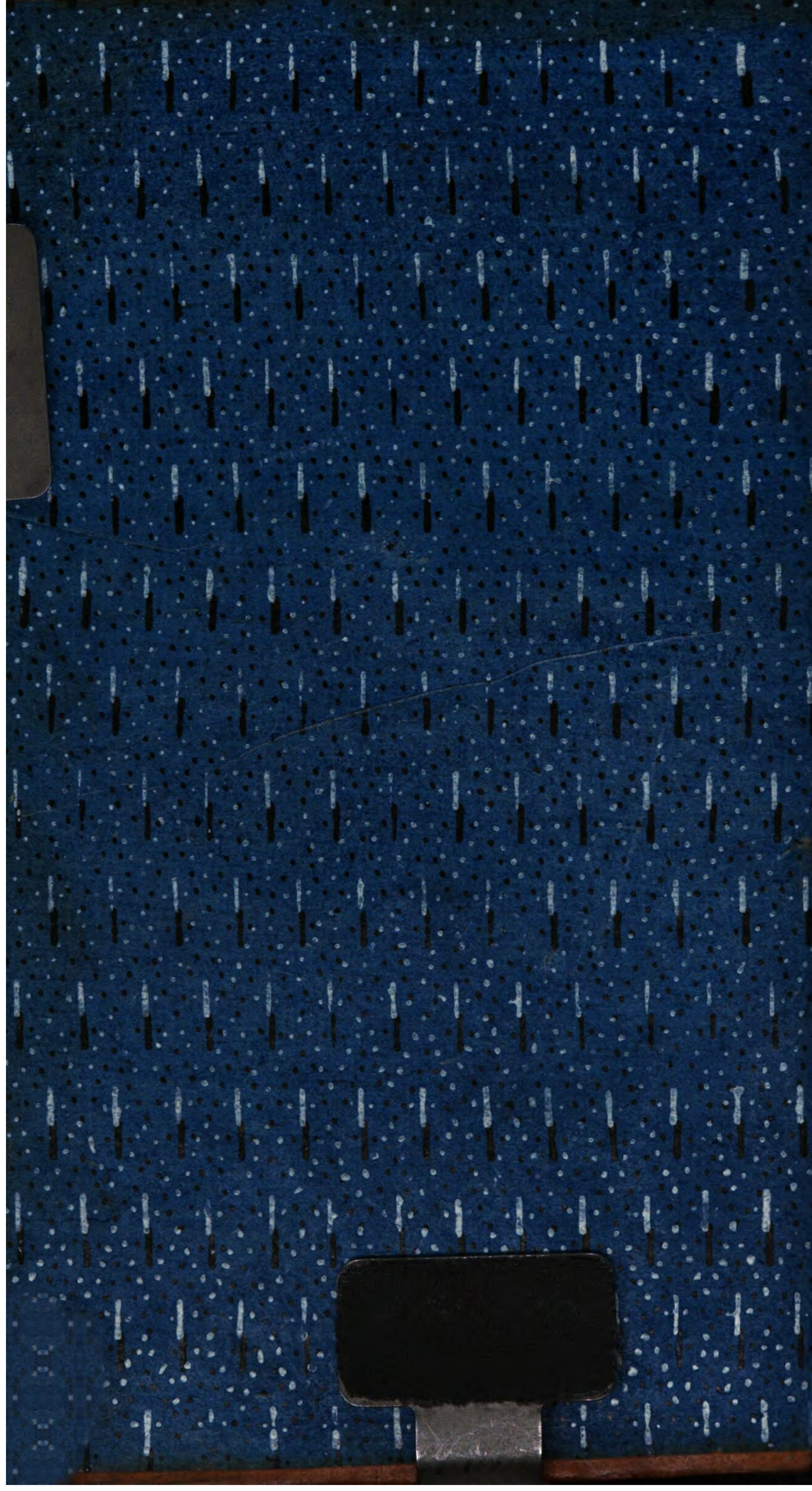

B. pract. 131.

Friedrich Heinrich Maximilian Kersten,
der Philosophie und der Rechte Doktor, Rechtskonsulentens
zu Dresden, und der Gesellschaft der christlichen Liebe
und Wissenschaften daselbst Mitgliedes,

praktische Anweisung

für

Gerichtsverwalter

und

Dorfgerichtspersonen.

Suae sit amor patriae, civesque juvandi cupido.

Leipzig,
bei Friedrich Gotthold Jacobäer, 1792.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem
Hochgebohrnen Grafen und Herrn
Herrn
Otto Ferdinand
des heil. Röm. Reichs
Grafen von Löben,
Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen
Hochbetrauten Geheimdenrath und Konferenzminister;

ingleichen
Dem
Hochwohlgebohrnen Herrn
Herrn
Friedrich Adolph
von Burgsdorf,
Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen
Höchstbestallten Kanzlar, auch Kammerherrn.

Meinen gnädigen Herren.

Hochgebohrner

Reichsgraf,

Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr Konferenzminister,

Gnädiger Herr Kanzlar,

Ew. Hochreichsgräfl. Excellenz und
Ew. Hochwohlgebl. Gnaden,

welche beide, den menschenfreundlichen Christen, den Staatsmann, Gelehrten und mit den glänzendsten Talenten des Geistes auch das edelste Herz, zum seltenen Beispiel in Sich vereinigen, — unermüdete Sorgfalt, allenthalben in dem

Gebiete, wo es auf Erhaltung der Ehre, des Vermögens und des Lebens der Bürger des Staats ankommt, offenen Platz zur Bewahrung der Würde ihrer Gesetze zu verschaffen, erkennen In- und Ausländer mit der ehrfurchtsvollsten Bewunderung. Was kann aber diese Beeiferung wohl ersprießlicher machen, als wenn Ew. Excellenz und Ew. Gnaden denjenigen Theil der wichtigsten Gerichtsverwaltung in seinem ganzen Werth zu bewahren und allen sträflichen Misbrauch davon zu entfernen suchen? — Was verdient mehr alle Aufmerksamkeit und Achtung, als die Handhabung der Gerechtigkeit? — Vielleicht ist es gegenwärtiger Anweisung, so ich mit gerechtem Stolze, mit welchem Ew. Excellenz und Ew. Gnaden erhabene Namen ich an die Spitze setze, unterthänig überreiche, gelungen, den von

Ew.

Ew. Excellenz und Ew. Gnaden darüber gefaßten größern Ideen in etwas nahe gekommen zu seyn, und dieser Anweisung geglückt, verschiedene Misbräuche öffentlich angezeiget, und einige patriotische Bemerkungen eingeschaltet zu haben, da kein Amt mich zu schweigen verband; Vielleicht bin ich so glücklich, mancher Gerichtsperson dasjenige von neuem nachdrucksvoll, lebhaft und wichtig gemacht zu haben, was ihnen aus Gewohnheit, oder leider! auch manchem aus Leichtsinn gleichgültig geworden war, ohne auf die ursprüngliche Wichtigkeit ihrer richterlichen Würde nachdenkend genung gesehen zu haben.

Ew. Excellenz und Ew. Gnaden haben die eigentliche Macht in Händen,

was kein Schriftsteller bei aller seiner Bemühung vermag, die Wichtigkeit des richterlichen Amtes aufrecht zu erhalten, allen strafbaren Misbrauch ahnden zu lassen, und dadurch ein glänzendes und seegenreiches Andenken zu verbreiten; wie denn auch Hoch Deroselben Herzensgüte, — philosophischer Geist und viel umfassende Kenntnisse, in Verbindung mit den ausgebreitetsten praktischen Erfahrungen in dem Gerichtsfache, bereits die wohlthätigsten Wirkungen hervorgebracht haben.

Sollte dahero meine Freiheit, als ein Fehler angesehen werden, daß Ew. Excellenz und Ew. Gnaden ich diese Schrift unterthänigst zu widmen, mich un-

unterwinde; so wird die Begierde, die mein Herz schon längst gedrängt, meine von allen zufälligen Verhältnissen unabhängige Verehrung gegen Ew. Excellenz und Ew. Gnaden durch ein öffentliches Zeugnis an den Tag zu legen, den Tadel unkräftig zu machen, hoffentlich zureichend genung seyn. Und da nichts fähiger ist, Ruhe und Heiterkeit auf der Stirne des Schriftstellers zu verbreiten, als der erlauchte Beifall solcher edlen Männer, welche die allgemeine Hochachtung des ganzen Publikums vor sich haben, so wünsche auch ich meiner Arbeit dieses einsichtsvollen Beifalls würdig zu seyn, oder wenigstens Ew. Excellenz und Ew. Gnaden erhabenen Gesinnungen nicht gänzlich zu entsprechen.

Mit dem sich selbst belohnenden Bestreben, nach meinen Kräften nützlich zu seyn, empfehle ich mich zu Ew. Excellenz und Ew. Gnaden gnädigen Wohlwollen, und bin ehrfurchtsvoll

Ew. Hochreichsgräfl. Excellenz
und
Ew. Hochwohlgebl. Gnaden

Dresden,
am 27. August
1791.

unterthänig gehorsamster
D. Friedrich Heinrich Maximilian
Kersten.

Vorrede.

Da die erste Auflage meines praktischen Handbuchs, für Kursächsische Gerichtsverwalter, welchem aber der Herr Verleger dermalen einen andern Titel zu geben, für gut befunden, bei dem Publikum so gut aufgenommen worden, daß sie sich, des davon schändlicher Weise gemachten Nachdruckes ohnbeschadet, fast ganz vergriffen hat, so habe dem Bitten verschiedener Freunde, eine anderweitige Ausgabe davon zu besorgen, nicht entstehen können.

Von dem Inhalte und dem Zwecke dieser Anweisung hier etwas weiter zu sagen, würde überflüsig seyn, da sie bereits aus der ersten Ausgabe zur Gnüge bekannt sind. Nur dieses kann ich nicht unberührt lassen, daß ich bei der gegenwärtigen, die erstere beinahe ganz umgearbeitet

arbeitet und so weit es andere Geschäfte verstatten wollen, allen Fleis und diejenige Aufmerksamkeit angewandt und gewidmet habe, um die Mängel zu verbessern *), zweckdienliche neue und gemeinnützige Bemerkungen anzubringen, wo solche zur Erläuterung dienen konnten, und neu herausgekommene Schriften und Gesetze, in so fern sie auf diese oder jene abgehandelte Materie, Beziehung haben mochten, nicht allein anzuführen, sondern auch zu benutzen, und wenn in verschiedenen Recensionen der ersten Auflage mir wegen der allegirten alten Schriftsteller und Dichter ein Vorwurf gemacht werden wollen, so vertheidige ich mich blos mit einer Stelle beim Quintilian Inst. Or. V. 11. und beziehe mich auf die unten angeführte Note der 60sten Paragraphe, bei No. 3. — Schlüßlich rufe ich meinen Lesern bei den in dieser Schrift hier und da ein-

*) Dies diem docet, et sententiam in melius mutare, turpe non est. — Denn nichts unter der Sonne ist gleich und ganz vollkommen. Alles ist Zuthat und Wegnahme.

eingeschalteten wohlmeinenden Vorschlägen, oft freimüthigen Bemerkungen und Urtheilen zu: **Prüfet alles, und das Gute behaltet.** — Man wird sehen, daß größtentheils diese Bemerkungen nur flüchtig hingeworfene Ideen sind, die allerdings noch einer genauern Prüfung und Ausbildung bedürfen. Es ist aber auch nur die Absicht, die nähere Aufmerksamkeit derjenigen, welche bei der Sache mit zu sprechen haben, auf die verschiedenen Seiten derselben zu lenken; da, so bald dies nur geschieht, man derjenigen Entscheidung, welche auf der einen Seite der Würde der Menschheit, so wie auf der andern der nothwendigen Aufrechthaltung der Gesetze, die angenehmste seyn wird, ruhig entgegen sehen kann. Ich hoffe dahero hierdurch keinesweges jemandem in der Würde dieses Amts einen Eingriff zu thun. Es stehet sonst in jedem durch Freiheit gesegneten Lande offen, aus patriotischem Gefühl etwas zum allgemeinen Besten vorzutragen; und es

giebt

giebt noch immer gute Menschen in der Welt, die auf die ernsthaften Winke, wo etwas zu verbessern, Acht haben. Liefern wir blos lauter Materialien, so wird es nicht an geschickten Händen, deren unser Vaterland sich zu rühmen hat, fehlen, sie anzuwenden, die in diesem Stücke schadhaft gewordenen Gebäude der politischen Verfassung auszubessern, und der höhere Seegen wird diese Arbeit unterstützen! Unter diesem Schirme, unter dem Schilde der Menschenliebe treten wir in die zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit geöfnete Gerichtsorte, nicht über Mangel blos zu seufzen, nein, wirkliche Mittel zur Abhelfung der Mängel anzuzeigen, die vielleicht längst bekannt sind, und nur erneuert werden dürfen, um künftigen Uebeln vorzubeugen. —

Vorrede

der ersten Ausgabe.

Was verschiedene Leser bei dem ersten Anblicke gegenwärtiger Bogen, urtheilen werden, weis ich voraus, — und ich weis auch ihr Urtheil bei der Durchlesung derselben — Obliegenheiten eines Gerichtverwalters! hat nicht davon schon etwas in dem Leipziger Intelligenzblatt vom Jahre 1782 gestanden? Sie haben Recht, — und ich gestehe, daß bei Durchlesung dieses Aufsatzes eines Ungenannten, bei mir der Gedanke entstanden, solche mit einigen hierzu gehörigen Ergänzungen, den angehenden Gerichtsverwaltern zum bequemen Gebrauch in die Hände zu liefern, glaube auch, weder etwas überflüsiges gethan zu haben, wenn ich dadurch Gelegenheit bekommen, und bemühet gewesen, solche hierdurch gemeinnütziger und vollständiger zu machen, zumal da ich Anfängern dienlich zu werden, getrachtet, und in dieser Absicht einige, nach vollbrachten praktischen Arbeiten

mir

mir übrig gebliebene Stunden, hierzu angewendet habe, dem in gedachten Leipziger Intelligenzblatte gestandenen Aufsatze: **Von den Obliegenheiten eines Gerichtsverwalters**, näher nachzudenken, und Zusätze hinzu zu fügen, welche einem jungen Gerichtsverwalter nicht unangenehm seyn werden, auch weil, so viel mir bekannt, es an einem dergleichen Handbuche in diesem Fache noch mangelt; noch auch sonst einen andern Vorwurf zu befürchten, indem ich hierbei der Stelle des Ovids Lib. I. de Pont.

Nescio qua, natale solum, dulcedine cunctos
Ducit, et immemores non sinit esse sui.

eingedenk gewesen. — Mehr brauche ich zu meiner Rechtfertigung nicht zu sagen, und kann ich mich mit dem Cicero schützen, wenn er schreibet: quis me reprehendat, aut quis mihi jure succenseat, si, quantum ceteris ad suas res obeundas, quantum ad festos dies ludorum celebrandos, quantum ad alias voluptates, et ad ipsam requiem animi et corporis conceditur temporum: quantum alii tribuunt tempestivis conviviis: quantum denique aleae, quantum pilae:

tantum

tantum mihi egomet ad haec studia recolenda sumsero? — Es sind Früchte, die in den erkargten Stunden von den ununterbrochenen vielen Berufsgeschäften zur Erholung und der Beherrscherin des Vergnügens und der Ergötzlichkeiten, die mich ihre Gräntzen so selten betreten läßt, erzogen worden. Vielleicht findet sich ein kleines Häufgen von jungen Rechtsbeflißenen ohne Freunde — ohne sachkundige Rathgeber, die sich freuen, einen brauchbaren Fingerzeig, in dieser Schrift aufhaschen zu können, und daraus eine Warnung für die Klippen herzunehmen, woran angehende Gerichtsverwalter so leicht scheitern, und wohl mir, wenn ich auch in diesem kleinen Kreise ein Saamenkorn des Guten ausgestreuet, der allmählich in den Köpfen Einsichtsvoller Männer aufgehet*), auch denjenigen, welche Einfluß in die Gerichtsverfassung haben, wenigstens eine lebhafte Erinnerung schon bekannter Dinge veranlasset habe. Vielleicht hätte ich weitläuftiger

*) Voltaire IIter Band, deutsche Ueb. Seite 160.

ger seyn können, ich hoffe aber nicht, daß man die Güte dieses Handbuchs nach der Anzahl der Bogen beurtheilen werde.

Suave est ex magno tollere acervo.

Horat.

Wenn ich zuweilen in der Kürze das Beste gesagt, so habe ich vielleicht das Verdienst, meine Leser nicht ermüdet zu haben, und die weitläuftige Ausführung habe ich um deswillen vermieden, theils, weil es wider meine Absicht war, den Gerichtsverwaltern das, was sie als Juristen bei gerichtlichen Vorfällen ohnedem schon wissen müssen und sollen, nochmals zu sagen, theils dieses auch eine weitläuftigere Abhandlung erfordert, welche den Zweck und die Schranken überstiegen hätte, die ich gegenwärtiger Schrift gesetzt hatte. Ich wünsche mir viele Leser. — Nicht aus Stolz, etwas ausserordentliches gesagt zu haben, sondern aus wahrer Neigung, angehenden Gerichtsverwaltern zu dienen, und wegen eines Gegenstandes Aufmerksamkeit zu erregen, der leider! jetzt zu

sehr

sehr vernachlässiget wird. Die Beschäftigung eines Mannes, der gemeinnützig seyn will, verdient alle Nachsicht, und da mein Eigennutz in dieser Angelegenheit ganz und gar nicht eingeflochten ist, so kann auch der stärkste Tadel dennoch die Güte meiner Absichten nicht vermindern.

Odisti Claves, et grata Sigilla pudico
Paucis ostendi gemis, et communia laudas.

Horat.

Die Schrift an sich selber zeigt, daß sie keinesweges alten erfahrnen, sondern neu angehenden Gerichtsverwaltern entworfen worden. Meine Absicht hierbei ist nur diese, letztern das, was ihnen gewöhnlich und vorschriftmäsig zu thun oblieget, in einem kurzen sistematischen Inbegriffe und auf eine leichte Weise zu zeigen, oder ihnen den Weg zu bahnen, auf welchem sie hernach mit weniger Mühe ihrem Amte vorstehen können, auch sie zu belehren, was sie bei ihrer Gerichtsbestallung, nach Maasgabe der hiesigen Landesverfassung und der

neuesten Landesgesetze für Officialarbeiten zu verrichten haben. — Habe ich dadurch etwas beigetragen, daß junge Gerichtsverwalter ihre, bei ihrem Amte habende Obliegenheiten und Officialarbeiten sogleich ersehen, — sich vorläufig einen guten Begriff machen, und solche zu ihren Nutzen und zum Besten des gemeinen Wesens befolgen, so erhalte ich dadurch ein Vergnügen, welches in meiner Glückseligkeit keinen geringen Platz einnimmt; und glaube ich, vielmehr da, wo mancher, entladen von seinem Beruf, andern Zerstreuungen sich widmet, ein weit edleres und reineres Vergnügen zu empfinden, wenn ich hierdurch nützlich geworden bin. — Da meine Absichten bei dieser Schrift keine andern, als die redlichsten sind, so wird es mir desto leichter werden, solide Einwürfe und Ergänzungen ohne alle partheiliche Selbstsucht aufzunehmen.

— — Si quid novisti rectius istis
Candidus imperti; si non, his utere mecum

sagt der Vater Horaz, und was er sagt, sollten

ten beides, Schriftsteller und Kriticker, wohl beherzigen, und auf der Bahn, die sie gehen, ihren ewigen Wahlspruch seyn lassen.

Die im zweiten Hauptstücke enthaltenen Obliegenheiten eines Richters und Schöppens auf dem Lande, habe ich, da sie so zu sagen, mit den Obliegenheiten eines Gerichtsverwalters konnex sind, mit Beifall und Genehmhaltung meiner Leser, beigefügt, und damit letztere Obliegenheiten den Dorfrichtern in die Hände kommen, als welche davon schwerlich Nachricht erhalten werden, so wird dies unvorschreiblich das beste Mittel seyn, wenn Gerichtsherren und Gerichtsverwalter, welche diese Instrucktion kennen, und sich von ihrem Nutzen überzeigt halten, einem antretenden Dorfrichter die Anweisung geben, sich mit selbiger bekannt zu machen, — ja, es würden Gerichtsverwalter wohl thun, und sich selbst viele Mühe und Arbeit erleichtern, wenn sie ihren Dorfrichtern diese oder eine ähnliche Instrucktion ertheilten. — Hiernächst will ich endlich, um einem vielleicht zu machenden Vorwurf auszuweichen,

weichen, daß einige bei dieser Instrucktion hier und da eingestreute Noten und Citata, in solche nicht gehören, und für die Dorfgerichtspersonen zu abstrackt seyn dürften, nur noch erinnern, daß ich beregte Noten und Citata keinesweges für Bauern, sondern für aufgeklärte Leser geschrieben habe.

Dresden den 27sten des Weinmonats 1783.

Inhalt.

Inhalt.

Vorerinnerung und Anmerkungen über einige bei dem richterlichen Amte vorkommende praktische Gegenstände. Seite 1. — 32.

Erstes Hauptstück
von den Obliegenheiten eines Gerichtsverwalters.

§. 1. von den verschiedenen Bedeutungen des Worts: Gericht. Seite 33.
§. 2. worinnen die Dorfgerichtsverwaltung bestehe. Seite 34.
§. 3. von dem Ursprunge der Dorfgerichtsverwaltung. Seite 34. — 40.
§. 4. von dem Gerichtsverwalter und dessen Pflichten. Seite 40. — 44.
§. 5. von dem Amte und Beschäftigung eines Gerichtsverwalters, und was derselbe, als solcher, wissen soll und muß. Seite 44. — 49.
§. 6. von der Sportelsucht der Gerichtsverwalter. Seite 49. — 51.
§. 7. von der sich vorzüglich bei seinen Untergebenen zu erwerbenden Achtung. Seite 52. — 62.
§. 8. von jugendlichen und unwissenden Gerichtsverwaltern nebst einigen wohlmeinenden Vorschlägen. Seite 63. — 68.

In den Noten: einige Bemerkungen a) über den Nepotismus, und b) von der Revision der Gerichte.

§. 9. a) von den zwischen der Gerichtsherrschaft und dem Gerichtsverwalter, der Gerichtsbestallung halber, zu schließenden Kontrackten. b) Von den darinnen unnöthigen und unanständigen Klauseln. c) Von den Gerichtsnutzungen, Sporteln und Besoldungen, wobei d) verschiedene freimüthige Bemerkungen über deren Misbrauch eingeschaltet worden.

Let' em censure, what care J?
The herd of criticks J defy;
Let the wretches Know J write
Regardless of their grace or spite.

Seite 69. — 81.

§. 10. wie die Gerichtsbestallungskontrackte mehrentheils abgefaßt werden, und was sie enthalten. Seite 81. — 83.

§. 11. von der Verpflichtung eines Gerichtsverwalters, und was dabei zu beobachten. S. 83. — 85.

§. 12. von der Uebernahme der Gerichtsstube, und worauf dabei zu sehen. Seite 85. — 88.

§. 13. und 14. wie die Gerichtsstube äusserlich beschaffen, und was darinnen anzutreffen seyn soll. Seite 88. — 91.

§. 15. von der innern Einrichtung einer Gerichtsstube. Seite 91. — 92.

§. 16. von den verschiedenen Protokollen; wo bei Gelegenheit der erwähnten Rügenprotokolle in Rücksicht der Geldstrafen, in der Note verschiedenes geäussert worden. Seite 92. — 101.

§. 17.

§. 17. was Registraturen und Protokolle sind, und worinnen sie, so wie auch von den gerichtlichen Attestaten abweichen. Seite 101. — 103.
§. 18. von der äusserlichen Form und Beschaffenheit der Protokolle und Registraturen. S. 103. — 106.
§. 19. von der innerlichen Einrichtung der Protokolle und Registraturen, und wie solche abzufassen. Seite 106. — 111.
§. 20. Fortsetzung des vorigen §. von den Protokollen. Seite 112. — 113.
§. 21. und 22. von der richtigen und ordentlichen Haltung der Protokolle. Seite 114. — 115.
§. 23. von den Gerichts-Handels- und Konsensbüchern überhaupt. Seite 116.
§. 24. von dem Gerichtshandelsbuche, dessen äusserlicher und innerlichen Beschaffenheit. Seite 116. — 119.
§. 25. von dem Hypothekenbuche, dessen äusserlicher und innerlichen Beschaffenheit, nebst einigen Schematibus zu demselben; wobei in der Note, einige Bemerkungen über die stillschweigenden Hypotheken, gemacht worden. S. 119. — 127.
§. 26. von dem Vormundschaftsbestätigungsprotokolle. Seite 127. — 128.
§. 27. von den Acktenrepositorien. S. 128. — 130.
§. 28. von den Acktenrepertorien. Seite 131. — 132.
§. 29. worzu die Acktenrepertorien dienen. S. 132. 133.
§. 30. von dem 2ten Acktenrepertorio. S. 133. — 134.
§. 31. von dem 3ten Acktenrepertorio. S. 135. — 136.
§. 32. von dem Depositenbuche; dessen äusserlicher und innerlichen Beschaffenheit, nebst einigen Schematibus hierzu. Seite 136. — 141.

§. 33. von den das Ritterguth betreffenden Dokumenten. Seite 142.
§. 34. von Schock- u. Quatemberkatastern. S. 142.
§. 35. von dem Exempel- und Observanzbuche. — Was unter Observanz verstanden wird; und von der Nützlichkeit des Studii partikulärer Fälle. Seite 143. — 152.
§. 36. von den ins Land ergangenen gedruckten oder geschriebenen Befehlen. Seite 153.
§. 37. von der Registrande und deren zu fassenden Resolutionen. Seite 154. — 158.
§. 38. von der Appellation, Insinuation, und dem Sportelbuche. Seite 158.
§. 39. von einzelnen in der Gerichtsstube liegenden Papieren. Seite 158. — 159.
§. 40. was ein antretender Gerichtsverwalter wegen der Mängel der Depositen- und Brandkassengelder zu beobachten. Seite 159.
§. 41. was der Gerichtsverwalter nach übernommener Gerichtsstube vorzüglich zu untersuchen hat. Seite 160. — 163.
§. 42. von dem Flurbuche, dessen Nutzen und Einrichtung, auch Ausgleichung der Hufen. Seite 164. — 170.
§. 43. von dem Unterschiede der streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit. Ein Vorschlag wegen zu wählender Schiedsrichter. S. 171. — 192.
§. 44 Fortsetzung der vorigen §. S. 193. — 194.
§. 45. von den Obliegenheiten der Gerichtsverwalter in Vormundschaftssachen. Seite 194. — 219.
§. 46. was der Gerichtsverw. in Inquisitions- und Untersuchungssachen zu beobachten. S. 220. — 225.

§. 47. wie bei der summarischen Vernehmung zu verfahren. Seite 225. — 227.
§. 48. Fortsetzung des Vorigen, der Konfrontation u. s. w. Seite 227. — 228.
§. 49. von Abfassung der Inquisitionalartickel. Seite 229. — 230.
§. 50. von der Vernehmung des Inkulpaten über Artickel, und was vorhero, ehe hierzu verschritten wird, in Acht zu nehmen und abzuwarten ist. Seite 230. — 232.
§. 51. von der richterlichen Behutsamkeit in Inquisitions- und Untersuchungssachen. S. 232. — 233.
§. 52. was die Gerichtsverwalter bei Untersuchungssachen und sonst bei Abhörung der Zeugen u. s. w. zu beobachten. Seite 234. — 239.
§. 53. was bei Akten überhaupt, besonders aber bei Untersuchungsakten in Acht zu nehmen. Seite 239. — 240.
§. 54. von der Verwandelung der Strafen, ingl. von peinlichen und Untersuchungskosten. Seite 240. — 241.
§. 55. von den Sectionen todter Körper, und was dabei in Obacht zu nehmen. S. 241. — 242.
§. 56. Fortsetzung von den Sectionen; und von dem, bei den Todtenbeschau zu führenden gerichtlichen Protokolle. S. 243. — 254.
§. 57. von der Erstattung der Berichte. S. 254. — 255.
§. 58. was bei den Berichtserstattungen in Acht zu nehmen. Seite 256. — 258.
§. 59. was Berichte sind, und wie solche abzufassen. Seite 258. — 260.

§. 60.

§. 60. Ursachen der fehlerhaften Berichte, und worauf es bei zu erstattenden Berichten ankommt. Seite 260. — 288.
§. 61. von der Absendung der Berichte, und der hierauf erfolgenden Ablösung der Rescripte. Seite 288. — 289.
§. 62. auf was der Gerichtsverwalter bei baufälligen Bauergüthern sein Augenmerk zu richten. Seite 289. — 290.
§. 63. worauf derselbe bei zu verkaufenden Bauergüthern zu sehen. Seite 290. — 291.
§. 64. Fortsetzung des Vorigen. Seite 291. — 292.
§. 65. von den bei zu verkaufenden Bauergüthern gewöhnlichen Auszügen. Seite 292. — 294.
§. 66. Fortsetzung des Vorigen. Seite 294. — 295.
§. 67. von der Einrichtung der Kaufbriefe und anderer Besitzungsurkunden. S. 295. — 296.
§. 68. von herrschaftlichen Gebäuden und Gemeindegüthern. Seite 297.
§. 69. von den Officialarbeiten eines Gerichtsverwalters; und was derselbe beim Anfange jedes Jahres zu thun, verpflichtet ist. S. 298. — 301.
§. 70. was solcher quartaliter zu beobachten, schuldig ist. Seite 302.
§. 71. auf was der Gerichtsverwalter besonders sein Augenmerk zu richten. Seite 302. — 306.
§. 72. Fortsetzung des Vorigen. Seite 306. — 311.
§. 73. Eingang zu folgenden Obliegenheiten. Seite 312. — 313.
§. 74. Uebergang zu den Steuersachen. S. 313. — 314.
§. 75. von dem Steuerrechte überh. S. 314. — 316.
§. 76. von den Steuerabgaben. Seite 317.

§. 77. von den ersten Steuern in Sachs. S. 317. — 318.
§. 78. vom Ursprung der Donativgelder. S. 319. — 320.
§. 79. von den von der Ritterschaft zu leistenden Donativgeldern. S. 320. — 321.
§. 80. von dem Ursprunge der Steuerschocke. Seite 321. — 326.
§. 81. Fortsetzung des Vorigen. Von welchem Vermögen die Schocksteuern bezahlet werden. Begriff der Schocksteuern. Von den Ungleichheiten derselben. Seite 326. — 330.
§. 82. von der Landsteuer. Seite 330. — 331.
§. 83. von der Verwandlung der Land- und Pfennigsteuern in die Schocksteuer. S. 331. — 332.
§. 84. Fortsetzung des Vorigen. Ausnahme bei der Stadt Leipzig. S. 332.
§. 85. von den verschiedenen Klassen der Steuerschocke. S. 333. — 335.
§. 86. [a]. Begrif derselben. Seite 335. — 337.
§. 86. [b] was bei den Steuerschocken zu observiren. Seite 337. — 342.
§. 87. wer von der Versteuerung und Belegung mit Schocken befreiet ist. Seite 342. — 352.
§. 88. von Dismembrationen. Begrif derselben. Was dieserhalb festgesetzet worden. Erörterung verschiedener Fälle. Seite 352. — 362.
§. 89. was bei Bestimmung des Verhältnisses der, auf ein abgekommenes Grundstück, zu legenden Steueronerum in Rücksicht zu nehmen. Seite 362. — 365.
§. 90. von dem von Städten und vom Lande zu entrichtenden Pfennig- und Quatemberquanto. Seite 365. — 367.
§. 91.

§. 91. was an Pfennig- und Quatembersteuern auf dem letzten Landtag verwilliget worden. S. 367.—368.
§. 92. von der Quatembersteuer, deren Ursprung, Benennung, Begrif und Bestimmung des Quanti. Seite 368. — 375.
§. 93. von den verschiedenen Klassen der Quatember. Seite 375. — 376.
§. 94. wer von der Quatembersteuerabgabe befreiet ist. Seite 376.
§. 95. von der Erhebung der Quatembersteuer. S. 377.
§. 96. worinnen ein Quatember bestehet; und wie viel derer das Land, wie viel derer hingegen die Städte jährlich erlegen. S. 377. — 378.
§. 97. von der Trankssteuer, deren mancherlei Arten Ursprung, Begrif und Entrichtung der Biersteuer. S. 378. — 379.
§. 98. wer von der Biersteuer befreiet ist. S. 379—380.
§. 99. von der Weinsteuer, deren Ursprung und Entrichtung. Seite 380.
§. 100. wer von Entrichtung der Weinsteuer befreiet ist, — zu welchen Zeiten die Einrechnungen erfolgen müssen. Seite 380. — 381.
§. 101. von der Personensteuer, Begrif, Ursprung, und der Zeit der Erlegung derselben; auch wer davon befreiet ist. Seite 381. — 382.
§. 102. von der Mahlgroschensteuer, deren Veränderungen, Begrif und Abentrichtung. S. 382.—383.
§. 103. von der Abgabe des Stempelimpostes, besonders des Papiers; dessen Ursprung, — wo die Stempelung geschiehet, auch durch und an wen die Vertheilung erfolget. Seite 384.

§. 104. von dem Stempelimpost der Spielkarten, dessen Ursprung und Betrag desselben. Seite 384. — 385.
§. 105. von der Stempelung der Kalender, Ursprung und jetzigen Verfassung. Seite 385. — 386.
§. 106. von den Stempelstrafen und deren Vertheilung. Seite 386.
§. 107. Eingang zu den Obliegenheiten, welche jeder Gerichtsverwalter in Steuersachen zu beobachten. Seite 387.
§. 108. wer die Schock- und Quatembersteuern einzunehmen hat. Seite 388.
§. 109. auf was bei Annahme eines dergleichen Einnehmers zu sehen, — von den Quittungsbüchern, Manualien und Resten. S. 388. — 390.
§. 110. was der Gerichtsverwalter in Steuersachen zu Ende jeden Jahres zu beobachten. S. 390.
§. 111. von der Einnahme der Personensteuer, und deren Einrechnung. Seite 391.
§. 112. von den Trankssteuerregistern. S. 391. — 392.
§. 113. was wegen der Brauer, Mälzer und Müller zu beobachten. Seite 392. — 394.
§. 114. von Einrechnung der Stempelstrafen, und zu welchen Zeiten solche geschehen müsse. Seite 394. — 395.
§. 115. von den zu suchenden Steuerbegnadigungen für die neuen Anbauer und Kalamitosen. Seite 395. — 396.
§. 116. von den zu erstattenden Berichten in Steuersachen. Seite 396. — 401.
§. 117. von der den Dorfrichtern zu gebenden Anweisung, wie sie ihre auszustellenden Attestate

state in Steuerbegnadigungssachen einrichten sollen. Seite 401. — 412.
§. 118. was bei vorkommenden Dismembrationsfällen zu beobachten, und wie die deshalb zu erstattenden Berichte abzufassen. Seite 413. — 415.
§. 119. wie der Gerichtsverwalter in Ansehung der Kaducitäten sich zu verhalten. Seite 415. — 416.
§. 120. von der Verpflichtung der Fleischsteuereinnehmer. Seite 416. — 417.
§. 121. bestimmt noch einige in Steuersachen den Gerichtsverwaltern aufhabende Obliegenheiten, besonders wie und auf was Art in Einbringung der Reste und Einpackung der Gelder zu verfahren. Seite 417. — 420.
§. 122. was der Gerichtsverwalter in Milizsachen zu attendiren. Seite 420. — 426.
§. 123. a. Fortsetzung. Seite 426. — 427.
§. 123. b. was bei Differenzien über die Milizfuhren und Bothschaftslaufen zu observiren. Seite 427. — 429.
§. 124. — 142. giebt die Obliegenheiten der Gerichtsverwalter bei erlittenen Brandschaden in Beziehung auf die Mandate vom 10. Nov. 1784. vom 4. Nov. 1786. und vom 3ten Jul. 1789. an. S. 429. — 436.
§. 143. von den bei vorgefallenen Brandschäden zu erstattenden Berichten. Seite 436. — 437.
§. 144. von Repartition der Brandschäden. S. 437.
§. 145. von den repartirten und einzubringenden Brandschädengeldern. Seite 438.
§. 146. von den Appellationen wider Einbringen der Brandschädengelder. Seite 438.

§. 147.

§. 147. von den Brandschädengelderresten. Seite 438. — 439.
§. 148. von der Einsammlung der Brandschädengelder. Seite 439.
§. 149. erörtert die Frage: ob die Brandversicherungsbeiträge als onera realia zu betrachten. S. 439.
§. 150. zu welchen Zeiten die Brandversicherungsbeiträge einzusenden, und was dabei in Acht zu nehmen. Seite 440.
§. 151. was bei Erhebung und Auszahlung der Brandvergütungsgelder zu beobachten. S. 440. — 441.
§. 152. von der zu befolgenden Anwendung der Brandversicherungsgelder. Seite 441.
§. 153. von der Auszahlung der Vergütungsgelder, und ob solche verkümmert werden können. Seite 441.
§. 154. von der Quittung über erfolgte Auszahlung der Brandvergütungsgelder. S. 441. — 442.
§. 155. worzu die Brandvergütungsgelder zu verwenden, und worauf bei Wiederaufbauung der Gebäude zu sehen. Seite 442.
§. 156. Fortsetzung. Seite 442. — 443.
§. 157. von Erstattung der Berichte der wiederherzustellenden Gebäude. Seite 443.
§. 158. von der Unterschlagung der Brandvergütungsgelder. Seite 443.
§. 159. von erlittenem Brandschaden des Mobiliarvermögens. Seite 444.
§. 160. wer, und auf wie lange, von den freiwilligen Brandkassenbeiträgen befreiet ist. S. 445.
§. 161. von den zu erstattenden Berichten bei erlittenem Mobiliarschaden. Seite 445.

Inhalt.

§. 162. von der Postfreiheit in Brandschädensachen. Seite 445.
§. 163. welche Anstalten der Gerichtsverwalter zu Verhütung oder Dämpfung der Feuersbrünste zu treffen. Seite 446. — 450.
§. 164. enthält Vorschläge, die Löschung der Feuersbrünste auf dem Lande betrfl. S. 450. — 455.
§. 165a. von der Steuerung des Bettelwesens und deshalb zu treffenden Verfügungen. S. 456. — 457.
§. 165b. Instrucktion für die Dorfrichter. Seite 457. — 460.
§. 165c Fortsetzung der 165asten Paragraphe. Seite 461. — 469.
§. 166. von Versorgung der Armen. S. 469. — 470.
§. 167. von der Armenkasse. Seite 470.
§. 168. von den Armenordnungen. Seite 470. — 471.
§. 169. enthält ein nachahmungswürdiges Muster zu Steuerung des Bettelwesens und Versorgung der Armen auf dem Lande. S. 471. — 478.
§. 170. von der Aufsicht auf wahnwitzige und melancholische Personen. Seite 478.
§. 171. von den in die Polizei einschlagenden und zu des Landes allgemeinen Besten gereichenden Angelegenheiten. Seite 478. — 480.
§. 172. Fortsetzung des Vorigen, in Beziehung auf die, diesfalls ins Land ergangenen gnädigsten Mandate, wobei in den Noten, einige Bemerkungen wegen der Aufsicht a) über die Sitten und b) über die Gesundheit der Unterthanen gemacht und deshalb Vorschläge gethan worden. Seite 480. — 512.

§. 173.

§. 173. von den in die Jura Patronatus einschlagenden Sachen und Obliegenheiten; z. B. von den Pfarrlehnen, von Bestellung und Vereidung der Kirchväter, Ausleihung der Kirchenkapitalien, von den sogenannten Gotteskasten, von Bauen und Reparirung der geistlichen Gebäude ꝛc. Seite 512. — 517.

§. 174. von den Kirchenbüchern, und wie solche zweckmäsiger eingerichtet werden könnten. Seite 517. — 525.

§. 175. was bei Durchgehung der abzunehmenden Kirchenrechnung in Acht zu nehmen S. 526. — 528.

§. 176. Schriftsteller, welche angehenden Gerichtsverwaltern empfohlen werden. S. 529. — 530.

§. 177. Faßt einen wohlgemeinden Rath an Gerichtsverwalter, und einige Bemerkungen in sich. Seite 530. — 545.

Fruchtet er auch nicht, so hat man doch das Bewußtseyn — immer Belohnungen für einen Edlen, — alles gethan zu haben, was man unter seinen Umständen thun konnte.

§. 178. von der, jedem Gerichtsverwalter zu wissen nöthigen Landwirthschaft. Seite 545. — 552.

Tabellarisches Verzeichniß der Officialarbeiten. S. 552.

Zwei-

Inhalt.

Zweites Hauptstück
von den Obliegenheiten der Dorfgerichts-personen, Richter und Schöppen.

§. 1. von der Wahl und Bestellung dieser Personen. Von dem Worte: Heimbürgen. S. 553.—554.
§. 2. von der Annehmung und Verweigerung des Richteramtes. Seite 555.—556.
§. 3. von der, bei Resolutionen und Anordnungen anzuwendenden Vorsicht der Dorfgerichtspersonen. Seite 556.—557.
§. 4. enthält eine allgemeine Regel für Dorfgerichtspersonen. S. 557.—558.
§. 5. von dem sichersten Mittel einer guten Dorfpolizei. S. 558.
§. 6. enthält den Dorfrichtereid. S. 559.—561.
§. 7. Instrucktion für die Dorfgerichtspersonen. S. 561.

Beilagen.

Entwurf einer Armenordnung. Seite 659.—673.
Instrucktion, wornach die Gerichte des Dorfes N. N. in gehorsamster Befolgung des unterm 13. Maii 1780. ins Land ergangenen Mandats sich zu achten. Seite 674.—696.

Vor-

Vorerinnerung
und
Anmerkungen über einige bey dem richterlichen Amte vorkommende praktische Gegenstände.

— — — Quem te Deus esse
Jussit, et humana, qua parte locatus es in re
Disce.

Pers.

Wenn gegenwärtig etliche zufällige Anmerkungen, über einige praktische Gegenstände, die bei Betrachtung des obrigkeitlichen, und besonders richterlichen Amts vorkommen, gesammlet worden, so hoft man zwar von der Billigkeit gutdenkender Leser, daß sie ein mehreres, als eben etliche Anmerkungen nicht erwarten werden. Zu desto gewisserer Vermeidung alles Misverständnisses

kann man indessen nicht umhin zu erinnern, daß eine Anweisung zu den von obrigkeitlichen Personen zu erwartenden Kenntnissen, eine Klassifikation ihrer verschiedenen Gattungen, und den jeder dieser Gattungen obliegenden Pflichten, ein zusammenhangender Vortrag von den in jedem Falle zu beobachtenden Klugheitsregeln, und durch was sonst für verschiedene aus wissenschaftlichen Sistemen, aus der Moral und Politick entlehnte Titel, man die hier zu bearbeitenden Gegenstände zu vervielfältigen, gut finden möchte, in dem gegenwärtigen Aufsatze mit Unrecht gefordert, und erwartet werden. Nur zu wenigen Geschäften wird man besonders den Richter begleiten und nur einige solcher Wahrheiten wiederholen, (denn wie oft ist nicht alles das schon gesagt?) die, wie man bemerkt zu haben glaubt, entweder mehr gefühlt, als deutlich erkannt, oder eben deswegen, weil man sie allgemein voraussetzt, gedacht und geübt werden. Und wem sollte hierbei nicht zum Beispiele vor allen einfallen, daß billig ein jeder, der ein richterliches Amt zu bekleiden, gewürdiget ist, ein praktischer Christ seyn sollte? Niemand wird leicht diese Wahrheit wörtlich zu leugnen Dreistigkeit haben; oder ob die specielle Verbindlichkeit

darzu

darzu, die Wirckungen, die das Evangelium auf den eigenen Gemüthszustand eines dasselbe schriftmässig verehrenden Richters hat, und die Folgen desselben auf die äussere Führung des Amts, in der Allgemeinheit pragmatisch genug erkannt, und mit wahrem Herzens-Interesse empfunden werde, wer wird das zu bejahen wagen? — Von der Nothwendigkeit, in welcher das ganze Menschengeschlecht sich befindet, in der von Gott vorgeschriebenen Ordnung, Christum, als den Versöhner der Sünden zu ergreifen, und an ihn zu glauben, und von den wohlthätigen Folgen dieser Religion, auf einen jeden ihrer ächten Bekenner, ist hier die Rede nicht; denn aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, stehen alle Menschen in einerlei Verhältniß gegen das Evangelium.

Wenn aber Gott den Menschen überhaupt vollkommen ist, und alle ihm wohlgefällige Tugenden von ihnen fordert, weil sie ihm ähnlich zu werden, suchen sollen, hingegen die obrigkeitlichen Personen mit einem förmlichen und feierlichen Auftrage beehrt, seine wesentliche Gerechtigkeit auf Erden auszudrücken, und das, was andern Christen als eine moralische Eigenschaft obliegt, bei obrigkeitlichen Personen zu einem Amtsprivi-

legio erhöhet; sollte das nicht eine charakteristische Verbindlichkeit obrigkeitlicher Personen mit sich bringen, nicht mit sich selbst in Widerspruch zu stehen, und nicht innerlich Gott moralisch unähnlich zu bleiben, da sie äusserlich sein Bild in ihrem Amte tragen? Wäre es den Begriffen eines unendlich vollkommenen Geistes angemessen, die ihm wesentlich zukommenden Eigenschaften in eine Art von Rangordnung zu stellen, so müßte man geneigt seyn, zu glauben, daß die Gerechtigkeit in Gott für die höchste und erste aller Eigenschaften, und ihre Handhabung für das würdigste Geschäft vernünftiger Thiere von ihm angesehen werde, wenn man erwäget, wie bei aller der unerschöpflichen Liebesmacht und Unbegreiflichkeit der Erbarmung, die in den zur Wiedervereinigung der Menschen mit Gott veranstalteten Wundern sich legitimiret, dennoch für die pünktlichste und strengste Befriedigung der göttlichen Gerechtigkeit so Gott geziemend gesorgt, und nicht das mindeste nachgegeben worden ist; — wenn die uns unnennbaren Beschäftigungen, die in dem unsichtbaren Sistem erfolgen, so oft einem einzelnen Menschen diese durch Christum erworbene Gnade zugeeignet wird, allezeit in der Schrift als richterliche Handlungen vorgestellet

gestellet werden; — wenn ferner das Richten der Welt als ein besonderer Vorzug für die treuen Verehrer Gottes angeführt, und dieser Vorzug zu einem Bewegungsgrunde gemacht wird, der mächtig seyn soll, die Christen auf Erden in guten Werken fruchtbar und im Leiden ausharrend stark zu machen; — wenn die Geschichte einem Kennerauge so unzählige Beispiele des von Gott unmittelbar geübten Wiedervergeltungsrechts vorlegt; — wenn zum Beweis der von Gott dem Salomo geschenckten Weisheit unter so vielen andern Dingen, eben ein richterlich Urtheil gewählt, und dadurch so wohl die Nothwendigkeit göttlicher Weisheit zur gehörigen Verwaltung der Gerechtigkeit, als auch das Ansehen, eine von dieser Weisheit gelehrte richterliche Entscheidung, in bürgerlichen Angelegenheiten von Gott steht, bestätiget wird *). Von so ganz charakteristischen Verbindlichkeiten werden gewiß nur wenige Menschen in andern Berufs-

*) Siehe Oeuvers posthumes de Mr. de Montesquieu, à Londres et à Paris, 1783. worinnen eine vortrefliche Rede befindlich, in welcher der Herr Präsident von Montesquieu im Parlemente zu Bourdeaux im Jahre 1725. von den vorzüglichsten Eigenschaften der Gerechtigkeit, als der wesentlichsten Tugend eines Richters, nämlich Aufklärung, Geschwindigkeit, gemässigte Strenge, und Allgemeinheit gehandelt hat.

arten aufgefordert, der innerlichen Gottähnlichkeit auf dem in der Schrift darzu vorgezeichneten Wege nachzutrachten, als es obrigkeitlichen und im richterlichen Amte stehenden Personen wiederfährt. Mit gleicher Erweislichkeit läßt sich behaupten, daß die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, ausser dem allgemeinen Nutzen, den die Gottesfurcht allen wahren Christen gewährt, die Verwaltung des Richteramts hinwiederum mit ganz speciellen und fruchtbaren Wirkungen veredle. Man erwäge nur, daß nebst den wissenschaftlichen Kenntnissen und übrigen Talenten, von denen hier die Rede nicht seyn kann, weil sie nicht zu Führung des Richteramts, sondern zu derjenigen Prüfung gehören, die vor Uebernehmung eines dergleichen Amts billig vorhergehen soll, daß also nebst diesen vorauszusetzenden Eigenschaften, die Grundtugend und Urpflicht, wenn ich so reden darf, aller im obrigkeitlichen Amte stehenden Personen, die **Unpartheilichkeit** ist. Daß aber diese Amtstugend keine leichte Pflicht sey, bezeuget nicht nur die häufige Erfahrung des Gegentheils, sondern auch das Urtheil ganzer Nationen, wobei man nur die bekannten areopagitischen Einrichtungen *) in

*) Joh. Philip. Pfeifer Antiquitat. Graec. Lib. III. c. 31 p. 280. Valer. M. 2, 6. Quinctilian. V. 9. Cic. ad Attic. I. 14.

in Erinnerung bringen darf, die insgesamt auf Beförderung der **Unpartheilichkeit** ihre zweckmässige Beziehung hatten, und zugleich stillschweigende Bekenntnisse waren, daß die heidnische Tugend, so groß sie sich dünkt, dennoch in Ansehung dieser Pflicht ihre Schwäche, und den Reitzungen zum Gegentheil sich nicht gewachsen zu seyn, fühlte, wenn sie nicht ihr selbst mit äussern zufälligen Anstalten zu Hülfe kämen. Wohl uns! daß die christliche Tugend bessere Erstattung dieser Mängel weis, und ihr unmittelbarer Einfluß der Mangelhaftigkeit solcher Anstalten entbehren kann. Die alte Hierogliphische Tugendlehre sagt: Das Richteramt gleiche einer Waage, die von einer Göttin mit verbundenen Augen gehalten werde, deren beide Schaalen leer sind, um die Gründe für und wider eine Sache in vorkommenden Fällen einzunehmen; und die Gerechtigkeit stehe so lange perpendikular ein, als in keine der Schaalen etwas Heterogenes und zu den Gründen der Sache selbst nichts gehöriges hinzugethan werde. Man kann es also für allgemein anerkannt annehmen, daß von jeher die **Unpartheilichkeit** für eine göttliche Tugend gehalten, und ihr Begriff in einem solchen Gemüthszustand gesetzt worden ist, da ein Richter zu Entscheidung des Rechts und Unrechts

keine Nebenabsichten, nichts, das weder seinen äussern Sinnen noch innern Eigenschaften schmeichle, noch überhaupt etwas anders als die Gründe der Sache selbst in eine oder die andere Schaale, der ihm anvertrauten Gerichtswaage mit einnehme, sondern lediglich die letzten ins Auge und Gemüthe fasse, oder mit wenigen Worten, daß er ohne Vorurtheil untersuche, richte und entscheide.*) Daß hier von theoretischen Vorurtheilen, oder von solchen, die blos in dem Verstande und in den Einsichten liegen, zunächst die Rede nicht sei, versteht sich von selbst; obgleich auch von diesen sehr richtig gesagt werden kann, daß ein Richter, der den Zugang zur Quelle der wesentlichen

*) Godof. Ludov. Mencken de Crimine Barattariae s. Repetundar. Viteb. 1729. Jede Beugung des Rechts, sie sey um Geld, oder aus irgend einer andern Leidenschaft, oder aus Faulheit, Nachläßigkeit oder Ignoranz begangen, ist Verbrechen, schweres Verbrechen; denn sie ist nicht nur Schande und Nachtheil für den Staat, sie ist auch Verletzung des heiligsten Anspruchs, den der Staatsbürger an der Republick hat, des Anspruchs auf Gerechtigkeit und auf Schutz seines Eigenthums, für welchen er eigentlich einen Theil seiner natürlichen Freiheit dem Staate aufopferte. Ist der Richter ein geringerer Verbrecher, den ein hübsches Gesicht, den der bedeutende Blick eines mächtigen oder vornehmen Mannes besticht, als der, den Geschencke zur Verletzung der Gerechtigkeit und der Unpartheilichkeit verleiten?

sentlichen Weisheit kennt und nutzt, auch dieser Vorurtheile sich nach und nach leichter entledigen möchte, als ein anderer. Hier meint man aber eigentlich Leidenschaft und Willensneigungen; und daß die Religion auf diese den unmittelbarsten Einfluß habe, gehöret zu den ersten Begriffen des Christenthums, und bedarf keines Beweises. Sollte wohl, zum Beispiele, Interesse, den Mann zum Unrecht neigen, der den geringen Werth irrdischer Dinge kennt, und der es aus Erfahrung weis, daß Gott die nothdürftigen Bedürfnisse der Seinigen ohnedem niemals unbefriediget läßt? Stolz den Richter partheiisch machen, der seine Ehre von Gott erwartet? Furcht ihn in seinem Amte verzagen heissen, da er seines Schutzes in der göttlichen Allmacht seines himmlischen Vaters gewiß ist? Freundschaft den Mann zur Ungerechtigkeit verleiten, dessen Verbindungen alle unter dem Gehorsam der Verbindungen mit Gott stehen? Rachgier und Feindschaft, den Verehrer des Evangelii von Jesu, der die Liebe selbst ist, verführen? — Der Bund der Treue muß bei des Freundes Rechtssache sich ganz von der Beurtheilung entfernen. Ihn blos darum, weil er Freund ist, Unrecht leiden zu lassen, wäre falsche Vorsichtigkeit, mithin irriges Gewissen:

aber sich aus eben dem Grunde auf seine Seite zu lenken, ohne von dem Uebergewicht seines Rechts innerlich überzeugt zu seyn, wäre Partheilichkeit. Die Mittelstrasse hat bei der Delikatesse eines empfindsammen Herzens ihre Schwierigkeiten. Sie sind jedoch nicht unüberwindlich. Auch dem geschwornen Feinde, dem Verfolger darf das Recht nicht gekränket werden. In der Stunde, in der Minute, da über ihn gesprochen werden soll, müssen sich alle persönliche Bilder verwischen, und unter allen Arten der Rache würde diese die unedelste seyn, ihm zu versagen oder mit Galle wegzudrängen, was ihm doch die Gesetze vergönnen. Religionshaß, hämische Nationalgrille wider Ausländer, würde zur strafbaren Leidenschaft, wenn man sie in das streitige Recht mischte: Der Parthei, sie sey muselmännisch oder jüdisch, aus- oder einländisch, muß es ungeschmälert bleiben: in so ferne es nicht durch gewisse landesherrliche Verordnungen und Retorsionsfälle eingeschränkt ist.

Ambitio — — — dissidens mortalium
Aut gratiae subscribit, aut odio suo.
PHAEDRUS III, 11. *)

Kurz:

*) Cic. Off. I. 18. Nihil contra rempublicam, neque contra jusjurandum, ac fidem, amici causa, vir bonus faciet: ne si judex quidem erit de ipso amico.

Ponit

Kurz: man nenne einen Fall, einen Reiz zur Partheilichkeit, den nicht die unmittelbaren Wirkungen des Glaubens auf den Gemüthszustand wahrer Christen zu entkräften und zu versiegeln

Ponit enim personam amici, quum induit judicis. Tantum dabit amicitiae, ut veram amici causam esse malit: ut orandae liti tempus, quoad per leges liceat, accommodet. Itaque praeclarum a majoribus accepimus morem rogandi judicis, si eum teneremus, *quae salva fide facere possit*, und *Cic. in Orat. pro Cluentio. 58.* Est sapientis judicis, cogitare, tantum sibi a populo Romano esse permissum, quantum commissum et creditum sit: et non solum sibi potestatem datam, verum etiam fidem habitam esse, meminisse: posse, quem oderit absolvere, quem non oderit condemnare, et semper, non quid ipse velit, sed quid lex et religio cogat, cogitare; animadvertere, qua lege reus citetur, de quo reus cognoscat, quae res in quaestione versatur. Cum haec sunt videnda, tum vero illud est hominis magni atque sapientis; quum illam, judicandi causa, tabellam sumserit, non se putare esse solum, neque sibi, quodcunque concupierit, licere: sed habere in consilio legem, religionem, aequitatem, fidem: libidinem autem, odium, invidiam, metum, cupiditatesque omnes amovere, maximeque aestimare conscientiam mentis suae, quam ab diis immortalibus accepimus, quae a nobis divelli non potest: quae si optimorum consiliorum atque factorum testis in omni vita nobis erit, sine ullo metu, et summa cum honestate vivemus. — — — Bonus atque fidus
Judex honestum praetulit utili, et
Rejecit alto dona nocentium
Vultu: et per obstantes catervas
Explicuit sua victor arma.

versiegeln vermöchten! Aber selbst diese Bestreitungen können bei einem Richter dieser Art weder häufig noch hart seyn; und jemehr er sich gewöhnt hat, sein Amt in alleiniger Aussicht auf die ewige Zukunft zu führen, und überhaupt die ihm hier vorkommenden Gegenstände, wie der Münzverständige das Geld nach seinem innern Gehalte zu würdern, desto wenigere Reitze zur Abweichung von Recht und Billigkeit werden ihm bemerklich werden, und er wird oft kaum eine verführerische Lockung zu bestreiten haben, da, wo andere unterliegen. Der ruhige Zustand des Gemüths, das Gleichgewicht der Begierden in der Seele, der einfache Blick nach der Erfüllung der Pflichten und nach dem Wohl der Mitbürger, die unnennbare Wonne über die Zufriedenheit Gottes, — diese und dergleichen Empfindungen halten das geistliche Leben eines Christen in einer sanften Geschäftigkeit, lassen es mit abgemessenen Bewegungsgesetzen in heilsammen Schranken, wie einen reinen Silberbach dahin fliessen, und bewahren es vor den unzuverlässigen Abwechselungen der moralischen Ebbe und Fluth, womit die Leidenschaften über jeden andern Sterblichen ihre stürmende Herrschaft üben. Und diese ruhige Fassung sollte keinen Einfluß in die Amtsführung haben?

Keine

Keine sichere Schutzwehr der Unpartheilichkeit seyn? Uebereilungen, mitunterlaufende Fehler, bisweilen geheime Wünsche, daß doch die Gerechtigkeit gestatten möchte, lieber anders, als eben so, wie sie es erfordert, entscheiden zu dürfen, und dergleichen traurige Beweise, daß der christliche Richter ein Mensch, und der Mensch, so lange er in der Zubereitungszeit lebet, ein Gegenstand der göttlichen Gedult bleibet, diese wird Niemand ableugnen.

Scis etenim justum gemina suspendere lance
Ancipitis librae, rectum discernis, ubi inter
Curva subit, vel cum fallit pede regula varo.
PERSIUS.

Aber zehnmal wird der Richter ohne Gott wider die ihm anvertraute Gerechtigkeit in seinen Entscheidungen sündigen, und das Bild Gottes in seinem Amte mit einer praktischen Blasphemie durch wissentliche Partheilichkeit schänden, ehe der Mann, der Richter und Christ zugleich ist, einmal sich zu einer Abweichung verleiten läßt; und wenn es geschehen wäre, so wird er nicht ruhen, bis er auf eine oder die andere Art, den Fehler wo möglich verbessert hat. *) — Weil indessen die Beobachtung

*) De l'union de la vertu et de la science dans un Jurisconsulte, par Mr. CREUZE de la TOUCHE, à Bouillon, 1784. und Pazke in seinen Betrachtungen

bachtung einzelner Regeln, und die Uebung zur Fertigkeit in jeder Tugend nicht wenig beiträgt, und übrigens die **Unpartheilichkeit** in einem Richter eine dergestaltige Eigenschaft ist, daß, wenn man sie nennet, und dabei die wissenschaftlichen Erfordernisse voraussetzt, man gewissermaassen mit einem Worte alles genennet hat, was einem Richter oblieget, so kann man die wenigen Anmerkungen, die nun noch einzeln folgen sollen, größtentheils als Erläuterungen des bisherigen Vortrags, und als Hülfsmittel zu dieser grossen Obliegenheit ansehen, und wenn man will, zuletzt alles wieder in diese allgemeinen Begriffe und Pflichten zurückführen. Wenn das Suum cuique, oder was einem jedweden von Gott und Rechtswegen zukommt, ein Hauptsatz der Gerechtigkeit ist, so muß diese Regel in Ansehung ihrer Vorschriften, das ist, in Absicht auf die Gesetze selbst, vornehmlich gelten, und dieser muß die ihnen gebührende Achtung vorzüglich erzeigt

gen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen, Religion und Glückseligkeit. Th. II. Betr. 24. welche die Ueberschrift führt: Von den Täuschungen des Gewissens. Ich müßte die ganze Betrachtung hersetzen, wenn ich mittheilen wollte, was darinnen schön, richtig und mit Weltkenntnis gesagt ist.

zeigt werden. Hieraus folgt die specielle Grundregel: daß, so lange Gesetze vorhanden sind, die in vorliegenden Fällen entscheiden, diesen Gesetzen genau nachgegangen werden müsse. Eine abermals sehr bekannte Wahrheit, der erste Buchstabe des richterlichen Alphabets *).

Wenn sie aber so bekannt ist, woher entstehen gleichwohl so viele unrichtige Entscheidungen, und unter dem Schutze der Gesetze gesetz-

*) G. I. Krause de officio Judicis, si observantia legis sit dubia. Gedani 1752. und des Herrn Kammergerichts Rath Ernst Ferdinand Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, in den Preussischen Staaten, Seite 367. Berlin, 1788. 8. Observare debet judex, ne aliter judicet, quàm legibus aut constitutionibus aut moribns proditum est. Pr. J. de offic. Jud. Judex non est legislator, et apud eum non est jus δικαιοθεσίας, sed δικαιοδοσίας, et jus constitutum tanquam minister legis ille dicere et partibus reddere debet. Ulr. Frid. Becht, diss. de LL. ad stat. cujuslibet reipubl. prudenter applicandis. Sect. I. §. 11. 12. Giesae 1723. Püttmanni diss. de arbitrio judicis e foro judiciisque eliminando. Lipsi. 1771. und des geschickten Herrn Advokat Johann Friedrich Hermanns zu Dresden, Abhandlung über diesen Gegenstand, in dem Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit; Braunschweig, 1788. 8. Seite 71. ff.

gesetzwidrige Anordnungen? Nicht selten ist böser Wille die Ursache, das lehret die Erfahrung; eben diese lehret jedoch gleichergestalt, daß noch öfters zwei andere Gründe, es sei nun beide zusammen, oder einzeln in solchen Fällen mitwirken.

Entweder die Gesetze werden falsch angewendet, oder man wird von einem Scheine der Billigkeit zur Abweichung von den Gesetzen verführet. Um jenes zu vermeiden, läßt sich fast nichts hinlängliches anrathen, weil Wissenschaften, Beurtheilungsgabe, Uebung, Fleiß u. d. gl. einen zu wesentlichen Einfluß in diesen Umstand haben, und diese insgesamt durch Regeln sich weder ergäntzen, noch in Thätigkeit setzen, noch ihrer Thätigkeit eine gehörige Richtung geben lassen. Indessen ist so viel klar, daß wenn zur richtigen Anwendung der Gesetze eine genaue Erkenntniß ihrer Vorschriften und ihres Geistes erfordert wird, die ebenmässige genaue Kenntniß der zu entscheidenden Sachen mit ihren Umständen, wenigstens eben so viel beitragen müsse. Man kann daher einem Richter die genaue Durchsicht der Ackten, um alles im Zusammenhange zu übersehen, nicht oft genug empfehlen und nicht oft genug wiederholen, daß ein Acktenwidriger Be-

richt

richt, ein zweideutiger Vortrag, ein seichtes Gutachten und dergleichen, eine unrichtige Anwendung der Gesetze, so wie überhaupt eine jede ungerechte Entscheidung, niemals rechtfertigen *). Am sichersten ist's, die mit Berichten eingesendeten Ackten vorher durchzusehen, ehe der Bericht gelesen wird, und wenn man nach Anleitung derselben, selbst richtige Abstraktionen gemacht, und Entscheidung beschlossen hat, alsdann erst die Berichte zu Hülfe zu nehmen, und zu untersuchen, in wiefern die Wahrheit darinnen aufgeklärt, oder verdunkelt ist **).

Wer eine Fertigkeit in der Acktenlesung hat ***), und wer kann die nicht bekommen? wird

*) I. U. Des Barreaux ließ, um sich der Mühe zu überheben, ein blattreiches und verdrüßliches Stück Ackten durchzulesen, die Partheien vor sich kommen, den Kläger die verlangte Summe auszahlen, und die Ackten so dann ins Feuer werfen. Siehe die Patiniana, Seite 50. und Baylens W. B. P. II. Seite 259. — Den flüchtigen Acktendurchlesern könnte man wohl zuruffen:

Date operam et cum silentio animum attendite
Ut pernoscatis, quid sibi partes velint.

**) Tit. D. de Appellat. et Relat. und Tit. D. de Libell. Dimiss. qui apost. dic.

***) Siehe meine Abhandlung über das Acktenlesen für angehende Juristen, und D. Püttmanns Referir- und Decretirkunst, Seite 11. ff. — Die Lesung der Ackten, wird in die gemeine, das ist an

wird den Einwurf von keiner Erheblichkeit finden, daß bei überhäuften Geschäften die Zeit darzu mangelt, und zugeben, daß man sich dieses Geschäfte auf vielfältige Weise, zweckmäßig erleichtern könne. Ganz natürlich leitet uns dieser Gedanke, auf die oft bejahte, und noch öfters verneinte Frage: Ob es rathsam sey, daß obrigkeitliche Personen die Partheien selbst sprechen, oder ob die Ackten allein unterrichten sollen *): Was man dargegen sagen mag, so behält die Sache an und vor sich, unter gehörigen Einschränkungen, und in so ferne Zeit und Umstände es verstatten, ihre Empfehlungswürdigkeit, und wenn die sogenannte Privatnotiz bey Entscheidung rechtlicher Händel nicht zu Rathe gezogen werden soll, so kann das nichts anders heissen, als daß sie keinen determinirten Grund zur Entscheidung abgeben darf. Aber zu

keine gewissen Regeln gebundene, und in die künstliche, leztere aber hinwiederum in die flüchtige und besondere Lesung eingetheilet. Wenn man die Ackten von hinten, zu durchblättern anfängt, und damit bis zu Entdeckung des jetzt zu entscheidenden Puncts fortfährt, so pflegt man es die Ebräische Lesung zu nennen.

*) L. 6. §. 1. D. de Offic. Praes. siehe quaestion: Utrum Judex secundum allegata et probata judicare debeat, an secundum conscientiam? in Suppl. Meermann. Hagae, 1780. p. 501.

zu Nebenumständen, mildernden Zusätzen, Anempfehlung der Güte und Billigkeit, oft auch zu Bemerkung gewisser Zweideutigkeiten, und falschen Wendungen, die sonst verborgen geblieben wären, und verführt hätten, und daher zur Vereitelung unrechtmäßiger Absichten unter dem Schein des Rechtes; — zu diesen und dergleichen Vortheilen, bleibt sie für einen vernünftigen Richter in vielen Fällen von gewissen Nutzen *). Nur hüte man sich auf dergleichen Privatanbringen seine Meinung sogleich zu erkennen zu geben **). Der Misbrauch, der davon gemacht wird, ist unübersehlich. Die Gerechtigkeit in dem Herzen eines Richters verschlossen, soll hervorbrechen, wie ein alles aufheiternder und belebender Lichtstrahl, in ihren Entscheidungen; der Gang aber, zu diesen Entscheidungen zu gelangen, und die vorhergehenden Bewegungen, deren sie in ihrem Verweser sich bedient, um ihn zu diesen oder jenen Ent-

*) Slevogt, de Suppletorio munere judicis.

**) Es gilt also auch hier was Cicero de Orat. Lib. II. No 62. sagt: Prima historiae lex est, ne quid falsi dicere audeat, deinde ne quid veri non audeat. Der Richter muß die, an der Rathsstube zu Nürnberg, befindlichen Worte:

Eines Mannes Red ist keine Red,
Drum verhöre man die Manne beed,

stets vor Augen haben.

schließungen zu bestimmen, diese gehören zu ihren Geheimnissen, und sind nur selten der Entdeckung vor der Zeit fähig*). — Und nun noch ein Wort von dem andern Falle, den wir oben berührten, da man von dem Scheine der Billigkeit sich verführen läßt**). Wie das geschehen, läßt sich daraus leicht abnehmen, weil die Erfahrung bezeugt, daß dieselbe Sache, die dem einen äusserst billig vorkommt, von einem andern, als das gerade Gegentheil nicht selten verworfen wird. Wenn hierbei das eigene Interesse nicht mitwirkt, und blos über das Mein und Dein anderer gestritten wird, so dienet diese Erfahrung zum unwiderleglichen Beweiß, daß der Begrif der Billigkeit verkannt, und ihm die Empfindung des Tempera-

*) S. W. G. Vangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunst. Halle 1783.

**) Auch die Billigkeit muß bey dem Richter und in Rechtsmaterien ihre Grenzen haben, und sich nach den Grundsätzen des Rechtssistems richten. Der Herr Geheimde Rath Johann Georg Schloßer in seinen politischen Fragmenten sagt: „Billigkeit ist Tugend des Privatmannes, oft Tugend des Richters, immer Schwachheit des Gesezgebers. Heute thut Billigkeit mir wohl, morgen macht sie meine Rechte unsicher. Das Recht sey eine Mauer; wer daran stößt, zerschmettert; wer darauf wohnt, wohnt gut! Billigkeit machts zum Sandhügel, jeder Wurm kann durch, aber es wohnt sich übel darauf.“

Temperaments untergeschoben wird *). Die richterliche oder obrigkeitliche Billigkeit kann nur alsdann eintreten, wenn entweder keine Gesetze vorhanden sind, die den vorliegenden Fall deutlich entscheiden, oder wenn man unter scharfen und gelindern Gesetzen in deren Anwendung die Wahl hat. Sind entscheidende Gesetze vorhanden, so würde jede Abweichung unrechtmäßig, und für den Mann, der auf die Gesetze verpflichtet ist, unentschuldbar seyn; und in dem andern Falle irret nur derjenige nicht, der die Grenzen seiner Billigkeitsliebe dergestalt bezeichnet, daß sie weder einem dritten nachtheilich, noch gewisse, zu Aufrechthaltung öffentlicher Ehrbarkeit, Sicherheit und Ruhe abzweckende Einrichtungen, als z. B. nicht den Gesetzen von der Heiligung des Sabbaths, nicht der Sicherheit des Eigenthums, nicht dem allgemeinen Credit schädlich werden dürfe: stößt die so genannte billige Entscheidung gegen diese oder dergleichen Nationalheiligthümer an, kann man dem einen keine Billigkeit wiederfahren lassen, ohne sie dem andern zu entziehen, dem Individuo, welches man be-

*) Garve's Anhang zu seiner Uebersetzung von Payley's Grundsätzen der Moral und Politick. B. 2. Seite 560. ff. — In diesem Werke, finden Rechtsgelehrte mehr Nahrung für ihre Wißbegierde, als sie bei dem Titel desselben vermuthen werden.

günstigen möchte, nicht anders willfahren, ohne sich an dem Ganzen zu versündigen, so kann man sicher rechnen, daß man mit einer aequitate cerebrina, die oft aus einem mikrologischen Gewissen entspringt, umgeben, seinen Temperaments- oder Lieblingsneigungen schmeichle, und eben da, wo man am billigsten zu seyn gedachte, ungerecht zu werden beginnt*).

Es ist kaum nöthig, die Einförmigkeit in den bey ähnlichen Entscheidungen, einmal angenommenen Grundsätzen absonderlich zu empfehlen. Bei den häufigen Fällen, wo uns die wörtliche Vorschrift der Gesetze verläßt, und wo es auf Anwendungen und Beurtheilungen der so genannten Analogie ankommt **), ist freilich die Einstimmung der Meinungen mehrerer Personen nie zu erwarten;

*) Hartleben *Med. ad ff. Vol. 1. P. 1. sp. 4. med. 10.* Videmus in dies plures, qui invita Themide juri dicundo praesunt, quando ignorantiae juris convincuntur, inscientiae suae praesidium in ficta aliqua *et cerebrina aequitate* quaerere, ut hodie *aequitas* pons asinorum et asylum ignorantiae quodammodo dici possit.

**) L. 79. §. 1. de Judiciis. L. 9. 12. C. de legibus. Eichmanns Erklärung des bürgerlichen Rechts, nach Anleitung des Hellfeldischen Handbuchs, Th. 1. Seite 136.

ten; aber das soll billig jeden obrigkeitlichen Mannes eigenthümliches Studium seyn, nicht mit sich selbst uneins zu werden, und ähnliche Fälle nicht mit unähnlichen zu entscheiden, oder unter ähnlichen Umständen nicht unähnliche Anordnungen zu machen. Ein mit regelmäßiger Harmonie mehrmahls angewendeter Grundsatz, wird endlich unter den anvertrauten Unterthanen selbst eine Richtschnur ihres Verhaltens, und hat noch den zufälligen Nutzen, daß sie nach und nach zu Abkürtzung der Rechtshändel dienet. Und was auf diesen Zweck wirket, ist gewisse Wohlthat für den Staat. Hierzu können nun Richter viel beitragen. Schilter*) empfahl dieserhalb schon vor mehr als hundert Jahren seinen Zuhörern, wenn sie einst Richter würden, ohne Zulassung der Advokaten, die Sätze selbst aufzunehmen, beiden Theilen die ihnen zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten bekannt zu machen, und überhaupt jedem Theile das zu leisten, was Advokaten zu leisten schuldig sind.

Dies heißt einen Rechtshandel ohne Umschweif beendigen **); und hierdurch vor-

*) Exercitat. ad ff. VII. §. 39. 40.

**) Omnes Magistratus, sagt der Kayser in der L. 12. C. de Jud. et divini judices compendiose lites decidant.

züglich werden zankſichtigen Partheien und Advokaten die Mittel und Wege abgeſchnitten, Sachen in ungerechte Weitläuftigkeit zu verſchleifen*). Nächſtdem tragen zu Abkürtzung der Proceſſe, die in faſt allen Gerichtsordnungen, wenn auch unter andern Namen, doch mit weſentlicher Einförmigkeit vorgeſchriebene Termine zur Güte, und ſo genannte Vorbeſchiede **) nicht wenig bey. Sie machen alſo einen vorzüglichen Gegenſtand richterlicher Beſchäftigungen, und was beſonders die letzten anlangt, für oberrichterliche Kollegia aber, gewiß auch der ſchwerſten richterlichen Obliegenheiten aus. Die Direktion eines gütlichen Verhörs, ſetzt nicht allein eine genaue Kenntniß des Rechtsſtreits überhaupt voraus, ſondern ſie fordert eine eben ſo genaue Kenntniß deſſen, was die Rechte für und wider alle intereſſirte Theile zu ſagen ſcheinen. Wer in dieſer Direktion glüklich ſeyn will, muß die Subtilitäten der daran gewöhnten Sachwalter kennen, und ihre Schwäche

*) Hierauf Acht zu haben, werden Richter im R. Ab. von 1654. §. 34. und 110. ausdrücklich angewieſen, und D. Joh. Christ. Francke de religione Judicis in conſiliis ad amicam litis compoſitionem ſuppeditandis, Wittemberg. 1786.

**) J. C. Mölers Anleitung zur Kenntnis des Verfahrens und der Behandlungsart, der bey den Kurfürſtl. Juſtiz-Kollegien übligen Vorbeſchiede. 8. Leipzig 1789.

Schwäche auszudrücken geschickt seyn *); unerwarteten Einwürfen zu begegnen vermögen, mit einem ganz feinen Gefühl der Wahrheit, sie in den kleinsten unbedeutenden Umständen aufsuchen, und mit einer sanft und mächtig eingreifenden Würde in Vortrag dieser Wahrheit die Herrschaft über die Herzen gewinnen, und den Verstand mit den Herzen überraschen, des allgemein verbreiteten Zutrauens in seinem moralischen Charakter gewiß seyn, die Kunst, sich tief herabzulassen, die Augenblicke der Erweichung harter Menschen zu benutzen, das Interesse aller Theile in den angetragenen Frieden einzuflechten, Lebhaftigkeit und Gedult, Ernst und Liebe, Beharren und Nachgeben, eins mit dem andern zu tingiren, und Alles so glücklich zu gebrauchen wissen, daß er selbst dadurch so unwiderstehlich, als die vorgetragene Wahrheit wird, und daß dennoch der Wille der sich vergleichenden Partheien seine völlige Freiheit und Ungezwungenheit zu behalten

*) Rien n'est plus fort dans la bouche d'un homme éloquent, que l'art de manier les passions: l'Avocat s'empare de l'esprit des Juges; il les intereſſe, il les émeut, il les entraine; et le prestige du sentiment fait illusion sur le fond de la verite! Dissert. sur les raisons d'établir, ou d'abroger les loix. *Memoires de Brandebourg*, Tom. III.

scheinen *). Lauter Grunderfordernisse, die bey den größten Negociationen so nothwendig sind, als bey den geringsten Verhören, und die nur nach der Verschiedenheit der Gegenstände und der dabei interessirten Theile gradweise sich in der Anwendung unterscheiden. — Und wem es bekannt ist, wie leicht aus rechtlichen Aufsätzen wiederum eine Menge neuer Rechtshändel entstehen können, dem wird die Abfassung eines Traktats, Recesses, Verhörs-Protokolls und dergleichen, wegen der darinnen erforderlichen Einfachheit und Deutlichkeit zuverlässig keine geringe Arbeit zu seyn scheinen. Dieser Mißbrauch niedergeschriebener und oft

ganz

*) Höchst ungerecht würde der Richter handeln, wenn er da, wo die Gerechtigkeit der Sache klar ist, einen Vergleich stiften, oder wohl gar durch hartes Zureden, sein richterliches Amt mißbrauchen wollte. In dem oben angeführten Reichs Abschiede §. 10. ist verordnet: daß der Richter erster Instanz die Partheien in zweifelhaften Sachen, nicht allein vor angefangenem Rechtsstand und litis Contestation, sondern auch in quacunque parte judicii durch alle dienliche Mittel und Wege, auch schickliche Erinnerungen in Güte von einander zu setzen, und hierdurch alle weitläuftige kostspieligte Rechtfertigungen zu verhüten, sich befleißе. — Besser ein magerer Vergleich, sagt die teutsche Parömie als ein fetter Proceß, oder als ein feistes Urtel, und Micio beym Terenz in dem Adelph. praestat macra transactio, quam opima sententia. Joh. Nic. Hertii Satur. Paroem. Jur. Germ. Paroem. V. p. 12. und Struben in seinen Bedenken, Th. 1. Bed. 66. Seite 66.

ganz anders gemeinter Sätze, ist unter andern eine der vornehmsten Ursachen, warum man fast allgemein angenommen hat, es sey nicht rathsam, den zu ertheilenden Befehlen, und Verordnungen, Rationes anzufügen *). Und in der That läßt sich dieser Mißbrauch davon nicht trennen, und eben dahero auch nicht viel gegen diese Meinung aufbringen. Indessen giebt es auch Fälle, wo die Anführung der Rationum den Vorzug behalten, und der Mißbrauch um so weniger zu scheuen seyn dürfe, weil ihm leicht Einhalt geschehen kann **). Dahin möchte man besonders die Resolutiones der Oberinstantzen an die Unterrichter rechnen, und schwerlich ableugnen können, daß in den meisten Fällen ein Unterrichter sein Verhalten den obern Anordnungen weit gemäßer und mit viel mehrerer Zuverlässigkeit einrichten kann, wenn ihm die Ursachen der Anordnungen nicht vorenthalten werden; und überdem scheint darinne ein menschenfreundliches Betragen sich zu offenbaren, daß der obrigkeitlichen Würde überhaupt so wohl ansteht, und daß immer eine

*) Non omnium quae a majoribus constituta sunt, ratio reddi potest. l. 20. D. de LL. Huber in Auspect. domest. Coll. 1. p. 21. Puffendorff, de I. N. et G. Lib. V. c. 12. §. 17.

**) Schmid de ratione decidendi utilitate atque effectibus. Jenae, 1750.

eine der grössesten Erfordernisse für eine obrigkeitliche Person bleibt, wir mögen den Mann, der eine solche Würde bekleidet, ausserhalb des Amts im Privatleben verfolgen, oder wie bishero auf seine allgemeinsten Geschäfte oder endlich noch besonders, auf die Kollegialdirektion einen Blick werfen.

Wie mächtig in diesem letztem Verhältnisse, vornemlich die Beweisung eines menschenfreundlichen Herzens, und wie sie gewissermaßen die Seele der gesammten Direktorialpflichten sey, das kann kein schriftlicher Vortrag erschöpfen. Die Erfahrung aber hat es längst durch Beispiele bestätiget, daß oft die größten Genies und gelehrtesten Männer in diesem Theile weniger zu leisten vermögend gewesen sind, als ganz mittelmäsige Direktoren, und wenn man es untersucht, so fehlet es an dem unwiderstehlichen Kunstgrif, die Herzen zu gewinnen, und aus einzelnen Gliedern ein einfaches Ganze zu machen. Indessen bleibt wohl unter allen Geschäften obrigkeitlicher Personen die kollegialische Direktionspflicht eine der schwersten. Wenn es mit bloßen Vorschriften, äusserlichen Einrichtungen, und gewissen Regeln guter Ordnung allein, und mit deren Befolgung gethan wäre, so würde es

so

so schwer nicht seyn. Aber das ist gewiß nur der kleinste Theil dieser Obliegenheit. Einerlei Geist unter alle Mittglieder zu verbreiten, eine sich beständig gleich bleibende Elasticität hierbei zu erhalten, alle Geschäfte bey deren Vertheilung unter verschiedene Arbeiter doch so behandeln zu lassen, als wenn ihm einerlei Verstand, Herz und Hand dabei wirksam wäre, allem kleinen Zwietracht zu begegnen, die Mehrheit der Meinungen für die Wahrheit und Gerechtigkeit jederzeit zu neigen, die Privatkenntnisse von den Gesinnungen und Umständen der Glieder zu nutzen, ohne sie zu mißbrauchen, einzulencken, wenn man nachzugeben, zu lehren, wenn man bloß zu untersuchen, am mächtigsten zu dirigiren, wenn man es am wenigsten zu thun scheint; das sind nur einige und bey weitem nicht alle Forderungen des Gewissens und der Klugheit des Landesherrn und des Publici, an kollegialische Direktoren. Und sieht man noch auf die in untergeordneten Expeditionen abzustellenden Mißbräuche, wo soll man da anfangen zu rathen? Und was kann man vorschlagen, das zu Erreichung der Endzwecke wirklich zulange? Da gilt wohl nichts als harmonischer Ernst, Achtsamkeit und eigene Thätigkeit; selbst arbeitsam, uneigennützig, gewissenhaft,

hin-

hinlänglich einsehend, furchtbar jedem Laster, und wohlthätig gegen jede Tugend, gefürchtet aus Liebe und geliebet mit williger Verehrung, wird der dirigirende Vorgesetzte es bei seinen Expeditionen wenigstens unendlich weiter bringen, als der Mann ohne diese Eigenschaften, und Handlungsweise. Freilich wird es an Schwierigkeiten auf diesem, nicht sonderlich gebahnten Wege, an Lücken, fehlgeschlagenen Hofnungen, und mißlungenen Arbeiten nicht fehlen. Allein, der Mann, der seinen Pflichten treu ist, und der noch darzu eben diese Gattung Pflicht für seine Freude achtet, den schrecken Schwierigkeiten nicht ab, und mißlungene Versuche machen ihn nicht matt. Und wer kann, um auf die anfänglichen Vorstellungen mit etlichen Worten zurück zu kommen, seine Pflicht mit freudiger Empfindung erfüllen, als der Mann, der die Würde des Christen und die Obrigkeit in seiner Person vereiniget? Von welcher Klasse er sey, so wird der mittelbare und unmittelbare Zweck seines Amts, die Beförderung und Belohnung des Guten, und die Vertilgung und Bestrafung des Bösen bleiben. Und wie sollte nicht der Vorzug den Gottähnlichen Richter mit Muth und Freude durchdringen, daß er unter vielen ein Amt hat, das

seinen

seinen gereinigten Neigungen so gemäs ist, dessen Zweck, der Zweck seiner geheiligten Privatwünsche seyn würde, und dessen Ausübung ihn in den Stand setzet, so edle Triebe, als Liebe zum Guten, und Haß des Bösen ist, wenn auch nicht im ganzen zu befriedigen, doch zu nähren, und in einzelnen Fällen zu besänftigen? Denn bis zur Befriedigung wird's allerdings für einen gewissenhaften Mann nie kommen, und bey Beobachtung aller dieser und noch besserer Vorschriften und noch mehrerer Kautelen, wird er immer so viel Ursache zum Klagen, als zur Freude zu finden glauben; allein diesen gewissenhaften Mann darf man zuletzt noch warnen, seine Vollkommenheitszwecke nicht zu idealisiren, und nicht mehr mit seinen Wünschen und Bemühungen zu umspannen, als nach den Umständen möglich ist; überhaupt auch die Bestimmung des obliegenden Amtes, wie es von Gott geordnet ist, nicht über seine Peripherie heraus zu rücken. Es ist allerdings eins der vornehmsten Mittel, derer sich Gott bedienet, die äussere Verfassung in der Welt auf die Art, wie es ihm beliebig ist, aufrecht zu halten und die Tugend zu gründen und zu befördern, bis zu der grosen Veränderung, wo er diese obrigkeitliche Gewalt wieder unmittelbar üben wird; aber

die

die einzelnen Herzen zu bilden, und dieser Tugend unterwerflich zu machen, das ist ausserhalb der Sphäre und der Macht dieses Amts von Menschen geführt; und wenn daher jene Bestimmung, die Würde und die Wichtigkeit des obrigkeitlichen Amts unendlich erhöht, so bewährt die letzte Einschränckung vor der Muthlosigkeit und hilft bey dem größten evangelischen Bemühen nach eigner Gott gefälligen Privat- und Amtsvollkommenheit, die Unvollkommenheiten des Amts und der Welt tragen und dulten *).

— — — Sanctus haberi
Justitiaeque tenax factis dictisque mereris.

JUVENAL.

*) Ausführlicher hiervon handelt der verdienstvolle Herr Rath Daniel Isaack Langsdorf in der Revision der deutschen Justiz, ihren Gebrechen und andern Quellen. Marburg, 1786. 8.

Erstes

Erstes Hauptstück
von den Obliegenheiten eines Gerichtsverwalters.

§. 1.
Von den verschiedenen Bedeutungen des Worts: Gericht.

Das Wort Gericht, hat verschiedene Bedeutungen, indem es bald den Ort, wo die Gerechtigkeit gehandhabet, und ausgeübet wird, bald die hierzu erforderten Gerichtspersonen, denen solche Wahrnehmung der Justiz von dem Gerichtsherrn anvertrauet worden, bald die Mittheilung und Ausübung der Gerichtsbarkeit selbst, bald aber das Befugniß der zustehenden Gerichtsbarkeit, auch die damit verbundenen Nutzungen und Beschwerungen anzuzeigen pflegt.

§. 2.

Worinnen die Dorfgerichtsverwaltung bestehe.

Die **Dorfgerichtsverwaltung** bestehet in einem, dem Ritterguthe anklebenden wohl erlangten Befugnisse, die Gerichtsbarkeit über die unterthänigen Güter, oder Personen allein, oder über beides zugleich, den Rechten gemäs, dergestalt geschickt, fleißig und redlich auszuüben, daß einem jeden zu seiner Gerechtsame verholfen, die gebührende Nutzung erhoben und die obliegende Beschwerung übertragen werde *).

§. 3.

Von dem Ursprung der Dorfgerichte.

Wegen des **Ursprungs** der **Dorfgerichtsverwaltung** sind die Gelehrten nicht einig. **Thomasius** und **Heineccius** **) setzen solche schon in die ältesten Zeiten, wo noch die Gewalt der Herren über die Knechte im Schwange

*) Rittergüther sind nicht Aemter zu benennen, und sollen sich die Gerichtsverwalter dergleichen Benennung gänzlich enthalten. Bef. vom 21. Febr. 1743. Cod. Aug. cont. I. 1307.

**) In diss. de origine atque indole Jurisdict. patrimonial. §. 8. Halae 1734. und Jus. German. lib. I. §. 41. und lib. III. §. 46.

Schwange gewesen, dahingegen Leyser *) ingleichen Frankenstein **) ihren Ursprung erst in das 13te und 14te Jahrhundert setzen, weil vorhero bey den Deutschen ***) die Streitigkeiten seltener gewesen, und wenn dergleichen vorgefallen, die Gerichtsherren solche selbst entschieden.****) Ob nun gleich vorgedachte Rechtslehrer und mehrere, die Materie von der Gerichtsbarkeit der Deutschen sowohl überhaupt, als auch besonders von den Erbgerichten in ein großes Licht gesetzet haben; so können doch noch verschiedene Zweifel wider die Richtigkeit der von diesen großen Männern behaupteten Meinungen, zumal, was den eigentlichen Ursprung der Erbgerichte betrift, erreget werden. Von der Gerichtsbarkeit der alten Deutschen will ich mich hier nicht einlassen, und nur erinnern, wie schon vor Erbauung der Städte in Deutschland ein Unterschied zwischen den Nobilibus und Ingenuis gewesen sey.—Ich muthmaße, daß die Erbgerichte daher entstanden sind: Als man in den Kreuz-

*) In Med. ad ff. Sp. 29. med. 4. und in diss. de juribus praediorum nobilium inprimis Saxon. §. 50.

**) In Diss. de locatione Jurisd. §. 8. Lipsi. 1747. Edit. 2 da.

***) Heineccius in hist. Jur. lib. III. §. 7.

****) D. Johann Leonhard Hauschild Gerichtsverfassung der Deutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo, §. 17. 18. 19. Seite 43. ff.

zügen angefangen hat, den Klöstern und der Geistlichkeit Lehne zu geben, so haben die Geistlichen aus Haß gegen die Knechtschaft, die Knechte häufig frei gelassen, welchem Beispiele auch die weltlichen Lehnbesitzer gefolgt sind.

Ueber diese freigelassenen Bauern nun haben die ehemaligen Herren zu Ausübung der Gerichtsbarkeit, welche sie sich vorbehalten, Voigte, (Advocatos) gesetzt, und auf diese Weise sind die heutigen Erbgerichte aufgekommen. Die Zeit, wenn dieses geschehen, setze ich nicht in das 13te Jahrhundert, sondern man findet schon in Urkunden des 11ten und 12ten Jahrhunderts Spuren davon. In Deutschland überhaupt, so wohl als in Sachsen sind ehemals mit den Erbgerichten nur Edelleute beliehen worden, und erst vom 15ten Jahrhundert an, auch bürgerliche Personen derselben fähig gewesen.

Diese Gerichtsbarkeit muß übrigens nicht nach den Begriffen der römischen Jurisdiktion beurtheilet werden, und ist dieselbe auch ausser Deutschland in andern Ländern bekannt *).

Seit

*) D. Gotthelf Frid. Lochmann, diss. de jurisdict. patrimoniali Lipſ. 1766. und Alb. Jac. Bühler diss.

Seit des Kaisers Karl des Vten Zeiten, sind die adelichen Gerichtsverwalter durchgehends im Gange gekommen, wie aus dessen peinlichen Halßgerichtsordnung Art. 1. zu ersehen, worinnen befindlich: „Und dieweil sich denn zeithero an etlichen Orten, etliche von Adel und „andere, denen solche Gerichte in eigener Person, „Amtshalber und sonst zu besitzen gebühret, sich „bei solchen Gerichten zu sitzen geweigert, und „ihres Standes halber gescheuet, dadurch denn „das Uebel mehrmals ungestraft blieben: So „mögen dieselbigen, dieweil ihnen doch solche „Gerichtsbesitzung an ihrer Achtbarkeit oder „Stand kein Nachtheil gebähren soll noch kann, „sondern mehr zur Förderung der Gerechtigkeit, „Straf der Boßhaftigen, und denselben von „Adel und Aemtern, zu Ehren reichend und dienend ist, solch peinlich Gericht, so oft und „viel, nach Gestalt der Sachen für gut und „nothdürftig angesehen werden dürfte, als Richter und Urtheiler selbst besitzen, und darinnen „handeln und fürnehmen, was sich nach dieser „Ordnung eignet und gebühret.“ Die Ursachen, warum die Adelichen denen peinlichen Gerich-

diss. de differentia juris Rom. et Germ. in jurisdict. praediatoria Nobilium. Sub Praes. Joh. Pet. v. Ludewig Halae 1742. und letztern Gelehrte Anzeigen Theil III. Seite 606. Halle 1745. 4. – Biener de jurisdict. ord. et exemta, Cap. II. §. 13.

ten nicht haben beiwohnen wollen, führt Kreß *) an.

In den folgenden Zeiten ist den Adelichen durch besondere Gesetze, ihre Gerichte mit geschickten Leuten zu besetzen, anbefohlen worden; z. B. in dem Dippoldiswaldaischen Mandate vom 18. Febr. 1691. §. 2. und in der Proceßordnung Tit. II. und Decis. 45. vom Jahre 1661; doch dürfen sie solche keinem in Kursächsischen Diensten stehenden Beamten oder Aktuario auftragen **). — Ob übrigens ein Gerichtsherr selber mit Zuziehung seiner Gerichtspersonen, ohne Beisein eines Gerichtsaktuarii, seine Jurisdiction exerciren, und beständiger Weise zwischen den Partheien handeln könne ***), siehe die 39. Decision vom

*) in Commentar. ad Const. Crim. Art. 1. §. 7. pag. 18. 19.

**) Berg. Oec. Jur. lib. IV. Tit. III. Th. I. n. 9. und Resc. vom 10. Jan. 1696. Cod. Aug. T. II. p. 1167.

***) Strubens rechtl. Bed. Th. V. Bed. 32. Seite 61. Herr D. Friedrich Christoph Jonathan Fischer in dem Lehrbegrif sämmtlicher Kammeral- und Policeirechte, Franckfurth an der Oder 1785. behauptet im 1sten Bande, Seite 98. daß ein Edelmann die Erbgerichtsbarkeit in eigener Person ausüben könnte. — Besitzen kann sie derselbe freilich, und durch einen Gerichtsverwalter ausüben lassen, nimmermehr aber in eigener Person ausüben; weil ausserdem solche öfters gemis-

brauchet

vom Jahr 1661. **Barthen** in der diss. de Jurisdictione, quam personae illustres et Nobiles per Officiales exercere solent §. 16. Lips. 1618. und Graefii diss. de juribus praecip. et singul. Jurisdict. patrimon; auch D. **Gottfried Lüder Menken** diss. de jure conveniendi subditos in proprio judicio. Wittebergae 1742. Erl. Proceß-Ord. ad Tit. II. §. 5. — Was übrigens wegen

 Auf-

brauchet werden würde. Ich will hiervon nur einen Fall anführen. — Ein mit einem kleinen Dorfe und mit den Ober- und Nieder Gerichten darüber beliehener von Adel, machte sich so ausgedehnte Begriffe von dem umbegränzten Umfange seiner Gerichtsbarkeit und von seinen Strafbefugnißen, daß er sich die Erlaubnis nahm, ein paar junge Leute, welche die Trauung bei ihrer ehelichen Vereinigung nicht abgewartet hatten, und zwar den Purschen um 50, das Mädchen aber um 30. Thlr. zu bestrafen. Die Entscheidungsursache zu diesem fürchterlichen Bescheide nahm er daher, weil sie ihre Ehe unter Gottes freiem Himmel vollzogen hätten. Daß er darüber von seinem Landesherrn und deßen Dikasterien zur Verantwortung gezogen wurde, ist leicht zu erachten. Seine Entschuldigung enthielt eine anderweite juristische Kezerei, und war eben so anomalisch als der Bescheid selbst. Sie bestund in dem Behelfe: Warum er denn mit Gerichten beliehen wäre, wenn er nicht strafen dürfe, wie er wolle. — Ein herrliches Principium einer Despotie im Kleinen. Und gleichwohl ist dieser Fall aus der neuern Zeit. Wo doch aber immer der gute Gerichtsverwalter bey der Ertheilung dieses ihm aufgegebenen Bescheides mag hingedacht haben? Man vergleiche damit, was ich unten §. 9. gesagt habe.

Aufnehmung der Testamente von dem Gerichtsherrn, in unsern Gesetzen verordnet worden s. Dec. 45. und 73. ingleichen Hommel Rhapf. Obf. 167.

Ob die Gerichtsbarkeit verpachtet werden könne? ist eine Frage, welche zuweilen verneinet, mit mehrerm Rechte aber bejahet wird*); und was in Rücksicht deren Verpfändung Rechtens, findet man in D. Gustav Heinrich Mylii diss. de oppignoratione Jurisdictionis Lipf. 1742. als worauf ich mich allenthalben, beliebter Kürze wegen, um so mehr beziehe, weil ich ausserdem die Gränzen dieser Schrift überschreiten würde.

§. 4

Von dem Gerichtsverwalter und dessen Pflichten.

Vitiis nemo sine nascitur, optimus ille est,
Qui minimis urgetur.
Horat. lib. I. Sect. 3. v. 68.

Zu der Dorfgerichtsverwaltung ist ein Richter oder Gerichtsverwalter erforderlich, welcher in den Dorfsgewohnheiten, Landesgesetzen und allen übrigen Rechten bewandert, zum

*) *Cocceji* in jur. controv. Tit. de jurisdict. quaest. 5. und D. Jac. Aug. Franckenstein diss. de locatione jurisdictionis. Lipf. 1747.

zum Anhören, Niederschreiben und Entscheiden der vorgetragenen Handlungen und entstandenen Irrungen geschickt, fleissig und ehrlich, also nicht nur zu dergleichem Amte tüchtig, sondern auch einem jeden Justiz wiederfahren zu lassen, bereitwillig ist*), zu welchem letztern freilich nicht genug ist, wenn einer mit einem nachdrüklichen Schlag auf den gemästeten Bauch den Ausdruck: „Ich handle gerne als ein ehrlicher Mann, das weiß Gott“ oder „nur immer als ein redlicher Mann in der Welt gehandelt,“ das dritte Wort seiner Rede seyn läßt. Leute von dieser Art Beredsamkeit und Selbstempfehlung, sind mir immer verdächtig. Man muß Jugurtha gleich, wie es sein Geschichtschreiber Sallust **) von ihm

 erzählt,

*) L. 19. D. de Offic. Praesid. und was Livius im 2ten Buche im 3ten Kapitel sehr schön von einem Könige schreibt, ist auch auf die Richter anwendbar. „Homines scilicet eos esse, a quibus impetres, „ubi jus, ubi injuria opus sit, esse gratiae locum, „esse beneficio, et irasci et ignoscere posse: inter „amicum et inimicum discrimen nosse: leges rem „surdam, inexorabilem esse, salubriorem melioremque „inopi, quam potenti: nihil laxamenti, nec veniae „habere, si modum excesseris.“ — Richter die kein Gefühl von Gerechtigkeit haben, sind häufig ungerecht; Richter, die keine Kenntniß des gemeinen Lebens haben, sehen häufig die Sachen von ganz falschen Seiten an. Kurz: die bloße Rechtswissenschaft macht allein den guten Richter nicht aus.

**) J. B. C. c. 1.

erzählt, wenig sprechen und viel thun. Laß dir genügen sagt Epictet*) wenn du weise bist. Willst du es jemanden auch scheinen, so schein es dir selbst. Gewöhnlich hat man im gemeinen Leben einen allzu engen Begriff vom ehrlichen Mann. Man belegt mit diesem Namen jeden, der nicht Calumniant der nicht offenbar boshaft handelt. Diese Idee ist ganz falsch. Ein ehrlicher und redlicher Mann ist derjenige, welcher seinen Pflichten genug thut. Seinen Pflichten genug thun, heißt wohl nicht blos, in einzelnen Handlungen, Geschäften und dergleichen die Wahrheit zur Richtschnur nehmen, sondern überhaupt alle obliegende Pflichten erfüllen. Hiernach nun kann ich ohnmöglich den Richter für einen ehrlichen Mann halten, der in einzelnen Fällen, dem Rechte gemäß entscheidet, übrigens aber in tausend Fällen, Rechte unentschieden läßt, — Justiz verzögert, — nachlässig ist, — kurz, der sein Amt nicht mit anhaltendem Fleisse und Gewissenhaftigkeit verwaltet, ꝛc. indessen, daß Unterthanen darüber zu Grunde gehen. — Der Richter, wenn mit seiner Gewissenhaftigkeit, sich zugleich Talent, Fleiß und Geschiklichkeit verbinden, wenn er die innere Würde seines Amts,

als

*) Cap. XXIII. p. 60. Edit. Heynii.

als einer bestimmten Bewegkraft zur grossen Maschine der Justiz erkennt und lebendig fühlt; wenn er mit einem Herzen voll Religion in allen Fällen dem Ziele seiner heiligen Bestimmung eifrig entgegen strebt; wenn er endlich fern von entehrenden Handwerksbegriffen über sein wohlthätiges Geschäft, sich unauslöschlich tief eingeprägt hat, daß Streitigkeiten kein Nahrungsgewerb sind! Dann ist er ein Mann von Wichtigkeit, der mehr Achtung verdient als Stern und Ordensband geben, die keinen Schurken zum Weisen umschaffen können;

To sigh for ribbands if thou art So silly;
Marck, how they grace lord Umbra or sir Billy *)

Dann wird er seinen Mitmenschen ein Wohlthäter, dem Elend eine Zuflucht, der Gerechtigkeit eine Stütze, und dem Bösewicht ein Zaum und eine Geisel. — Glänzende Verdienste! Herrliche Lobsprüche, denen ein Socrates **) der den Werth des eigenen lauten Beifalls des Herzens so sehr fühlte, alle prachtvolle Triumphe eines stolzen Imperators würde

*) Pope Essayon Man. Ep. IV. v. 267.

**) Xenophon. Mem. Socrat. lib. I. cap. I. §. 19.

de nachgesetzt haben! Aber Schade, daß diese reitzende Vorstellung nur schöne Deklamation ist, und daß die Erfahrung hier mit ganz andern Farben das Bild unserer Richter mahlt.

§. 5.

Von dem Amte und Beschäftigung eines Gerichtsverwalters; und was derselbe wissen soll und muß.

Was das **Amt** und die **Beschäftigung** eines Gerichtsverwalters betrift, so sind selbige von einem weitläuftigen Umfange und von größerer Wichtigkeit, als viele glauben. Er muß richtige Begriffe von der wahren Glükseligkeit und ihren Quellen haben; die Mittel wissen, durch deren Anwendung die Unterthanen der ihm anvertrauten Gerichtsbestallung glücklich werden können; das Nahrungsgewerbe der Unterthanen auf das genauste kennen; die Mittel wissen, die Hindernisse, so demselben entgegen sind, aus dem Wege zu räumen, und die Grundsätze kennen, nach denen dasselbe verbessert werden muß. — Er muß die Vermögensumstände der Unterthanen kennen, und zu beurtheilen wissen, was sie zu tragen im Stande sind. Er muß die Gerechtsame seines Landes- sowohl als seines Gerichts-

herrn

herrn, und die Verbindlichkeit der Unterthanen in diesem und jenem besondern Falle wahrnehmen, und davon nichts entziehen lassen; — die Gränzen des ihm anvertrauten Distrikts kennen, und eine genaue Wissenschaft von den Gerechtsamen, die die Auswärtigen und Gränznachbarn bei der ihm anvertrauten Gerichtshalterei zu geniessen haben, besitzen. Er muß die Landesgesetze genau kennen *), und die Geschicklichkeit besitzen, Verordnungen die auf das Beste des Landes abzielen, auf eine richtige Art anzuwenden **); er muß die Grundsätze wissen ***), nach denen die Testamente, Kon-

*) Cicero sagt in der Rede pro C. Rabirio: qui juris patrii ignarus est in aliena civitate peregrinatus, non in sua magistratum gerit.

**) Hommel(ὁ μανιαρίτης) in Rhaps. T. VI. Obs. 903. p. 569. Von ihm kann man mit Recht eben das sagen, was Leyser in praefat. tr. de assentationibus Ictor. von Wernher erwähnet: „ multa ego egregia in hoc viro suspicio, sed maxime incredibilem, qua causas diffusissimas et intricatissimas referebat et tactui quasi nostro subjiciebat, brevitatem et perspicuitatem miror.“

***) Die meisten, sagt Böhmer, in der diss. de interpret. fac. contra eum, qui clarius loqui debuit. §. 1. glauben, zu wissen, was Grundsätze sind, aber daß die wenigsten selbst verstehen, was das heiße: wißen, zeigt die Erfahrung häufig. — Wer; ohne natürliche Fähigkeit, sagt Herr von Tewenar, in den Anmerkungen, über die Kunst

Kontrakte und Verträge, die bey ihm vorgebracht werden, beurtheilet werden, und was er in Ansehung der letztern Konfirmation zu thun habe, alles dergestalt, wie es vor Gericht ergangen, treulich niederschreiben und eintragen. — Er muß wissen, wie er sich in geistlichen Sachen verhalten, und was für Verfügungen er hierinnen treffen solle. Er muß vornehmlich eine Kenntniß des Dorf- und Bauer-Rechts und der auf dem Lande vorkommenden Sachen haben; er muß die nöthigen Kenntnisse von Policeisachen besitzen; wissen, was er in Forst- und Jagdsachen, und wie weit selbige für ihn gehören, zu thun habe; — die Gerechtigkeit in allem handhaben*), alle unnöthige Streitigkeiten vermeiden helfen, — auf gewisse bestimmte Zeiten, oder wenn es die Nothdurft erfordert, Gerichtstage anstellen, in der Erndtezeit vom 8. Julii bis zum 14. Aug. aber (worunter jedoch die Bestell- und Saat-Zeit

Kunst zu refériren S. 14. und ohne zureichende Kenntniß in den Wissenschaften sich auf die Gerichtsbank drängt, verdient die Strafe des Midas zu erfahren, dem dafür, daß er dem Pan den Preiß zuerkannte, Eselsohren zu Theil wurden.

*) L. unic. C. Tit. XI. Lib. II. Non dubitandum est judicem, si quid a litigatoribus, vel ab his, qui negotiis adsistant, minus fuerit dictum, id supplere et proferre, quod sciat legibus et juri publico convenire. und Hommel Rhaps. T. VI. Obs. 739.

Zeit nicht begriffen und darzu zu rechnen) wenn nichts ausserordentliches vorfällt, keine ansetzen *); die Acten, Gerichts- Handels- Bücher und Protokolle jederzeit richtig halten, — in vorfallenden bürgerlichen und peinlichen Sachen, den Rechten gemäß verfahren**), mit

*) Erläuterte Proceßord. ad Tit. II. §. 4. Diese Verordnung wegen der Erndte Zeit, ist in Vergleichung mit Tit. XI. §. 5. blos von gewißen ordentlichen alle Jahre auf dem Lande anzusetzenden Gerichtstagen, nicht aber auch von denen Terminen in einzelnen Proceßen und andern gerichtlichen Handlungen, als in Ansehung derer die Erndteferien bey uns wegfallen, anzunehmen. Siehe WIESANDII Opuscula spec. V. pag. 9. Lipsiae 1782. 8. — Wegen der Reisekosten und Auslösung siehe Rescript vom 12. April. 1728. und HOMMELII Rhaps. Obs. 593. ingleichen D. CAROLI GODOFREDI de WINCKLERI Adversaria juris judiciarii, adnotat. XIII. ad sportulariam tabulam Saxonicam. Lipsi. 1788. —

**) Dippoldiswaldaische Mandat vom 18. Febr. 1691. §. 1. — Man muß nicht über die Gesetze, sondern nach den Gesetzen urtheilen, indem das sogenannte Eingreifen oder Durchfahren eine mißliche, und nur im äussersten Nothfalle zulässige Sache ist, sintemal man dabei von der Regel und der Vorschrift der Gesetze abweicht, und selbigen einen vielmals nur eingebildeten Nutzen oder eine anscheinende Billigkeit, welche öfters in den Augen anderer eine Unbilligkeit ist, vorziehet. Wer sicher gehen will, der muß auf dem ordentlichen Wege bleiben. Alle Schleifwege sind gefährlich, alle Künsteleien unsicher. Durch das sogenannte Arbitrium judicis kömmt die Ungewißheit des Rechts vollends bis zum Supperlativo. PÜTTMANN de arbi-

mit den erhobenen Geldern und Depositis redlich *) umgehen, die darüber nöthigen Rechnungen ordentlich halten, auch von solchen Geldern der geschärften Konstitution, vom anvertrauten Gute vom 17. Sept. 1767. zuwider, in seinen eigenen Nutzen nichts verwenden; mit dem Gebrauche des Stempelpapiers, den Landesherrlichen Ausschreiben straklich nachleben, und überhaupt die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit treulich und ohne einige Nebenabsichten verwalten und sich dermaaßen erweisen, wie er solches gegen Gott, dem Gerichtsherrn, und männiglich in seinem Gewissen, und im Stande Rechtens verantworten kann. — Ferner muß er die Justizpflege befördern. Denn blos erfolgende angemessene Entscheidungen, können, wenn sie nicht bald erfolgen, der Justizpflege für sich, keinen

arbitrio judicis e foro judiciisque eliminando Lips. 1771. und das in der Vorerinnerung Seite 15. angezogene Archiv, für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit, 1. Th. Seite 71. ff. Braunschweig 1788.

*) Das will die Glosse zum 54. Artikel, des Spiegels, wenn sie die für den Richter aufgesetzte Verpflichtungsnotel: „ich schwöre, daß ich mich redlich beweisen will," einrückt. Das will auch das römische Recht, wenn es judex sit vir integer et cordatus spricht, — Das will die Offenbarung, wenn jenen Heerführern Israels, redliche Leute zu Schlichtung derer Streithändel auszusuchen; angerathen worden.

nen verdienstlichen Namen erwecken, zumal wenn gewisse Sachen einer vorzüglichen Beschleunigung bedürfen, die aber dem unthätigen Cito auf Briefen, mit fahrender Post nicht gleichen muß. Eine Uhr, die zu langsam gehet, zeigt endlich auch die Stunde, aber ihr Gang bleibt demohngeachtet fehlerhaft, und eine zu langsame Justizpflege entspricht eben so wenig, als diese, ihrem ganzen Endzweck. Man muß, sagt Herr von Tewenar *) nicht die Geschwindigkeit der Processe in der Türkei und die Verfahrungsart des Pascha einführen, aber auch aus dem Proceß keine Austertheilung machen, wobei dem Richter und dem Advokaten durch eine weitschweifige und kostbare Instruktion die Auster, die Partheien aber nur die Schaale erhalten.

§. 6.
Von der Sportelsucht der Gerichtsverwalter.

Odimus accipitrem, qui semper vivit in armis,
Et pavidum solitos in pecus ire lupos.
Sit piger ad poenas judex, ad praemia velox,
Et doleat, quoties cogitur esse ferox.

Zu obbeschriebenen Eigenschaften gehöret auch ein mitleidiges Herz, damit selbiger der Unter-

*) In der Theorie des Beweises, Seite 248.

Unterthanen Rechtshändel nicht mit räuberischen Harpienklauen, als eine Beute ansiehet, wovon er sich bereichern, und ein silbernes oder güldenes Gewissen anschaffen kann *); vielmehr die Wichtigkeit oder Geringfügigkeit der Sachen vor Augen haben, und dasjenige, was er auf einer Seite dem Kläger zuspricht, durch Abforderung der Unkosten und Gebühren**) nicht wiederum entziehen, oder empfindlich verringern, auch denenjenigen, welchen der Betrag auf einmal zu beschwerlich fällt, leidliche Fristen einräumen, und durch vergebliche Abschriften weder die Acten ungebührlich anhäufen, noch den Partheien unnütze Kosten machen solle. — Ich hoffe, ein jeder wird mir den Beweis erlassen, wie viel Unheil auri sacra fames, die Sportelsucht, in der Welt angerichtet habe.

Schmidt

*) Rabners satirische Schriften Th. III. Seite 62. - 122. Deutsche Merkur, vom Monath März 1783. Seite 252. Joh. Jacob Cella vom Sportuliren der Untergerichte, 1783. und Hommels Rhapsodien, Obs. 903. welche einige gute Regeln gewinnsichtiger Gerichtsverwalter enthält.

**) Gebühren für Gerechtigkeit, oder diese für jene, ist dem wahren Begriffe der Sache, nach meiner Ueberzeugung, nicht angemessen, sondern Beitrag zu dem nöthigen Unterhalte oder zu den Salariengeldern des Richters. Siehe hiervon des mehrern die §. 9.

Schmidt *) macht die wohlgegründete Anmerkung, daß von der Zeit an, da die Rechtspflege als ein Einkommen betrachtet, und bei Veräusserungen der Güter in Anschlag gebracht worden, die Processe sich unendlich vervielfältiget haben. Dieses ist die eigentliche bellua centiceps, wenn diese ausgerottet wird, wohl alsdann dem menschlichen Geschlechte der Rechtspflege halber! Bleibt sie am Leben, so fürchte ich, es werden alle noch so gut gemeinte und reiflich durchgedachte Vorschläge, alle neue Gesetzbücher und Proceßordnungen ohne Wirkung seyn. — Wenn ich dieses sage, will ich keinesweges meiner Galle gegen die Gerichtsstühle den Lauf lassen; sondern ich will bloß die Gerechtsame der Menschheit vindiciren, und diejenigen, so unter die Sachverständigen gehören, veranlassen, dem gemeinen Wesen durch Prüfung, Verbesserung und Erweiterung dieser Vorschläge nützlich zu werden. — Mehr zu sagen, würde mich ins Einzelne führen, welches eine besondere Bearbeitung erfordert.

*) In der Geschichte der Deutschen.

§. 7
Von der sich zu erwerbenden Achtung, dem anständigen Betragen und der Bescheidenheit gegen andere.

Nächstdem muß ein Gerichtsverwalter auch den ihm gebührenden Respekt und Achtung beizubehalten suchen *), und ist es sehr unanständig, wenn er als Richter, in der Richterstube, in dem äussersten Negligé expediret, dabei Tabak rauchet und den Gerichtstisch mit Bierkrügen, Kuchen und dergleichen vollstehen hat, auch wenn er seiner Frau, Kindern und Haußhälterin **) den Aufenthalt in der Gerichtsstube während seinen Expeditionen, ja, daß diese sich zuweilen gar in der Partheien Sachen mengen, verstattet, oder, wenn er gar mit den Bauern in der Schenke zechet und spielet, wie ich dergleichen leider! gesehen habe ***). So wie ein jeder Bürger durch

*) Joh. Mich. Hebenstreit, orat. de dignitate ICti, recte aestimanda. Lipsi. 1780.

**) Ist sie gleich keine Carfania, um welcher Willen die römischen Gesetzgeber (l. 1. §. 5. ff. de postul. l. 2. π. de Reg. jur.) das schöne Geschlecht von allen öffentlichen Vorträgen und Amtsverwaltungen ausschlossen, so hat doch der Gesetzgrund: ne contra pudicitiam sexui congruentem alienis caussis se immiscean, dann und wann noch seine gute Anwendung. Isocrat. Areopag. 8. p. 434.

Wahrheit zeuget immer Feinde
Heucheln niemals ächte Freunde.

***) Durch diese §. habe ich mir bei der ersten Auflage dieser

durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten, andere zur Nacheiferung anreitzen, oder darinnen bestärken soll; eben so sind noch weit mehr die Richter, als die ausgezeichnetern Bürger, ihren Mitbürgern, ein löbliches Beispiel zu geben, verbunden. Und dieses geben sie ihnen nicht nur durch eine sorgfältige Erfüllung ihres Berufes, sondern auch durch die Beo-

 bachtung

dieser Schrift, einige Richter, die sich vielleicht dadurch getroffen fanden, zu Feinden gemacht. — Wie es denn so geht in der Welt! Obsequium amicos, veritas odium parit. Terent. Andr. Act. 1. sc. 1. Ein altes ehrwürdiges Sprüchwort, das Sosia aus einer Welt von allerlei Narren, hoher und niederer, dummer und listiger u s. w. herholte, — ein Sprüchwort, das gerade für eine Welt voller Narren eine unbezweifelte Wahrheit erhält, aber — eine entsetzliche Lüge für das kleine Häufgen guter weiser Seelen, denen jede Wahrheit, die ihnen zur Rückkehr in sich selbst Gelegenheit geben kann, willkommen ist, die auch dann noch, wenn ihnen Wahrheit in bitterm Tone gesagt wird, dumme Eigenliebe vergessen, sich unpartheiisch bei der Brust schütteln, und sich zurufen: Hier Mensch prüfe dich selbst, ehe du urtheilest; vielleicht hat der Mann, der so gallicht spricht, Recht; was geht dich seine Galle an, wenn seine Worte Wahrheit sind, — und sind sie das, so schweige bescheiden und bessre dich. — Aber lieber Leser! solche weise Seelen sind so selten, wie Thränen und Stunden der Reue bei einem Verstockten und Lasterhaften, der für nichts mehr herrschende Empfindung hat, als für seine Wollüste. — Traurig ist es, wenn noch in unsern Tagen, Männer, die frei von Vorurtheilen die Wahrheit aufsuchen, Märtirer ihrer Meinungen werden müssen.

bachtung alles dessen, was die Gesetze von ihnen eben so, wie von den übrigen Bürgern fordern. Ausser einem guten Beispiele, welches unstreitig selbst zum guten Anstande eines Richters gehört, ist das anständige Betragen eine vorzügliche Pflicht, in deren Ausübung kein öffentlicher Richter ein Fremdling seyn sollte. Anständiges Betragen ist der Inbegrif aller derjenigen äusserlichen Handlungen, welche allgemein für hinlänglich anerkannt werden, um von Jemanden ein vorläufig gutes Urtheil zu fällen, oder eine gewisse innere Vollkommenheit bei ihm voraus zu setzen. Da also das anständige Betragen, uns unserm Nächsten empfiehlt, und ihn für uns einnimmt; so folget, daß ein Jeder durch die Beobachtung des Anstandes für seinen guten Namen eben so sehr besorgt ist, als für sein zeitliches Glück. Und sollte wohl ohne diese Sorge, der öffentliche Richter sich das nöthige Zutrauen und die Zuneigung seiner Mitbürger verschaffen? Oder ist er etwa seines Amts wegen von dem Urtheile seiner Mitbürger ganz unabhängig, und viel zuerhaben, um ihres gefälligen Beistandes, er sey so groß, als er wolle, zu bedürfen? Zwei Stücke aber, glaube ich, gehören vorzüglich zu dem anstandvollen Betragen eines Richters;

ich

ich meine: gesetztes Wesen und Religion. Religion nenne ich hier theils die Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes; theils überhaupt alle und jede Aeusserung von Ehrfurcht gegen Gott und seine Gebote. Dieser religiöse Anstand, dessen sich vielleicht mancher, als einer abergläubischen Sache schämet, hat nicht nur das gute Beispiel für sich, sondern erwecket auch demjenigen, an welchem man ihn wahrnimmt, die Liebe und Achtung aller rechtschaffenen Verehrer der Religion, und überhaupt eines jeden, welcher gegen gewissenhafte Menschen nicht gleichgültig ist. Diesem zu Folge werden öffentliche Richter, welche doch allezeit, als Beispiele von Gottesfurcht und Tugend, um den stillen Beifall der Redlichen angelegentlich wetteifern, und nicht blos durch das Amt und die damit verbundene Ehre, sondern durch wahres Verdienst, sich hervorthun sollten, den religiösen Anstand kaum vernachlässigen können, ohne nicht die Achtung und Liebe vieler ihrer Mitbürger zu verscherzen. Eben so wenig ist aber auch das gesetzte Wesen denjenigen Richtern entbehrlich, welchen es nun einmal um Anstand zu thun ist. Ich verstehe hier unter dem gesetzten Wesen, nicht jenen festen und unveränderlichen Eifer, durch die bestmöglichste Ausführung des an-

vertrauten Geschäftes so viel, als möglich, zu nützen; sondern diejenige Enthaltsamkeit, vermöge welcher man alles dasjenige freiwillig unterläßt, über dessen Nichtunterlassung man sich allgemein nachtheiligen und ungünstigen Urtheilen aussetzen würde. So würden z. B. öffentliche Richter, welche sich unaufhörlichen Zerstreuungen des Vergnügens überlassen wollten, sehr bald allgemein, für solche angesehen werden, die sich um ihr Amt gerade am wenigsten bekümmerten. Nicht weniger würden diejenigen, welche den gehörigen Unterschied unter den Personen ihres täglichen Umgangs, so wie die Gränzen der Vertraulichkeit, nicht zu beobachten wüßten, sehr leicht für Leichtsinnige und Flatterhafte gelten, welche noch nicht verstünden, was sie sich selbst und ihrem Amte schuldig sind; oder welchen doch, bei Betreibung ihres öffentlichen Geschäftes, das erforderliche Ansehen mangele. Zu diesen Pflichten setze ich denn endlich, noch eine Pflicht, welche unter den bisher genannten, keine der unerheblichsten ist; — ich meine, die Pflicht der Bescheidenheit. Diese Pflicht aber ist, nach der zwiefachen Bedeutung, in welcher man das Wort: Bescheidenheit zu nehmen pflegt, entweder die Fertigkeit, einem jeden seine gebührende

Ach-

Achtung zu geben; oder die Neigung, sich in dem Gebrauche seines Rechts freiwillig zu mäßigen. Der Bescheidene wird schwerlich einen andern verrachten oder verlästern, sondern vielmehr einen jeden billig und nachsichtsvoll beurtheilen; und hierdurch die Herzen der Menschen gewinnen. Der Bescheidene wird den höhern mit Hochachtung, und den Niedrigen mit Liebe begegnen; und hierdurch die Zuneigung der Höhern und die Achtung der Niedern erwerben. Die Bescheidenheit also, in so ferne sie mit Ehre und mit gutem Namen belohnet, gewähret öffentlichen Richtern, wenn sie sich ihrer befleißigen, Sicherheit ihres guten Namens, dessen Verlust nur allein Boshafte oder Niederträchtige für eine unbedeutende Kleinigkeit halten. Der Bescheidene gebrauchet aber auch nicht immer sein Recht gegen den andern, oder doch nicht so streng, wie es ihm zukommt. Er bittet da, wo ein anderer ungestüm fordert, oder er erinnert freundschaftlich da, wo ein anderer gebietet; oder er fordert mit Ernst da, wo ein anderer alle Nachsicht und Menschlichkeit verleugnet. Und wie sehr öffentliche Richter dadurch verlieren müssen, wenn sie, nur voll von der Würde ihres Amtes, und von der damit verknüpften Gewalt,

auf die genaueste Ausübung der ihnen zuständigen Rechte bedacht sind, ohne sich hierinn mäßigen zu können: das läßt sich, glaube ich, mehr als zu sehr vermuthen, gesetzt, daß man auch nichts von Beispielen solcher Richter wüßte, welche zum Nachtheile ihres guten Namens und ihres öffentlichen Geschäftes, durch ein bescheidenes Betragen sich zu erniedrigen fürchten. Nichts lächerlicher ist demnächst, als wenn Richter, die es noch darzu frühzeitig werden, glauben, daß sich Höflichkeit und Wohlstand gegen Subalternen und Sachwaltern nicht auch mit ihrer Würde passe. Ich kenne dergleichen Duodezseelen, die vom unrichtigen Gefühl ihres äussern Ranges aufgedunsen, so gar es für schimpflich hielten, mit solchen, die unter ihnen stehen, (die oft das im Beruf sind, was jene selbst vorhin oder noch minder waren,) in öffentlichen Gesellschaften und feierlichen Zusammenkünften zu seyn. Elendes geschmackloses Urtheil von der Amtswürde! Das politische Verhältnis bindet den geselligen Umgang zwar an gewisse Gränzen: aber es hebt ihn nicht auf; es berechtiget keinen Höhern auf den Geringern mit Uebermuth und Pöbeltrotz herabzusehen. Grobheiten, rauhe Polterworte und ungeschliffene Handbriefe sind selbst der Vornehmsten

des

des Landes ein Flecken, den die gesittete Welt, wenn sie auch solche nicht rügen darf, doch allemal mit verdienten Unwillen anschauet; und mancher satirische Kopf denkt mit Juvenal: Difficile est satyram non scribere. Durch höfliches Betragen wird man allemal bei Dorfrichtern und Schöppen mehr Thätigkeit und Aufmunterung erwecken, als durch niederschlagende und niederdrückende Begegnungen. Wer dieß leugnet, der kennt die Maximen des menschlichen Gemüths nicht. Und überhaupt muß einem jeden, besonders jungen Richtern, immer der Gedanke vorleuchten, daß unter den Subalternen, Partheien und Advokaten, mancher in seiner Laufbahn verdienstvoller Mann ist, der ihn vielleicht an reifer Beurtheilungskraft, an Belesenheit und Naturgeschick weit übertrift, und der seine so hochgewürdigte Stelle vielleicht mit mehrerem Rechte, mit gründlicherer Thätigkeit und Beeiferung bekleiden würde; hätten die äussern Umstände, (denn diese sind nicht selten der Bestimmungsgrund der Ehrenstellen), ihn in die Lage gesetzt, darauf Anspruch zu machen. Ich will hierbei, was insbesondere die Klasse der Sachwalter betrift, mich noch etwas verweilen. Ein fast allgemeines Vorurtheil würdigt sie von dem wahren Werth herab, der ihnen jedoch im

Ganzen

Ganzen betrachtet, gebühret, und welchen ihnen auch die Römer beilegten. L. 14. Cod. de advoc. divers. judicior. Man verglich sie mit denen, die fürs Vaterland mit Waffen stritten; man begünstigte sie mit Privilegien und Immunitäten von öffentlichen Lasten; sie waren zum Theil Redner des Volks; Justinian ließ sie an der Verfertigung des römischen Rechts Antheil nehmen, und K. Valentinian nennt sie einen Pflanzgarten, aus welchem zu allen Ehrenämtern und Würden geschickte Männer hervortreten. L. 3. Cod. de vet. jure enucl. §. 9. Dies gilt noch jetzt von ihrem Ansehen in Frankreich, Engelland und Holland; aber nicht so in Deutschland. Der ursprüngliche Haß, soll sich zuerst durch die, bei Gelegenheit der Niederlage von Varus, an den römischen Sachwaltern, nach des Florus Bericht, verübte Rache geäussert haben. Die, welche Varus mit nach Deutschland nahm, waren kein Ausschuß von den Wohlgesinnten, und reitzten also unsere Vorfahren, die ihre Gerichtsverwaltungen aufs äusserste zu simplificiren gewohnt waren, zur Abneigung. Nov. Valentin. Tit. 34. Cod. Theodos. de postul. Auch noch giebt es Faulenzer, Gewinnsichtige, (von welchen Juvenal sagt: rara in tenui facundia panno) und wohin auch die lex Cincia abzielt,

zielt, (Rosini antiq. rom. lib. VIII. c. 22.) und Zungendrescher unter ihnen, die mit heillosen Versäumnissen, mit Gelderpressungen und offenbaren Rechtskrümmungen, oder gar mit heimlicher Prävarikation ihren Stand aufs äusserste verunehren. Wider solche, vornehmlich die Aufwiegler des gemeinen Volks zum Processiren und Beschwerde führen, sind von jeher die schärfsten Reichsgesetze erlassen, und auch in unsern Landen fehlt es daran nicht. (Mandat, vom 18. Jan. 1791.) Allein das schändet den ganzen Orden nicht, dem, um weniger räudiger Mitglieder willen, die Achtung nicht verweigert werden kann. Bei jedem Stande giebt es Unkraut unter den Waizen, und selbst aus adelichen Blute entspriessen unedle Thaten und niedere Laster, (siehe die folgende §.) wovon die öffentlich bestraften Beispiele zu verhaßt sind, als sie zu Beweisen anzuführen. Welcher Vernünftiger wird aber einem ganzen ansehnlichen Chor, worauf mit die Pfeiler des Staats ruhen, oder einer berühmten Familie, worinn ein solcher Auswuchs am Stamme entstehet, ein Verbrechen einzelner Mitglieder zur Last legen?

Quis enim generosum dixerit hunc,
Indignus genere, et praeclaro nomine tantum
Insignis. —

JUVENAL Sat. 8.

Diese

Diese Apologie diene zur Warnung, zu keiner vorgefaßten Meinung wider die Würde der Anwaldschaft sich hinreissen zu lassen, und keinen Fehlschluß, von wenigen oft ohne strenge Zucht nicht zu verbessernden Subjeckten, auf alle zu machen; auch Gerichtsverwaltern anzurathen, gegen die bei ihren Gerichten zu thun habenden Sachwaltern höflich zu seyn.

Ehe ich diese §. noch schließe, muß ich wegen des Eingangs erwähnten Inhaltes noch hinzufügen, daß jeder Gerichtsverwalter das viele Plaudern der Gerichtspersonen und Partheien während seiner Expeditionen nicht zulassen muß; immaaßen ich selbst bei Abwartung der Termine auf dem Lande, in manchen Gerichtsstuben wahrgenommen habe, daß das unharmonische wilde Geräusch, einer Amsterdammer Börse ähnlicher, als einem simmetrischen Tempel der Themis sey; mir auch bei manchen, bei diesen Gelegenheiten, dasjenige eingefallen, was Menagius in Menagian. T. I. Seite 322. erzählt: Dans une audience, ou l'on faisoit beaucoup de bruit, le Juge dit: Huissiers, qu'on fasse silence: cela est étrange qu'on ne puisse point faire cesser le bruit, que l'on fait. Nous avons jugé, ajouta-t-il, je ne sais combien de causes, sans les entendre.

§. 8.

§. 8.

Von jugendlichen und unwissenden Gerichtsverwaltern.

Nec, nisi post annos patuit tum curia, seros,
Nomen et aetatis mite senatus habet.
Jura dabat populo Senior etc.
Ovid. Lib. V. Fast. vers. 63.

Einer der herrschenden Fehler der Justiz ist, wenn Gerichtsstühle des heutigen Tages, an vielen Orten mit einer unbärtigen *) und unwissenden Jugend bestellt werden, mit Knaben, die weder Erfahrung, Einsicht, noch Sitten haben, und woran leider, der so schädliche Nepotismus **) Schuld ist; so,

*) Cicero in der Orat. Philipp. sagt: Legibus enim annalibus, quum grandiorem aetatem ad consulatum constituebant, adolescentiae demeritatem verebantur. und Persius in seiner 4ten Satire fragt:
Rem populi tractas? — — Quo fretus?
Scilicet ingenium et rerum prudentia, velox,
Ante pilos venit; dicenda tacendaque calles?

**) Auch hier gilt, was einer unserer treflichsten Philosophen bei einer andern Gelegenheit sagt: „Nichts „beschweret diejenigen, welche Allmosen austheilen, „so wie die, welche Aemter zu vergeben haben so „sehr; nichts hindert sie öfter ihre Pflicht zu thun, „und die Personen nach Verdienst und Recht zu „wählen, als die Empfehlungen.“ Siehe Garve in seinen, den Text fast übertreffenden Zusätzen, zu den von ihm übersetzten Macfarlans

Unter-

so, daß nach einem gleich richtigen und witzigen Ausdruck, denen, die keine Gönner und reiche Anverwandte haben, am Ende wenig mehr Nahrungszweige, als den Schutzjuden übrig

Untersuchungen über die Armuth, Seite 159. ꝛc. und Langsdorf, in der Revision der deutschen Justiz, drückt sich Seite 336. hierüber folgendermaaßen aus: „Nepotismus „ist ein fürchterliches Ungeheuer, vor dem sich Fürsten entsetzen sollten. Es ist unmöglich, daß man „in einem Lande, wo dieses Ungeheuer despotisiret, „viele ächte Geschäftsmänner erwarten oder vermuthen könne. So bald Verwandschaft mit diesem „oder jenen Großen eine geltende Ursache ist, zu „Staatsbedienungen zu befördern, auch wohl einem „alten verdienten Manne, einen jungen Laffen, der „noch vor kurzen die Klinge wezte, vorzuziehen, was „kümmerts denn eben den Laffen, den Raufer und „Schwärmer, ob er sich zu Geschäften tüchtig und „wirklich brauchbar mache oder nicht? Gnug, daß „er auf seine Versorgung sicher rechnen kann. Und „Seite 315. Nach Verlauf eines Jahres seiner „vollbrachten akademischen Studien wird zum Glück „für unser gelehrtes Subjeckt eine Richterstelle „erlediget. Niemand als er, ist ihrer werth, denn er „hat sichere Kanäle. Er wird Amtmann und verwaltet sein Amt mit dem Ansehen eines Mannes „von 50 Jahren. — Wie? — O! schaut nur in „die weite Welt und seht die Thränen, die über „ihn und die zahlloße Menge unwissender dummer „Richter vergossen werden, und hört die himmelaufsteigenden Seufzer der Bedrängten, und dann „fraget nach, wie er, wie seines gleichen ihren Aemtern vorstehen?“ Cujac. ad L. 1. de R. T. — Quid enim, inquit Terentius, cum illis ages, qui nec jus

nec

übrig bleiben *). Dergleichen junge unwissende Gerichtsverwalter sind, wenn auch die Gesetze in der besten Form gegossen sind, nur heilende Pflaster, die der unvorsichtige Arzt, auf ungereinigte Wunden legt **). Die vor alten

nec bonum nec aequum sciunt? Melius, pejus, prosit, obsit, nihil vident, nisi quod lubet. Tali itaque judice constituto, minime mirandum, unde tot abusus juris prudentiae, tot innocentum lamentationes, tot appellationes, tot revisiones actorum erepserint. Indignatur summopere Papiensis, quod quibusdam jus et justitia ministretur, *per boves* et ignorantes. —

In Aemter kann ein jeder kommen,
Die Würdigen blos ausgenommen,
Zu unsrer Zeit.

Uz.

Doch, wer richtige Erfahrungsbegriffe vom Glücke hat, —

Si fortuna volet, fies de rhetore consul:
Si volet haec eadem, fies de consule rhetor

Juvenal: Sat. VII.

wer den gemeinen Lauf der Welt, wer die Kunst der schleichenden Kabale kennet, der beneidet solche scheinbare Vorzüge nicht, und ist weit ruhiger, wenn das richtende und unterrichtete Publikum ihn eines mangelnden Glücks würdiger achtet, als dessen Besitzer, den es darzu für unwürdig erklärt. —

Ausführlicher hiervon wird in der, mit vieler patriotischen Wärme abgefaßten Schrift: über den Diensthandel, Frankf. und Leipz. 1786. 8. gehandelt.

*) Deutsches Musäum vom Jahre 1786. Seite 38.

**) Macrobius in *Saturnal. III. 16.* sagt von dergleichen Richtern: Ludunt aleа, studiose unguentis deli-

alten Zeiten richterliche Aemter begleitende Personen, wurden Grafen genennet, vielleicht von dem römischen viri graves, oder dem deutschen Graue, weil, wie einige glauben, nur alte verständige Leute darzu genommen worden*). Beide Herleitungen mögen falsch seyn; sie lassen aber doch allemal auf den Begriff schließen, den man mit der Benennung und den Erfordernissen zu solchen Stellen verknüpfte: allemal wurden die viri ingenui, in allem Verstande des Worts, darzu erfordert. — Wirksamkeit etwa ergriffener Sindikatsklagen ist in unsern Tagen fast unerhört, — Verdammung des Unterrichters in alle Kosten und angemessene Strafen, wenn er partheisüchtig oder

buti, — ubi bonae decem sunt, jubent puerum vocari, ut comitium eat, percunctatum, quid in foro gestum sit, qui suaserint, qui dissuaserint, quot tribus jusserint, quot vetuerint. Inde ad comitium vadunt, ne litem suam faciant. Veniunt in comitium tristes, jubent dicere: quorum negotium est, narrant: judex testes poscit, ipsus it — ubi redit, ait se omnia audivisse, tabulas poscit, litteras inspicit, vix prae vino sustinet palpebras. Eunti in consilium ibi haec oratio: quid mihi negotii est cum istis nugacibus, quin potius potamus mulsum mistum vino graeco, edimus turdum pinguem, bonumque piscem, lupum germanum, qui inter duos pontes captus fuit? —

*) Χρόνος δίκαιον ἄνδρα δείκνυσι μόνος. Julian. Ep. 21. ne imperbis senibus imperare videatur. l. 8. ff. de Muner. et honor.

oder als ein grober Ignorant gehandelt hat, ausserordentlich selten, und beständige Unterhaltung so nothwendiger Visitations-Kommissionen für Ober- und Untergerichte kaum bekannt — *).

Von grossen Nutzen würde es dahero seyn, wenn 1) den Advokaten ein mehrerer Muth gelassen würde, den Unterrichtern auf's Buch zu sehen, 2) wenn leztern bei einer gewissen nachdrücklichen Strafe verboten würde, den streitenden Partheien die zu gebrauchenden Advokaten vorzuschlagen, und sogenannte Bauern Advokaten zu admittiren **). Denn dahero rühren

*) Sehr wohlgefällt mir die Königl. Preußl. Visitationsordnung, wornach die Justizkollegia alle 3 Jahre, und die Conduite der Räthe und Subalternen visitiret werden soll. d. d. Berlin den 22. April, 1754. Ein Auszug davon ist in des gelehrten und verdienstvollen Herrn Geh. Finanz-Raths Grafen von Hohenthal Buche, de Politia, Seite 158. nachzulesen; Ahasv. Fritschii tract. de visitationibus provincialibus utiliter instituendis. Auch hat man in hiesigen Landen seit 2 Jahren dergleichen Visitationen mit dem besten Erfolge angefangen.

**) Was diese öfters durch ihre vermeintlichen Rathschläge für Unheil anrichten, unwissende Leute zu Processen und Streitigkeiten verleiten, — sie um das Geld prellen, sich für Advokaten ausgeben, Termine und Vorbeschiede abwarten, ja auch so gar nicht selten Lehnsachen zu übernehmen sich nicht entblöden, — davon könnte ich viele Beispiele anführen, wenn ich solches hier für zweckdienlich hielte.

gemeiniglich die zwo üblen Folgen, daß a) der Richter auf die Seite derjenigen Parthei hängt, welcher er den Advokaten empfohlen hat, und daß er durch sein dabei mit einschlagendes Interesse honoris desto eher partheiisch gemacht wird, und b) daß die Advokaten, und vornehmlich diejenigen, so erst die Schwellen der Gerichte zu betreten anfangen, dadurch zu kriechenden Schmeichlern der Unterrichter gemacht, und gleichsam genöthiget werden, wenn sie anders fortkommen wollen, vor dem Unterrichter mit ihren Klienten herumzuspringen, und mit der lieben Justiz wirthschaften zu lassen, wie sie nur selbst wollen, und wenn 3) wie oben erwähnet, in Ansehen stehende und praktische Revisores gesetzt würden, endlich 4) dergleichen fehlende Unterrichter anfänglich nachdrücklich entweder an Gelde oder mit der Suspension und endlich bei fernerer Verschuldigung mit gänzlicher Remotion ab officio, bestrafet würden — *).

§. 9.a.

*) Il est vrai, que les loix punissent les crimes publics; mais combien de mauvaises actions, envelopées de ténebres, se cachent à l'oeil penetrant de Themis. S. Dialogue de morale à l'usage de la jeune Noblesse. (Berlin 1770.) p. 15.

§. 9. a.

Von den zwischen der Gerichtsherrschaft und dem Gerichtsverwalter zu schließenden Kontrakte, die Gerichtsbestallung betreffend.

Sehr öfters geschiehet es, daß der Rittergutsbesitzer und der Gerichtsverwalter, wegen der Gerichtsbestallungen einen Kontrakt treffen, welcher in einer Abrede bestehet, nach welcher der Gerichtsherr das Amt und die Pflicht, Justiz zu handhaben, wie es ihm gebühret, auch Recht und Billigkeit erfordert, einem Rechtsgelehrten aufträgt, daß er solche gegen gewisse Vergeltung (welche zwar meistens heut zu Tage leider! wegfällt, oder wenigstens sehr unbeträchtlich und den vielen Officialarbeiten sehr unangemessen ist*) unter dessen oder der Gerichte Namen geziemend verwalte; und irren diejenigen sehr, wenn sie einen solchen Kontrakt gleichsam als einen Miethkontrakt ansehen **).

*) D. Klingners Dorf- und Bauerrecht Th. III. Kap. XI. Seite 671. — 685.

**) Zapsii diss. de abdicatione ab officio. Naumanni Medit. Juris princip. privati de jure personarum illustrium earumque ministris 1751. p. 212. §. 239. und D. Justus Claproths Entwurf eines Gesetzbuches, Seite 5. und 43. Frankfurth am am Mayn, 1773. 4.

§. 9.b.

Von unnöthigen und unanständigen Klauseln sothaner Kontrakte.

Die Erfahrung lehret sattsam, mit was für unnöthigen Klauseln und unanständigen Bedingungen dergleichen Kontrakte öfters angefüllet sind, woraus man das niederträchtige Bezeigen der Gerichtsverwalter, oder den ungebührlichen Hochmuth und das unmässige Mistrauen der Gerichtsherren gar bald wahrnehmen kann; und ist es von dem Gerichtsverwalter sehr niedrig gehandelt, wenn er kein Bedenken getragen, die unanständigerweise eingerückte Klausel: „er wolle dem Gerichtsherrn treu, hold und gewärtig seyn“ in dem Kontrakte zu lassen, oder wohl gar bei seiner Verpflichtung mit abzuschwören. —

§. 9.c.

Von den Gerichtsnutzungen, Sporteln und Besoldungen.

Wollten wir Ankläger gemisbrauchter Gerichtsbarkeit werden, so würden wir ganz die Sphären vergessen, in welche uns ein widriges Verhängnis gesetzet hat, und immer blos auf einzelne Fälle Rücksicht nehmen müssen. Man erlaube uns dahero blos einige Bemerkungen, welche die Erfahrung bestätiget, und deren vorzüglichste darinnen bestehet, daß die

die meisten Gerichtsherren mehr auf die Erhöhungen der Gerichtsnutzungen als auf eine für ihre Unterthanen vortheilhafte Gerichtspflege denken, und ihre Gerichtsverwalter Sporteln über Sporteln ernden lassen, wenn sie nur dabei nicht leer ausgehen. Würden nun aber die Gerichtsherren nicht weit besser für ihre Unterthanen sorgen, wenn sie sich die Sporteln berechnen liessen und dargegen ihre Gerichtsverwalter mit fixirten Besoldungen versähen *)? Wenigstens hat man diese Einrichtung bei den Kurfürstlichen Aemtern in Absicht der Justizbeamten beliebet, und die Unterthanen empfinden bereits die heilsamsten Folgen davon. Nun könnte zwar wirklich der Fall eintreten, daß die eingehenden Gerichtsgebühren **) zu jener Besoldung bei weitem nicht zureichend seyn dürften, und daß mithin selbst ein Theil der übrigen Gerichtsnutzungen für den Gerichtsherrn verlohren gienge: allein, so sehr wir auch jede möglich Erhöhung der Einkünfte gern anrathen, so bald sie nur gerecht und billig ist, so wenig wünschen wir doch die Ritter-

*) Die Sporteln sind überall bey dem Volke verhaßt, und geben dem Richter bey denen, welche die Gegenstände nach der Oberfläche beurtheilen, so doch die mehresten thun, ein verächtliches Ansehen, weil es ihnen scheint, als ob er sich das Recht oder wenigstens seine Arbeit bezahlen liese.

**) Siehe §. 6. Seite 49.

guthsbesitzer durch die Ausübung der Gerichtsbarkeit bereichert. Dadurch, wenn ein Herr seine Unterthanen auf solchen Wegen aussaugen lässet, wird er weder sich noch jene glücklich machen können. Das Wohl der Dörfer kann nicht mehr zu Grunde gerichtet werden, als durch schlechte und gewinnsüchtige Ausübung der Gerichtsbarkeit, und vielleicht würde selbst manches Land glücklicher seyn, wenn es hierinnen eine bessere Verfassung hätte —*).

Durch

*) Patriotischgesinnten Männern empfehle ich zu näherer Prüfung, den, von dem Herrn Regierungspräsidenten von Rohr zu Cleve, entworfenen Plan zu Abschaffung der Gerichtssporteln und zu Einführung eines nach Verhältniß des *objecti litis* von den proceßführenden Theilen zu leistenden Beitrags zu Salarirung der Gerichte, in des Königl. Preußischen Herrn Kammergerichtsraths Ernst Ferdinand Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, 6ten Bandes Seite 48 ff. Berlin 1790. 8. welcher auch bey den Untergerichten, zu einem wesentlichen Soulagement der Unterthanen mit einigen Abänderungen angewendet werden kann. — Ob ich gleich ebenfalls nicht glaube, daß durch Veränderung der Sporteln in eine quotam litis, der Sache das Gehässige bei dem größten Theile den proceßführenden Partheien genommen werden wird; so wäre es doch, um gewinnsüchtigen Richtern die Hände zu binden, und den Partheien durch unnütze und überflüssige Expeditionen die Kosten nicht zu vermehren, sehr zu wünschen, daß vorerwähnter Plan auch bei uns in Ausübung gebracht werden könne.

Durch geringe Besoldungen *) kommen die Richterpflichten mit den Pflichten gegen sich selbst und die seinigen, nicht selten in Kollision, und wenn auch manchen noch ein Funke von Redlichkeit gegen Bestechungen **) und Niederträchtigkeiten bewahret, so bezeugt doch die Erfahrung, daß er nicht jeden auch davor schützet, daß er nicht mit Vernachlässigung seiner Berufsgeschäfte einen grossen Theil der Zeit andern Nebenarbeiten, die seine Einkünfte bessern, widmen sollte. — Man versuche es nur, (statt wie bisher zuweilen der Fall ge-

*) Die Richter müssen in die Lage und in die Umstände gesetzt werden, daß sie die in sie gesetzte Erwartung erfüllen können, und nicht ganz oder größtentheils ad titulum proprii patrimonii investiret, sondern nach dem Verhältnisse des ihnen anvertrauten Amtes und der Würde belohnet werden. Kosten, die zur Erhaltung der innern Sicherheit, Ruhe und Freiheit des Staats verwendet werden, sind so nöthig und nützlich, als die Ausgaben, welche die äussere Sicherheit zum Gegenstande haben. Wenn man von den Justizbedienten verlangt, daß sie das meiste ex officio thun sollen, so muß man auch ex officio dafür Sorge tragen, daß sie aus öffentlichen Kassen ernähret werden.

**) Wer erst anfängt, sich selbst mit kleinen Ausnamen vom Grundgesetz der Unbestechlichkeit oder nach dem Horaz, von der incorrupta fide, justitiae sorore loszusprechen, der wird auch allmählig zu den grössern fähig, und am Ende nichts minder als ein Schelm: er wird Gott, der Welt, dem Staate und sich selbst verabscheuungswürdig.

wesen, die Gerichtsverwalter zu unterdrücken und niederzuschlagen) Belohnungen für diejenigen auszusetzen, welche bei Verwaltung ihres Amtes und bei Handhabung der Gerechtigkeit am billigsten, unpartheiischten und rechtschaffensten sich bewiesen haben, und der Gerichtsherr wird den Nutzen davon spüren. **Voltaire** sagt daher mit Recht: „wenn Wetteifer die Menschen nicht anspornt, so sind sie Esel, die ihren Weg fortschlendern, beim ersten Hinderniß stille stehen, und bei Wahrnehmung abschreckender Schwierigkeiten ruhig ihre Disteln verzehren; allein, beim Zuruf einer so aufmunternden Stimme, bei Stichen des sie aufweckenden Sporns sind sie wie Wettrenner, die fortfliegen, und über die Schranken hinwegsetzen.“—

§. 9.d

Einige freimüthige Bemerkungen.

Der Leser vergönne mir, diesem noch einige freimüthige Bemerkungen zuzufügen; — wobei ich jedoch folgendes zuförderst auszurufen für gut finde. — Nemesis *), Göttin des Maases und Einhalts, unzertrennliche Begleiterin moralischer Schönheit, wünschenswerthe Führerin des Triebes, Wahrheit zu suchen

*) Siehe Herders zerstreute Blätter, 3te Sammlung, und Karl Willhelm Ramlers Mithologie, 2ter Theil, S. 371. Berlin 1791. 8.

chen und zu verkündigen! wäge du selbst meine Meinung zum ruhigen billigen Urtheil ab, und zügle meine Feder zum gemässigten Ausdruk! Laß stolzen Uebermuth und schläfrige Feigheit gleich fern von meiner Seele seyn, daß schonender Ernst und kluge Freimüthigkeit sie allein während meiner Rede erfüllen!!! — Die insolentesten Mishandlungen, welche die Justiz zu erleiden hat, pflegen derselben nach einer, durch beinahe zahllose Erfahrungen bestätigen Wahrnehmung, am häufigsten bei den kleinen Behörden zu wiederfahren, die zu einer vernünftigen und regelmäsigen Rechtspflege nicht genugsam eingerichtet sind. Daher rührt es, daß wir, wie ich schon anderwärts bemerkt habe, — die Masse des Elends, welches eine üble Justizverwaltung über das Menschengeschlecht verbreitet, so ungleich vertheilt, und zuweilen, besonders in Deutschland, große Provinzen, wo blühender Wohlstand bis zum Lux herrscht, von schmalen Bezirken kleiner Junkerngerichte durchschnitten finden, wo ein so grosses Uebermaas von Noth und Ungemach in einem unbedeutenden Winkel zusammengedrängt ist, daß sich die Spuren des schmerzlichsten Gefühls davon fast auf allen muthlosen Gesichtern ihrer Bewohner unverkennbar äussern. Die

Ursachen dieser leidigen Erscheinung will ich hier ein wenig näher untersuchen. — Die Einkünfte mancher adelichen Güter, die auf den denen Patrimonialgerichtsbarkeiten haften, sind viel zu schmal abgemessen, als daß sie, besonders bei zahlreichen Familien, die ihren standesmässigen Unterhalt davon zu bestreiten haben, noch die Besoldung eines tüchtigen Justitiarii ertragen könnten. Man behilft sich also um möglichst wohlfeilen Preiß mit armen Stümpern, deren dürftiges Wissen zur zweckmässigen Ausübung der Pflichten ihrer Amtsverwaltung nirgends zureicht, und die auch ausserdem von der Natur eben so kärglich mit Geistesgaben ausgestattet sind, als ihre gnädig hochgebietenden Herrschaften vom eigensinnigen Glück mit Domainen. Diese so genau entsprechenden Verhältnisse der Herrschaftlichen Finanzen, und der Kenntnisse des Gerichtsherrn, müssen nothwendig gar oft auf beiden Seiten eine Verlegenheit bewürken, der unmöglich auf andere Art, als zum Nachtheil der Justiz, abgeholfen werden kann. Weder das Interesse des Herrn und Dieners, noch die Bedürfnisse des kleinen gemeinen Wesens, an dessen Ruder sie sitzen, verstatten es, die Gerichtsbarkeit brach liegen zu lassen.

Gleich=

Gleichwohl wissen sie solche zu Nutz und Frommen der Unterthanen nicht gehörig zu handhaben. Sie wird also doch wenigstens vom Junker oder vom kaufmännischen Gerichtsherrn, der auch die Gerichtsnutzungen zu Procenten anschlägt, um seines hergebrachten Misbrauchs froh zu werden, und von dem Gerichtsverwalter, um die Gebühr, von beiden aber nach dem Maasse ihrer Einsicht und besten Wissens, behandelt, oder — welches gleichviel sagen will, — jämmerlich gehudelt. Bei einer solchen Pflege findet sich dann freilich die gute Justiz nicht um ein Haar besser gehandhabet, als die Hausgötzen mancher heidnischen Völker, — die, wie uns die Reisebeschreiber berichten, — von ihren eben so dummen, als dürftigen Besitzern, wenn sie ihre Anbetung nicht mit unmittelbarer Erhörung lohnen, weidlich durchgepeitzscht, und mit Koth beworfen werden. Indessen ist der Grund eines so lästerlichen Verfahrens bei dem einen, wie bei dem andern, doch nicht in vorsätzlicher Bosheit oder Ruchlosigkeit, sondern bei beiden nur in ihrer Rusticität und Dürftigkeit zu suchen.

Wo nicht noch öfter, doch gewiß eben so oft tritt hingegen der weit schlimmere Fall

ein,

ein, wo dem Gerichtsherrn, wenn auch sonst dessen Gütereinkünfte die Bestellung eines tüchtigen Gerichtsverwalters noch wohl zuließen, gar nicht einmal damit gedient ist, einen zu haben, weil er es bequemer und seinen regellosen Absichten angemessener findet, nach bloser Willkühr zu verfahren, als daß er sich nach den heilsamen Rathschlägen eines vernünftigen und ehrliebenden Mannes chemiren sollte, durch den er in die, für seinen ausschweifenden Geist allzuengen Schranken der Ordnung hineingewiesen zu werden besorgen müste. Er sucht sich also absichtlich einen Zungendrescher aus, für den die Titulatur: ehrenvest, zu sehr gelegner Zeit aus der Mode gekommen ist, und von dem er mithin auch nicht so leicht befürchten darf, daß ihm dessen Capricen im Punkt der Ehre und Gewissenhaftigkeit jemalen beschwerlich werden, oder seine Usurpations- und Despotenplane durchkreuzen mögten. Nun wüßte ich aber keinen Wirkungskreis zu erdenken, wo sich die informalen Talente eines feilen Bösewichts zum Ränke schmieden und Recht verdrehen treflicher entwickeln könnten, als die Amtsführung bei einem Juncker, der Ehre darinnen sucht, der Tirann und Zuchtmeister eines kleinen Häufleins armer Bauern

zu

zu seyn, die er blos darzu geschaffen glaubt, seinen Wollüsten und zügellosen Leidenschaften zu fröhnen. Selbst der in die Geheimnisse der feinsten Chikane eingeweihte Staatsmann des weit mächtigern Despoten, kann verhältnißmäsig nicht so viel Unheil stiften, als ein solcher Justitiar — moralischer Menschenwürger (möchte ich lieber sagen, —) des Edelmanns, weil jenem nicht so ganz allein, wie diesem, die Leitung der Geschäfte überlassen, sondern solche unter mehr andere, entweder ehrlichere Diener des Herrn, deren Rechtschaffenheit er zu scheuen hat, oder Miethlinge seines Gelichters, deren Eifersucht ihm gefährlich werden könnte, vertheilt ist; wogegen es dieser nur mit den Regungen des Gewissens aufzunehmen hat, denen man doch nicht nachsagen kann, daß sie allzu unbündig, oder unbezwingbar wären. Wie könnten sie es auch seyn? Oft wiederholte Verwundungen müssen zuletzt nothwendig eine totale Lähmung und Gefühllosigkeit nach sich ziehen.

Es ist aber noch weit schlimmer, ein Gewissen, dessen Stacheln so ganz abgestumpft sind, als gar keines zu haben. Im letztern Falle findet sich der Mensch in dem Zustande eines reissenden Thieres herabgesetzt, gegen dessen

sen

sen Toben die Menschheit genug Verwahrungsmittel hat; aber jenes ist das eigentliche Attribut eines viel gefährlichern moralischen Ungeheuers, das in seinem ganzen Wirkungskreise, so weit der reicht, überall Elend und Verderben um sich her verbreitet. Die Wuth aller Raubthiere zusammen genommen, sagt der Abt Jerusalem —*) selbst die Verwirrung der Elemente, kann keine grössere Zerstöhrung anrichten, als der gesetzlose Mensch. Gesetzlos und gewissenlos seyn, darf man hier wohl ganz als homogene Begriffe gelten lassen, und sie sind es auch. Indessen ist leicht zu erachten, wie die Justizpflege beschaffen seyn könne, wenn sie einem solchen Ungeheuer anvertrauet ist, und in welchem höchst unglücklichen Zustande sich die Bewohner eines Gerichtssprengels befinden müssen, wo dies Ungeheuer wirkt. Man gedencke sich ein Häuflein dürftiger, in die peinlichste Furcht gejagter und ganz hülfloser Heloren, unter der Regierung eines Tirannen, der in der ganzen Natur nichts als sich selber fühlt; so hat man das ganze Bild im gedrängtesten Inbegriffe beisammen, und wird mir die Mühe gern schenken,

*) In den Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion Th. 7. Betr. von der Moralität des Menschen.

schencken, es vollends auszumahlen. — Dixi et salvavi animam meam. — *)

§. 10.

Wie die Gerichtsbestallungskontrakte meistens abgefasset werden, und was sie enthalten.

Die zu Anfange vorstehender §. erwehnten **Bestallungskontrakte**, können ganz kurz eingerichtet werden, weil die wesentlichen Stücke solcher Verwaltung bereits in den öffentlichen Landesgesetzen so deutlich vorgeschrieben worden, daß man sich darauf nur beziehen darf.

Die mehresten davon enthalten vorhero das Anvertrauen und Kommittiren der Gerichte, hernach die Obliegenheit, nach abgelegter Pflicht und Gewissen, die Gerichtsbarkeit treulich und ohne einige Nebenabsicht, zu verwalten, die Gerechtsame des Ritterguths wahrzunehmen und an der Gerichte Gerechte und Gerechtigkeit keinen Eingriff zu gestatten, vor Eintreibung der nöthigen Lehn-Siegel-Straf- und Abzugsgelder die nöthige Sorgfalt anzuwenden, und in Annehmung und Ausstel-

*) Dieses Paragraphen wegen, beziehe ich mich auf die Note Seite 52. der 7te §.

Ausstellung der Reversbriefe alle Behutsamkeit zu erweisen —*); die Acten, Gerichtshandelsbücher und Protokolle jederzeit richtig zu halten, in vorfallenden bürgerlichen und peinlichen Sachen, den gemeinen kaiserlichen und andern vorgeschriebenen Landesgesetzen, Herkommen und Gewohnheiten gemäs zu verfahren, die vorhergehenden Kontrakte und Testamente nebst andern gerichtlichen Handlungen gebührend anzunehmen und zu konfirmiren, alles dergestalt, wie es vor Gericht ergangen, treulich niederzuschreiben und einzutragen, — die Gerechtigkeit zu handhaben, alle unnöthige Streitigkeiten zu vermeiden helfen, auf Erhaltung der Unterthanen bedacht zu seyn, wofern durch dessen Nachlässigkeit oder Versehen die Gerichtsherrschaft in vergebliche Processe gestürzt werden sollte, alle Unkosten aus seinen Mitteln zu ersetzen **), auf gewisse

*) Gerichtsverwalter sind nicht befugt, Reverse, worinnen das Abzugsgeld reciproce aufgehoben, oder heruntergesetzt wird, zu geben, oder anzunehmen, wenn sie nicht von ihrer Gerichtsherrschaft darzu authorisiret worden, welches also in dem Revers ausdrüklich zu erwähnen. — Aug. Frid. Sigismund Grenii progr. de obligatione domini jurisdictionis ad praestanda facta actuarii. pag. 11. Lips. 1790.

**) Ein Richter, der vorsätzlich oder aus Unwissenheit und Nachlässigkeit in Amtssachen verfährt, kann von

gewisse bestimmte Zeiten, oder wenn es die Nothdurft erfordert, Gerichtstage anzustellen u. s. w. *).

§. II.

Von der Verpflichtung des Gerichtsverwalters, und was dabei zu beobachten.

Sind der Gerichtsherr und der Gerichtsverwalter wegen der Gerichtsbestallung auf vorstehende Weise einig **), so wird letzterer so-

von dem, der dadurch am Seinigen Schaden leidet, in Anspruch genommen werden. l. 15. § 1. ff. de Judiciis, l. 6. D. de extraord. cognit. Und wenn gleich diese actio ex syndicatu in Magistratum der Regel nach nur subsidiarisch ist; so ist sie doch alsdenn principalis, und haftet der Richter sogleich, wenn der entstandene Schaden durch sein unregelmäsiges Verfahren allein entstanden ist, und die Parthei selbst darzu nichts beigetragen hat. Gail. lib. 1. obs. 153. n. 3. Leyser sp. 680. Med. 7. D. Aug. Frid. Sigismund Greenii progr. de obligatione domini jurisdictionis ad praestanda facta actuarii. Lips. 1790. welcher letztere jedoch das Gegentheil behauptet.

*) Eine ausführliche Instruktion und Bestallung für einen Gerichtsverwalter ist in Julius Bernhard von Rohr Vorrathe von auserlesenen Kontrakten, Leipzig 1754. 4. Seite 79. nach der Ausgabe Sr. Excellenz des Vielseitiggroßen Herrn Kabinetsminister Freiherrn von Gutschmid nachzulesen.

**) Versuch über die Frage: ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten, ohne Ursache seiner Dienste entsetzen könne? Regensburg 1791. 8.

dann, in Gemäsheit des Generalis vom 25. Jul. 1786. die Verpflichtungen betreffend, von einem hierzu requirirten Notario (worzu aber eine schriftliche Requisition nicht erforderlich *), verpflichtet **), welches in Gegenwart der zu solchem Gerichtsstuhle gehörigen diesfalls zusammen berufenen Unterthanen geschiehet. — Der Gerichtsherr weiset selbige an den neuen Gerichtsverwalter an, dem sie den Handschlag leisten, und geziemenden Respekt versprechen müssen: ohngeachtet nicht erfordert wird, daß dabei, wie bei Bestallungen der Sindicen, eben zwei Drittheile der Unterthanen erscheinen und gegenwärtig seyn dürfen ***), worüber von dem

*) Wernher J. II. p. IX. Obs. CXCVII.

**) Hierbei rufe ich jedem Gerichtsverwalter zu: Entheilige nicht den Eid. Pythagoras in seinen goldenen Sprüchen knüpft gleich der Anbetung des Unsterblichen diese Lehre an: καὶ σέβε ὅρκον.— Angelobungseide sind schwerer als Versicherungseide. Diese erfordern nur Wahrheitsliebe, über das, was schon geschehen ist, zu zeugen; jene hingegen, mit auf die dunkle Zukunft gerichtet, eine beständige Wachsamkeit über sich selbst, und öftere Gewissensprüfungen: Ob man die Zusage pünktlich erfüllt? ob man nicht Fehler begangen, die einer Reue und Verbesserung bedürfen.

***) Erläuterte Proceßordnung ad Tit. II. §. 3. D. Gottf. Lud. Mencken diss. de jure conveniendi subditos in proprio judicio Lips. 1742. §. 15.

dem hierzu requirirten Notarius ein Instrument *) gefertiget, und dieses dem angefangenen ersten Protokolle eingeheftet wird. Von dieser Zeit an, ist jeder Part verbunden, gegen denselben und seine verrichtete ordentlich niedergeschriebene gerichtliche Handlungen ein vollkommenes Vertrauen zu hegen, und alles ungebührlichen Anfechtens sich zu enthalten.

§. 12.

Von der Uebernahme der Gerichtsstube; und worauf dabei zu sehen.

Wenn der Gerichtsverwalter, dessen eigene Sache es ist, ob er eine Gerichtsbestallung mit, oder ohne vorgängigen, mit dem Gerichtsherrn vollzogenen Kontrakt annehmen will, in Gegenwart derer hierzu vorgeladenen Unterthanen verpflichtet und dabei unter

*) Ein Notariatsinstrument über die Verpflichtung eines neuen Gerichtsverwalters ist, in (des gelehrten Herrn Regierungs- und Konsistorialpräsidentens zu Altenburg, Friedrich Karl Adolph von Trützschler) Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze, über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, Th. 1. 2te Hauptabtheilung 1sten Hauptstücks Seite 218. Leipzig 1786. und in Heinrich Kuppermanns praktischen Handbuche für Notarien, Sachwalter und Gerichts-Aktuarien, Th. 1. Seite 109. — 117. (Leipzig 1789. 8.) zu befinden.

ter andern auf Beobachtung der wegen Gebrauch des Stempelpapiers ins Land publicirten Mandate vereidet worden ist, so wird er vor allen Dingen die Gerichtsstube zu übernehmen haben. Sie wird ihm entweder durch den abgehenden Gerichtsverwalter, oder durch den Gerichtsherrn, oder durch einen Bevollmächtigten des letztern übergeben. Im ersten Fall übernimmt er dieselbe in Vollmacht des Gerichtsherrn, und der abgehende Gerichtsverwalter kann sich der Uebergabe mittelst einer Specifikation aller in der Gerichtsstube gehörigen Sachen nicht entbrechen. Denn wenn er auch schon ehedem die Gerichtsstube ohne dergleichen Specifikation übernommen hätte, so ist doch dieses sein eigenes Facktum, darwider er nichts einwenden kann, und er hat sich durch diese Irregularität stillschweigend verbindlich gemacht, die ihm anvertraute Gerichtsstube in gehörige Ordnung zu setzen.

Daß aber der Gerichtsherr ihn hiervon dispensiret haben sollte, ist nicht zu vermuthen, er würde auch von seiner diesfallsigen Schuldigkeit, durch seine beim Antritt seines Amts abgelegte Pflicht gar leicht überwiesen werden können. Wenn nun der neue Gerichts-

richtsverwalter zu Uebernehmung der Gerichtsstube Auftrag hat, und eine Specifikation der Gerichtssachen annoch zu fertigen wäre, so muß solches in seiner Gegenwart auf der Gerichtsstube geschehen. Die hierbei zu Vermeidung alles Misverständnisses zu nehmenden Präkautionen sind, z. B.

a) Daß, so lange daran gefertiget wird, die Gerichtsstube sammt dem Gerichtsstubenschlüssel, jedesmal, so oft beide von der Gerichtsstube gehen, versiegelt werde;

b) Daß dem abgehenden Gerichtsverwalter, Ackten, unter dem Vorwande, sie zu kompletiren, von der Gerichtsstube nicht verabfolget werden;

c) Daß an solchen Orten, wo nicht ein verpflichteter Aktuarius vorhanden, wenigstens eine Gerichtsperson jedesmal dabei zugegen sey, wird die Natur und Beschaffenheit der Sache an die Hand geben.

Daferne aber die Gerichtsstube nicht von dem abgehenden Gerichtsverwalter übergeben wird, so kommt es auf die mit dem Gerichtsherrn deßhalber genommene Abrede an, ob, in Ermangelung einer Specifikation,

der Gerichtsherr dergleichen fertigen lassen will, oder, ob der Gerichtsverwalter gerichtlich inventiren soll. Bei gleicher Gelegenheit kann denn die Gerichtsstube eingerichtet und in Ordnung gebracht werden.

§. 13.
Wie die Gerichtsstube äusserlich beschaffen seyn soll.

Wenn die Gerichtsstube wohl eingerichtet werden soll, so sind, was das Aeusserliche betrift, darzu erforderlich:

a) So viel Acktenrepositoria, daß die Protokolle und Gerichtsackten gehörig separiret werden können. Sie müssen so tief seyn, daß die hineingelegten Ackten nicht hervorragen, weil ausserdem keine Leiter angelegt werden könnte, und die in den obern Reihen liegenden Ackten diejenigen Numern verdecken würden, womit die darunter befindlichen Fache gezeichnet sind. Damit auch die Ackten, sonderlich kleine Fascikel, sich nicht durcheinander schieben, und das Nachsuchen nicht erschweret werde, so muß jede Reihe eines Repositorii in Fächer eingetheilet, und jedes Fach der Breite, welches die Ackten zu haben pflegen, angemessen seyn.

b) Ein

b) Ein Gerichtstisch mit einigen verschlossenen Schiebekästen von der Weite, daß ein Bogen Papier bequem darinnen liegen könne. Diese Fächer oder verschlossenen Behältnisse sind zu Verwahrung der von den Partheien producirten Dokumente, sowohl der ad Depositum zu bringenden Gelder, ehe dieselben in den Depositenkasten geleget werden können, nöthig.

c) Noch ein geraumer Tisch oder Tafel, zu gerichtlichen Auszahlungen und andern Behuf.

d) Einige Zählbreter,

e) Ein wohl verschlossener tüchtiger Depositenkasten, zu Verwahrung der niedergelegten Testamente, und der gerichtlich deponirten Gelder auch anderer Sachen *)

f) Nach Vorschrift des Generalis vom 20. Nov. 1754. und 19. August 1763. eine eiserne Elle und dergleichen Weife sammt Stempel; Cod. August. Suppl. I. p. 814. 3. 863.

*) Diese für eine obrigkeitliche Person sehr nothwendige Vorsicht gründet sich auf die l. 19. Cod. de usur.

g) Ein Soldatenmaas,

h) Der Codex Augustaeus und dessen Fortsetzung; auch wo möglich die unten §. 176. angegebenen Bücher.

i) Die Proceß- und Taxordnung vom 10. Jan. 1724. und vom 20. Febr. 1764.*), ingleichen die Taxordnung in Dismembrationssachen vom 4. Maii, 1784.

k) Ein Titularbuch,

l) Eine Stufenleiter.

m) Ketten mit Vorlegeschlössern zu Verwahrung der Gefangenen.

n) Eine Kammer zu Verwahrung der gerichtlichen Pfänder, und anderer dergleichen Sachen. Wenn sie finster ist, so werden die dahin gebrachten Sachen vor den Motten gesichert seyn, dahero eine dergleichen Kammer mit Fensterläden versehen seyn muß.

§. 14.

Fortsetzung.

Es würde überflüssig seyn, zu erinnern, daß die Gerichtsstube hell, trocken, feuerfeste und

*) D. Caroli Godofredi de Winckler Adnotationes ex Adversariis Juris Judiciarii ad sportularum tabulam Saxonicam, Lipſ. 1789. und 1790.

und so groß seyn müsse, daß eine ganze Gemeinde Platz darinnen finde. Daferne die Gerichtsstube nicht feuerfeste ist, so muß doch wenigstens für eine feuerfeste Acktenkammer gesorget werden. Wenn aber diese nicht unmittelbar bei der Gerichtsstube ist, so entstehen daher mancherlei Inkonvenienzien und vornehmlich die Besorgniß, daß die Acktenrepertur aus vielerlei Ursachen, zumal bei harter Winterszeit, gar bald in Unordnung gerathen dürfte.

§. 15

Von der innern Einrichtung einer Gerichtsstube.

Was die innere Einrichtung einer Gerichtsstube anbelangt, so wird nöthig seyn, der Protokolle zu gedenken. Von denjenigen einzelnen Sachen, welche nur aus einzelnen Blättern bestehen, macht man kein besonderes Stück Ackten, sondern sie pflegen zusammen in ein Volumen gebracht zu werden. Z. B. über die gebetenen Konfirmationen, wenn nichts darbei zu gedenken ist, wird selten ein Protokoll gehalten, sondern das Erscheinen der Partheien, die Vorlesung, die Genehmhaltung, eidliche

eidliche Entsagung der Rechtswohlthaten, Rekognition der Unterschriften und Siegel nur in der Konfirmationsurkunde bemerket. Wenn die Sachen also auf diese Weise gehen, so entstehen keine Ackten, sondern ein solcher Kontrakt wird mit der Konfirmationsurkunde in die Gerichtsbücher eingetragen. Hierdurch wird theils eine unnöthige Multiplikation kleiner Acktenfascikel verhütet, theils aber auch die Bequemlichkeit im Nachsuchen befördert.

§. 16.

Von den verschiedenen Protokollen.

Aus der Verschiedenheit der bey Gerichten vorkommenden Sachen entstehet die Verschiedenheit der Protokolle. Wenigstens wird in jeder Gerichtsstube über eine jede der nach verzeichneten Sachen:

1) Ueber die dem Richter und Advokaten zuerkannten Strafen *);

2) Ueber

*) Wen man im Amte erst noch bewachen muß, — wem wiederholte Strafen zu seiner Pflicht zurükweisen und bessern sollen, o! wie wenig kann der bewacht, und wie selten durch Furcht vor der drohenden Strafe gebessert werden. Allzurichtig ist auch hier, was Micio beym Terenz sagt:

Malo coactus qui suum officium facit,
Dum id rescitum iri credit, tantisper cavet:
Si sperat, fore clam, rursum ad ingenium redit.

Adelph. Act. I. Sc. I.

2) Ueber Schocksteuern,

3) Ueber Quatembersteuern,

4) Ueber Tranksteuern und die Verpflichtung der Tranksteueraufseher, auch nach Gelegenheit der Umstände, der Brauer und Müller, sowohl derjenigen, welche in Abwesenheit des Gerichtsherrn das Brauwesen versehen *).

5) Ueber die Personsteuern,

6) Ueber andere Steuern,

7) Ueber die Steuerbegnadigungen, wegen neuen Anbaues, nach dem Befehle vom 9. Aug. 1775.

8) Ueber die ordentlichen Magazinlieferungen und Hufenkataſtra.

9) Ueber die Steuerbegnadigungen der Kalamitosen,

10) Ueber die Kavallerieverpflegung,

11) Ueber andere Milizangelegenheiten, (§. 122.)

12) Ueber die von der Miliz begangenen Excesse,

13) Ueber die Sammlung und Einlieferung der Brandkassenbeiträge. (§. 124 — 162.

14) Ueber

*) Siehe unten §. 112. und 113.

14) Ueber die Präsentationen der Fleisch-steuereinnehmer, (§. 120.)

15) Ueber die Präsentationen und Verpflich-tungen der Acciseinnehmer.

16) Ueber die Verpflichtungen der Gerichts-personen. — Diese, unter welchen ich vorzüglich den Richter *), und die Schöppen verstehe, haben auf den mei-sten Dörfern die Einnahme der Per-sonen Tranksteuer ꝛc. zu besorgen. Die-ferhalb ist in dem Generale, die Ver-pflichtungen der Kommuneinnehmer be-treffend, d. d. Dresden den 20. Sept. 1786. unter andern verordnet „daß die „Kommuneinnehmer solcher Zahlungen, „welche die Gemeinden dem kurfürst-„lichen Fisko zu leisten haben, nicht als „kurfürstliche Diener zu betrachten, viel-„mehr von ihren Gemeinden gegen den „Fis-

*) Der Dorfrichter wird entweder von der Gemeinde, mit Bewilligung und Bestätigung der Gerichtsherr-schaft, oder auch von dieser allein gewählet, oder dieses Amt haftet auf einem Guthe erblich, da er denn der Erbrichter heißt, und das Guth ein Erbrichterlehn, in welchem sodann nicht weniger die gemeinen Lehnrechte statt haben: und nur in die-sem Falle, wenn das Guth ein Schenck- oder Wirthschaftshauß ist, kann ein Gastwirth Dorf-Richter seyn. Mandat vom 14. Dec. 1753. n. I. Suppl. Cod. August I, 798.

„Fiskum zu vertreten sind, und daß „dieser Umstand jederzeit bei der Ver„pflichtung ausdrücklich erkläret und „in der Registratur mit angemerket „werden soll.“

17) Ueber die Verpflichtungen der Unterthanen,

18) Ueber die Verpflichtungen der herrschaftlichen Diener.

19) Ueber die Besetzungen der Pfarrämter, und

20) Schulmeister jeden Orts,

21) Ueber die Abnahme der Kirchenrechnungen,

22) Ueber die Beobachtungen der Verordnung vom 24. Julii 1769. und 18. December 1773. wegen Anhalten der Kinder zur Schule.

23) Ueber die Feueranstalten zu Verhütung und Dämpfung der Feuersbrünste, nach dem Mandat vom 18. Febr. 1775. (§. 153. – 154.)

24) Ueber die Anstalten zu Verhütung der Hornviehseuche, nach dem Generale

vom

vom 11. November 1765. und dem Mandate vom 19. Maii 1780.

25) Ueber die Anstalten zu Versorgung und Abstellung des Bettelwesens, nach dem Mandate vom 11. April 1772. und vom 21. Junii 1773. (§. 165.)

26) Ueber die zur allgemeinen Sicherheit getroffenen Veranstaltungen auch deshalben angeordneten Wachen und Visitationen, nach dem Generale vom 23. Febr. 1763. Cod. Aug. I. S. 851.

27) Ueber das Mandat, die wider das Herumlaufen und die Wuth der Hunde vorzukehrenden Anstalten, vom 7. Sept. 1782.

28) Ueber allgemeine Policeisachen.

29) Ueber die niedergelegten und publicirten Testamente.

Es pflegt zu diesem Gebrauche in jedem Judicio ein besonderes Behältnis vorhanden zu seyn, in welchem die übergebenen Testamente, und zwar so, daß gemeiniglich zu desto leichterer Auffindung, die Lokate nach dem Buchstaben eingetheilet sind, verwahrlich beigelegt zu werden pflegen. Gemeiniglich

glich wird das Testament, nebst dem Konzept des Rekognitionsscheins in einen Umschlag geschlagen, mit dem Gerichtssiegel versiegelt und aussen darauf der Name des Testirers geschrieben. Zu desto mehrerer Ordnung ist es wohlgethan, ein eigenes Testamentsbuch zu halten, welches am füglichsten so einzurichten, daß in gewisse Kolumnen, 1) die Namen der Testirer, nach alphabetischer Ordnung, 2) der Tag der Uebergabe, und 3) die Zeit der Publikation bemerkt wird. So wie sich übrigens der Richter selbst die Erbrechung, ehe und bevor das Testament zur legalen Publikation kömmt, zu enthalten *), also hat er auch sorgfältig zu verhüten, daß nicht durch einen Dritten das Testament eingesehen, oder wohl gar auf die Seite geschaft **) werden könne.

30) Ueber die vorgefallenen Rügen ***).

— Ich würde zu weitläuftig werden, wenn

*) l. 1. §. 38. π. depositi.

**) l. 3. §. 11. — 14. ff. de tabul. exhibend.

***) In den meisten Rügensachen wird immer auf eine Geldstrafe erkannt, wofür ich aber nicht bin. — Ein reicher unruhiger Bauer, den sein Reichthum übermüthig macht, — was macht er sich daraus, wenn ihm dafür, daß er sich für befugt hält, jedem mit Injurien von mancherlei Art zu begegnen, eine Geldstrafe angesetzt wird? Er denkt wohl um die angesetzte Summe ein Privilegium zu weitern Beleidigungen zu erkaufen, auf den Schlag,

wenn ich hier die verschiedenen Bedeutungen des Worts: Rüge, erklären und die Haltung des Rügegerichts abhandeln sollte; dahero ich meine Leser auf

wie jener L. Veracius, von welchem Aulius Gellius in seinen Noct. Att. XX. 1. erzählt, daß er einen mit Assibus beladenen Bedienten hinter sich hergehen lassen, um nach Belieben Maulschellen auszutheilen, woran er ein besonderes Vergnügen fand, und sie dann sogleich mit 25 solcher Assen, welches damals der gesetzliche Preiß solcher Injurien war, (Heinec. Syntag. Antiquitat. lib. IV. Tit. IV. No. 1.) zu verbüßen. — Ein guter Buckel voll Schläge wird im solchem Fall dem Patienten weit sicherer und geschwinder aushelfen. — Strafen, sagt der Menschenverstand, müssen allein die Frevler treffen, andere sollen sie vor dergleichen Vergehungen nur abschrecken. Können also zufälligerweise bei einer gewissen Gattung von Strafe andere mitleiden, so muß, in so ferne der Gerechtigkeit dennoch genug geschehen kann, an die Stelle dieser Gattung eine andere gesetzt werden, unter welcher Niemand, als der Uebertreter des Gesetzes büßet. Wird nun ein armer Unterthan um Geld gestraft, wer leidet dabei mehr, er oder seine dürftigen unverschuldeten Weib und Kinder, die nun vielleicht eine Zeitlang hungern und nackend herumgehen müssen. Warum führet man ihn nicht ins Gefängniß? Antwort: weil der Gerichtsverwalter sich beim Gerichtsherrn durch die Strafgelder insinuiren will, wohl auch gar einen Theil davon bekommt. Es versteht sich, daß ich hier nur von solchen Fällen rede, wo Wahl und Bestimmung der Strafe, der Willkühr des Gerichtsverwalters überlassen ist. Diese Wahl und Bestimmung ihnen ganz und in allen Fällen, wo nicht von Hauptverbrechen die Rede ist, zu überlassen,

auf die, diesen Gegenstand ganz umfassende Dissertation des D. Justav Heinrich Mylius, de Judiciis Denuncia-toriis Saxonicis, Leipzig 1737. und auf die richtige Anweisung, wie auf

 einer

lassen, würde ich für sehr vernünftig und heilsam halten, wenn alle Richter eben so gewiß Männer von Redlichkeit, Unpartheilichkeit, Menschenkenntniß und Klugheit wären, als richterliches Willkühr dermalen oft genug nur das traurige Resultat von wahrer Dummheit, Mangel an Einsicht und Bosheit ist. — Daß übrigens Geldstrafen nur in sehr wenig Fällen rathsam sind, und nur höchst selten ihren Zweck erreichen können; darüber ist man auch in der Theorie der peinlichen Gesetzgebung so ziemlich einig. Am wenigsten können sie bei gemeinen Leuten Anwendung finden, und der Staat würde, wenn er davon gegen solche Leute Gebrauch machen wollte, sich selbst am meisten strafen, indem er einen Lastentragenden Unterthan in einen Bettler verwandelte, den er selbst ernähren muß. Temperamentsstrafen finde ich am besten; als den Geitzigen um Geld, den Ehrgeitzigen mit Nachtheil seiner Ehre ꝛc. Noxiae poena par esto, ut in suo vitio quisque plectatur, vis capite, avaritia mulcta, honoris capiditas ignominia sanciatur. Cic. Lib. III. de LL. Mancher bessert sich viel eher, wenn er beschämt, als wenn er bestraft wird. Consoris judicium, nihil fere damnato affert praeter ruborem, sagt eben derselbe Lib. IV. de Republ. — Ausführlicher hiervon wird in dem Versuche über das Volk, Seite 96 Berlin 1786. und in Benckendorfs Oeconomia forensi P. I. C. I. §. 8. und P. V. Cap. VIII. §. 71. Seite 67. gehandelt. Der unsterbliche König von Preussen Friedrich der Große, hat daher die Geldstrafen auf dem Lande schon

längst

einer Löbl. Universität Leipzig Dorfschaften das Jahrgericht jedesmal gehalten werden solle, vom Jahre 1712. verweise.

31) Ueber die klagbar angebrachten und nicht fortgesetzten, oder im ersten Termine verglichenen Rechtssachen.

32) Ueber die Tutoria und Kuratoria.

33) Ueber eingegangene und ausgestellte Reversales *).

34) Ueber die Gerechtsame des Ritterguths, und die, zwischen dem Gerichtsherrn und den Unterthanen vorgefallenen Angelegenheiten.

35) Ueber die geringfügigen und aus wenig Blättern bestehenden Sachen, worinnen der Gerichtsverwalter selbst verabschiedet hat.

36) Ueber die eingegangenen und ausgestellten Abzugsbriefe und Attestate.

37) Ueber die jeden Orts wohnenden Professionsverwandten oder Handwerker und Manufakturiers, nach dem Mandate vom 10. Novemb. 1764. vom 29. Jan.

längst verboten, und es wäre zu wünschen, daß ein so heilsames Gesetz allenthalben mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet würde.

*) Siehe die Note des 10ten §. Seite 82.

29. Jan. 1767. vom 25. Jan. 1768. und die Generalinnungsartikel für Künstler ꝛc. betreffend, vom 8. Jan. 1780.

38) Ueber die Beobachtung der Mandate vom 20. Nov. 1754. und vom 19. Aug. 1763. wegen der Ellen und Weisen.

39) Ueber die abgehörten Zeugen.

40) Ueber die Anpflanzung der Bäume.

41) Ueber die vorgefallenen Casus fortuitos.

42) Ueber Käufe, Pfand- und Schuldverschreibungen, Quittungen, Verzichte, und alle andere einzelne Actus, worüber nicht besondere Protokolle gehalten werden, wird ein besonder Protokoll formiret, und bei manchen Gerichten können dergleichen noch mehrere erforderlich seyn.

§. 17.

Was Registraturen und Protokolle sind, und worinnen sie, so wie auch von den gerichtlichen Attestaten abweichen.

Da hier von so vielen Registraturen und Protokollen *) die Rede ist, so will ich

*) Von den verschiedenen Benennungen des Worts: Protokoll und Registratur, siehe Hofmanns deutsche Reichspraxis, §. 20. und Nettelbladts Versuch einer Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrheit, §. 105. ff. und §. 1331. ff.

beiläufig bemerken, was denn solche sind, und wie sie abgefaßt werden müssen. Registraturen und Protokolle sind glaubwürdige schriftliche Erzählungen und Nachrichten, was die Gerichte und andere von dem Landesherrn zu Ausrichtung der Geschäfte verordnete Personen in ihren Verhören ꝛc. entweder mit den Partheien oder sonst, in den ihnen anvertrauten Angelegenheiten abgehandelt und beschlossen haben, und die sofort*) während der Abhandlung der Geschäfte und Angelegenheiten verfertiget, und durch die Unterschrift der dabei gegenwärtigen Personen glaubwürdig gemacht werden müssen. Diese Registraturen und Protokolle sind in ihrer wesentlichen Einrichtung und Beschaffenheit nach, wenig oder gar nicht von einander unterschieden. Wenn es Rechtssachen betrift, oder wenn das Anbringen und Verhör solcher Personen niederzuschreiben ist, die bei einem Gerichte etwas zu suchen haben, so bedienet man sich des Namens der Registraturen; wenn aber die Berathschlagungen und die Abhandlungen der Geschäfte in den Gerichten, oder unter den Gerichtspersonen selbst niedergeschrieben wird.

*) Dadurch unterscheidet sich auch ein Protokoll von einem gerichtlichen Attestate.

wird, so ist der Name eines Protokolls gewöhnlicher. Jedoch heisset es auch öfters bei andern Verhören, ein Protokoll, obgleich das meiste im Verhör der Partheien und Zeugen bestehet *).

§. 18.

Von der äusserlichen Form und Einrichtung der Protokolle und Registraturen.

In Ansehung der Form oder äusserlichen Einrichtung, ist zu beobachten daß sie

1) auf einen gebrochenen Bogen, koncepts-weise geschrieben werden.

2) Zu Folge der Erl. Proceßordnung ad Tit. II. §. 6. gleich zu Anfange mit dem Worten: Actum, Ort, Jahr und Tag bemerket,

*) Da ich mich bei dieser §. auch bei der ersten Auflage dieses Buches eben so deutlich als jetzt ausgedruckt habe, so weiß ich nicht, wie der Recensent desselben, in der allgemeinen deutschen Bibliothek vom Jahre 1785. in dem 2. Stück des 6. Bandes, Seite 373. den angegebenen Unterschied der Registraturen und Protokolle, für auffallend hat finden können, welches nicht geschehen seyn würde, wenn derselbe die 105. §. des nur angezogenen Nettelbladtschen Versuches nachgeschlagen hätte.

3) auf die Helfte linker Hand nichts weiter geschrieben wird, als die Namen der bei dem verzeichneten Vorgange gegenwärtigen Personen,

4) daß gleich mit der Sache selbst angefangen wird, z. B. Erschien N. N. und brachte an ꝛc. oder: Nachdem ꝛc. so verfügte man sich dahin ꝛc. da denn ferner ꝛc.

5) alles ohne Zierrath, je natürlicher je besser, nur mit nöthiger Beobachtung des Unterschieds der selbst Zeugenden oder auf anderer Glauben erzählenden Schreibart z. B. es ist, es hat, in der hier zum Vorschein gekommenen Schrift behauptet N. N. er habe ꝛc. es sey ferner ꝛc. u. s. w. Es soll auch, seinem Angeben nach geschehen seyn, daß ꝛc. vorgetragen.

6) Der Schluß mit den Worten: Geschehen an dem Orte, Jahr und Tage, wie oben ꝛc. oder Actum ut supra, und nebst den gemeiniglich hinzukommenden Worten: in fidem, mit der Unterschrift dessen, der das Protokoll geschrieben, oder der eigentlich darzu verpflichtet ist, durch seine Unterschrift solchen

Nach=

Nachrichten die verbindliche Kraft der öffentlichen Glaubwürdigkeit beizulegen

Von Rechtswegen muß sie ganz von Gerichtsverwalter geschrieben seyn, und die Unterschrift allein ist nicht hinlänglich. In Sachsen, wo jeder Gerichtsverwalter Notar seyn muß, ist auch dieses in Inquisition und Untersuchungssachen, Zeugenverhören ꝛc. subscribendo zu bemerken. Erl. Proceßord. ad Tit. II. §. 7.

Ueber dieses ist nöthig, daß

7) die Registratur und Protokoll von dem Gerichtsverwalter und Gerichtsschöppen mit unterschrieben, und in bürgerlichen Rechtssachen, wenn sich die Partheien selbst mit unterzeichnet, auch jede Registratur und Protokoll den Partheien sofort vorgelesen werden muß. *) —

Die Gegenwart des Geistes bei Abfassung einer Registratur oder Protokolls, ist um so mehr nöthig, weil in Registraturen und Protokollen, die in der Folge vollkommenen Glauben finden und Beweiß ausmachen sollen, nichts korrigiret, ausgestri-

*) Boehmer de contractu non praelecto. Halle, 1700.

chen, geändert oder radiret seyn soll und darf. Dahero, wenn der Protokollist dergleichen Aenderungen macht, so muß er die Registratur sofort rein abschreiben, ehe er sie von den Beisitzern oder Partheien unterschreiben läßt.

§. 19.

Von der innerlichen Einrichtung der Protokolle und Registraturen, und wie solche abzufassen.

Da eine Registratur oder Protokoll weiter nichts, als eine glaubwürdige Erzählung und Nachricht der abgehandelten und beschlossenen Sachen ist; so siehet man leicht, daß in Ansehung ihrer innerlichen Einrichtung, keine verschiedene Theile statt finden können. Man hat hier blos mit einer koncisen und zusammenhängenden Erzählung der geschehenen Dinge zu thun, davon die Registratur oder das Protokoll zur beständigen Nachricht dienen soll; und alles kommt lediglich darauf an, daß man die verschiedenen Umstände, geführten Reden und Berathschlagungen wohl mit einander zuverbinden weis, und den Vorgang nach der Ordnung, mit deutlichen unabgebrochenen

Worten

Worten und Ausdrücken, daß alle Zweideutigkeit vermieden werde, niederschreibe. Man soll die Reden der Partheien vor Gerichte und den Vortrag der Beisitzer, so viel möglich mit ihren eigenen Worten niederschreiben, ja die Personen öfters redend einführen, damit man nicht etwa dadurch, daß man dergleichen Vorbringen in den relativischen Stil umformt, den eigentlichen Sinn der Worte entstellt.

Zu Vermeidung der Weitläuftigkeit aber muß man gleichsam nur den Kern, oder den Saft und Nachdruck herausziehen, und es wird allerdings eine gute Beurtheilungskraft, und wie im voriger §. gedacht, die Gegenwart des Geistes erfordert, wenn man zugleich auf die fallenden Reden aufmerksam seyn, und ihren wahren Verstand, Geist und Nachdruck in der Kürze fassen will; dahero derjenige, welcher sich in wirklichen Geschäften befindet, und nicht blos das mechanische davon betrachtet, nicht mißkennt, wie viel auf eine vollständige und ordentliche Registratur ankommt.

Im allgemeinen läßt sich hier blos so viel behaupten, daß man mehrere in einem Protokolle vorkommende Punkte von einander

der trennen, und bei jedem derselben die dahin abzweckenden Umstände in logischer und chronologischer Ordnung, je nachdem es die Materien zulassen wollen, deutlich und richtig bemerken müsse. — Besonders beobachte man sorgfältig die Mittelstraße zwischen überflüssiger Weitschweifigkeit und übertriebener Kürze, und hüte sich vor Weglassung aller derjenigen Umstände, welche noch für den Fortgang des Processes irgend auf eine Art wichtig werden können. — Wie fehlerhaft werden in dieser Rücksicht die meisten Registraturen über die gütlichen Verhörstermine abgefaßt! Oft bringen hier die Partheien solche Umstände auf die Bahn, welche diesen oder jenen zu beweisenden Satz völlig ausser Zweifel setzen; allein, der Protokollant bemerkt solche nicht, sondern begnügt sich nur ganz im Allgemeinen anzuführen, daß die Güte alles Fleisses, iedoch vergeblich versucht worden sey; und nun leugnen sich die gegenseitigen Sachwalter alles das wieder ab, was sich schon ihre Klienten im ersten Termine unbewunden zugestanden haben. Die Rechtssachen leiden hierunter unendlich viel, und es würde mancher Streit nicht so weitschweifig werden können, wenn alle jene Umstände, welche die Partheien bei mündli-

chen

chen Verhören gegen einander wechselseitig anführen, und nicht selten zur Deutlichkeit der ganzen Sache einen sehr wichtigen Beitrag abgeben, treufleissig niedergeschrieben würden. Dies ist jetzt in den Preussischen Landen der Fall, wo bei der Instruktion einer Rechtssache alle dergleichen Punkte, wenn sie nur wirklich auf die Entscheidung derselben einen Einfluß haben können, sehr genau zu den Ackten bemerkt werden müssen, welche dem einen oder andern Theile bei Fortgang des Processes nachtheilig werden können; ob mir es schon Pflicht zu seyn scheint, daß man alle dergleichen vor Gerichte vorfallende Erklärungen wörtlich so niederschreibt, wie sie die Partheien vorbringen. Ich weiß es wohl, daß es für den Sachwalter nicht wenig empfindlich ist, wenn sein Klient an der Gerichtsstelle Dinge zugestanden hat, deren Beweis man ausserdem dem Gegner noch unendlich hätte erschweren können, und ich gestehe auch ganz gerne, daß es oft Gerichtsverwalter giebt, welche die mündlichen Vorträge der streitenden Theile auf eine zweckwidrige Art, ja ganz wider die Meinung und die Absicht derselben niederschreiben. Allein so tadelnswürdig dieses leztere ist, so wenig verliert doch meine Behauptung dadurch, weil ich hier weder einen

nen boshaften noch einen unwißenden und nachlässigen Protokollanten voraussetzen kann. Es ist überhaupt, wie ich bereits S. 63. §. 8. erinnert habe, ein sehr großes Gebrechen der Gerichtspflege, daß man die Führung des Protokolls — eines der wichtigsten richterlichen Geschäfte — nicht selten jungen ungeübten Männern anvertraut, welche zwar selten aus Vorsatz, aber nicht selten aus Unwissenheit und Leichtsinn, sehr mangelhaft und untreu registriren, besonders wenn Fälle eintreten, wo über sehr wichtige und verwickelte Geschäfte, z. B. über Sektionen, Besichtigungen, Taxationen ꝛc. Registraturen abzufassen sind, weil man hier eines Theils oft mehr, als bloser Jurist seyn muß, um die gehörige Terminologie zu beobachten, dem künftigen Referenten verständlich zu werden, und keine dienlichen Umstände wegzulassen. Wie leicht kann ein unerfahrner oder leichtsinniger Gerichtsverwalter es in Untersuchungssachen dahin bringen, daß entweder Blutschulden ungeahndet bleiben, oder auch wohl ein Inkulpat ganz dem Sinne der Gesetze zuwider, auf's Blutgerüste geliefert wird? — Wäre es hier ein schicklicher Ort; so sollte es mir an dergleichen Beispielen gar nicht fehlen, und ich wolte es sehr einleuchtend machen, daß das Gewand der guten

Themis

Themis durch die Unwissenheit ihrer Diener, schon hier und da mit unschuldigem Blute besudelt worden ist, und daß wenigstens mancher Verbrecher, welcher den Tod nach menschlichen Gesetzen nicht verdient haben würde, solchen um des Protokollanten Willen erdulten mußte. Man sey daher in dergleichen wichtigen Sachen doppelt behutsam; man entferne sich ja von allen Vorurtheilen; man treffe eine genaue Auswahl der Worte, wenn man wichtige Verdachtsgründe wider den Inkulpaten niederschreiben muß, um solche weder in einem zu starken noch zu schwachen Lichte darzustellen, und man binde sich hierbei, so viel möglich an die Worte derjenigen Personen, welche dergleichen wichtige Umstände vorbringen *). —

Zuweilen wird auch selbst in den Befehlen Anleitung gegeben, wie die zu fertigenden Registraturen abzufassen, wie z. B. in der Anfuge sub ⊙. zu dem Generale, die Repartition der Onerum, bei Dismembration der Grundstücke betreffend, d. d. Dresden, den 4. Maii, 1784.

§. 20.

*) Sonst ist von Abfassung der Protokolle nachzusehen: Schott in der Vorbereitung zur juristischen Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften §. 44. Fladt's Anleitung zur Registra-

§. 20.

Fortsetzung von Protokollen.

Anbei wird zum vorausgesetzt, daß alle Protokolle

a) ordentlich geheftet, und so weit es nöthig,

b) foliiret, und

c) mit Register versehen seyn müssen *).

Es würde überflüssig seyn, die sämmtlichen §. 16. angegebenen Protokolle zu foliiren, ja bei den sub No. 31. bemerkten Protokollen, würde es sogar ein Fehler seyn, indem bei künftiger Fortsetzung der Sache die zur Unzeit gemachten Zulagen der Blätter

gistraturwissenschaft. Frankf. u. Leipz. 1765. 8. u. des berühmten Pütter's Anleitung zur Jurist. Prax. §. 78.

*) Siehe neue Erledigung Tit. von Justitiensachen §. 16. und die Königl. Preuß. Anweisung, wornach sämmtliche Landes-Finanz-Registraturen zu bearbeiten sind, d. d. Berlin den 1. März, 1788. — worinnen 1) wegen der Einrichtung der anvertrauten Registraturen überhaupt 2) wegen der Reponirung der Acten, 3) der Beschaffenheit der Acten, 4) wegen der Hülfsmittel, die Acten leicht aufzufinden, und 5) wegen der Ausgaben der Acten, das nöthige verordnet worden, — ist ein Muster in ihrer Art, — durchaus zweckmässig, und zur Nachahmung empfehlend. In der Staatswissenschaftlichen Zeitung, vom Jahre 1790. ist solche in No. 112. 122. und 123. eingerückt zu befinden.

ter wieder ausgestrichen werden müßten. Aus eben diesen Ursachen sind die Protokolle sub No. 31. und andere, wo eine Möglichkeit vorhanden, daß ein eingeheftetes Stück wieder aus dem Protokolle genommen werden könnte, nicht zu foliiren. Vielmehr wird es am besten seyn, wenn dergleichen einzelne Stücke nur numerirt, und nach diesen Numern in den, einem jeden dieser Protokolle vorzusetzenden Conspektum eingetragen werden.

Auf gleiche Weise ist mit denjenigen Protokollen sonderlich zu verfahren, worein die, von dem Gerichtsverwalter decidirten Rügen gebracht werden. Doch darf der Gerichtsverwalter den Betrag der decidirten Strafen, und ob dem Deciso ein Genüge geschehen, auf den Konspektum zu notiren, nicht vergessen, damit er selbst sowohl, als der Gerichtsherr, wer noch Strafe schuldig sey, gleich mit einem Blicke zu übersehen im Stande seyn möge *).

§. 21.

*) Hier verweise ich den Leser auf die Note der 16. §. bei No. 30. Seite 97.

§. 21.

Von richtiger Haltung der Protokolle.

Hingegen müssen die meisten im vorhergehenden §. erwähnten Protokolle foliiret und hinter dem Titelblatte mit Registern nach alphabetischer Ordnung versehen seyn. — Zu einem jeden Buchstaben ist eine Seite hinlänglich. Sobald nun etwas zum Protokolle geheftet wird, sobald muß auch das Eintragen in das Register geschehen. Aus dieser Ursache kann solches nicht zu Ende des Voluminis gesetzet werden.

Nun ist zwar bei einem dergleichen Register in Ansehung eines jeden einzelnen Buchstabens, die strengste Beobachtung der alphabetischen Ordnungen nicht möglich. Weil aber ein dergleichen Volumen nicht leicht über dreihundert Blätter anwächset, so wird das, was zu jedem Buchstaben eingetragen worden, ohnehin leichtlich durchzusehen seyn. Wenn hingegen bei Anlegung des folgenden Voluminis allererst zu dem vorhergehenden ein Register gefertiget werden soll, so stehet zu besorgen, daß dessen Fertigung von einer Zeit zur andern ausgesetzt werden, und endlich gar unterbleiben dürfte.

§. 22.

Fortsetzung, von richtiger Haltung der Protokolle.

Es ist oben geäussert worden, daß von guter Beschaffenheit und richtiger Haltung der Protokolle, auf alles übrige geschlossen werden könne. Man kann diesen Schluß um deswillen für sicher annehmen, weil die diesfallsige gute Ordnung *) ein bloses Officiale ist, das vielen Fleiß und manche Stunde kostet, gleichwohl nicht bezahlet wird. Es ist also wohl zu vermuthen, daß andere einträgliche Sachen nicht werden seyn vernachlässiget worden.

Und wie der Mangel der Protokolle ein unersetzlicher Schade ist, so kann hingegen aus richtig gehaltenen Protokollen der Mangel der Gerichtshandels- und Konsensbücher ebenfalls ersetzet werden, obschon diese um so weniger fehlen dürfen, je gewisser es ist, daß ein jeder Gerichtsverwalter sich die in der Sporteltaxe, für die Eintragung in solche Bücher gesetzten Gebühren richtig bezahlen läßt.

*) Ordnung, (εὐταξία) wovon viele nicht einmal einen deutlichen Begriff haben, ist nichts anders, als: rerum aptis et accomodatis locis compositio. Cic. de offic. l. 40.

§. 23.

Von den Gerichtshandels- und Konsensbüchern überhaupt.

Viele aber sind der Meinung, daß besondere Gerichtshandelsbücher und besondere Konsensbücher gehalten werden müsten. Nimmt man dieses an, so würde folgen, daß alle Kaufbriefe, worinnen Hypotheken zur Sicherheit unbezahlter Kaufgelder reserviret werden, doppelt, nehmlich einmal in das Gerichtshandelsbuch und das zweitemal, in das Konsensbuch eingetragen werden müsten. Denn ausserdem, würde der Betrag der sämmtlichen Hypotheken eines jeden Unterthanen aus dem Konsensbuche niemals zuersehen seyn. Es scheine folglich die Haltung besonderer Konsensbücher *) überflüssig, und die richtige Haltung der Gerichtshandels- und Hypothekenbücher desto nützlicher zu seyn.

§. 24.

Von dem Gerichtshandelsbuche.

Dieses zum vorausgesetzt, ist ein Gerichtshandelsbuch dasjenige, worinnen alles, was der Gerichtsverwalter in forma proban-

*) Was bei Ertheilung der Konsense in Acht zunehmen, besaget das Mandat vom 20. Decemb. 1766. und vom 6. Junii 1777.

probante ausfertiget, ingleichen die Verzichte und Kassationes der Hypotheken, Recesse, Vergleiche, Tausche, Geburtsbriefe, Quittungen, Obligationen, Pfandverschreibungen, Ehestiftungen, Erbtheilungen, Pacht- und Miethkontrakte, Kautionsscheine eingetragen werden müssen, damit eine beglaubte Abschrift vorhanden ist, wenn das Original etwa davon verlohren geht. Diese Bücher müssen ordentlich eingebunden, und über ein halbes Ries Papier, das Eintragen zu erleichtern, nicht stark seyn. Alle, in diese richtig foliirten Bücher getragenen Sachen, müssen mit den ausgefertigten Originalien, oder wenn es Verzichte sind, mit den im Protokolle befindlichen Registraturen, von Wort zu Wort übereinstimmen, gleichwie die Originalia vom Gerichtsverwalter eigenhändig unterschrieben, auch sogleich nach dem Eintragen, dem nach alphabetischer Ordnung eingerichteten Register, in welchem 1) der Vor- und Zuname, 2) der Kontrakt namentlich, ob es nehmlich ein Kauf, eine Pfandverschreibung und dergleichen sey, 3) die in dem Kontrakte enthaltene Summe in einer besondern Linie, und 4) die Seite, auf welcher der Kontrakt zu finden ist, enthalten seyn muß, einverleibet werden. Er darf

es aber hierbei nicht allein bewenden lassen, wenn es nur der Schreiber eingetragen hat, sondern er hat auch alles behörig zu kollationiren, und darunter zu setzen, daß sie mit den Koncepten oder Originalien gleichlautend sind; widrigensfalls man sich hierauf nicht zu verlassen hat, und leichtlich etwas zum Nachtheil einer oder der andern Parthei aussenbleiben, oder aus Unvorsichtigkeit darzu gesetzet werden kann. Weil dieses Buch eingebunden ist, so kommt weiter darauf nichts an, ob das Register zum Anfange oder am Ende des Buch's angebracht sey. — Sobald eine Hypothek, worüber ein Konsens ausgefertiget worden, kassiret wird, sobald muß im Gerichtshandelsbuche das Dokument kancelliret, und eine, auf die im Gerichtsprotokolle hierüber befindliche Registratur sich beziehende Note hinzugefüget werden, um zu verhüten, daß nicht inskünftige von einer dergleichen Urkunde zum Nachtheil dessen, der Schuldner zu seyn, aufgehöret hat, ein gefährlicher Gebrauch gemacht werden könne. — Dergleichen kurze Marginalanmerkungen sind auch bei den in die Gerichtshandelsbücher eingetragenen Kaufkontrakten, in Ansehung der nachher abgezahlten Kaufgelder, aus der angeführten Ursache, nöthig.

Hier-

Hiernächst sollen die Gerichtsverwalter nach Maasgabe, des Generalis, vom 28. November, 1785. die bei ihnen vorkommenden Ausfertigungen der Lehnscheine, auch Kauf- Erbtheilungs- und andere Kontrakte, so wie deren Eintragung in die Gerichtshandelsbücher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Ahndung auf keine Weise verzögern, noch weniger aber die für sothane Arbeiten zu bezahlenden Gebühren, sammt Stempelpapier und andern Verlag, im voraus, und ehe nicht die ausgefertigten Urkunden den Interessenten ausgehändiget worden, von selbigen, bei Strafe des doppelten Ersatzes, erheben.

§. 25.

Von dem Hypothekenbuche.

Ein Hypothekenbuch ist ein tabellarisches Verzeichnis aller und jeder ausdrüklicher und stillschweigender hypothekarischer Schuldner eines jeden Unterthanen, oder — ein Kontobuch des gemeinen Wesens. Die Einrichtung eines dergleichen Buch's wird am kürzesten, aus den Schematibus sub A. und B. sich ersehen lassen.

A.

No. 15.

Gottfried Kunze zu N. hat sein Pferdnerguth an 20. Jan. 1759. v. N. N. mit einem Auszuge für 2000 Mfl. gekauft, und ist darauf schuldig:

N.	Mfl	gr.	pf.		Getilget sind.			
					Tag der Quitt.	Mfl	gr.	pf.
1	200	–	–	an die Kirche zu n. gegen Konsens v. 15. Nov. 1752. zinnßbar = = =				
2	150	–	–	an den Verkäufer, Weihnachten 1752. unzinnßb. =	d. 17. Jan. 1760.	100	–	–
3	100	–	–	an denselben, Weihn. 1760. unzinnßbar = =	= 25. Jun. 1760.	50	–	–
4	100	–	–	dem Bruder, n. n. unzinnßbar = = =	= 4. April 1763.	100	–	–
5	100	–	–	der Schwester n. n. bei ihrer Verheirathung, unzinnßbar =	= 17. Nov. 1770.	–	–	–
6	–	–	–	derselben ein Bett und ein Ehrenkleid bei ihrer Verheirathung =				
7	200	–	–	dem Verkäufer auf Tagezeiten, jährl. mit 15. Mfl. womit Weihn. 1764. der Anfang zu machen = =	= 12. Jan. 1765.	15	–	–
					= 4. Febr. 1767.	30	–	–
					= 3. Jan. 1769.	30	–	–
					= 8. Jan. 1770.	30	–	–
8	–	–	–	wird den 15. Nov. 1770. zum Kirchvater bestellt =	= 4. Dec. 1770.			
9	–	–	–	wird den 5. Jun. 1773. Vorm. v. n. n. nachgelassenen 2. unmündigen Kindern = = =	= 6. Oct. 1771.			
10	–	–	–	wird den 24. Mart. 1774. als Landacciseinnehmer vereidet. = = =				
				von n. 7. =	= 1. Febr. 1772.	30	–	–
					= 6. Febr. 1773.	30	–	–
					= 3. Mart. 1775.	30	–	–
11	–	–	–	von n. n. gegen Konsens den 6. Maii 1779. =				
				von n. 7. =	= 6. Maii 1779.	30	–	–

B.

B.

Namen der Besitzer Grundstücke, Kaufwerth.	Uebernommene Schulden, u. unbez. Kaufgelder.	Veränderung der Gläubiger u. Zahlung.	Allgem. Hypoth.	Besondere Hypotheken.	Veränderung der Gläubiger, Zahl. u. Anmerk.
1. Christian Heinrich N. Anspañguth 1769. für 2000 Mfl. im Erbe: Lehnwaare 115 Mfl. worunter 6 leedige Acker. Grundbuch fol. 6 No. III. Gerichtshandelsbuch de dicto anno fol. 12.	500 Mfl. an N. Leipziger Fuß, l. vorigen und jetzigen Kaufs, als alte Konsens-Schuld, in partem pretii non soluti übernommen, G. H. B. v. Jahre 1757. fol. 10 u. v. Jahre 1769. fol. 12.	Cedirt 1771. an N. N. Gerichtshandelsbuch de dicto anno. fol. 90.	500 Mfl. an N. am 10. März 1772 à 5 p Cent, G. H. B. de dicto anno. fol. 200 Mfl. Ang. der weibl. Illaten, 12. Jan. 1779. G. H. B. fol. 10. 300 Mfl. 1780. d. 12. Aug. bestellte Kaution an N bei Erpachtung des Ritterg. vid. Anmerkung.	200 Mfl. 1773. den 12. April. auf die 6 leedig für 500 Mfl. taxirte Acker an N. G. H. B. d. d. anno fol.	Wiederbez. (500 Mfl. an N.) l. Quitt. u. Verzicht. G. H. B. 1778 fol. 19 Cedirt, (200 Mfl. an N.) an M. 1779 den 9. Mai. G. H. B. fol 3. wiederbez. 1780 G. H. B. fol. 10. Für diese 300 Mfl. hat die Fr. fidejubirt. G. H. B. fol. 12. u. der Schuldner sich aller Veräusserung u. Verpfändung begeb. G. H. B. fol. 11. Grundbuch fol. 6 Cassirt nach geendigtem Pacht, laut Verpacht. Erklärung. G. H. B. 1785. fol. 12.
Anmerkung: Darzu gekaufte Grundstücke sind fol. 12. und 14. sub No. XIV. und XV. eingetragen. Siehe Flurbuch.	300 Mfl. an Käufers Miterben, l. Kauftagzeitlich, als: 50 Mfl. Michael 1775. 50 Mfl. Michael. 1776. ff.	Bez. l. Quitt. u. Verzicht, G. H. B. 1775. fol. 9.	Not. am 24. Sept. 1786. ist derselbe N. zum Vormund bestellt, u. wegen des dieserh. eintretenden Unterpfandrechts, dieses hier nachrichtlich angemerkt worden.		

Dieses Buch muß ebenfalls in einem dauerhaften Bande eingebunden, und mit einem Register nach alphabetischer Ordnung versehen, jedoch nicht foliüret seyn. Einem Häußler, dem vielleicht nicht über zehen Mfl. kreditiret werden kann, braucht keine ganze Seite eines Bogens eingeräumt zu werden. Es kann sich folglich zutragen, daß drei und mehrere Numern auf einer einzigen Seite Platz finden. Ist das Buch auf solche Art eingerichtet, so verfährt man ferner auf folgende Art, daß man:

1) unter jedem Grundstücke den Preiß, für welchen es zuletzt erstanden oder erkauft worden, anführt, und sich deshalb auf das Blatt des Grundbuchs, (wovon unten §. 42. gehandelt werden soll) auch des Gerichtshandelsbuchs, wo der Kauf, Theilung, oder Adjudikationsschein befindlich, beziehet. Hierauf folgen,

2) die im Kaufe übernommenen Schulden, mit Beziehung auf die, über sothane Posten entweder vorhin ausgestellte Konsense, oder ertheilte Kaufkonfirmationen. Es folgen sodann,

3) die

3) die auf das Kaufgeld selbst schuldig gebliebene Posten, in Beziehung auf den Kauf, oder Kaufgelderabtheilung, und mit ausdrücklicher Bemerkung der Fristen, wenn, und in welcher Maase die Kaufgelder zu bezahlen. Man setzt sodann dieses Hypothekenregister in der Maase fort, daß man

4) die Konsense, welche der Besitzer in der Folge extrahiret, anführet; in dieser Absicht a) den Namen des Gläubigers, b) die Zeit der Darleihung, c) das Quantum, d) die Münzsorten, e) die Verzinsung, und f) die Art und Weise der Aufkündigungen bemerkt, und sich im übrigen, wenn nicht die Verschreibungen in beglaubter Abschrift und das Koncept des Konsenses zu dem Konsensbuch selbst genommen zu werden pflegen, auf das Blatt des Gerichtshandelsbuchs, wo die Kopie der Verschreibung solchenfalls, so wie der Konsens in extenso befindlich, beziehet.

Wird durch eine solche Konsensschuld ein Theil der übernommenen Schulden, oder ein Kaufgelderrückstand getilgt, so wird sol-

ches

ches besonders bemerkt, und in dem Original des Kaufs sowohl, als auch in dem Koncept im Gerichtshandelsbuche, die Post durch Beischreibung des dedit gelöscht. Desgleichen werden auch die Kautionsbestellungen, und die zur richterlichen Wissenschaft gelangende stillschweigende Unterpfänder *) hier jedesmal notirt, um sich in

Einige Bemerkungen, die stillschweigenden Hypotheken betreffend.

*) Der Grundsatz, daß die stillschweigende Hypothek der ausdrücklichen, nach Ordnung der Zeit vorgehen soll, ist nach natürlichen Rechten unbillig, und dem Kredit äusserst gefährlich, auch an sich selbst sehr unsicher. Wer im Staate einen Posten bekleiden will oder soll, dessen Dienstgegenstand kann ja nach Anleitung eines gemeinen Jahres, wenigstens grösstentheils bestimmt werden. Also kann man auch die Kaution darnach reguliren; unterläßt dies der Obere, so hat er sich den Schaden allein zuzuschreiben. Eben so ist es mit dem Vermögen der Eheweiber. Diese sind oft die erste Ursache des Verfalls und der Verschwendung der Ehemänner, also wird es desto trauriger, wenn sie den Ansprüchen rechtschaffener Gläubiger, welche den Betrag ihres Einbringens nicht wissen können, mit den ihrigen vorgehen; und pflichte ich dem ganz bei, was der ungenannte Verfasser der Schrift: über Bankerotte und Fallimente, nebst einigen Anmerkungen über das neueste Kursächsische Bankerottiermandat, Wien und Berlin 1775 Seite 44. ff. dieserhalb angemerket hat. Ein Vormund kann auch so viel Kaution bestellen, als

in Zukunft bei Ertheilung der Konsense darnach in tantum richten zu können, ob es schon bei unbestimmten Kautionsbestellungen immer eine schwere Sache ist, hierbei sicher zu gehen. Endlich gehöret auch zu der richtigen Haltung eines Hypothekenbuchs,

5) die Löschung der konstituirten Unterpfänder. Der Gerichtsverwalter hat sich solchenfalls eigentlich nicht damit zu begnügen, daß der Schuldner das ausgestellte Schuldokument und die gerichtliche Unterpfandsausfertigung in den Urschrif-

als von ihm ohngefähr zu vertreten seyn dürfte, und wenn die Gerichtsverwalter die neue Vormundschaftsordnung befolgen, so können, wenigstens bei dem Landmanne, nur gemeiniglich unbeträchtliche Posten zu vertreten bleiben. Gleichwie nun statt der zeitherigen stillschweigenden Hypotheken gewisse Summen im Hypothekenbuche angemerket worden, wofür z. B. der Kirchenvorsteher, Acciseinnehmer ꝛc. mit seinem Grundstücke zu haften hat: also ist es auch höchst billig, daß diejenigen, welche die Natur uns zu versorgen anbefiehlt, bedacht werden. Alle die, welchen die Gesetze einen Pflichttheil bestimmt haben, sollte man billig im Hypothekenbuche anmerken, und bei Bestimmung der Hypotheken auf sie mit Rücksicht nehmen. Hierdurch würde dem Verschwender sowohl, als dem Boßhaften Ziel und Maas gesetzt, und ein rechtschaffener Richter könnte um so eher den größten Unordnungen in den Familien vorbeugen.

Urschriften zur Kassation überreicht, weil daraus kein Beweiß der geschehenen Zahlung, sondern nur eine Vermuthung entsteht *), und er muß vielmehr darauf dringen, daß entweder der Gläubiger sich selbst gerichtlich zu dem Empfang der Schuld oder Auflassung der Hypothek bekenne, oder daß eine legale Quittung, bei welcher die Unterschrift gerichtlich anerkannt ist, beigeschaft werde. In beiden Fällen wird er zuförderst untersuchen, ob auch der Quittirende ein solcher sey, dem gültig gezahlt werden kann, z. B. ob die Vormünder, der Ehemann als Niesbraucher u. s. w. dabei mit konkurriret; und wenn sich dabei einiges Bedenken nicht findet, so wird über das Löschungsanbringen ein Protokoll gehalten, oder resp. die Konsense und Schriften durchschnitten, zu den Akten genommen, und im Hypothekenbuche die Löschung mit Beziehung auf die Folien, wo diese Nachrichten befindlich, annotiret, auch pflegt besonders bei Häussern und Bauergüthern, bei übernommenen Schul-

den

*) L. 1. §. 3. π. de his, quae in test. del. Struk in usu moderno ff. lib. 46. tit. 3. §. 6.

den und Tagezeiten, die geschehene Löschung in dem Kaufe selbst, welchen der Käufer in Händen hat, neben der Post oder am Ende bemerkt zu werden. Nicht minder hat der Gerichtsverwalter auch darauf sein Augenmerk zu richten, daß die bestimmten oder unbestimmten Kautionsleistungen und die zur richterlichen Wissenschaft gekommene gesetzliche Hypotheken seiner Zeit wiederum gelöscht werden. Schlüßlich ist annoch zu gedenken, daß vorstehende Bemerkungen in das Hypothekenbuch niemals in crastinum verschoben werden dürfen, immaasen aus dem Aufschieben gar leicht eine Unordnung erfolgen kann. —

§. 26.

Von den Vormundschaftsbestätigungsprotokoll.

Man hat §. 16. Seite 100. sub No. 32. eines Protokolls über Tutoria erwähnet. Dieses muß eingebunden, foliiret und mit einem Register nach alphabetischer Ordnung, worinnen die Namen der Tutorum sowohl, als der Tuendorum eingetragen sind, versehen seyn.

seyn. In dasselbe werden die Tutoria geschrieben, und unter jedes Tutorium, so oft ein Vormund Rechnung ableget, mit wenig Worten: auf welche Zeit die letztere Vormundschaftsrechnung abgeleget worden ist, oder wenn der Vormund keine Administration haben möchte, die Ursache, warum derselbe von des Pflegbefohlnen Vermögen nichts in Händen, dahero keine Rechnung abzulegen hat, unter Beziehung auf die diesfallsigen Ackten, notirt. Eine gleichmäsige Note ist zu machen, wenn der Vormund über die geführte Vormundschaft quittiret worden ist. — Ein dergleichen Protokoll wird darzu dienen, daß nicht nur der Gerichtsverwalter, sondern auch der Gerichtsherr selbst, ohne vieles Nachsuchen, ob die Angelegenheiten der Unmündigen gehörig in Acht genommen worden, übersehen kann. Dahingegen, wenn die diesfallsigen Ackten unter andern Voluminibus in den Acktenschränken liegen, die Sachen der Unmündigen gar leicht in Vergessenheit gerathen können.

§. 27.

Von den Acktenrepositorien.

Hieraus wird sich veroffenbaren, daß der, zu bequemer Legung so mancherlei Protokolle

tokolle und Setzung der eingebundenen Gerichts-Handels-Hypotheken-Tutorien-Flur-Bücher ꝛc. erforderliche Raum vorhanden seyn müsse.

Destomehr aber läßt sich der Platz zu Legung der übrigen Ackten menagiren, wenn diese nicht, wie insgemein zu geschehen pflegt, nach Ordnung der Buchstaben, sondern nach fortgeführten Numern in die Repositoria geleget werden. Das erstere, wenn nehmlich die Ackten mit den Anfangsbuchstaben des Zunamen des Beklagtens oder Denuncianten bezeichnet, und nach Ordnung solcher Buchstaben beigeleget werden, hat zwar die Bequemlichkeit, daß ein jedes Stück Ackten sogleich, ohne vorhero in das Ackten Repositorium zu sehen, aufgefunden werden kann. Es ist aber auch diese Bequemlichkeit mit der noch größern Unbequemlichkeit verbunden, daß, wenn das zu den mit einem gewissen Buchstaben signirten Voluminibus bestimmte Fach angefüllet ist, der nachfolgende Acktenvorrath fortgerückt werden muß, um den künftigen zu eben diesem Buchstaben gehörigen Voluminibus, Platz zu machen. Nicht zu gedenken, daß die Ackten zu den nicht ganz angefüllten Fächern dem Staube um so

mehr unterworfen sind, und manches Stück Akten mehrere Litiskonsorten angehet, und in ein und dem andern Fache vergeblich gesucht werden kann. Nach diesem Vorschlage würde man das erste, zu allerhand Akten destinirte Repositorium mit A) das zweite mit B) das dritte mit C) u. s. w. bezeichnen, über jedes einzelne Fach aber die Numern der darinnen befindlichen Akten z. B. No. 1 — 10 setzen, und unter dergleichen Numern auch die hinterlegten Rügenprotokolle mit bringen können. Keine Gerichtsstube auf dem Lande wird einen so großen Aktenvorrath haben, daß das ganze Alphabet zu Bezeichnung der Aktenschränke erforderlich seyn sollte, mithin könnte das z. B. zu dem Steuerprotokollen und andern Steuersachen destinirte Repositorium mit S) das zu Milizsachen mit M) das zu übrigen Protokollen mit P) u. s. w. marquiret werden.

Jedes Volumen ist dem Buchstaben seines Repositorii und derjenigen Numer, nach welcher es darein geleget wird, zu bezeichnen *).

§. 28.

*) Siehe des Kurfürstl. Sächs. Herrn Hofraths Karl Gottlob Günthers Buch: Ueber die Einrichtung der Hauptarchive. Altenburg, 1783. 8. Obgleich diese Anweisung eigentlich nur

§. 28.

Von den Ackrenrepertorien.

Zu einer, auf diese Weise eingerichteten Acktenrepertur, werden Repertoria erfordert. Das erstere muß nach Verhältnis der Gerichtsstube stark oder schwach, jedoch eingebunden seyn.

Eine jede Seite dieses Repertorii hat vorne, eine, hinten, zwei Linien.

In diesem Repertorio, wird ein jedes Volumen, sobald es rubriciret ist, ohne Unterschied, es sey ein Protokoll oder ein anderes Stück Ackten mit der völligen Rubrik eingetragen, und vor die erste Linie die Numer, welche jedoch mit der Numer, womit die Volumina bezeichnet sind, keine Gemeinschaft hat, indem hier alle Volumina nur der Zeitordnung nach, eingeschrieben werden; Hinter die zweite Linie kommt der Buchstabe des Repertorii; hinter der dritten Linie kommt diejenige Numer, womit das Stück Ackten bezeichnet ist.

nur zum Gebrauch bei allgemeinen Landesarchiven eingerichtet ist, so kann und wird sie doch Sachverständigen auch bei andern Archiven unter den nöthigen Abänderungen zu einem guten Wegweiser dienen.

Doch darf die letztere, weder in das Repertorium noch auf die Ackten eher gebracht werden, als bis es aufgehört, gangbar zu seyn, und das Repertorium zur Ruhe gebracht wird, weil es sich zutragen kann, daß es zu verschiedenen Voluminibus anwächst, und den Platz eines ganzen Faches erfordert.

§. 29.

Worzu die Acktenrepertoria dienen?

Ein dergleichen Repertorium dienet darzu, daß:

1) ein zum Gerichten neuerlich verpflichter Gerichtsverwalter, hiernach seine Gerichtsstube übernehmen,

2) zur Sicherheit des Gerichtsherrn, daß der Gerichtsverwalter unter das zuletzt eingetragene Stück, daß ihm alle vorher von No. 1. bis mit No. — specificirten Volumina richtig übergeben worden sind, quittirend bekennen, oder die ermangelnden Stücke anmerken, solchemnach bei Endigung seines Amtes wieder übergeben muß.

3) Der Gerichtsherr, was er von dem abgegangenen Gerichtsverwalter wieder zu fordern

fordern berechtiget ist, zuverlässig wissen, auch

4) sogleich übersehen werden kann, was für Ackten und Protokolle jeder Gerichtsverwalter von Zeit zu Zeit angeleget hat, und werden sich hierdurch gar bald die etwa ermangelnden Protokolle und andere Gerichtsbücher, welche nach den vorstehenden §. zu einer wohl eingerichteten Gerichtsstube gehören, vermissen lassen.

§. 30.

Von dem zweiten Acktenrepertorio.

Weil nun aber der Gerichtsverwalter ein jedes Volumen sofort ohne langes Nachsuchen, zu finden im Stande seyn muß, so hat er hierzu ein zweites Repertorium nöthig. Dieses wird wie ein Stück Ackten geheftet, damit in der Folge einzelne Bogen, gehörigen Orts, eingeschaltet werden können. Dieses zweite Repertorium wird auf eben die Weise, wie das erstere, welches billig nur eine Ackteninspektion hätte ge-

nennet werden sollen, liniiret, und hierein jedes Volumen, sobald es rubriciret worden, nach alphabetischer Ordnung, und zwar erforderlichen Falls, doppelt, nach den Anfangsbuchstaben des Klägers und des Beklagten eingetragen.

Hinter die vorderste Linie kommt die Numer, nach welcher es in das, in vorhergehenden beiden §. beschriebene Repertorium eingetragen ist, hinter die zweite der Buchstabe des Repertorii, hinter die dritte die Numer, nach welcher es in sein Repositorium gelegt worden ist. Es müssen also beide Arten der Acktenrepertorien mit einander harmoniren. Und ein jeder Gerichtsherr kann, sobald er auf seine Gerichtsstube tritt, und das zuletzt hinterlegte Stück Acktten in seine Hände nimmt, sogleich wahrnehmen, ob die Acktenrepertoria ordentlich gehalten werden. Durch Hülfe des zweiten Repertorii aber, wird der Gerichtsherr selbst, ohne dem Gerichtsverwalter, ein jedes Stück Acktten mit leichter Mühe finden können *).

§. 31.

*) Johann Jakob Moser, einige Vortheile für Kanzleyverwandte und Gelehrte, in Absicht auf Acktenverzeichnisse, Auszüge und Register. 1778. 8.

§. 31.

Von dem dritten Acktenrepertorio.

Um die Ackten *) in Ordnung zu halten, wird noch ein Stück erfordert, worein alle diejenigen Ackten notiret werden, die von der Gerichtsstube kommen, und die entweder der Gerichtsverwalter selbst in seiner Privatwohnung hat, oder mit Berichten versendet, oder in Dikasteria verschickt, oder ediret, auf eingegangene Requisitiones kommuniciret, oder den Advokaten, auch wohl dem Gerichtsherrn selbst, verabfolget worden sind, und versteht es sich von selbst, daß bei jedem Volumine, wo es anzutreffen sey, und wenn es aus der Gerichtsstube gekommen, angemerket, auch alsdann, wenn es wieder bei der Gerichtsstube eingereichet wird, die ganze Note ausgestrichen werden müsse.

Diese Art eines Protokolls, dienet unter andern auch darzu, daß, wenn ein Gerichtsverwalter stirbt, dessen Nachfolger, oder auch der Gerichtsherr, wo er die in der Ge-

*) Wie vormals die Ackten bei den Römern eingerichtet gewesen, zeigt C. V. Grupen in Observ. de forma conficiendi Acta apud Roman. Hanov. 1753.

richtsstube ermangelnden Acktен suchen soll, wissen kann. Nicht zu erwähnen, daß bei Ermangelung dessen, der Gerichtsverwalter selbst, wo ein oder das andere Volumen hingekommen sey, aus der Acht verliehren würde.

§. 32.

Von dem Depositenbuche.

Damit der Gerichtsverwalter, auch der Gerichtsherr selbst, welcher in subsidium für die Deposita zu haften hat, sich legitimiren könne, so muß auf jeder Gerichtsstube ein Depositenbuch *) gehalten werden, welches 1) nach einer alphabetischen Ordnung eingerichtet, 2) ein genaues Namenverzeichnis derer, für deren Rechnung deponiret wird, z. B. Adlerscher Konkurs, Emrichische Vormundschaft, item, derjenigen, welche eingezahlt oder ausgezahlt erhalten, vorn oder am

*) Generale, das Depositenwerk betreffend, d. d. Dresden den 9. Sept. 1786. — Richtige und genau gehaltene Depositenbücher und Protokolle sind zu der Glaubwürdigkeit und Sicherheit, welche die Gerichtsstellen haben sollen, eben so nöthig als zu guter und bequemer Behandlung der Geschäfte. — Der Plan für Depositenbücher in Claproths Primis lineis Jurisprud. Extrajud. §. 134. not. d. verdient unsern Beifall, weil dadurch am meisten die Ausführ- und Anwendbarkeit erreicht werden kann.

am Ende des Buchs angeleget und fortgesetzt: 3) die Einnahme und Ausgabe nach blos chronologischer Ordnung auf den einander gegen überstehenden Seiten geführt *), und die Quanta zur geschwinden Uebersicht am Rande ausgeworfen, endlich aber in Ansehung jeder Einnahme- und Ausgabepost sich auf die Ackten **), wo nähere Nachricht davon enthalten ***), bezogen werden muß.

*) Das Depositenbuch unterscheidet sich dadurch von der Rechnung, welche über jedes vorhandene Depositum seiner Zeit, z. B. beim Ende des Konkurs Processes, bei der Rückkehr des Abwesenden, Ende der Vormundschaft, Erklärung pro mortuo, Aufhebung der Sequestration u. s. w. nach einer schicklichen Eintheilung der Einnahme- und Ausgabekapitel geführet wird.

**) So werden z. B. bei Konkursen von einer gewissen Wichtigkeit und Umfang besondere Fascikulackten über die ein- und ausgezahlten Gelder gehalten, auf deren Folien sich die Depositenbücher beziehen.

Eben so geschiehet bei rebus litigiosis der Proceßackten bei Mündelgeldern der hierüber ergangenen Ackten Erwähnung.

***) In dem Cod. Aug. T. I. p. 1323. ist verordnet: „Es sollen in den Depositenbüchern die Gelder „auf Thaler reduciret, zu genauer Ordnung der „Ziffern, Linien gezogen, die Latera summirt und „transportirt, auch der Tag und Jahr der Einliefe„rung und Verabfolgung mit Allegirung der Ack„ten und Foliorum genau angemerkt, und am „Ende, ein alphabetisches Register der Ackten bei„gefügt werden."

Die Haltung richtiger Journale und eines ackuraten Registers versteht sich hierbei von selbsten, und kann das Depositenbuch nach den Schematibus sub A. B. C. eingerichtet werden, worzu man gemeiniglich ein ordentlich eingebundenes Buch in Folio zu nehmen pflegt, und auf das Titelblatt:

Depositenbuch bei den Adelich,
oder Herrl. N. N. Gerichten zu N.

gesetzet wird. Wegen der deponirten Vormundschaftsgelder siehe unten §. 45. No. 15.

A.

	Rthl.	gr.	pf.
1787. Vormund. Christian Hempels Kinder, d. 28. Nov. Pupillengeld. vid. Acta der Christian Hempelschen Kinder Vormundschaft betreffend fol. 24.	1400	—	—

	Rthl.	gr.	pf.
1787. Den 22. Decembr. an Salomon Fischern ausgeliehen = = vid. Acta der Christ. Hempelschen Kinder Vormundschaft betreffend fol. 59.	800	—	—
1788. Den 3. Jan. an Christoph Kohlrauben = vid. erst allegirte Acta fol. 70 und das Hypothekenb. fol. 490.	600	—	—
Den 12. Febr. ausgezahlt an Friedrich Drechseln = = vid. Acta Friedrich Drechseln entgegen August Grünitzen. fol. 29. 150 Rthlr. in Churfächs. Speciebus empfangen.	150	—	—

B.

Biedermannische Konkurs.

Rthl.	gr	pf.	Einnahme.	Rthl.	gr	pf.	Ausgabe.
120	16	—	Zahlte der Ersteher der Biedermannischen Grundstücke N. am ꝛc. in Abschlag der Kaufsumme fol. 10. der Subhastationsackten Vol. II.	30	—	—	Subhastationskosten wegen der leedigen Grundstücke fol. 7. Vol. II. der Subhastationsackten liquidiret.
80	—	—	Zahlte der Administrator des Biedermañischen Guths N. an ꝛc. u. zwar 70 thlr. 16 gr. — baar,	29	—	—	Im Lokationsurthel moderirte Judiciales. Konkursackten Vol. IV. fol. 39.
			9 Rthlr. 8 gr. — aber durch Zurechnung der in Ausgabe gestellten Onerum Siehe eingezahlte Gelderackten fol. 9.	9	8	—	Zugerechn. Onera, welche d. verpflichtete Sequester abgetragen, ungerech. und beleget fol. 8 der eingezahlten Gelderackten
30	—	—	Zahlt am ꝛc. der Ersteher der lēdigen Grundstücke, lt. Berechnung fol. 12. Vol. II. der Subhastationsackten zur Erfüllung seines Liciti.	12	16	—	Dem Curatori litis auf so hoch im Lokationsurthel moderirte extrajudiciales fol. 42. Vol. IV. der Konkursackten.

C.

C.

Einnahme.				Ausgabe.			
Rthl.	gr	pf.		Rthl	gr	pf.	
100	—	—	Zahlte N. am ꝛc. als eine Schuld an den abwesenden N. ein. Acta die = = des Abwesenden N. fol. 1.	100	—	—	Erhielt der bestellte Kurator absentis, auf Rechnung cfr. fol. 5. eorund. Act.
200	—	—	Administrationsnutzungen bezahlte der von C. Sequester. Acta die Sequestration des von C. Gutes zu L. betreffend fol. 310.	29	—	—	Sequestrationskosten cfr. Liquid. fol. 312. eor. Act.
				100	—	—	An den C. Gevollmächtigten auf Abschlag fol. 314. ibid.

Ein

Ein anderes Schema zum Depositenbuch nach Bergius Policei- und Kammeral-Magazin II. Band Seite 150.

§. 33.

Depositum in cauſſa N. N.

An Gelde.			An Dokumenten und andern Sachen.					
Einnahme.	Ausgabe.					Einnahm	Ausgab.	Angelegte Arreſte.
Soll einkommen.	Datum und Innhalt des Dekrets.	Iſt einkommen.	Datum und Innhalt des Dekrets.	Iſt,		was für Dokumente oder Sachen wie auch Innhalt und Datum des Dekrets.	was für Dokumente oder Sachen auch Datum und Innhalt des Dekrets.	
Rthlr. gr. pf.		Rthlr. gr. pf.		Rthlr. gr. pf.				

§. 33.

Von den, das Ritterguth angehenden Dokumenten.

Weil ein jeder Gerichtsherr, die, sein Ritterguth und dessen Gerechtsame angehenden Dokumente selbst in Verwahrung zu nehmen pflegt, so müssen davon in ein Volumen zusammen getragene beglaubte Abschriften auf der Gerichtsstube liegen, und dieses Volumen muß mit einem repertorio reali versehen seyn.

§. 34.

Von Schock- und Quatemberkatastern.

Noch unentbehrlicher sind bei einer Gerichtsstube ackurat und fleißig kontinuirte Schock- und Quatemberkatastra. Die Urschriften pflegt der Gerichtsherr bei sich zu haben, und auf die Gerichtsstube gehören blos Abschriften davon, welche auf die zweite Seite eines jeden Blattes geschrieben seyn müssen, damit das Katastrum auf der ersten Seite des folgenden Blatts kontinuiret werden kann.

§. 35.

§. 35.

Von dem Exempel, oder Observanzbuche.

Dicta tibi est lex: Insequeris tamen hunc
et lite moraris iniqua.

HORAT.

Wenn der Gerichtsverwalter hauptsächlich bei seinem Antritt, die Ackten durchgehet, so hat er auch Gelegenheit ohne sonderbare Mühe zu seiner künftigen Nachachtung ein Exempel, oder Observanzbuch *) zu

Was unter Observanz verstanden wird?

*) Observanz: hierunter verstehe ich die sogenannte juristische Praxis, worinnen alle oder doch die meisten Rechtskollegien mit einander übereinkommen; den Proceß oder die Anwendung der Rechtswahrheiten auf wirkliche Rechtsfälle oder praktische Rechtsgelahrheit überhaupt, daß heißt, für denjenigen Theil der Rechtsgelahrheit, welcher die Rechtswahrheiten von der Art und Weise, wie rechtliche Geschäfte betrieben werden müssen, enthält. — Sie hier zu erklären, würde die Gränzen meines Vorhabens überschreiten, und ich würde allzu weitläuftig werden, wenn ich alles sagen wollte, was sich darüber sagen läßt. Kemmerich in seinem Buche de prob. consuetud. et observ. (recus. Halae et Lipsi. 1773) Sect. II. §. 11. not. c. ingleichen Eichmann in der Erklärung des Hellfeldischen Lehrbuchs Th. 1. Seite 114. haben gut und vollständig darüber geschrieben, und sie werden jedem Gerichtsverwalter, dem es wichtiger und unterhaltender ist sich mit

Rechts-

zu machen. Nehmlich er extrahiret aus den vornehmsten Akten eine kurze Geschichtserzählung, und was am Ende von den höhern Kollegien in der Sache für ein Finalbescheid ergangen, wird ebenfalls kurz und extraktsweise darunter gesetzt, zugleich auch der Fascikulus Actorum dabei mit angemerket, um erfordernden Falls die Sache in extenso ohne vieles Nachsuchen nachsehen zu können. Dieses ist darzu dienlich, daß, wenn sich ein Fall ereignet, bei dem eaedem circumstantiae vorkommen, oder gesetzliche Bestimmung über einen Punkt ermangelt *), er sich hiernach richten, die Sache nach vorigem Bescheide debattiren kann, und nicht Ursache hat, die Kollegia mit seinen Berichten mehrfältig

Berufsarbeiten zu beschäftigen, als mit Spiel und Kinderpossen, Vergnügen und Genugthuung verschaffen. — Siehe auch des Herrn Advokat und dermaligen Aktuar. des Amtes Mügeln, Friedrich August Fritzschens Schrift: der Rechtsgelehrte als Mensch, §. 104. — 109. Dresden 1788. 8.

*) Schon in den römischen Gesetzen ist weißlich versehen, das bei zweifelhaften Rechtsfragen oder mit den Worten des Gesetzes: in ambiguitatibus, quae ex legibus proficiscuntur, die Aehnlichkeit richterlicher Ausspräche, oder, um wieder das Gesetz in seiner Sprache reden zu lassen, auctoritas rerum perpetuo similiter judicatarum, der Sache den Ausschlag geben, und für die Zukunft zur Vorschrift dienen müsse, l. 38. ff. de legibus senatusque consultis.

fältig zu beschweren *). Bisweilen fällt auch ein Actus vor, worinnen periculum in mora versiret, und die Zeit zu kurz ist, hierüber Instrucktion einzuholen, bei welchen Vorfällen dann dergleichen Bücher treflichen Nutzen leisten; ob ich schon von denen Kasuisten im eigentlichsten Verstande ein abgesagter Feind bin. —

Um dieser §. wegen, nicht wiederum, wie bei der ersten Ausgabe geschehen, übel ver-

*) — Resolutionen, Urtheile und Rescripte abschreiben, ohne von dem ganzen Zusammenhange der Sache, in welcher jene gefaßt, diese gesprochen und letztere erlassen worden, sich vorhero genau unterrichtet zu haben, taugt nichts, ist Zeitverderb, bildet keinen praktischen Kopf, und macht blos einen Leistenmann. Dahingegen der, welcher erst die Sache untersucht, überlegt, nach allen dabei vorkommenden Umständen prüft, dann, ehe er noch Resolution, Urthel, Rescript einsiehet, vor sich eine gewisse Entschließung faßt, und letzlich diese mit der in den Ackten schon vorhandenen vergleicht, nicht nur seine Beurtheilungskraft stärkt, sondern auch vor partheiischen Urtheilen und schiefer Anwendung sogenannter Praejudiciorum auf ähnliche Fälle, sich eher verwahren kann. Die letzte Absicht ist, um mit dem usu fori sich bekannt zu machen, welcher entweder die Lücken ausfüllt, welche man in den Proceßordnungen und dahin einschlagenden Gesetzen antrift, oder von den schon vorhandenen Vorschriften abweicht, indem er entweder gerade das Gegentheil der letztern einführt, oder, diese nur unbefolgt läßt.

verstanden zu werden, so finde ich für nöthig, mich deshalb deutlicher zu erklären, und einige allgemeine Sätze über die Nützlichkeit des Studii partikularer Fälle, hierbeizufügen, in der gewissen Ueberzeugung, daß wißbegierige Leser diese kleine Ausschweifung nicht schief auslegen werden. — Zuförderst kann ich nicht unbemerkt vorbeilassen, was Garve*) in dem Anhange zu Payley's Grundsätzen der Moral und Politik S. 150. über die Autorität der Präjudikate sagt. Er bemerkt ganz richtig, daß die vorhergehende Entscheidung der darauf folgenden nur da als Regel dienen müsse, wo der gänzliche Mangel oder die Unzulänglichkeit der Gesetze keine andere Richtschnur übrig läßt; denn alsdann können der Willkühr eines Richters auf keine andere Weise Gränzen gesetzt werden. Es können auch die Privatpersonen da, wo es an einem Nationalgesetzbuche mangelt, sich in ihren Handlungen nur nach den vorhergehenden Entscheidungen der Rechtsfälle richten.

Mit gutem Grunde aber zieht Herr Professor Garve ein ausführliches und bestimmtes Gesetzbuch dem blossen Rechtsgebrauche vor. Er sagt sehr treffend: „Wo das Herkommen das Recht bestimmt, da geben die Jahr-

*) Den Friedrich, Germaniens Plato nannte.

Jahrhunderte der Ungewißheit und der Barbarei die Gesetze für das Zeitalter der Aufklärung und der Sittlichkeit.“ Er läßt zwar auch die andere Seite der Sache nicht unberührt, und bemerkt, daß die Gewohnheiten vor den ausdrücklichen Gesetzen, welche nur von wenigen einzelnen Personen willkührlich gegeben worden, deswegen einen Vorzug zu haben scheinen, weil sie gleichsam die Eingebungen der Natur enthalten, und mehrere Jahrhunderte an dem ganzen Umfange der Gewohnheitsrechte gearbeitet haben. Ueberdies könnte man auch sagen, daß die Verfertiger der meisten Gesetzbücher nichts weiter thäten, als daß sie die bisherigen Gewohnheiten aufschrieben. Diese könne man eben so sicher aus den Archiven der Gerichtshöfe und aus den Acten ehemaliger Processe oder aus den daraus gesammleten Bescheiden erkennen. Die Gesetzbücher wären also nichts anders, als eine Abkürzung der Arbeit für die Rechtsgelehrten, und eben deswegen schädlich, weil sie von dem Studio partikularer Fälle abhielten, welches doch dem künftigen Richter durchaus nothwendig sey.

Demungeachtet glaubt Herr Garve, den ich als meinen würdigsten Lehrer verehre, daß die Erfahrung zum Nachtheile der Ge-

wohnheitsrechte entschieden habe. Er beruft sich deswegen auf England, und macht folgende sehr richtige Bemerkung: „Untersuchungen über Untersuchungen, Auslegungen über Auslegungen, gehn immer ins Subtile: und solche muß man von einer Reihe auf einander folgender Generationen von Richtern erwarten, wovon jede immer etwas an den Sentenzen ihrer Vorgänger gebessert, etwas Neues auf ihrem alten Grunde fortgebauet hat, ohne daß jemals das Ganze durchgesehen, und in Ordnung gebracht worden wäre.“ Ich bemerke hier nur im Vorbeigehen, was derselbe auch a. a. O. berührt, daß nehmlich die Begriffe und Grundsätze der Richter nicht immer mit den Einsichten des Zeitalters fortrücken. Daraus folgt, daß man die Richtersprüche nicht durchgehends als den Willen der Nation ansehen kann, und gewiß ist manches Gute durch die Beharrlichkeit der Gerichtshöfe bei ihren alten Grundsätzen gehindert worden. — Da inzwischen meine Absicht jetzt nicht dahin gehet, den Vorzug der ausdrücklichen Gesetze vor den rechtlichen Gewohnheiten zu zeigen, so verweile ich mich nur bei dem, was die Nützlichkeit des Studii partikularer Fälle betrift.

Es

Es ist wohl sehr einleuchtend, daß es höchst nachtheilig sey, wenn der Rechtsgelehrte und besonders der Richter sein Studium blos auf die Kenntnisse der Rechtsfälle einschränkt; denn daraus entsteht ein doppelter Mischmasch. Erstens artet dabei seine ganze Wissenschaft in einen bloßen Gedächtnißkram aus. Alle seine Gelehrsamkeit steckt in seinen Heften oder in dem Register der Sammlungen merkwürdiger Rechtsfälle. Darüber geht natürlich das Studium der Wissenschaft selbst, und besonders die allgemeine Uebersicht derselben, verlohren. Ein solcher Rechtsgelehrter bekümmert sich nicht um die Grundsätze; für ihn haben die Gesetze keinen Geist, und zuletzt wird ihm auch der ganze Innhalt derselben unbekannt. Ich habe einen Rechtsgelehrten gekannt, welcher immer die Antwort bereit hielt: Der Fall ist mir noch nicht vorgekommen. Der gute Mann schien nicht zu wissen, daß es in gleichem Falle die Pflicht des Rechtsgelehrten sey, auf eben die Gesetze zurückzugehen, welche diejenigen um Rath fragten, die einen Fall zuerst entschieden haben.

Der zweite Nachtheil, welcher aus dem beständigen Aufsuchen ähnlicher Rechts-

fälle entsteht, ist nicht geringer. Der Schade ist groß, wenn der Richter diejenige Wissenschaft vernachlässiget, mit deren Anwendung er sich beschäftigen soll; aber er wird noch größer, wenn der Richter das Wenige, was er weis, falsch anwendet. Dies geschiehet gewiß, wenn er immer nur nach ähnlichen Fällen hascht. Nichts ist natürlicher, als daß ein Richter, dessen Wissenschaft sich auf Kenntniß solcher Fälle einschränkt, mit Freuden den ersten Fall ergreift, der mit demjenigen, welchen er eben entscheiden soll, einige Aehnlichkeit hat. Dieses beständige Aufsuchen der Aehnlichkeiten tödtet endlich allen Scharfsinn, als welcher sich mit der Bemerkung der Verschiedenheit in den Dingen beschäftiget. Auf die Weise geht die dem Richter so unentbehrliche Unterscheidungskraft verlohren. Eine schiefe Beurtheilung der Sache ist unvermeidlich, wenn der Richter auf die besondern Eigenheiten des Falls keine Rücksicht nimmt. Dies pflegt sogar dem gründlichen Theoreticker zu begegnen, wenn er aus Liebe zu seiner Wissenschaft nach schwierigen Rechtsfragen hascht, und darüber die Geduld verliehrt, sich mit dem Fackto, welches seiner Liebe zu wissenschaftlichen Untersuchungen keinen Stoff darbietet, hinlänglich zu beschäftigen. —

gen. — Nachdem, was ich bisher angeführt habe, könnte es scheinen, als ob überhaupt das Studium der Rechtsfälle keinen, oder einen nur geringen Werth habe. Da nun der Lichtverbreitende Garve desselben als eines dem Richter unentbehrlichen Studii erwähnt, so verlohnt es wohl der Mühe, der Sache weiter nachzudenken. Man ziehet nicht ohne Grund den geübten Richter einen ungeübten vor. Dieser Vorzug beruhet größtentheils auf der anschauenden Erkenntniß, welches sich der erstere von den Fällen, die ihm vorgekommen sind, erworben hat. Da nun das Lesen merkwürdiger Rechtsfälle eine anschauende Erkenntniß derjenigen Fälle giebt, auf welche das Gesetz angewendet worden, so scheinet es, als ob der ungeübte Richter, vermöge dieses Studii, alle Eigenschaften eines geübten erlangte. Allein der Vortheil der Erfahrung beruhet nicht allein auf der anschauenden Erkenntniß des einzelnen Falles, und es würde also auch durch die lebhafteste Darstellung desselben der Mangel der Erfahrung nicht ersetzt werden können. Es ist nicht genug, daß die Gesetze durch Beispiele erläutert werden; denn dadurch wird nur eine bessere und lebendigere Kenntniß der Gesetze erlangt; es muß auch die Beurtheilung und besonders die Erfindungskraft geübet

werden. Darzu gehört, daß man, nachdem man sich eine vollständige Kenntniß des Falles verschaft hat, selbst die Gesetze suche, welche zur Entscheidung desselben erforderlich sind. Man muß die Auflösung des Fackti in seine erheblichen Bestandtheile selbst unternehmen, wenn nicht nur die Theorie, sondern auch der richterliche Scharfsinn gestärkt werden soll. Hieraus ergiebt sich, wie es möglich sey, das Studium der Rechtsfälle recht nützlich zu machen. Es müßte nehmlich der Leser, nachdem er sich mit der Geschichtserzählung bekannt gemacht hätte, ehe er weiter läse, selbst eine Entscheidung des Falles versuchen. Denn alsdann würde er nicht nur seine Theorie durch Beispiele erläutern und befestigen, sondern auch seine Beurtheilung üben, und also durch eine solche Lektüre den Mangel der Erfahrung in der That ersetzen. — Dies wäre die Auflösung der Aufgabe, wie Richter das Studium der Rechtsfälle mit Nutzen unternehmen könnten *). —

§. 36.

*) Mehrere Erwähnung ist hiervon in den Beiträgen zur juristischen Litteratur sowohl, als in Kleins (dessen Verdienst jeder Freund der Erleuchtung ehret) Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, an verschiedenen Orten geschehen.

§. 36.

Von den geschriebenen, oder im Druck ins Land ergehenden Befehlen.

Wer ein fleissiger und ackurater Gerichtsverwalter seyn will, der kann ebenfalls die im Druck, oder geschriebene ins Land ergehende Befehle in Obacht nehmen, und nicht eines da, das andere dort herum schmeissen. Er muß hieran so lange sammlen, und solche einstweilen wohl zusammenbinden, bis sie einen Band ausmachen, und sodann von dem Buchbinder einbinden lassen. Bisweilen geschiehet es freilich, daß einer von dergleichen einzelnen Befehlen unversehens verlegt wird, oder gar verlohren gehet; dahero es um so besser ist, wenn man sich einen Folianten von Papier zusammenbinden, und sobald dergleichen Verordnungen einlaufen, solche so fort von Wort zu Wort hineinschreiben läßt, und zugleich einen jeden Indicem nach Gelegenheit der Materien anfängt und fortsetzt, welches auch bei Einbindung der Originalien zu beobachten ist. Geht nun gleich vorgedachtermaasen eine dergleichen Originalverordnung verlohren, so kann man sich doch an den Kopien erholen, und solche bei jeder Gelegenheit getreulich zur Exekution bringen.

§. 37.
Von der Registrande und den zu fassenden Resolutionen.

Endlich gehöret auf die Gerichtsstube
1) ein Eintragebuch oder sogenannte Registrande, in welches alle bei dem Gerichte übergebene und einkommende Schriften eingetragen werden. Sie muß, nach Maase des Generalis, die zu haltenden Registranden betreffend, d. d. Dresden den 21. Octobr. 1789. auf halb gebrochen Papier angelegt, und in solchem von dem Gerichtsverwalter auf der ersten Kolonne alle aus den Kollegien und andern Instanzen eingehende Rescripte und Verordnungen, ferner alle sonst eingehende Schriften, und die über mündliches Anbringen und sonstige Vorfälle aufgenommene Registraturen, sowohl in Civil- als Kriminal-Policei- und allen andern Sachen, in und ausser dem Proceß, so wie solche einkommen, unter gewissen fortlaufenden Numern, mit Bemerkung des Dati und Praesentati, summarisch eingetragen, auf der andern Kolonne aber von dem Gerichtsverwalter eigenhändig die darauf gefaßten Resolutionen und erfolgten Expeditionen,

nen, nebst dem Tage der Resolution und Expedition; nicht minder zu welchen Ackten oder Protokolle, die eingegangene Schrift und darauf erfolgte Expedition genommen worden, notirt, sobald immer thunlich, kurz, aber deutlich angezeiget werden.— Um die Resolutiones schicklich und gesetzmäßig zu fassen, muß der Gerichtsverwalter nicht nur wissen, was ihm obrigkeitlich und Amtshalber zu thun obliegt, sondern auch, was in jedem vorkommenden Falle Rechtens und in wieferne dem Anlangen der Partheien statt zu geben sey, oder nicht? Ehe sich der Gerichtsverwalter zu etwas entschließt, muß er sich vor allen Dingen von der Lage der Sache und Beschaffenheit der Umstände, worauf es gegenwärtig ankommt, entweder selbst aus den Ackten informiren, oder sich von den Gerichten, den gehörigen Vortrag machen lassen, und nicht eher etwas resolviren, als bis er von der Sache völlig unterrichtet ist. Die Angabe der Verfügungen, wenn sie im jeden Falle zweckmäßig seyn sollen, ist unstreitig eines der wichtigsten und schwersten Geschäfte eines Richters. Sie erfordert ausser der richtigsten An-

wen-

wendung einer gründlichen Rechtstheorie, reife praktische Beurtheilungskraft. Er muß, wenn er nicht durch seine Verfügungen die ganze Einleitung des Rechtsstreites verwirren will, wahre Philosophie, Scharfsinn, Fleiß und Redlichkeit bei Ertheilung einer jeden Verfügung in einem hohen Grade anwenden. In dieser beständigen Rücksicht überlegt er dabei mit genauester Aufmerksamkeit und gewissenhafter Sorgfalt, wie und auf welchem Wege, nach der Beschaffenheit und den besondern Umständen des Falls, nach den dabei eintretenden persönlichen und Lokalverhältnissen, und nach Maasgabe der vorhandenen Mittel, die Wahrheit auf das kürzeste und zuverlässigste entdeckt, und in das vollständigste Licht gesetzet werden könne. — Nie muß er bei Ertheilung einer Verfügung, bei dem Gesuch des einen oder andern Theils stehen bleiben, sondern bei dieser Gelegenheit das Verhältniß der ganzen Sache überschauen, und wenn er findet, daß mancher Antrag fehlerhaft sey, so muß er den Irrenden damit zu rechte weisen, und die Sache durch eine treffende und ihrer Lage und den Gesetzen angemessene

sene Verfügung, auf das geschickteste einzuleiten suchen. Er ergänzt auf solche Weise das Fehlende, vervollständiget das Mangelhafte, und lässet gar keine Gelegenheit unbenutzt, die ihm obliegende Pflicht zu erfüllen, und alles Mögliche durch solche Verfügungen zur Aufklärung der Sache, und Erforschung der Wahrheit beizutragen. — Die Quellen, woraus die sehr verschiedenen und mannigfaltigen Resolutionen hergeleitet werden müssen, sind theils die Proceßordnungen, theils die Gesetze überhaupt. Die gewöhnlichen Resolutionen findet man in Hommels deutschen Flavius §. 63. und in W. G. Vangerow Theorie der gerichtlichen Dekretirkunst. Ist die Sache dergestalt zweifelhaft, daß der Gerichtsverwalter sich nicht getrauet, selbst eine Entschließung zu fassen, so geht er den sichersten Weg, wenn er entweder die Acten nach rechtlichen Erkenntniß versendet, oder nach Beschaffenheit der Umstände, an den Oberrichter Bericht erstattet und Verhaltungsbefehl einholt, welches jedoch, ausser in wirklich zweifelhaften Fällen, oder wenn der Richter in den Gesetzen aus-

ausdrücklich dahin angewiesen ist, nicht geschehen muß, weil zuweilen in dem darauf erfolgten Rescripte wohl anbefohlen zu werden pfleget, daß der Richter den Partheien, wegen des ohne Noth erstatteten Berichts, keine Unkosten abfordern solle.

§. 38.

Von dem Appellation- Insinuation- und Sportelbuch.

2) ein mit einem, nach alphabethischer Ordnung eingerichteten Register versehenes und foliirtes Appellationbuch, in welches die Abschriften der eingewandten Appellation, wider Verkaufung, Veralienirung dieser oder jener Grundstücke, Konfirmation der Käufe, Auszahlungen ꝛc. eingetragen werden, um bei vorkommenden Fällen sogleich zu ersehen, ob dem Verkaufe ꝛc. ꝛc. eine Appellation etwa im Wege stehe.
3) Ein Insinuation- und
4) ein Sportelbuch.

§. 39.

Von einzelnen in der Gerichtsstube herumliegenden Papieren.

Einzelne herumliegende Papiere oder Zeddel sind ein sicherer Beweiß einer großen

auf

auf der Gerichtsstube eingerissenen Unordnung. — Bei manchem liegt alles durcheinander; Ackten, Küchen und Komödienzeddel, Gevatterbriefe ꝛc. Jedes also an seinen Ort, und von jenen nichts unverschlossen. Dadurch beugt man dem Acktenverlust, der manche unnütze, obgleich an sich nothwendige eidliche Umfragen erweckt, und beugt der Neugierde vor, wovon zuweilen Haußgenossen, (denn was vermögen öfters Geld und gute Worte nicht!) auch selbst Ehegattinnen nicht befreiet sind.

§. 40.

Was ein antretender Gerichtsverwalter wegen der Mängel der Depositen- und Brandkassengelder zu beobachten.

Es wird nicht nöthig seyn, hier anzuführen, daß ein antretender Gerichtsverwalter die Mängel, sonderlich in Ansehung der Depositorum und Brandkassengelder, inmaassen diese leztern aus den darüber gehaltenen Ackten gar leicht wahrzunehmen sind, dem Gerichtsherrn anzuzeigen habe, damit nach demjenigen, was vermisset wird, in Zeiten gefragt, und der vorige Gerichtsverwalter oder dessen Erben deshalber in Anspruch genommen werden können.

§. 41.

§. 41.

Was der Gerichtsverwalter, nach übernommener Gerichtsstube, vorzüglich zu untersuchen hat.

Nach übernommener Gerichtsstube hat der Gerichtsverwalter vor allen Dingen, wegen der, mit dem Verzug verknüpften Gefahr, und anderer Umstände zu untersuchen:

1) ob die Assessores Judicii, Richter und Schöppen behörig verpflichtet sind? Wenn er deren abgelegten Eid genau nachsehen wird, so wird er finden, wie die etwannigen Fehler durch eine anderweite Verpflichtung verbessert werden können;

2) ob die Gast- und Schenkwirthe, nach Vorschrift der Landsgesetze *) in Pflicht genommen worden sind, weil die Unterlassung dessen mit hundert Thalern Strafe verpönt ist. An denjenigen Orten, wo keine Schenkstätte sind, sondern die Unterthanen den Reihschank ausüben, darf zwar Niemand über Nacht beherberget werden; es will aber doch nöthig

*) Mandat vom 14. Dec. 1753. §. 1.

nöthig seyn, daß dergleichen Unterthanen bei Leistung der Unterthanenpflicht, auf die Obliegenheit eines Schenkwirths, zugleich mit vereidet werden.

3) Ob die Gerichtspersonen, und der Gerichtsfrohn, in Ansehung der Insinuationen behörig unterrichtet sind, und die darzu erforderlichen Bücher richtig gehalten haben. Bedürfenden Falls hat er sie zu Haltung der letztern anzuweisen, auch ihnen, wie sie sich in allen Fällen der Insinuationen der ihnen zu solchem Behuf übergebenen gerichtlichen Ausfertigungen gesetzmäsig verhalten sollen, Unterricht zu geben, und

4) ob die Gerichtspersonen angewiesen sind, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie in Abwesenheit des Gerichtsverwalters, da derselbe nicht zu erlangen, letzte Willen, oder auch Heergeräthe und Geradekaufkontrakte ꝛc. annehmen sollen.

5) Da jeder Gerichtsverwalter ein geübter Jurist seyn soll, so weiß er schon, worauf er seine Gerichtspersonen zu instruiren hat, auch wie viel Gerichtspersonen,

sonen, um die Gerichtsbank gehörig zu besetzen, erforderlich sind *).

Zu rathen ist wohl, daß ihnen sowohl, als den Schenkwirthen eine Instruktion und Abschrift ihrer abgelegten Pflicht gegeben werde, und wird man eine dergleichen Instruktion im zweiten Hauptstücke finden.

6) Wie weit die ihm anvertrauten Gerichtsgränzen und Gerichtsbarkeit **) sich erstrecke?

7) an welche Länder, Städte oder Gerichte, seine ihm anvertrauten Gerichte gränzen, oder in welchen benachbarten sie konterminiren?

8) ob

*) Const. Elect. p. III. Const. III. Decis. 45 ingleichen Cod. Aug. T. I. Seite 2394.

**) Was für Fälle zu den Ober- und Erbgerichten gehörig, siehe Cod. Aug. T. I. Seite 1043. ingl. Erled. der Landesgebrechen de an. 1612. Tit. von Justiziensachen §. 24. ibid. Hommels Rhapsod. Obs. 407. und Carpzov. Pr. Crim. Quaest. V. 109. No. 31. Die Gränzen der geistlichen und weltlichen Jurisdiktion, bestimmt das auf dem im Jahre 1787. gehaltenen Landtage ergangene Regulativ, welches in Friedrich Wilhelm Kunzens praktischen Anweisung zu richtiger Anwendung der Kirchenrechte (Dresden 1789. 8.) Seite 15. ff. inserirt ist.

8) ob und mit welchem Zeichen solche Gränzen von einem Orte zum andern bemerket?

9) ob die Benachbarten solche Gränze agnosciren? oder

10) ob ein und anderer, und sonderlich welcher Ort, auch mit wem, er streitig sey?

11) aus welchem Grunde man die diesseitige Intention vertheidiget?

12) ob bisweilen, und etwa aller 2. 3. 4. Jahre, mit Zuziehung alter und junger, in den Gränzen angesessener Leute dieselbe begangen, auch darauf die befundene Beschaffenheit ordentlich beschrieben und registriret worden?

13) ob die Benachbarten dieser Gränzbesuchung verständiget worden, und solche nicht heimlich geschehen?

14) ob nicht der Gränzen und anderer Jurisdiktionalien halber, Verträge und Dokumente vorhanden?

§. 42.

Von dem Flurbuche, — dessen Nutzen und Einrichtung; auch Ausgleichung der Hufen.

Damit die Beschreibung der Gränzen richtig und ungezweifelt sey *), so wird nothwendig erfordert, daß sie 1) auf Anordnung des Gerichtsverwalters vorgenommen werde, 2) in Gegenwart der Benachbarten und Angränzenden, zumal, wenn wegen der Gränzen Streitigkeiten wären, 3) gewisse beeidigte Feldmesser und Steinsetzer, auch wegen der öffentlichen Gefälle, ein Steuerrevisor dabei gebrauchet, und daß die geschehene Beziehung von einem Orte zum andern in ein öffentliches Buch, umständlich aufgezeichnet und zur Nachricht beigeleget werde **).

Dieses Buch, worinnen eine bestimmte und richtige Beschreibung der Felder eines Dorfs

*) Siehe J. J. Hocks Abhandlung von Beziehung der Gränzen, Maynz, 1789. — und Leipziger Intelligenzblatt No. 15. vom 16. April, 1791. worinnen Seite 120. ff. Regeln bei Verfertigung eines legalen Grundrisses eines Ritterguths enthalten sind.

**) Fritshii tract. de districtu Universitatis agrorum civitatis vel pagi. Cap. III. §. 2. Struben rechtl. Bedenken Th. 2. Bed. 86. und Hommel Rhapl. Obs. DCCLXXXV. pag. 329. Baruth. 1785. 4.

Dorfs und der Gränzen angegeben ist, heißt ein Flurbuch, Grundbuch, Lagerbuch, Erb- und Fundbuch.

Es ist solches höchst nützlich und nothwendig *), denn a) kann man daraus ersehen, wer ehedem Eigenthümer und Besitzer dieses oder jenes Ackers gewesen, b) was an öffentlichen Gefällen, Erbzinsen, Decem, und andern Beschwerden, als Trift, Wegebesserung, Aufnahme eines Wasserlaufs ꝛc. darauf haften, und kann c) daraus ein richtig Steuerregister, Steueranschlag, Steuerkataster, (zumal wenn eine solche Beschreibung der Grundstücke die Austheilung der öffentlichen Gefälle zum Hauptgegenstand hat) gemacht werden. Die gemeine Art, wie solche Flurbücher gefertiget zu werden pflegen, ist folgende: Es stehet eines jeden Innwohners Name nach dem andern darinnen, und bei jedem ist zu finden, was er für Güter habe, wie viel Hufen Acker, neben wem sie liegen, wem sie lehn und gültbar sind und dergleichen. Weil aber die Besitzer, Abgaben ꝛc.

*) Vorzüglich sind dergleichen Flurbücher an solchen Orten nöthig, wo keine gehufte Güther, sondern leedige und walzende Grundstücken sind, und es ist in solchem Fall die Fertigung solcher Bücher vorzüglich anbefohlen, in Suppl. Cod. Aug. Tom. II. p. 216.

zum öftern verändert werden, so dienen die Flurbeziehungen darzu, diese Abänderungen von Zeit zu Zeit auf eine glaubwürdige Art nachzutragen. Diese Nachtragung aber muß nach den, von den Interessenten geschlossenen und vorgezeigten gerichtlich konfirmirten Kontrakten, in Gegenwart des Gerichtsverwalters geschehen, und dabei auf diejenigen Ackten, in welchen diese Veränderung befindlich ist, nachgewiesen werden.

Die Beziehung selbst geschiehet mehrentheils durch eine Gerichtsperson, mit Zuziehung der ganzen Gemeinde, und es wird über die sich findenden Veränderungen ein Protokoll gefertiget. Werden einzelne Stücke veräussert, distrahirt oder subhastirt, so muß es im Flurbuch angemerkt werden, was für Veränderungen vorgegangen sind, z. B. wenn ein Fluß seinen Lauf auf ein Feld verändert hat ꝛc. Bei einer Veränderung der ganzen Flur müssen die Büchey renoviret werden, welches alles wegen der Steuern vortheilhaft ist.

Sind die Flur- und Lagerbücher richtig und vollständig, so sind sie leicht zu entscheiden, sind sie aber unrichtig, oder gar, wie mir Fälle bekannt sind, unvollständig, so befindet sich der Gerichtsverwalter in einem

Labirin-

Labirinthe von faktischen Dunkelheiten, aus denen er sich selten anders, als dadurch helfen kann, daß er, wie man's nennt, mit der großen Scheere durchschneidet, welches immer ein desperates Mittel ist. Vernünftig, und eben deswegen nothwendig ist es also, dergleichen Geschäfte, wie die Fertigung der Flur- und Lagerbücher, nur Leuten von geprüftem Eifer und Genauigkeit, von Redlichkeit und hinlänglichen Geschick zu überlassen, und übrigens nichts zu verabsäumen, was zum innern Werthe solcher öffentlichen Dokumente, aus denen noch nach Jahrhunderten, Licht geschöpft werden soll, beitragen kann. Nimmt man noch darzu, daß, wenn die Fluren richtig ausgemessen, eine ackurate Nachricht von den Gabeln der Wiesen, von den Stücken der Felder, von den Oberländern, von den Hufen, von sämtlichen Fluren und andern Besitzungen des Orts vorhanden ist, — man anzugeben weiß, wie viel Mahlhufen und andere Gränzzeichen in der Ortschaft existiren, und auf wessen Grund und Boden sie an zu treffen, wenn die Privatscheidungen versteinet und bezeichnet sind, — sich auch kein Proceß denken läßt; immaasen die Eigenthümer, wenn Streit entstehet, in ihre Besitzungsurkunden sehen, und wenn sie dadurch nicht

in Richtigkeit gesetzt werden können, sie sich bei dem Gerichtsverwalter das Erb- und Fundbuch nachschlagen lassen, dies mit dem Grundrisse vergleichen und nach dessen Anleitung an den streitigen Ort gehen, und die Partheien auf diese Art von einem unpartheiischen und rechtschaffenen Gerichtsverwalter in einem Tage mit wenigen Kosten auseinander gesetzt werden können. Eben so verhält es sich mit den Diensten und Frohnen, die in dergleichen Büchern bestimmt angegeben seyn müssen, und die man dem Eigenthümer bei Uebergebung des Guths bekannt machen muß; ausserdem die Verabsäumung dieses Umstandes zu Plackereien Gelegenheit giebt, und eine reichhaltige Quelle von den geldfressenden Processen ist. Oft entstehet die Frage: ob der Fröhner den ihm abgeforderten Dienst schuldig sey? Diese muß aber gar nicht vorkommen dürfen, wenn sich der Bauer selbst sagen kann, wem, was, wann, wie er zu dienen habe? Zwar sollen dies, Erbregister, Urthel, Recesse ꝛc. bestimmen; allein jener Weg ist schlüpfrig, weitläuftig und höchst ungewiß.

Ich habe in meiner zwanzigjährigen juristischen Praxi von einigen Dorfschaften verschiedene, ihnen ganz unerträgliche Dienste zu unter-

untersuchen gehabt, auch mich bemühet, ihren Ursprung zu erforschen. Hier habe ich aus den Acten und andern Urkunden gesehen, daß zwar alles juristisch richtig sey und unumstößliche Rechtsgründe solche Frohnen bewähren, demohngeachtet aber die Billigkeit und die Rechte der Menschheit dadurch verletzet werden.— Nicht minder ist eine richtige Bestimmung der Abgaben des Orts unentbehrlich. Wenn man nun, wie oft geschiehet, den Kommunen ganz neue Ausgaben ansinnet, oder wenn diese sich einer oder der andern Ausgabe entziehen wollen, so erwachsen Processe, und diesen kann nicht anders, als durch dessen allen richtige Angabe vorgebeuget werden, weil alsdann die Behörden nicht nöthig haben, einander entgegen zu arbeiten, sondern durch Ansicht des Ganzen übersehen können, warum die Einrichtung der Ortschaft, diese und keine andere sey. — Gleiche Bewandniß hat es mit den Gerechtsamen und Nutzungen der Herrschaften. — Manche haben Holz, andere Wiesenwachs, noch andere sonstige Grundstücken oder Gerechtsamen zu benutzen. Rechtschaffene Gerichtsobrigkeiten freuen sich über den Wohlstand ihrer Unterthanen und bemühen sich, ihn zu dessen Vermehrung Anleitung zu geben; also kön-

nen sie auch alle das wissen, woher er erwachse *).

§. 43.

*) Wie ein dergleichen Buch noch zweckmäßiger einzurichten, giebt der Entwurf eines Dorfbuches, Berlin 1774. 8. (von dem Geh. Rath von Oesfeld) an die Hand, — und es wäre zu wünschen, daß jeder Gerichtsverwalter, die darinnen wohlmeinend gethanen Vorschläge befolgte. Claproth prim. lin. jurisprud. extrajud. §. 54. Joh. Rud. Engau tract. Jurid. de librorum, quos Gränzlagerbücher, Flurbücher, Erbbücher und Heberegister dicere solemus, forma, continuatione, renovatione fideque varia. Jenae 1756 und (v. Trüzschler, der Mann, dessen Verdienste seine Scheitel mit ewig grünenden Lorbeer umschlingen) in der Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze Th. 1. Seite 434. nach der Ausgabe vom Jahre 1786. ingleichen (v. Benckendorf) Oeconomia forensis, P. VI. Hauptstück 10. von den bei Gränzstreitigkeiten vorfallenden, theils ökonomischen, theils rechtlichen Wahrheiten, Seite 436. ff. In den Resolut. Grav. vom Jahre 1787. die Ausgleichung der Hufen betreffend, ist versehen, daß bei Fertigung neuer Flurbücher jeder Acker durchgängig auf einen Dresdner Scheffel Aussaat auf eine Hufe, um nöthiger Gleichheit willen, bestimmt gerechnet werde.

Wie hierbei allenthalben zu verfahren, ist in den Landtagsackten de Ao. 1787. sub Lit. E. der Resolut. Grav. vorgeschrieben.

Daß die zeitherigen Beschwerden in Rücksicht der Ungleichheit der Hufen, wirklich gegründet sind, ergiebt sich augenscheinlich und bei allen vorkommenden Gelegenheiten. Es finden sich diese geklagten Ungleichheiten nicht allein in Ansehung

§. 43.a

Von der willkührlichen und streitigen Gerichtsbarkeit.

Ueberhaupt habe ich keinesweges die Absicht, gegenwärtig eine specielle Anweisung zu eigentlicher Justizverwaltung, sondern nur solche

ung eines Kreises gegen den andern (welches die oft wiederholte und wohlgegründete Klage, besonders des Thüringischen Kreises ist,) sondern auch in Ansehung eines Amtsbezirks gegen den andern, eines Dorfs gegen das andere, und so gar in einem Dorfe, eines Nachbars gegen den andern.

Die Schwierigkeit, diese Ungleichheit abzustellen, bestehet besonders darinne, daß man keine gegründete Nachricht und nicht einmal eine wahrscheinliche Ursache findet, warum man vor alten Zeiten nach den verschiedenen Arten und Gegenden eben so viel und nicht mehr oder weniger Scheffel oder Acker auf eine Hufe gerechnet hat. So viel man bei der Obersteuereinnahme von den verschiedenen Hufen im Lande Nachricht haben kann; so findet sich, daß man regulariter und a potiori davon zu urtheilen, in den schönsten und besten Gegenden 12 Aecker, oder welches mehrentheils promiscue so angenommen wird, 12 Dresdner Scheffel und in den meisten der schlechten Gegenden 30 auch mehrere Aecker oder Dresdner Scheffel auf eine Hufe (wie z. B. in der Grafschaft Mannsfeld) rechnet.

Man siehet hieraus, daß die verschiedene Güte der Felder, die verschiedenen Größen der Hufen hervorgebracht hat. Und eben darinne liegt der Grund

solche Einrichtungen an die Hand zu geben, welche ein Gerichtsverwalter vorzüglich und vor allen Dingen in Obacht zu nehmen hat.

Grund zu dieser beschwerlichen Ungleichheit, daß diese Güte weder unter den Einwohnern eines jeden Dorfs selbst, noch eines Dorfs gegen das andere, eines Amtsbezirks gegen den andern und mithin eines Kreises gegen den andern, gründlich genug untersucht und durch Klassifikationen festgestellet werden kann, welches um so weniger zu verwundern, da, wie sich künftig finden wird, bei dieser Klassifikation fast nicht zu übersehende Schwierigkeiten vorkommen, so von dem Mangel einer gnüglichen Kenntniß der Landesart, vielleicht auch durch die Partheilichkeit derer Peraequatorum und Aestimatorum, am meisten aber durch die Furcht der Kontribuenten, vor einer Vermehrung der Abgaben, und eben deswegen durch eine eigennützige Zurückhaltung der Besitzer und Niederschlagung der Güte ihrer Grundstücke herrühren.

Man hat an einigen Orten die Absicht gehabt, einige Gleichheit dadurch herzustellen, daß man die Grundstücke bei verschiedenen Dorfschaften in gute, mittlere, und schlechte zu repartiren gesucht.

Aber zu geschweigen, daß eben dabei alle diejenigen Hinderungen, so in vorstehendem berührt worden, mit eingeschlagen, und ungeachtet aller angewendeten Vorsicht, die verschiedene Güte unrichtig angegeben, mithin die Klassifikationen unzuverlässig geworden; so ist auch, wenn man hernach das ganze zusammengenommen, die Ungleichheit daraus erwachsen, daß die schlechte Klasse

hat. Als ein Jurist soll ihm ohnehin bekannt seyn, wie

1) das Amt eines Richters in Absicht der Geschäfte a) der willkührlichen und b) der frei-

Klasse eines in der Aue gelegenen Dorfs besser ist, als bei einem andern nur eine halbe Stunde davon entfernten, auf der Höhe gelegenen Orte, die beste Klasse gewesen.

Wenn also noch ja eine Möglichkeit gemacht werden kann, einige Gleichheit in den Hufen herzustellen; so muß es bei der vorhabenden allgemeinen Ausmessung des Landes, durch die mit äusserster Aufmerksamkeit zu berichtigende Klassifikation geschehen, wo man die Güte des Feldes, nach dem darauf zu gewinnenden Korne bestimmt.

Vorausgesetzt, daß an Seiten der Taxatoren mit der vollkommensten Akkuratesse und Unpartheilichkeit verfahren, an Seiten der Kontribuenten aber ehrlich zu Werke gegangen, und unbillige oder unnöthige Weitläuftigkeiten nicht eingestreuet werden; so könnte vielleicht die bisherige Ungleichheit einigermaasen auf diese Art abgestellet werden.

Da, wie oben gedacht worden, in den besten und fruchtbarsten Gegenden 12 Aecker oder Dresdner Scheffel auf eine Hufe gerechnet werden; so nimmt man an, daß ein jeder dieser 12 Aecker, wenigstens das sechste Korn trägt. Dieses thut in einer solchem Hufe 72 Körner.

Man nimmt also nach der neuen Klassifikation so viel verschiedene Aecker, als zu Erlangung dieser 72 Körner nöthig ist. Zum Beispiel:

A. be-

streitigen Gerichtsbarkeit eingetheilet werde. Zu den ersten gehört, daß er, und zwar

A. besitzt

4	Aecker	Winter-Feld	in der 1sten	Klasse an	24 Körnern
4	=	Sommer = = =	1sten	= =	24 =
4	=	Braach = = =	1sten	= =	24 =
12	Aecker,		nach		72 Körnern.

Ferner

B.

der andere Nachbar des Orts hätte:

4	Aecker	Feld in der	1sten	Klasse thut	24 Körner.
4	=	= = =	2ten	= =	20 =
4	=	= = =	3ten	= =	16 =
2	=	= = =	4ten	= =	6 =
1	=	= = =	5ten	= =	2 =
4	=	= = =	6ten	= =	4 =
19	Aecker		thut		72 Körner.

Ein anderer Nachbar aus eben diesem Dorfe hätte laut des Flurregisters und der Konsignation sub:

C.

1	Acker	Feld in der	1sten	Klasse thut	6 Körner.
2	=	= = =	2ten	= =	10 =
3	=	= = =	3ten	= =	12 =
4	=	= = =	4ten	= =	12 =
5	=	= = =	5ten	= =	10 =
22	=	= = =	6ten	= =	22 =
37	Aecker,		thut		72 Körner.

Und auf diese Art besäßen:

A. eine Hufe nach 12 Aeckern
B. dergleichen 19 =
C. dergleichen 37 =

Und

zwar von Amtswegen sorge, daß nichts, was zu des Geschäftes Gültigkeit, wie auch darzu, daß es an dem Beweise dessen, was vorgegangen ist, nicht fehle, erfor-

Und dennoch wäre keine Hufe stärker wie die andere, ja so gar wirthschaftlich zu urtheilen, die sub A. die beste, die sub B. und C. aber wegen der weitläuftigen Bestellung und in vielerlei Rücksicht vom geringern Werthe.

Diese Art der Berechnung scheint die einzige Möglichkeit zu seyn, die ermangelnde Hufengleichheit in den Dörfern gröstentheils zu bewirken, und wenn es in den Dörfern unter sich möglich ist; so ist es auch in Ansehung eines Dorfs gegen das andere, eines Bezirks gegen den andern und eines Kreises gegen den andern möglich. Alles dieses setzet aber eine Ausmessung und Klassifikation von der Richtigkeit, die oben vorausgesetzt und sehr zu wünschen ist, voraus. Um dieses Beispiel deutlicher zu machen, hat man blos von Feldäckern geredet, von Wiesen und Holz aber gar nichts gedacht. Welches auch bei Magazinhufen, da nach der erstern Verfassung nur diejenigen Grundstücken, so mit dem Pfluge bestrichen werden, das Magazingetraide schütten sollen, also in seiner Ordnung seyn würde.

Da aber unter der Hufenanzahl der Dörfer auch Wiesen und Holz begriffen wären; so könnte dieses eben so leicht reguliret und

a) die Wiesen 1ster Klasse dem Felde 1ster Klasse zu 6 Korn.
b) = = 2ter = = = 3ter = = 4 =
c) = = 3ter = = = 5ter = = 2 =

oder

erfordert wird, verabsäumet werde. Wegen dessen aber, so zu der Interessenten Schaden oder Vortheil gereichet, erfordert sein Amt, daß er nur alsdann von Amtswegen sich darum bekümmere, wenn diejenigen, deren Schaden abzuwenden, oder Vortheil zu befördern, solche sind, welche nicht selbst für ihr Bestes sorgen können. Z. B. Unmündige, arme Wittwen und Waisen ꝛc.

In Absicht auf die Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit, mithin auf die Untersuchung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, pflegt das Amt des Richters in das Edle oder Mildrichterliche (nobile judicis officium) und Einge-

oder wie es sonst gefällig seyn möchte, gerechnet: auch bei dem Holze

a) das Holz 1ster Klasse, dem Felde 3ter Klasse an 4 Korn.
b) = = 2ter = = = 4ter = = 3 =
c) = = 3ter = = = 5ter = = 2 =

oder sonst ungefähr auf dergleichen Art, der Ansatz gemacht werden.

Damit auch nicht die zu befürchtende Besorgniß der Kontribuenten gerechtfertiget, und ihnen durch diese neue Eintheilung ein stärkeres Hufenquantum ohne billige Ursache aufgebürdet werde, so bleiben die Kommungrundstücken, wie die Namen haben möchten, fernerweit, wie bisher, aus dem Hufenansatze.

geschränkte (mercenarium) eingetheilt zu werden. Dieser Unterschied aber besteht eigentlich darinnen, daß der Richter nach seinem mildrichterlichen Amte dasjenige thut, was die juristische Billigkeit mit sich bringt, dahingegen er nach seinem eingeschränkten Amte bei dem strengen Rechte bleibt *). Da nun dasjenige, weil es die juristische Billigkeit erfordert, sowohl von Amtswegen als auch so, daß darum nachgesuchet worden, geschehen kann; so kann eben nicht gesagt werden, daß alles, was der Richter nach seinem mildrichterlichen Amte thut, von Amtswegen geschehe, und also darinnen der Unterschied zwischen das edle und eingeschränkte Amt des Richters zu setzen sey. Insoferne aber der Richter, was zu seinem mildrichterlichen Amte gehört, von Amtswegen thut, und dasjenige, was er thut, darinnen besteht, daß er bei einem Rechtsstreite etwas vorkehret **), heisset sein Amt, das Erfüllungs-

*) Caspar Achat. Beck, de officio Judicis nobili et mercenario, Jenae, 1733.

**) L. un. C. ut quae desunt Advocatis partium, Judex sup-

füllungsamt, (Officium Judicis suppletorium,) welches also ein Stück des mildrichterlichen Amtes ist*).

Was nun das richterliche Amt selbst in Absicht der Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit betrift, so kommt es eigentlich hier nur darauf an, wie weit er dabei von Amtswegen gehen könne. Hierbei ist zwischen summarischen und ordentlichen Sachen ein Unterschied dahin zu machen, daß er in jenen ohne weniger Bedenken von Amtswegen verfahren kann, als in diesen.

Ueberhaupt aber kommt alles auf folgende Regel an: Was bei Erörterung eines Rechtsstreits vor Gericht die Gerechtsame der Partheien nicht anbetrift, und doch entweder das öffentliche Wohl des Staats überhaupt, oder besonders der gegenwärtigen Sache gesetz-

suppleat. Non dubitandum est, judicem si quid a litigatoribus, vel ab his, qui negotiis adsistunt, minus fuerit dictum, id supplere et proferre, quod scit legibus, et juri publico convenire. Hommelii Rhapf. Obs. DCCXXXIX. Vol. VI. p. 161.

*) Otto Philipp Baunschleifer, de officio Judicis Supplectorio, Marburg 1698.

gesetzmäsige, schleunige und zu Rechtbeständige Entscheidung erfordert, kann der Richter von Amtswegen veranlassen.

Was aber blos und allein die Gerechtsame der Partheien betrift, darein darf er sich von Amtswegen nicht mischen, sondern nur dann, wenn es ausdrücklich oder stillschweigend gebeten worden; dahero denn die gemeine Regel: judicem non impertiri officium in causlis civilibus, nisi imploratum, nur von den Fällen zu verstehen, da er sich durch dasjenige, was er vornimmt, in die Rechte der Partheien mischen würde *).

2) Welche Actus er schlechterdings an Gerichtsstelle expediren muß, und welche ihm ausser dem Gerichte zu verrichten nachgelassen sind.

Die Erl. Proceßordnung ad Tit. II. §. 4. verordnet deshalb: „daß alle gerichtliche Handlungen, so viel die Actus contentiosae

*) Caroli Ferd. Hommelii prog. de interrogationibus in jure faciendis hodie non sublatis. Lipsiae, 1750.

tiosae Jurisdictionis betrift, nirgends anders, als an den Orten, wo einer die Gerichte hat, von denen darzu bestellten Personen vorzunehmen und zu expediren, und was dem zuwider in fremden Gerichten, obgleich ex Compromisso partium geschiehet, vor null und nichtig zu achten, auch die Kontravenienten willkührlich zu bestrafen. Und wie solches auch von den Beamten und andern Richtern zu verstehen, also mögen gleichwohl dieselben allerseits in ihren Häussern, und wo sie sich sonst auch ausser den Gerichten befinden, Klagen, Schreiben, Beweise, Leuterungen, Appellationes und dergleichen annehmen und präsentiren *), eines Parts Anbringen, Rügen und Denunciationes

*) Auf die Rescripte wird das Präsentatum nicht oben, wie bei andern in den Gerichten eingereichten Schriften, sondern am Ende der ersten Seite angemerket; auch hüte sich der Gerichtsverwalter, auf die bei den Ackten befindlichen Rescripte, wegen des dem Landesherrn schuldigen Respekts, Registraturen und Ausfertigungen zu machen, und ist dieserhalb in Schilters Exercitat. Pandect. p. 25. not. 6. folgendes Rescript befindlich: „Deinem „Gerichtsaktuario aber, daß er sich nach Ausweisung beigefügter Ackten, unterstanden, auf unsere „Befehle Registraturen zu machen, einen Verweiß geben, und ihm, sich hinführo dergleichen „zu enthalten, ernstlich untersagen.“

ciationes, Relationes der Bothen und Gerichtspersonen registriren, auch Citationes, Notifikationes, Patente, Attestate, Scheine und Berichte ausfertigen, ingleichen die Partheien mit ihrer Bewilligung, das in loco Judicii angefangene Verfahren vollends absolviren lassen" *).

§. 43.b.

Von der unpartheiischen Justizadministration.

3) Daß er sich eine unpartheiische Justizadministration anempfohlen sey lasse, und solche ohne Ansehen der Person, den Armen wie den Reichen, ohne eigennützige Nebenabsichten mittheilen müsse, auch kein rednerischer Reiz einer blendenden Schönheit, keine Lais, die einstmals im Areopagus zu Athen ihre Zauberkraft bewieß, seine Seele zur Ungerechtigkeit erweiche, vielmehr sie, wie auf der steilsten Anhöhe eine lachende Gegend betrachte, der er sich, ohne ei-

*) Georg Beyer de expeditione actuum judicialium extrajudiciali et in loco privato. Hommelii Rhapf. T. VI. Obf. DCCLXVII. p. 274. —

nen gefährlichen Sturz zu wagen, nicht nähern darf *).

4) Er nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit seiner Gerichtsverwalterei alle 4. 8. 12. Wochen, ordentliche und wo diese nicht hinlänglich, oder Fremde, so sich nicht lange aufzuhalten haben, mit interessirt sind, auch ausserordentliche Gerichts- und Verhörtage anzuordnen, und

*) Calistratus in l. 19. ff. de officio Praes. — quod scilicet in cognoscendo neque excandescere adversus eos, quos malos putat, neque precibus calamitosorum illacrimari, sed ita jus reddere debeat, ut auctoritatem dignitatis ingenio suo augeat. und Can. 78. Caus. XI. qu. 3. *Tu es Judex, ne quid accusandus sis, vide*, sagt Klitipho beim Terenz zum Syrus: Heavth. Act. I. Sc. II. Mit güldenen Buchstaben sollte dies jeder Richter über den Eingang seiner Gerichtsstube schreiben, oder mit noch unauslöschlichern Zügen, sich tief genug ins Herz die Grundsätze der christlichen Religion prägen, die ihn lehren, daß er einst vor dem ewigen Richter über Fürsten und Könige, mit Bettlern und Welteroberern auftreten, und seine Thaten verantworten soll. Er mache sich also frühzeitig mit seinem Berufe bekannt, und lerne, was das heiße, Richter seyn.

Ob ich schon hierüber des mehrern in der Vorerinnerung Seite 7. ff. mich herausgelassen, so kann doch dieser Grundsatz nicht oft genug wiederholet werden, und hoffe ich von edlen Lesern, welchen Menschen Wohl am Herzen liegt, deshalb gütige Nachsicht.

und die Partheien in ihren An- und Vorbringen sattsam, auch mit geziemendem Glimpfe gegen einander zuhören und zu vernehmen hat; wobei denn Kläger und Beklagter gnüglich gehöret, einer wie der andere zum Beweiß und Gegenbeweiß, entweder mittelst Geständnisses, schriftlicher Urkunden oder Zeugnissen zuzulassen, hernach, wenn entweder die Partheien sich zum Bescheid submittiret, oder aber, die Sache an und für sich klar ist, und die Partheien weiter nichts erhebliches vorzubringen vermöchten, und dahero von Gerichtswegen für beschlossen angenommen wird, solche ohne vorsätzlichen, etwa auf Eigennutz abzielenden Aufenthalt, schleunig entscheide, und den Partheien selbst keine muthwillige Verzögerung, weniger weitläuftige zuweilen unförmliche und zum Zweck nicht dienliche Schriftwechselung gestatte, sondern in allen Verhören, so viel ohne Begehung einiger Nullitäten immer thunlich seyn kann oder mag, schleunig durchgehe, darauf den Bescheid eröfne und nach Beschaffenheit davon Abschrift ertheile. Wenn aber die Sa-

che dunkel und intrikat aussiehet, so soll er zwischen den Partheien einen gütlichen Vergleich versuchen *), worzu aber Niemand zu zwingen **), noch darzu mit List zu induciren ist, vielmehr die Billigkeit allezeit so beobachten, daß kein Theil vor dem andern wider Willen beschweret werde ***). So aber arme einfältige Wittwen, unmündiger Kinder Vormünder, oder dergleichen Leute vorkommen, ist auf deren Vortrag und Entschuldigung besonders gute Aufmerksamkeit zu nehmen, ihrer Sachen Beschaffenheit, durch Nachfrage und sonsten zu erforschen, und das Protokoll sofort zu ergänzen, mitfolglich dahin zu sehen, daß dieser Leute Einfalt

*) Von der Eigenschaft eines Richters, der Vergleiche stiftet, gilt der Ausdruck Virgils, im 1sten Buche der Aeneide: ille regit dictis animos, et pectora mulcet, und des Cicero, im 2ten Buche, de Officiis: Proprium hoc statuo esse virtutis, conciliare animos hominum et ad usus suos adjungere.

**) Erl. Proceßordnung ad Tit. I. §. 6.

***) Ueberhaupt muß ein vorsichtiger und gewissenhafter Richter bei dem Versuch der Güte, sich nach der Verschiedenheit der Sache sowohl, ja nachdem solche entweder evident, oder noch zweifelhaft ist, als nach dem Stande und den individuellen Verhältnissen der Partheien richten.

Einfalt durch des Gegentheils Verschlagenheit an ihren Rechten ihnen nicht Schaden bringen möge; dahero bei den Geschäften dieser Art die Suggestiones auch selbst in Absicht auf die Gerechtsame der Interessenten nicht gänzlich vor unrecht zu halten.

5) Daß er in den Fällen, wenn die Unterthanen, worzu sie ihres Interesse halber gar zu geneigt sind, sich guten Raths bei ihnen erholen wollen, dergleichen mit der größten Behutsamkeit zu ertheilen, vielmehr

6) einem jeden, der sich mit einem andern, ohne dem Richter nicht vereinigen kann, dahin anzuweisen habe, daß er seinen Gegner zur Pflegung der Güte vor Gericht bestellen lassen soll *), immaasen durch einen geschickten und die Streitbegierde der Partheien überwältigenden, und sowohl mit Leutseeligkeit als einem männlichen Ernst vermischten Vortrag bei Pflegung der Güte, zu einer Zeit, da noch kein Advokat in der Sache consuliret worden, die Processe größtentheils

*) Erl. Proceßordnung ad Tit. I. §. 2.

und die meisten Konkurse, wenn der Schuldner nicht den Vorsatz hat, seine Gläubiger zu betrügen, durch zeitige Vorforderungen seiner Gläubiger, und ein zwischen ihnen angestelltes Verhör, zum allgemeinen Besten vermieden werden können. Ein vorzüglich wichtiger Vortheil des nur besagten mündlichen Verfahrens besteht hiernächst in der Erspahrung so vieler Kosten, die schon manchen um sein ganzes Vermögen gebracht, und in das tiefste Elend gestürzt haben. Richter haben dies mit zu verantworten, wenn sie, wie täglich geschiehet, Partheien den räuberischen Händen habsichtiger Anwälde*) überlassen, und um sich vieler Fragen und mühsamer Untersuchungen zu überheben, sie um vieles Geld, das nicht selten den Werth des Objecktes, warum gestritten wird, übersteigt, erst in langen Schriften sagen lassen,

*) Der Baron Riedesel, in den Remarques d'un Voyageur moderne au Levant (a Amsterdam 1773. p. 72.) benennt sie l'horrible engeance, eine fürchterliche Bruth, und der Herr von Heß, in seinen freimüthigen Gedanken über Staatssachen, Seite 87. hält es für ein Problem, ob es in gewissen Ländern schwerer sey, die Diebe oder eigennützige und habsichtige Advokaten auszurotten.

lassen, was sie selbst mündlich eben so gut, oder wohl besser, kürzer, und ohne schweren Tribut hätten sagen können. Um so weniger sollten denn bei Gerichten auf dem Lande, wo der Zulauf um Kleinigkeiten ohnehin so groß ist, Schriftsätze zugelassen werden, da kein gegründetes Hinderniß im Wege stehet, warum nicht Gerichtsverwalter eben so gut, als Advokaten die Umstände, die zur Entscheidung dienen, von den Partheien sollten ausforschen können. — Ich will es zugeben, daß auch zuweilen bei Dorfgerichten, Sachen, die in allem Betracht von großer Wichtigkeit sind, vorkommen mögen. Aber eines Theils folgt hieraus noch nicht, daß deswegen ein weitläuftiges schriftliches Verfahren, wodurch die Sache unter vielen Kosten, Jahre lang gezerret wird, nöthig ist; andern Theils will ich auch gerne noch so nachsichtig seyn, und selbst bei Dorfgerichten, Anwälde zulassen, wenn die Sache kritisch und von großer Wichtigkeit ist, und eine oder die andere Parthei es verlangt. Denn streitende Theile, wenn eine Sache verwickelt ist, oder ihnen der Vortrag etwa schwer fällt,

welches von Leuten vom Volk wohl nicht befremden kann, von selbst und mit Ungeduld an Advokaten hinweisen, die mit mehrerer Geduld ihnen das Geld abnehmen, ist unschicklich und ungerecht, ob mir gleich Beispiele davon genug bekannt sind. Verlangen es aber Partheien ausdrücklich, ist zugleich ein Fall von der Art, daß er einer weitläuftigen und tiefgedachten Ausführung und Auseinandersetzung bedarf, ist endlich auch das Objeckt des ganzen Rechtsstreites von hinlänglicher Wichtigkeit, zu deren Bestimmung vom Landesherrn, oder der Regierung, nach mancherlei Verhältnissen, allemal ein gewisser Maasstab angegeben seyn müsse; oder machen sonst Umstände z. B. weite Entfernung vom Gerichtsorte ꝛc. mündliches Verfahren überhaupt unmöglich oder äusserst beschwerlich, so will ich die Zulässigkeit der Advokaten und des schriftlichen Verfahrens nicht verwerfen. Aber billigen kann ich es unmöglich, wenn ich sehe, daß Gerichtsverwalter, wenn sie auf ihre Gerichtsbestallung reisen, Advokaten zur Gesellschaft, oder aus andern zu errathenden Absichten, dahin mitnehmen, oder

wenn

wenn bei Aemtern Advokaten besonders angenommen werden. Die Erfahrung bestätiget es, daß in solchen Gerichten oder Aemtern die Streitsucht ungleich heftiger wüthet, als in andern, wo vorgedachte beide Fälle nicht eintreten. Der unwissende Bauer glaubt schon seiner Sache gewiß zu seyn, so bald sich nur ein hochstudirter Mann und noch darzu ein warmer Freund des Gerichtsverwalters, seiner annimmt, dahero man oft die frivolsten Händel angesponnen findet, an die er ohne seine mächtige Stütze, nicht würde gedacht haben. Sind aber auch Sachen nicht frivol, und sind sie tausendmal von der Art, daß sie durchaus keinen Fürsprecher bedürfen, so sind dennoch diese Leute, weil sie zum Glücke in der Nähe sind, immer diejenigen, zu deren Beistand der gemeine Haufen, um sich den Sieg desto mehr zu sichern, seine Zuflucht nimmt. Dann wachsen Kleinigkeiten unter ihren geschäftigen Fingern leicht zu ansehnlichen Folianten auf, deren fürchterlicher Anblick dem Richter, welcher nicht immer Zeit hat, jeden einkommenden Schriftsatz sogleich auszuziehen,

nicht

nicht selten Veranlassung wird, später oder gar nicht, oder so zu entscheiden, daß man im Urtheil nicht Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern diejenige leichtsinnige Uebereilung findet, die dem verdrossenen Arbeiter allzu natürlich ist.

§. 43.c.

Ein wohlmeinender Vorschlag, wegen zu wählender Schiedsrichter.

Mich dünkt, es würden viele verderbliche Processe ganz vermieden und im Entstehen erstickt, oder, wenn auch das nicht immer wäre, doch die Gerechtigkeit geschwinder und wohlfeiler gehandhabet werden, wenn den Unterthanen nachgelassen, und allmählig zum Gesetz gemachet würde, in ihren Civilangelegenheiten, sich unter ihres Gleichen Schiedsrichter zu wählen, die sich die Mühe geben müßten, die Partheien in Güte auseinander zu setzen.

Nur erst alsdann, wenn eine Sache mit Zufriedenheit beider Partheien durch die Schiedsrichter nicht beigelegt würde, wäre richterliche Hülfe zu suchen: im entgegengesetzten Fall aber, um künftiger Nachricht willen, der angenommene Schiedsspruch oder

Ver-

Vergleich in ein Protokoll zu bringen. Diese Einrichtung war bekanntlich schon bei den Römern; die Partheien konnten sich Arbitros wählen, wenn sie wollten, oder der Prätor gab sie ihnen zu Zeiten, nach seinem Ermessen, besonders in Fällen, wenn der Kläger bei den Fesseln der römischen Formularien nicht wußte, worauf oder wie hoch er eigentlich klagen sollte.

Genossen, als Obmänner und Schiedsrichter, sind auch eine uralte deutsche Sitte, die sich noch in den Austrägen so wie in den Landgerichten, mehr dem Schatten, als dem Wesen nach erhalten, die sich aber wohl leichtlich wieder einführen ließe: und wenn die Genossen nur als Vermittler, nicht aber als eigentliche Obrigkeit angestellt und angesehen werden, so dürfte wohl deren Brauchbarkeit zu obbestimmten Endzweck nicht unverkennbar seyn. Ich wenigstens, muß dem gesunden Menschenverstand, und der schiedsrichterlichen Einsicht, eines bekannten Gerichtsschöppen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und bekennen, daß er mir einmal bei einer Besichtigung über einen Flutgraben durch sein Gutachten aus einer Verlegenheit geholfen und eine Irrung zur Zufriedenheit

dreier

dreier Interessenten beigelegt habe, die ich schwerlich mit Einverständniß aller, rechtlich entschieden haben würde. Und warum solten Landleute von Sachen, die ihnen bei andern vorkommen, die sie eigentlich angehen, und womit sie sich täglich selbst beschäftigen, nicht gute Kenntniß und Einsicht besitzen? Wir folgen einem Gesetz, das in uns wohnt, sagten die Abgeordneten der Tschuwaschen, auf den Vortrag den ihnen die Gesetzkommission zu St. Petersburg that *).

Unsere Landsleute können dieses wohl mit eben so viel Recht von sich behaupten, und dürfen so gut, wie jene fragen: Soltet ihr etwa ein bessers wissen? Würde auch eine Angelegenheit auf diesem Wege nicht verglichen oder beigelegt, so wird doch ungezweifelt das Gute daraus wenigstens entstehen, daß der Richter durch die Obmänner einen klaren und vollständigen Begriff von dem Vorwurfe des Streits erlangt, und mit besserm Erfolge die Güte gleich anfänglich zu pflegen im Stande ist, als es bisher geschehen konnte. —

§. 44.

*) Siehe graues Ungeheuer, 1ter Band, Seite 249.

§. 44.

Fortsetzung des vorigen.

Der Gerichtsverwalter muß ferner zum Besten der Unterthanen,

7) die Einrichtung treffen, daß ein jeder, ohne vorher die Sache bei den Gerichten anzubringen, seinen Gegner mündlich citiren lassen kann, und er hernach gegen wenige Groschen über einen, ohne vorher registrirte Klage gestifteten Vergleich, eine kurze Registratur fertige, oder auch, nach sogleich erfolgter Befriedigung die Partheien, ohne etwas zu registriren, dimittiret.

8) In Mishelligkeiten gerathene nahe Verwandte auch Gerichtsherrschaften und Unterthanen (Erläuterte Proceßordnung ad Tit. I. §. 10.) ohne noch mehrere Erbitterung verursachende Vernehmungen mit einander aussöhnen, oder, daferne er damit nicht sogleich zu Stande kommen kann, sie mit der Resolution: daß die Sache zu einer andern Zeit wieder vorgenommen werden solle, entlassen, und einer hierzu geschickten Person ein gütliches Zureden auftragen.

9) Nach Absterben eines Hauswirthes, der Wittwe und den Unmündigen das Ihrige konserviren, und der Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 10. Oct. 1782*) nachgehen.

§. 45.

Was der Gerichtsverwalter in Vormundschaftssachen zu beobachten.

In Beziehung auf letztere will ich kürzlich Auszugsweise folgende, hauptsächlich einem Richter angehende Punkte, kürz-

*) Wer die Schwierigkeiten kennt, welche mit der Anwendung der so verschiedenen römischen deutschen und sächsischen Grundsätze in der Lehre von Vormundschaften verknüpft waren; wer die aus vergangenen Jahrhunderten herstammende Vermischung aller dieser Grundsätze nebst der daher erwachsenen Ungewißheit des Rechts im Gerichtsbrauche erwägt, und wer dabei das mit dem gemeinen Besten so genau verknüpfte Wohl der Unmündigen in Betrachtung zieht; der muß den besten Fürsten und seine vortreflichen Räthe für dieses wohlthätige Geschenk seegnen, dessen heilsamer Zweck dahin gehet, durch Bestimmung gewisser fester, deutlicher und allgemeiner Regeln, diese mannigfaltigen Grundsätze, so weit es unsere Zeiten und Verfassungen erlauben, mit einander zu vereinigen, ihnen zugleich durch viele Abänderungen und Zusätze eine bessere und dem Wohl der Unmündigen gemäßere Richtung zu geben, und nächlässige Obrigkeiten und Vormünder zu genauer Beobachtung ihrer Pflichten anzuhalten.

kürzlich anmerken: Zu Folge derselben ist jede Obrigkeit, welcher die Erb- und Untergerichte zustehen, allen Personen die das 21ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, auch wider ihren Willen

1) deren Aeltern ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen gewesen, ohne Anstand Vormünder zu bestellen, berechtiget und verbunden, wobei auf den verstorbenen Vater, oder bei unehelichen, auf die verstorbene Mutter, und nicht auf die Kinder, wenn gleich diese sich unter eine andere Gerichtsbarkeit gewendet, oder verheirathet, oder ein anderes, auch wohl ein privilegirtes Forum erlangt hätten, zu sehen ist. Wenn jedoch zwischen Obrigkeiten wegen des Befugnisses, Unmündige zu bevormunden, gewisse Verträge vorhanden sind, so ist selbigen nachzugehen.

2) Sollen auf den Dörfern die Gerichtspersonen, auf die Todesfälle, wo Kinder verlassen werden, und zu bevormunden sind, Acht geben, und solche bei 5 Thlr. Strafe dem Gerichtsherrn oder dem Gerichtsverwalter, ohne Anstand mel-

den, wie denn insbesondere, wenn ein Gerichtsherr auf seinem Guthe verstirbt, davon sofort dem Gerichtsverwalter, Nachricht zu geben ist

3) Wenn zur Bevormundung in genere nicht sofort zu gelangen wäre, so sollen Anverwandte oder andere Personen zur Inventur des Nachlasses, und wenn eine Theilung desselben erforderlich ist, auch darzu, ingleichen zu allen immittelst vorfallenden Angelegenheiten, es mögen solche die nur erwähnte Inventur und Theilung betreffen oder nicht, sobald nur immer möglich, wenn auch gleich von Niemanden darum angesuchet wird, zu Vormündern bestellet werden, wobei dem Richter nachgelassen bleibet, nach Befinden, und wenn dergleichen Vormünder das Vermögen ihrer Pflegebefohlnen nicht in ihre Verwahrung bekommen, darzu auch Unangesessene, ohne Erforderung einer Kaution zu bestätigen.

4) Wenn weder durch Ehe noch andere gültige Verträge (als welche darinnen gesetzte Vormündere, wenn der Vater aus erheblichen Ursachen von solchen Eheverträgen nicht abgegangen, und einen

nen andern Vormund nicht ernennet, allen andern vorzuziehen,) noch durch den letzten Willen des Vaters ein Vormund verordnet ist, oder der darinnen ernannte nicht Vormund wird, oder auch seine Vormundschaft wieder aufhöret, so sollen die nächsten Anverwandten, insofern nicht der Vater dieselben ausgeschlossen, oder auf die nur erwähnten Fälle eine andere Person zum Vormunde mit ernennet hat, oder sonst ein erhebliches Bedenken vorwaltet, zu Vormündern bestätiget werden. Die Anverwandten in aufsteigender Linie haben den Vorzug, und unter diesen gehet die Mutter den übrigen vor. Nach der Mutter sind die Grosväter und nach diesen die Grosmütter die nächsten zur Vormundschaft. Sodann folgen die Anverwandten in der Seitenlinie. Daferne die Mutter, oder die nächsten Anverwandten nicht unter des Richters, für den die Bevormundung gehöret, sondern unter anderer Gerichtsbarkeit in hiesigen Landen, sich aufhalten, kann der Mutter blos deswegen, ihre Bestätigung zur Vormünderin nicht versagt werden, dahingegen in Ansehung der übrigen An-

verwandten, dem Richter überlassen ist, ob er sie zu übergehen oder zu bestätigen, oder auch in dem letztern Falle, ihnen einen Mitvormund beizusetzen, für gut befindet: es müssen aber dergleichen Mütter oder Anverwandten, welche bestätiget werden, in Vormundschaftssachen vor dem Richter, der sie bestätiget, unweigerlich stehen, auch einen Gevollmächtigten unter dessen Gerichtsbarkeit bestellen.

5) Wenn die, in vorstehender Numer erwähnten Personen als Vormünder nicht bestätiget werden können, oder deren Vormundschaft vor erlangter Mündigkeit der Pflegebefohlnen aufhöret, so soll der Richter denjenigen, welchen er, nach seinen Pflichten am geschicktesten zu seyn erachtet, zum Vormunde der Unmündigen wählen, und dabei so viel möglich auf gnugsam Angesessene und solche Personen, die seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind, das Absehen richten, auch auf den Fall, da in währender Unmündigkeit ein Vormund verstürbe, oder dessen Verwandschaft sich sonst endigte, dafür sorgen, daß förderlichst ein neuer Vormund

mund bestellet, und demselben von dem vorigen oder von dessen Erben, des Unmündigen Vermögen ausgeantwortet werde. — Wenn hiernächst Jemand, dem der Richter eine Vormundschaft angetragen, oder dessen Entschuldigung er nicht für hinlänglich befunden hat, appellirte, so soll hierauf bei 5 Thlr. Strafe, sofort und längstens binnen acht Tagen, Bericht erstattet, und Appellanten der Abgang des Berichts wissend gemacht werden.

6) Daferne der Richter eine gnugsam geschickte Person unter seiner Gerichtsbarkeit nicht findet, so kann er einen, der unter andere Gerichtsbarkeit innerhalb Landes sich aufhält, mit dessen Einwilligung, auch ohne Vorbewußt seiner ordentlichen Obrigkeit, welcher jedoch sofort Nachricht davon zu ertheilen ist, zum Vormunde bestellen, ihm aber wider seinen Willen, die Uebernahme der Vormundschaft nicht auflegen, sondern er hat dieserhalb, bedürfenden Falls, die benachbarten Obrigkeiten zu requiriren, und wenn diese keinen Beistand leisten, zu der

Landes- und resp. Stifts-Regierungen, dieserhalb Bericht *) zu erstatten **).

7) Alle

*) Die Einrichtung der Berichte in Vormundschaftsangelegenheiten giebt (des berühmten Herrn Konsistorial Präsidentens von Trützschler zu Altenburg) Anweisung zu Abfassung der Berichte über rechtliche Gegenstände, Seite 106. ff. Leipzig 1788. 8. an die Hand.

**) Bei diesem Punkte, finde ich für nöthig, eine praktisch juristische, jedoch noch unentschiedene Frage aufzuwerfen, und hierüber meine Gedanken zu äussern. — Daß ein Richter keinen zum Vormund bestellen könne, als den, der seinen Gerichtszwang unterworfen, ist eine in den Rechten ausgemachte Sache, und, auch ausser der l. 24. D. de tutoribus et curatoribus: datis ab his etc. in lege 5. C. qui dare tutores etc. noch klärer entschieden. Zweitens ist auch im besagter l. 24. enthalten: daß in dem Falle es der ordentlichen Obrigkeit, die das Recht hat, dem Unmündigen einen Vormund zu bestellen, an tüchtigen Personen fehlet, er einen aus einem andern Orte aussuchen, und desselben judicem competentem requiriren müsse, selbigen zum Vormund zu bestellen, er aber dessen sich selbst nicht anmaasen könne, non ipsos arbitrium dandi sibi vindicare. Mithin ist solchenfalls der judex constituens et dans tutorem, non judex pupilli sed judex tutoris. Ferner ist es unstreitig, daß nach dem jure Germanico, confirmatio tutoris ipsi jus administrandi tutelam gebe, und er dadurch zum Vormunde erst konstituirt werde, ita apud nos nemo ante pro tutore habeatur, nec qualiscunque tutela ullum juris fortiatur effectum,

quam

7) Alle Vormünder und also auch die Mutter, Grosältern und Anverwandte, ingleichen die in Eheverträgen oder ei-

quam dato tutorio, potestatem suscipiendi tutelam, concesserit magistratus.

Heineccii diss. de suprema principum magistratuumque tutela §. 22.

Hoc posito ist die Frage, wer ferner den Vormund zu seiner Pflicht anhalten könne, als: die Theilung zu Stande zu bringen, Rechnung abzulegen. ꝛc. Ich bin der Meinung, daß es der judex requisitus thun müsse, und zwar aus nur angeführten principio, weil der judex pupilli über denselben keinen Gerichtszwang hat, und ihn auch nicht zum tutore bestellet hat, zumal er auch nicht freiwillig die Tutel apud judicem extraneum angenommen, und also jurisdictionem bei ihm nicht prorogiret hat. Hiernächst behauptet die l. 1. Cod. ubi de ratiociniis auch diese Meinung, indem nach derselben die Rechnungen in foro gestae administrationis abgelegt werden müssen, forum autem illud est, ubi gestor habitavit et curam alienis rebus impendit. Multum enim inter hanc curam et ejus executionem interest. Ita nec tutor, qui alibi domicilium habet et administrat, potest dici ibi administrasse, ubi in locis peregrinis nomina pupillaria exegit.

Berger in diss. de foro rerum singulari §. 35.

Und führet auch derselbe §. 34. an, Antonius Fontanonus ad Masnerium tit. 8. de tut. in fin. interfuisse se publicis causarum actionibus, cum pronunciatum esset, tutorem reddere oportere rationes apud judicem, cui jusjurandum tutorio nomine praestitisset, quod etiam moribus Batavorum receptum,

testan-

nem letzten Willen ernannte Vormünder, müssen von dem Richter, für welchen die Bevormundung gehöret, bestätiget *) werden, worüber von dem Richter eine Urkunde, in welcher das Jahr und Tag der Geburt des Unmündigen, insoferne solches bekannt, mit anzugeben ist, ausgefertiget, und dem Vormunde zu seiner Legitimation ausgehändiget werden muß; wobei

8) zu

testantur Groenewegen et Christianaeus decis. 165. n. 8.

Es wird aus dem Lauterbach eingewendet, daß des Magistratus requirentis officium in electione sey, investigare mores creandorum, woraus der Schluß, daß die Kognition in der Sache dem judici pupillorum verbleibe, gemacht wird. Allein dieses wirft meinen Satz gar nicht über den Haufen; denn es versteht sich von selbsten, daß, wenn der requirens einen Vormund zu bestellen bittet, er keinen als einen idoneum vorschlagen müsse, gleichwie alle diejenigen thun müssen, qui tutores et curatores petunt. Er kann aber den extraneum tutorem nicht vor sich citiren und examiniren, sondern muß auch allenfalls solches dem judici requisito überlassen.

*) Ein Formular, eines gerichtlichen Protokolls, über eine Vormundschaftsbestätigung ist in (Trützschlers Anweisung zu Abfassung rechtlicher Aufsätze 1ten Theile, Seite 363. Leipzig 1786. 8.) zu befinden.

8) zu merken, daß diejenigen, welche mit unbeweglichen Güthern in hiesigen Landen nicht angesessen sind, nebst denjenigen, deren Ansässigkeit der Richter nicht für hinlänglich erachtet, nach des letztern Ermessen, entweder, ehe sie gnugsame Kaution bestellet haben, zu Vormündern nicht bestätiget werden können, oder, wenn sie Kaution zu bestellen im Stande sind, sich aber dessen zur Ungebühr verweigern, dazu sogleich nach ihrer Bestätigung durch Strafauflagen und Zwangsmittel angehalten werden sollen; mit welcher Kautionsbestellung jedoch die Mütter, welche ihrer Kinder Vormundschaft übernehmen, und diejenigen, welchen ein Vater die Kautionsbestellung in seinem letzten Willen erlassen hat, insoferne nicht bedenkliche Umstände eintreten, zu verschonen sind.

9) Der Richter, von welchem die Unmündigen bevormundet werden, hat nicht allein auf das unter seiner Gerichtsbarkeit, sondern auch auf das ausser derselben befindliche Vermögen der Unmündigen Obsicht zu führen, und es mag

ihm

ihm der Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit ein oder das andere Guth des Unmündigen gelegen ist, hierinnen nicht hinderlich seyn, noch einen absonderlichen Vormund bestellen, sondern er ist vielmehr verbunden, ihm hierunter behülflich zu seyn, und die erforderlichen Nachrichten zu ertheilen. Wäre aber das Guth dem Richter, welcher den Vormund bestätiget, allzuweit entlegen, und von der Wichtigkeit, daß des Unmündigen Bestes erforderte, ihm deshalber einen besondern Vormund zu verordnen: so kann der Richter, unter welchem solches Guth gehöret, wenn ihn die Obrigkeit, die den Unmündigen wegen seiner Person bevormundet, darum ersuchet, ihn deswegen absonderlich bevormunden.

10) Sobald der Richter, vor den die Bevormundung gehöret, von dem Todtesfalle Nachricht erhält, soll er sich erkundigen, ob die Versiegelung des Mobiliarnachlasses bereits behörig geschehen, und solche nöthig sey. Daferne solche nicht erfolget, jedoch nöthig ist, soll er selbige unverzüglich anordnen, und wenn

die

die Gebäude worinnen der Mobiliarnachlaß sich befindet, unter anderer Gerichtsbarkeit liegen, diesfalls den judicem rei sitae oder auch einen Notarium requiriren. Wenn aber an einem Orte ausser dem Richter, dem die Bevormundung zustehet, mehrere Gerichte sind, so kann von ersterm die Versiegelung, insoferne nicht Obrigkeiten durch Verträge hierunter ein anderes unter sich fest gesetzet haben, auch in den Gebäuden, die unter andern Gerichten des Orts liegen, vorgenommen, und dieses für einen Eingrif in die Gerichtsbarkeit nicht gehalten werden; jedoch ist hiervon, so bald möglich, den Gerichten, unter welchen die Gebäude gelegen sind, Nachricht zu ertheilen *). Auch sind auf Dörfern, die Gerichtspersonen auf die Fälle, da sie in Abwesenheit des Gerichtsherrn oder Gerichtsverwalters, die Versiegelung verrichten müssen, dieserhalb im voraus mit gehöriger Anweisung zu versehen.

11) Demnächst soll der Richter, so bald er von dem Todtesfalle Nachricht erhält, und in so ferne ihm nicht bereits bekannt ist,

*) Hommels Rhapf. T. VI. Obs. DCCXXXIII. p. 134.

ist, wie viel unmündige Kinder der Verstorbene verlassen hat, wie alt dieselben, und ob sie aus einer, oder verschiedenen Ehen erzeugt sind, ob eine Ehestiftung oder ein letzter Wille vorhanden, und darinnen wegen der Vormundschaft etwas enthalten ist, wer die nächsten Anverwandten der Unmündigen sind, ob, und welche Grundstücke der Verstorbene hinterlassen hat, ingleichen, ob Mobiliarnachlaß unter anderer Gerichtsbarkeit befindlich ist, nach diesen Umständen ungesäumt sich erkundigen, und diesfalls allenthalben das Nöthige veranstalten und beobachten.

12) Ferner liegt dem Richter ob, wenn das bei ihm eingereichte Inventarium oder die Verlassenschaftsspecifikation einer Erläuterung bedarf, deshalb die nöthige Erkundigung einzuziehen, und hiernach, sogleich bei Abnahme der ersten Jahresrechnung, alles in gute Ordnung und Richtigkeit zu setzen.

Es sollen aber übrigens der Richter und alle diejenigen, welche das eingereichte Inventarium oder die Verlassenschaftsspecifikation zu sehen bekommen,

den Innhalt derselben, sonderlich, wenn es der Kredit der Unmündigen erfordert, so viel nur immer möglich, und bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, geheim gehalten werden.

13) Wenn ein Vormund, ohne ein Inventarium oder eine Verlassenschaftsspecifikation für sich zu haben, das Vermögen seines Pflegebefohlnen verwaltet, oder sich Verdacht äussert, daß bei der Inventur Unrichtigkeiten vorgegangen, und der Vormund ein mehreres, als angegeben worden, überkommen habe: so soll der Richter demselben, in dem ersten Falle, da selbiger das Vermögen ohne Inventario oder Verlassenschaftsspecifikation verwaltet, die Einreichung eines Verzeichnisses desjenigen Vermögens, dessen er sich angemaaset hat, auferlegen, und der Vormund ist, die Richtigkeit dieses Verzeichnisses, so, wie in dem andern Falle, daß er ein mehreres nicht überkommen habe, mittelst Eides zu erhalten verbunden.

Wenn er nun zu diesem Eide gelassen wird, und solchen ableget, so hat das sonst in den Rechten nachgelassene Juramen-

mentum in litem nicht statt. Daferne aber dargethan werden kann, daß der Vormund wirklich ein mehreres, als in dem von ihm eingereichten Inventario oder Verlassenschaftsspecifikation enthalten, überkommen habe, so ist derselbe, daß er solches nicht sofort angegeben, und sonderlich, wenn sich hierbei eine Gefährde ergeben sollte, in gebührende Strafe zu nehmen, auch nach Befinden von der Vormundschaft zu entsetzen.

14) Bei einem Hauptbaue derer den Unmündigen gehörigen unbeweglichen Güthern, muß der Richter zuförderst einen Anschlag fertigen, ehe der Vormund einen dergleichen unternehmen kann; nicht minder soll

15) der Vormund diejenigen Geldvorräthe, deren er zur Verwaltung der Vormundschaft nicht benöthiget ist, und die er weder sofort sicher nicht ausleihen, noch sonst zum Nutzen des Unmündigen anlegen kann, nach Ermessen des Richters, entweder gerichtlich niederlegen, oder gerichtlich versiegeln lassen, und sodann in eigenem sichern Gewahrsam behalten; da denn in dem ersten Falle der-

dergleichen Depositа sowohl von dem Richter, als dem Vormunde, oder dessen Gevollmächtigten zu versiegeln, mit andern Depositis nicht zu vermengen, davon keine Depositengebühren zu verlangen, auch darüber besondere Verzeichnisse zu halten, und letztere, den nach Vorschrift des Generalis, vom 27. Sept. 1777. alljährlich einzusendenden Tabellen, bei der darinnen gesetzten Strafe beizufügen.

16) Es sollen aber auch die Richter selbst dafür sorgen, damit das vorhandene Geld der Unmündigen, entweder an nutzbare Grundstücke angeleget, oder auf gerichtliche Hypotheken, oder sonst tüchtige Versicherung ausgeliehen werde, wobei die Schuldverschreibungen jedesmal nicht auf den Vormund, sondern auf den Unmündigen zu richten sind, und dem Vormunde, seiner Pflegbefohlnen Gelder in seinem Namen auszuleihen, schlechterdings und bei Strafe des Dupli, zu untersagen.

17) Gleichwie nun dem Vormunde, wenn Kapitalia an andere ausgeliehen worden, oblieget, die Zinßen nicht aufwach-

sen zu lassen, sondern solche jedesmal zur Verfallzeit behörig einzutreiben, auch die eingehenden jedesmal sofort in Rechnung zu bringen, oder auch den Rückstand davon, bei der Jahresrechnung anzuzeigen: also muß er auch, im Fall er Selbstschuldner ist, seine eigenen Zinßen jederzeit richtig abführen und verrechnen; immaasen widrigenfalls er nicht nur Zinßen von Zinßen zu geben, verbunden, sondern auch dem Richter nachgelassen seyn soll, ihn sofort zu Bezahlung des Kapitals, auch noch vor der Verfallzeit anzuhalten, wie denn überdies, zumal wenn das Darlehn ansehnlich ist, dem Unmündigen darzu ein absonderlicher Vormund bestellet werden kann, und entweder von diesem, oder von dem Richter, die von dem Vormunde über das Darlehn ausgestellte Verschreibung, nebst gerichtlichem Konsense in Verwahrung zu nehmen ist.

18) Wegen der den Unmündigen gehörigen vorhandenen Activorum, soll der Vormund dem Richter die Bewandnis anzeigen, und letzterer der Unmündigen Bestes, so viel möglich, dieserhalb in

Obacht

Obacht nehmen, und wenn ein ausgeliehenes Kapital, das über 100 Thaler beträgt, zurück bezahlet wird, so muß der Schuldner darüber von dem Vormunde gerichtlich quittiret, oder von dem Richter, der die Rechnung abnimmt, daß die Bezahlung mit seinem Vorbewußt geschehen, unter die Quittung attestiret werden.

19) Unbewegliche Güther eines Unmündigen können ohne erhebliche Ursachen, und ohne Genehmigung des Richters, nicht verpfändet und veräussert werden *). Die Ursachen der Veräusserungen sind dem Richter von dem Vormunde anzuzeigen, und von diesem zu untersuchen; worauf sodann der Richter, nach Befinden, die Veräusserung gestattet, und wenn die Verabhandlung zur Richtigkeit gekommen, darzu das Dekret ertheilet, welches letztere aber von dem Richter zu verstehen, der den Vormund bestätiget hat, welcher, wenn die Grundstücke unter anderer Gerichtsbarkeit liegen, deswegen mit dem Richter, unter

*) Siehe die mehr angezogene Anweisung zur vorsichtigen Abfassung rechtlicher Aufsätze, 2ten Th. 4te Hauptabtheilung, Seite 195.

welchen das Grundstück gehöret, sich vernehmen, und letztern, in den Fällen, da eine Taxation und Licitation für nöthig erachtet wird, dieserhalb requiriren soll. Doch muß der Richter bei Ertheilung solchen Dekrets nach der Beschaffenheit und dem ohngefähren Werth des Grundstücks sich erkundigen, und solches nach Befinden taxiren lassen, auch wohl, wenn der darauf gebotene Preiß ihm zu geringe scheint, den vorhabenden Verkauf durch einen Anschlag bekannt machen, und einen Termin zur Licitation für die, welche ein mehreres bieten wollen, worzu aber eben nicht eine Frist von 8 Wochen nöthig ist, ansetzen; jedoch wird dergleichen Taxation und Anschlag so schlechterdings nicht erfordert, es kann auch wegen deren Unterlassung die Gültigkeit der Veräusserung, wenn sonst damit gebührend verfahren worden, nicht angefochten werden; übrigens können der Richter und der Vormund des Unmündigen Güther nicht selbst an sich bringen *).

20) Alle

*) G. C. Gebauer diss. de actione tutelae adversus magistratum, Lips. 1726. C. F. Weinhold diss. super decreto in alienandis reb. minor. ibid. 1775.

20) Alle Vormünder, auch die Mütter und nächsten Anverwandten sind schuldig, bei dem Richter, der sie bestätiget, wegen der geführten Verwaltung der Vormundschaft, jährlich Rechnung abzulegen, und solche innerhalb 6 Wochen, nach Ablauf des Jahres, in duplo zu übergeben, auch von dem Richter nicht leichtlich eine Dilation zu verstatten, vielmehr soll der Richter, wenn der Vormund in der gesetzten Frist, seine Rechnung nicht überreichet, ihm durch Strafauflagen darzu anhalten. So bald die Rechnung dem Richter übergeben ist, soll er dieselbe durchgehen, und da nöthig mit Zuziehung eines Rechnungsverständigen defecktiren, auch nach Befinden, solche den nächsten Anverwandten vorlegen, und sie mit ihren Erinnerungen hören, die Defeckte dem Vormunde zufertigen, und einen Termin zur Justifikation, unter der Verwarnung, daß auf den Fall des Nichterscheinens die Defeckte für eingeräumet zu achten, anberaumen; über abgenommene und justificirte Rechnungen aber, dem Vormunde einen Schein ausstellen, und hierbei allen Fleiß anwenden, damit, so viel nur immer mög-

lich, innerhalb 4 Monaten, von Zeit der Uebergabe, alles in Richtigkeit gesetzet werde.

21) Mit Ablegung der Rechnung ist jährlich fortzufahren, und von dem Gerichtsverwalter jedes Jahr: was für Rechnungen übergeben, abgenommen und justificiret worden, bei Einsendung der in dem Generale, vom 27. September 1777. vorgeschriebenen Tabellen, mit anzuzeigen.

22) Nach geendigter Vormundschaft wird die Schlußrechnung übergeben, und wenn der Vormund sich säumig erweiset, so ist er von dem Richter durch nachdrückliche Geld- und nach Befinden, durch Gefängnißstrafe darzu anzuhalten.

23) Die jährlichen sowohl, als die Schlußrechnungen sollen von dem Richter verwahrlich aufbehalten werden.

24) Wahn- und blödsinnigen Personen*) soll der Richter ebenfalls Vormünder bestellen, wie nicht weniger den Tauben und Stummen, welche sich durch verständliche

*) Mandat, wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen, zu führende Obsicht u. s. w. den 20. Nov. 1779.

liche Zeichen nicht ausdrücken können, dahingegen denjenigen Tauben und Stummen, so sich durch verständliche Zeigen auszudrücken vermögen, ingleichen den Blinden und andern gebrechlichen Personen, nur auf ihr Verlangen, oder insofern es der Richter, bei gewissen Angelegenheiten derselben, für unumgänglich nöthig hält, Vormünder bestellet werden, auch letztern Falls, sothane Angelegenheiten in der Bestätigungsurkunde, deutlich anzugeben sind.

25) Die Bevormundung des Abwesenden*) gehöret in der Regel für denjenigen Richter, welchem derselbe, ehe er abwesend worden, für seine Person unmittelbar unterworfen gewesen. Jedoch kann der Richter, unter welchem des Abwesenden Vermögen befindlich ist, demselben einen Vormund bestellen, wenn der Abwesende weder ein forum Privilegiatum noch domicilii innerhalb hiesiger Lande gehabt hat, oder gänzlich unbekannt, oder auch das forum privilegiatum durch dessen Entweichung

*) Wer darunter zu verstehen, siehe, meine praktische Abhandlung von der gesetzlichen Erbfolge, dem Heergeräthe und der Gerade. Seite 276. Altenburg 1786. 8.

erloschen ist; wobei in Fällen, da eines solchen Abwesenden Vermögen unter verschiedener Gerichtsbarkeit seyn sollte, an die Landes- und resp. Stiftsregierungen Bericht erstattet werden soll.

26) Wenn endlich jemand verstirbet, und ein Eheweib hinter sich lässet, das sich schwanger befindet, oder dafür ausgiebt, so soll der Richter, der Leibesfrucht, auf der Mutter Verlangen, welche nach Ermessen des Richters mit einem Eide, daß sie solches nicht aus Gefährde verlange, beleget werden kann, oder auch, wenn es die Umstände erfordern, ex officio einen Vormund bestellen. In welchem Falle denn, da der Verstorbene, ausser der Leibesfrucht, Kinder verlassen hat, mit der Theilung des Nachlasses, so lange, bis die Wittwe niedergekommen, oder es sich, daß dieselbe wirklich nicht schwanger sey, geäussert, anzustehen ist.

27) Wenn sich findet, daß ein Mündiger in kurzer Zeit, viel und liederlich verthan, auch wohl gar Darlehne, ohne zu billigende Ursache, aufgenommen hat, so soll der Richter, unter dem er für seine Person gehöret, ihm dieserhalb

halb Vorstellung thun, und bei nicht verspürter Aenderung, deswegen Bericht an die Landes- oder resp. Stiftsregierungen erstatten.

28) Damit Vormünder und ihre Pflegbefohlne, so viel nur immer möglich, in weitläuftige Processe nicht verwickelt werden, so soll in Vormundschaftssachen, worunter jedoch die, wegen Aktiv- und Passivschulden der Pflegbefohlnen, entstehende Streitigkeiten nicht mit zu rechnen sind, ohne Vorbewust der Landes- und resp. Stiftsregierungen, kein Processus ordinarius verstattet, oder rechtliches Erkenntniß eingeholet, sondern, wenn dergleichen Sachen, so weit es erforderlich, summarisch erörtert worden, entweder von dem Richter selbst dekretiret*), und die Vormün-

*) Beiläufig will ich hierbei bemerken, daß gleichwie zuweilen der Richter nicht selbst verabschieden darf, sondern schlechterdings rechtliches Erkenntniß einholen muß. (Erl. Proceßord. Tit. II. §. 3. Tit. XXXIV. §. 1. Generale, wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, vom 27. Octobr. 1770.) also giebt es im Gegentheil auch Fälle, wo die Akten nicht nach rechtlichen Erkenntniß versendet werden dürfen, sondern der Richter entweder selbst dekretiren, oder Bericht erstatten muß; dahin

der auf ihr Anfragen, mit Bescheide versehen, oder in zweifelhaften Fällen, an besagte Regierungen Bericht erstattet werden.

29) Soviel die Gerichtsgebühren in Vormundschaftssachen anbetrift, so soll der Richter überhaupt darauf den Bedacht nehmen, daß das Vermögen der Unmündigen und dererjenigen, welche ihnen gleich zu achten sind, durch unnöthige und übermäßige Gerichtsgebühren nicht vermindert werde, und soll derselbe, wenn das werbende Vermögen der Pflegbefohlnen, die Summe von 200 Thlr. nicht übersteiget, nur den unumgänglichen Verlag, und wenn Abschriften gemacht werden müssen, für jedes Blatt Kopialien 6 Pfennige, ausserdem aber ganz keine Gebühren fordern, dahingegen, wenn solches Vermögen, über 200 bis 300 Thaler beträgt, die in der Taxordnung gesetzten Gebühren zur Hälfte, und wenn dasselbe sich über eine Summe von 500 Thlr. erstre-

dahin gehört z. B. in bloßen Vormundschaftssachen, und der in statum publicum einschlagenden Denunciationen. S. Gen. vom 23. Febr. 1750. in Suppl. C. A. T. I. p. 375.

erstrecket, er die Gebühren nach den vollen Sätzen fordern und annehmen kann.

Was wegen der Kinder der verstorbenen Militairpersonen, Bevormundung, — Versiegelung der Erbschaft, der abzugebenden, den Kriegsdienst betreffenden Schriften aus der Verlassenschaft an die Militairbehörde, — der obervormundschaftlichen Aufsicht und Bestellung der Curatorum Sexus, verordnet worden, diesfalls verweise ich, beliebter Kürze halber, jeden Gerichtsverwalter auf des Kriegsgerichtsreglements d. d. Dresden, den 23. Jan. 1789. 3ten und 4ten Abschnitt Seite 17. ff. *).

§. 46.

*) Uebrigens empfehle ich in Vormundschaftssachen folgende Schriften, als: Wießners Vormundschaftsrecht, sowohl nach gemeinen deutschen, kanonischen und römischen, als auch nach heutigen, statutarischen Rechten, theoretisch und praktisch in systematischer Ordnung abgehandelt. Halle 1785. 8. — Ehrliche Vorsicht bei Unmündigen des Bauernstandes, in dem Leipziger Intelligenzblatt vom Jahre 1772. Seite 282. und des Musters rastloser Thätigkeit, des würdigen und gelehrten Herrn Geh. Finanzraths, Grafen von Hohenthal kurzen Unterricht für Vormünder, in dem Leipziger Intelligenzblatt, vom Jahre 1774. S. 201. und 210.

Dr. J.

§. 46.

Was der Gerichtsverwalter in Inquisitions- und Untersuchungssachen zu beobachten hat.

Ich gehe nunmehro auf die Obliegenheiten der Gerichtsverwalter in Inquisitions- und Untersuchungssachen über. — Hier öfnet sich eben für den gewissenhaften und mit dem ganzen Geist seines Amtes bekannten Richter ein offenes Feld, mit Gewissenhaftigkeit und Treue, die auch im Himmel, dem Ort strenger Verantwortung, dafür angenommen wird, sein obrigkeitliches Amt zu verwalten, wann er nicht blos den Buchstaben des Gesetzes vor Augen hat, sein Amt nicht blos mechanisch führet, nicht alles in eine Form

Dr. J. S. Frobii diss. de Jur. Elect. Saxon. per legem tutelarem innovato. Lipſ. 1784. ingleichen des vielgeschäftigen Denkers, des Herrn Hof- und Justitienraths D. Junghanns, Versuch eines Unterrichts in Vormundschaftssachen, besonders für Vormünder, zum Gebrauch für Rechtsunkundige in Kursachsen, Leipzig, 1787. 8. — Ferner des gelehrten Herrn Appellationsraths und Ordinarii D. Bauers Progr. de consensu ac. dissensu novissimam legem tutelarem et jus commun. intercedente. Lipſ. 1784. — Endlich Kautelen für Vormünder, als ein Versuch eines Beitrages zur populairen Rechtsgelehrsamkeit, in dem neuen Leipziger Magazin, für Rechtsgelehrte, vom Jahre 1786. 1sten Stücke No. III.

Form gießet, und alle ihm vorkommende Gegenstände in ein gleiches Augenmaas nimmt; sondern den Sinn der Gesetze vor Augen hat, und die Moralität dieser oder jener ihm vorgetragenen Handlungen darnach abwäget, und hauptsächlich eine genaue Kenntnis der verschiedenen Charaktere der Menschen sich erwirbt. Diese Weltkenntnis ist bei den ihm vorkommenden Krankheiten des öffentlichen bürgerlichen Lebens ihm ganz unentbehrlich; er läuft sonst Gefahr, mit allem guten Willen Ungerechtigkeiten auszuüben, wenn er gleich beim Mangel solcher Einsicht weit entfernt ist, seine Hände mit Unrecht zu füllen. Sollten wegen Mangel der moralischen Welt und Menschenkenntniß, die hauptsächlich in Untersuchungssachen schlechterdings erforderlich ist, nicht schon so manche vor Gericht abgemachte Streitigkeiten und Kriminalfälle ewig bleibende und mit dem Siegel des Rechts niedergedrückte Ungerechtigkeiten geworden seyn? Vor den Augen der Menschen und der Nachwelt, besonders da es eben keine Belustigung ist, in anderer geendigten Streitigkeiten und Untersuchungen, wann es nicht vorzügliche Ursachen verlangen und zur Pflicht in besondern Fällen machen, herumzuwühlen, bleiben die abgeschlossenen Acten im Staube ver-

verhüllt; aber das Auge des Allwissenden überschauet alles, und solche Ungerechtigkeit ziehet den Unseegen des Himmels über Land und Unterthanen. Aber man wird mir den Vorwurf machen, ich verlangte zuviel von einem Richter? Wo erlaubte es der Wust von Geschäften desselben, der froh am Ende des Gerichtstages sey, daß solcher unter seinen arbeitsamen Händen verstrichen, sich um die Kenntnis der Menschen zu bekümmern? Die bürgerlichen Gesetze erforderten eine äussere Kenntnis; diese zu erhalten, sey das Werk des Richters, und nicht die mühsame Beobachtung der Charaktere der Menschen: diese gränze ohnedem sehr an der Tadelsucht; und was würde aus der bürgerlichen Gesellschaft werden, wann die Tadelsucht an der Gerichtsstätte ihren Schutzort fände, die die meisten Streitsachen und Untersuchungen anspinnte, und der Richter, mühsam mit Strafen abzuweisen, und eben die Tadelsucht auszurotten, bedacht seyn müsse. Zwar ein harter Vorwurf! aber nur ein Blendwerk der Unwissenheit, die froh ist, wann sie nur so alltäglich fort kommt, und das richterliche Ansehen kümmerlich erhält, die in der alltäglichen Sphäre bleibt, und ihre Kinder so auferzieht, damit sie nicht klüger, als sie selbst ist, werden, und

sich

sich erheben. Warum wollten wir mit bedachtsamer Ueberlegung von dem richterlichen Amte die Erfordernis, die Charaktere der Menschen kennen zu lernen, und in Entscheidung der Urtheile über sie, ihre uns ungezweifelt bekannt gewordene Denkungsart, und ihre damit äusserlich übereinstimmende Art, zu leben und zu handeln, nicht einen Einfluß haben lassen, da diese Kenntnis der verschiedenen menschlichen Gemüther der Austheilung der Gerechtigkeit desto angemessener, der That nach, wird, und da der Richter den besten Schauplatz vor sich siehet, die Menschen genau kennen zu lernen, wie sie sich über das Interesse äussere, das nach Verschiedenheit ihrer Charaktere auch einen verschiedenen Grad erhält, der verfochten wird, und wobei so viele Tugenden, aber auch so viele Laster den Menschen in seiner ganzen Blöse darstellen, wann in andern ruhigern Verfassungen er auch sonst seine schwache oder fehlerhafte Seite zu verbergen im Stande war? Allein diese Vorwürfe sind, gegen den Vortheil des Ganzen betrachtet, wenn ich den Gerichtspersonen die Charakteristik der Menschen als eine Erfordernis ihres Amts auflege, zu wenig bedeutend. Wir wollen Menschen guter Art, aller Orten, und in allen Situationen, haupt-

sächlich wo über des dritten Haut gehandelt wird, haben. Die Kampfplätze der Gerechtigkeit sollen die ruhigen Oerter seyn, wo man die Moral nicht mehr im Buche, sondern in thätiger Wirksamkeit findet, wenn sie nebst der Politik alle bürgerliche Handlungen ordnet und bildet.

Nach diesem vorausgeschickten Uebergange muß der Gerichtsverwalter, (welcher Notar seyn, und solches bei der Unterschrift der Registraturen jederzeit bemerken muß) *) in Inquisitions- und Untersuchungssachen **), vornehmlich nach der Generalverordnung wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen d. d. Dresden den 27. October, 1770. und vom 30. April, 1783. sich richten — die Gerichtsbank mit dem

*) Decis. Elect. 38. de ao. 1661. und Seite 105.

**) Friedrich Wilhelm Wangermanns, Anweisung zum Inquiriren — Frankfurth und Leipzig 1772. und des würdigen Herrn D. Christian Daniel Ehrhards, Handbuch des Kursächsischen peinlichen Rechts. Leipzig, 1789. und 1791. 8. sind die besten Handbücher für peinliche Richter, ingleichen Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 1783. 8. — Ferner Herrn Justitienraths Chr. Ludewig Steltzers zu Mannsfeld, Grundsätze des peinlichen Rechts, ein Handbuch für praktische Rechtsgelehrte, Erfurth, 1790. und 1791. 8.

dem Dorfrichter, nebst noch zween Gerichtsschöppen, oder in Ermangelung des Dorfrichters, an dessen Statt noch mit einem Gerichtsschöppen besetzen, solches bei der Registratur gleich mit anmerken, solche auch von gedachten Personen mit unterschreiben lassen, — das Korpus Delickti mit allem Fleiß und gebührender Sorgfalt berichtigen, damit nachhero, und besonders bei Abfassung eines Endurthels wegen Gewisheit des Verbrechens kein Zweifel übrig bleibe *).

§. 47.

Wie bei der summarischen Vernehmung zu verfahren ist.

Bei der summarischen Vernehmung ist Inkulpat wegen seines Lebenswandels, Aufenthalts, Bewerbes und Wohnung, wornach sich auch sonst zu erkundigen, und die Nachrichten ad Acta zu bringen, zu befragen, zu einem freiwilligen Geständnisse, unter beweglicher Vorstellung, daß er sich sonst die Untersuchung selbst erschweren, den Arrest verlängern, die Unkosten häufen, und am Ende eine härtere Strafe zuzie-

*) F. A. Hommelii diss. an et quatenus certitudo corporis delicti in processu criminali sit necessaria. Lipsi. 1737.

zuziehen, oder, wenn ja darzu bei der gegenwärtigen Untersuchung nicht zu gelangen, er entweder wohl gar nicht, oder doch binnen einer geraumen Zeit seines Leben nicht wieder auf freien Fuß kommen werde, anzuermahnen*. Ausser dieser Admonition soll annoch bei verübten gemeinen Deuben und Parthierereien dem Inkulpaten die besondere Bedeutung geschehen: wie ihm, daferne er bei dem Leugnen beharren, und vor Versendung der Ackten nach rechtlichem Erkenntnisse, (deren Abgang demselben, im Fall er die Beschuldigung geleugnet, ehe solche erfolget, an Gerichtsstelle bekannt zu machen ist) die begangenen Deuben und Parthierereien nicht gestehen würde, nachgehends der ausserdem zu merklicher Verminderung der Strafe gereichende Ersatz des Entwandten oder Verpartierten bei sothanem Erkenntnisse nicht zu statten kommen werde. Auch soll, auf was Maase dieses und die Eingangs gedachte Anermahnung geschehen, nicht bloß Beziehungsweiße und dergestalt, daß Inkulpat nach Vorschrift der 4ten und 5ten §. des Generalis, vom 30. April, 1783. anermahnet worden, sondern umständlich, und so, wie selbige dem wört-

*) Fischers Abhandlung von der summarischen Vernehmung in peinlichem Proceß, Leipzig 1789. 8.

wörtlichen Innhalte des Generalis gemäß, wirklich erfolget, zu den Ackten registriret werden. In allen andern Verbrechen, ausser den gemeinen Deuben und Parthierereien, haben sich die Richter der vorgeschriebenen Vorhaltung zu enthalten, und wenn bei einer Untersuchung, ausser gemeinen Deuben und Parthierereien, auch andere Verbrechen vorkommen, oder ob das Verbrechen bloß eine gemeine Deube und Parthiererei sey, zweifelhaft ist, diese Anermahnung auf gemeine Deuben und Parthierereien ausdrücklich einzuschränken, auch nicht auf den Erlaß des Entwendeten und unrechtmäsiger Weise an sich genommenen, ausser dem Fall der nahen Anverwandschaft zu richten, als dessen diesfallsige Erklärung nicht zu erfordern*).

§. 48.

Fortsezung, in Betref der summarischen Vernehmung, Konfrontation u. s. w.

Nach erfolgter und soviel wie möglich mit Deponentens eigenen Worten nieder zu schreibenden Antwort bei der summarischen Vernehmung, hat der Richter, es sey nun,

*) Siehe vorangezogenes, D. Erhards, Handbuch, Seite, 268. ff.

daß die That gänzlich abgeleugnet, oder nur zum Theil, oder auch mit andern Umständen, als dabei vorgefallen, eingeräumet würde, wenn mehrere Personen an dem Verbrechen Theil genommen, die Konfrontationes unter ihnen selbst, sowohl der vorhandenen Zeugen unter einander und mit den Inkulpaten, fleisig vorzunehmen, die vorkommenden Widersprüche und zweifelhaften Aussagen, durch anderweite Fragen und zu Gemüthesührung der schon bekannten Umstände, auch behutsame Vorzeigung der etwan aufgefundenen Briefschaften und anderer Nachrichten oder Beweisthümer, möglichst ins Licht und in behörige Deutlichkeit zu setzen, auch bis solches bewerkstelliget worden, mit den Konfrontationen und Einziehung der Erkundigungen fortzufahren, und solchergestalt auf Erlangung einer Gleichförmigkeit zwischen der Zeugenaussage und des Inkulpaten Antwort, oder zuverlässige Erforschung des Grundes der Verschiedenheit, demnächst aber auch auf die Herausbringung der Mitschuldigen, den Bedacht zu nehmen *).

§. 49.

*) Von der Art und Weise, wie der Richter durch den peinlichen Proceß sich der Beweise und Anzeigen oder Vermuthungen versichern könne, so, daß die Gelindigkeit des Verfahrens und der Strafen mit

§. 49.

Von Abfassung der Inquisitionalartickel.

Wenn nun die Sache auf solche Maase instruiret, und sonst alles, was noch zu Entdeckung der Wahrheit ein gewissenhafter und erfahrner Richter, vorkommenden Umständen nach, nöthig finden dürfte, den Rechten gemäß, beobachtet worden, und endlich zur artickulirten Vernehmung geschritten werden soll, so sind die Inquisitionalartickel kurz, deutlich und dergestalt abzufassen, daß, wo nicht die Verbindung und der Zusammenhang der Sache etwa ein anderes schlechterdings erfordert, in einem Artickel mehr

mit der Gewißheit einer baldigen und exemplarischen Züchtigung vereiniget werde, siehe: Plan de Legislation criminelle, par Ms. Dumont à Paris. 1784. ingleichen Johann Christian Quistorps rechtl. Erachten, wie in Ermangelung eines vollständigen Beweises, wider einen Angeschuldigten bei vorhandenen gnugsammen Verdacht zu verfahren, besonders an denjenigen Orten, wo die Tortur abgeschaft, und von den Zwangsmitteln zur Beugung des Ungehorsams eines Angeschuldigten, der eine wider ihn verhängte Untersuchung entweder durch eine gänzliche Verweigerung der Antworten, oder doch durch unbestimmte und unzureichende Aussagen, vergeblich zu machen suchet; in den Beiträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, No. XLVI. Seite 687. Rostock 1787. 8. (besonders gedruckt, Leipzig 1789. 8.)

nicht als eine Frage enthalten sey, der Stylus aber nicht relative sondern directe, in Form an den Inquisiten gerichteter Fragen, geführt werde. — Was sonst bei der artickulirten Vernehmung zu beobachten, besaget die 7. §. oberwähnten Generalis, und der unten angeführte Hommel *).

§. 50.

Von Vernehmung des Inkulpaten über Artickel, und was vorhero, ehe hierzu verschritten wird, in Acht zu nehmen, und abzuwarten ist.

Obwohl den Patrimonialgerichten bis anhero freigestanden hat, zur artickulirten Vernehmung des Inkulpaten, wenn sonst das Verbrechen und die gegen eine desselben beschuldigte Person vorhandene Beweise oder Anzeigen sich darzu qualificiret, sofort ,onder Einholung rechtlichen Erkentnisses zu verschreiten, so haben jedoch bemeldte Gerichte forthin in allen fleischlichen, auch solchen Verbrechen, welche als gemeine Deuben zu betrachten sind, oder in Veruntrauung oder Unterschlagung anvertrauten Gutes bestehen, ohne Ausnahme, und in allen andern Verbrechen, in dem Falle, wenn sie nicht

*) In seinen Rhapf. Part. VI. Obf. 778. Seite, 310.

nicht nach klarer Vorschrift der Gesetze nothwendig Lebensstrafe nach sich ziehen, und gegen die beschuldigte Person hinlänglicher Verdacht vorhanden ist, mit Vernehmung des Inkulpaten über Artickel, so lange, bis darauf erkannt ist, anzustehen. Hingegen sind in allen diesen Fällen, die Ackten, ehe solche nach rechtlichen Erkenntniß versendet werden, so vollständig zu instruiren, daß alle zu des Inkulpaten Ueberführung oder Entschuldigung gereichende Umstände hinlänglich beurtheilet werden können, und insonderheit sind die summarischen Vernehmungen also einzurichten, daß aus denen darüber gehaltenen Registraturen, ob und was Inkulpat an dem ihm beigemessenen Verbrechen einräume oder leugne, deutlich zu ersehen sey*); immaasen dafern durch des Richters

*) Ein Richter zu S. dessen Gerichtszwang durch Vielheit der aufgehangenen, und anderer mit Todtesstrafe belegten Delinquenten berühmt war, zeichnete sich durch kurzgefaßte Kriminalackten aus, indem sie ohne weitläuftige Beweißführungen, deutliche und vollständige Geständnisse der Inquisiten enthielten. Der Kanzler der Landesregierung erkundigte sich einst bei ihm nach der Methode, seine Untersuchungen dergestalt abgekürzt liefern zu können. Sie bestand darinnen, daß er, wenn Anzeigen vorhanden waren, nichts eher niederschrieb, als bis der Inquisit das Verbrechen gestand,

Verschulden, wegen nicht gehörig beobachteter Formalien, oder nicht vollständig instruirter Ackten, ein Interlokut veranlaßt wird, die Dikasteria das Erkenntniß ausdrücklich mit darauf, daß der Richter, die durch sein Verschulden veranlaßten Unkosten nebst den bei inhaftirten Inquisiten verursachten mehreren Sitz- und Atzungskosten aus eigenen Mitteln zu tragen schuldig sey, zu richten, und bei Wahrnehmung solcher Fehler eines Richters, welche noch härtere Ahndung verdienen, der Landesregierung dieserhalb besondere Anzeigen zu thun haben. — Nächstdem muß der Gerichtsverwalter die Endurtheile, wenn selbige eine Todtesstrafe mitbringen, vor deren Publikation an die Regierung einsenden. Cod. Aug. Part. 1. Seite, 1157. und Suppl. p. 316.

§. 51.

In Inquisitions- und Untersuchungssachen, ist behutsam zu verfahren.

Da zuweilen solche Umstände zusammen treffen, daß auch der Unschuldigste, ent-

stand, in welcher Absicht er sich vorher manche gleichfalls nicht protokollirter mithin dem Oberrichter gänzlich unbekannt gebliebener Züchtigungsmittel bediente. Siehe Hymensche Beiträge zur Juristischen Litteratur, 4te Sammlung, Seite, 114. Berlin, 1780.

entweder durch eine unbedachtsame Handlung, oder eine andere Ursache in den stärksten Verdacht wegen eines Verbrechens kommen kann, so muß der Richter bei Beurtheilung der Anzeigen billig die größte Sorgfalt anwenden, damit er nicht eine Ungeschicklichkeit in Berechnung der Wahrscheinlichkeiten verrathe, — auf zweideutige Kennzeichen Trugschlüsse baue, und jemanden ohne hinlänglichen Grund eine Untersuchung zuziehe, welches in der That härter als die Marter seyn würde *). Ich halte nicht dafür, daß man solches anders füglich thun könne, als wenn man auf Erfordern, nach reifer Ueberlegung sich getraute, de credulitate zu schwören, wie man nehmlich glaube, und dafür halte, daß Inquisit des ihm beigemessenen Verbrechens schuldig sey. Ein bloses Misverständniß kann zuweilen den Unschuldigsten in das finsterste Gefängniß bringen **).

*) Siehe Friedrich August Fritzschens, Rechtsgelehrten, als Mensch. §. 189. Seite 523.

**) Viele solche Exempel findet man in Strübens rechtl. Bedenken Th. 5. Bed. 80. Seite 169. beim Pitaval, beim Reicher, beim de la Ville im 1sten Bande merkwürdiger Rechtsfälle No. 11. Seite, 52. Halle, 1789. 8. und andern Sammlern sonderbarer und merkwürdiger Rechtshändel.

§. 52.

Was der Gerichtsverwalter bei Untersuchungssachen sonst zu beobachten hat.

Was übrigens der Gerichtsverwalter bei Abhörung der Zeugen — Abnehmung des Zeu-

del. Wir wollen nur eines anführen. — Ein berühmter Französischer Schriftsteller, SCUDERY, reisete, als er eben an seinem Roman, Cyrus, arbeitete, nach Paris, und kehrte unter Weges nebst seiner Schwester in einem Gasthofe ein. Abends unterhielten sie sich über die Einrichtung gedachten Romans, und der Verfasser fragte unter andern: was wollen wir mit den Prinzen Mazarus machen? seine Schwester versetzte: wir wollen ihn vergiften. Nein, sagte SCUDERY, denn wir können ihn vielleicht noch brauchen, und haben es alsdann immer noch in unserer Gewalt, ihn aus dem Wege zu schaffen. Endlich beschlossen sie, ihn durch Meuchelmörder umbringen zu lassen. Zwei Reisende, die in dem Nebenzimmer wohnten, hörten diese Unterredung, und da sie glaubten, daß diese Unterredung auf das Leben eines französischen Prinzen abgesehen wäre, zeigten sie diese vermeintliche Verschwörung alsobald der Obrigkeit an. SCUDERY und seine Schwester wurden arretirt, nach Paris gebracht, von dem Lieutenant criminel verhöret und mit einander konfrontirt. Nicht ohne viele Mühe konnten sie es ihm endlich begreiflich machen, daß ihre Unterredung sich nur auf den Helden ihres Romans bezogen, und sie nichts weniger als eine wirkliche Verschwörung im Sinne gehabt hätten. — Siehe die Carpentariana, pag. 341. — Von der Beschaffenheit

Zeugeneides, ingleichen bei den in peinlichen Fällen wegen eines Zeugenverhörs so wohl, als in Ansehung anderer Expeditionen, an

fenheit und Stärke des Verdachts und der Anzeigen verdient unter andern nachgelesen zu werden: Plan de legislation sur les matieres criminelles, par M. le F. à Amsterdam, 1779. und für ältere Litteratur und neuere Lektüre 2ten Jahrganges, vierten Quartals, erster Heft No. 4. Leipzig 1784. ingleichen Püttmanni diss. de lubrico Judiciorum, Lips. 1785. — Rechtsvermuthungen für die Unschuld einer Person, können nicht leicht durch leichte Wahrscheinlichkeitsgründe entkräftet werden. Die Menschen haben einen großen Hang, von andern böses zu denken und zu sprechen. Aus solchen zusammen geflikten Gründen, die sich auf Hörensagen und Vorurtheile beziehen, ist Johann Calas zum Rade verdammt worden; Un peintre, nommé Matei dit, que la femme lui avoit dit, qu'une innommée Mandrille lui avoit dit, qu'une inconnüe lui avoit dit, d'avoir entendu le cris de Marc Antoine Calas obgleich die Beschuldigung einer an seinem Sohne begangenen Mordthat, durch die Vermuthung, die sich auf den Begrif eines Vaters, auf die älterliche Zuneigung, und auf die phisikalische Unmöglichkeit, daß ein alter schwacher 68jähriger Greis einen jungen starken Menschen von 28 Jahren wider seinen Willen aufhenken können, gründet, unendlich überwogen und widerlegt worden; ohne einmal auf die übrigen Gründe seiner Unschuld Rücksicht zu nehmen. — Die Gesetze können wegen der unendlichen Nüancen der Verhältnisse und individuellen Umstände, die noch die Mannigfaltigkeit der Farben und deren Vermisch-

an ausländische Gerichte zu erlassenden Requisitionen, zu beobachten, — wie in Rücksicht der Aussagen des Beschuldigten und der

mischung übertreffen, nicht genau bestimmen, wie viel durch ein gerichtliches — aussergerichtliches — bestimmtes, unbestimmtes Geständniß — durch den Augenschein — durch ein, zwei, drei oder mehrere Zeugen, durch öffentliche oder privat Urkunden, so die Hauptsache oder Nebenumstände betreffen, die der Handlung oder Begebenheit vorhergegangen, damit verbunden gewesen, oder darauf gefolget sind, in einzeln Fällen erwiesen wird; da in gleichen Beweismitteln so wenig eine gleiche Beweiskraft, als in gleich großen Körpern eine gleiche Schwere stecket, sondern dieses muß in Rechts- und vorzüglich in Untersuchungssachen hauptsächlich der geübten Vernunft eines rechtschaffenen und scharfsichtigen Richters überlassen werden. Wenn in der Mechanik, gewisse bewegende Kräfte und zu deren Gebrauch und Vermehrung eine schickliche Maschine gegeben wird: so kann man mit Gewißheit auf die Wirkung und auf die Bewegung, so dadurch hervorgebracht wird, schließen; aus den Vordersätzen aber: es ist in der Sache ein Geständniß vorhanden oder zween Zeugen haben etwas ausgesagt, folget der Schluß nicht mit Gewißheit, daß die Behauptung wahr sey; sondern die Absicht des Geständnisses, und die Wissenschaft und Glaubwürdigkeit der Zeugen müssen vorher untersuchet werden. Quae argumenta ad quem modum probandae cuique rei sufficiant, nullo certo modo satis definiri potest; sicut non semper: ita saepe sine publicis monumentis cujusque rei veritas deprehenditur, alias numerus testium, alias dignitas et auctoritas, alias veluti consentiens fama confirmat rei,

de

der zu seiner Entschuldigung dienenden Umstände, zu verfahren, — was in Ansehung bei Vernehmungen derer der deutschen Sprache nicht

de qua quaeritur, fidem. Hoc ergo solum tibi scribere possum summatim: non utique ad unam probationis speciem, cognitionem statim alligari debere, sed ex sententia animi tui te aestimare oportere, quid aut credas, aut parum probatum tibi opineris l. 3. D. de testibus. Mit Recht klagt dahero Quistorp, in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts §. 612. S. 1156. es sey die Lehre von den Anzeigen noch nicht zu der gehörigen Größe des Wahrscheinlichen gebracht worden, die, nach den eingeschränkten Gränzen des menschlichen Verstandes nur immer möglich wäre. Nur darinne kann ich diesem großen Manne nicht beitreten, wenn er verlangt, daß diesem Mangel durch gesetzliche Vorschriften abgeholfen werden solle. Eine Sache, die sich, wie ich oben erwähnet, nur durch blose Vernunftschlüsse, nach dem jedesmaligen Verhältniß der immer verschieden eintretenden Umstände ermessen läßt, kann nie durch ein Gesetz genau genug bestimmt oder entwickelt werden. Es ist mithin dies allein die Arbeit der blos spekulativisch analogischen Rechtsgelehrsamkeit. Diese muß uns ein Licht vortragen, um hier den Weg zu finden, den wir eigentlich wandeln sollen. Auch die Frage, so eben dieser gelehrte Autor, §. 613. Not. 8. aufwirft: ob und inwieferne der Fall möglich und scheinbar sey, daß eines Ermordeten Angabe, der nach dem Todte angeblich erschienen, in peinlichen Fällen eine glaubwürdige Anzeige, oder ein indicium proximum hervorbringe? ist wohl sehr leicht zu beantworten; denn, meinem Bedünken nach, darf sich das Wunderbare nie mit unter

die

nicht kundigen Angeschuldigten zu bemerken — und was in Acht zu nehmen, wenn von andern Gerichten, Acktен, Urkunden, Nachrichten und Zeugenverhöre herbeizuschaffen — die bei der Defension den Richtern obliegenden Pflichten — wie die Gefängnisse beschaffen seyn sollen *), — was der Richter bei einem

die Anzeigen mischen, was auch in den S. 232. angeführten Beiträgen der juristischen Litteratur in den preussischen Staaten, 3ten Samml. 2ten Abschn. (Berlin, 1779.) enthalten ist. Unsere mit dem Schrecken vergesellschaftete Einbildungskraft ist in Dingen dieser Art überaus geschäftig, und mithin gemeiniglich ein aus falschen Vorstellungen erzeugter Betrug der Sinnen, das Resultat davon. Schon mehr als einmal ist die Richtigkeit dieser Aeußerung durch die Erfahrung bestätiget worden.

*) Warm und menschenfreundlich ist die Vangerowsche Bemerkung in der Theorie der gerichtlichen Dekretirkunst (Halle, 1783. 8.) über die ungesunden Gefängnisse. §. 645. „Man versesse bei der den beleidigten Gesetzen und dem „Staate schuldigen Pflicht niemals, daß auch der „größte Bösewicht ein Mensch bleibt, der das „Recht hat, auf die Menschlichkeit seines Rich„ters Anspruch zu machen.“ Wegen der Gefängnisse auf dem Lande ist eine sehr gute Verordnung von dem Stifte Merseburg unterm 22. April 1784. erlassen worden, wovon der so verdienstvolle und unermüdet thätige Herr Kanzler von Burgsdorf der Urheber ist, dessen, so wie seines Herrn Bruders, des gleich dem Johannes so sanften Herrn Oberkonsistorialpräsidentens

einem dem Beschuldigten zuerkannten Eide beobachten soll, — wie in Denunciations- und Rügensachen, zu Vermeidung und gegen einander laufender Eide, zu verfahren — was von Bestellung der Kaution, Leistung des Urphedens und des Angelöbnisses, — wegen Bezahlung der Untersuchungskosten, — auch wegen Abwendung nicht begangener Verbrechen verordnet worden, — dieserhalb verweise ich jeden Gerichtsverwalter, Kürze halber, auf die Generalia, vom 27. Oct. 1770. und vom 30. April 1783. von Untersuchungssachen *).

§. 53.

Was bei Ackten überhaupt, besonders aber bei Untersuchungsackten in Acht zu nehmen.

So wie bei allen Ackten ein mit den Foliis und deren Innhalte genau übereinstim-

kens von Burgsdorf τὸν τῆς νομικῆς ὀφθαλμὸν erhabene Gesinnungen, in Betref vom Menschen Wohl, allgemein anerkannt sind; und deren beider offene rechtschaffene Characktere, ihre Leutseeligkeit, ihr warmer Eifer für alles Gute, verbunden mit einem durchschauenden Blike und tiefer Sachkenntniß, das Sächs. Land fühlen lassen, was es an ihnen hat.

*) Püttmanni Elementa Juris Criminalis. Lipſ. 1779. Erhards mehrangezogenes Handbuch und J. C. Mälers Auszug der Kurfürstl. Sächs. Landesgesetze, die peinlichen und Rügensachen betreffend, nach alphabetischer Ordnung. 8. Leipzig, 1788.

stimmender Conspectus, oder Repertorium seyn soll, so ist solches zu Folge des Generalis, vom 9ten Novemb. 1747. bei den Untersuchungsackten um so mehr nöthig, und werden alle und jede Gerichte in dem Generale vom 30. April 1783. zu genauer Beobachtung des Generalis, vom 9. Novemb. 1747. und 18. Sept. 1748. bei Vermeidung einer auf jeden Kontraventionsfall, von ihnen einzubringenden Geldbusse nochmals angewiesen.

Auch ist auf den Rubricken derselben, die Angabe der in der Sache bereits ergangenen ertheilten oberrichterlichen Befehle, oder Erkenntnisse zu bemerken. Cod. Aug. II. Seite, 1863.

§. 54.

Von Verwandelung der Strafen, ingleichen von peinlichen, und Untersuchungskosten.

Was die den Gerichtsobrigkeiten in gewisser Maase nachgelassene Verwandelung in Geldbußen, (aber nicht in Frohndienste *) nach Maase der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 95. betrift, — ingleichen, in wiefern die Unterthanen, welche peinliche oder Untersuch-

*) D. Klingners Dorf- und Bauerrecht, 2ter Th. Seite 185.

suchungskosten*) zu tragen haben, darzu noch fernerhin angehalten werden können, und was hierbei allenthalben zu beobachten, solches wird jeder Gerichtsverwalter aus dem diesfalls unterm 30. April 1783. erlassenen Generale zu ersehen haben.

§. 55.

Von den Sektionen und was darbei in Obacht zu nehmen.

Noch will ich bei den Obliegenheiten eines Gerichtsverwalters in Inquisitionssachen, auch der Sektionen und Besich-

*) Boehmer de expensis criminalibus. Halle 1716. in ejusd. Exercit. ad D. T. u. V. F. A. Hommel diss. de pannicularibus caeterisque damnatorum bonis, ut et de expens. criminal. a bonis reorum vel subditorum subministrandis. Lips. 1745. Rivini diss. de obligat. universitat. expens. criminal. inquisit. in distincte suscept. etiam pro forensi praestandi. Lips. 1750.

Ein Formular eines Recesses wegen der peinlichen Unkosten, ist in der oft angeführten Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Theil 1. Seite 251. zu finden. — Uebrigens wäre es zu wünschen, wenn, wie in der Oberlausitz, eine Landeskriminalkasse durchgängig eingeführet würde. — Von der Einrichtung derselben hat der würdige Herr Appellationsrath Christian Gottfried Meißner in seiner Inaugural Dissertation de lege criminali in Lusatia superiore Ao. 1784. promulgata, (Wittebergae 1790.) ausführlich gehandelt.

sichtigungen, und was dabei in Obacht zu nehmen, gedenken. Wenn unter seinen Gerichten eine Entleibung vorgehet *), so sollen die Körper ohne vorhergegangene Inspektion nicht beerdiget, sondern durch einen Medikus und Chirurgus vorhero genau besichtiget werden, damit man bei anstellender Inquisition desto zuverlässiger auf den Grund kommen könne, ob die Wunde gleich nach der Verwundung, oder aber erst durch andere dazu gestoßene Simptomata und Zufälle lethal worden. Jedoch wenn darüber, daß der Tod eines bald nach der Verwundung oder erlittenen Gewaltthätigkeit verstorbenen Menschen, aus der an ihm verübten mörderischen That erfolget sey, kein gegründeter Zweifel, der durch die Sektion gehoben werden müste, so soll es nach dem Befehle vom 17. März 1766. **) der Sektion nicht schlechterdings bedürfen, viel weniger ein etwa dabei in Ansehung der Formalitäten sich ereigneter Mangel, einen vorsätzlichen Mörder von der verwirkten Strafe befreien.

§. 56.

*) Siehe unten §. 72. n. 13.

**) Einige über die Besichtigungen und Sektionen todter Körper entstandene Zweifel betreffend, im Suppl. Cod. Aug. I. Seite 411. Hommel Rhapf Obs. 98.

§. 56.

Fortsetzung der vorigen §.

Einem jungen angehenden Gerichtsverwalter würden dahero, wegen der im voriger §. gedachten Sektionen, folgende Erinnerungen sich bekannt zu machen, sehr nöthig seyn, und aus diesem Gesichtspunkte muß man sie betrachten, da sie nichts enthalten, was einem erfahrnen Kriminalrichter nicht längst bekannt wäre. — Einem jungen Manne, ob er gleich auf der Akademie den Kriminalproceß studiret hat, können doch, wenn es ihm an praktischer Uebung fehlet, Erinnerungen auch an bekannte Vorschriften nützlich seyn. — Die Obrigkeit muß nicht nur jeden Todtesfall, von welchem es sofort offenbar wird, daß er auf eine gewaltsame Art, durch den Verstorbenen selbst, oder durch andere erfolgt sey, untersuchen, sondern auch dann schon aufmerksam werden, wenn nur der Verdacht entsteht, daß die Todtesart gewaltsam gewesen seyn möchte. — Der Verdacht hänget von den Umständen ab, welche nach den allgemeinen Regeln erwogen werden müssen, die das Kriminalrecht vom Verdachte und den Anzeigen lehret, und ganz von den Regeln der Vernunftlehre, von der Wahrscheinlichkeit ab-

hängt*). Umstände, welche Verdacht erwecken, oder wenigstens nähere Untersuchung erfordern, sind z. B. wenn ein todter Körper ausser den Wohnungen einer Stadt oder eines Dorfes, oder, wenn er auch in den Wohnungen, doch an einem ungewöhnlichen Orte gefunden wird. — Versichern in diesem Falle, eine oder mehrere Personen, daß sie bei dem Todte des Verstorbenen zugegen gewesen sind, so wird aus deren Anzahl, ihrer Glaubwürdigkeit und ihren Aussagen, zu beurtheilen seyn, inwieferne Verdacht übrig bleibe oder nicht; — wenn an jemanden Thätlichkeiten verübet worden sind, und er stirbt, ehe er von den erlittenen Beschädigungen völlig wieder hergestellet ist; — wenn jemand plötzlich stirbt, und äusserliche Kennzeichen oder andere Umstände vermuthen lassen, daß Gift die Ursache des Todtes gewesen seyn könne. Der Kriminalrichter, welcher mehrere Orte unter seiner Gerichtsbarkeit hat, wo er sich nicht aufhält, macht es zu einem Instrucktionspunkte für die Gerichtspersonen**), welche

*) Wahrscheinlichkeit ist nichts anders, als die Uebereinstimmung der äusserlichen Umstände, (Erscheinungen) mit einer angenommenen Meinung. Siehe Amadei de la Rive Logica, Genevae, 1756. Lib. II. c. 7. §. 12. Walch: diss. de veri similitudine criminis, Jenae 1785.

**) Siehe des 2ten Hauptstücks, §. 7. No. 79.

welche dabei gegenwärtig sind, alle bedenkliche Todtesfälle sogleich bei ihm anzuzeigen und die todten Körper indessen bewachen zu lassen. Doch muß er sie auch anweisen in denen Fällen, wo es ungewiß ist, ob jemand wirklich tod sey, oder ob er nicht wieder zum Leben gebracht werden könne, alles dasjenige zu beachten, was in dem Mandate vom 26. September 1773. wegen Rettung der im Wasser, oder sonst verunglückten und für tod gehaltenen Personen vorgeschrieben ist. Man hüte sich, die scheinbare Todtesart ohne weitere Untersuchung sogleich für die wahre anzunehmen. Der, welcher dem Ansehen nach sich selbst erhängt oder ins Wasser gestürzt hat, kann vorhero gewaltsam um's Leben gebracht, und zum Scheine aufgehangen oder in den Fluß geworfen worden seyn. Auf die Anzeige von einer verdächtigen Todtesart, begiebt sich der Gerichtsverwalter mit denen zu der besetzten Gerichtsbank erforderlichen Gerichtspersonen, dem Physikus und Chirurgus, an den Ort, wo der todte Körper befindlich ist, und registrirt die Lokalumstände, welche auf irgend einige Weise in die fernere Untersuchung des Vorfalls Einfluß haben können.

Unter andern bemerkt man die Lage, in welcher der todte Körper gefunden worden, wenn etwa vor der Ankunft der Gerichtspersonen schon etwa eine Veränderung damit vorgegangen ist. Nach der gewöhnlichen Aufhebung wird der Körper äusserlich besichtiget und dann zur Sektion geschritten. Wenn nach der geschehenen Anzeige nicht so gleich mit der Besichtigung und Sektion des todten Körpers verfahren werden kann, weil z. B. der Physikus und Chirurgus erst von andern Orten herbeigeholet werden müssen; so lasse man den Körper unterdessen gerichtlich bewachen. Wenn der todte Körper, ehe er besichtiget und seciret werden kann, aus dem Wasser gezogen, oder doch von dem Orte, wo er gefunden worden, an einen andern gebracht werden muß, weil es etwa an jenem zu dunkel oder sonst zur Sektion zu unbequem ist: so sorge man dafür, daß es mit Vorsicht geschehe, damit der Körper nicht beschädiget werde, oder irgend etwas an demselben geschehe, das die Untersuchung des vorherigen Zustandes, in welchem er sich befunden, erschwere oder zweifelhaft mache. Am besten ist es, wenn der Arzt und Wundarzt selbst dabei zugegen sind, sind, und die erforderliche Anweisung geben.

Ist der Todte, welcher gefunden worden, eine unbekannte Person, so vergesse man

man nicht ausser der Beschreibung des Körpers, zu welcher der Physikus Anleitung geben wird, die Kleidungsstücken, welche er noch an sich hat, deren Beschaffenheit, die in der Wäsche etwa eingezeichneten Buchstaben, das Geld und andere Sachen, welche bei ihm gefunden worden, bei den Acten ebenfalls zu beschreiben, um in der Folge desto eher ausfindig machen zu können, wer der Todte gewesen sey. Bisweilen läßt man es bei der äusserlichen Besichtigung des Körpers bewenden, ohne eine Sektion vorzunehmen, wenn nehmlich aus allen bei der Sache vorkommenden Umständen klar ist, daß bei derselben keine Untersuchung wider irgend einen Schuldigen statt haben könne. So könnte sich z. B. aus der Zeit und aus dem Orte, wann und wo der Todte gefunden worden, und aus dem Kennzeichen an dem Körper selbst, offenbar ergeben, daß er vom Blitz getödtet worden wäre. Allein es muß, wie gedacht, völlig klar seyn, daß es keiner weitern Untersuchung wider irgend einen Schuldigen bedürfe. Man hüte sich dahero sorgfältig, sich darüber mit Wahrscheinlichkeiten zu befriedigen, und veranlasse die Sektion lieber auch da, wo sie überflüssig seyn könnte, als daß man sie in dem Falle, wo sie nöthig

seyn möchte, verabsäume. — Mancher Kriminalrichter, wenn er im voraus vermuthet, daß es bei der äusserlichen Besichtigung des Körpers sein Bewenden haben werde, nimmt dieselbe blos mit Zuziehung des Körpers vor, ohne den, bisweilen mehrere Meilen entfernten Physikus mit Kosten herbei holen zu lassen. Allein wenigstens bleibe man in allen den Fällen, wo es nicht völlig klar ist, daß es keiner weitern Untersuchung wider irgend einen Schuldigen bedürfe, dabei, beide, sowohl den Physikus als Chirurgus zu der Expedition zu ziehen.

Beide müssen bei dem Gerichte, von welchem sie gebraucht werden, zu diesen gerichtlichen Handlungen entweder überhaupt verpflichtet seyn, oder vor jeder einzelnen besonders darzu verpflichtet werden*). Wenn sich jemand an dem andern mit Thätlichkeiten ver-

*) In dem Generale, wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, vom 30. April 1783. §. 3. ist verordnet: „daß ein Arzt oder Wundarzt, welcher einmal bei einem Amte oder Stadtrathe zu denen auch bei andern Gerichten vorfallenden Verrichtungen, überhaupt verpflichtet worden, sodann bei einem jeden Gerichte ohne absonderliche neue Vereidung, zu Sektionen und Besichtigungen gebraucht werden kann."

Cramer T. IV. Obs. 1036. — Ueber die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtshändeln. Berlin 1780. 8.

vergriffen hat, die für die Ursache des bald darauf erfolgten Todtes angesehen werden: so wendet der Schuldige bisweilen vor, daß die zugefügten Beschädigungen an und für sich nicht tödlich gewesen, sondern durch die Fehler des Arztes und Wundarztes, welche der Beschädigte gebraucht habe, es erst geworden wären, und sucht, wenn eben dieser Arzt und Wundarzt die gerichtliche Sektion verrichten, ihre Anzeige durch den Verdacht, als ob sie ihre eigene Fehler hätten verbergen wollen, ungültig zu machen. Um allen Zweifeln hierüber zuvor zukommen, würde es rathsam seyn, die Sektion durch einen andern Physikus und Chirurgus, jedoch in jener Beisein verrichten zu lassen, damit sie dabei erinnern könnten, was sie zu erinnern für nöthig fänden.

Wenn bei einer Mordthat der Thäter vor der Sektion des todten Körpers schon durch sein eigenes Geständnis bekannt, und deshalb in gefängliche Haft gebracht worden, oder wider jemanden so erheblicher Verdacht dieser Mordthat wegen, entstanden ist, daß man mit dessen Arretirung verfahren hat; so ist es, nach der Meinung vieler Rechtslehrer rathsam, den Inkulpaten bei der Sektion gegenwärtig seyn zu lassen, theils, damit er in

der Folge nicht so leicht über dabei vorgegangene Fehler und Unvorsichtigkeit sich beklagen, und sogleich selbst angeben könne, was er etwa zum Behuf seiner künftigen Vertheidigung bei der Untersuchung des todten Körpers zu bemerken verlange, theils auch, damit man, wenn er die That leugnet, aus seinem Betragen bei dieser Expedition nähere Anzeige für oder wider ihn herleiten könne. In eben dieser Absicht rathen einige, daß man auch solche Personen, wider welche zwar so gegründeter Verdacht der verübten Mordthat, daß man wider sie mit der Untersuchung oder Arretirung verfahren könnte, sich noch nicht, aber doch einige zweifelhafte Muthmaßung äussert, unter einem schicklichen Vorwandte zu der Expedition herbei zu ziehen suchen solle. Geschiehet dieses, so lasse man sich bei dem, was über das Betragen solcher Personen, während der Expedition niedergeschrieben wird, die strengste Vorsichtigkeit empfohlen seyn, um nicht etwa, z. B. das Schrecken oder die Verwirrung, welche man an ihnen wahrzunehmen glaubt, durch den Ausdruck über die Wahrheit zu vergrößern; um ferner gewisse Empfindungen, welche sie dabei spüren lassen, oder gewisse Reden, welche sie dabei führen, nicht zu ihrem Nachtheile unrichtig vorzustellen,

len, indem sie einzeln, ohne Bemerkung des oder jenes unmittelbar vorhergegangenen oder darzu gehörigen Umstandes, niedergeschrieben werden, und überhaupt auf keine Weise zu veranlassen, daß dergleichen Empfindungen und Reden, wo sie vielleicht nur Folgen des heftigen Ausdrucks sind, den die Feierlichkeit der Expedition und das Schreckhafte des Vorfalls selbst auf jedes nicht unverhärtete Gemüth machen müssen, zu voreilig für Beweis eigner Schuld angenommen werde *). Wenn die erst gedachte Absicht erlangt werden soll, den Inkulpaten von der Legalität der Expedition, und davon, daß kein zu seiner Vertheidigung gereichender Umstand versehen worden sey, selbst zu überzeugen: so wird man ihm auf sein Verlangen nicht versagen können, einen Rechtsgelehrten und einen Arzt zu seinem Beistande dabei zu haben. Man sehe die Sektion deshalb nicht für unentbehrlich an, weil die gewaltsame Todtesart offenbar, und daher keines Beweises zu bedürfen scheint. Man unterlasse auch die Untersuchung der übrigen Theile des Körpers nicht, weil an dem einen schon eine schlechterdings tödliche Wunde und Verletzung gefunden worden. Was der Physikus und Chirur-

gus

*) Cic. in Orat. pro Roscio Amerino Cap. 31.

gus bei der Besichtigung und Sektion todter Körper wahrnehmen, zeigen sie dem Richter und den übrigen Personen an, welches der Gerichtsverwalter registriret *). Da anatomische Kenntnisse darzu gehören, um dasjenige, was wahrgenommen worden ist, in der Registratur richtig und deutlich zu beschreiben, und diese dem Gerichtsverwalter insgemein fehlen, so giebt ihm der Physikus an, wie die Beschreibung gefaßt werden müsse. Zwar geben der Physikus und Chirurgus ihren gemeinschaftlichen Bericht über dasjenige, was sie bei der Sektion und Besichtigung des Körpers befunden haben, ebenfalls zu den Acktem. Es kann aber demohngeachtet in der gerichtlichen Registratur nicht dabei bewenden, daß sich diejenige im voraus auf diesen Bericht bezöge, vielmehr muß sie, wie schon gedacht, selbst umständlich und deutlich enthalten, wie alles befunden worden sey; immaasen dem Berichte des Arztes und Wundarztes nur insofern völliger Glaube beigemessen wird **), als er mit der gerichtlichen Registratur übereinstimmt, und daher müssen auch die Richter und

*) Quistorp Beiträge, zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, No. XLVIII. S. 718. Leipz. 1787. von der Nothwendigkeit eines bei der Todtenbeschau zu führenden gerichtlichen Protokolls

**) Siehe das Citatum, Seite 254.

und die übrigen Gerichtspersonen von allen, was registriret wird, sich selbst durch den Augenschein überzeugen, und während der ganzen Handlung sich nicht entfernen. Wenn der Verstorbene mit Schießgewehr verwundet worden, oder durch Gift um das Leben gekommen ist, und bei der Sektion z. B. Schrotkörner oder Gift noch in dem Körper gefunden worden: so werden jene und dieses gesammlet und bei den Ackten aufbewahret. Jedoch muß dasjenige, was im Körper gefunden und für Gift gehalten wird, von dem Physikus gehörig untersucht werden, ob es auch wirklich Gift sey. Es wird daher, wenn es in hinlänglicher Menge gefunden wird, ein Theil darzu verwendet, und nur das Uebrige bei den Ackten aufbewahret. Diese Untersuchung aber geschehe ebenfalls in Gegenwart des Gerichts. — Wenn wegen einer bedenklichen Todtesart Verdacht entstehet, nachdem der Verstorbene schon begraben ist, so muß, so bald als möglich, und nach Beschaffenheit der Umstände mittelst gewöhnlicher Requisition veranstaltet werden, daß der Körper wieder ausgegraben, und die gerichtliche Besichtigung und Sektion vorgenommen werde. Wenn ein Gerichtsverwalter bei der gerichtlichen Sektion nicht selbst gegenwärtig seyn kann, und

des-

deshalb dem Aktuarius seine Vices sogleich aufträgt, so muß er über diesen Auftrag eine Registratur fertigen, und solche mit unterschreiben; oder durch einen verpflichteten Notarius *) die Aufhebung und Besichtigung vornehmen lassen. Generale, vom 19. April 1755. Cod. Aug. Suppl. I. p. 395. **).

§. 57.

Von Erstattung der Berichte.

Da der Gerichtsverwalter sowohl in Inquisitions- Civil- und andern Sachen des öftern Berichte erstatten muß, so werden besonders Anfänger wohl thun, wenn sie nachstehende Bemerkungen wohl fassen.

Zuförderst ist zu gedenken, daß, wenn von höhern Kollegiis auf der Unterthanen Bittschriften, Berichte erfordert werden, solche, wenn

*) Dauert eine solche interimistische Gerichtsadministration lange, so ist es räthlich, den requirirten Notar zu den Acten vereiden zu lassen. Hommel. Promptuar. Juris, T. II. p. 1327.

**) Joh. Theoph. Seegeri diss. II. de Sectione cadaverum. Lipsi. 1768. Ferd. Aug. Hommel diss. de lethalitate vulnerum et inspectione cadaveris. Lipsi. 1749. Joh. Samuel Fried. Boehmer. de legitima cadaveris occisi sectione. Halae 1747. Ueber die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtshändeln. Berlin 1780. 8.

wenn etwa wider den Supplikanten ein Privathaß prädominiret, nicht auf die lange Bank geschoben *), und damit ja der arme Unterthan nichts erlangen möge, am Ende noch mit allerhand unerfindlichen Umständen begleitet werden sollen; sondern der Gerichtsverwalter muß sie möglichst befördern, und wenigstens binnen 14 Tagen, ohne alle Leidenschaft, und so, wie die Sache in Fackto gegründet ist, erstatten, damit die Partheien Resolution darauf erhalten können **).

§. 58.

*) Toussaint in seinem Buche: les moeurs Seite 219. sagt: Es ist ungerecht, Justiz, die man bald leisten kann, zu verzögern. Die Zeit ist kostbar für den, dessen Gerechtsame in Gefahr sind. Träg und unwürdig des Richterstuhls ist derjenige, welcher ausgerüstet mit der Gabe der Geduld und Arbeitsamkeit und dem Gefühle der Wichtigkeit seines Berufes, lieber auf dem müssigen Sopha ruht, oder zum Nachtheil der Geschäfte, Zeit auf Gegenstände verwendet, zu denen er nicht berufen ist. — Toussaint war Parlamentsadvokat zu Paris. Sein Werk wurde auf Befehl des Parlaments, im Jahre 1748. verbrannt, weil es vortrefliche Wahrheiten enthielt, die manchen Schurken auf sein Herz zurückwiesen, das ihm selbst nichts gutes zu sagen wußte. —

**) Generale vom 9ten Jun. 1716. und Mandat, d. d. Dippoldiswalda den 18. Febr. 1669. §. 7. Erl. Proceßord. ad Tit. I. §. 8. und Gen. vom 28. Jul. 1744. Cod. Aug. Suppl. I. Seite 1310.

§. 58.

Fortsetzung des vorigen.

Was die Berichte *) selbst anlangt, so ist bei Erstattung derselben soviel zu bemerken, daß solche deutlich und leserlich **) geschrieben, die Beschaffenheit der Materie vorge-

*) Das beste Handbuch ist (von Trützschlers) Anweisung, zur Abfassung der Berichte, über rechtliche Gegenstände. Leipzig 1788. 8. — J. G. G. Herrmanns, praktische Anmerkungen bei Abfassung der Berichte. Eisenach 1788. 8. — D. Püttmanns, Referir- und Dekretirkunst, Kap. 4. Seite 31. Leipzig 1783. 8.

**) Hier muß ich es allerdings, als ein vorzügliches Gebrechen rügen, daß die Richter sowohl als die Sachwalter es ganz ausser Augen zu setzen scheinen, daß ihre Schriften, und die daraus erwachsenden gerichtlichen Ackten für unsre Nachkommen aufbehalten werden sollen, und viele derselben dereinst zu den wichtigsten Beweißthümern dienen können. Sie würden sonst auf keinen Fall so unvorsichtig mit Aufbewahrung der Ackten zu Werke gehen, besser auf tüchtige Schreibematerialien denken, und keine so unleserliche Hände schreiben, noch weniger aber gegen die oft unzuentziffernden Schriften ihrer Subalternen so nachsichtig seyn. Gewiß es ist ein sehr trauriges Vorurtheil, daß die Gelehrten sich, schlecht schreiben zu dürfen, für berechtiget halten, und, zum Theil aus Gewinnsucht, mehr darauf sehen, daß ihre Schreiber viel, nicht aber auch, daß sie richtig und gut schreiben. Allein, da sich hierinnen so lange keine durchgängige Aende-

vorgetragen, und sowohl in Civil- als Kriminalsachen, über alle, auch die geringsten Umstände, fleisige Protokolle gehalten, solche jedesmal mit eingesendet, auch von denen bei den Verhören zugegen gewesenen Gerichtspersonen unterschrieben, — die verschiedenen Materien in besondere Berichte oder Inserate gebracht und dadurch separiret, auch die von den benachbarten einlangende Originalien, jederzeit gleich mit dem Berichte eingesendet, hingegen Kopien bei den Registraturen zurückbehalten, die abgelassenen Antwortschreiben an die Benachbarte, in Abschrift den Berichten beigeleget, und wenn sich auf vorhergehende Berichte und Befehle bezogen wird, deren Datum auch deren Empfang und Präsentatum allezeit allegiret, die Kommunikata richtig,

Aenderung denken läßt, bis nicht die Gesetzgeber selbst, eine leserliche Handschrift, zu den Erfordernissen der Aktuarien und Gerichtsschreiber rechnen lassen, so übergehe ich auch alle weitere Untersuchung hierüber, indem ich blos den Wunsch hinzufüge, daß es doch jeder Richter und Advokat von selbst erwägen möge, wie unanständig es sey, gerichtliche Akten mit besudelten und übelgeschriebenen Schriften anzufüllen, und wie sehr es selbst wider die Achtung gegen höhere Kollegien laufe, wenn man dergleichen unsorgsam gehaltene Akten und Urkunden bei denselben einreichen muß. — C. A. 1. S. 1141 u. 1143.

tig, wenn es gleich nicht mit befohlen wird, remittiret, die Beilagen aber, unter Ziffern und Numern bemerket, und über die wichtigsten Stellen aus den Protokollen die Folia in den Berichten exprimiret werden.

§. 59.
Was Berichte sind, und wie solche abzufassen.

Berichte sind schriftliche Erzählungen oder Nachrichten der Untergebenen an ihre Obern *), von den in ihren Amtsverrichtungen vorfallenden Angelegenheiten und Sachen, welche entweder den Obern vorgestellet werden müssen, um ihre Befehle einzuholen, oder welche sie vermittelst ergangener Rescripte zu wissen verlanget haben. Man siehet also leicht, daß die Schreibart darinnen ungezwungen und ernsthaft, ohne prächtige Worte und gekünstelte Ausdrücke seyn muß, und daß man sich vor allen unnöthigen Umschreibungen und Weitläuftigkeiten zu hüten hat, weil hier nichts erfordert wird, als die Sache kurz **), deutlich und natürlich, jedoch

*) Von der Kompetenz der Obern, wird in der angeführten Anweisung zu Abfassung der Berichte 1. Hauptabtheilung 3. Hauptstück §. 19. gehandelt.

**) Hoc agere est causas, hoc dicere, Cinna, differte: Horis, Cinna, decem dicere verba novem.
Martial, Lib. VIII. Epigr. 7.

jedoch ohne Auslassung der wesentlichen Umstände vorzustellen *). Dahero kann man sich der historischen Schreibart am besten bedienen, die jedoch in die Briefform eingekleidet, und mit denjenigen Demuths- und Höflichkeitsbezeugungen begleitet seyn muß, welche Untergebene ihren Obern schuldig sind, wobei auf den Stand der Obern, und ob sie weit über demjenigen, so den Bericht erstattet, er-

*) Ueberhaupt muß der Vortrag also geschehen, daß keine Verwirrung entsteht. So hieß es vormals im Römischen Rathe, wenn mehrere Sachen zusammen vorgetragen wurden und Verwirrung daraus zu besorgen war: Divide, i. e. de singulis refer. Siehe Asc. Pedianus in Melonian. cap. 6. Römische Berichtsformeln findet man in des jüngern Plinius Briefen, unter welchen sich sonderlich Lib. X. Ep. 97. der bekannte Bericht, welchen Plinius wegen der Christen an den Kaiser Trajan erstattete, theils wegen der Wichtigkeit der Sache, theils wegen der darinnen wahrzunehmenden Präcision auszeichnet. Er bestehet in 4 Stücken.

1) der Ueberschrift: C. Plinius Trajano Imperat. S.

2) dem Eingange: Solemne est mihi, Domine, omnia, de quibus dubito, ad te referre; Quis enim potest melius vel cunctationem meam regere, vel ignorantiam instruere?

3) dem Vortrage selbst: Cognitionibus de Christianis etc. — immodicam und endlich

4) im Schlusse sammt angehängtem Gutachten: Ideoque etc.

haben sind, allerdings zu sehen ist *). Von einem abgefaßten Berichte kann man von der Geschicklichkeit eines Gerichtsverwalter schliessen, und aus folgenden Anmerkungen der mangelhaften Berichte, kann ein junger Gerichtsverwalter lernen, worauf es bei Berichtserstattungen ankommt.

§. 60.

Ursachen der fehlerhaften Berichte, und worauf es bei zuerstatteten Berichten ankommt.

Discitur, innocuas ut agat facundia causas:
Protegit haec fontes immeritosque premit.—

Die Ursachen der fehlerhaften Berichte scheinen, wenigstens zum Theil, darinnen zu liegen, daß

1) der Verfasser oft die Sache nicht genug versteht, über welche berichtet werden soll, indem er entweder die Geschichte derselben mit allen Umständen, welche in die Entschliessung, die deshalb gefaßt werden soll, einen Einfluß haben, nicht vollständig und deutlich inne hat, oder in der Theorie, nach welcher die Sache beurtheilet werden muß, unwissend ist. Ueber beides muß man fest seyn, ehe man an

*) Rescript vom 2. Maii 1740. Cod. Aug. Suppl. I pag. 322.

an dem Berichte anfängt, wenigstens soweit fest, daß man genau wisse, woran es auf der einen oder der andern Seite noch fehle, und warum die Dunkel- oder Unwissenheit, welche noch übrig bleibt, nicht gehoben werden könne. Denn wenn die Geschichte der Sache so dunkel ist, daß sie auch durch das sorgfältigste Lesen der Acten, oder durch einzuziehende Erkundigung nicht aufgeklärt werden kann: so muß der Bericht eben dies, daß dieser oder jener Punkt noch dunkel sey, und warum man mit dessen Aufklärung nicht weiter habe kommen können, anzeigen. Sind die Meinungen in der Theorie, nach welcher die Sache beurtheilet werden muß, verschieden, so muß der Berichtsverfasser diese verschiedenen Meinungen kennen, um die Sache mit allen den Umständen vorzutragen, welche nach der einen oder andern Meinung einen Einfluß in die Entscheidung des Obern haben können. Man muß

2) ehe man an den Berichten anfängt, über die Absicht desselben gewiß seyn *) und

*) Siehe Fritzschens Rechtsgelehrten als Mensch, Seite, 433. §. 125. 126.

diese während der Arbeit nie aus den Augen verliehren. Daß mancher Berichtsverfasser davon nicht, oder nicht deutlich und bestimmt genug denkt, macht so viele Berichte mangelhaft oder weitschweifig. Bei dem erforderten Berichte ist diese Absicht aus der Verordnung der Obern zu erkennen.

Enthält der Bericht eine blose Anzeige; worzu soll sie dem Obern nützen? Enthält er eine Anfrage über das fernere Verfahren: was muß der Obere wissen, um das fernerer Verfahren einzurichten? Trägt er etwas zur Entschliessung vor: was soll eigentlich entschieden werden? die Hauptsache oder nur ein Nebenpunkt? Kann also dieser oder jener Umstand dem Obern der Absicht nach nützen? ist er von der Beschaffenheit, daß er in das künftige Verfahren oder in die Entscheidung einen Einfluß hat? — Hiernach hat der Verfasser zu urtheilen, ob derselbe Umstand mit vorgetragen werden, oder als unnöthig wegbleiben muß? Doch darf man auch solche Umstände nicht übergehen, welche man zwar selbst, und vielleicht mit Grunde für unerheb-

erheblich hält, von denen es aber völlig nicht ausgemacht ist, ob sie nicht der Obere für erheblich ansehen, oder die Parthei, von deren Uebergehung, scheinbaren Vorwand zu neuen Vorstellungen hernehmen könnte. Nicht selten mag es

3) den Berichten um deswillen an Kürze und Deutlichkeit fehlen, weil der Verfasser ohne Plan gearbeitet hat, das ist: ohne vorhero überlegt, und sich selbst deutlich auseinander gesetzt zu haben, was er eigentlich vortragen, und welche Ordnung er dabei beobachten wolle. Bei jedem kleinen Berichte wird freilich nicht die Entwerfung eines umständlichen schriftlichen Plans nöthig seyn; aber auch an diesem kleinen Berichte muß man nicht zu schreiben anfangen, ohne ihn in Gedanken bis an das Ende geordnet zu haben. Bei weitläuftigen Arbeiten ist, wenigstens dem Anfänger, der schriftliche Entwurf zu empfehlen, der nicht nur die Haupttheile, sondern auch die einzelnen Punkte, welche bei jedem Theile vorkommen, enthalten muß *). Aus der

*) Wie ein dergleichen Plan abzufassen, siehe die (Trützschlersche) Anweisung zu Abfassung der Berichte, Seite 65.

Schule der Philosophie und schönen Wissenschaften, als dem Studio der Natur und der Anwendung auf die Werke des Geistes, welche auf alle Stände, auf alle Lebensarten einen vortheilhaften Einfluß haben *), muß der junge Jurist die

*) Vielleicht hätte ich den Ausdruck: schöne Wissenschaften nicht brauchen sollen. Ich weis, er ist verdächtig, man versteht unter denen, die sich damit beschäftigen, mäßige seichte Köpfe. Aber wer kann dafür, wenn der gelehrte Pöbel aus der Zahl der Richter, Anwälde, Gottesgelehrte, Philosophen, Kavaliere, darunter nichts weiter, als die Lektüre einer anakreontischen Ode, eines Romans oder sonst etwas begreift, für das allenfalls sein übel organisirter Hirnbau noch hinreicht? Wie das möglich sey, daß man zugleich Gesetze verstehen und anwenden, und nebenher den Horaz, oder ein gutes moralisches Buch lesen könne, kann wohl mancher Dummkopf und mancher artige Wollüstling nicht begreifen. Desto begreiflicher aber ist ihnen die Möglichkeit, neben Berufsgeschäften, zur nöthigen Zerstreuung einen großen Theil der Zeit, auf Müssiggang und Wollüste zu verwenden, und immer noch Stunden genug übrig zu behalten, den angewiesenen Posten so schlecht, als möglich zu besorgen. — Genaue Bekanntschaft mit den Alten, die ich, ohne Zweifel nicht aus Aberglauben und übertriebener Liebe — ich weiß auch die Neuern zu schätzen — immer für Muster in jedem Fache halte, kritische Sprachkenntniß, Studium des Menschen, das die Hauptphilosophie ausmacht, und Kenntniß und Gefühl aus dem Innern der Natur geschöpf-

die allgemeinen Regeln von der Ordnung des Vortrags mitbringen, deren Anwendung durch den Innhalt und die

schöpfter ästhetischer Wahrheiten, das sind Gegenstände der schönen Wissenschaften. Ihr Einfluß auf den Richter, den Anwald, den Gelehrten in jedem Fache, und den Menschen, wie viele Bogen voll ließe sich darüber sagen? Sie lehren — schön schreiben? Was heißt denn schön schreiben? Heißt das nicht gute Gedanken in guter Ordnung mit Ueberzeugungskraft vortragen? Und kann man wohl gut schreiben, ohne gut zu denken? Scribendi recte *Sapere* est principium et fons. Horat. Art. poet. v. 309. Dies und jenes lehren die schönen Wissenschaften, von deren einzelnen Theilen die Alten uns die schätzbarsten Denkmale hinterlassen haben. Sie veredlen das Gefühl, schärfen den Verstand und haben Einfluß in alle Wissenschaften.

Denn „alle Künste und Wissenschaften, sagt Cicero in seiner vortreflichen Rede für den Dichter Archias, Kap. 1. die ein Gegenstand des Genies sind, haben ein gemeinschaftliches Band, und sind durch eine gewisse Verwandschaft mit einander vereiniget.“ Eben so haben auch die schönen Wissenschaften in die Bildung des Richters den wohlthätigsten Einfluß. Wenn das Studium der schönen Wissenschaften und der Umgang mit den scharfsinnigsten Köpfen des Alterthums auch nicht unsere Kenntnisse erweiterten, nicht jede Seelenkraft erhöhten und zur Meditation und jeder Geistesarbeit geschickter machten, müssen sie nicht schon Achtung und Aufmerksamkeit durch die anständige Erholung und Aufheiterung verdienen, die sie dem Manne von Geschäf-

besondere Absicht eines jeden Berichts näher bestimmt wird. Folgende Anmerkungen können vielleicht die Anwendung der allgemeinen Regeln erleichtern. Was ist die Sache, von welcher die Rede ist? und worauf kommt es jetzt bei dieser Sache an? Diese beiden Fragen geben die Hauptheile der meisten Berichte an. Die natürliche Ordnung, nach welcher die Geschichte der Sache vorgetragen wird, ist die Ordnung der Zeit. Ob man aber nach der Zeitordnung, nach welcher die Geschichte sich zugetragen hat, oder

schäften geben? Wer ihr Bild, sagt, Quintilian, (siehe dessen Lehrbuch der schönen Wissenschaften, nach der, vom Herrn von Schirach herausgegebenen Uebersetzung Th. 1. Kap 7. S. 31. woselbst er zeigt, daß man mehr als eine Wissenschaft zugleich treiben müsse) seiner Seele lebhaft vorstellt, wer sie selbst, wie sie der vortrefliche tragische Dichter Euripides (in der Hekuba v. 816.) nennt, als die Herrscherin über alles sich vor Augen mahlt, ihren großen Nutzen nicht nach Einnahme berechnet, sondern nach Kräften des Geistes, Ueberlegung und Einsicht, jenem ewigen und keinem Schiksal unterworfenen Nutzen, der wird sich leicht überwinden können, die Zeit, welche die große Menge in Schauspielen, Lustbarkeiten, Spielen ꝛc. vertändelt, vielmehr einer brauchbaren Nebenwissenschaft zu widmen. S. des vortreflichen, der Welt zu früh entrissenen und verkannten D. C. G. Richters orat. de intereundis jurisprudentiae humanioris causis. Lipſ. 1786. —

oder nach derjenigen, nach welcher sie bei den Akten bekannt geworden ist, erzählen soll, das wird von der besondern Absicht des Berichts abhangen. Jenes kann rathsamer seyn, wenn es nur darauf ankömmt, daß der Obere von dem Vorfalle Nachricht erlangen soll, dieses, wenn er zugleich die Legalität des Verfahrens beurtheilen soll. Oft kann es auch in jenem Falle dienlich seyn, einen, der Zeit nach spätern Umstand bald Anfangs zu erwähnen, weil er über die ganze Geschichte Licht verbreitet.

Bei dem erforderten Berichte, und bei der Anzeige, wie ein vorhergehender Befehl des Obern ausgerichtet worden ist, giebt oft dieser vorhergegangene Befehl die Ordnung des Vortrags an.

Die Berichte in Partheisachen*) (unter welchen hier nicht blos diejenigen zu verstehen sind, welche nach der Form des ordentlichen Civilprocesses behandelt werden, sondern alle Angelegenheiten, bei welchen mehrere Interessenten

*) In welcher Zeit solche zu erstatten, siehe Suppl. Cod. Aug. 1. p. 329. 348. und Anweisung zu Abfassung der Berichte, Seite 149.

senten vorkommen, die verschiedene Gerechtsame behaupten, werden insgemein folgenden Gang nehmen:

a) der Gegenstand der Streitigkeit und das Facktum, welches dieselbe veranlaßt, mit nicht mehrern oder wenigern Umständen als die besondere Absicht des Berichts erfordert;

b) die Geschichte des Processes, wie nehmlich die Sache bisher geführet worden, und bis zu welchem Theile des rechtlichen Verfahrens man gekommen sey; wiederum aber in Ansehung der Umständlichkeit nach der besondern Absicht des Berichts.

c) Der Punkt, auf welchem es jetzt ankommt; und wenn deren mehrere sind, die so genannten Präjudicialpunkte zu erst, ausserdem nach der Ordnung, wie einer auf den andern folgt, oder wie einer den andern verständlich macht.

d) Die Gründe und Gegengründe der Partheien, so, daß alles, was von jedem dieser Gründe und Gegengründe, in verschiedenen Schriften zerstreuet ist, zusammen gezogen wird.

e) Das

e) Das Gutachten *), wenn die Sache ein Gutachten erfordert oder verstattet, mit den Gründen desselben, wenn sie nicht schon aus dem Vorhergehenden sich von selbst ergeben, auch wohl, wo es der Fall erfordert, mit nähern Vorschlägen zur Ausführung des Gutachtens.

Ist auf mehrere von den Partheien in Proceßsachen, eingewandte Berufungen, Bericht zu erstatten, und die Sache so weitläuftig, daß nicht alles füglich in einen Bericht gefaßt werden kann, so wird wegen jeder Appellation ein besonderer Bericht gefertiget, welches auch alsdann nöthig ist, wenn wegen mehrerer nicht zusammenhängender Sachen, oder solcher, worüber besondere Acten gehalten werden müssen, z. B. in der Kon- und Rekonvention, im Petitorio und Possessorio Bericht zu erstatten ist. Doch braucht der Gerichtsverwalter mit Widerlegung der Appellationsbeschwerden, wenn

*) Ein Gutachten ist hier, ein auf richtige Grundsätze oder auf Erfahrung sich gründender Rath über die Nützlichkeit einer Anstalt, oder die Ausführbarkeit einer Sache, Vorschlags oder Entwurfs, wobei die dienlichsten Mittel eröfnet, und die Hindernisse und Einwendungen aus dem Wege geräumet werden. Siehe Seite 273.

wenn zumal nicht wider einen von ihm selbst ertheilten Bescheid appelliret worden, sich nicht aufzuhalten *).

Der Bericht in welchem der Richter auf die geführte Beschwerde einer Parthei, sein Verfahren rechtfertiget, wird gewöhnlich:

a) die Veranlassung, nehmlich der Beschwerde und des Befehls, in welchem der Obere deshalb Verantwortung erfordert hat, gedenken;

b) die Geschichte der Sache und des Verfahrens enthalten, mit allen den Umständen, die zur Beurtheilung der Beschwerde und der Gründe des Verfahrens nöthig sind;

c) die Punkte anführen, welche die Beschwerde ausmachen, entweder mit den eigenen Worten der Parrhei, oder, wenn die Beschwerungsschrift weitschweifig und unordentlich ist, ins Kurze gezogen und unter gewisse Hauptsätze gebracht;

d) die Beschwerde widerlegen, indem bei jedem Punkte gezeiget wird, daß sie entweder

*) W. A. Bertram, de relat. Judic. inferioris ad super. deque inani apostol. refutat. usu circa suscept. appellat. Goetting 1752.

weder ungegründet oder unerheblich sey.— Bisweilen wird der Innhalt der Beschwerde gleich nach dem Eingange des Berichts angeführet werden können, und die Widerlegung, wenn sie sich aus der Geschichtserzählung von selbst ergiebt, und also keiner umständlichen Ausführung bedarf, mit dieser nur einen Theil ausmachen.

Wenn man über ein Schuldenwesen einen Hauptbericht mit Gutachten, wie dasselbe gehoben werden könne, zu erstatten hat, so wird die natürliche Abtheilung desselben seyn, daß man:

a) die Beschaffenheit der Masse, und

b) die Forderungen der Gläubiger, oder, welches oft gleichgültig seyn wird, diese zuerst, und jene hernach, anzeige, dann aber

c) das Gutachten beifüge. Ist die Masse theils gewiß, theils zweifelhaft, und sind die Forderungen der Gläubiger theils liquid, theils noch unerwiesen, oder auch zum Theil prioritätisch, so giebt dieses eben so natürliche Unterabtheilungen an die Hand.

Bei den Berichten in einer Kriminalsache, auf welchen der Obere wegen der Inquisition, Bestrafung oder Begnadigung, einen Entschluß fassen soll, wird es bei der Entwerfung des Plans, meistens auf folgende Punkte ankommen:

a) Die Begebenheit, welche die Kriminalunterſuchung veranlasset hat, von welchen Anzeigen wider den Inquisiten, oder Gründe zu seiner Vertheidigung hergenommen werden können, oder welche nach der Beschaffenheit des Verbrechens den Grad der Strafe erhöhen oder vermindern;

b) die Geschichte des Verfahrens, so, daß daraus dessen Legalität nach den Vorschriften der Kriminalgesetze ersehen werden kann;

c) des Inquisiten Geständniß, theils des Verbrechens selbst, theils der Anzeigen, welche Verdacht wider ihn erwecken;

d) was ihm bei dem Geständnisse zu statten komme;

e) die Punkte, welche der Inquisit geleugnet hat;

f) ob,

f) ob, und wie? diese gegen ihn erwiesen sind;
g) was ihm, wenn sie auch erwiesen wären, demohngeachtet dabei zu statten komme.

Hat der Obere ein Gutachten*) erfordert, wie dem oder jenem Policeiverbrechen, oder dem Verfalle eines gewissen Nahrungszweiges abzuhelfen sey; so werden auch hier die beiden Haupttheile des Berichts insgemein auf die Frage ankommen: wie ist es mit der Sache? und was ist hierbei zu thun? Jener der historische Theil, wird der Zeit nach so weit zurücke gehen, als es nach den besondern Umständen der Sache erforderlich ist; er wird, wenn es nöthig ist, sich in gewisse Epochen zertheilen, und ein jeder wieder auf gewisse Punkte, als so viele Unterabtheilungen, das Absehen richten. Z. B.

a) wie viel wurde in jeder Epoche von der Waare, deren Vertrieb gegen sonst abgenommen hat, verfertiget?
b) von welcher Beschaffenheit in Ansehung der Güte war die Waare?
c) wohin wurde sie hauptsächlich vertrieben?

d) wie

*) Siehe die Note, Seite 269.

d) wie verhält es sich mit diesen Waaren in den angränzenden Ländern?

e) mit welchen öffentlichen Abgaben waren diese Waaren belegt?

Der zweite Theil des Berichts wird sodann aus diesen historischen Nachrichten:

a) die Ursachen des geschwächten Vertriebs entdecken,

b) Mittel anzeigen, wie diese Ursachen gehoben, oder

c) der Sache auf andere Art abgeholfen werden könne; wobei noch eine Unterabtheilung der scheinbaren oder schädlichen, und der gründlichen Hülfsmittel vorkommen kann. Uebrigens versteht sich, daß dergleichen Gutachten in bescheidenen Ausdrücken, die die Sachen klar vor Augen stellen, nicht aber den Ton einer Belehrung haben, abgefaßt werden müssen. — Die beste Kunst hierbei ist, die Sache so einfach und natürlich vorzustellen und so unvermerkt auf die Bestimmung, ob sie vorträglich sey, oder nicht, zu leiten, daß es dem Obern vorkomme, als fiele er selbst auf die Gedanken.

In weitläuftigen Berichten wird es oft dienlich seyn, den Plan, welchen man befolgt hat, gleichsam sichtbar zu machen, die Hauptheile welche man abhandeln will, anzukündigen, und diese sowohl als die Unterabtheilungen mit Numern zu bezeichen.

Deutlichkeit und Kürze *), insonderheit, wenn man im folgenden sich auf das vorhergehende beziehen muß, können dadurch befördert werden; ja es wird auch öfters höchsten Orts anbefohlen, wie der Bericht abgefaßt werden soll, wie z. B. in dem gnädigsten Befehle d. d. Dresden den 9. August 1775. und 3. Jul. 1789. welche Punkte, bei Abfassung der zu erstattenden Berichte bei neuen Anbauen, künftig auf das genaueste beobachtet werden sollen; wovon unten §. 116. des mehren gehandelt wird **).

Alle diese bisherigen Anmerkungen sollen aber, wie schon oben gesagt worden ist, nur einige Anleitung geben, wie die allgemeinen

*) Die Kürze befördert gleichsam die Deutlichkeit; sie muß so seyn, ut nihil addi, nihil demi possit, wie Cicero der Weise spricht.

**) Wegen der zu erstattenden Berichte bei erlittenen Brandschaden, und was dabei allenthalben in Acht zu nehmen und zu befolgen, siehe unten §. 143. ff.

Regeln auf einzelne Fälle anzuwenden seyn, und es wäre daher ganz wider die Absicht, wenn man sie als unabänderliche Vorschriften der Ordnung ansehen wollte, welche in jedem Berichte, über einen oder den andern der angezeigten Gegenstände, jedesmal mit ebendenselben Theilen und Unterabtheilungen beobachtet werden müßte. Es sind vielmehr bloße Anweisungen, die besonders von noch ungeübten Gerichtsverwaltern in den meisten Fällen mit Nutzen werden gebraucht werden können; und Abweichungen davon wird einem schon mehr erfahrnen und routinirten Arbeiter die vernünftige Erwägung des vorliegenden individuellen Falles, mit gehöriger Rücksicht auf den Endzweck eines jeden Berichts, von selbst an die Hand geben. — Nützlicher würden freilich alle dergleichen Anmerkungen seyn, wenn auf Akademien die Professoren den Studirenden durch Beispiele genugsam deutlich und sinnlich machten, und zu dem Ende bald gute, bald fehlerhafte Berichte ihren Zuhörern vorläsen, oder solche von letztern fertigen ließen.

Unnütze Weitläuftigkeiten oder auch Unvollständigkeit der Berichte können

4) bisweilen daher rühren, weil der Verfasser die Akten nicht sorgfältig gelesen hat.

Freilich

Freilich wird es nicht immer nöthig seyn, die Ackten vom Anfange bis zum Ende Blatt für Blatt durchzulesen *). Vielleicht kann man es sich dadurch erleichtern, daß man sie zuerst nur flüchtig durchgeht, bei den Schriften der Partheien nur dasjenige liest, was den Gegenstand der Sache bestimmt, welches insgemein aus dem Anfange einer jeden Schrift zu ersehen ist; dann aus den Verordnungen des Richters oder der höhern Instanz die Stellen, welche die eigentlichen Vorschriften enthalten; die Urthel und die Entscheidungsgründe.

Hieraus wird man meistens beurtheilen können, worauf es jetzt ankomme, in welcher besondern Absicht der Bericht zu erstatten sey, und welche Stücke der Ackten nur wörtlich gelesen werden müssen. Aus weitläuftigen Ackten muß man, insonderheit, wenn die zu einem Hauptpunkte gehörigen Umstände, durch die ganzen Ackten zerstreuet sind, bei dem Lesen excerpiren. Dieses ist das sicherste Hülfsmittel, alles, was zusammen gehört, an dem gehörigen Orte zusammen

*) Siehe Seite 17.

vorzutragen, um zugleich übersehen zu können, was bereits entschieden ist, ingleichen, worüber alle Interessenten einverstanden sind, und was also in dem Berichte als entschieden, oder von allen Interessenten für richtig angenommen, vorgetragen werden kann, ohne der vor der Entscheidung, oder dem Einverständisse vorhergegangenen Streitigkeiten umständlich zu erwähnen. Erfahrung, Uebung, sistematische Ordnung der Begriffe und ununterbrochenes Nachdenken, sind die einzigen Wege, geschikte Berichte abfassen zu lernen, und darinnen einen gewissen Grad der Vollkommenheit zu erreichen. Dieser wird aber durch einen blosen trockenen und weitschweifigen Auszug der Akten, mit regelloser Hinzufügung einiger Entscheidungsgründe, wobei zuweilen die schwächsten voranstehen, und die stärksten nur beiläufig (mit der Redensart: ohne noch zu gedenken) nachhinken, keinesweges erreicht.

Viele Berichtsverfasser sind:

5) mit der guten Schreibart ganz unbekannt, und darunter leiden Deutlichkeit und Kürze. Oft fehlt es ihnen so gar an gram-

grammatikalischer Richtigkeit, noch öfter an einem Reichthum der Sprache, um für jeden Gedanken den genauen und zugleich kürzesten Ausdruck leicht zu finden. Ausser dieser Unrichtigkeit und Armuth in der Sprache, fehlt es vielen an richtigen Begriffen von der guten Schreibart *). Der eine giebt seinem Berichte den Ton eines wichtigen Briefes oder wohl gar einer poetischen Epistel, indem sich der andere eben so viel auf seinen so genannten Kanzleystil zu gute thut. Man befleisige sich dahero, die gute Sprache der jetzt lebenden gesitteten Welt zu schreiben, ohne ins Affektirte und Modernisirende zu verfallen. Der natürlichste Ausdruck ist der beste, und edle Einfalt ist wahre Schönheit.

*) Vorzüglich empfehle ich des Herrn Hofraths und Bibliothekar, Johann Christoph Adelungs Abhandlung über den deutschen Stil, 2 Theile, Berlin 1787. 8. und insbesondere des 2ten Theils, 2tes Kapitel Seite 38. ꝛc. ingleichen dessen Magazin für die deutsche Sprache 2ten Band 1stes Stück Seite 127. ꝛc. Leipzig 1783. — D. Carl Franz Böschen, über die juristische Schreibart, Halle 1777. — Kurze Abhandlung über juristischen Stil und Sprachfehler, Quedlinburg 1786. Sonnenfels (einer der Ersten und stattlichsten Leuchter im Aufklärungstempel) übe den Geschäftsstil 1785. und Königs theoretisch und praktisches Lehrbuch des deutschen Stils. Nürnb. 1791. 8.

Die gewöhnlichen Fehler des letztern sind:

a) Tautologien z. B. von der angestellten Klage entbinden und loszählen, — die eingewandte Leuterung desert und erloschen, — die Unkosten gegen einander kompensiren und aufheben — die Acten dahin remittiren und weisen, jegliches zu seinem Antheile und pro rata ꝛc.

b) unnütze Beiworte,

c) verkehrter Gebrauch der Artickeln,

d) unrechter Bau der Perioden überhaupt, und Misbrauch der zusammengesetzten weit gedehnten und verwickelten Perioden insonderheit, wodurch dem Sinne oder natürlichen Zusammenhange der Sache, auch der Sprache Gewalt angethan wird *).

e) Häufig gebrauchte Zwischensätze (Parentheſen,)

f) weit-

*) Quintilian lib. VIII. c. 2. sagt: Nobis prima sit virtus perspicuitas, propria verba, rectus ordo, non in longum dilata conclusio, nihil neque desit neque superfluat. Ita sermo et doctis probabilis et planus imperitis erit. — Etiam interjectione (qua et oratores et historici frequenter utuntur, ut medio sermone aliquem inserant sensum) impediri solet intellectus, nisi, quod interponitur, breve est.

f) weitschweifige Verbindungs- und andere ganz müssige Formeln. Man vermeide daher alle anstösige Einförmigkeit im Gebrauche der Worte und Wortfügungen. Hierzu ist ein guter Vorrath der Verbindungswörter nützlich, um den Perioden mannigfaltige Wendungen zu geben und dadurch die Abwechselung des Stils zu erlangen, welcher aber die Angewöhnung eines Lieblingsausdrucks, der oft unzeitig dem Schriftsteller entwischt, hinderlich ist. —

g) Falsche Konstrucktion der thätigen Zeiwörter (verbor. activor.) und Hülfswörter, (auxiliarium) mit den Mittelwörtern z. B. Die Gegner könnten überzeugt sind, (seyn) dies hätte, entstehen, würden, (dies würde enstanden seyn, er würde bekommen haben) der sich nicht gemeldet gehabte Gegner; der den Kauf mit dem Beklagten geschlossene Kläger; oder wie jener Sachwalter sich ausdrückte: der zu guten Treuen sein baares Geld geschossener Kreditor. — Ein zugehäufter Gebrauch der Participien in end, besonders von Hülfswörtern, ge-

hört auch dahin, als: der vorgebracht werden wollende Zweifel. — Man läßt auch die Hülfswörter oft zur Unzeit am Ende der Periode, und in den Zwischensätzen derselben weg, z. B. daß der Kontrakt, welcher vom Kläger vollzogen (worden) richtig (sey). Auch das für und vor wird nicht selten unrichtig gebraucht; und dies giebt zu irrigen Erklärungen Anlaß. Man schreibt denen und derer, ohne daß der folgende Satz darauf relativ ist. Man verwechselt zu oft bei den Präpositionen zwischen, vor, auf, hinter, gegen, ohne, um, unter, über, neben, an, bei, den Dativ mit den Ackusativ und auch umgekehrt. Z. B. zwischen den (dem) Kläger und den (dem) Beklagten ist folgendes verordnet; der Thäter trat zwischen dem (den) Entleibten und seinem (seinen) Nachbar. Der Richter giebt über der (die) Sache seine Meinung. — Eben so geschieht auch solche Verwechslung bei den Zeitwörten: Er folgte mich (mir). U. s. w.

Bei dem einen und dem andern veranlaßt über dies bald Nachlässigkeit, bald Unwissenheit in der Grammatik, daß man nicht weis, ob der Berichtsverfasser jezt etwas als seine eigene Meinung sagt, oder nur als das Anführen einer Parthei vorträgt: — Um alle diese Fehler zu vermeiden, würden also diese Verfasser erst noch Grammatik lernen, durch das Lesen unserer guten deutschen auch lateinischen Schriftsteller, z. B. des Cicero *) und Quintilian, sich Reichthum in der Sprache erwerben, und die Regeln der guten Schreibart überhaupt studiren müssen. — Die einfältige Schreibart des Vortrags, welche dem guten Berichte eigen seyn sollte, würde unter uns vielleicht nicht so selten seyn, wenn wir die alten so genannten klassischen Schriftsteller fleisiger und mit mehrerer Ueberlegung läsen. — Nächstdem muß ich noch wegen der Sprachrichtigkeit gedenken, daß man alle lateinische, französische und andere fremde Worte und Redensarten in den Berichten möglichst vermeide, damit der Bericht nicht einem aus allerlei Flecken zusammengesetzten Kleide gleiche. Darinnen versahen es

*) S. des Herrn Domherrn D. Püttmann's Miscellaneorum ad jus pertinentium Spec. VIII. cap. 19. de utilitate e lectione scriptorum M. Tullii Ciceр. Lipſ. 1789.

besonders unsere Vorfahren, daß sie überall Worte und Redensarten aus fremden Sprachen einmischten, und dadurch ihren Aufsätzen ein lächerliches Ansehen gaben. — Ohnstreitig aber gehen diejenigen zu weit, welche auch sogar alle Archaismen und lateinische Kunstwörter und technische Ausdrücke aus den Berichten und andern juristischen Schriften verdrängen wollen, und sich dafür zwar deutscher aber ganz unverständlicher Worte bedienen*). Man gebrauche diejenigen technischen Aus-

*) Wem wird es nicht auffallen, wenn Hommel in seinen sogenannten antibarbarischen Wortverzeichniß dessen deutschen Flavii, Seite LXXXV. actio nondum nata, durch eine Klage, so noch nicht zu ihrer Geburt gediehen, terminus circumductus, durch umgezogene Tagfarth — detentor, durch Vorenthalter — palmarium durch Siegesverehrung, pretium affectionis durch Liebeswerth, testamentum ruptum durch gebrochenes Testament ꝛc übersetzt findet? oder wenn von Pedanten, der Appellant, Rufer, und Appellat Gerufener genannt wird? Immerhin (sagt der ungenannte Verfasser der Schutzschrift für die juristische Schreibart, in den neuesten Mannigfaltigkeiten, Nördlingen, 1769. Seite 34.) lasse man die Rechtsgelehrten von Plebisciten, Senatuskonsulten, pragmatischen Sanktionen, Interdikten, Mandaten, mit und ohne Klaussel, von Präkarien, Provokationen ex l. si contendat und l. diffamari, von dem trebellianischen Viertheil und der katonianischen Regel, von Kondiktionen und Kodi-

Ausdrücke, welche ohne Weitschweifigkeit und Unverständlichkeit mit deutschen Worten sich nicht ausdrücken lassen oder ganz unübersetzbar sind*); jedoch dürfen die schlechterdings unentbehrlichen lateinischen Worte und Begriffe, nicht mit deutschen Lettern geschrieben werden. Die vorher getadelte Einmischung fremder ausländischer Worte ist von der Nothwendigkeit der juristischen Terminologie sehr zu unterscheiden. Diese zu vertilgen, hieße den

Kodicillen reden. Man erinnere sich an Theophilus griechische Uebersetzungen der Institutionen und an des Harmenopolus Handbuch. In beiden sind oft die lateinischen Ausdrücke, denen ein gleich bedeutender griechischer nicht genau genug entsprach, beibehalten worden. (Siehe I. H. Mylii Theophil. in Edit. Theoph. Reizian. p. 1069.) — Eben so wenig läßt sich novatio, delegatio, constituta pecunia, actio in factum, culpa lata, levis, levissima, deutsch übersetzen. — Wer es hierinnen zu weit treibt und in dergleichen Sachen seinen Witz zeigen will, der macht sich eben so lächerlich, als sich diejenigen machen, welche ihre juristischen Aufsätze ohne Noth mit lateinischen und andern fremden Wörtern verunstalten — Mit Recht, sagt Sturtz, in seinen Schriften I. Sammlung Seite 209. „verdient ein Richter Lob und Tadel wenn er kaltblütig prüft, nicht schwärmerisch schwindelt? wenn er feierlich und ernsthaft spricht, nicht schön geisterisch faselt? Erwartet ihr Urtheile oder Epigramme von ihm?“

*) v. Hollbergs Einleitung in das Natur- und Völkerrecht, Seite 329.

den Quell, woraus sie entspringt, trüben. Die Jugend, die so gern nachmodelt, gewöhnt sich dergleichen unnatürliche Schreibart an, und sucht nachhero zu petimaitrisiren. Das deutsche Gewand paßt ja auf durchaus lateinische gesetzliche Redensarten nicht; und der lateinische Ausdruck wird dadurch nicht deutsch, und die Sprachreinigkeit gewinnt nichts dabei. Es ist vielmehr dem Auge unangenehm. — Die Römer schrieben die griechischen Worte mit griechischen, und nur dann, wenn sie naturalisirt waren, mit lateinischen Buchstaben. Endlich mag

6) eine der vornehmsten Ursachen, daß gute Berichte selten sind, darinnen liegen, daß viele Verfasser die Gelegenheit frühzeitiger Uebung unter einem guten Meister nicht gehabt oder nicht genutzt haben, dahero denn den meisten die angewöhnten und ungeprüften Fehler, besonders im Periodenbau noch lange nachher ankleben, welche sich alsdenn vom Gerichtsbrauch wie von einem Strome hinreissen lassen. Auf der Universität hört man wohl ein Kollegium über das Referiren. Aber dieses schränket sich insgemein auf den ordentlichen Civilproceß

ein,

ein, und man hört es meistens nur in der Absicht, die Form der Proberelationen zu lernen, ohne welche man nicht Advokat werden kann. Von den guten Vorträgen in Berichten, ausser dem ordentlichen Processe, höret man selten etwas. Und nur selten hat der akademische Lehrer Gelegenheit und Zeit genug, seine Schüler in Arbeit zu üben und nicht nur ihre Versuche, sowohl in Absicht auf den Vortrag der Sache, als in Absicht auf die Schreibart, sorgfältig streng genug zu verbessern; sondern auch durch den selbst abgefaßten guten Bericht über eben dieselbe Gelegenheit, über welche er den Versuch aufgegeben hat, und durch die Vergleichung dieser Arbeiten sie auf den rechten Weg zu führen.

Da in Aemtern die Veranlassung zu Berichten mannigfaltiger ist, als in den Gerichtsstuben auf dem Lande, so kann ein geschickter *) Amtmann sich ein großes Verdienst um junge Leute erwerben, wenn er ihnen den Zutritt in die Amtsstube erlaubt, und dasjenige ersetzet,

*) Jedoch im eigentlichsten Verstande, verglichen mit der Note der 8. §. Seite 64.

ersetzet, wozu ein akademischer Lehrer, wie gedacht, selten Gelegenheit und Zeit hat *).

§. 61.

Von Absendung der Berichte, und der hierauf erfolgenden Ablösung der Rescripte.

Wegen Absendung der Berichte **) ist in dem Generale vom 4. Febr. 1783. verordnet: „daß die an die Kollegia ex officio zu erstattende Berichte und Anzeigen, wenn solche an die Kollegia selbst oder deren Präsidenten und Direktoren nicht aber an Agenten addressiret, und mit der Aufschrift: Land- oder General-Accis- Berg- Steuer- Zoll- Armen- Policeisachen bezeichnet sind, Portofrei passirt, hingegen von allen andern, was an die Agenten addressiret, das Porto entrichtet, die Acten auch, zu Folge des Generalis vom 30. Jun. 1784. an die Kollegia und Dikasteria, nicht durch Bothen, sondern durch die ordentlichen Posten spediret werden sollen. — Für die Ablösung der

*) D. Friedrich Lorenz Langens Programm: über die Einrichtung und Methode der praktischen Vorlesungen auf Universitäten und die zweckmäßige Zeitverwendung nach geendigten akademischen Studien, Maynz 1784. 8.

**) Siehe mehr angezogene Anweisung, zu Abfassung der Berichte über rechtliche Gegenstände. Seite 26.

der Rescripte auf die erstatteten Berichte und Remittirung der Acten müssen die Gerichtsverwalter sorgen und sich deshalb an ehrliche und exakte Agenten addressiren. — So viel von den Berichten überhaupt.

§. 62.

Auf was der Gerichtsverwalter bei baufälligen Bauergüthern sein Augenmerk zu richten hat.

Weil es öfters geschiehet, daß theils Unterthanen, den geleisteten Pflichten zuwider, ihre Güter aus strafbarer Nachlässigkeit zu deren eigenen Schaden in großen Ruin kommen lassen, und die nöthigen Reparaturen, welche anfänglich mit wenigen Aufwand bestritten werden könnten, nicht vornehmen, da denn, wenn es mit diesen zum Verkauf kömmt, die Herrschaft sowohl in Ansehung der Lehnwaare verkürzet, als auch bei vornehmenden Hauptreparaturen durch unablässiges Suppliciren um steuerfreie Jahre vielfältigst beschweret wird, so muß der Gerichtsverwalter seine untergebene Unterthanen an ihr geleistetes Homagium nachdrücklich erinnern, und sie dahin anweisen, daß sie ihre besitzenden Güther, Häuser und andere Gebäude, durchgehends in gutem Stande erhalten, und vor allem Ruin verwahren,

mithin, sobald sich ein Mangel ereignet, die Ausbesserungen und Reparaturen zeitig vornehmen sollen *).

Zu solchem Ende denn der Gerichtsverwalter von Zeit zu Zeit durchgehends Visitationes zu halten, und daß die Unterthanen den solchergestalt befundenen Baumängeln, ohne alle Verzögerung abhelfen sollen, nachdrüklich zu vermahnen und anzuhalten hat, bei verspürender Nachlässigkeit aber solches höhern Orts berichtlich anzuzeigen. — Edikt, vom 23. März, 1763. in Suppl. Cod. Aug. Seite 854.

§. 63.

Worauf der Gerichtsverwalter bei verkaufenden Bauergüthern zu sehen.

Da es auch die Erfahrung bezeuget, daß Personen, so anderer Orten um Schulden willen nicht mehr subsistiren können, sich bei den Gerichten zu Käufern eines oder des andern Guths angeben, und dadurch andere tüchtige Käufer abtreiben, nachher aber, wenn sie den Kaufschilling bezahlen, oder herrschaftliche Schuldigkeit entrichten sollen, nicht das geringste zu leisten vermögen, hierdurch aber die

*) v. Buri Abhandlung von Bauergüthern, mit einer Vorrede und Vermehrungen, von D. Runden, 4. Gießen 1783. Was wegen vorhabender Hauptbaue derer den Unmündigen gehörigen unbeweglichen Güthern, verordnet, siehe Seite 208.

die Güther zu der Herrschaft empfindlichen Schaden nicht nur deterioriret, aus dem Bau gebracht, und die Reste darauf mehr vergrößert, sondern auch die Privatgläubiger an ihren Forderungen öfters verkürzet werden; so soll der Gerichtsverwalter nicht jeden Fremden und Unbekannten, der sich zum Käufer eines Guths angiebt, admittiren, oder zum Lehnträger annehmen, sondern vorhero, soviel möglich ist, seines vorigen Verhaltens auch Zustandes Beschaffenheit halber, besonders, ob er bei Mitteln ist, oder nicht, zuverlässige Nachricht einziehen, und wenn diese wiedrig oder nachtheilich einläuft, ihn ab und zurückeweisen, zu dem Ende auch die Gerichtsangehörigen bedeuten, daß sie in Verkaufung ihrer Güther sich fürsichtig bezeigen und nicht jedem Fremden trauen sollen *).

§. 64.

Fortsetzung des vorigen.

Daß Edelleute und Bürger keine Bauergüther an sich kaufen sollen, ist im Cod. Aug. I. Seite 361. ingl. II. Seite 11. 19. 23. 27. 63. und 67. ferner die Personen anderer Religionen, im Cod. Aug. I. Seite 377. 380. 397. 399. und 403. verordnet; auch gehört

*) Claproth, in Jurispr. Extr. Sect. 2. Spec. Membr. 1. Cap. V. Tit. 2. §. 36.

hierher die gesetzliche Einschränkung solcher Käufe, welche entweder überhaupt, oder insonderheit zwischen Aeltern und Kindern um der Rekrutirung zu entgehen, abgeschlossen werden. Siehe Mandat wegen der Rekrutirung, vom 24. December 1767.

§. 65.

Von den gewöhnlichen Auszügen auf dem Lande bei zu verkaufenden Bauergüthern.

Nächstdem ist der Gerichtsverwalter berechtiget und verbunden, dahin zu sehen, daß die Bauergüther nicht mit allzu großen Beschwerden und Auszügen übernommen, und deren Besitzer dadurch zu richtiger Abtragung der übrigen Gefälle untüchtig gemacht werden *).

Ein solcher jährlich zu liefernder Auszug ist als eine auf den Güthern wirklich haften-

*) Krausii diss. de reservatis rusticorum C. 4. §. 6. und meine Abhandlung über das Schuldenwesen der Sächsischen Bauern, und einige Mittel, sie wider den fernern Verfall zu sichern, §. 55. Seite 54. Dresden und Leipzig 1789. 8. worinnen ich die Schädlichkeit der Auszüge und deren Verminderung ausführlich zu zeigen bemühet gewesen bin, und mich auf diese Schrift beliebter Kürze wegen hiermit beziehe.

haftende Abgabe und als ein dingliches Recht anzusehen; denn die Natur des im Guthe vorbehaltenen Auszuges bringet es so mit sich, daß selbiger von allen und jeden künftigen Besitzern solchen Guths den Verkäufern zu ihrem Unterhalte bis an ihr Ende richtig geliefert werde *), folglich das Guth dafür verpfändet seyn müsse, und dieses anders nicht, als mit dieser Beschwerde an die fernern Besitzere kommen könne.

Es ist auch nicht einmal nöthig, daß der Verkäufer sich deswegen die ausdrückliche Hypothek vorbehalte, und darinnen obrigkeitliche Einwilligung ertheilen lasse. —

Gesetzt, es wäre dergleichen Auszug beim gerichtlichen öffentlichen Anschlage eines Guthes nicht mit angezeiget, noch den darauf bietenden Personen etwas davon gemeldet worden, so muß es sich der neue Besitzer gefallen lassen, und kann derselbe weder die Gerichte, welche solche Beschwerde zu erwähnen vergessen, deshalb in Anspruch nehmen, noch mit der Bezahlung verzögern, bis der Auszug aus dem Guthe weggeschaft worden, weil der Anschlag

*) Regners, Vorstellung der in Kursachsen üblichen Rechte, S. 366. und Schaumburgs Sächsisches Recht, Th. III. Sect. I. Exercit. XI. §. 15.

deswegen verfertiget wird, damit die Liebhaber einigen Anlaß zu weiterer Erkundigung haben, keinesweges aber alle und jede Beschwerungen darinnen angezeiget werden sollen *).

§. 66.

Fortsetzung des vorigen.

Ob nun wohl in den Rechten dafür gehalten wird, daß die auf einem Grundstück haftenden Beschwerden aufhören, wenn derselbe gänzlich ruiniret worden, und noch nicht wiederum in Stand gesetzt ist, so müssen doch die Besitzer darauf bedacht seyn, die Gebäude wiederum aufzubauen, damit die Auszugsleute ihre Wohnungen daselbst genießen können. Denn

a) ist der Käufer das ganze Kaufgeld zu zahlen schuldig, auch wenn er die gekaufte Sache durch Unglücksfälle gänzlich eingebüßet **), und

b) der ausgehangene Auszug nicht als ein bloses persönliches Recht, sondern als ein

*) Joh. Gottf. Bauer, de obsignatione et Taxa rerum subhasta venalium.

**) Joh. Balthas. Wernher, de except. casualis interitus §. 18.

ein Theil des Kaufgeldes und auf den Grundstücken haftende Gerechtsame anzusehen *).

Da diejenigen Bauern, welche mit dergleichen schweren Auszügen ihre Güther übernehmen, nicht leicht ein Kapital erborgt bekommen können, und daher die Auszugsleute zu bewegen suchen, daß sie sich auf den Fall, da das Guth zur Subhastation gebracht werden sollte, ihres Rechts begeben, so muß der Gerichtsverwalter dergleichen Lossagung nicht leicht verstatten und solche Verschreibung bestätigen, weil in der Folge zu befürchten, daß die Auszugsleute der Gemeinde zur Last fallen würden **).

§. 67.

Von der Einrichtung der Kaufbriefe und anderer Besitzungsurkunden.

Die zeither gewöhnliche Einrichtung der Kaufbriefe und anderer Besitzungsurkunden

*) Henr. Hildebrand, de mansione constituta et reservata §. 4. et ult.
Christian Wildvogel, de eo, quod justum est circa aedes exustas. c. 2. Th. 18.

**) Siehe meine Seite 292. angeführte Abhandlung.

des Landmannes, als Kauf, Tausch, Schenkung, Administrations-Pachtkontrakte ꝛc. sind für dessen Bedürfnisse nicht vollständig und zweckmäsig genug, und sie sollten vorzüglich mit, folgende Gegenstände enthalten, als:

1) einen kurzen Auszug aus den ihn angehenden auf das Lokale seines Orts angewendeten Landesgesetzen, statt einer Dorfordnung;

2) einen hinlänglichen Unterricht von der Beschaffenheit seiner Besitzung in Ansehung deren Umfanges, Gerechtsame, Verhältnisse mit den Nachbarn, und

3) eine genaue und deutliche Anzeige der Bedingungen, unter welchen dem neuen Besitzer das Grundstück überlassen wird, nehmlich die speciellen Verbindlichkeiten und Abgaben des letztern gegen den vorigen Besitzer, die Obrigkeit und andere bei dem Grundstücke interessirte Personen *).

§. 68.

*) S. des Herrn Justizamtmanns, Christian August Schulzens Versuch über die Kaufbriefe und Besitzungsurkunden des Landmannes in Kursachsen, Dresden und Leipzig, 1787. 8. und (v. Benkendorfs) Oeconomia forensis P. VI. §. 665. und 666.

§. 68.
Von herrschaftlichen Gebäuden und Gemeindegüthern.

Hiernächst liegt jedem Gerichtsverwalter ob, darauf zu sehen, daß der Herrschaft verpachtete Gebäude in gutem Stande erhalten, und die Gemeindegüther *) nicht verschwendet und davon ordentliche Rechnung abgeleget werde.

*) Hierbei muß ich gedenken, daß in den Preißaufgaben auf die Jahre 1789. 1790. und 1791. der Gerichtsverwalter, durch dessen Bemühungen die Aufhebung einer Gemeindehuthung bewirkt worden, eine verhältnißmäsige Belohnung von 15 bis 30 Thlr. zu erwarten hat. Zur Erleichterung desjenigen, was wegen dieser Preißaufgabe verlangt wird, ist besonders die allmählige Abschaffung der Gemeindehuthung zu empfehlen, welche am füglichsten dergestallt bewerkstelliget werden kann, daß, nachdem der Weideplatz, wo es nöthig, gemeinschaftlich von Büschen oder Steinen gereiniget, und mit Gräben zum Abtrocknen sowohl als Wässern durchzogen und umrissen, sodann verhältnißmäsig ausgekabelt und ausgetheilet worden, diese einzelnen Stücke theils mit Erdäpfeln oder Hafer bestellt, und auf solche Art zum Futterbau brauchbar gemacht und verwendet, theils auf den noch unbebauten Stücken, die Trift mit möglichster Einschränkung sowohl in Ansehung der Anzahl der Heerden, als deren bestimmter Abwechselung unter einander so lange fortgesetzt werde, bis allmählich ein Theil nach dem andern zu gänz-

§. 69.

Was dem Gerichtsverwalter, beim Anfange eines jeden Jahres, zu thun obliegt.

Mehrere dergleichen Erfordernisse hier anzugeben, ist keinesweges der Zweck dieser Anweisung, wie ich auch bereits oben schon geäussert habe; sondern ich will hier nur noch einige Officialarbeiten erinnerlich machen, nehmlich, daß die Gerichtsverwalter beim Anfange eines jeden Jahres, längstens binnen den ersten 4 Wochen,

1) einen Bericht, wegen der dem Richter und Advokaten im abgewichenen Jahre entweder dicktirten oder nicht dicktirten Strafen, bei 20 Thlr. Strafe, Innhalts des Mandats vom 8. August 1735. und Generalis vom 29. Maii, 1759. und zwar von den schriftsässigen Orten

gänzlicher Benutzung mit dem Pfluge gebracht, und die Weyde durch Futtergewächse entbehrlich geworden; jedoch muß kein mit der Servitut der Trift beladener Grundbesitzer berechtiget werden, einen andern in der Ausübung seiner, auf gesetzmäßige Art erlangten Huthungsgerechtsame zu stöhren, wenn letzterer nicht aus Billigkeit, und insofern es des andern Nutzen ohne seinem Schaden befördern kann, oder auch gegen verhältnißmäßige Entschädigung, sich selbst seines Rechtes begeben will.

Orten an die hohe Landesregirung, von den Amtsaßen hingegen an dasjenige Amt, in dessen der Bezirk liegt, erstatten, insoferne aber dergleichen nicht zu berechnen, einen Vakatschein einzureichen;

2) nach Maase des Mandats vom 11. April 1772. ein Verzeichniß, was in dem abgewichenen Jahre an Allmosengeldern eingekommen, und wie viel Arme davon versorget worden, bei Vermeidung 10 Thlr. Strafe einsenden;

3) in Gemäßheit des Mandats vom 14. Octobr. 1744. ingleichen der Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775. bei 10 Thlr. Strafe, eine Specifikation der bei jedem Orte vorhandenen Feuergeräthe, Brunnen und Röhrwässer, und Benennung der Dörfer, mit welchen etwa eine Association geschehen; und wie weit es mit der Erbauung und Herstellung der im Brand verunglükter Gebäude gekommen ist, bis zum völlig erfolgten Wiederaufbau, mit Ablauf jeden Jahres bei 10 Thlr. Strafe zu berichten; (Mandat vom 10. Novembr. 1784. Tit. I. §. 44.) weiter,

4) nach

4) nach Vorschrift des Generalis vom 27. Sept. 1777. und Mandats vom 16. Decembr. 1782. bei 10 Thlr. Strafe, über die nicht gänzlich beendigte Civil- Konkurs- und Kriminalprocesse *), ingleichen über die Vormundschaften, laut der Vormundschaftsordnung vom 10. Octobr. 1782. besondere Tabellen; ferner

5) als

*) Der König von Preußen Friedrich II. war, so viel ich weis, der erste, welcher seinen Gerichten befahl, jährlich von den ordentlichen, summarischen, Konkurs und peinlichen Processen ordentliche Tabellen einzusenden, und welcher bereits unter den 17. April 1751. und den 19. Febr. 1753. die dahin einschlagenden Verordnungen erließ. — Die Fertigung dieser Tabellen haben immer ihren sehr großen Nutzen. Sie befördern die Thätigkeit der Richter, und dadurch die Justiz, sie verhindern, daß bei peinlichen Untersuchungen, wie die Fälle nicht selten sind, der Angeschuldigte nicht durch eine lange und unnöthige Gefangenschaft vor seinem Urtheile gequält wird; sie setzen endlich den Oberrichter selbst in den Zustand, augenblikliche Vorkehrungen zur Beschleunigung der Justiz zu treffen, und sogleich mit einem zu übersehen, wo der Unterrichter etwa saumselig wurde. — Mir sind mehrere Fälle bekannt, wo die Landesregierung, veranlaßt durch diese Proceßtabellen, Unterrichter mit Ernst aus ihrer Schlafsucht gewekt, und sie zu der ihr selbst eigenen Thätigkeit angehalten hat. Und dieses gehört nothwendig darzu, wenn dergleichen Gesetze die gewünschten Wirkungen haben sollen.

5) als Gerichtsverwalter der Kurfürstl. Kammergüther, zu Folge der Generalien vom 26. März, 1773. und vom 24. Decembr. 1787. nach dem bei letztern Generale bemerkten Schemate, tabellarische Anzeigen der Gerichts- und Rügenstrafen;

6) in Gemäßheit des Generalis vom 6. August, 1778. genaue Konsignationes von den gesammleten Garnen *),

7) eine Tabelle von den jeden Orts sich aufhaltenden Professionisten und Handwerkern, besage des Generalis vom 25. Jan. 1778. auch

8) eine umständliche Anzeige in Ansehung der, jeden Orts vorhandenen Manufakturen und Fabriken, nach Vorschrift der Mandate vom 26. Jan. 1756. und 1764. auch 25. Jan. 1768. einsenden.

9) Was in Salzsachen wegen der alljährlich zu Martini bei 10 Thlr. Strafe einzuschickenden Konsignationen betrift, siehe unten §. 172. No. 25.

§. 70.

*) Was wegen des, auf dem Lande aufzukaufenden Garnes und der Wolle verordnet ist, siehe D. Erhards, Handbuch, des Kursächsischen peinlichen Rechts. Seite 168. 169.

§. 70.

Was der Gerichtsverwalter quartaliter zu beobachten hat.

Quartaliter,

1) nach Vorschrift des Befehls vom 24. December 1764. und vom 28. Junii 1782. in den Wirthshäusern, zum Besten der Reisenden, eine Taxordnung der Viktualien, Getraide, Fourage, fertigen und anschlagen *),

2) Innhalts des Generalis vom 7. Julii 1730. vom 30. Maii 1763. und vom 19. März 1764. eine Specifikation der eingetragenen Rescripte, mit einer Anzeige der Befolgung, und

3) die von hierzu absonderlich verpflichteten Einnehmern gesammleten Brandkassenbeiträge einschicken soll. Mandat, vom 5. April, 1729. vom 10. Novemb. 1784. und vom 4. Novemb. 1786.

§. 71.

Auf was der Gerichtsverwalter besonders sein Augenmerk mit zu richten hat.

Ferner sollen die Gerichtsverwalter:

1) alle

*) Sie dürfen aber nicht so hoch hängen, daß man sie ohne Teleskop nicht lesen kann und darf sie auch der Nagel nicht allein halten.

1) alle Vorfälle, welche auf das gemeine Beste, (Suppl. Cod. Aug. I. Seite 803.) auf das Wohl des Staats oder des Regenten oder auf Landeshoheit und höhere Landespolicei einen wesentlichen Bezug haben, ingleichen seltene Ereignisse von einer gewissen Wichtigkeit z. B. Unsicherheit der Straßen, Violation der Territorialgränzen, entstehender Verdacht wegen falscher Münzen, Aufkauf der Lebensmittel und daher besorgliche Theurung, über casus tragicos, Feuer- und Wasserschäden, Tumult, und Aufruhr (Mandat vom 18. Jan. 1791.) u. s. w. unverzüglich berichten, dergleichen Berichte doppelt mundiren, und nach dem Generale vom 2. Novembr. 1767. (in Suppl. Cod. Aug. I. Seite 950.) das eine Mundum besonders couvertiren, und unter der Aufschrift: zur Kurfürstl. Sächsischen Geheimden Kabinetskanzellei, das andere Mundum aber, zur Landesregierung, einschicken.

2) So oft eine Erbschaft, deren Betrag über 100 Thlr. ansteigt, ausser Landes versendet werden soll, solche nicht verabfolgen lassen, sondern deshalb nach dem Generale vom 9. und 23. Febr. 1741.

1741. und vom 9. Julii 1743. zuförderst Bericht ex Officio, und ohne Abforderung einiger Unkosten von den Interessenten, erstatten; Cod. Aug. Cont. I. 336.

3) nach dem Generale, vom 23. Febr. 1750. auf die in statum publicum einschlagende Denunciationen nichts verfügen, sondern sie an das Direktorium der Landesregierung couvertirt und versiegelt, einsenden;

4) in Ansehung der, von den Eigenthümern deserirten und kaduken Güther, nach Vorschrift des Mandats vom 30. Maii 1763. verfahren;

5) nach dem Generale, vom 26. Jan. 1732. (Suppl. Cod. Aug. II. Seite 158.) und von 4. Maii, 1784. die Dismembration der Grundstücke betreffend, ohne vorher erlangte Einwilligung des Obersteuerkollegii, Pertinenzstücke von Hauptgüthern nicht abkommen, oder letztere zertheilen lassen *); immaasen ausserdem dergleichen Veräusserungen ungültig sind, und auch keine Verjährung eintritt. — Hiervon sind jedoch die waltzenden Grundstücke ausgenommen, welche

*) Schaumburgs Einleitung, zum Sächsischen Rechte, Th. III. Sect. I. Exercitat. VI. §. 8.

welche frei, und ohne Berichtserstattung veräussert werden können *).

6) Nach dem Generale vom 14. August 1767. (Cod. Aug. I. S. 414.) Kauf- und Tauschkontrakte auch Erbsonderungen, nicht eher, als bis vom Lehnherrn ein glaubwürdiges, jedoch von diesem unentgeldlich auszustellendes Attestat, daß pro praeterito die Lehn berichtiget, auch die Lehngelder und Zinßen abgetragen sind, angeschaffet worden, konfirmiren, und zu Folge des Generalis vom 15. Febr. 1741. (Suppl. Cod. Aug. I. S. 1303.) jedesmal bei Konfirmation der Käufe, dem Steuereinnehmer des Orts Nachricht davon geben.

7) In Gemäsheit des Land- und Trank-steuerausschreibens vom Jahr 1765. wenn bei Veränderung der Gutsbesitzer, Schocke zuzuschreiben, auch die vollen und dekrementen, mit Beziehung auf die Folia des letztern Katastri, beizusetzen, nach Befinden eintheilen und den Kontrakten inseriren, auch daß die Ab- und Zuschreibung der Schocke in Manualien und Quittungsbüchern, vor-

*) Siehe hierüber des mehrern unten §. 88. und 118.

vornehmlich in den Katastris, jedesmal deutlich und zuverlässig geschehe, sorgen, auch

8) sobald der Gerichtsverwalter von einer milden Stiftung Nachricht erlangt hat, nach Maase des Mandats vom 11. April, 1773. vom 9. Novembr. 1748. und Generalis vom 16. Septembr. 1746. von deren Fundation und übrigen Einrichtung nebst Beilegung beglaubter Abschriften, zum Kirchenrathe umständlich berichten, auch die Theilung der Erbschaft von den Erben eher nicht geschehen lassen, als bis das Legat bezahlet, oder wenigstens baar deponiret worden*).

§. 72.

Fortsetzung des vorigen.

Nicht minder hat ein Gerichtsverwalter sich bekannt zu machen, was

9) unterm 16. Julii 1743. (Cod. Aug. I. 1514.) wegen der Saalflöße und diesfallsigen Holzdeube sowohl unterm 21. August 1745. Cod. Aug. I. 1518. wegen

*) Wiesandi Obs. Juris Rom. et Saxon. Sp. XI. Obs. 5.

wegen der Elsterwerdaer Flößgraben und Kanalflösse angeordnet*), und

10) unterm 28. März 1765. (Cod. Aug. I. 898.) wegen der aus der Oberlausitz, ingleichen unterm 12. Decembr. 1767. (Cod. Aug. I. 951.) wegen der aus der Niederlausitz entwichenen leibeigenen Unterthanen, den Obrigkeiten bei hoher Strafe anbefohlen worden;

11) daß den zum Todte verurtheilten Deliquenten**) katholischer Religion, nach dem Generale vom 31. März 1735. die Admission katholischer Geistlichen nicht zu versagen sey;

*) S. D. Erhards Handbuch des Kursächsischen peinlichen Rechts, Seite 257. §. 366. und 367.

**) Bei diesem Punkte sei es mir erlaubt, eine kurze allgemeine Anmerkung zu machen. Ich bin nehmlich mit Gotthelf Samuel Steinbarten und einigen neuen Religionslehrern auch mit dem Herrn Oberhofgerichtsassessor D. Schott in s. Diss. de ignorantia populi circa poenas, Lipsi. 1788. gar nicht der Meinung, als ob die Besuchung der Inquisiten in den letzten Tagen, und besonders die Begleitung derselben durch Geistliche zum Gerichtsplatz eben so unnöthig als unnüzlich wäre; denn ich halte doch dafür, daß auch in dieser kurzen Zeit durch einen geschickten Vortrag, und kluges Verhalten des Predigers noch manches Gute

12) daß nach dem Generale vom 21. Junii 1734. Fleischsteuer unterschleife nur in dem Falle zu seiner Kognition gehören, wenn dieselben von zur Fleischsteuer nicht verpflichteten Personen denunciret werden.

13) daß

Gute bei einem armen Sünder ausgerichtet werden, und ihm manches gesagt werden kann, das ihm theils zur bessern Erkenntniß, theils zum Troste und zur Beruhigung dienen kann. Ja, es scheint mir noch nützlicher zu seyn, wenn man dem Gefangenen, so bald man aus dem Bekenntniß die Größe seiner Verbrechen vermuthen kann, daß er schwerlich mit dem Leben davon kommen werde, sogleich einen Geistlichen zuläßt oder auch zuschickt, welcher ihn, wie es die Klugheit erfordert, nicht eben sogleich zum Sterben zubereitet, sondern mit andern lehrreichen und erbaulichen Betrachtungen zu unterhalten, ihn zur reumüthigen Erkenntnis seiner Verbrechen zu bewegen, und Gefühl von Religion beizubringen suchet. Ueberhaupt scheint es mir sehr hart zu seyn, manchen Deliquenten einige Jahre im finstern Kerker, so ganz ohne Unterricht und Trost sitzen zu lassen, und gar keine Rücksicht auf die Verbesserung seines Seelenzustandes zu nehmen. Mich dünket es würde selbst die Inquisition dadurch erleichtert, und mancher verstockter Missethäter durch Religionsvorträge und Gewissensrührungen eines klugen Geistlichen, der zugleich durch einen liebreichen und menschenfreundlichen Umgang, sein Herz zu gewinnen suchte, weit eher zum Geständniß gebracht werden, als durch die Strenge des Inquisitors; welcher letztern Meinung auch der Herr D. Schott in der nur angezogenen Dissertation, beitritt.

13) daß die Obrigkeiten über die Sepultur der Selbstmörder nach mehrern Innhalt des Mandats, vom 20. Nov. 1779. sich mit dem Superintendenten zu vereinigen haben, auch das vorgeschriebene Verfahren, wegen der, auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, und des freventlichen Selbstmords, bei 10 Thaler Strafe jedesmal genau beobachten sollen, nach Maase des Rescripts vom 18. Febr. 1780. — In Ansehung der Untersuchung der Ursache der Entleibung verordnet das Mandat von 1779. folgendes: „damit aber auch der Selbstmord nicht ohne hinlänglichen Grund dem wahnwitzigen oder melancholischen Zustande des Thäters zugeschrieben werde: so soll der Obrigkeit an dem Orte, wo die Selbstentleibung erfolgt ist, und wo die Obergerichte sind, zustehen, wenn auch der Verstorbene ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen gewesen, die Sache ohne den mindesten Zeitverlust summarisch untersuchen, und daferne an der Gewißheit des begangenen Selbstmordes kein Zweifel, die in der 2ten §. nachgelassene Beerdigung des Entleib-

leibten anderergestallt nicht geschehen lassen, als, wenn entweder derselbe in einer hitzigen Krankheit sich um das Leben gebracht, oder noch vor der That von dessen Melancholie oder Gemüthszerrüttung bei der Obrigkeit Anzeige geschehen, oder durch glaubwürdiger und soviel möglich, eines oder mehrerer geschworner Zeugen Aussage, oder sonst, von seinem verwirrten Gemüthszustande hinlängliche Nachricht zu den Ackten gebracht worden. Jedoch haben die Civilobrigkeiten, wenn der Selbstmörder unter der Militairjurisdiktion gestanden, einer Kognition sich nicht anzumaasen, vielmehr den Vorfall, wenn an dem Orte des verübten Selbstmordes keine Miliz stehet, dem Officier, welcher an dem zunächst gelegenen Orte kommandirt, ungesäumt zu melden, da denn von diesem die erforderliche Veranstaltung sofort getroffen werden wird. — Hiernächst ist den Obrigkeiten nachgelassen, erst nach verfügter Exekution wider die freventlichen Selbstmörder Bericht zu erstatten. Wird aber wider ihr Verfahren appelliret, so ist von Allen an die Regierung zu berichten,

und

und indes, bis nach eingegangener Resolution, der Körper des Entleibten auf eine der hinterlassenen Verwandten unschädliche Weise aufzubewahren. Wenn aber auch wider die Entschließung der Regierung appelliret würde, so hat sich der Richter nicht weiter irren zu lassen, sondern erst nach erfolgter gesetzmäßiger Verfügung Bericht zu erstatten.—" Das Mandat muß jährlich zweimal von den Kanzeln verlesen werden, und gehört die Bestrafung des attendirten Selbstmordes vor die Obergerichte *).

14) daß Bauerkinder, welche Handwerke erlernen wollen, vermöge Befehls vom 6. Febr. 1766. und vom 31. März, 1767. vom 8. Jan. 1780. und vom 14. Jahre an, noch 4 Jahre bei der Landwirthschaft dienen sollen.

Ueberhaupt wird ihm die Verschiedenheit der §. 16. angegebenen Protokolle an Obliegenheiten erinnern, daran er, so lange er nur advociret hat, kaum gedacht haben mag.

*) Hommelii Obs. DCCXXVIII. n. 27. — Die Obrigkeit und selbst das Publikum muß eine den göttlichen und menschlichen Gesetzen so sehr zu wiederlaufende Handlung, wie der Selbstmord ist, zwar nicht bestrafen, weil es unmöglich ist, einen Tod-

§. 73.

Wenn nun vorausgesetzt werden könnte, daß alle jetzt erwähnte, und Seite 92. §. 16. verzeichnete Protokolle auf einer jeden Gerichtsstube vorhanden und ordentlich gehalten worden wären; so würde ein jeder, der allererst Gerichte zu administriren anfängt, daraus die beste Instruktion seines fernern Verhaltens finden. Weil aber dieses vielleicht nicht ohne Ausnahme zum vorauszusetzen seyn möchte, so wird es einem neu angehenden Gerichtsverwalter nicht unangenehm

Todten zu strafen — aber doch öffentlich misbilligen. Und dieses geschah bisher durch die Versagung des öffentlichen Begräbnisses. Da aber diese, nach den allgemeinen Volksbegriffen, in der That für die unschuldigen Nachgelassenen eine empfindliche Kränkung ist, und statt des Abscheues von der That, nur den pharisäischen Stoltz solcher Leute nährt, die vielleicht größere Sünder sind, als so ein Unglücklicher, dessen Vernunft unter dem Gefühl seiner Schuld erliegt; so wäre es wohl besser, wenn man die Beschimpfung des Todten ganz abstellte, und dafür beim Leichenbegängnisse, durch den Prediger eine Abmahnungsrede über die Fehler halten ließ, die ihn zu einem so widernatürlichen Schlusse gebracht hätten. Es versteht sich mit menschenfreundlicher Schonung und nicht in Gegenwart der nächsten Verwandten — welchen überhaupt bei keinem Todtesfalle verstattet werden sollte, ihren Schmerz durch die Theilnahme an der feierlichen Beerdigung zu verdoppeln.

genehm seyn, wenn wir ihm in der Ordnung, in welcher §. 16. die Protokolle specificiret stehen, durch kurze Positiones zu seinen Verhalten, Anleitung geben. In vorhergehenden Paragraphen haben wir einige theils allgemeine, theils besondere Sätze vorausgeschickt, und kommen nach der Ordnung der vorher aufgeführten Protokolle, auf die

§. 74.

Steuersachen.

Da vielleicht mancher junger Gerichtsverwalter keine rechte Idee von den Steuerabgaben hat, noch den Ursprung derselben weis, gleichwohl aber jeder Rechtsgelehrte, wenn er in Steuersachen brauchbar seyn, und mit Nutzen arbeiten soll, sowohl die Steuerverfassung, wie sie eingeführt ist, kennen, als auch richtige Grundsätze, über das Besteurungsrecht im allgemeinen sich gesammlet haben muß, um, daferne die angenommene Verfassung von den allgemeinen Grundsätzen abweichen sollte, solche Abweichung zu entdecken, und in der Praxi Fehler vermeiden zu können; so will ich der Steuer eigentliche Natur und Beschaffenheit, ehe ich die Obliegenheit der Gerichts-

verwalter in Steuersachen angebe, in gedrängter Kürze vorausschicken.

§. 75.

Von dem Steuerrechte überhaupt.

Die Steuerrechte scheinen mir nach Grundsätzen des Staats- und Civilrechts, der Finanzwissenschaft und der Stadt- und Landökonomie, beurtheilt werden zu müssen. Jene bestimmen die wechselseitigen Verhältnisse des Fürsten und der Unterthanen gegen einander, diese aber geben den Maasstab, wie in vorkommenden Fällen zu verfahren; und die Finanzwissenschaft mit der Stadt- und Landökonomie verbunden, muß die bestmöglichste Art lehren, wie die Steuern, sowohl mit Rücksicht auf die politische ökonomische Verfassung des Staats selbst, als auch auf die Lokal- und Jidividualumstände einzelner Ortschaften und Unterthanen, zum Besten des Staats, und ohne, daß sie für den Unterthan drückend werden, erhoben werden können. — In jedem Staate hat sich das Volk in der Absicht unter einem Regenten oder Oberhaupte vereiniget, um unter ihm Schutz und Sicherheit, in Absicht auf Leben, Ehre

und

und Vermögen zu genieſſen. Dieſe Erwartung des Volks zu befriedigen, braucht der Staat oder Regent, Staats und andere Bediente, heutzutage auch Miliz, und daher zu ihrer Beſoldung, und andern Staatsausgaben, Geld. Er erwartet alſo vom Volke, daß es ihm mit Darreichung der erforderlichen Mittel in den Stand ſetzen werde, ſeine Regentenpflicht erfüllen zu können, und hieraus beſtehet das Beſteuerungsrecht. In den ältern Zeiten, da die Bedürfniſſe des Staats und des Regenten, von dem Umfange, als ſie nun ſind, bei weitem nicht waren, hatten die Fürſten im deutſchen Reiche keine anderen Einkünfte, als die, ſo aus den ihnen angewieſenen Domänen und Kammergüthern abfloſſen, zu erheben; als aber in der Folge ſich die Bedürfniſſe der Regenten und des Staats vermehrten, und jene Quellen zu Beſtreitung derſelben nicht mehr hinreichend waren, machten die Regenten billig Anſprüche auf die Abnutzungen von der Unterthanen Privateigenthum, und erbaten ſich von ſelbigen dann und wann gewiſſe gutwillige Beiträge, welche man petitiones, Bethen, Landbethen *), Steuern, Beiſteuern, Bei-

*) Die erſten Spuren, die von Steuern in Meißen unter den Namen Landbethen vorkommen, finden ſich

Beihülfen ꝛc. nannte. Sie konnten aber solche Bethen nicht sofort vermöge ihrer landesfürstlichen Obergewalt fordern und erheben lassen, sondern das Volk mußte sie zuförderst bewilliget haben *); dahero werden auch heutzutage noch die Steuern von den Landständen von Landtage zu Landtage, gegen Reversalien, zu gewissen Landesbedürfnissen auf gewisse Jahre, z. B. auf drei oder sechs Jahre bewilliget, und sind also subsidiäre und zeitige Beiträge zu selbigen; und eine solche Zeit, in welcher die Steuern zum Theil mit gewisser Abänderung bewilliget werden, heißt eine Bewilligung **), wie z. B. die Bewilligung vom Jahr 1786. — 1792.

§. 76.

sich unter dem Marggrafen Otto dem Reichen, gegen Ende des 13ten Jahrhunderts. Siehe Schneiders Leipziger Chronikon, Seite 88. Struben von Steuerwesen und des deutschen Adels Steuerfreiheit in Nebenstunden, T. II pag. 105. *Idem* de collectarum et aeariorum provinc. origine, in Observationibus p. 86. ingleichen von der Lieth Betrachtung über die Arten Steuern, §. 8.

*) Sachsenspiegel 3. B. Art. 91.

**) D. Daniel Gottfried Schrebers, ausführliche Nachricht, von Land- und Ausschußtagen 1769. Seite 42.

§. 76.
Von den Steuerabgaben.

Die Abgaben, so unter dem Namen Steuern, im Kurfürstenthum Sachsen bekannt sind, und welche unter der Direktion des Obersteuerkollegii stehen, theilen sich vor der Hand, in sechs besondere Klassen, nehmlich:

1) in Pfennig oder Schock,
2) — Quatember
3) — Trank
4) — Personen
5) — Mahlgroschen
6) — die Abgabe von Stempelpapier Spielkarten und Kalender *)

} Steuern.

§. 77.
Von den ersten Steuern in Sachsen.

Die ersten Steuern in Sachsen haben zwar schon im Jahre 1350. ihren Anfang genommen, auch ist darauf ao. 1376. 1385. 1411. 1451. 1454. 1458. 1466. 1488. 1516. und 1523. bald von dem Vermögen, bald aber vom Biere, Waaren, Handwerksleuten, Gesinde und müssigen Leuten, oder sonst auf eine andere

*) D. Karl Gottlob Rößigs, Kursächsische Staatskunde Kap. 15. Seite 276. Leipzig 1787. 8.

dere Art eingebracht worden; ao. 1540. hingegen hat die Ritterschaft angefangen von 1000 Mfl. Werth, 10 Mfl., die Städte und der Bauersmann aber von jedem 1000 Mfl. 15 Mfl. auf drei Termine besagten Jahres zu einer Türkenhülfe und Verpflegung 1600 Mann zu Roß zu bewilligen; sodann aber und vom Jahre 1546. an, wurden die Schocke und die nach selbigen abzuentrichtenden Steuerabgaben, und zwar anfänglich 4 Pfennige von jedem Schocke erst recht eingeführt, und auf dem Landtage zu Chemnitz bewilliget, obschon bereits ao. 1509. die Güther schon einmal nach Schocken geschätzet, und diese sowohl, als auch sogar die Kirchen, von Kelchen, und aussenstehenden Geldern, von Schock 8 Pf., das Gesinde vom Lohne, die Rittergüther den 6ten Theil ihres Einkommens entrichten mußten; es wurde aber diese Art Steuern, so anfänglich von dem Werthe der Grundstücken und dem besitzenden Vermögen zugleich, so nach Schocken damals angeschlagen zu werden pflegten, anfänglich nicht alle Jahre, sondern nur bei gewissen Gelegenheiten, als Kriegen und dergleichen Vorfällen, so einen ausserordentlichen Aufwand erforderten, ausgeschrieben und verwilliget.

§. 78.

§. 78.

Von den Ursprung der Donativgelder.

Dieweil nun in den ältesten Zeiten keine ordentliche und beständige Miliz gehalten wurde, sondern, wenn Krieg entstand, die Ritterschaft oder die Besitzer der Rittergüther sogleich auffitzen, und dabei noch dazu eine gewisse Anzahl Pferde und Knechte stellen, und aus ihren Mitteln währenden Kriegs größtentheils unterhalten, folglich alsdann einen Theil der Miliz ausmachen mußten, als worinnen eigentlich die Verdienung ihrer Güther mit Ritterpferden bestand, die Steuern aber anfänglich größtentheils nur bei entstehenden Kriegen von den Unterthanen gefordert wurden; so konnte solchemnach anfänglich die Ritterschaft in Rücksicht dieser, bei den Kriegen zu leistenden Dienste und dabei habenden starken Aufwands, nicht füglich zur Versteuerung ihrer Güther gezogen werden, und ihre Güther blieben also von der Schatzung und der nach selbiger zu entrichtenden Steuerabgabe größtentheils eximiret, ausser ao. 1509. und besonders 1552. bei der grossen Türkensteuer, da von der Ritterschaft vom Schocke 2 Pf. (weil sie damals wider die Türken nicht mit zu Felde zogen, sondern blos die Gränze besetzten) vom Bürger und Bauer

aber

aber 3 Pf. und ao. 1557. da von der Ritterschaft Lehngüthern und werbenden Bauerschaft 2 Pf. von Land und Städten aber 5 Pf. vom Schocke entrichtet werden mußten. Als aber nachher auch im Sachsen eine Miliz auf einen beständigen Fuß errichtet wurde, folglich das Auffitzen der Ritterschaft bei Kriegen, als das eigentliche Verdienen ihrer Güther mit Ritterpferden nach und nach gänzlich cessirte, so wurde auch vom Jahre 1623. an, die Ritterschaft oder Ritterguthsbesitzer zu einem gewissen Beitrage zu den allgemeinen Landesbedürfnissen, der unter dem Namen Donativgelder *) annoch existiret, gezogen.

§. 79.

Von denen von der Ritterschaft zu leistenden Donativgeldern.

Diese Donativgelder **), so solchemnach weiter nichts, als ein Aequivalent für die

*) Jo. Hein. Bergeri diss. de liberalitate necessaria §. 48. in diss. Jur. Select. p. 1558.

**) Man rechnet wenigstens jährlich 3000 Thaler. Bei Vermählungen, Krieg und andern ausserordentlichen Fällen ist es mehr. Diese Summe, wenn sie besonders in der Donativschrift bestimmt worden, wird auf die Rittergüther der 7 Kreise von der Ritterschaft selbst vertheilt. Die eigentliche Norm ist die Ritterpferdsrolle von 1632. welche aber viele Veränderung erlitten. Ausschreiben von 1632. in Cod. Aug. T. I. 2303. ingleichen Ausschreiben von

die ehemals zu leistenden Ritterdienste sind, werden gleichfalls auf den Landtagen von der Ritterschaft verwilliget, und dafür genießen die Rittergutsbesitzere immer noch die Freiheit fort, daß sämmtliche zu ihren Rittergüthern ursprünglich gehörigen Grundstücke nicht aber solche, die sie, seitdem die Schocke aufgekommen, von ihren Unterthanen äquiriret, und zu ihren Rittergüthern gezogen haben, mit Schocken nicht beleget werden.

§. 80.

Von dem Ursprunge der Steuerschocke.

Gleichwie nun bei 2 bis 300 Jahren, Handel und Wandel mit dem Gelde nach Schockgroschen geschehen sind*), also ergiebt sich von selbst, daß

von 1639. T. I. 2305. von 1646. I. 2305. und von 1704. II. 1781. Auch müssen die sogenannten Freigüther, wenn sie schon keine Rittergüther sind, zu diesen Geldern beitragen. Schrebers ausführliche Nachricht von Land- und Ausschußtagen 1752. Seite 61.

*) Dieses ist aus dem alten Münzwesen zu erläutern. Ehemals wurde nach Pfunden auch bei den Münzen gerechnet, allein zu Anfange des 14ten Jahrhunderts lies König Wenzeslaus II. im Jahr 1300. zu Kuttenberg die grossos Pragenses schlagen, welche im Meißnischen große Pfennige hießen, und wo-

daß die, in solcher Zeit, wie wohl wegen der damaligen sehr ergiebigen Bergwerke, gar geringen Schatzungen und Steuern auch nach solchen Schocken eingetheilet und zusammengerechnet worden, immaasen bei allgemeinen Landesschatzungen wie bereits gedacht, die liegenden Güther und das fahrende oder bewegliche Vermögen zu Gelde nach Schockgroschen angeschlagen, katastriret, und von ihrem betragenden Werthe jedes Schockgroschen, nach Gelegenheit des Bedürfnisses und der von den Ständen darzu beschehene Einwilligung mit 2. 3. und mehr Pfennigen ein

von 60 Stück oder ein Schock, auf eine feine Mark Silbers giengen. Gegen Ende des 15ten Jahrhunderts kamen die Rheinischen Goldgülden auf; in Sachsen prägte Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm, nach Art der Prager silberne Groschen, wovon 160 eine feine Mark Silbers enthielten. Gegen Ende des 15ten Jahrhunderts wurden die Löwengroschen geprägt, wovon 60 soviel galten, als 20 Wilhelminen, daher scheint der Unterschied zwischen alt und neu Schock entstanden zu seyn. S. Klotzsch Versuch einer Kursächsischen Münzgeschichte Th. 1 Seite 60 und Nachricht von Ankunft, Gepräge und Werth der Groschen, den gebräuchlichen Schockgroschen und daher entstandenen Steuerschocken. Wittenberg 1728. Der Verfasser dieser Schrift ist der verstorbene Bürgermeister und Tranksteuereinnehmer, Polycarp Samuel Wagner, zu Wittenberg.

ein oder etliche Jahre nach einander versteuert werden müssen. —

Von den ersten Steuerschocken wird in den Sächsischen Merkwürdigkeiten folgendes gedacht: „Anno 1406 von der Zeit an, findet man deutlichere Nachrichten von den Steuerschocken, welche auch wohl älter seyn können.“ Es hat aber der Autor nicht angezeiget, worinnen solche Nachrichten bestanden haben; dahingegen Weck, in seiner Dresdner Chronik sagt: „daß Anno 1411. und 1412. von den Meißnischen Städten dem Herzog Wilhelm II. eine daselbst benannte Anzahl Geld, theils an Marken Silbers, theils auch an Schockgroschen Gülden ꝛc. zur Steuer und Bethe mehrentheils jährlich bewilliget worden; und in den Jahren 1350. 1376. 1385. 1451. 1466. wären (wie ich §. 77. S. 317. angeführet) gewisse Landsteuern an ganzen oder halben Ziesen (nach heutiger Mundart aber Accisen) versprochen worden, die auch dem Anscheine nach in Schockgroschen entrichtet seyn worden. So ist auch ganz sicher zu vermuthen, daß die zur Zeit der Schockrechnung ausgeschrieben gewesenen Reichssteuern, wenn gleich nicht die seit Anno 890. geordneten Römerzugsmonate, weil sie weit

älter als die Schocke selbst sind, dennoch der so genannte Gemeinpfennig, da alle Reichsstände ihre Unterthanen nach ihrem Vermögen haben schätzen, und mehrentheils den zehnden Pfennig davon entrichten lassen müssen, wie davon die Reichsanschläge von den Jahren 1431. 1460. 1467. 1471. 1473. 1474. 1450. 1481. 1486. 1487. 1489. 1490. 1492. 1495. 1512. 1542. 1544. Nachricht geben, damalen in den Sächsischen Landen, das Vermögen nach Schockgroschen werde angeschlagen und solcher Gemeinpfennig nach deren Betrag abgegeben seyn. Wie sich nun der Betrag der Schockgroschen, nach dem guten und geringen Werthe der Groschen reguliren müssen, daher die Anzahl der Steuerschocke zur Zeit des geringen Geldes gestiegen, und hinwiederum bei Verbesserung des Münzwesens, in den Anschlägen gefallen ist; also ist bei allen Bewilligungen, nach Beschaffenheit der Zeit und Münze in solchen Schocken, durch jedesmalige neue Schockung viel Veränderungen in den Anschlägen entstanden, bis zum Jahre 1628. da das Land im stärksten Anbau und also auch in dem höchsten Schockanschlage sich befunden hat, nachhero aber dasselbe durch den dreisigjährigen Krieg 1636. und 1637. mehrentheils verwüstet worden.

Von

Von solcher Zeit nun, des Jahres 1628. an, bis mit 1688. sind zwar wohl auf alle Bewilligungen neue Anschläge oder Kataster gefertiget worden; weil aber die vielen Wüstungen einen großen Abgang der Steuerschocke verursachen und deren Hinweglassung aus dem Landesaerario schädlich, auch dahero bedenklich fallen wollen, damit die Anzahl der Güther erhalten, für deren Wiederaufbau gesorget, der Unterschlag bei eigennützigen Leuten hintertrieben, und vornehmlich die von so oft veränderten Schockanschlägen hergeflossene Konfusion in den Steuerrechnungen abgewendet werden möchte, so hat der Schockansatz des Jahres 1628. (zu welcher Zeit ein neues Schockgroschen, 2 Rthlr. 2 Gr. Gülden, und deren jeder jetzo 32 Gr. werth, nach dem Reichsfuße dermalen 24 Gr. gegolten, also dasselbe nach jetzigem Werthe 3 Rthlr. 8 Gr. betragen hat,) zum Fundament der nachfolgenden Kataster beibehalten werden müssen; wiewohl dieser Anschlag vom Jahre 1628. quoad numerum der Steuerschocke anderergestallt nicht pro norma gesetzt ist, als an den Orten, wo alle Güther 1628. im völligen Anbau und auch im Schockanschlage mit allen Pertinenzien gestanden haben; dargegen an den Orten, wo sich findet, daß 1628. noch

einige Kaducitäten gewesen sind, oder im Kataster etwas verschwiegen worden, die vormalen darauf gehafteten Steuerschocke als eine dem Landesaerario zustehende Abgabe hinwiederum aufgelegt, und solche Stücke dem Kataster gebührend einverleibet werden, folglich der Anschlag von 1628. damit erhöhet wird, wie solches schon im Jahre 1530. und nachhero zu wiederholten malen anbefohlen worden.

§. 81.

Fortsetzung des vorigen.

Solchemnach sind also die Schocke der angenommene Maßstab, nach welchem ein Theil der Steuern entrichtet werden muß. Dieser Maßstab enthielt bis zur Schatzung 1622. den geschätzten jährlichen Ertrag, des liegenden, werbenden, und fahrenden Vermögens eines jeden Kontribuenten *). Im Jahre 1628. fixirte man diese Schatzung ganz allein auf das liegende Vermögen oder die unbeweglichen Güther oder Grundstücke, und schien

*) Diese Schätzung hatte eine Aehnlichkeit mit dem Censu der Römer. Denn dieser war eben so wie bemeldete Schätzung der Maßstab, nach welchem die Abgabe selbst zu entrichten war.

schien also anzunehmen, daß bei jedem Grundstücke, zu allen Zeiten gleich viel an werbendem und fahrendem Vermögen bleiben, und dieser Schatzungsfus also immer verhältnismäsig bestehen werde *). Und nach diesem Fuße muß, wie gedacht, noch jetzo ein Theil der Steuern entrichtet werden. Es ist also seit dem Normaljahre 1628. die Schocksteuer, welche bis dahin eine gemischte Abgabe gewesen und freiwillig geschehen war, eine nach einem gewissen Schockwerthe, von eines jeden besitzenden Grundstücke zu erhebende Nutzung, festgesetzter Fuß, einen Theil, der auf der Landstände Erkenntniß und Bewilligung zu den Landesbedürfnissen von Zeit zu Zeit bewilligte ausserordentliche zeitige, daher aber steigend und fallende, auch gänzlich wieder hinwegfallen könnende Abgabe, derenthalben dem Landesaerario jedes unbewegliche Grundstück vi legis pro hypotheca haftet. Die Schocksteuern sind also aus diesem Grunde, verschiedener Rechtslehrer Meinung nach, keine eigentliche onera realia, sondern es ist nur dem Aerario, im Fall sie nicht richtig abgeführet

*) Im Jahre 1628 rechnete man nach dem Grundkataster 7, 184, 540 Schock. Dieses Grundkataster ist 1768 mittelst höchsten Dekrets als Fundamentalanschlag bestätiget worden.

ret würden, ein jus praelationis und eine stillschweigende Hypothek in des Censiten Grundstücke durch die Gesetze vorbehalten worden*). Aus obigen lassen sich denn die sich in Schocken findenden ganz enormen Ungleichheiten erklären. Denn wie es schlechterdings nicht wahr ist, daß, wenn vor und bis zu dem Normaljahre, ein Kontribuende sein Vermögen nach 200 ßo. am Werthe geschätzt hat, und zwar 100 ßo. das liegende, 50 ßo. das fahrende, und 50 ßo. das werbende Vermögen, solche Schatzung noch jetzt verhältnißmäsig seyn könne, da bei dem jetzigen Besitzer das fahrende Vermögen kaum halb so viel werth, und am werbenden Vermögen vielleicht gar nichts da seyn kann; nimmt man nun noch an, daß der Geitzige weder sein Grundstück, noch das übrige

*) Non sunt onera mere realia, uti trad. Barth I. refer. S. fin. de munerib. et honor. quia imponuntur personae pro rebus. Valaesc. quaest. VI. de jure emph. n. 4. in fin. et hoc tantum sensu realia dici possunt, quia pro iis tenetur quivis possessor et successor rei. Joh. Garc. de expens. c. 4 no. 50. per rationem, quia etiam pro collectis censentur bona illa pro quibus soluuntur, tacite hypothecata. — Ob die Schocke als ein onus reale temporarium oder als ein onus reale perpetuum zu betrachten, s. Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, vom Jahre 1785. 1stes Stück Seite 11.

übrige Vermögen dem wahren Werthe nach geschätzt; daß der Prahler den Werth seines Vermögens, um seinen Besitzungen ein groses Ansehen zu geben, über den wahren Ertrag angezeigt haben werde; daß der gute ehrliche Wirth, dessen Grundstück völlig urbar war, solches nach dem völligen Ertrage, der arme, oder auch ein schlechter Wirth aber sein damals nur halb urbares und genutztes Guth nur nach solcher Abnutzung geschätzt habe; so werden diese Prägravationen und Ungleichheiten noch auffallender, — daß in vielen Katastern eine dergleichen Ungleichheit und Konfusion verhänget worden, rührt auch hauptsächlich von der Unwissenheit derjenigen her, welche keine genaue Kenntniß vom Schockwesen haben, und bei Fertigung der neuen Kataster, sich nicht genau nach den vorhergehenden gerichtet, sondern blos, was der Kontribuende angegeben, ohne vorher zu untersuchen, wer der vorige Besitzer gewesen, und wo das Grundstück vormals katastrirt gestanden, auch unter was vor einer Gerichtsbarkeit solches gehöret, eingetragen und niedergeschrieben haben. Was von individuellen Fällen gilt, gilt auch von ganzen Ortschaften; weil z. B. wie eine Stadt blühet, auch die derselben nahe gelegenen Dörfer mit blühen, und wenn jene

in Verfall kommt, auch diese mit in Verfall kommen; dahero haben die Einwohner solcher Dörfer sich vormals auch nach Beschaffenheit ihrer Nahrungen und Bewerbs niedrig oder hoch schätzen können, und letztere klagen seit dem Verfall der ihnen am nächsten gelegenen in Verfall gerathenen Städte, zugleich mit Recht über Prägravation.

§. 82.

Von der Landsteuer.

Als anfänglich die Schatzungen, und die nach solchen Schatzungen abzuentrichtenden Steuern nur bei gewissen Gelegenheiten und Kriegen erfolgten, so bekam auch fast jede, solcher ausserordentlichen Schockabgaben, von der darzu veranlaßten Gelegenheit ihren Namen, als z. B. Türkensteuer. Nachdem aber die nach sothanen freiwilligen Schatzungen ausgeschriebenen und verwilligten Steuerabgaben, nach Schockpfennigen vom Jahre 1550. an, auf dem Landtage zu Torgau, fast alle Jahre kontinuirten, so wurde Anno 1570. das Obersteuerkollegium unter den Namen Obersteuereinnahme errichtet, diese damalige Steuerab-

gabe

gabe hingegen so nach und nach *) bis zu 16 pf. von jedem Schock anstieg, erhielt den Namen Landsteuer, und wurde bis zum 7jährigen Kriege als eine besondere Steuer beibehalten, und die von selbiger in Rest verbliebenen Posten wurden bis mit dem Jahre 1763. als Landsteuerreste aufgeführt.

§. 83.

Von der Schocksteuer.

Als nun die Landesbedürfnisse immer mehr und mehr anwuchsen, und über obige 16 pf. Landsteuer vom Schock 20½ pf. Pfennigsteuer vom Jahr 1653. an, mehr verwilliget werden mußten, die sodann wiederum als eine besondere Steuer berechnet wurden, und von 2 pf. zuletzt, in der Bewilligung von Anno 1750. bis 1756. bis auf eine Abgabe von 44½ pf. von jedem gangbaren Schocke anstiegen, so erhielt diese, über solche 16 pf. Landsteuer verwilligte besondere Abgabe gewisser Pfennige von

*) Siehe Schreber von Land- und Ausschustagen Seite 49 woselbst auch die Bewilligung nach der Chronologie befindlich ist. — Cod. Aug. II. 1371 und kurze Geschichte der Abgaben in Sachsen, S. 35.

von jedem gangbaren Schocke, den Namen Pfennigsteuer, und wurde bis mit 1756. und bis zu Anfange des 7jährigen Krieges gleichfalls besonders berechnet; Anno 1764. hingegen wurde diese Land- und Pfennigsteuer zusammen geschlagen, der Name Landsteuer hörte nunmehro gänzlich auf, und nunmehro wurde über beide zusammen geschlagene Arten Steuer nur eine Rechnung gefertiget, und weil beide nach den aufliegenden gangbaren Schocken entrichtet werden mußten, so erhielten beide Steuern zusammen sodann den Namen Schocksteuer, und der Name Land- und Pfennigsteuer cessirte gänzlich.

§. 84.

Fortsetzung des vorigen.

Diese Eintheilung ist wichtig, weil die Genrealconsumtionsaccise in den Städten, welche dieselbe haben, die ordinaire Pfennigsteuer überträgt, dahingegen die, nach dem Jahre 1703. entweder verwilligte oder wieder in Gang gebrachte nicht übertragen werden. — Jedoch ist bei der Stadt Leipzig eine Ausnahme, da die Generalacciskasse von den 20½ Pf. nur ¾ trägt, hingegen das ¼ so

wie

wie die 16 Pf. Landsteuer die Bürgerschaft tragen muß.

§. 85.

Von den verschiedenen Klassen der Steuerschocke.

Es ist oben erwähnet worden, daß die freiwilligen und oft wiederholten Schatzungen bis zum Jahre 1628. fortgegangen, und weil sodann in dem damaligen dreisigjährigen Kriege die Geldsorten immer schlechter zu werden, folglich nach sothanem Gelde der Werth der Güther allzusehr zu steigen angefangen, sodann alle neue Schatzungen der Grundstücke aufgehöret haben, und daß man die Anno 1628. erfolgte Schatzung der Besitzungen nach Schocken, als dem wahren Werth jeden Grundstücks als eine Norm angenommen, was jeder hinkünftig an Schocken zu versteuern haben sollte. Weil aber die Bewilligung oder dasjenige Quantum von Pfennigen, so von jedem Schocke abgegeben werden sollte, immer stärker und stärker wurde, mithin nunmehro von manchem, der sich allzu hoch geschätzet (Siehe Seite 329.) nicht mehr aufgebracht werden konnte, in dem damaligen und bis 1648. dauernden 30jährigen Kriege hingegen noch überdieß viele Häuser und Güther

wüste

wüste liegen blieben, an andern Orten aber Grundstücken von der Elbe und andern Strömen ruiniret, oder gänzlich weggerissen wurden, oder sonstige Umstände, die die Versteuerung des nunmehro festgesetzten Schockquanti ohnmöglich machten, eintraten, so konnten nachhero mit der Zeit diejenigen Schocke, womit dergleichen Grundstücke von ihren Besitzern Anno 1628. waren geschätzet worden, nicht mehr sämmtlich versteuert werden, weshalb denn nach und nach in den aufliegenden Schocken folgende Klassen, als: gangbare, moderirte, dekremente, kaducke und fehlende entstanden, und weil an jedem Orte die Schocke von 1628. als die aufliegende Hauptsumme von Schocken, unter dem Namen volle, der volle Schockanschlag oder Ansatz beibehalten wurden, so sind nunmehro an manchen Orten vorgenannte sechserlei Arten von Schocken, davon aber blos die gangbaren versteuert werden, anzutreffen, jedoch weil die vollen Schocke, blos das Hauptquantum, so in den Grundkataster von 1628. befindlich ist, und sich gerade auf ein einzelnes Grundstück einschränken, anzeigen, so müssen die vollen Schocke allemal dasjenige Quantum ausmachen, was die übrigen Sorten von ßo. zusammen in sich fassen; als z. B. 100 volle, 50 gangbare

18 mode-

18 moderirte, 18 dekremente, 7 kaducke, und 7 fehlende Schocke. Werden aber alle aufliegende Schocke gangbar versteuert, so heisen die ßo. vollgangbar, als z. B. 100 vollgangbare Schocke.

§. 86.a

Begrif derselben.

1) Die gangbaren Schocke sind, welche noch jetzt wirklich versteuert werden, und sind Anno 1688. determiniret worden.

2) moderirte oder begnadigte sind diejenigen, welche auf eine bestimmte Zeit wegen Unglücksfällen von einer höhern Zahl auf eine niedere herabgesetzet worden. Die Kontinuation sothaner Moderation, muß, unter Anführung, daß die Moderationsursachen noch fortdauern, zu Ende jeder Bewilligung aufs neue gesucht werden. Siehe hiervon des mehrern die folgende Paragraphe.

3) dekremente Schocke sind diejenigen, welche auf eine unbestimmte Zeit ganz erlassen worden. Es geschiehet solches zum Theil, wenn ein steuerbares Grundstück in manus Principis gelanget,

zum

zum Theil, wenn von Elbstrome Grundstücken gänzlich abgerissen und unter Wasser gesetzt, zum Theil aber, wenn etwa neue Straßen auf steuerbaren Grundstücken angelegt worden, und hierdurch der Besitzer einen ansehnlichen Theil seines Grundstücks verliert, und in solchen andern Fällen, wo sehr zweifelhaft ist, daß ein Grundstück jemals brauch- oder nutzbar werden dürfte *).

4) kaducke, welche auf ganz wüsten ungebauten und ohne allen Nutzen stehenden Grundstücken haften **). Wenn aber von einem wüsten Grundstücke einiger Nutzen gezogen wird, so muß selbiger oder die davon erhobenen fructus naturales dem Steueraerario pro rata berechnet werden. Sonsten wurden auch diejenigen Schocke, so auf das von dem Elbstrom abgerissene Land ausfielen, in die kaducke Klasse gesetzt. Weil aber doch gleichwohl der Elbstrom an demjenigen Orte,

*) Instr. zur Examinat. der Schocksteueranschläge de ao. 1716. n. 4.

**) Ernst Gotter. Christ. Klügelii diss. de Indictione, Sexagenarum tributariarum caducarum. Von dem Aufziehen der ungangbaren Steuerßo. Wittenb. 1770.

Orte, wo vorhin der Abriß geschahe, wiederum neues Land ansetzen kann, so werden solche ßo. nunmehro blos in die dekremente Klasse gesetzt.

5) Fehlende sind die, welche in dem Grundkataster von 1628 zwar stehen, aber wo man jetzt nicht weis, auf welchem Grundstücke sie haften.

§. 86.b.

Was bei den Steuerschocken zu observiren.

Nach diesen vorausgesetzten Begriffen der verschiedenen Arten der Steuerschocke, will ich nur noch unter Erläuterung des vorigen, dasjenige kürzlich berühren, was derenthalber zu observiren ist:

1) sind dieselben vollgangbar, und werden sie alle in den Steuern vergeben, so ist weiter nichts dabei zu beobachten;

2) finden sich aber in einem Dorfe 1000 volle Schocke, wovon 900 gangbar, die übrigen aber unter dem Titel moderirt geführet werden, so hat es mit den erstern gleichfalls seine Richtigkeit; bei den andern aber ist zu merken, daß diejenigen

Schocke moderirt genennet werden, über welche alle 6 Jahre oder bei jeder neuen Bewilligung um Renovation der gnädigsten Renovation und Moderation angesucht werden muß, widrigenfalls sie für gangbar geachtet werden, wie denn auch deswegen der Betrag davon, obgleich von den Unterthanen nach erhaltener Renovation nichts davon gegeben wird, von dem Kreißeinnehmer doch in würkliche Einnahme geführet, unter den Begnadigungen aber wieder in Ausgabe verschrieben werden muß. Der Ursprung dieses Titels scheint da herzurühren, daß wenn ein Guth entweder durch viele hintereinander erlittene Unglücksfälle und daher sich ereignete Verarmung des Besitzers, oder auch wohl durch desselben üble Wirthschaft und Veräusserung der vormals dabei gewesenen Zugehörungen in Abfall geräth, und zu besorgen, daß solches ohne gnädigste Minderung der darauf haftenden Onerum gar mit einander kaduck werden dürfte, insgemein ein gewisser Theil davon zu dem Ende anfänglich nur moderirt wird, damit man sehen könne, ob solches dadurch nicht wieder ins Aufnehmen gebracht werden könne, maasen deswegen

wegen alle 6 Jahre, vermittelst der Gerichtsobrigkeit pflichtmäsigen Attestats, die Renovation solcher Moderation gesucht werden muß. Findet sichs nun nach Verfluß einiger Zeit, daß solches wieder in guten Stand gerathen, so werden solche moderirte Schocke gleich wieder gangbar: wenn aber der schlechte Zustand kontinuirt, sich auch unterdessen wohl gar verschlimmert, so werden solche endlich in die dekremente Klasse gesetzet, und der Supplikante dadurch zugleich der vormals alle 6 Jahre nöthig gewesenen Renovation überhoben, indem diese Schocke nachgehends leicht eher, als bei einer ordentlichen General- oder Lokalrevision wieder zur Gangbarkeit gebracht werden können.

3) Finden sich in einem Dorfe 1000 Schocke, wovon 600 gangbar, 100 moderirt, und 300 dekrement sind, da ist der andern Post wegen, das, was oben gesagt worden, zu bemerken, bei der dritten Post aber, daß diejenigen Schocke dekrement genennet werden, welche entweder von einem vormals in gutem Stande gewesenen Guthe obangeführter Ursachen halber auf gnädigsten Befehl in diese Klasse gesetzet worden, oder es stirbt ein übler

Wirth, welcher die Felder ausgesogen, die Höltzer abgetrieben, die Wiesen verwildern und die Gebäude eingehen lassen, auch wohl gar die besten Pertinenzien davon veräussert, und will nach dessen Todte Niemand um die darauf haftenden Onera das Guth gerne fortbauen, da denn zu Verhütung der gänzlichen Kaducität und zu besserer Aufmunterung des neuen Besitzers von denen Oneribus ein gut Theil dekrement, und ins Fallen gesetzet werden. Drittens werden auch diejenigen Schocke dekrement genannt, welche von einem lange Zeit wüste gelegenen Guthe bei dessen Wiederaufbau, aus Besorgung, es möchte der Anbauer abgeschreckt, und den angefangenen Bau wieder liegen lassen, nicht gleich zur Gangbarkeit gebracht werden können; da denn bei dieser letzten Gattung wohl zu merken, daß wenn gleich wegen dergleichen wüsten Guthes bisher 1 bis 200 ßo. in der kaducken Klasse gestanden, und bei dessen Wiederaufbau nur 10 ßo. davon gangbar gemacht werden können, die übrigen 90 oder 190 ßo. dennoch nicht mehr kaducke, sondern dekremente Schocke heisen.

4) Finden

4) Finden sich in einem Dorfe 1000 ßo. wovon

500 gangbar,
200 moderirt,
100 dekrement und
200 kaduck geführet werden,

so ist wegen der zweiten und dritten Post, was im vorhergehenden angeführt worden, zu observiren, bei der vierten Post aber, daß diejenigen Schocke kaduck genennet werden, welche zwar auf bebauten, aber wüsten und unangebauten Grundstücken haften, und diese haben ihren Ursprung meistens von Pest und Kriegszeiten, wiewohl auch Wasser, Brand- und Viehschäden viel darzu beitragen.

Endlich werden noch

5) in manchen Dörfern ermangelnde Schocke angeführet, welches solche Schocke sind, da alles angewandten Fleißes ohngeachtet, diejenigen Grundstücken, worauf sie vor diesen gehaftet, nicht ausfindig zu machen. — Ueberhaupt ist noch zu merken, daß die dekrementen, kaducken und ermangelnden Schocke hauptsächlich durch der Steuerbedienten Nachlässigkeit mit verursacht werden. Denn

wenn dieselben die überreichten neuen Kataster allemal mit den vorhergehenden verglichen, so könnten viele eingeschlichene Fehler, ehe sie zu einer solchen großen Unrichtigkeit gelangten, aus dem Wege geschaft werden; wie ich bereits Seite 329. gezeiget habe.

§. 87.

Wer von der Versteuerung und Belegung mit Schocken befreiet ist.

Befreiungen von der Versteuerung und Belegung mit Schocken, tritt ein

a) bei Kurfürstl. Kammergüthern, welche in 2 Klassen getheilet werden, als:

α) in ursprüngliche, so schon vor der ersten Schatzung in manus principis sich befunden, folglich nie zu einiger Schatzung gezogen worden, und

β) in neuerlich acquirirte steuerbare, so ehemals von einem Privato besessen worden, und vorhin steuerbar gewesen, mithin nach der ersten Schatzung erst in manus principis gekommen, und wovon sodann die hierauf gehafteten Schocke der Verfassung gemäß in die dekremente, der hierauf ehemals repartirt gewesene Quatember-

temberbeitrag hingegen, in die moderirte Klasse gesetzt worden.

Demnach nun von allen denjenigen Grundstücken, so von dem Landesherrn acquiriret worden, keine Steuern mehr entrichtet zu werden pflegen, und die hierauf gehafteten Schock und Quatember Kontingente sogleich ausser Gangbarkeit kommen, so ist in dem Generale vom 10. Januar 1668. die Disposition getroffen worden, daß, sobald dergleichen Kammergrundstücke hinwiederum an Privatos vererbet werden, solche sogleich in Steuern zur Mitleidenheit gezogen werden können; jedoch wird hierbei der Unterschied beobachtet, daß die ursprünglichen Kammergrundstücke, mit neuen Schocken, jedoch mit Rücksicht auf den zugleich hierauf gelegten Erbzinß beleget werden, es wäre denn, daß kaducke oder fehlende Schocke an dem Orte sich befänden, und sonst zu ersterer Wiedergangbarmachung keine Hofnung zu machen sey; alsdenn kann auch hiervon ein der Benutzung des Grundstücks angemessener Antheil darauf geleget, und zur Gangbarkeit gebracht werden.

Sollte aber der von dem Finanzkollegio hierauf gelegte Erbzinns allzu stark und so beschaffen seyn, daß das Grundstück über denselben keine Steueronera sollte ertragen können; so wird diesem ohngeachtet ein gewisses Schock- und Quatemberquantum dem Grundstücke zur künftigen Versteuerung ausgeworfen, dieser Umstand aber, daß das Grundstück im Erbzinße bereits allzusehr überlegt worden, mit angezeiget *). — Die neuerlich acquirirten steuerbar gewesenen Kammergrundstücke aber, werden, sobald derer Vererbung an Privatos erfolget, wiederum mit denjenigen ßo. mit welchen selbige vorhin in Ansatz gestanden, belegt, und darf bei diesen letztern, auf den bei der Vererbung aufgelegten Erbzinß nicht so, wie bei erstern, Rücksicht genommen werden, maasen hier die darauf gelegten Steueronera dem Erbzinße, als einer neuerlichen Beschwerung vorgehen.

Kammergrundstücke, so ein Privatus gegen einen gewissen Laaszinß erhält, folglich selbigem das Eigenthum hiervon nicht zugestanden worden, bleiben von Steuern frei;

b) bei

*) Rescript, d. d. 10. Octobr. 1710.

b) bei mit Ritterpferden verdient werden-den Rittergüthern, und ursprünglich dazu gehörig gewesenen Grundstücken, wie solche in der Ritterrolle von Anno 1632. befindlich sind. Die schriftsäsigen Güther hingegen, so mit keinen Ritterpferden verdient werden, sondern nur mit Ritterdienst, Geschirre, Lehnwagen, oder Lehnklepperdiensten *) belegt sind, oder auch nur zu einen gewissen Beitrage zu den Donativgeldern gezogen worden, sind keinesweges für würkliche Rittergüther zu halten, sondern als blose Freigüther zu betrachten, so Anno 1661. von der Ritterschaft ohne landesherrliche Bewilligung zu einem Beitrage zum Donativgeldern, um zum wenigsten nicht ganz frei von Abgaben zu seyn, gezogen worden, werden, wenn sie in gedachter Ritterrolle als steuerbar nicht geachtet werden, mit Schocken und Quatembern belegt, wogegen jedoch der Beitrag zu den Donativgelden gänzlich wegfällt. Jeder Ritterguthsbesitzer muß sich wegen der als steuerbar in Anspruch genommenen bei seinen Ritterguthe befindlichen Grundstü-

*) Püttmanni diatriba, de feudo caballino Lipſ. 1773.

cken, daß selbige, wirklicher Ritterguths Grund und Boden sind, durch die vor den ältesten Schatzungen und lange vor 1623. ausgefertigten Lehnbrifen, legitimiren. Uebrigens wird eigentlich jedes Grundstück, so mitten in den Bauergrundstücken lieget, und von keiner besondern Beträchtlichkeit ist, für steuerbar, oder für ein solches Grundstück gehalten, so der Gerichtsherr ehemals von seinen Unterthanen acquiriret, und dergleichen Grunstücke, ob sie gleich in den nachherigen Lehnbriefen mit aufgeführet stehen, bekommen hierdurch niemals qualitatem equestrem sondern werden, wenn solche vor 1621. zum Ritterguthe gekommen, mit neuen ßo. so dem hohen Aerario zuwachsen, belegt, sind sie aber erst nach Anno 1621. von Bauergüthern abgekommen, so bekommen solche von dem Hauptguthe proportionirliche, oder haben selbige ein bestimmtes Schockquantum aufliegen gehabt, die ehemals darauf gehafteten Schocke zurück. Wenn aber ein dergleichen, zu einem Ritterguthe ursprünglich gehörig gewesenes Grundstück den daselbst befindlichen Unterthanen käuflich überlassen, oder auf dergleichen

Grund

Grund und Boden, Häuser aufgebauet worden, so bleiben solche, nach dem Generali vom 21. August 1702. von ßo. zwar gänzlich frei, in Quatembern aber werden dergleichen Häuser, wenn sie nicht von herrschaftlichen Dienern, als Winzer, Gärtner, Jäger ꝛc. besessen, sondern andern Leuten, so ihre eigene Nahrung und Gewerbe treiben, überlassen werden, zur Mitleidenheit gezogen.

c) Bey geistlichen Güthern*); welche eingetheilt werden,

α) in ursprünglich geistliche oder Kirchengüther; als Kirchen, Kirchhöfe, Pfarren, Schulen, Hospitäler, Akademien, und die zu solchen gehörigen Häuser und Grundstücke, so von den ältesten Schatzungen oder wenigstens seit 1628. her, sich in den Händen der Geistlichkeit befunden, und also als eine pia causa antiqua niemals mit zur Schatzung gezogen worden. Diese sind ex gratia principis von jeher**) von aller Schatzung und Belegung mit

*) Carpzov. Lib. II. Tit. XIX. Def. CCCVIII.

**) Ausser Anno 1376 bei der von Marggraf Friedrichen, Balthasern und Willhelminen zur Bethe verwilligten halben Zinßsteuer und Anno 1509. da auch sogar die Kirchen von Kirchen und aussenstehenden Geldern vom ßo. 8 pf. entrichten mußten.

mit Steuern freigeblieben; sobald aber solche an andere verkauft oder vererbt werden, mithin das Eigenthum der Kirche, Schule oder Pfarre hieran nicht mehr zustehet, so fällt auch die Steuerimmunität wiederum weg, und werden alsdenn solche Grundstücke in ßo. und Quatembern zur Mitleidenheit, jedoch mit Rücksicht auf den etwa hierauf gelegten Kirchen- oder Pfarrzinß, gezogen, und bekommen die auf Pfarrgrundstücken abgebaueten Häuser und Nahrungen gemeiniglich den Namen Pfarrdotalen. Werden aber dergleichen Grundstücke hinwiederum reluiret, und zur Kirche, Pfarre oder Schule gebracht, so werden auch die darauf gelegten Steuern wieder abgeschrieben, und das Grundstück erhält wiederum seine vorige Immunität in Steuern.

ß) In neuerlich und nach Anno 1628. erst acquirirte geistlichen Güther, so vorhin steuerbar gewesen, und zu Verbesserung der geistlichen Einkünfte oder sonst durch milde Stiftungen geistliches Guth geworden; diese erlangen hierdurch keine Steuerimmunität, sondern müssen nach wie vor in Steuern verrechnet werden, und

zwar

zwar entweder aus dem Kirchenvermögen oder von der Kommun.

γ) In die von Geistlichen besitzenden Privatgüther und Grundstücke. Diese sind unter die pias causas nicht zu rechnen, und haben ihres Besitzers wegen nicht die geringste Steuerfreiheit zu gewarten, sondern es müssen selbige von ihren geistlichen Eigenthümern gleich andern versteuert werden.

d) Bei Kommungrundstücken, an Huthungen, Triften und Angern; welche Ao. 1628. schon von jeder Kommun besessen worden. Diese geniesen, weil sie nach dem Generale, vom 2. Octobr. 1764. (Cod. Aug. II. 702.) als Grundstücke, so unter dem geschätzten Werth der dasigen Güther und Grundstücke mit begriffen geachtet werden, auch eine gewisse Art von Steuerbefreiung, immasen selbige nicht mit neuen ßo. beleget werden. Diese Befreiung erstreckt sich aber auch auf solche Häuser, die auf dergleichen Gemeinde Grund und Boden aufgebauet worden*) maasen auch diese nach gedachtem Generali wenn an dem Orte keine kaducke oder fehlende

*) Regners Vorstellung der in Kursachsen üblichen Rechte, Seite 251.

lende ßo. vorhanden, und der Ort in Quatembern keine Moderation genießt, von ßo. und Quatembern frei bleiben. Sind aber kaducke und ermangelnde ßo. oder ist Moderation in Quatembern daselbst vorhanden, so wird hiervon ein proportionirlicher Antheil darauf gelegt und zur Gangbarkeit gebracht. Werden endlich Kommungrundstücke unter die Einwohner des Orts verhältnißmäßig eingetheilet, so wird der zu jedem Guthe und Nahrung gekommene Antheil aus obigen Ursachen für ein Pertinenzstück des Guths gehalten *).

e) Bei denen vor 1661. durch Landesherrliche auf künftige Besitzer mit erdendirte Privilegien befreite Grundstücke. Es handelt hiervon die 17. §. des Generalis vom 1. November 1741. (Cod. Aug. II. Seite 217.) und das Generale vom 10. März 1746. Cod. Aug. II. 242. und macht letzters in dergleichen Privilegien folgenden Unterschied, maasen nach solchem α) die vor 1628. koncedirten Steuerbefreiungen, zur Zeit nach den buchstäblichen Innhalte bei Kräften bleiben β) diejenigen

*) Bergeri Oec. Jur. lib. II. Tit. I. Th. 7. not. 7. pag. 161. Edit. Winckl.

gen aber, so bereits von 1628. bis 1661. zugleich auf künftige Besitzer ertheilet, und worinne denselben eine Exemtion in Steuern bewilliget worden, sich blos auf die Successores primi gradus erstrecken sollen, dahingegen γ) diejenigen Privilegien, so erst von 1661. an, gegeben worden, weil Kurfürst Johann George der 2te sich bei dem Landtagsabschiede vom 9. April 1661. aufrichtig dahin erklärte, keine dergleichen neuen Privilegia zum Nachtheil der Steuer zu ertheilen, hierdurch gänzlich aufgehoben werden *). Endlich treten auch durch besondere

f) Umstände nach dem Reglement von 1702 in einzelnen Fällen Steuerbefreiungen ein, als bei Neuanbauenden, bei Brand- Wasser- und Wetterschäden, ingleichen wegen Annahme und Kultur wüster Gegenden und lang anhaltenden Krankheiten der

*) Kann die Steuerfreiheit vornehmlich in Kursachsen, per privilegia expressa und durch Verjährung gültig und beständig erlangt werden? — Ich erkenne mich zwar allerdings zu schwach, diese Frage entscheidend zu beantworten, hoffe aber doch, das Publikum werde es mir verzeihen, wenn ich solche verneine. Weitläuftiger erörtert und mit Gründen unterstützt, ist diese Frage in dem neuen Magazin für Rechtsgelehrte 5ten Stücke, Seite 443. Leipzig 1786.

der Besitzer der Güther. Bei den Neuanbauenden sind zu unterscheiden, die in den Städten von den auf dem Lande; die in Städten erhalten die Befreiung nur von extraordinairen Pfennig und Quatember, dahingegen die auf dem Lande, Befreiung von allen ordinairen und extraordinairen erhalten. Die Neuanbauenden zu Leipzig werden den auf dem Lande Neuanbauenden gleich geachtet. Eben so ist es bei den Brandschäden. Bei Brandschäden tritt in Städten noch ausserdem 10 jährige Befreiung von allen ordinairen Steuern ein *). Bei Wasserschäden treten bei weggerissnen Aeckern oder Wiesen die dekrementen ßo. ein, bei Häusern aber eben die Freiheit der Neuanbauenden.

Die halbe Landschockpfennigsteuer-Befreiung genießen alle Bergstädte, auf deren Fluren würklich Bergbau getrieben wird.

§. 88.

Von Dismembrationen **).

Da bis 1628. ein jeder seine Grundstücken zusammen, nach seiner eigenen Willkühr schätzte, und

*) Siehe Steuerreglement von Anno 1702. und Generale vom 3. Julii 1789.

**) Daegner diss. de particulari praediorum rusticorum alienatione.

Bergert

und von dieser Zeit an, jeder seine Besitzungen nach demjenigen Schockquanto, wie er sich Anno 1628 geschätzet, sofort versteuern mußte; so entstund hieraus die ganz natürliche Folge, daß auch ein jeder diejenigen Grundstücke, so er Anno 1628 zusammen geschätzet, als zu seinen übrigen Besitzungen gehörige Pertinenzstücke beisammen behalten, und er hiervon einige Grundstücke an andere überließ, auch hierauf einen gewissen verhältnißmäsigen Antheil von ßo. auch andern daraufgelegenen Oner. mit überweisen mußte, wenn nicht seine übrigen Besitzungen am Ende unerträgliche ßo. auf sich behalten sollten. Zwar wurden anfänglich, als von den Schocken nur sehr wenige Pfennige abzuentrichten waren, viele dergleichen Zertrennungen von zusammengeschätzten Grundstücken, ohne daß auf das abgetrennte Grundstück (Avul-

Bergeri diss. de jure rerum pertinentium. Viteb. 1687.

Joachim de Pertinentiis a praediis sine oneribus separatis.

Andreas Sigismund Green de prohibita praediorum allodialium divisione. Lipſ. 1754.

— In wie weit ist es rathsam, durch die Landpolizei der Veräusserung und Vertheilung der Bauergüther Schranken zu setzen? siehe Heßische Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst, 7tes Stück oder 2ter Band 3tes Stück 1786. No. 5. Seite 432 — 462.

(Avulsum) einige Schocke von dem Hauptgu-
the (fundo principali) mit geleget wurden,
vorgenommen. Allein, als die Bewilligungen
nachhero immer stärker wurden, der Haupt-
guthsbesitzer hingegen seine Steuern nicht mehr
aufbringen konnte, und also theils in Rest ver-
fiel, theils aber, wenn dem Hauptguthsbesitzer
die ehemalige Zergliederung (Dismembration)
und beschehene Abkunft einiger Grundstücken
von seinen übrigen Besitzungen nicht mehr be-
kannt war, um Moderation oder Dekrement-
setzung eines Theils seiner vielen Schocke an-
suchte, so wurde bereits unterm 27. Nov. 1695
— 8. Febr. 1710 — 23. Jan. und 23. Febr.
1716 anbefohlen, dergleichen Dismembration
ohne Vorwissen und Gutbefinden des Ober-
steuerkollegii nicht vorgehen zu lassen, vielmehr
die vorhin zertrennten Grundstücke, wo nicht
deutliche Konzessionen vorhanden, wieder zu-
sammen zu bringen zu suchen, oder doch die
abgetrennten, mit ßo. von den Hauptgüthern
nach rechter Proportion zu belegen. Als aber
diesem ohngeachtet dergleichen Dismembratio-
nen, wo den abgekommenen Grundstücken
theils gar keine, theils aber nicht proportionir-
liche Steueronera von den Hauptgüthern zu-
getheilet wurden, nicht unterblieben; so wur-
den in dem Mandate vom 26. Jan. 1732 (Cod.
Aug.

Aug. II. S. 158.) dergleichen Abtrennungen, wo gar keine oder doch zum wenigsten nicht proportionirliche Steueronera übernommen worden, für die Zukunft gänzlich untersagt, und die darüber abgeschlossenen Käufe für null und nichtig erklärt; so viel aber die vorhero beschehene Abtrennungen ohne Uebernahme proportionirlicher Onerum und ohne Approbation des Obersteuerkollegii anbelangt, so sollte nach diesem Mandate dem Besitzer des Avulsi frei stehen, entweder das abgetrennte Grundstück nach jetzigem Werthe an den Hauptguthsbesitzer hinwiederum abzutreten, oder proportionirliche Onera von dem Hauptguthe zu übernehmen *). Da nun aber hierüber, von welcher Zeit an der Besitzer des Hauptguthes, ein davon abgekommenes Grundstück als ein Pertinenzstück wegen Uebernahme proportionirlicher Onerum in Anspruch nehmen könne, immer noch Streit entstand, und auch, daß der Besitzer des abgetrennten Grundstücks, von allen übrigen auf dem Hauptguthe haftenden Abgaben, Zinßen und Diensten einen proportionirlichen Antheil zu übernehmen habe, so genau nicht beobachtet wurde, mithin der Hauptguthsbesitzer, wenn er gleich durch Ab-

*) Generale vom 15 Aug. 28. Nov. 1766 und 29. Febr. 1768 Specialreskript vom 21. Dec. 1740.

nahme eines proportionirlichen Antheils von dem auf dem Hauptguthe ruhenden Steuer= oneribus in etwas erleichtert würde, jedennoch durch die auf dem Hauptguthe zurückgelassenen sämmtlichen übrigen Abgaben, Zinßen und Diensten vor jenem sehr prägravirt blieb, hiernächst aber, weil immer ein Guth vor dem andern, mit Schocken überlästiget ist, demjenigen Guthe, so mit so. starck beschweret, hierdurch, wenn bei demselben die Vertauschung egaler Grundstücken an Güthern, so nicht sonderlich beschweret, als Dismembrationen angesehen würden, und also der Besitzer eines wenig beschwerten Guthes auf das von einem starck beschwerten Guthe ertauschte Grundstücke fiele, der Besitzer des starck beschwerten Grundstücks aber auf das von einem beschwerten Guthe nur wenige Beschwerungen mit überkäme, eine starcke Erleichterung verschaffet, und hierdurch eine gewisse Gleichheit in Schocken und andern Beschwerungen mit der Zeit bewürcket werden könnte; so wurde nicht nur in der 17den Decision vom Jahre 1746 *) festgesetzt, daß der Anspruch des Hauptguthsbesitzers an ein abgekommenes Grundstück sich nicht weiter als zum

*) D. Christ. Gottlob Einert commentat. ad Decis. XVII de anno 1746 Lips. 1773.

zum Jahre 1621 erstrecke, mithin dasjenige, was vorhero von seinem Guthe abgekommen, von selbigem wegen Uebernahme proportionirlicher Onerum nicht mehr in Anspruch sollte genommen werden können; (als weshalb denn auch dasjenige Grundstück, so vor 1621 bei einem Guthe gewesen, als ein Pertinenzstück desselben anzusehen seyn dürfte) sondern auch in dem, unterm 4. Maii 1784 erlassenen Generali *), daß dem Besitzer des Avulsi von den übrigen auf dem Haupguthe haftenden Oneribus, an Gelde, Getraide, Zinßen und Diensten, auch ein proportionirlicher Antheil sollte zugetheilet, die Vertauschungen der Grundstücken hingegen, wenn die Grundstücke gleich von egaler Güte und Größe wären, gleich als Dismembrationen sollten behandelt werden, anbefohlen. Damit nun der Hauptguthsbesitzer das abgekommene Grundstück wiederum zu seinem Guthe bringen, oder der Besitzer des Avulsi die übrigen Grundstücke mit darzn kaufen, und also die zusammen geschätzten Grundstücke wieder zusammen bringen kann; so müssen Käufer und Verkäufer bei solcher Dismembration sich allemal einander den Vorkauf für einen Fremden, nicht weniger

*) Welches das ganze Verfahren wegen der Dismembration regulirt.

auch, daß einer des andern Onera in casum caducitatis vertreten will, gerichtlich angeloben, und dieses heißen die gewöhnlichen Klauseln des Vorkaufs und der Vertretung in casum caducitatis, so die Interessenten bei Dismembrationen einander anzugeloben haben *); auch werden die auf das abgekommene Grundstück von dem Hauptguthe gelegten Steuern nicht, als wie von einem besondern Grundstücke in der Gemeinde, sondern vielmehr in das Hauptguth entrichtet, von welchem selbige, als ob das Grundstück noch dabei wäre, gefordert werden. — Bei Dismembrationen, und um genau beurtheilen zu können, ob das abgekommene Grundstück von dem Hauptguthe proportionirliche ßo. oder gar keine zu übernehmen, oder, ob der Besitzer des Avulsi solches an dem Hauptguthe wider seinen Willen, so bald es der Hauptguthsbesitzer verlangt, nach dem jetzigen Werthe oder nur, im Fall er selbst darzu geneigt ist, abzutreten schuldig? sind folgende drei Zeitpunkte der Abkunft von dem Hauptguthe, besonders zu observiren. Denn a) ist ein Grundstück von einem Guthe vor 1621 schon abgekommen, so kann der Besitzer des Guths, bei welchem solches bis Ao. 1620 gewesen, nach der 17. Decision vom Jahre

*) Gen. v. 15. Aug. 1766 u. S. 353. angeführ. Greensche Diss.

Jahre 1746 so sich auf die 65ste vom Jahre 1661 welche eine Zeit von 40 Jahren, und also das Jahr 1621 zur Norm setzet, beziehet, sothanes Grundstück wegen Uebernahme verhältnißmäßiger Steuerabgaben nicht mehr in Anspruch nehmen *), weil von 1621 bis 1628 derselbe sein Hauptguth noch einigemale zu schätzen Gelegenheit hatte, und hierbei gewiß das abgekommene Grundstück nicht mehr in Anschlag wird gebracht haben, mithin auch von demselben nicht mehr, daß es unter dem geschätzten Werthe seines Guths begriffen, gesetzt werden kann, es wäre denn, daß sich der Hauptguthsbesitzer bei der vor 1621 beschehenen Veräußerung eine Zubuße in sein Guth bestimmt, und also derselbe durch die fort entrichtete Zubuße ein Pertinenzstück seines Guths geblieben, maasen alsdenn wohl zu vermuthen stünde, daß es unter dem geschätzten Werthe seines Guths mit begriffen seyn könnte. Ist nun dieses von einem Guthe oder Nahrung vor 1621 abgekommene Grundstück sogleich zu einem andern Guthe ohne Bemerckung einiger daraus mit übernommenen Schocke gekommen, das Schockquantum dieses letztern Guths aber hat sich sodann erhöhet, so ist zu vermuthen, daß es sodann, bei dem andern

*) Einert ad Decis. 17. de anno 1746 pag. 11.

Guthe mit zur Schatzung gezogen worden, und es bleibt also billig von Uebernahme neuer Schocke frei. Ist aber ein solches Grundstück schon vor dem Jahre 1600 zu einem andern Guthe gekommen, so bleibt dasselbe, weil von dieser Zeit, bis zu den Jahren 1621 bis 1628 unterschiedene Schatzungen der Güther und dabei befindlichen Grundstücken erfolgten, auch da, wenn auch die ßo. bei demjenigen Guthe, zu welchem es gekommen, sich nach der Zeit nicht erhöhet haben sollten, nach dem Befehle vom 26. Febr. 1734 von Uebernahme neuer Schocke frei, und wird diesem ohngeachtet als ein Grundstück, das unter dem geschätzten Werthe des Guthes, zu welchem solches vor dem Jahre 1600 noch kam, befindlich ist, angesehen. Ist hingegen auf das vor 1621 von einem Guthe ohne Uebernahme einiger Schocke abgekommene Grundstück ein Hauß gebauet, oder dasselbe an einen Besitzer, so in einem ganz andern Orte unter anderer Jurisdicktion wohnet, gekommen, und daß selbiges nie zur Schatzung gezogen worden, sogleich hieraus erscheinet, weil es ohne einige ßo. besessen wird; so werden auf ein dergleichen Grundstück nach Verhältniß seiner Benutzung, neue oder solche ßo. gelegt, die dem Steuer aerario accresciren.

Gleich-

Gleichwie nun zwar der Besitzer eines Guths, wovon vor 1621 ein Grundstück ab und an einen andern Besitzer gekommen, das abgekommene Grundstück wegen Uebernahme verhältnißmäsiger Steuerschocke nicht mehr in Anspruch nehmen kann, und es auf vorangeführte Umstände ankommt, ob es als ein Pertinenzstück desjenigen Guthes, zu dem es vor 1621 gekommen, angesehen werden kann oder nicht, und also für beschockt zu halten, oder nicht? also kann hingegen der Hauptguthsbesitzer jedes andere Grundstück, das seit 1621 von seinem Guthe abgekommen, und zu selbigem pertinenzialiter gehörig gewesen, wegen Uebernahme verhältnißmäsiger Steueronerum in Anspruch nehmen, wobei jedoch nach dem Mandate von 26. Juni 1732 wiederum zwei Perioden in Acht zu nehmen. Denn 2) bei einem Grundstücke, so von 1621 bis 1732 von dem Hauptguthe ohne Uebernahme einiger oder doch nicht proportionirlicher Onerum abgetrennt worden, stehet nicht dem Besitzer des Hauptguthes, sondern dem Besitzer des Avulsi frei, zu wählen, ob er das abgetrennte Grundstück nach dem jetzigen Werthe wiederum zum Hauptguthe abtreten, oder verhältnißmäsige Onera übernehmen will, dahingegen 3) wenn die Veräußerung nach 1732 erfolget, und auf

das abgekommene Grundstück keine oder doch zum wenigsten nicht proportionirliche Onera übernommen worden, weil im gedachten Mandate vom 26. Juni 1732 dergleichen Käufe für null und nichtig erkläret worden, dem Besitzer des Hauptguths frei stehet, entweder das Grundstück gegen Erlegung des Kaufgeldes hinwiederum zum Hauptguthe zurück zu fordern oder mit proportionirlichen Oneribus, die aber keinesweges von den Interessenten, sondern von der Obrigkeit bestimmt, und nach dem Generali vom 4. Maii 1784 zur Kreißeinnahme zuförderst zum Ersehen und Untersuchen eingeschickt, und sodann erst mittelst Berichts beim Obersteuerkollegio zur Approbation eingereicht werden müssen, zu belegen.

§. 89.

Was bei Bestimmung des Verhältnisses, der auf ein abgekommenes Grundstück zu legenden Steuerabgaben, in Rücksicht zu nehmen.

Bei Bestimmung des Verhältnisses der auf ein abgekommenes Grundstück zu legenden Steueronerum, ist nicht die Größe, so dieses Grundstück gegen die andern dabei noch befindlichen Grundstücken hat, alleine, sondern auch die Güte und Nutzbarkeit desselben in Rück-

Rücksicht zu nehmen, dergestalt, daß wenn das Hauptguth incl. des abgekommenen, 50 Scheffel, das abgekommene Grundstück aber nur 10 Scheffel Aussaat, und also den 5ten Theil des ganzen hielte, solchemnach man solches immer noch nicht proportionirlich mit dem 5ten Theile der auf dem Hauptguthe haftenden 100 ßo. an 20 ßo. in Ansatz brächte, weil hier die besten, dort aber die schlechtesten Grundstücke sich befinden können; vielmehr dürfte nur alsdann, wenn man zuförderst sowohl bei den annoch beim Hauptguthe vorhandenen, als den davon veräußerten Grundstücken, auf jede Sorte vom Felde und Wiese als auch Gärten, Huthung und Holz, nach Scheffeln, den Weinberg aber nach Pfahlhaufen in Ansatz brächte, und auf jede dieser Sorten von Grundstücken ein der Benutzung derselben angemessenes Quantum in den aufliegenden ßo. ohngefähr nach folgender Proportion, als z. B. 3 ßo. auf ein Scheffelgarten,

3 ßo. auf ein Scheffel gut	}	Feld und Wiese
2 = = = mittel		
1 = = = schlecht		
½ = = = Huthung		
¼ = = = Lehde		
1 = = = Holz		

¼ ßo. auf ein Pfahlhaufen Weinberg und

dann

dann auch auf die Gebäude nach Verhältniß des Guths und der Nahrung oder des Hauses und der darauf liegenden ßo. resp. 1 bis 8 ßo. in Ansatz brächte, eine verhältnißmäßige Eintheilung der ßo. zu bewerkstelligen seyn, jedoch kann nach ersterer Art, nach welcher blos, ob das abgekommene Grundstück nach seinem in sich fassenden Scheffelmaaße den 3. 4. 8. oder 16den Theil des ganzen ausmachet, zum Grunde einer verhältnißmäßigen Subrepartition genommen wird, die Eintheilung der übrigen auf dem Hauptguthe haftenden Onerum, an Gelde und Getraide, Zinßen, Diensten und dergleichen vorgenommen werden, weil man bei der ersten Bestimmung dieser Abgaben gewiß nicht auf die Güte und Beschaffenheit der Grundstücke gesehen haben wird. Ueberdieses ist es der Billigkeit gemäß, damit der Besitzer des abgekommenen Grundstückes die auf seine acquirirten Grundstücke vorgenommenen und ihm zum Theil viel Geld kostenden Verbesserungen nicht zu des Hauptgutsbesitzers, sondern zu seinem eigenen Besten vorgenommen habe, daß die Grundstücke, welche von Güthern abkommen, auch nur in der Qualität, in welcher solche zur Zeit der Abkunft gestanden, als z. B. ein Stück Lehde, so nach der Abkunft zu Weinberg oder zu Felde angelegt

gelegt worden, nicht anders als Lehde, und wenn ein abgekommenes Grundstück von dem Besitzer des Avulsi mit einem Hauße bebauet worden, weiter nichts als der Platz, worauf solches gebauet worden, und in welcher Qualität sich derselbe zur Zeit der Abkunft, und wenn er Mittelfeld, oder wenn er Garten gewesen, als Garten, keinesweges aber das darauf erbaute Hauß in Ansatz genommen, und mit §o. so auf diese Art Grundstücke verhältnißmäsig ausfallen, beleget werde. Hätte nun aber der Hauptguthsbesitzer selbst, auf einem zu seinem Guthe gehörigen Platz ein Hauß aus seinen eigenen Mitteln aufgebauet, und dabei ein Gärtchen angeleget, folglich die Verbesserung seines Grundstücks aus seinen eigenen Mitteln bestritten, so könnte allerdings auch dieser Platz, ob er schon vorhin vielleicht bloses schlechtes Feld gewesen, bei der Veräußerung als Hauß und Garten beleget werden.

§. 90.

Von dem von Städten und vom Lande zu entrichtenden Pfennig- und Quatemberquanto.

Endlich ist noch zu gedencken, daß sonsten von dem Lande und Städten von einem so viel Pfennige als vom andern auf die auf-

liegen-

liegenden ßo. versteuert werden mußten. Als aber im Jahre 1703 in den Städten die Generalkonsumtionsaccise eingeführet, und sich sodann von den Städten beschweret wurde, daß sie solchemnach vor dem Lande in Abgaben prägravirt wären, und die Bewilligung damals in 16 pf. Land- und $20\frac{1}{2}$ pf. Pfennigsteuern, ingleichen in $23\frac{1}{2}$ Quatember bestunde; so wurde festgesetzt, daß bei künftigen Verwilligungen den Städten allemal $36\frac{1}{2}$ pf. und $23\frac{1}{2}$ Quatember wegen der Generalaccise zu gute gehen, und von den Städten weniger verwilliget, das auf sothane $36\frac{1}{2}$ Pfennige und $23\frac{1}{2}$ Quatember ausfallende Quantum von der Generalaccise übertragen werden sollte, welcher Unterschied auch bis 1769 fort existirte, bis vom Jahre 1770 beim Landtage die Mahlgroschensteuer wiederum wegfiel, bei den Städten aber blieb, und seitdem vom Lande 3 pf. und 3 Quatember mehr verwilliget werden mußten, bei den Städen aber es bei der vorigen Bewilligung blieb. — Im Anfange mußten die Generalacciseinnehmer, was auf die $36\frac{1}{2}$ pf. und $23\frac{1}{2}$ Quatember, so die Generalaccise überträgt, monatlich ausfiel, an die Kreißquatembersteuereinnehmer von den Generalaccisgeldern berechnen, anjetzo aber wird solches von der Generalaccisskasse alljährlich in solle bezahlet.

zahlet. Auch ist noch zu bemerken, daß seit 1770 solchemnach alljährlich vom Lande 58 pf. von jedem gangbaren ßo. 49 Quatember, von Städten hingegen nur 18½ pf. von jedem gangbaren ßo. und 22½ Quatember entrichtet werden müssen.

§. 91.

Was an Pfennig- und Quatembersteuern auf dem letzten Landtage verwilliget worden.

Auf dem letzten Landtage sind auf die Jahre 1788 bis 1793 an Pfennig- und Quatembersteuer auf dem Lande 58 von jedem gangbaren ßo. mit Inbegrif der in den Terminen Lätare und Bartholomäi, und zwar in jedem derselben zur Helfte erhebenden, unter dem Namen der Landsteuer bekannten 16 pf. (in deren Ansehung es, aus den im Ausschreiben aufs Jahr 1764 mit bemerkten Ursachen, bei der daselbst beschehenen Anordnung, daß, obschon der Betrag dieser Landsteuer, terminlich an 8 von jedem gangbaren ßo. sowohl in dem Monat März, als in dem Monat August bewilligtermaaßen einzubringen, solcher jedoch zu den Pfennigsteuern geschlagen, und mit diesen in eine Rechnung gebracht werden soll, verbleibt,) und 49 Quatember

tember, dahingegen in accisbaren Städten 55 pf. von jedem gangbaren ßo. und 46 Quatember, in so weit solche Schock- und Quatembersteuern, nicht, wie zeithero von der Generalkonsumtionsaccise übertragen werden, neben dem als ein Surrogatum von 3 pf. und 3 Quatembern bei gedachten Städten nach Vorschrift des Mahlgroschenausschreibens vom 10. December 1766 und sonstigen diesfallsigen Anordnungen noch ferner zu erhebenden und zu berechnenden Mahlgroschen, nach dem, dem Ausschreiben vom 26. Nov. 1787 angedruckten Verzeichnisse sub ⊙ zu entrichten, bewilliget worden.

§. 92.

Von der Quatembersteuer, deren Ursprung, Benennung, Begrif, und Bestimmung des Quanti.

Die unter dem Namen Quatembersteuer bekannte Steuerabgabe, nahm schon gegen das Ende des dreisigjährigen Krieges Ao. 1646 ihren ersten Anfang, machte aber anfänglich blos eine Art von Kopfsteuer aus, nach welcher von jedem Kopfe, von 15 bis 20 Jahren, monatlich 1 Gr. Steuer entrichtet werden mußte. Von Ao. 1653 an, bekam sodann diese Abgabe, wobei nunmehro auf die

Köpfe

Köpfe und Bewerbe zugleich mit Rücksicht genommen, und jeder Ort nach Beschaffenheit seines damaligen Bewerbes und der in sich fassenden bewerbtreibenden Personen, mit einem gewissen Quanto, nach jeden Orts Obrigkeit Ermessen, in Ansatz genommen wurde, den Namen Quatember, vermuthlich deshalb, weil die Termine zu Abführung der in ersagtem Jahre verwilligten allererstен 2 Quatember, etwa die Tage Quatember festgesetzt waren. Vom Jahre 1662 an, wurde nachgehends diese Quatembersteuer zu einer alljährigen Steuerabgabe, und man fieng nunmehro an, bei Bestimmung des, von einem jedem künftig zu entrichtenden Quatemberkontingents, nicht nur auf die Menge der daselbst befindlichen bewerbtreibenden Personen und auf das Bewerbe selbst, sondern auch auf die bei einem jeden Orte befindlichen Grundstücke Rücksicht zu nehmen, und hiernach wurde von der Gerichtsobrigkeit des Orts, nicht allein jedem einzelnen Einwohner, sondern auch jedem Orte überhaupt ein gewisses Geldquantum, so unter dem Namen: einfaches Quatemberquantum bekannt ist, zugetheilet, und zur Abgabe auf jeden ausgeschriebenen Quatember bestimmet. Nun war zwar bis mit 1688 dieses Quantum steigend und fallend, nachdem an

einem Orte die Nahrung und bewerbtreibenden Personen ab- oder zugenommen hatten, oder sonst andere Umstände eintraten, die die Verminderung ihres vorherigen Quatemberquanti nothwendig machten; allein, da die Bestimmung des Quatemberquanti vorhin ganz allein von den Gerichtsobrigkeiten abhieng, so wurde im Jahre 1688 eine Generalrevision im ganzen Lande veranstaltet, die nunmehro die letztern Quatemberquanta, und ob sie ihrem damaligen Zustande angemessen wären, oder ob etwa gar an Theils Orten noch Grundstücke vorhanden, so noch nicht bei sothaner Abgabe zur Mitleidenheit gezogen worden, genau untersuchen, und nach befundenen Umständen jedem Orte sowohl als jedem Einwohner insbesondere, ein gewisses Quantum zur künftigen Abgabe auf jeden einfachen Quatember bestimmen mußte. Weil es nun nachher an jedem Orte bei dem Ao. 1688 von der Generalrevision bestimmten Quanto verblieb, indem man solches, da es genau untersucht worden war, für das, der Beschaffenheit jeden Orts angemessenste Quatemberkontingent annehmen mußte; So wurde solchemnach das Ao. 1688 von der Generalrevision gefertigte Grundkataster, und das darinnen bestimmte Quatemberquantum zur Richtschnur, und also das 1688ste Jahr

zum

zum Normaljahre in Quatembern, so wie das 1628ste zum Normaljahre in Schocken angenommen. Ein anderes Grundgesetz aber für diese Steuer, ist das Generale von 1716 weil dieses Veranlassung war, daß man bei Untervertheilung der Quatember auch Rücksicht auf die liegenden Gründe mit nimmt, anstatt daß man vorhero blos auf die Person und ihre Gewerbe sahe. Nachdem vorgedachte Generalrevision im Jahre 1688 nicht überall vorgenommen und beendiget werden konnte, mithin auch an manchen Orten erst Ao. 1689 die Untersuchung des letztern Quatembersteueranschlags vorgenommen werden mußte; so kann man auch nicht an allen Orten das Quatembersteuerkatastrum vom Jahre 1688 zur Norm, was jeder Ort auf einen einfachen Quatemberbeitrag abzuentrichten hat, sondern man muß an dergleichen Orten, wo Ao. 1689 die Generalrevision erst erfolgt, das selbiger Ao. 1689 bestimmte Quantum zur Richtschnur annehmen. In Städten, wo das Bewerbe sehr steigend und fallend bei den Kontribuenten ist, wird gemeiniglich alle Jahre von dem Rathe eine neue Quatembereintheilung vorgenommen, auf dem Lande aber, wo dergleichen Veränderung in Absicht der Nahrung nicht so, wie in Städten, weil jeder größtentheils blos von seinen

Grundstücken lebet, existiren kann, wird eine anderweite Subrepartition so leichte nicht vorgenommen *). Ob nun schon in Ansehung der Quatembersteuerabgaben, den Gerichtsobrigkeiten jeden Orts, das jus subcollectandi oder die Quatemberbeiträge anders einzutheilen, zustehet; so können jedoch dieserhalb dieselben das einmal festgesetzte Lokalquatemberquantum nicht ändern, sondern sie müssen jeden Ort bei dem ihm Ao. 1688 zugetheilten Quatemberquanto lassen, und können dasselbe also blos unter die Einwohner eines Orts, wenn eine Ungleichheit in dieser Abgabe existirt, verhältnißmäßig ein, nicht aber andern Orten hiervon etwas zutheilen. Dieses nun, daß die aufliegenden Quanta, wenn ehemahls hierbei proportionirlich nicht zu Werke gegangen worden, anders eingetheilet, und solchemnach einer Besitzung von der andern, ohne daß hierzu von selbiger ein Grundstück gekommen seyn darf, etwas zugetheilet werden kann, existiret aber auch blos bei den Quatembern, weil bei deren

*) Bei Verfertigung eines Lokalkatasters in Ansehung der Quatember, werden die Angesessenen mit Frau und Kind aufgezeichnet, so wie die steuerbaren Grundstücke; und sodann geschiehet die Repartition auf Köpfe und Grundstücke. Die nicht angesessenen Personen eines Orts werden besonders angeschlagen, wodurch zuweilen die Angesessenen Erleichterung erhalten. Generale von 1716.

deren Bestimmung nicht auf Grundstücke allein, sondern auch auf Nahrung und Gewerbe, so steigend und fallend ist, zugleich mit Rücksicht genommen worden *), dahingegen findet in Schocken, wo sich ein jeder sein Schockquantum ehemals selbst bestimmet, eine solche Eintheilung anderweit nicht statt, als wenn von einem Guthe zum andern Grundstücke ohne ßo. abgekommen. — So wie nun jedes Grundstück, das nach 1621 von einem Guthe abgekommen, weil es als unter dem geschätzten Werthe des Guthes, wobei es vor 1621 gewesen, mit begriffen, angesehen wird, von dem Hauptguthe ein verhältnißmäßiges Schockquantum zu übernehmen gehalten ist; also wird auch einem dergleichen Grundstücke, wenn die Abkunft erst nach 1688 als dem Normaljahre in Quatembern erfolgt ist, von dem Hauptguthe ein verhältnißmäßiger Antheil von dem, auf dem Hauptguthe haftenden Quatemberbeitrage zugetheilet; ist aber die Abkunft schon vor 1688 erfolget, und dem Besitzer des Avulsi ist hierauf

*) Bergeri, Elect. Disc. For. Suppl. P. I. Tit. XLII. Suppl. V. Quicunque commerciis durch Gewerbe, quaestum exercet, is, ad illud quoque onus publicum, quod Quatembersteuern appellari solet, tenetur. — Die Quatembersteuern sind keine onera realia, sondern personalia. Horn, in sent. rt. resp. Cl. II. resp. 32. p. 137. seqq.

Ao. 1688 kein besonderer Quatemberbeitrag zugetheilet worden; so kann zwar der Hauptguthsbesitzer solches nicht mehr in Anspruch nehmen, jedoch wird solches, zumal wenn sonst kein Grundstück hierbei besessen wird, und man also desto deutlicher, daß er mit keinem Quatemberbeitrage Ao. 1688 in Ansatz gekommen, übersehen kann, mit Quatembern aufs neue belegt, welcher Beitrag zwar dem Steueraerario zuwachsen sollte, jedoch aber gemeiniglich der Kommun, weil selbige dafür nach dem 1766er Steuerausschreiben vom 26. Nov. 1765 sämmtliche Wüstungen in Quatembern übertragen muß, zu gute gehet. Sollte hingegen ein Grundstück schon einige Jahre vor 1688 von einem Guthe zu einem andern Guthe gekommen seyn, so bleibet solches ohne alle neue Belegung mit Quatembern, weil zu vermuthen, daß man bis zum Jahre 1688 bei Bestimmung des Quatemberquanti des Guths, bei welchen solches sich schon einige Jahre vor 1688 befunden, auf sothanes Grundstück wird Rücksicht genommen haben. Weil endlich diese Quatemberabgabe nicht von den Grundstücken allein, sondern auch von dem Bewerbe und bewerbtreibenden Personen entrichtet werden muß; so sind auch die Hausgenossen von dieser Abgabe, ob sie schon keine Grundstücke besitzen,

sitzen, nicht frei, jedoch wird ein solcher Hausgenossenbeitrag auf dem Lande nicht zu den Lokalquatemberquanto mit geschlagen, sondern den Kommunen überlassen, welche von diesen Hausgenossen, Quatemberbeiträge, wenn hiervon soviel vorhanden, daß ein ganzer oder halber Quatember für die ganze Kommun davon berichtigt werden kann, resp. einen ganzen oder halber Quatember für die ganze Kommun berichtigen, denselben aber sonst zu nichts verwenden soll; in den Städten hingegen werden sichere und vermeinte Hausgenossen, so ein starkes Bewerb treiben, zwar mit zu Aufbringung des Lokalquatemberquanti gezogen, die übrigen aber bleiben gleichfalls, wie die auf dem Lande, der Kommun überlassen.

§. 93.

Von den verschiedenen Klassen der Quatember.

In Quatembern existiren nur 2 Klassen, als a) gangbar, so versteuert werden, und b) moderirt, so auf einige Zeit aus der Gangbarkeit gesetzt worden; auch wird, wie in Schocken, dasjenige Quantum, so jeden Orts Ao. 1688 bestimmt, das volle Quatemberquantum genannt, dergestallt, daß es an manchen Orten heissen kann: er hat z. B. 3 Thlr. — volles,

2 Thlr. — gangbares, und 1 Thlr. — moderirtes Quatemberquantum zu verrechnen; wird aber das ganze Quantum völlig versteuert, so heißt es 3 Thlr. vollgangbares Quantum sind vergeben.

§. 94.

Wer von der Quatembersteuerabgabe befreiet sey.

Befreiet sind von der Quatembersteuer die Grafschaft Barby, die Professoren, die Berg- und Hüttenleute, ingleichen alle Klöppelweiber und Mädchen im Gebürge, wie auch alle die Grundstücke, welche zu Folge §. 87. von den Pfennigsteuern befreit sind *), und alle verabschiedete Soldaten**), welche 9 Jahre gedienet haben. — Erlaß von den Quatembersteuern erhalten die Abgebrannten in den Städten, und andere Verunglückte, ingleichen die Neuanbauenden, und vorzüglich auch die durch Viehseuche leidende Gegenden***).

§. 95.

*) Besitzen aber Kommunen ordentliche Güther, Mühlen oder dergleichen, so an andere verpachtet worden, so muß auch hiervon ein gewisser Quatemberbeitrag entrichtet werden.

**) Mandat vom 25. Maii 1782.

***) Das Hauptgesetz hierinnen ist das Generale von 1782.

§. 95.

Von der Erhebung der Quatembersteuer.

Die Erhebung geschiehet durch die Steuereinnahme, sowohl in den Aemtern als Städten und den schriftsässigen Güthern, welche sie an die Kreißeinnahme abliefern. Uebrigens werden die Quatembergelder zum Theil zur Steuerkreditkasse, zum Theil aber für das Militair angewiesen, und ist noch zu bemerken, daß man die Schock nnd Quatember häufig mit dem Namen: der Kontribution belegt, indem beide mit einander genau verbunden sind.

§. 96.

Worinnen ein Quatember bestehet, wie viel davon das Land, und die Städte jährlich erlegen.

Ein Quatember bestehet ungefähr in 24000 Mfl. — die Anzahl der jährlich zu erlegenden Quatember, ist seit Ao. 1766, 49 Quatember, das Land zahlt alle 49, die Städte aber, wegen des Mahlgroschens nur 46 Quatember, — die Generalaccise der Städte trägt, wo sie eingeführt ist, die sogenannten ordinairen Quatember, d. i. die $23\frac{1}{2}$ welche zur Zeit der Einführung der Generalaccise bewilliget waren. Bei Leipzig aber ist eine Ausnahme,

wie bereits oben §. 84 bei der Schockpfennigsteuer bemercket worden*).

§. 97

Von der Tranckſteuer, deren mancherlei Arten, Urſprung, Begriff und Abgaben der Bierſteuer.

Unter dem Namen der Tranckſteuer, wird die Bier- Wein- und Brandweinſteuer, auch die von ausländiſchen Aepfelmoſt und Cyder verſtanden. Ao. 1449 wurde in Sachſen die erſte Bierſteuer unter dem Namen: des Ohmengeldes und des Bierzehnten**), und zwar von jedem Faſſe 5 gr. verwilliget, ſo Ao. 1546 unter Herzog Morizen von jedem Eimer auf 4 gr. geſetzet wurde, welches ſodann, da das Faß $5\frac{1}{2}$ Eimer 24 Kannen halten ſoll, vom Faſſe eine Abgabe von — 23 gr. 4 pf. ausmachte, auch wurden im erſagten Jahre — 5 gr. vom Eimer inländiſch und 10 Mſl. — ausländiſch auf dem Landtage zu Freiberg verwilliget. Im Jahre 1605 bei Kurfürſt Chriſtian II. ſtieg die Tranckſteuer vom inländiſchen Biere

*) S. D. Rötzigs Kurſächſiſche Staatskunde S. 289.

**) Siehe Weckens Dresdner Chronick, Seite 440 Müllers Annalen des Kur- und Fürſtl. Haußes Sachſens, Seite 39 und 106. Schrebers Nachricht von Kurſächſiſchen Land- und Ausſchußtagen, Seite 50. u. D. F. A. Fischeri Obſ. Jur. Sax. de jure coquendi et vendendi cereviſiam. Witteb. 1765.

Biere bis auf 40 gr. vom Fasse*), auch mußte der inländische Wein mit 5 gr. vom Eimer vertranckſteuert werden, welche letztere Tranckſteuer vom Eimer inländiſchen Weins Ao. 1641 bis auf 8 gr. geſetzet, Ao. 1666 aber wiederum abgeſchaft, dahingegen eine Weinſteuer vom ausländiſchen Weine entrichtet wurde, welche Ao. 1728 auf den jetzigen Fuß geſetzet worden iſt**). Das Fundament der jetzigen Bierſteuerverfaſſung iſt das Ausſchreiben von 1747.

§. 98.

Wer von der Bierſteuer befreiet iſt.

Bierſteuerbefreiungen genieſſen alle Geiſtliche und Schuldiener, ingl. beide Univerſitäten in Anſehung ihres Tiſchtruncks, eben ſo die Ritterguthsbeſitzer, ſelbſt auch, wenn ſie ihren Tiſchtrunck von andern Orten herholen ***), die Miniſter und Räthe, auch einige Subalterne, welche Beſoldungsfreibiere haben, mehrere Stadträthe und milde Stiftuugen, und einige Pachter Kurfürſtl. Kammergüther. — Die Bergbauorte****) erlegen nur die halbe Tranck-

*) Cod. Aug. P. II. 1391.

**) Schaumburgs Einleitung zum ſächſiſchen Rechte, Th. II. Exercitat. XII. §. 13.

***) Tranckſteuerausſchreiben de anno 1747 §. 10.

****) Decl. reg. d. 20. Jan. 1703 c. 8. Cod. Aug. II. 1572 und Mandat vom 23. Nov. 1716 Cod. Aug. II. 1645.

Tranckſteuer, wie auch die Waldgüther und Hammerwerke im Voigtland. Das Stift Wurzen hat wegen der Biere, die innerhalb demſelben konſumiret werden, ebenfalls Moderation, ſo wie auch den Aufbauern abgebrannter und vor Alter verfallener Brauhäußer zu ihrem Aufbaue, einige Freibiere verſtattet werden. Bei verunglückten Bieren wird auf geſchehene Supplikation und gegen die gehörige Beſcheinigung, vom Oberſteuerkollegio Erlaß ertheilt.

§. 99.
Von der Weinſteuer, deren Urſprung und Entrichtung.

Die Weinſteuer heißt die alte und ordinaire. Man findet ſie ſchon in dem 16den Jahrhunderte, im Jahre 1546 wo das Ohmgeld vom Eimer inländiſchen Weins auf 5 gr. und vom ausländiſchen auf 10 gr. erhöhet ward; 1605 wurde abermals eine Erhöhung von 5 gr. vom Eimer erlegt *).

§. 100.
Wer von Entrichtung der Weinſteuer befreiet iſt, und zu welchen Zeiten die Einrechnungen erfolgen müſſen.

Von dieſen ſind die fremden Geſandten allhier, und alle die, welche Beſoldungsfreiheiten

*) Siehe kurze Geſchichte der Abgaben, Seite 35. 45. und 105.

ten genieſſen, auch die Ritterguthsbeſitzer für ihren Tiſchtrunck frei. Die Weinſteuer wurde 1742 erhöhet und in dieſem Maaße auf den folgenden Landtägen bewilliget, und dieſes heißt die neue Weinſteuer, von welcher Niemand befreiet iſt. Es wird alles in 3 Terminen, Quaſimodogeniti, Crucis und Luciä berechnet, und über jeden Termin oder Friſt eine beſondere Rechnung gefertiget. Die dermaligen Tranckſteuerabgaben giebt das Ausſchreiben vom 26. Nov. 1787 an die Hand.

§. 101.

Von der Perſonenſteuer, Begriff, Urſprung, und der Zeit der Erlegung derſelben; auch wer davon befreiet iſt.

Die Perſonenſteuer *) iſt eine Abgabe, bei welcher jeder erwachſenen Perſon, nach ihrem Stande und Karackter ein gewiſſes Quantum jährlich abzuentrichten, zugetheilet wird. Sie war anfänglich 1746 unter dem Namen der Kopfſteuer auf 2 Jahre verwilliget, wurde aber verlängert, und in dem Steuerausſchreiben von 1763 als dem Hauptgeſetze hierinnen, unter dem Namen der Perſonen-

*) Daß ſolche auch bei den Römern bekannt geweſen, erhellet aus der l. 18. §. 19. D. de mun. et honor. Blos milites und veterani waren hiervon ausgenommen.

sonensteuer verwilliget. Sie wird von jedem Karackter besonders erlegt, hingegen arme Kontribuenten, wenn sie bei ihrem ordentlichen Gewerbe oder Stande noch mehrere Nebenverdienste haben, erlegen sie nur nach dem höchsten Satze. Die Erlegung geschiehet in 2 Terminen, zu Lätare und Bartholomäi. Die Erhebung der Personensteuer besorgen in den Städten die Stadträthe, welche sie von allen Bürgern und sonstigen unter ihrer Jurisdiction sich aufhaltenden auch privilegirten Personen erheben; in Ansehung der Amtsaßen und Unterthanen sind die Amtssteuereinnehmer; in den Amtsdörfern die Richter, und eben so in den Schriftsäßigen. Befreiet sind davon fürstliche Personen für ihre Person, blos Durchreisende, welche sich nicht über ein viertel Jahr im Lande aufhalten, die auswärtigen Gesandten, würcklich Studirende auf den Universitäten, Unterofficiers und Gemeine, (in Gemäßheit des Mandats vom 25. Maii 1782) alle Arme und Elende, die von Allmosen leben.

§. 102.

Von der Mahlgroschensteuer, deren Veränderungen, Begriff und Abentrichtung.

Die Mahlgroschensteuer wurde schon 1682 und 1683 eingeführet *) und betrug

*) Cod. Aug. II. 1691.

trug in beiden Jahren 41567 Rthlr. allein sie hörte wieder auf. Ao. 1766 aber, wurde sie zur Wiederherstellung und Unterhaltung der Armee aufs neue; und zwar auf dem Lande sowohl, als in den Städten bewilliget; jedoch 1769 wurde solche dem Lande gegen Uebernahme von 3 pf. und 3 Quatember abgenommen, als welche das Land seitdem mehr zahlt, als die Städte, dargegen aber von den Mahlgroschen frei ist. Diese Abgabe, welche von dem in die Mühle zum Vermahlen und Schroten gebrachten Getraide (ausgenommen vom Malze) abentrichtet werden muß, bestehet nach dem Ausschreiben von 1766 und 1770 in Städten in 2 gr. von jeden Scheffel Waizen, und 1 gr. von jeden Scheffel Rocken. Der Mahlgroschen wird an die Generalaccise vor dem Mahlen erlegt, und die Müller in accisbaren Städten, sind verpflichtet, kein Getraide ohne Schein von dieser Berichtigung anzunehmen; auch die Land- und Dorfbäcker, wenn sie Brod oder Semmel in accisbare Städte bringen, müssen ihn erlegen. — Befreiungen haben die beiden Konviktorien auf den Universitäten, die Armenhäußer des Landes- und des Militairinstitut zu Annaburg, ingleichen ganz arme Allmosenpersonen *).

§. 103.

*) D. K. G. Rößig Kursächsische Staatskunde, S. 294. ff. (Leipz. 1787. 8.)

§. 103.

Von dem Stempelimpost, dessen Ursprung, und wo die Stempelung des Papiers erfolget.

Endlich ist der Abgabe vom Stempelpapier *), Spielkarten und Kalender zu gedencken. — Die eigentliche neue Einrichtung des Stempelpapiers in Sachsen ist vom Jahre 1682 **) 1700 und 1705 ***) und wurden die verschiedenen Klassen des Stempelpapiers nach den verschiedenen Bestimmungen desselben eingerichtet. In der Folge ist diese Einrichtung durch die Ausschreiben von 1732, 1749 und 1752 näher bestimmt worden. Die Stempelung geschiehet in Dresden, und die Vertheilung erfolgt durch die Kreißeinnehmer an die Imposteinnahme, in Aemtern und Städten.

§. 104.

Von dem Stempelimpost der Spielkarten, Ursprung und Betrag desselben.

Der Stempelimpost der Spielkarten nahm seinen Anfang im Jahre 1700, da

*) Die Ritterschaft bewilligte solches Anno 1688. unter Johann Georg III. als einen Beitrag zum Kriege, und betrug 4700 Thlr.

**) Diese Einrichtung hörte nach der Verwilligungszeit, welche bis 1684 dauerte, wieder auf.

***) Cod. Aug. II. 1695.

da der Impost auf Papier auch auf die Karten ausgedehnt wurde. Anfangs betrug es auf die deutschen 1 gr. und auf französische 2 gr. Allein in dem Ausschreiben vom 4. Octbr. 1732 und 16. Octbr. 1749 wurde für eine französische, 4 gr. und für eine deutsche, die 1 gr. oder darüber galt, 2 gr. erlegt, für die aber, so unter 1 gr. galten, der doppelte Ertrag des Werths. Die Strafe im Unterlassungsfall, ist eigentlich nach dem Mandate von 1749 auf jedes ungestempelte Spiel 5 Thlr. Allein man hat sie in der Folge der Zeit vervierfachet von 20 Thlr.— In dem Ausschreiben vom 26. Nov. 1787 sollen die Impostten bei allen Sorten in- und ausländischer Spielkarten nur nach der Hälfte der zeitherigen Sätze erhoben und berechnet werden, dahingegen es bei vorbemerckter Strafe sein unabänderliches Verbleiben hat*).

§. 105.

Von der Stempelung der Kalender, Ursprung und jetzigen Verfassung.

Die Stempelung der Kalender, welche 1704 aufkam, gründet sich sowohl auf die Mandate vom 13. Sept. 1708 als vom 17. Jul.

*) Siehe Generale den Kartenstempelimpost btr. d. d. Dresden, den 28. April 1790.

Jul. 1718. Das neueste Reglement hierinnen ist das Mandat wegen Verkaufs und Stempelung der Kalender vom 30. Octbr. 1773, worinnen die gegenwärtige Verfassung begründet ist.

§. 106.
Von den Stempelstrafen und deren Vertheilung.

Die Stempelstrafen werden in 4 Theile getheilt, wovon einen Theil die Steuerkasse, einen die Einnahme, einen die Angeber und einen die Obrigkeit des Schuldigen erhält. Geschiehet aber die Anzeige von der Obrigkeit und Einnahme, so bekommt den Angebertheil, besage des Mandats vom 2. Juni 1729, das Armen- und Zuchthauß zu Waldheim.

Des Stempelpapiers halber werden alle Gerichtsverwalter und Aktuarii besonders verpflichtet *).

§. 107.

*) Wenn ich nicht den Vorwurf befürchtete, über diesen Gegenstand des Steuerwesens, in gegenwärtiger Schrift bereits schon zu weitläuftig gewesen zu seyn, so würde ich solchem noch einige besondere Verfassungen mit erläuterten praktischen Fällen begleitet, beifügen; dahero ich eine weitläuftigere und gefließentliche Behandlung dieses Gegenstandes der Zukunft vorbehalte, wenn gewogene Leser, die kleine gegenwärtige Probe mit ihrem Beifall begünstigen, und die Unvollkommenheiten derselben bei diesem kurzgesteckten Ziel übersehen.

Uebri-

§. 107.

Nach Vorausschickung vorstehender kurzen allgemeinen Grundsätze des Steuerwesens, gehe ich nun auf die:

Obliegenheiten über, welche jeder Gerichtsdirecktor in Steuersachen

zu beobachten hat.

Uebrigens verdient wegen des Kursächsischen Steuerwesens in Absicht des bisher erwähnten noch bemerkt zu werden: Tabellen über die Staatswirthschaft eines Staats der vierten Größe. Schlözers Briefwechsel, Heft 42. Seite 356. und Büschings Magazin, 9ter Theil. Schrebers neue Sammlungen verschiedener in die Kammeralwissenschaften einschlägenden Abhandlungen, III. Theil Seite 468. und J. J. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen.

J. C. Spendelins Handbuch über die gesammten Kursächsischen Steuerrechte, Cöthen und Leipzig 1790. 8. enthält weiter nichts, als ein fehlervolles Regist. der Steuergesetze in alphabetischer Ordnung, und sind viele Käufer durch den Titel dieses Buches, und wegen des übertriebenen Pränumerationpreißes an 2 Thlr 8 Gr. gar sehr getäuscht worden; und scheint folgende Stelle aus dem Phädro, bei diesem Handbuche sehr passend zu seyn:

Non semper ea sunt, quae videntur. Decipit
Frons prima multos. —

Dahingegen seine Anleitung zu Steuerkenntnissen, Leipz. 1791. 8. weiter nichts, als blose Regeln zu Abfassung der Steuerkataster in sich begreift.

§. 108.

Wer die Schock- und Quatembersteuern einzunehmen hat.

Die Unterthanen müssen, a) wo nicht ein anders eingeführet ist, Schock- und Quatembersteuer, ingleichen Kavallerie Verpflegungsgelder unter sich, der Reihe nach einnehmen, oder doch für einen Einnehmer sorgen, und nebst den Personen- und Tranksteuern, wenn sie nehmlich selbst brauen, auf ihre Kosten und Gefahr an die resp. Kreiß- oder Amtseinnahme, gegen Quittung abliefern.

§. 109.

Auf was bei Annahme eines dergleichen Einnehmers zu sehen, — von den Quittungsbüchern, Manualien und Resten.

Da bei Exacktion und Berechnung derer Steuern überhaupt wahrgenommen worden, daß besonders auf dem Lande, wo die Einnahme des Schreibens und Rechnens ganz unkundigen und sonst unfähigen Personen anvertrauet, oder die in den Generalien vom 5. Febr. und 3. Novembr. 1700 anbefohlne, sowohl unterm 4. April 1729 anderweit eingeschärfte durchgängige Einführung der Quittungsbücher und Manualien auser

Acht

Acht gelassen worden, vor dem Jahresschluß zu wenig zu übersehen sey, ob die nicht eingelieferten Steuern würcklich in Rest stehen, auch ob der vermögende Kontribuent sich hinter den Unvermögenden verstecken, hierdurch aber, ausser einer mühsamen oft ungewissen Entwickelung bei dem Jahresschluß, welche mit vielen Aufenthalt der Einrechnung zugleich verbunden ist, mancherlei Inexigibilität und Unterschleif erwachsen kann; so sollen von den Gerichtsverwaltern nicht nur solche Personen, so des Schreibens und Rechnens hinlänglich kundig und alles Vertrauens werth sind, ausersehen, selbige, wo sie nicht perpetuirlich angestellt sind, doch nicht zu oft abgewechselt, sondern wo möglich, wenigstens ein Jahr lang, bis zum Schluß der Rechnung beibehalten, und bei deren Abgange jedesmal richtige und vollständige Uebergabe beobachtet werden, sondern auch darüber ein wachsames Auge haben, daß nach gnädigsten Vorschriften, theils die Quittungsbücher von jeglichem Kontribuenten bei Abführung seiner Steuern dem Einnehmer zu obliegender Quittirung vorgelegt, theils von jedem Einnehmer sothane Quittirung bewürcket, jede Post in richtige Manualien eingetragen, und hierbei, so wie bei der Quittirung, die kurrenden von den Resten ge-

sondert werden: Wie denn auch auf den, mit dem Jahresschluß einzusendenden, und bei Strafe der Selbvertretung mit pflichtmäsiger Zuverlässigkeit von den Gerichtsverwaltern, jedesmal, in wie ferne die Restangabe mit den Quittungsbüchern und des Einnehmers Manualien konform sey, ausdrücklich zu bemercken ist*).

§. 110.

Was der Gerichtsverwalter in Steuersachen zu Ende jeden Jahres zu beobachten.

b) Beim Schlusse eines jeden Jahres hat der Gerichtsverwalter in Abwesenheit des Gerichtsherrn, die sowohl wegen der Schock- und Quatembersteuern erforderlichen Steuerregister zu machen, und wenn er bei der Amtssteuereinnahme eingerechnet in triplo, ausserdem aber in duplo unter dem Gerichtssiegel und seiner Unterschrift einzurechnen. Sollte er die Einrechnungsformulare zu dergleichen Registern nicht auf der Gerichtsstube finden, so wird er sie bei der Einnahme, wo er einrechnet, zu sehen bekommen, und davon Abschrift erlangen können**).

§. 111.

*) Siehe Gen. v. 7. Maii 1773 und vom 25. Aug. 1791.
**) Siehe Dürisch tabellarische Uebersicht aller Officialanzeigen. Leipz. 1791. 4.

§. III.

Von der Einnahme der Personensteuer.

c) Für die Einnahme der Personensteuer hat der Gerichtsverwalter zu sorgen, auch darzu die Register zu fertigen, und solche gegen Genuß der Einnehmergebühren a 1 pro Cent, auf den Termin Lätare und Bartholomäi, 14 Tage darnach, von den Schiftsaßen in duplo zur Kreiß- und von den Amtssaßen in triplo zur Amtssteuereinnahme, besage des Personensteuerausschreibens vom 31. März 1767 ingleichen zu Folge der nachherigen Landtagsbewilligungen, bei Militairexekution einzureichen; nicht weniger,

§. 112.

Von Tranksteuerregistern.

d) In Abwesenheit des Gerichtsherrn die Tranksteuerregister, nach den nothwendigerweise und ganz zuverlässig vorhandenen Formularien, nach Maasgabe des Tranksteuerausschreibens, wornach sich in Zukunft bei dem Brauen, Versteuerung des Biers, ausländischen Weines und Brandweines, auch was dem anhängig, genau zu achten, d. d. Dresden am 16. Jan. 1747 und Erläuterung vom 3. Jul. 1782 gegen Genuß der fest-

gesetzten Gebühren, (welche jedoch der Rittergutsverwalter oder Pachter, so das Brauwesen zu besorgen hat, gewöhnlichermaasen erhält;) unterm Gerichtssiegel zu vollziehen, und an dem zur Einrechnung im Steuerausschreiben alljährlich bekannt gemachten Tage von den Schriftsaßen in duplo zur Kreiß- und von den Amtssaßen in triplo zur Amtssteuer einzuschicken, auch hierbei sowohl, als wegen Einrechnung der Personensteuern, worzu er die Formulare ebenermaasen nicht vergeblich suchen wird, in Ansehung der Fristen sich nach dem jedesmaligen Ausschreiben zu richten, von den brauenden Unterthanen aber die Tranksteuern noch vor dem Unterzünden erlegen lassen *).

§. 113.

Was wegen der Brauer, Mälzer und Müller zu beobachten.

e) Letztern Falls sind die Brauer, Mälzer und Müller nach den bekannten Formularien zu

*) Siehe Patent wegen des Steuerausschreibens auf das Jahr 1786. d. d. Dresden den 1. December 1785. wobei sich als Beilage ein mittelst Rescripts vom 13. Jun. 1785. vorgeschriebenes neues Regulativ wegen des auf vielen Dörfern in Kursachsen hergebrachten Erndegetränkebrauens befindet. Jngl. S. 378. angezogene Fischersche Diss.

zu verpflichten *). Das über jede dergleichen Verpflichtung gehaltene Protokoll, wird in dem zuerst darauf folgenden Tranckſteuereinrechnungstermine in forma probante beigeleget. — Eben dieſes iſt in Anſehung des an jedem Orte, wo gebrauet wird, nach einem Formulare zu verpflichtenden Tranckſteueraufſehers zu beobachten; und ſollen die Gerichtsverwalter, zu Folge des Ausſchreibens auf das Jahr 1783 auf ungeſäumte Anſchaffung des erläuterten Tranckſteuerausſchreibens vom Jahre 1747 pflichtſchuldigſten Bedacht nehmen, — nächſtdem dafür, daß allen und jeden beim Brauweſen konkurrirenden und deshalb bereits mit Pflicht belegten Perſonen, die ihnen nach ſolchem erläuterten Tranckſteuerausſchreiben und ſonſt zuſtehende Obliegenheit, genugſam bekannt gemacht, den in Zukunft auf das Brauweſen zu verpflichtenden Perſonen aber, jedesmal bei der Verpflichtung von dem erläuterten Tranckſteuer-

*) Was in Rückſicht der Müller wegen des von den Brandweinbrennen und Eſſigbrauen zum Schroten in die Mühlen gebrachten Getraides, und Erfüllung ihrer Obliegenheiten, auch Abnehmung des Handgelöbniſſes, und unentgeldlicher Aushändigung einer ausführlichen Inſtrucktion, verordnet worden, ſiehe die Landaccisordnung für inländiſche Waaren. Erſter Abſchnitt §. 10. d. d. Dresden den 1. Nov. 1788.

ausschreiben vom Jahre 1747 ein Exemplar ausgehändiget und wie solches geschehen, in der Verpflichtungsregistratur ausdrücklich mit angemerket werden, bei Vermeidung willkührlicher Bestrafung, gebührend Sorge tragen *). Ueber das auf dem Lande gebraute und in das Dorf oder andere Orte auszuschrotende Bier müssen allemal gewisse Ladezeddel gegeben werden, welche denn sogleich bei der Einfuhre des Biers und ehe es noch eingeschroten wird, von dem Bierempfänger, wenn es auch Officiers wären, an die Gerichten des Orts, oder die darzu bestellten Personen, bei 12 gr. Strafe abgegeben werden müssen.

§. 114.
Von den Stempelstrafen.

Gleichergestallt werden

f) jedesmal zu Lätare und Bartholomäi die wegen nicht gebrauchten Stempelpapiers oder Spielkarten eingegangene Strafen, mittelst eines besonders eingerichteten Registers bei 10 Thlr. Strafe, nach dem Steuerausschreiben von 1710. 1732. und 1749. eingerechnet, oder in Ermangelung solcher Strafen,

Vakat-

*) Generale vom 29. November 1780.

Vakatscheine, und nach Maase des Ausschreibens vom Jahre 1778 bei der ersten solchen Einrechnung, der Beweiß, daß er auf Beobachtung der wegen Gebrauch des Stempelpapiers ergangenen Mandate verpflichtet worden, beigefüget. — Von sothanen Strafen erhält die Obrigkeit den 4ten Theil*).

§. 115.

g) Die Steuerbegnadigungen für die neuen Anbauer**) und Kalamitosen müssen nach vorgeschriebenen Formularien gesucht werden; und damit die Steuerbegnadigungen, wegen erlittener Viehschäden bestimmt werden können, so sollen die Gerichtsverwalter ihre, über erfolgte Viehschäden, zu erstattende Berichte, (Generale vom 9. August 1775 jedesmal nach Maasgabe des, dem Ausschreiben vom Jahre 1783 befindlichen tabellarischen Formulars, zugleich unter Beobachtung derjenigen Punkte die im gedachten Ausschreiben als Notanda und Observanda sub D. und E. noch besonders aufgefüh-

*) Siehe die 106te §. Seite 386.

**) Wegen deren Genusses der Accisbaubegnadigungsgelder, und sonstigen nach Beschaffenheit der Umstände verhältnißmäßigen Befreiungen der Abgaben, siehe das Generale d. d. Dresden den 3. Junii 1788. und 3. Julii 1789.

geführet worden, hiernächst diejenigen Umstände, welche zu Fassung einer Resolution über die nach Innhalt des Generalis vom 3. Julii 1789 bei No. 6. mit Unterschied der Fälle, ob der Eigenthümer selbst wieder aufbauet, oder solches ein anderer, der die Baustelle an sich gebracht, bewerkstelliget, zu bewilligenden verschiedenen Steuerbefreiungen, zu wissen nöthig sind, auf das genaueste und sorgfältigste einrichten, solche (besage Befehls vom 11. Sept. 1755) beschleunigen, auch den Kalamitosen, an Unkosten, unter welchen Namen sie auch gefordert werden möchten, nichts abfordern, (Mandat vom 1. August 1690 und Reglement vom 21. August 1702 und 3. Maii 1703) noch ihnen auf ihr Ansuchen, die Berichtserstattung verweigern. Generale vom 22. April 1784 und 3. Julii 1789 die Begnadigung der erlittenen Schäden betreffend *).

§. 116.

Von den Berichten in Steuersachen.

Die Berichte in Steuersachen, so erfordert und auf vorher ergangene höchste Befehle

*) Hierbei empfehle ich das in den Ephemeriden der Menschheit vom Jahre 1783 im 2ten Bande Seite 10 befindliche Assekuranzprojeckt zu Entschädigung der

Befehle (ausserhalb Partheisachen) oder ex Officio von den Unterobrigkeiten und Steuereinnehmern, wegen Brand, Wetter und anderer Beschädigten, auch Anbauung wüster Plätze erstattet werden, sind Impost- und Sportelnfrei. Siehe das Ausschreiben vom Jahre 1732.

Wegen der Abgebrannten sind die Berichte ohne Entgeld zu erstatten, ex Officio. (Generale vom 2. Mart. 1706.)

Alle zum Obersteuerkollegio zu erstattende Berichte sollen ausführlich eingerichtet, (Generale vom 17. Nov. 1695 und 1. März 1718) und in Abwesenheit der Gerichtsherrschaft von dem Gerichtsverwalter oder Pachter, mit Erwähnung der Gerichtsherren Namen und Besitzer der Rittergüther unterschrieben, widrigenfalls wieder zurückgegeben werden, (Generale vom 14. Jul. 1711.)

Worinnen um Steuerfreiheit angesucht wird, soll das gangbare Schock- und Quatemberquantum allemal deutlich mit angezeigt, oder dergleichen ohne Resolution zurückgegeben werden. (Monit. 8. des Pfennigsteuerrechnungs Schematis, vom Jahre 1709.) Die

der Landleute in Wetterschlagsfällen und Viehseuchen, nachzulesen; und des menschenfreundlichen Priesters der Themis, des Herrn Accisinsp. Chladenius Anweisung für Dorfrichter und Schöppen. Pirna 1788 8. S. 124.

Die Berichte wegen neuen Anbaues, sollen 1) ob der Brandschaden alle und jede, nehmlich Vorder- Seiten- und Hintergebäude, Wohnhäußer, Scheunen und Ställe, mit und ohne Getraide, Vieh oder andern Vorrath betroffen, oder was davon gerettet worden? ausführlich angemercket, und in denselben die Beschaffenheit des erforderten Anbaues umständlich, mit Anzeigung der vollen, gangbaren und moderirten Schocke, auch was sonst für Onera auf dem Grundstücke haften, ingleichen das Quatemberquantum, bei Vermeidung 100 Mfl. Strafe richtig angezeiget werden, laut Reglement vom 2. Dec. 1716 §. 10 Generale vom 1. März 1717 und 3. Julii 1782; wornach auf jedem fälschlich angegebenen Schocke 1 Thlr. und auf jedem Groschen Quatember, auch 1 Thlr. Strafe gesetzt ist; auch sollen im selbigem die unterm 21. August 1702 wegen neuen Anbaues vorgeschriebene Requisita in Acht genommen, und nicht Anlaß gegeben werden, daß die Supplikanten zurück und auf anderweite Berichtserstattung verwiesen werden müssen.

Das Formular des zu erstattenden Berichts, wegen neuen Anbaues ist vermöge Generalis vom 1. März 1718 vorgeschrieben:

Gnä-

Gnädigster Herr!

Ew. Kurfürstl. Durchl. ist auf N. N. geschehenes Ansuchen in Unterthänigkeit einzuberichten, wes gestallt derselbe sein [Pferdner / Anspänner] Guth, so nach ——Hufen Landes —— Fuder Heu, Wiesenwachs —— Pfahlhaufen —— Weinberg —— Ackerholz, unter N. N. Ritterguthe oder Gerichten in dem Dorfe N. N. gelegen, am Julii Ao. 17 pro Gülden, Gr. Pf. von [Aeltern / Geschwistern / durch Heirath / Fremden / sub hasta] deutschen Kriege her, als wüste, umsonst überkommen und angenommen,

welches an sämmtlichen (oder worinnen eigentlich der Ruin bestehet) Gebäuden, dermaasen eingegangen gewesen, daß selbige unumgänglich von Grund aus, Ao. 17 wiederum erbauet und erhoben werden müssen, und völlig aufgebauet sind.

(All-

(Allhier ist anzuführen, in was für Gebäuden dieselben bestehen, ob das Vorderhaus alleine, oder Seiten- und Hintergebäude, das Wohnhaus, Scheune, und sämmtliche Stallung für Zucht- und Zugvieh, darunter begriffen.)

Deren Anbau unter Mst. Gr. Pf. nicht zu vollführen gewesen, dahero derselbe um Ertheilung gewöhnlicher Freijahre gehorsamst ansuchet. Die auf solchem Guthe haftende Steuerbeschwerungen bestehen in 50 vollen und 40 gangbaren würcklich zu versteuern habenden Schocken, (worinnen ihm zwar unter der Gemeine gnädigst verstatteten Moderation noch 5 Schocke zu gute gehen) ingleichen 5 Gr. 6 Pf. einfachen terminlichen Quatemberquanti.

(Nach welchen er bis anhero einen Rest von

Mst.	Gr.	Pf.	in Land-
—	—	—	Pfennig und
—	—	—	Quatembersteuern

anwachsen lassen).

Sonsten aber nachfolgende Onera auf dem Guthe (Haus, oder Garten ꝛc.) haften,

Mst.

Mfl. Gr. Pf. Erbzinß
— — — Hufengeld, ꝛc. ꝛc.

Ew. Kurfürstl. Durchl. hohe Milde und Gnade hierauf gewartende; der ich in pflichtschuldigster Treue verharre

Ew. Kurfürstl. Durchl.

§. 117.a.
Monita Generalia

der auf dem Lande von Grund aus neu erhobenen Gebäude:

1) sind die Schocke von walzenden oder darzu gekauften Grundstücken, so nicht von Alters her zu dem Guthe gehören, von den Schocken des Hauptguthes zu separiren, und nach den eingesendeten Schockanschlägen, wie sie daselbst befindlich, anzugeben;

2) wegen der Mühlen, ist gleichfalls zwar nach obiger Anweisung, der Bericht zu erstatten, daß die Umstände, sonderlich der Wasserbau umständlicher, und ob nebst dem Wohn- und Mühlhauße noch Zucht- und Zugviehställe, oder nur einerlei, ingleichen Scheune, nöthig sey? besser als bishero geschehen, zugleich mit anzugeben.

3) ist weiter der Baukosten und der Taxe oder Materialen nicht zu gedencken, und den Kontribuenten Beschwerungen zuzuziehen, auch sich in allen nach vorstehendem Formular zu richten.

4) ob das Guth von einen Fremden oder von einem Anverwandten angenommen? und wenn nur eine Art von Ställen erbauet worden: ob er nur eine Art derselben bei seiner Wirthschaft nöthig habe? Gener. vom 26. Nov. 1765; desgleichen

5) ist die behörige Deutlichkeit in Ansehung derer als verbrannt angegebenen Gebäude, und ob der Abgebrannte ausser selbigen, noch mehrere bei seiner Wirthschaft benöthiget? so fast mehrentheils ermangelt, wie denn aus dem unbestimmten Worte Stallung nicht zu ersehen, ob hierunter Zug- und Zuchtviehställe, oder nur eine Art derselben, zu verstehen, wannenhero über die bereits überschriebenen Umstände annoch:

a) ob die eingeäscherten Häuser auf Ritterguths oder Gemeinde Grund und Boden erbauet gewesen?

b) wenn ein Annehmer eines abgebrannten Hauses oder Guthes, Begnadigung suchet;

suchet; ob solches ein Anverwandter oder Fremder, ingleichen ob und was an Kaufgeld entrichtet worden?

c) im Fall derselbe keine Schocke und Quatember zu versteuern hat, die Ursachen solcher Immunität jedesmal pflichtmäsig mit anzumerken. Ueberdieses sollen die Gerichtsverwaltere über die gehörige Einlieferung der Attestate wegen neuen Anbaues und Kalamitäten, eine kurze Registratur fertigen, solche den Unterthanen vorlesen, mit unterschreiben lassen, und dieses Attestat und Registratur dem Berichte beilegen. Gen. vom 27. April 1784.

Die Berichte wegen Wasserschäden, sollen mit deutlicher Bemerkung des Schadens, ob das Wasser Grund und Boden, und wie viel eigentlich davon abgerissen? ob solcher Schaden zu repariren oder nicht? ob das abgerissene Land sich anderwärts wieder angeleget und daselbst genutzt werden könne; ingleichen bei Mühlen, woran der Schaden geschehen, ob an Wehren, Dämmen, Fluth und Wasserbetten, Radestuben, und wie groß er gewesen, nicht weniger, ob er ganze Gebäude eingerissen, und weggeschwemmt oder

nur beschädiget, auch ob und wie leicht sie zu repariren möglich? Nicht minder, wenn es nur Felder und Wiesen beschädiget, ob es Sommer- oder Winter- oder beiderlei Frucht betroffen? nebst auf dem beschädigten Grundstücke haftenden Schocken ausführlich angemercket, weil wegen neuen Anbaues der seit dem vorigen deutschen Kriege in die völlige Kaducität gerathenen oder nur etlichermaasen eingegangenen Häußer und Güther, wohl unterschieden und einberichtet werden soll: ob ein baufälliges Haus, mit Vorder- Seiten- und Hintergebäuden, oder ein Guth mit Wohnhaus, Ställen und Scheune gänzlich niedergerissen, und alles gleich, wie die völlige Kaducität, von Grund aus neu gebauet worden, oder was für alte Gebäude noch stehen geblieben; dann, wenn jemand ein dergleichen Haus, Guth oder wüste Stelle erkauft, zu welcher Zeit der Bau vorgegangen? und wie viel Baugelder dafür gegeben, und endlich, mit wie vielen Schocken, vollen und gangbaren Anschlags selbige beleget? einberichtet werden. Generale vom 21. August 1702.

Bei Berichten in Brandschäden ist anzuzeigen: ob alle und jede Forder- Hinter- und Seitengebäude, Wohnhaus, Scheune,

Zug-

Zug- und Zuchtviehställe oder nur einige derselben mit betroffen, und letztern Falls, ob der Kalamitosus mehrere dergleichen zu seiner Wirthschaft benöthiget? ob an unausgedroschenem Getraide oder Vieh etwas dabei verlohren gegangen, oder nicht? ob und was davon, und wenn solches wieder aufgebauet worden? Was auf den abgebrannten Güthern und Grundstücken auch denen damit für konsolidirt zu achtenden, für Onera, an Schocken und Quatembern haften? Hiernächst die auf den Feldern, Wiesen und andern Grundstücken haftenden Schocke und Quatember, endlich die Hausgenossen, so mit ihrem Vorrathe abbrennen, ingleichen die Häusser, so des Löschens wegen Schaden leiden, nach Unterschied, ob sie nur abgedecket oder ganz oder zum Theil eingerissen worden, nebst den zu verrechnenden Schocken und Quatembern. — Nächstdem müssen die Berichte in Kalamitätensachen erstlich alsdann abgefaßt werden, wenn Obrigkeiten zuförderst im Beiseyn der Dorfgerichten, die nach erlittener Feuersgefahr vollendeten Baue, besichtiget und genau untersuchet, ob alles gegen Feuersgefahr in möglichster Sicherheit gesetzet worden, wie denn widrigenfalls nach Befinden der Umstände das mangelhafte so fort eingerissen und

gebührend hergestellet, oder wenn das mangelhafte ohne großen Nachtheil beibehalten werden könnte, die Kontravenienten in proportionirte Strafe genommen werden sollen. Uebrigens soll wegen der aus dem Steueraerario zu gewartenden Begnadigung in den zum hohen Steuerkollegio zu erstattenden und abzufassenden Berichten auch angeführet werden: ob die Gebäude mit Ziegeln, oder wie dieselben gedeckt, und wie die Feuerstätte angeleget, auch wie sie sonst beschaffen sind, oder gewärtigen, daß auf diesfalls mangelhafte Berichte keine Resolution erfolgen werde. Mandat, die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betreffend, d. d 18. Febr. 1775. Generale vom 11. Sept. 1755 und 9. August 1775.

Bei den Kalamitäten ist einzuberichten:

a) bei Wetterschäden der Tag, wenn das Unglück erfolget; dann, ob Sommer- oder Winterfrüchte verderbet, und alle in der Kommun betroffen worden, und was die Beschädigten an Schocken zu verrechnen;

b) ob die durch Sturmwinde (welche Schäden dem neuen Anbau gleich geachtet werden) ruinirte Gebäude

(die

(die auch deutlich
Wohn-
sämmtl. Zug- und Zuchtviehstall- } Gebäude
Scheune
anzugeben)
ganz über den Haufen geworfen, oder nur repariret werden müssen.

c) bei Viehschäden muß deutlichere Anzeige geschehen, was für Sorten? und wie viel Stücke jedem Kontribuenten an Zucht- und Zug- auch Schaafvieh, und ob solches an Seuchen umgefallen, oder im Brande mit verlohren gegangen? (weil sonst wegen des gewöhnlichen Abgangs des Viehes in Haushaltungen nichts gegeben wird, dahero auch keine Berichte deshalben einzuschicken,) hingegen sind die Kälber, Schweine, Ziegen, und Federvieh in die Berichte und Attestate nicht mit zu bringen, weil diesfalls nach dem Reglement keine Steuerbefreiung gegeben wird. Des Kalamitosi aufhabender Quatemberbetrag darf ebenfalls hierbei zu bemercken, nicht ausser Acht gelassen werden. Siehe oben Seite 395 §. 115. —

Bei Feuer, Wind, Wasser, Wetter, Mißwachs und Frostschäden, auch bei

neu erhobenen ganz wüste gelegenen Bau- und Brandstellen, müssen die Gerichtsverwalter, binnen einer halbjährigen von Zeit des von den Unterthanen beschehenen Ansuchens zu rechnenden Frist, die unterthänigsten Anzeigen erstatten und zwar in der Maase, daß, wenn deren Einsendung innerhalb dieser Frist nicht erfolget, sie sodann wegen eines jeden Interessenten 10 Thlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn sollen, welches auf die Viehschädenangelegenheiten ausdrücklich mit erstreckt wird. Generale vom 27. April 1784.

§. 117.b.

Zu Erleichterung der zu erstattenden Berichte, hauptsächlich zum Obersteuerkollegio, würden die Gerichtsverwalter wohl thun, wenn sie dem Dorfrichter Anweisung gäben, wie sie ihre auszustellenden Attestate einrichten sollten, indem z. B. wenn die Unterthanen neue Häußer erbauet, und dieserhalb gnädigsten Steuererlaß gesucht haben, grosen Theils die Attestate fehlerhaft ausgestellet, das Nöthige weggelassen, und dadurch von dem Obersteuerkollegio verschiedene Erinnerungen, dem Gerichts-

richtswalter aber, viele unnöthige Arbeiten verursacht werden, dahero folgende Vorschrift in diesem, und bei andern Fällen eine ähnliche, dem Dorfrichter zu geben wäre, welche Punckte sie bei solchen Attestaten zu beobachten, als:

1) in welchem Jahre derjenige, so den Steuererlaß suchet, sein Guth, Nahrung oder Haus an sich gebracht;

2) ob er solche von Aeltern, Geschwistern, nahen Anverwandten, (wobei jedoch der Grad der Anverwandschaft mit zu bemercken ist) oder von einem Fremden erkauft, oder ob er selbige durch Heirath, Cession oder Vertauschung an sich gebracht, oder durch öffentliche Subhastation erlanget? wenn es Wüstung gewesen, von welcher Zeit, wie lange, und aus welcher Ursache solche wüste gelegen?

3) wie theuer der Besitzer sein Grundstück angenommen? oder, ob er solches unentgeldlich überkommen?

4) was für Gebäude, an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden erbauet worden sind? ob solche blos in dem Wohngebäude, mit eingebauten Zug- Zuchtviehstäl-

len und Scheunen bestehen, oder ob das Wohnhaus, Scheune, Zug- oder Zuchtviehstall oder andere Wirthschaftsgebäude, jedes besonders aufgebauet ist? wenn und ob solche von Grund aus neu auf- und ausgebauet worden sind?

5) wie viel an Schocksteuern und am Beitrag auf jeden Quatember auf dem Grundstücke haftet? ob über die auf dem Grundstücke haftenden Quatembersteuer der Besitzer noch besonders wegen des Bewerbes, Quatemberbeitrag errichtet? wenn von Hauptgüthern einzelne Grundstücke abgekommen, wie viel von diesen einzeln abgekommenen Grundstücken Zubuße in das Hauptguth entrichtet wird? auch, ob diese Absonderung mit Vorwissen des Obersteuerkollegii geschehen? und wenn solche geschehen?

6) ob der Besitzer annoch waltzende Grundstücke besitzet? nehmlich solche, welche nicht zum Hauptguthe gehören, sondern auch von dem Besitzer oder dessen Vorfahren besonders erkauft worden sind, auch wieder besonders verkauft werden können, und welche schon mit ihren gewissen Steuern belegt sind? und

nach

nach den Katastris besonders versteuert werden? wie lange der Besitzer diese waltzenden Grundstücke beigeführt? und wie viel an Steuern darauf haften?

7) ob einer Stadt- und Landgrundstücke zugleich besitzet, und wie die Steuern davon entrichtet werden?

8) bei Brau- und Malzhäußern, ob hierauf besondere Schocke und Quatember haften?

9) bei Wassermühlen, ob solche an Strömen oder Bächen liegen? wie viel der Aufwand des Mühlenbaues besonders betrage?

10) bei Windmühlen, was für Gebäude sonst dazu gehörig und erforderlich sind?

11) bei allem und jedem Auf- und Anbau ist aber zu bemercken, ob die neu erhobenen Gebäude durchgängig nach Vorschrift der Feuerordnung vom 18. Febr. 1775 erbauet worden sind? Wobei sich von selbst verstehet, daß, wenn z. B. wie bei No. 5. und 6. gedacht ist, keine Zubuße gegeben wird, und keine waltzenden Grundstücke vorhanden sind, solches in das Attestat natürlicherweise nicht gebracht wird, und so ist es auch bei verschie-

schiedenen andern Puncten beschaffen, daß nur dasjenige, was bei jedem Falle brauchbar ist, in das Attestat gesetzt wird.

Gerichtswegen würde sodann der Dorfrichter bedeutet, sich von diesen gegebenen Verordnungen eine Abschrift zu nehmen, solche in der Gerichtslade oder sonst verwahrl. aufzubehalten und bei Ausstellung dergleichen Attestate sich genau darnach zu richten, damit nicht z. B. die gesuchten Steuererlasse ohne Noth so lange aufgehalten und vergebliche Arbeiten verursacht würden. — Da auch in Baubegnadigungssachen sich sehr oft der Fall ereignet, daß, wenn nur ein Stall gebauet worden, das höchste Rescript dem Supplikanten die Begnadigung, wenn die übrigen alten Ställe ebenfalls neu erhoben worden, zusagt: so ist auch in den Attestaten genau anzuzeigen, ob in der Art des erbauten Stalles noch ein oder mehrere sich befindende alte Ställe vorhanden, oder ob sie sämmtlich neu erhoben worden? denn sonst wird allenfalls ein ganz vergeblicher Bericht, auch wohl zweimal erstattet, und der Supplikant erhält nichts.

§. 118.

§. 118.

Was bei vorkommenden Dismembrationsfällen zu beobachten, und wie die deshalb zu erstattenden Berichte abzufassen.

h) Da nächstdem bei den vielfältig vorkommenden Dismembrationsfällen, (wovon das Grundgesetz das Generale, die Dismembration der Grundstücke betreffend, vom 4. März 1784 ist,) von den Gerichtsverwaltern diesfalls eingesendeten Berichte die hierbei vorzüglich mit anzuzeigen nöthige, und theils schon in den Steuerausschreiben bemerckten Umstände, und zwar 1) unter was für einen Namen in dem letztern Schockkataster dasjenige Guth oder Grundstück, bei welchem die Dismembration erfolgen soll, zu finden, 2) was für Grundstücken an Gärten, Feldern, Wiesen, Holtzung, Lehden, oder worinnen sie sonst bestehen mögen, überhaupt in allen Arten zu einem dergleichen Guthe gehörigen, wie viel sie nach Dresdner Scheffeln zu Kornausaat gerechnet, betragen, auch wie selbige ihrer Güte und Beschaffenheit nach zu nutzen? was für volle sowohl als gangbare Schocke, wie auch einfache Quatemberkontingente nebst sonstigen Beschwerungen darauf haften, und 3) ob der Käufer des zu

ver-

veräussernden Grundstücks bereits an dem nehmlichen Orte ansässig, und unter welchem Namen solchenfalls dessen besitzendes Guth, Garten, Nahrung oder auch nur bloßes Haus in dem letztern Schockkataster zu suchen? entweder gänzlich oder doch größtentheils unbemerckt und übergangen gelassen werden, hierdurch aber nach Beschaffenheit der Umstände, bei jedesmaliger, unter gewissen Bedingungen erfolgender höchsten Koncession ad 1 und 4 der künftigen Nachricht und guter Ortnung halber nöthige Ab- und Zuschreibung derer Grundstücken und Steuerabgaben theils ungewiß, theils gänzlich unmöglich gemacht, und ad 2 und 3. ob die auf den zu veräussernden Fundum mit übergehende Steueronera verhältnißmäsig abgetheilet, mit einigem Grunde nicht beurtheilet werden kann, woraus aber sodann erfolget, daß vor Berichtigung einer solchen Sache jedesmal annoch eine besondere Requisition zu näherer Erörterung vorberührter Umstände, vorhergehen, und den Interessenten doppelte Kosten verursacht werden müssen, — so sollen solche in dergleichen vorkommenden Fällen, die in nur bemerckten Punckten erwähnten Umstände vor Abfassung ihrer unterthänigsten Berichte zuförderst genau untersuchen, und zugleich das Befin-

den

den so fort mit einberichten, auch die zu erstattenden Berichte mit den Steuereinnehmern gemeinschaftlich erstattet und unterschrieben werden, maasen einseitige, ohne Resolution bleiben und die Erstattung der Unkosten mit sich bringen. — Uebrigens müssen die Dismembrationen von den Gerichten, ohne Noth nicht erschweret werden *).

§. 119.

i) Wie sich in Ansehung der Kaducitäten zu verhalten, solches ist in den Befehlen, vom 14. Sept. 1725 vom 29. April 1735 vom 30. März 1763 vom 22. April 1784 und in den Steuerausschreiben umständlich vorgeschrieben, und muß untersucht werden, wie solchen wieder aufgeholfen werden könne **). In der Instrucktion zur Exam. der Schocksteueranschläge de Anno 1716 No. 10. ist anbefohlen: Wo von Gärten, Feldern und Wiesen kaducke Schocke angegeben werden, ist zu erkundigen, warum die Grundstücke nicht wieder an

*) Johann Tobias Richteri, Diss. de pacto, quo quis fundum sine tributis habeat, vel alienet prohibito. Lipf. 1771. Hommelii, Rhaps. Obs. CLXVIII. und die, Seite 353. 357. und 358, angezogenen Schriften.

**) Daries in Kam. Wissenschaften 4ter Theil §. 77.

an Besitzer zu bringen seyn, immaasen die Ursache der Kaducität umständlich anzuzeigen, sowohl, ob gar kein, oder was für Nutzen davon zu nehmen, und denen Katastris einzuverleiben. Auch sollen die Obrigkeiten die Anbringung wüster Güther nicht hindern; als weshalb in Eingangs angezogenen Mandaten ausdrücklich enthalten: „daß diejenigen Gerichtsobrigkeiten, welche durch ihre eigene Schuld die Wiedergangbarmachung der wüsten Güther und Häußer hinterziehen, die dadurch zurückbleibenden Steuern selbst erlegen sollen.“— Was die Steuerkataster anbelangt, so beziehet man sich auf dasjenige, was oben S. 142 §. 34. allbereits erinnert worden.

§. 120.

Von Fleischsteuer, Land- u. Acciseinnehmern.

k) Zu Fleischsteuern *) gleichwie zu Land- und Generalacciseinnehmern schlagen die Obrigkeiten geschickte ansässige Subjeckte vor. Die

*) Die Fleischsteuer, nahm als eine Ständische Bewilligung auf dem Landtage zu Torgau 1628 ihren Anfang, wo auf 1 Pfund Fleisch 1 Pfennig gerechnet wurde, 1653 wurde sie erhöhet. Seit 1640 wird solche zur Besoldung der Kurfürstlichen Raths-

kolle-

Die Verpflichtung der letztern geschiehet allemal von dem Generalaccisinspektor. Wenn die Verpflichtung der erstern beim Gerichte erfolgt, so geschiehet sie nach den vorgeschriebenen Formularien, und wird sodann das darüber gehaltene Protokoll zur Einnahme gegeben.

§. 121.

Bestimmt noch einige in Steuersachen den Gerichtsverwaltern aufhabende Obliegenheiten, besonders wie in Einbringung der Reste, und Einpackung der Gelder zu verfahren.

Uebrigens werden die Gerichtsverwalter erinnert, alles dasjenige, was in Steuersachen bei den zeitherigen Ausschreiben und sonst wegen Landsteuerpf. verschiedentlicher Tranksteuer, sowohl Pfennig- Quatember- und Personensteuer,

kollegien angewendet, und der Ueberschuß zur Finanzkasse berechnet und wird in Ansehung des platten Landes, wo sie nicht gut übersehen werden konnte, verpachtet. Adel und Geistlichkeit ist von der Fleischsteuer eximirt, und das Stift Wurzen, entrichtet nur die halbe Fleischsteuer. — Die Kognition in Fleischsteuer und andern dergleichen Sachen ist caeteris paribus auch den Unterobrigkeiten nachgelassen. Erneuertes Fleischsteuermandat vom 28. Junii 1728 Generale vom 30. Maii 1716 und 21. Junii 1734. — Mehr hiervon siehe Schaumburgs Einleitung in die Sächsischen Rechte, Th. II. Exercit. XII. Und was ich deshalb Seite 308. bemercket habe.

steuer, Impost von Stempelpapier und Spielkarten, besonders aber bei den Pfennig- und Quatemberausschreiben gemeßenst disponiret worden, strackliche zu befolgen, hiernächst die verbliebenen Steuerreste bei verflossener Bewilligung möglichsten Fleißes, da, wo nicht besondere Anordnungen getroffen worden, von den Restanten einzubringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände der vorigen Bewilligungen, in so weit solche ganz oder zum Theil exigibel seyn dürften, jedoch unter Beobachtung der hierzu nöthigen Behutsamkeit, damit hierdurch der Abtrag der Kurrenten nicht gehemmet werde, nach Möglichkeit beizutreiben, in Tranckſteuern einige, nach der Verfassung ohnehin in keine Wege statt findende Reste*), bei Vermeidung eigenen Ersatzes nicht zu gestatten, auch überall gute Richtigkeit zu halten, überhaupt aber allen dem, was in dem Gen. v. 7. Maii, 29 Nov. 1773 vom 25. Aug. 1791 und den zeitherigen General- und Partikularausschreiben angeordnet, und nicht durch besondere Verordnungen, abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit gemäß, aufs genaueste zu bewerckstelligen;—hiernächst überhaupt in Steuer-

*) Weitläuftiger habe ich hiervon in der Schrift: über das Schuldenwesen der Sächsischen Bauern, §. 76. ff. gehandelt, und die aus solchen Resten entstehenden übeln Folgen bemercket.

Steuersachen keine weitläuftigen Processe zuzulassen, sondern, wenn sie in Güte nicht beizulegen, Bericht zu erstatten, auch bei letzterm anzumercken, in welchem Amtsbezircke das Ritterguth oder Dorf gelegen, und nach dem Ausschreiben auf das Jahr 1769 alle Appellationes in Steuersachen als unzulässig anzusehen, allenfalls nach vollzogener Exekution Bericht einzusenden; ingleichen nach Maase des Generalis vom 25. Nov. 1739. (Cod. Aug. II. 193.) bei, zur Obersteuereinnahme mit Bericht einzusendenden Ackten, auf derselben Rubrick, die darinnen befindlichen Befehle und erstatteten Berichte, allemal zu annotiren; — die Geldpaquete oder Säcke (Generale vom 1. Dec. 1775) ackurat einzuzählen, selbige behörig mit der Summe, Sorte, Gewichte, Benennung der Einnahme und des Tages der Verpackung zu ruribciren, sodann beides, Paquete und Säcke wohl zu verwahren, und erstere an beiden Enden, die letztern aber nur einmal, mit harten und haltbaren Wachse zu versiegeln, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß bei Unterlassung einer dieser Präkautionen derjenige Kassirer oder Einnehmer, von dem das Paquet herrühret, nicht nur für den Abgang bei dem Paquete selbst, sondern auch für den Misbrauch,

welcher mit denen nicht richtig vermacht oder versiegelt gewesenen Hülsen getrieben werden könnte, ohnfehlbar haften solle.

Diese kurze Instrucktion wird hinlänglich seyn, einen Gerichtsverwalter, von demjenigen, was er in Steuersachen gewöhnlich zu beobachten hat, zu unterrichten, und wird er sich übrigens in allen ausserordentlichen Fällen, bei der Einnahme, an die er gewiesen ist, Raths erholen können. —

§. 122.
Von den Milizsachen.

Bei den Milizsachen würde man allzuweitläuftig seyn, und den größten Theil der im Jahre 1752 ins Land publicirten erneuerten Ordonanz hier in Auszug bringen müssen, wenn man einem Gerichtsverwalter zu allem, was er hierbei zu beobachten hat, eine hinlängliche Anweisung geben wollte. Zu Vermeidung dessen wollen wir ihn auf vorgedachte Ordonanz und Kriegsgerichtsreglement vom 23. Jan. 1789 selbst verweisen, und ihm, sich deren Innhalt wohl bekannt zu machen, anrathen, wenn er sich nicht Verdruß, Verantwortung und Kassation seines Verfahrens zuziehen will. Doch wird hier noch in Erinnerung gebracht:

1) daß

1) daß nach den Befehlen vom 21. Sept. 1738 13. März 1749 u. v. 25. Maii 1782 die in hiesigen Kriegsdiensten invalid gewordenen Ausländer, aller Orten, wo sie ihre Wohnung nehmen, und sich nähren wollen, ingleichen hiesige Landeskinder, an dem Orte ihrer Geburt oder Erziehung, wenn sie sich durch die aus dem Geheimden Kriegsrathskollegio gewöhnlichermaasen signirten Freischeine bei der Obrigkeit legitimiren, für ihre Person, nicht aber für ihre Weiber und Kinder, von allem Schutzgelde, Diensten und Kommunprästandis frei seyn, und

2) nach deren Todte, deren Anverwandten von der Obrigkeit die gedachten Freischeine und Abschiede ungesäumt abzunehmen, und zum Geheimden Kriegsrathskollegio einzusenden sind; deren hinterlassenen Wittwen und Kindern hingegen ein Attestat zu ihrer Legitimation unentgeldlich ausgestellet, oder, da sich dergleichen Abschiede und Freischeine nicht finden wollen, zu gedachtem Kollegio deshalb Anzeige gethan werden soll.

3) daß sie den Militairgerichten in Verwaltung der Justiz auf alle Weise an

die Hand gehen, auf deren Requisition das Erforderliche schleunig besorgen, und ihnen in Verbrechen, wo Soldaten oder andere zu jenen Gerichten gehörige Personen konkurriren, die erforderlichen Nachrichten aus den Acten auf Verlangen ungesäumt, in beglaubter Abschrift, unter Gerichtssiegel, und zwar in Fällen, welche Unterofficiers und Gemeine betreffen, ohne Unkosten, mittheilen sollen. — Zu Folge des Mandats vom 28. Sept. 1737 ist den Civilobrigkeiten nachgelassen, daß sie sich der Soldaten, oder auch Officiers, wo sich selbige in ihren Quartiren aufhalten, auf der Stelle bemächtigen können, wenn sie ein solches Verbrechen begehen, welches die Versicherung ihrer Person erfordert, und keine Miliz vorhanden ist; doch soll die Civilobrigkeit nach der ersten Vernehmung sich keines weitern Verfahrens anmaasen, sondern die erfolgte Arretirung an des Arrestanten erste Instanz, oder nächste Miliz melden*);

4) daß die in würcklichen Kriegsdiensten stehende Personen nach dem Mandate vom

*) Gottfr. Schmieders Sächsisches Kriegsrecht, S. 262. und Kriegsgerichtsreglement, d. d. Dresd. den 23. Jan. 1789. S. 32.

vom 29. Sept. 1781 von Entrichtung des Abzugsgeldes in Erbschaften und andern Fällen gänzlich befreit seyn sollen.

5) nach dem Mandte vom 12. Julii 1779 der Miliz, das Rekrutirungsgeschäfte nach Möglichkeit zu erleichtern und derselben überhaupt dabei allen Vorschub zu leisten, insonderheit aber zu Anwerbung müssiger dienstloser und keine Nahrung treibender oder sonst entbehrlicher Leute, in der vorhin zum öftern angeordneten Maase, und dergestallt, daß, wenn sich dergleichen zu Kriegsdiensten taugliche Pursche in ihren Gerichten aufhalten, oder betreten lassen, sie dieselben an die Miliz abzugeben, und zu solchem Ende, bis sie von dem nächsten Quartierstande, wohin davon ungesäumt Nachricht zu geben ist, abgeholet werden können, in guter Verwahrung zu halten, nicht aber von solchen Geschencke anzunehmen *), und sich bei der Rekrutenaus-

*) Dieses ist schon in dem römischen Rechte gegründet. L. 6. §. 2. D. de lege Julia repetund. verba: Lege Julia repetundarum cavetur, ne quis ob militem legendum mittendumve aes accipiat — atque magistratus ab omni sorde se abstineat, Püttmanni *Miscellan. ad Jus pertinent.* Cap. I. und *Ejusd. Elem. Juris Crim.* Lib. I. c. 34.

hebung einer Partheilichkeit schuldig zu machen, — oder auch, daferne die Miliz selbst dergleichen Leute ausfündig machte, und solche der Gerichtsobrigkeit jeden Orts anzeigte, noch zuförderst darüber, ob die angegebenen Personen unter obbeschriebene Art von Leuten zu rechnen seyn, nach in der Stille vorgenommenen Untersuchung, selbige willig und unweigerlich verabfolgen zu lassen haben, behülflich zu seyn, auch sich im übrigen ihres Orts durchgängig nach den mehrmalen bereits angeführten Verordnungen vom 28. August 1726 desgleichen in der erneuerten Ordonanz vom Jahre 1752 Kap. 8. und dem, wegen des Verbots aller gewaltsamen Werbungen am 25. April 1767 publicirten Mandate, und unterm 30. Nov. 1780 unterm 2. Jan. 1781 erlassenen Generali und Reglement, auch deren Erläuterungspunckte d. d. Pillnitz am 28. Junii 1783 in vorkommenden Fällen, jedesmal gebührend zu achten.

6) sich das Mandat vom 25. Maii 1782 und Rescript vom 28. October 1783 wegen der Vorzüge, Vortheile und Befreiungen,

ungen, welche die in Kursächsischen Kriegsdiensten gestandenen Unteroffiziers, Paucker, Trompeter, Oboisten, Querpfeifer, Tambours und Gemeine, ingleichen wegen der Haußartilleriekompagnie, ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer sind, zu gewarten haben, welche jedoch auf die Fouriers und Feldscheerer nicht zu extendiren, bekannt zu machen *).

7) daß die Gerichtsverwalter an den Gränzen, in Gemäßheit des Rescripts vom 24. Nov. 1779 vom 5. April 1785 vom 18. Junii 7. August und 18. ejusdem 1787 nicht nur die Erkaufung der Armatur, Lederwerks und Equipagestücke auch Pferde von den Deserteurs, ihren Unterthanen gemeßenst, und unter der Bedeutung, daß solche denen Käufern ohne Erstattung des Kaufgeldes so fort wieder entnommen werden würde, untersagen, sondern auch die nöthige Ver-

*) Da hierwider von den Landständen auf dem Landtage 1787 sehr gravaminiret worden, so dürften beide Gesetze des nächsten, wohl in etwas eingeschränket werden und eine Abänderung leiden. — D. Chr. Gottl. Hommelii Commentatio Juridica de juribus singularibus, qui honestam vel causariam impetrarunt missionem, praesertim in Saxonia competentibus. Vittebergae 1790.

fügung treffen, damit jener Verabredung gemäß, den ankommenden fremden Deserteurs von den Unterthanen sämmtliche Armatur, Equipage und Lederwerksstücke sammt Pferden unverzüglich abgenommen, und dem kommandirenden Officier, der zunächst befindlichen Garnison, von welchem, so viel die Pferde betrift, der Ersatz des Futtergeldes geleistet werden wird, zu weiterer gebührenden Veranstaltung, überliefert werden mögen.

§. 123.ª

Fortsetzung des vorigen.

Zu Folge der Erläuterung des unterm 12. Junii 1779 publicirten Mandats und Reglements vom 30. November 1780, 2. Jan. und 21. Febr. 1781 auch Verhaltungspunckte vom 28. Junii 1783 sind, nach gnädigst approbirter Eintheilung der Aemter und Districte, Städte und Ortschaften, den Garden und Regimentern der Armee, gewisse Werbedistrickte angewiesen, und ist bei sothaner Eintheilung der Grundsatz, daß in den von einem Regimente belegten Quartiersorten selbst keinem andern Regimente einige Werbung

bung gestattet seyn solle, ohnverändert festgestellet worden.

§. 123.[b]

Anlangend endlich die öfters vorfallenden Differenzien über die Milizfuhren und Bothschaftlaufen, so ist zu wissen, daß die auf dem Lande wohnenden Unterthanen in folgende Klassen gemeinschaftlich getheilet werden, als:

1) die specialiter so genannten Bauern, oder Anspänner und Hüfner,
2) die Halbhüfner und Hintersaßen und Kossäthen,
3) die Gärtner oder Häußler.

Von diesen sind hauptsächlich die Erstern die Fuhren, und die Andern beiden das Bothschaftlaufen zu verrichten schuldig; weil aber auch hierinnen hier und da ein anders eingeführet, so ist a) anfänglich zu mercken, daß in den Dörfern, wo die Pferdner und Anspänner nebst den Hintersaßen und Häußlern das Bothschaftlaufen mit verrichten, diese dargegen schuldig, nach Verhältniß der bei ihren Güthern habenden Hufenstücken den Pferdnern die Fuhren mit bezahlen zu helfen; dahingegen, wenn die Pferdner nicht mit laufen,

fen, sie die Fuhren, auch ohne der Hintersaßen Beitritt alleine prästiren müssen *). b) Nachdem es aber Dörfer giebt, wo die Halbhüfner oder Hintersaßen fast so viel und gute Pferde halten, als die Bauern oder Anspänner, und denen letztern dadurch die Miethackerarbeit entziehen, dahingegen die Pferdner wegen der vielen Fuhren und schweren eigenen Ackerbestellung ihre Pferde im Stalle füttern müssen, so ist bei entstandenen Irrungen über die Milizfuhren dieser Bescheid ertheilet worden: daß selbige, die Hintersaßen nehmlich, nicht allein das Laufen, ohne der Pferdner Beitritt alleine leisten, sondern auch obangeführter Ursachen halber, entweder die dritte Fuhre allemal mit verrichten helfen, oder nach Verhältniß ihrer Hufen Stücken zu allen Fuhren den Pferdnern, behörigen Beitrag geben müssen.

Streitigkeiten über Milizaffairen, sind übrigens für Rechtskollegia nicht gehörig, weil sich solche Sachen bald vermehren und bald vermindern, und dahero kein rechtsbeständiger Ausspruch zu thun, sondern vielmehr auf das aequum et justum nach den Zeitumständen zu sehen ist.

Schlüßlich

*) Jetzt ist das Bothschaftlaufen ein Mannschaftsprästandum, und gehet nach den Häußerfuß.

Schlüßlich ist in Gemäßheit des Gen. v. 6. April 1789 eine Nachtragstabelle, über den zwischen Michael und Ostern sich ereigneten Abgang und Zuwachs derer zu Bereithaltung des Bedürfnisses zu jedesmaliger Mobilmachung der Armee ausgezeichneten tüchtigen Pferde, nach einem vorgeschriebenen Schema *) zu fertigen, und zum Amte, wohin die Gerichte einbezirkt, einzureichen.

§. 124.
Von den Obliegenheiten bei erlittenen Brandschäden.

Ich komme nunmehro auf die Obliegenheiten der Gerichtsverwalter, welche sie bei der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden, in Beziehung auf die Mandate vom 10. Nov. 1784 vom 4. Nov. 1786 und vom 3. Julii 1789 zu beobachten haben.

§. 125.

Da die Anlegung und Einrichtung der Brandversicherungskataster, die haupt-

*) Siehe des fleissigen Herrn Kommissionsraths und Justizbeamtens zu Chemnitz J. F. C. Dürisch tabellarische Uebersicht, aller von den Kurfürstl. Sächsischen Aemtern auch andern Obrigkeiten zu fertigenden Officialanzeigen; Schema ad no. 24. (Leipzig 1791. 4.)

hauptsächlichste der, zur neuen Einrichtung, nöthig gewesenen präparatorischen Arbeiten ausgemacht, und diese vor Auslassung im voriger §. erwähnter Mandate berichtiget worden; so wird es weiter nicht nöthig seyn, hierüber annoch umständliche Anweisung zu geben *); dahero gegenwärtig zuförderst nur darauf Rücksicht genommen wird, was ein Gerichtsverwalter entweder beim Einschreiben der noch nicht eingezeichneten Gebäude, oder um die schon angelegten Kataster in Ordnung zu erhalten, in Acht zu nehmen hat **).

§. 126.

Bei der Brandversicherungssocietät bleiben gänzlich ausgeschlossen, und sind daher der Katastrirung nicht unterworfen

1) die Sr. Kurfürstl. Durchl. eigenthümlich zustehenden Gebäude,
2) diejenigen Gebäude, welche einzeln am Werthe noch nicht 25 Thlr. betragen,
3) dergleichen, so zu einem Grundstücke oder Guthe gehören, aber, wenn ihr Werth zusammen gerechnet wird, keine durch 25 aufzuhebende Summe zusammen

*) Die hierher gehörigen Vorschriften sind in den §. 1. 6. 9. 12. 13. 15. des Mandats vom Jahre 1784. zu finden.

**) Regulativ D des Mandats vom Jahre 1786.

men ausmachen. — Dahingegen ausser diesen Gebäuden, alle und jede, wie die Namen haben mögen, zu katastriren, es wären denn Lustgebäude und andere dergleichen Impensae voluptuariae, welche durch Brandunglück verlohren gehen können, als welche anzugeben oder nicht, in eines jeden Willkühr bestehet.

§. 127.

Wo in dem gefertigten Kataster Gebäude ausgelassen sind, ist solches mittelst behöriger einzureichenden Katasternachträge nachzuholen, ausserdem der säumige Gerichtsverwalter um 25 Thlr. bestrafet wird.

§. 128.

Die Angabe des Werths ist dem gewissenhaften Ermessen eines jeden Eigenthümers zu überlassen.

§. 129.

Oeffentliche Civilgebäude sind von den Gerichtsverwaltern und resp. von denen, welche bei der Administration dieser Gebäude zu konkurriren haben, in billig mäßigem Werth anzugeben. — Die unter Sequestration befind-

findlichen Gebäude giebt der Eigenthümer an, — und die Angabe des Werths der im Konkurs befangenen, wird von dem Kurator bonorum, mit Konkurrenz der Gerichte, vor welchen das Judicium universale anhängig ist, besorgt.

§. 130.

Die Gerichte haben fleissige Obsicht zu führen, daß die Gebäude, weder mercklich über den wahren Werth, noch unter die Hälfte angegeben werden. — Nehmen sie eine dergleichen übertriebene, oder unter die Hälfte des Werths herabsinckende Angabe wahr; so ist den Interessenten deshalb Vorstellung zu thun, und wenn solche nicht fruchtet, Bericht zur resp. dirigirenden Kommission oder Stiftsregierung zu erstatten.

§. 131.

Der anzugebende Werth von einem einzelnen, oder mehrern zu einem Guthe gehörigen Gebäuden, ist so einzurichten, daß er allemal in 25 aufgehe.

§. 132.

Daferne im Laufe eines Jahres, mit dem Gebäude eine Hauptveränderung sich ereignet, und die Besitzer derselben solche spätestens

testens im Lauf des Monats December jeden Jahres nicht angezeigt haben, hat die Gerichtsobrigkeit die Eigenthümer der veränderten Gebäude, oder andere, für die solches gehörig, vor sich zu erfordern, und, nach Befinden der Umstände, die Veränderungen an Ort und Stelle zu untersuchen.

§. 133.

Wenn die Interessenten wegen des Werths, wie sie solchen nunmehro eingeschrieben wissen wollen, sich eines billigen erklären, ist solchenfalls in dem, nach dem Mandate von 1784 beigefügten Schemate sub C. zu erstattenden Anzeigen das Nöthige deshalb aufzunehmen. — Wenn aber die Interessenten sich zu einer verhältnißmäßigen neuen Angabe des Werths der abgeänderten Gebäude nicht verstehen wollen, ist sodann zu berichten.

§. 134.

Diese Veränderungen sowohl, als wenn die Grundstücksbesitzer — wie ihnen bis zu weiterer Verordnung nachgelassen ist — die eigenen ersten Würderungen ihrer Gebäude, auch ohne seitdem mit selbigen vorgegangene wichtige Veränderung, erhöhen, (wie diese Fälle schon häufig vorgekommen,) sind in eine

tabellarische Anzeige zu bringen, welche letztere nach mehrerm Innhalte des neuen angeführten Regulativs, unter gewöhnlicher Unterschrift und Vordruckung des Gerichtssiegels in duplo auszufertigen, und das eine Exemplar, sammt den gehaltenen Protokollen, vor Ablauf des Monats Januar, zur Behörde einzureichen, auch sodann Anordnung, wie die Veränderungen im Kataster nachzutragen, cum remissione Actorum zu gewarten.

§. 135.

Ein neues Gebäude wird allererst von dem, auf die Zeit seiner Katastrirung, nächstfolgenden 1sten April an, zu den Beiträgen gezogen, und bei entstehenden Brandschäden vergütet.

§. 136.

Wenn Gebäude in Kaducität fallen; so wird solches von dem Gerichtsverwalter so fort bei der Direktorialkommission angezeigt, und im Kataster bemerkt. — Wird aber eine Kaducität wieder aufgebauet, so ist solches eben dahin unverweilt anzuzeigen.

§. 137.

Die Katasternachträge sind nicht vollständig in das Lokalkataster einzuschreiben; sondern

sondern es ist dem Lokalkataster desfalls nur eine kurze Anmerkung unter Beziehung auf den Katasternachtrag bei derjenigen Numer, mit welcher sich die Veränderuug zugetragen hat, beizufügen.

§. 138.

Der durch die, in dem Nachtrage enthaltenen Veränderungen, entstandene Zuwachs oder Abgang der Taxen, ist in einer, eigends nach Maasgabe der Schematum, zu fertigenden Tabelle anzumerken, und einzutragen.

§. 139.

Wenn ein ganz neuer, noch niemals entstandener, oder doch wenigstens zur Zeit der ersten Katasterirung nicht vorhanden gewesener besonderer Fundus entstehet, werden solche nicht in den Katasternachtrag, sondern in einen, nach Art des Katasters selbst einzureichenden Kätasteranhang gebracht.

§. 140.

So bald ein Brandschaden entstehet, ist solcher von dem Gerichtsverwalter, bei dem die brandbeschädigten Gebäude im Kataster eingeschrieben sind, an die Direcktorial-

kommission, und in den Stiftern Merseburg und Naumburg, an dasige Stiftsregierungen unverzüglich und unmittelbar zu berichten.

§. 141.

Wegen der geistlichen Gebäude, sind solche Berichte mit Konkurrenz der Superintendenten und Kirchenpatronen, wo die Gerichtsobrigkeiten das Jus patronatus nicht selbst haben, zu erstatten.

§. 142.

Wenn ein Gebäude nur zum Theil abgebrannt, oder beschädigt; so muß vor der Berichtserstattung der Schaden gewürdert werden. — Gleichergestalt ist der Schaden, welcher beim Löschen am Feuergeräthe entstanden, zu untersuchen.

§. 143.[a]

Von den bei erlittenen Brandschäden zu erstattenden Berichten.

Den diesfalls zu erstattenden Berichten sind

1) eine darzu besonders vorgeschriebene Tabelle,

2) in

2) in dem in vorstehender §. angezeigten Falle, das über die Würderung des Schadens des Grundstücks, gehaltene Protokoll, und besondere Verzeichnisse über die verursachten Schäden und die Anschläge über die Kosten und Wiederanschaffung oder Herstellung des Feuergeräthes,

beizulegen.

§. 143.b.
Fortsetzung des Vorigen.

Wenn die Berichte nicht gehörig beschleunigt, und durch das Versäumniß die Percipienten zurückgesetzt werden, bleibt nicht nur letztern der Regreß an die Gerichtsobrigkeit, ad id, quod interest, unbenommen, sondern es werden auch überdem, wegen des hierbei einschlagenden Interesse publici, säumige Gerichtsverwalter zur Rechenschaft und Bestrafung gezogen.

§. 144.
Von Repartition der Brandschäden.

Die jeden Jahres, vom 1. Octbr. bis 31. März, ingleichen vom 1. April bis mit dem 31. September einberichteten Brandschäden, werden respect. zu Johannis und Neujahr repartirt.

§. 145.

Von den repartirten und einzubringenden Brandschädengeldern.

So bald nach erfolgter Repartition die erforderlichen, von der Directorialkommission ausgefertigten Intimationes, den Gerichtsobrigkeiten zugeschickt worden, haben diese solche behörig zu präsentiren, und von jedem Grundstücksbesitzer den auf ihn kommenden Beitrag in mandatmäsigen Münzsorten, — wobei Scheidemünze an Sechsern, Dreiern und Pfennigen, nur zur Ausgleichung anzunehmen, — ungesäumt einzubringen, widrigenfalls sie solche in proprio zu vertreten, gehalten sind.

§. 146.

Von den Appellationen wider Einbringen der Brandschädengelder.

Appellationen wider Einbringung der Beiträge, haben keinen Effectum suspentivum, es ist aber sogleich darauf zu den Landes- und Stiftsregierungen Bericht zu erstatten.

§. 147.

Von den Brandschädengelderresten.

Reste werden weiter nicht gestattet, als:

1) von den Gebäuden, welche von ihren Besitzern deseriret worden, und wo der Brand-

Brandvergütungsbeitrag weder von letztern noch sonst von der Benutzung des Grundstücks abgeführet werden kann;

2) von den abgebrannten Gebäuden, jedoch von diesen nur in dem halben Jahre, auf welches das Brandunglück repartirt wird;

3) ganz eingegangene Gebäude sind in Absicht auf die Beiträge als non valeurs zu betrachten.

§. 148.

Von der Einsammlung der Brandschädengelder.

Läßt die Gerichtsobrigkeit die Einsammlung durch die Ihrigen besorgen, so hat sie dieselben zu vertreten; geschiehet aber solche durch die Gerichtspersonen, so liegt die Vertretung der Gemeinde ob.

§. 149.

Die Brandversicherungsbeiträge sind als Onera realia zu betrachten.

Die Brandversicherungsbeiträge sind als Onera realia zu betrachten, und des §. 8. ad Tit. XLII. der Erl. Proceßordnung geordneten Vorzugs theilhaftig. §. 33. Tit. I. Mand. v. 1784.

§. 150.

Wenn die Brandversicherungsbeiträge einzusenden, und was dabei in Acht zu nehmen.

Gesammte Beiträge sind spätestens binnen Vier Wochen, vom Präsentato der Intimation an, mit Lieferscheinen und einem Einrechnungsregister an den, bei der Directorialkommission angestellten Kassier, in den Sorten, wie sie erlegt worden, bei 20 Thlr. und zu erhöhender Strafe einzusenden, und gilt auch hierbei dasjenige, was ich oben §. 121. Seite 419, in Rücksicht der einzupackenden Gelder erinnert habe.

§. 151.

Was bei Erhebung und Auszahluug der Vergütungsgelder zu beobachten.

Bei Erhebung und Auszahlung der Vergütungsgelder an die Obrigkeiten, haben diese vor Absendung gedachter Gelder, zuförderst eine Quittung dem Kassierer einzuhändigen; und sobald solche hierauf eingegangen sind, hat der Gerichtsverwalter dieses ex Officio schriftlich, oder coram Judicio mündlich, unter Abfassung

sung einer förmlichen Registratur bekannt zu machen*).

§. 152.

Von der Anwendung der Brandversicherungsgelder.

Ist der Brandbeschädigte zum Wiederaufbau oder Reparatur, vor dem Eingange der Gelder nicht verschritten, oder hat darzu Materialien angeschaft, jedoch wegen der Anwendung der Brandversicherungsgelder zum Bau hinlängliche Sicherheit vorhanden; so wird ihm das Erforderniß zu Anschaffung der Materialien auf Verlangen so fort verabfolgt.

§. 153.

Uebrigens aber werden die Vergütungsgelder successive, so wie mit dem Bau gefördert wird, ausgezahlt, und sollen solche aus keinerlei Ursache mit Arrest oder Kummer beleget werden.

§. 154.

Von der Quittung über erfolgte Auszahlung der Brandvergütungsgelder.

Ueber die richtig erfolgte Auszahlung der Brandvergütungsgelder, haben die Gerichts-

*) Bei den Aemtern, sind zu Folge des Generalis vom 14. Dec. 1785 bis zur erfolgten Auszahlung der Brandvergütungsgelder an die Brandbeschädigten, solche ad Depositum zu bringen, im Depositenbuche anzumerken, und daselbst fortzuführen.

verwalter durch eine von den Abgebrannten eigenhändig, oder, im Fall sie des Schreibens unerfahren, wenigstens mit geführter Hand, auszustellende, und nach vorgängiger gerichtlichen Rekognition, ad Acta zu nehmende Quittung, welche bei Schrift- und Amtssässigen Güthern von den Gerichten und dem Gerichtsverwalter, unter Beidruckung des Gerichtssiegels zu vollziehen, sich zu decken.

§. 155.

Worzu die Brandvergütungsgelder zu verwenden, und worauf bei Wiederaufbauung der Gebäude zu sehen.

Hiernächst haben die Gerichtsverwalter darauf zu sehen, daß

1) die Gelder zu etwas anders nicht, als zum Bau verwendet,
2) die Gebäude, den vorhandenen Feuerordnungen und etwanigen Baureglements gemäß, auch
3) binnen Jahresfrist von dem Tage der den Brandbeschädigten geschehenen Bekanntmachung des Eingangs der Gelder, gebauet werden.

§. 156.

Fortsetzung des Vorigen.

Wenn ad 1. geringer gebauet, oder entbehrliche Gebäude gar nicht wieder aufgeführet,

ret, und die Gelder nicht ganz in den Bau verwendet werden; so sind die Vergütungsgelder nicht weiter zu verabfolgen, als er deren zu den aufzubauenden Gebäuden bedarf. Wenn ad 3. der Wiederaufbau binnen der geordneten Jahresfrist nicht erfolgt, so ist der Fundus zur Subhastation zu bringen.

§. 157.

Von den Berichten der wiederherzustellenden Gebäude.

Wie weit es mit der Erbauung und Wiederherstellung der im Brande verunglückten Gebäude gekommen, ist bis zum völlig erfolgten Wiederaufbau, mit Ablauf jeden Jahres, bei 10 Thlr. Strafe zu berichten.

§. 158.

Von Unterschlagung der Brandvergütungsgelder.

Unterschlagung der Brandvergütungsgelder, Bevortheilung bei deren Auszahlung, werden von den Obrigkeiten, wenn sie sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, bestraft, und sind diese auch id quod interest, dem Verunglückten zu ersetzen schuldig *).

§. 159.

*) Ein merkwürdiger Rechtsfall, wo eine Familie ihr Eigenthum anzündet, um die Brandassekurations-

§. 159.
Von erlittenen Brandschäden des Mobiliarvermögens.

Das Mobiliarvermögen betreffend, so bleibt es im Hauptwerke bei der vorherigen Brandkatastereinrichtung; wobei zu bemerken, daß

1) die freiwilligen Beiträge zum Soulagement der Abgebrannten, durch einen nach einer eigenen Formel vereideten, und mit 1 gr. vom Thlr. besoldeten Einnehmer gesammlet,

2) ein zuverlässiges Register über den, von jedem Individuo gegebenen Beitrag zum Protokolle gebracht,

3) derjenige, der sich des Beitrags weigert, nach dem Mandate vom 28. Dec. 1733. zu Erlegung eines ihm ex Officio zu bestimmenden Beitrags durch Zwangsmittel angehalten werden soll,

4) die gesammleten Brandkassenbeiträge jährlich in zween Terminen, zu Neujahr, und Trinitatis zu sammlen und einzusenden.

§. 160.

tionsgelder zu gewinnen, findet man in Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, 3n Bande, Seite 66. Berlin 1789. 8.

§. 160.

Wer und auf wie lange von den freiwilligen Brandkassenbeiträgen befreiet ist.

Von den freiwilligen Brandkassenbeiträgen, sind diejenigen, welche selbst durch Brand verunglückt sind, drei Jahre lang, von Dato des erlittenen Schadens, befreiet.

§. 161.

Von den Berichten bei erlittenen Mobiliarschaden.

Wenn Brandverunglückte den erlittenen Mobiliarschaden bei dem Gerichtsverwalter angegeben; hat letzterer solchen, mittelst besonderer Berichte anzuzeigen, jedoch dabei den, wegen des Brandes quäst. über das Immobiliare erstatteten Hauptbericht anzuziehen.

§. 162.

Von der Postfreiheit in Brandschädensachen.

Die Briefschaften und Gelder, sowohl wegen des Mobiliaris, als wegen der Immobilien, genießen die Stempel- und Postportofreiheit, auch haben die Gerichtsverwalter, alles Vorgeschriebene ex Officio zu verrichten.

§. 163.

§. 163.

Welche Anstalten der Gerichtsverwalter zu Verhütung oder Dämpfung der Feuersbrünste zu treffen.

Ueberhaupt sind die Gerichtsverwalter verbunden, alle nur mögliche, zu Verhütung oder Dämpfung der Feuersbrünste dienliche Feueranstalten zu treffen, und bei dem Antritte ihres Amts zu untersuchen, ob an dem Orte eine eigene Feuerordnung aufgerichtet worden? ob der Ort mit mehrern associiret sey oder nicht? — ob die in der Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 geordneten Veranstaltungen ins Werk gerichtet worden, und sich insbesondere den Innhalt sothaner Feuerordnung aufs fleisigste bekannt zu machen. Insonderheit hat jeder Gerichtsverwalter

1) das Schießen mit Feuergewehr, das Tabaksrauchen auf den Dorfgassen, Höfen und Böden, in Ställen und Scheunen, beim Aufbinden des Sommer- und Aufladen oder Einfahren des übrigen Getraides, sammt den Gebrauch zerbrochener Laternen, bei harter Strafe zu untersagen.

2) Daß

2) Daß neue Gebäude mit Stroh gedeckt werden, nicht zu gestatten, jedoch zu erlauben, daß die Unterthanen, an den Orten, wo die Steine zu kostbar sind, hingegen Lehm zu erlangen ist, ihre neuen Gebäude, wenigstens mit leimen Wellerwänden errichten, und die Dachung mit Lehmschindeln, jedoch nur unter gewissen Einschränckungen (Gen. die verbotene Erbauung neuer Schindeldächer betrfl. d. d. Dresden den 29. März 1790) fertigen lassen können. Gen. vom 2. Aug. 1763 und vom 2. Aug. 1786, die nützliche Bauart mit Wellerwänden betreffend*).

3) Einen jedem Dorfhirten sogleich beim Anzuge, daß er bei schwerer Verantwortung weder bei entstandener Feuersbrunst, noch bei einem Donnerwetter, das Vieh eintreiben solle, zu verbieten,

4) die Unterthanen dahin anzuweisen, daß bei dergleichen Ungewittern, ein jeder seine

*) Siehe praktische Abhandlung aus der Landbaukunst, betreffend den Bau der sogenannten Lehm- oder Wellerwände, wie man dieselben dauerhaft mit wenigen Kosten und einer wahren Holzersparung aufführen könne. 8. Berlin 1787.

seine Pferde zum Vorspannen an die Spritze und Sturmfässer parat halten, auch zu Dämpfung der in der Nachbarschaft entstandenen Feuersbrünste zwar geschwinde Hülfe leisten, jedoch das Dorf immittelst nicht von Mannschaft, Pferden und Feuergeräthe gänzlich entblößen sollen. Ferner hat er darauf zu sehen,

5) daß große und kleine Spritzen, Sturmfässer, (welche zu der Zeit, da kein harter Frost zu besorgen, mit Wasser angefüllt seyn müssen,) Feuereimer, Feuerhacken und im Trockenen liegende Sturmleitern, in hinlänglicher Anzahl vorhanden seyn, oder widrigenfalls durch leidliche Anlagen oder Aufnahme eines Kapitals auf die Gemeindegüther, angeschaffet werden; auch

6) daß die Spritze trocken und verschlossen stehe, demnächst

7) daß das Feuergeräthe, Brunnen und Röhrwässer, so nebst den Küchen, Feueressen und andern Feuerstätten quartaliter visitiret werden muß, in gutem Stande erhalten werde.

8) Vier Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres eine Specifikation des

an

an dem Orte vorhandenen Feuergeräths zu der Landesregierung bei 10 Thlr. Strafe einzusenden, auch zugleich was vor Brunnen oder Röhrwasser an jedem Orte vorhanden, mit anzuzeigen. Siehe Seite 298. §. 69.

9) die angezogene Dorffeuerordnung von 1775 in den Nachmittagsstunden desjenigen Sonntags, an welchem das wider das vorsätzliche Feueranlegen vom 16. November 1741 ergangene Mandat von den Kanzeln abgelesen wird *), bei dem Richter, der versammleten Gemeinde, mit Zuziehung des Dienstgesindes, deutlich vor

*) Im Fall solches nicht geschehen, sollen, nach dem an die Schöppen zu Wittenberg unterm 29. August 1775 erlassenen Rescripte, nur die, vor Emanirung des Mandats vom 16. November 1741 wider das vorsätzliche Feueranlegen bereits ergangene gesetzliche Verordnungen, zur Richtschnur genommen werden. Siehe Wiesandi Opuscula, Spec. XI. pag. 162. seqq. (Lipf. 1782 8.) —

Unter den Vorschlägen zur Verhütung der Feuer, sollte D. Johann Friedrich Glasers Vorschlag, was der Jugend in niedern Schulen für ein nützlicher Unterricht gegeben werden kann, wie mit Feuer und Licht, und Licht entzündlichen Dingen behutsam umzugehen, (Leipzig, 1788. 2 Gr) vorzüglich in allen Land- und Stadtschulen befolget und eingeführet werden.

vorgelesen, und daß solches 8 Tage vorhero von den Kanzeln mit Beifügung der nöthigen Ermahnungen abgekündiget werde, gehörige Verfügung zu treffen *).

§. 164.

Einige wohlmeinende Vorschläge, die Löschung der Feuersbrünste betreffend.

Wäre es nicht sehr zu wünschen, daß auf dem Lande, eben die Veranstaltungen und Vorübungen, zur Löschung einer Feuersbrunst gemacht würden, dergleichen wir in einigen Städten haben? was für gemachte Anordnungen auch auf dem Lande seyn mögen, so werden selbige doch nur mit weniger Geschicklichkeit und Ordnung vollzogen, worauf bei Feuersbrünsten aber das meiste ankommt.

Was hilft eine große Menge Menschen, wenn sie nicht auch alle in Thätigkeit gesetzet werden? wenn der eine nicht dem andern in die Hände arbeitet? wenn nicht jeder auf seinen Posten ist, und weis, daß er zur Rechenschaft gezogen werden wird, wenn er nicht das Seine gethan? man hat gesehen, daß Unterthanen, die mit ihrer Herrschaft unzufrieden waren, sich sehr besonnen haben, ob sie, da die Höfröthe in Brand gerathen, z. B. einen Ruthen-

*) Siehe des 2ten Hauptstücks §. 6. No. 59.

Ruthenzaun wegreissen sollten, welcher das Feuer leicht zu einem andern Gebäude hätte führen können.

Vor allen Dingen wäre wohl zu wünschen, daß in jeder Landgemeinde ein Aufseher gesetzt würde. Er heiße Feuerrichter, Feuerschulze, oder wie man will, genug er habe das zu besorgen, was in Feuersbrünsten, die Feuerbürgermeister in den preussischen Städten besorgen sollen. Dieser kann ein Gerichtsmann, oder sonst ein rechtschaffener Mann in der Gemeinde seyn, welchen die Herrschaft darzu ernennt, und in Gegenwart der Gemeinde feierlich darzu schwören läßt. Er ist dann für den Zustand der Spritzen, der Feuerhaken, Eimer, Leitern und was darzu gehöret, zu stehen schuldig. Damit er dieses seyn kann, so visitiret er monatlich mit Zuziehung einiger Männer aus der Gemeinde alle Feuergeräthschaften, und stattet davon an einem ein für allemal bestimmten Tage, der Herrschaft Bericht ab. Diesem Feuerschulzen liegt es ob, zu Zeiten Feuerlärm zu machen. Er ist alsdenn der Mann, welcher darauf siehet, daß jeder geschwind genug herzueile, und das thue, was ihm zu thun befohlen worden.

Um aber alles übersehen zu können, wäre zu wünschen, daß in jeder Gemeinde

eine gehörige Eintheilung der Leute gemacht würde. Höchstens wissen jetzt die, welche zur Spritze beordert sind, wohin sie gehören, alle übrige gehen und stehen, willkührlich, wohin sie das Glück oder Unglück führt, thun was, wenn und wo sie es wollen, und glauben das Ihrige auch gethan zu haben, wenn sie nur da gewesen sind. Bei einem Verzeichnisse der Wirthe und ihrer, besonders männlichen Dienstbothen, könnte gar leicht die Eintheilung gemacht werden, theils wie viel Personen bei entstehender Feuersbrunst aufgefordert werden können, theils wohin jede gehen und was in solchem Nothfalle ihre bestimmte Beschäftigung seyn soll. Ich will annehmen, in einer Gemeinde wären 100 Personen Hülfe zu leisten fähig. Von diesen gehören 20 Personen zur Spritze, 20 zu den Wasserschleifen, um dieselben mit Wasser anzufüllen, 10 aber um das Wasser aus denselben in das Becken der Spritze zu gießen, 20 werden zu den Feuerhaken beordert, und die übrigen bleiben zu unvorhergesehenem Gebrauch, als zur Rettung der Haabseligkeiten, zu Abdachung eines benachbarten Hauses ꝛc. frei. An der Spritze seiner Leute eilet nun der Feuerschulz zur Feuerstätte, wo nicht erst einem jeden gesagt werden darf, was er zu thun habe, sondern jeder

weis

weis das schon vorher. Niemand darf einem Feuer zu eilen, wenn er nicht ein Lösch- und Hülfsinstrument in Händen hat. Viele laufen mit leeren Händen, wenn sie nur da sind, stehen da und sehen zu, oder merken wohl gar die Gelegenheit ab, wo sie ärndten können, während daß andere genug verlieren. —

An Ort und Stelle siehet der Feuerschulze darauf, daß keiner thue, was er will, sondern wozu ein jeder einmal angewiesen ist, damit auch Rechenschaft von seinen Verhalten gefordert werden könne. Der Wasserträger darf nicht zu den Spritzen, und wer dazu bestimmt ist, nicht zu den Feuerhaken ꝛc. gehen. Muß jemand von seinem Posten abgehen, so wird die Lücke mit einem von den Uebrigen gefüllet, und da oft, z. B. diejenigen, welche zu den Feuerhaken beordert sind, noch keinen Gebrauch davon machen können, so müssen sie darum nicht müßig seyn, sondern sichs gefallen lassen, wohin sie der Aufseher unterdessen schicken will. Dieser giebt auf die Befolgung der Anordnung genau Acht, weicht nicht vom Platze, so lange seine Gegenwart nöthig ist, und die Gemeinde ist angewiesen, sich genau nach seinen Worten zu richten. Er verordnet auch, wenn die Gemeinde wieder ab-

gehet, welche und wie viel zu Bewachung der Brandstätte zurück bleiben sollen, und seine erste Sorge gehet alsdenn dahin, daß alle Feuergeräthschaften visitiret, und die schadhaften sogleich ausgebessert werden. Ehe er mit seiner Gemeinde von dem unglücklichen Orte zurück gehet, versammlet er nochmals seine Leute, sieht, ob sie so lange gearbeitet, als es nöthig war, merket genau, wer seine Schuldigkeit beobachtet, und stattet alsdenn einen gewissenhaften Bericht von allen an die Behörde ab.

Dieser patriotische Vorschlag, ist zum Theil schon durch die Anordnungen des Reglements für das platte Land, in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glaz, wie es sowohl zu Verhütung entstehender Feuersbrünste, als auch bei, und nach deren Löschung gehalten werden soll, Potsdam den 19. März 1765 erfüllet. Es setzet in dem §. 47. 48. 50. 51. 52. 54. 55. fest, daß in jedem Dorfe 2 und nach Beschaffenheit des Dorfs mehrere Unterthanen von gutem Rufe darzu vereidet werden müssen, bei einer Feuersbrunst für das Ausräumen und die Geräthschaften und für ihre sichere Verwahrung auf einem bequemen Platze, zu sorgen; daß in jedem Dor-

fe

se eine oder mehrere von den daselbst wohnenden Maurern, Zimmerleuten, Müllern u. s. w. auf den Fall einer Feuersbrunst, im Voraus zur Wegschaffung der feuerfangenden Materialien von der Brandstätte und zum Einreissen der nahestehenden Gebäude und Dächer, bestellt werden sollen; daß von den Gärtnern, Häußlern und kleinen Leuten jährlich eine gewisse Anzahl zur Arbeit bei der Spritze im Voraus angewiesen werden sollen, daß zwei Anspänner in einer jeden Gemeinde bei der Spritze die nöthigen Spanndienste verrichten müssen, bei jedem Wasserfasse zwei Personen mit Eimern zu schöpfen, einige andere auch zu Fortschaffung der Feuerleitern und Feuerhaken anzuweisen sind, und daß der Schulze oder nächste Gerichtsmann des Orts, wo die Feuersbrunst entstehet, in Abwesenheit der Erb- und Gerichtsobrigkeit, beim Retten und Löschen die Aufsicht führen soll, und seinen Anordnungen sich die aus der Ferne zum Retten Herbeieilenden unterwerfen müssen. Indessen sind diese Vorschriften vielleicht nicht überall zur Ausführung gebracht, vielleicht schon hier und da vergessen worden, und überdem greifen jene beherzigungswerthen Vorschläge viel weiter um sich. —

§. 165.a.

Von Steuerung des Bettelwesens und deshalb zu treffenden Verfügungen.

Weil nicht selten von Bettlern und andern herumlaufenden Gesindel, Feuer angeleget, auch Raub und Diebstahl ausgeübet worden, so sind zu Beibehaltung der allgemeinen Sicherheit und Steuerung des Bettelwesens durch Landesherrliche Befehle, Veranstalltungen anbefohlen worden, welche bei schwerer Verantwortung befolget werden müssen; sonderlich

1) daß nach den Befehlen vom 10. Septbr. 1736 vom 14. December 1753 vom 23. Febr. 1763 und 11. April 1772 auf dem Lande gewisse, mit tüchtiger Wehre versehene Wächter *), sowohl des Tages als des Nachts, welche letztere in jeder Stunde zweimal Umgang halten, und auf die Kirchen Obsicht führen, gleichwie die erstern auf die Vagabunden

*) Nach der gewöhnlichen Meinung der Rechtsgelehrten, müssen alle Unterthanen ohne Unterschied, Häußler, Gärtner, Pferdner, oder wie sie sonst genennet werden, nur die Haußgenossen ausgenommen, Wachdienste thun. Uebrigens ist es genug, daß die Wache von aussen herum verrichtet wird; und wider ihren Willen können die Unterthanen nicht angehalten werden, innerhalb des Hofs zu wachen.

den und andere verdächtige Leute, Acht geben, sie examiniren, und bei der Obrigkeit und den Gerichten des Orts anmelden sollen, bestellet werden müssen.

§. 165.b

Instrucktion für die Dorfrichter.

Die allgemeine Vorschrift dieser Wächter gehet dahin:

α) es sollen in den Dörfern und kleinen offenen Städtgen zwei und nach Gelegenheit der Größe und Lage des Orts, mehrere Wächter bestellet,

β) selbige mit tüchtiger Wehr versehen, und

γ) keine Weibspersonen, Kinder oder abgelebte Leute, sondern Personen welche tauglich und der Gegenwehr sich entgegen zu stellen vermögend sind, darzu genommen, übrigens

δ) wo nicht besondere Wächter bereits bestellet, die Unterthanen der Reihe und Ordnung nach, (wovon aber der Richter von Leistung derselben für seine Person frei ist,) darzu angehalten werden. — Da es aber weder möglich noch thunlich ist, den allgemeinen Gesetzen besondere Vorschriften, oder umständliche Instruck-

tionen für die Dorfwächter zu inseriren, vielmehr solche von den Gesetzgebern den Obrigkeiten überlassen werden müssen, so siehet man zu Erleichterung der letztern sich veranlaßt, nach dem Sinne der vorhandenen Gesetze folgende Punkte, als einen unmaaßgeblichen Entwurf zu einer den Dorfwächtern einzuhändigenden Instrucktion, mitzutheilen, wobei man sich bemühet hat, solche zweckmäsig und in einem, dem Bauersmann faßlichen und deutlichen Stile, abzufassen.

a) So lange jemand die Wache hat, muß er sich beständig munter erhalten, in der Schenke, oder seiner Wohnung sich nicht verweilen, sondern auf offenem Platze gegenwärtig seyn;

b) jede Stunde muß der Wächter wenigstens einmal das Dorf auf- und abgehen, auch die einzelnen Gassen durchwandern und besonders Acht haben, ob sich in der Schenke unerlaubtes Geräusch hören lasse.

c) Des Nachts muß er jede halbe Stunde mit einem Horne, an den darzu angewiesenen Orten, zum Beweiß seiner Wach-

Wachsamkeit, und daß noch nichts verdächtiges vorgekommen, ein Zeichen geben.

d) Während des öffentlichen Gottesdienstes, und zu solchen Zeiten, wo die Leute meistens von ihren Häußern entfernt sind, wie auch des Nachts, muß derselbe mehr, als sonst, herumgehen.

e) Auf Feuer und Licht müssen die Wächter aufmerksam seyn, und wenn sie im Dorfe oder der Nachbarschaft einen ungewöhnlichen Rauch, oder verdächtiges Feuer verspüren, solches im Dorfe so fort anzeigen, und bei der Gemeinde Lärm machen. Wenn des Nachts sich solches ereignet, so müssen sie in der Gegend durch Anklopfen an die Thüre, Fenster und Laden, wie auch Feuerrufen, die Leute ermuntern, auch, wenn alles etwa im Schlafe wäre, oder der Eigenthümer im Guten aufzumachen, sich verweigerte, Gewalt gebrauchen, auch dem Richter und Spritzenmeister, so wie auch den Feuerläufern und den zu Bewachung der Geräthschaften bestellten Personen, davon eiligst Nachricht geben.

f) Eben so müssen sie auf diebische Einbrüche Acht haben, und wo sie dergleichen

chen bemerken, ebenfalls auch Lärm machen.

g) Finden die Wächter bei einem nur letzt angezogener Dinge, Anstand, so müssen sie den Reisenden zum Richter oder einer andern anwesenden Gerichtsperson führen, welche wegen der Festhaltung oder weitern Beförderung des Reisenden das Nöthige veranlassen wird.

h) Sollten die Durchreisenden gar keine Pässe haben, so muß der Wächter selbige, wie im vorigen Falle, bei den Gerichten melden, und ohne deren Anweisung, sie nicht weiter durchlassen.

i) In allen zweifelhaften Fällen muß der Wächter bei dem Richter, oder in dessen Abwesenheit, bei den Schöppen sich Raths erholen.

k) Endlich wird es der Gerichtsherrschaft zu besonderm Wohlgefallen gereichen, den Wächtern selbst aber vortheilthaft seyn, wenn sie während ihrer Wachzeit nicht müssig gehen, sondern, so weit es sich thun läßt, mit Stricken und dergleichen, ohne Abbruch ihres Dienstes, sich beschäftigen.

§. 165.c.

§. 165 c.

Fortsetzung der §. 165. a.

2) Daß nach dem Generali vom 26. Nov. 1773 Niemand von fremden Orten, ohne genaue Erkundigung, in die Häußer oder Gasthöfe eingelassen, vielmehr diejenigen, so nur einigermaasen verdächtig scheinen, kein gewisses Gewerbe treiben, noch wovon sie sich ehrlich erhalten, und was sie hier im Lande zu verrichten haben, gnüglich beizubringen wissen, nach Befinden entweder über die Gränze gewießen, oder wider sie verfahren, auch zu solchem Ende Innhalts Generalis vom 11. März 1740 monatlich wenigstens einmal, nach dem Gen. vom 2. April 1740 vor, in und nach den Messen, wöchentlich ein- oder zweimal fleisige Visitation der Schenken, und anderer verdächtiger Orte gehalten, dahero

3) Innhalts des Mandats vom 14. December 1753 die Gast- und Schenkwirthe verpflichtet, auch regulariter zu Gerichtspersonen nicht angenommen, und wider sie, wenn sie verdächtige Personen bei sich gehabt, mit der Inquisition verfahren, auch die eingezogenen Diebe, Räu-

ber

ber und Vagabunden, wo sie von Zeit zu Zeit geherberget, befraget werden sollen. — Die Aufnahme eines mit keinem Passe versehenen Menschen, oder die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung der eingekehrten Fremden, wird an den Gastwirthen mit einer Geldbuße von 10 Thlr. oder mit vierwöchentlichem Gefängnisse, an den zur Beherbergung der Reisenden nicht befugten Leuten aber, mit 20 Thlr. oder acht Wochen Gefängniß, geahndet. Diejenigen Unterthanen aber, die bei Visitationen, oder bei Einfangung der Banden ihre Schuldigkeit verabsäumen, werden willkührlich mit Gefängniß, oder Zuchthaußarbeit bestraft. Gerichtsobrigkeiten, welche sich Fahrläsigkeit bei Veranstaltung der anbefohlnen Verfügungen zu Schulden kommen lassen, werden in ein, zwei, bis dreihundert Thlr. Strafe genommen, auch mit Erstattung der Untersuchungskosten an den Richter, der statt ihrer die Inquisition hat führen müssen, und nach Befinden mit Suspension, Remotion, oder Einziehung der Gerichte *) bestrafet *).

*) Mandat vom 23. Febr. 1763. C. A. F. I. 851.

fet *). Von den nur erwähnten Geldstrafen erhält der Denunciant die Hälfte, zur Belohnung; demjenigen aber, der einen berüchtigten Dieb, oder Straſenräuber, oder eine ganze Bande entdecket, wird eine Prämie von 50 Thlr. verſprochen, welche auch ſo gar dem Verbrecher ſelbſt, der ſeine Mitſchuldigen noch vor erfolgter Einziehung freiwillig anzeigt, nebſt völliger Begnadigung zugeſichert wird **).

4) Nach

*) Um dieſen nachläſſigen Wirthen und Obrigkeiten gehörig auf die Spur zu kommen, ſoll man die Diebe und Räuber allezeit bei der Vernehmung mit befragen, bei wem ſie von Zeit zu Zeit geherberget haben, und im Sprechen darauf geſehen werden, ob dieſes gehörig erfolgt ſey, oder nicht.

**) Mandat vom 14. Jul. 1738 die dabei enthaltene Ausnahme, daß die Begnadigung nur auf den Fall ſtatt haben ſolle, wenn kein Verbrechen begangen worden ſey, auf welches nach göttlichen Geſetzen die Todesſtrafe ſtehe, ſcheint ſich auf den Mord zu beziehen, weil nach damaliger Meinung dem Fürſten das Recht, Mördern das Leben zu ſchenken, bezweifelt ward. Ad. Rechenberg de jure Principis Chriſtiani aggratiandi circa homicidia negato. Lipſiae 1702. Allein auch dieſe Meinung, die ſich auf das offenbare, und durch Thomaſius, Michaelis, Hommel und andere große Männer, hinlänglich widerlegte Vorurtheil der Allgemeingültigkeit der moſaiſchen bürgerlichen Rechte gründete, gilt in unſern Zeiten nicht mehr als Grundſatz, und der Gnade des Landesherrn kann alſo nichts Gränzen ſetzen, als ſeine eigene Vorſorge für das gemeine Beſte.

4) Nach dem nur angezogenen Mandate jede Obrigkeit, die unter ihrer Gerichtsbarkeit durch die zu Visitation befehligte Miliz und Jägerei inhaftirten Personen gegen Bescheinigung, worinnen des inhaftirten Vor- und Zunamen zu benennen, anzunehmen schuldig, nicht weniger

5) an den Dörfern, wo schiffbare Flüsse sind, die Fährschiffer und andere Leute ihre Schiffergefäße und Kähne anschliessen müssen, und verdächtige Personen nicht übersetzen dürfen,

6) die Unterthanen bei verspürter Unsicherheit die Rittersitze und Höfe zu bewachen, verbunden;

7) wenn Diebereien und Einbrüche geschehen, die Sturmglocken gelautet, den Dieben und Räubern nachgesetzet, und die Ertappten also bald, nach beschehenem Anmelden in loco apprehensionis an die verfolgenden Gerichte gegen Revers und Bezahlung der Sitz- und Aetzungskosten verabfolget *), und allenthalben ohne Lösung durchpassiret, allenfalls und

*) D. Karl Gottfried von Winckler Corollarium juris Crim. XII. Lipſ. 1783.

und daferne sie sich, aller Warnung ohngeachtet, wiedersetzen, und anders nicht zu erlangen sind, Feuer auf sie zu geben, endlich

8) wenn so viel räuberisches Gesindel eingefangen würde, daß Gerichtsobrigkeiten sie nicht gänzlich bewahren könnten, solche in die benachbarten Aemter geliefert werden sollen,

9) daß nach dem Generali vom 25. Julii 1741 und vom 5. Januar 1743 die Ziegeuner ohne Unterschied, ob sie mit Pässen versehen oder nicht, arretiret, summarisch vernommen, und darüber Bericht erstattet werden soll;

10) das Mandat vom 16. Aug. 1746 §. I. und II. und Wiederholung vom 4. Dec. 1781 wegen der Juden, zu befolgen,

11) daß nach dem Generali vom 23. Febr. 1763 die Gerichtsobrigkeiten, von allen und jeden in die öffentliche Sicherheit einschlagenden Vorfällen, den Aemtern, worinnen sie bezirkt, ungesäumt Nachricht geben, und

12) nach Vorschrift der Generalien vom 16. März und 15. Maii 1744 die Urthel, worinnen den berüchtigten Dieben auf

Dimission gesprochen wird, so bald sie einkommen, bis zu fernerer Verordnung mittelst Berichts eingesendet werden sollen,

13) daß nach dem Mandate vom 5. April 1729 vom 13. Dec. 1730 vom 28. Dec. 1753 vom 11. März 1704 Rescripte vom 12. Nov. 1771 vom 11. April 1772 Mandate vom 21. Junii 1773 und dem Regulativ des Marggrafthums Oberlausitz, das Verfahren wider Landstreicher und auswärtige Bettler und was dem anhängig betreffend d.d. Budissin den 24. Jan. 1787 unter den einheimischen und auswärtigen Bettlern und Landstreichern, worunter auch die Bärenführer und Puppenspieler zu rechnen, und nicht nur diejenigen, so in Kurfürstl. Landen weder erzogen noch gebohren, sondern auch diejenigen, die in hiesigen Landen zwar gebohren, oder erzogen, jedoch ausserhalb dieses Orts, in andern Aemtern, Städten oder Gerichten über dem Bettelwesen ergriffen werden, zu verstehen, und wenn des Bettlers Heimath über 2 Meilen entfernt, derselbe in das nächste Amt, (welches dagegen den Ueberbringern 12 gr. aus-

auszuzahlen, verbunden ist) geliefert, und wenn derselbe, ob schon nicht über dem Betteln, ausser der ihm vom Amte im Passe zur Rückkehr in seine Heimath vorgeschriebenen Route, betreten worden, mit Acht Tagen Gefängniß oder Handarbeit bei Wasser und Brod, beleget, jedoch, daferne er andere Bosheit verübet, oder sich deren verdächtig gemacht, oder Drohungen ausgestoßen, oder zum andernmale über dem Betteln betreten worden, vor der Loslassung berichtet, diejenigen inländischen Bettler aber, deren Heimath nicht über 2 Meilen entfernt ist, nebst einer Notiz, wo und wie oft sie gebettelt, in die Gerichte, in welche sie gehören, zurückgebracht, und daselbst bei Wasser und Brod entweder mit Gefängniß oder Handarbeit bestraft, auch allenfalls an Karren geschlossen, wenn aber dieses noch nicht fruchten wollte, Bericht erstattet werden soll *). Das so

*) In Betreff der Bettler ist vorzüglich dahin zu sehen, daß der Müssiggang auf alle Weise verhütet werde, als welcher eine reiche Quelle des Verfalls der Sittlichkeit ist. Es ist wahr, es fehlt in diesem Stücke noch sehr an guten Einrichtungen, welche vornehmlich darinnen bestehen, daß den Müssiggängern Arbeit gegeben wird. Durch die scharfen Verordnungen

sehr überhand nehmende Herumziehen der Bettler auf dem Lande, hat die Wiederholung der Verordnung im Mandate wegen des Bettelwesens vom 11. April 1772 des Generalis vom 22. Nov. 1788 daß die Jägerei und Forstbediente in den Wäldern, Hölzern und Büschen auf die herumstreichenden Personen fleissig Acht haben sollen, veranlaßt.

Weil die in dieser §. angezogenen Mandate vielleicht auf mancher Gerichtsstube nicht vorhanden, oder nicht sogleich aufgefunden werden können, und nach Beschaffenheit der Umstände, von einem neuen Gerichtsverwalter eine geschwinde Resolution zu fassen ist; gleichwohl den Gerichtsobrigkeiten die genaueste Beobachtung gedachter Mandate, unter Bedrohung nachdrücklichen Einsehens, — großer Geldbußen und Einziehung der Gerichte, auch unter dem Bedeuten, daß das

gen gegen die Bettler, aber auch deren Befolgung, und Verpflegung würklicher Armen wird eine starke Quelle des Müssiggangs verstopft. — Zweckmäsige Vorschläge, wegen Abschaffung des Bettelns, findet man in der Berliner Monatsschrift vom Januar 1787 und in dem Versuche über das Volk, Berlin 1786 welches letztere vorzüglich zu empfehlen ist.

das Bettel- oder andere liederliche Gesindel auf Kosten der nachlässigen Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction es betreten worden, in das Zuchthaus nach Waldheim geschaft werden soll; so hat man für nöthig befunden, den Hauptinnhalt davon hier zu inseriren, und auf die im zweiten Hauptstücke dieses Handbuches, entworfene Armenordnung, zu verweisen.

§. 166.

Von Versorgung der Armen.

Innhalts vorherangezogener Landesgesetze hingegen, ist jeder Ort zu Versorgung der Armen, welche entweder daselbst gebohren, erzogen worden, oder daselbst angesessen gewesen, oder doch die letztern zwei Jahre allda gewohnet, und sich genähret haben, verbunden *). Wo aber verschiedene von diesen angeführten Umständen in einer Person zusammen kommen, so soll bei Kindern und unerwachsenen Personen hauptsächlich auf den Ort ihrer Geburt, wodurch jedoch der Durchreisen-

*) Gottfried Schmieders Policeiverfassung von Kursachsen 1ster Theil, 16te Abtheilung, Seite 92.

den allda gebohrne Kinder nicht zu verstehen sind, gesehen, bei Erwachsenen aber mehr auf denjenigen Ort, wo sie sich aufhalten, genähret, oder ansässig gewesen, das Absehen gerichtet, und eine dießfalls zwischen zweien Obrigkeiten entstandene Differenz, auch bei amtsässigen Orten unmittelbar zur Landes- oder Stiftsregierung berichtet, und allda entschieden werden.

Wenn Unmündige arm, auch ihren Unterhalt ganz, oder zum Theil nicht zu verdienen im Stande sind, so wird ebenfalls der Vorschrift, der wegen Versorgung der Armen, unterm 11. April 1772 erlassenen Mandats nachgegangen.

§. 167.

Von der Armenkasse.

An jedem Orte ist eine Armenkasse zu errichten und hierzu bei Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen und Kommunionen, Allmosen zu sammlen, auch bei Kontrackten, Theilungen, ingleichen aus dem Kirchenvermögen, etwas davon auszusetzen; z. B. bei Käufen 2 gr. vom 100, laut Rescript vom 15. März 1773.

§. 168.

Von den Armenordnungen.

Die Armenordnungen, welche den Obrigkeiten zu machen frei stehet, sollen höhern

höhern Orts zur Konfirmation eingesendet werden.

Uebrigens ist es des Gerichtsverwalters Schuldigkeit, diejenigen, welche einen letzten Willen gerichtlich niederlegen, zu Vermächtnissen zum Besten des Armuths zu veranlassen.

§. 169.

Ein nachahmungswürdiges Muster zu Steuerung des Bettelwesens und Versorgung der Armen.

Die Anstallt in Ansehung des Bettelwesens und der Polizei, ist weiter nichts, als Befolgung der weisen Gesetze, die wir haben, und des nie genug zu empfehlenden Grundsatzes: Gehorsam ist besser, denn Opfer — *). In Mandaten steht, dem Bettelwesen soll gesteuert, und die Armen jeden Orts sollen versorgt werden. Dieses Gesetz zu exequiren, ist Pflicht der Unterobrigkeiten und es wäre zu wünschen, daß jeder Gerichtsverwalter sich dieser Pflicht entledigte und meinem geliebten Schul- und Akademischen Freunde, dem geschickten Justitiario

*) Bei dieser Gelegenheit empfehle ich das trefliche Buch Hrn. Friedrich Eberhard v. Rochow Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei. Berlin 1789. 8.

des Hochgräflich Loßischen Ritterguths Olbernhau, des Gleitskommissarii Bieliz *), hierinnen nachfolgte. —

Zu mehrerer Beherzigung und Nachahmung will ich dessen dieserhalb gemachten Anstallten hier angeben. — An einem der äussersten Landgränze gelegenen Ritterguthe Olbernhau, so eine Stunde lang, von dem Flöhwasser noch dazu getheilt, und blos durch eine Brücke und zwei Stege die Kommunikation hat, auch mit dem Amte Lauterstein, Dorf Blumenau, mit der Saigerhütte Grünthal, mit Rosenthal, und mit den Dörfern Ober- Klein- und Niederneuschönberg, ja so gar mit Böhmen gränzet, und beinahe eine Reihe ausmacht, muste, um dem Bettelwesen zu steuern, und nicht von fremden Bettlern geplagt zu werden, der erste Gedanke, auf Versorgung der einheimischen Armen, gerichtet seyn. Diesen lies daher gedachter Gerichtsverwalter kund thun, daß jeder Arme Arbeit und Versorgung haben sollte. Die Mittel darzu gab der Flachsbau an die Hand, und er sorgte, Flachs und Werg genug zu haben; auch kam darzu, daß die Probe mit der Wergwollenfabrikatur

*) Von dessen guten Polizeianstalten sind verschiedene in der deutschen Zeitung vom Jahre 1785. Seite 220. und vom Jahre 1791. Seite 36. angezeiget worden.

rikatur gemacht wurde. Die Wege am Orte waren auch nicht die besten, mithin zu deren Herstellung Arbeiter nöthig. Kurz, die Mittel waren da, und die Berechnung, was dieses kosten würde, war gering, weil die Einnahme für Garn, Entschädigung verschaffen, und die Wege gemacht, die Arbeiter aber ohne dies bezahlt werden mußten. Für diejenigen also, die arbeiten konnten, war gesorgt. Für Kinder und Säuglinge aber, zumal für Waisen wurden Vormünder bestellt. Diese mußten auf Mittel bedacht seyn, und mit dem Schluße jeden Jahres Rechenschaft ablegen und verantworten, wenn eines sich unterstünde, zu betteln, oder wenn eins klagte. Nunmehr machte der Gerichtsverwalter kund, daß jeder Obrigkeit, die einen Bettler aus Olbernhau den Gerichten daselbst abliefern würde, alle Kosten und Aufwand mit Vergnügen bezahlt werden sollten. Zugleich wurde den Einwohnern davon Nachricht gegeben, und sie bedeutet, daß jeder, der von auswärtigen Gerichten abgeliefert würde, so lange arbeiten müßte, bis alle Kosten wieder bezahlt wären. Was diejenigen, die sich zur Arbeit meldeten, anbetraf, wurden solche scharf, und nicht, wie in Fabriken gehalten, mit einander zu klatzschen und zu singen, oder zu kabaliren. Sie ar-

beiteten aber nicht lange, sondern meldeten sich, daß sie auf bessere Art ihr Brod verdienen könnten, und da man eben dieses suchte, so wurden sie mit der Anmerkung entlassen, daß man scharf auf sie Acht haben würde. Die Armen nahmen endlich so ab, daß blos Alte und Unmündige, mit einem Worte: wahre Arme übrig blieben, die noch jetzt einen Zuschuß zu ihrem Lebensunterhalt bekommen. Ja, es ist zu bemerken, daß, ob schon vom Stück Garn zu spinnen, gewöhnlich in dortiger Gegend 6 gr. gegeben wird, der Justitiarius 7 gr. zu geben versprach, um Gelegenheit zum Austheilen zu bekommen, er doch nur ein einzig Stück Garn habe in die Armenkasse gesponnen erhalten. Solchemnach waren und sind die einheimischen Armen versorgt.

Jedem fremden ankommenden Bettler wurde gemeldet, daß er nicht betteln sollte; klagte er über Mangel an Verdienst, so war Wegebesserung und Spinnen im Orte gleich Verdienst, und beim Trotz, Gefängnisstrafe. Dieses half nebst der angestellten Bettelwache doch sehr wenig. Endlich wurde nach Vorschrift des Mandats, das Allmosengeben bei der gesetzten Strafe untersagt. Anfänglich schrie man über Einschränkung der Freiheit, über

Grau-

Grausamkeit, und daß man Niemanden verwehren könne, barmherzig und mitleidig zu seyn. Selbst denenjenigen, die die rechte Strafe der Barmherzigkeit wissen sollten, schien es zu hart. Jedoch vernünftige Vorstellung, daß es nicht anders sey, eine Berechnung, daß verschiedene hundert Thaler die fremden Bettler aus dem Orte trügen, und daß schon Gelegenheit gezeigt werden sollte, ihre Barmherzigkeit und Mitleiden für wahre Unglückliche zu beweisen, machte es möglich, die Sache durchzusetzen. Jedem Bettler (denn dieses Wort gilt nur von Fremden, da die Einheimischen sich dessen schämen, und es sich nicht unterstehen,) wird also gleich gesagt, daß er nichts bekömmt und daß es verboten sey; er gehet an 3, 4, 6 Haußthüren, bekommt nichts, ärgert sich, und geht fort. Ist er aber so grob, daß er es fort treibt, und unhöflich wird, so erhält der Gerichtsverwalter, oder wer von Gerichten der Nächste ist, davon Nachricht, und der Gerichtsdiener bringt ihn zur Stelle, da er denn, nach erfolgtem Verhöre, entweder zu rechte gewiesen oder bestraft wird. Einer sagt es dem andern, und da solcher Menschen Sache nicht ist, zu arbeiten, so meiden sie Olbernhau, und der Endzweck ist erreicht. Hieraus folgt aber nicht, daß wahre Arme, die fort

wollen

wollen und müssen, hinausgestoßen würden. Der wandernde Handwerkspursche findet, nach Gelegenheit seiner Profession, sein Zehrgeld, so bei den Geringsten 1 gr. ausmacht, und sein freies Nachtlager. Kann nächst dem auch ein anderer wahrscheinlich machen, daß er arm ist, und ohne Bettelgehen nicht fortkommen kann, aber gehorsam seyn will, so findet er nothdürftig Essen und Nachtlager. Nie aber darf ein Einwohner sich in diese Barmherzigkeit mengen, sondern dies ist alles Obrigkeitssache; jeder Einwohner aber ist verpflichtet, einen solchen Bedürftigen zur Obrigkeit zu verweisen. Der wahre Unglückliche kommt mit Vertrauen, aber der Blutigel fürchtet sich. Der Erfolg von der ganzen Sache ist: daß alle Olbernhauer fleissig seyn und arbeiten, daß keiner von Bettlern in seinem Beruf gestöret, daß derjenige, welcher aus Scham arm ist, nicht gezwungen wird, Allmosen, die er selbst braucht, Unverschämten zu geben, und daß vieles Geld im Orte bleibt, das dergleichen mehrentheils liederliche Menschen hinaus schlepten, und verpraßten. — Bettelwache findet sich am Orte nicht. Denn der Justitiarius nennt es Fehler der Polizei, wo man entweder die Bettler bewachen, oder die Bettelwächter bewachen lassen muß. Was Gerichtswegen verordnet

wird,

wird, muß befolgt werden, und ob es befolgt worden, darnach sieht der Gerichtsverwalter selbst, und verläßt sich weder auf Gerichtspersonen noch Gerichtsdiener. — Einwohnern, die sich schämen, Allmosen zu nehmen, wird Geld aus der Armenkasse vorgeschossen, und, wenn sie es in dem Jahre wieder bezahlen können, werden keine Zinßen genommen; können sie es nicht wieder bezahlen, so wird ihnen der Vorschuß erlassen, um ihre Ehrliebe nicht zu kränken. — Jedem Kranken wird der Arzt zugesendet, ohne daß er fragen darf: wer bezahlt? und so wird dem Bedürftigen aller Art, durch Vorsorge des andern zur Nachahmung zu empfehlenden Justitiarii, möglichst geholfen. Dabei kommt ihm sehr zu statten, daß er die Jurisdiktion allein ausübt, und nicht mit Kommunikation und dergleichen geplagt ist.— So viel vom Bettelwesen. Was übrigens die Polizei anbetrift, so werden zuvörderst keine Haußirer gestattet. Diese Art von Menschen, die sich blos Gelegenheit aussehen, um zu stehlen, erhalten keine Erlaubniß, von den Gerichten, zumal, da ohnehin die Gesetze das Haußiren verbieten. Herbergen darf Niemand, ausser wer darzu berechtiget ist, und der Schenkwirth, so wie die Einwohner, müssen alle Abende die Fremden melden. Ge-

gen Verdächtige wird ohne Nachsicht, und ohne Rücksicht, daß es Kosten macht, auch Arbeit und Mühe verursacht, mit Gerechtigkeit verfahren. Wege und Straßen werden möglichst gut gehalten *).

§. 170.

Von der Aufsicht auf wahnwitzige und melancholische Personen.

Wegen der, auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht und des Verfahrens bei freventlichen Selbstmord, ist das dieserhalb ergangene Mandat d. d. Dresden den 20. Nov. 1779 nachzusehen. — Von deren Entleibung, und was dieserhalb verordnet worden, habe ich bereits oben §. 72. No. 13. Seite 309. erwähnet.

§. 171.

Von den in die Polizei einschlagenden und zu des Landes allgemeinem Besten gereichenden Angelegenheiten.

Man würde allzuweitläuftig seyn müssen, wenn man einen Gerichtsverwalter eine vollständige

*) Mit Recht empfehle ich hier allen Gerichtsherrn und Gerichtsverwaltern, den von dem Hrn. Domherrn von Rochow so trefflichen Versuch über Armenanstal-

ständige Instrucktion von demjenigen, was ihm übrigens in Polizei, und allen andern zu des Landes allgemeinen Besten gereichenden Angelegenheiten zu thun oblieget, geben wollte *).

Er wird bei Nachschlagung des Codicis Augustäi, und dessen bereits vorhandenen und binnen kurzen anderweit zu erscheinenden und unter der Feder seyenden Fortsetzung

anstalten und Abschaffung aller Bettler, Berlin 1789. 8. woraus die menschenfreundliche patriotische Absicht, den Zustand des Landmanns durch sittliche Verbesserung desselben zu erleichtern, und ihm dadurch zum Besitz und Genuß der edelsten Menschheitsrechte zu verhelfen, wodurch unstreitig die wahre Wohlfahrt des Staats befördert wird und hervorleuchtet. —

*) Siehe Johann Christoph Bernhardts Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Polizei der Dörfer, 8. Stuttgardt 1788. und Claproths Entwurf eines neuen Gesetzbuches Seite 585 ꝛc. D. Johann Philipp Franks zu Erlangen, Sistem der landwirthschaftlichen Polizei, Leipzig 1789. 8. — Ueber die Dorfpolizei und deren Verbesserung, siehe Finanzmaterialien 2tes Stück 1787. Strubens rechtliches Bedencken P. V. Seite 272. und in Suppl. Seite 90. ꝛc. Rößigs Lehrbuch die Polizeiwissenschaften, hauptsächlich auf dem Lande, Seite 281. ꝛc. Jena 1786. und Benckendorfs *Oeconomia forensis*, P. I. S. 65.

setzung, welche einem Kursächsischen Rechtsgelehrten unentbehrlich sind, und ohnehin eigentlich auf die Gerichtsstube gehören, Verordnungen genug finden, die ihn diesfalls unterrichten, und was er gegen die Gebühr, oder ex Officio zu thun schuldig, befehlen.

§. 172.

Fortsetzung des Vorigen.

Immittelst findet man doch für nöthig, die neuerlichen Polizeigesetze kürzlich hier zu berühren. —

Quicquid praecipies, esto brevis, ut cito dicta
Excipiant animi dociles teneantque fideles.
HORAT.

Die Polizei *) beschäftiget sich mit der Ordnung der bürgerlichen Einrichtung und dem Wohlstande der Unterthanen. Man sieht also leicht, daß sie von einem weiten Umfange

*) Der Begrif ist bekanntlich sehr unbestimmt, und die Observanz giebt hierunter bei Kollisionen mehrerer Instanzien, die sicherste und fast die einzige Auskunft. Im zweifelhaften Fall treten wohl die Regeln ein, welche Hommel in seinen Rhapsodien Obs. 402. deshalb an Handen giebt, und daß die zu erstattenden Berichte in dergleichen Sachen in der höhern Instanz an die Regierungen; nicht an die Hofgerichte gebracht werden müssen, lehrt Gesetz und Gebrauch. Cod. Aug. I. 1147. 1965.

fange sey. Es ist meiner Absicht, wie nur gedacht, nicht gemäß, alle für die Polizei gehörigen Gegenstände zu behandeln. Ich will den Justitiarium kürzlich nur darauf verweisen, was er in Ansehung der Landpolizei vornehmlich zu beobachten hat, ohnerachtet auch hierunter sehr viel allgemeines seyn wird *).

So

*) Es wäre zu wünschen, daß die Einrichtung in dem gemeinen Wesen gemacht würde, daß eine genaue Aufsicht, über die Sitten der Unterthanen gehalten würde. Es wird zwar wohl etwas unmögliches bleiben, die besondere Sittlichkeit eines jeden Mitgliedes zu beobachten. — Aber auf das Betragen eines Unterthanens, als Bürgers des Staats, als Hausvaters, könnte wohl genauer geachtet werden, und der Nutzen davon würde groß seyn. Ein Mitglied, das seiner Familie nicht gehörig vorstehet, erfüllet die Pflicht eines Staatsbürgers nicht recht, wenn es auch andere Pflichten erfüllet. Gute Sitten bleiben für jeden Staat stets ein vorzüglich schätzbares Gut, weil sie ächte Producte der unverfälschten reinen Natur sind, und als solche denselben unstreitig weit stärker, gewisser und leichter gegen Verbrechen und deren schädliche Folgen schützen, als Kriminalgesetze und damit verbundene Belohnungen und Strafen, die, als nur erzwungene ungewisse Producte der trügenden Kunst schon an sich eine gewisse Verderbtheit der menschlichen Natur in der Anwendung voraussetzen, und daher weder den allgemeinen und gemeinnützigen Würckungsumfang, nach den hohen Grad der Anwendungsvollkommenheit und Untrüglichkeit, dessen jene empfänglich sind, so wenig zu erreichen

So sollen nach den Mandaten
1) vom 10. Nov. 1700, 11. Maii 1726, vom 28. Maii 1732 und 7. Nov. 1764, die Kultur

pflegen, als im Treibhauße erkünstelte Pflanzen, denen gleich kommen, die blos von der Hand der Natur auf gemeinen Grund und Boden ihr Daseyn erhalten haben. Gründung und Beförderung guter und reiner Sitten, in den Gemüthern der Unterthanen, bleibt daher unstreitig, was allgemeine Moralität und Rechtlichkeit der letztern gegen sich und ihre Nebenmenschen betrift, das vorzüglichste und zweckmäßigste Betriebsmittel, von dem der Staat den gemeinnützigsten und untrüglichsten Vortheil, ohnfehlbar erwarten kann, und die Geschichte älterer Zeiten bestätiget genug, daß die Staaten sich einer vollkommenen bürgerlichen Glückseligkeit am meisten genähert haben, welche die Ausbildung und Fortpflanzung guter Volkssitten zum Hauptzweck der Gesetzgebung machten. Solon, Lykurg, Dracko und andere Gesetzgeber Griechenlands, liefern besonders davon einen sehr bestätigenden Beweiß. Nur dadurch, daß sie jenen Sittengründungszweck zum Hauptaugenmerk ihrer Beschäftigung wählten, erreichten sie den Grad der Vollkommenheit und Nützlichkeit im Fache der Gesetzgebung, der noch bis jetzt der Bewunderung würdig ist. Mit Recht empfehle ich annoch folgendes zu Gotha 1791 herausgekommenes Volksbuch: auch ein Katechismus! oder: Anleitung vernünftig und christlich zu denken, besonders auf dem Lande; von dem Nassau Weilburgischen Herrn Regierungs- und Kanzleidirecktor Johann Jakob Cella. — Ingleichen des Herrn Appellationsraths, D. Heinrich Gottfried Bauers, Progr. de mediis delicta minuendi, Lipf. 1771. und Dürischens Rechtskatechismus für den Bürger

Kultur der fruchttragenden Bäume, und der Holzanwuchs befördert werden. — Es ist der Sachverständigen allgemeine Klage, daß man an vielen Orten sehr übel mit den Holzungen wirthschafte, und daß vorzüglich eine Seltenwerdung der Eichen zu befürchten sey; weil man zu wenig junge wieder pflanzt. Wir haben zu diesem Behuf Verordnungen, welche den Holzanbau empfehlen, und wenn man bedenkt, daß das Holz damals, (denn man nahm sowohl auf wilde als Obstbäume Rücksicht,) weit häufiger war, so muß man sich um desto mehr wundern, daß vorgedachte wohlthätige Befehle, nicht überall ganz so, wie sie sollten, vollzogen werden.

Bürger und Landmann, mit Anwendung auf die Kursächsischen Landesgesetze, Leipzig 1791. Eine Verbesserung und Reform der Gesetzgebung und Justiz, welche durch Gründung guter Volkssitten, das Uebel bei der Wurzel angreift, und so nach und nach ausrottet, gewährt besonders aber dem Staate, um deshalb den vortheilhaften Ausgang, weil sie nicht so, wie jede andere, den mancherlei nachtheiligen Hindernissen in der würcklichen Ausführung ausgesetzt bleibt, welche der nur leider bestätigte Erfahrungssatz des Cicero, difficile quid sit mutare animum et quid penitus insitum moribus subito vellere, allen in Deutschland noch projecktirten ältern Justizreformen in den Weg gelegt hat.

Die erste Verordnung vom 10. Nov. 1700 wurde unter der Administration des Fürsten von Fürstenberg gegeben. Diese befiehlt den Unterthanen in den Städten und besonders auf den Dörfern, nach und nach allerhand Obstbäume in den Gärten und Höfen zu pflanzen, den Obrigkeiten darüber zu wachen, und den Predigern keine Eheleute zu kopuliren, als bis der Bräutigam von seiner Obrigkeit oder Gerichtsherrn einen Schein eingeliefert, daß er 6 gute Obstbäume, und 6 junge Eichen oder Buchen gepflanzet habe. Nach den übrigen Verordnungen sollen in Kursachsen alle, die auf dem Lande Grundstücken erhalten, im ersten oder zweiten Jahre ihres erlangten Eigenthums, eine gewisse Anzahl Bäume setzen, nehmlich, wenn es ein Garten ist, wenigstens 4, wenn es ein Guth wenigstens von 25 Dresdner Scheffel Aussaat ist, 8, und wenn es von 50 Scheffeln und darüber ist, 16 Stück. Ferner soll ein heirathender Bauer vor oder in dem ersten Jahr seiner Ehe, überhaupt 6 Stück gute Bäume, nach jeder Landesart, pflanzen, ein jeder Hüfner soll wenigstens jährlich 4, jeder Halbhüfner 2, jeder Gärtner oder

Häuß-

Häußler 1 guten Obstbaum, oder auch nach Beschaffenheit der Landesart, einen andern Baum auf seine Kosten setzen; blos die Hausgenossen und Mitbewohner sind davon ausgenommen. Im ganzen Kurfürstenthum Sachsen sind würcklich im Jahre 1728 von angehenden Eheleuten 23434 Obst- und ächte Kastanienbäume, und 13821 wilde Bäume gepflanzet worden. Unstreitig dankt Kursachsen diesen weisen Verordnungen seinen Segen in Ansehung der Obstzucht, und es wäre daher äusserst vortheilhaft, wenn man noch mehr auf die Befolgung dieser Befehle sähe, und sie wieder einmal mit neuen Einschärfungen erneuerte. Die Obstzucht wird doch immer vom Landmanne noch nicht behandelt, wie sie es sollte; man betrachte nur die meisten Bauergärten. Auch würden an vielen Orten die Felder mit Obstbäumen ohne Nachtheil bepflanzet werden können, wie ich zum öftern in Böhmen gesehen habe. Der daraus erwachsende Ertrag würde den Wohlstand des Landmannes, und überhaupt des ganzen Landes befördern helfen.

2) Vom 29. Julii 1750 und 13. Sept. 1768 Niemand der nicht entweder auf Kursächsischen

sischen Universitäten promoviret, oder daselbst, oder beim Sanitätskollegio in Dresden examiniret worden, innerlich kuriren *) und keine Hebammen, die sich nicht durch ein von dem Amts- oder Stadt-physiko

*) Unerachtet der ernsten Befehle wider die so viele Menschen tödtende Quacksalberei, unerachtet so vieler traurig ausgefallenen Vorfälle an solchen Unglücklichen, die sich dergleichen eben so unwissenden als gewissenloßen Menschen anvertrauten, wird doch wider kein für das Publikum so wohlthätiges Verbot häufiger gesündiget, als wider dieses, denn

Fingunt se medicos omnis idiota, sacerdos,
Judaeus, Monachus, histrio, rasor, anus,
Miles, mercator, cerdo, nutrix et arator.

Ich will dieses, aus einem geführten Inquisitionsprotokoll, worinnen eine besondere Kurart in Fiebern und Zahnschmertzen beschrieben wird, deutlicher anzeigen. —

Frage: Womit Inquisit sich ernähre?

Antwort: Die Bauern gäben ihm keine Arbeit, sondern er kurire denselben das Fieber, worzu er Merretigwurzel, wildes Hauslock, und die Feuchtigkeit aus dem Schweinemist nehme. Die Zahnschmertzen aber zu kuriren, brauche er 5 Buchstaben (welche man ihn auf einem Blatte mit unterstehenden Charackteren zeichnen lassen.)

N A O. 7. M.

Demnächst fühle er den Patienten mit dem Finger in dem Munde, an den Ort der Schmertzen, dabei sagend: im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, weiter steche er in jeden Buchstaben mit einer gemeinen Steckenadel, und wenn dieses dem Patienten nicht helfe, so wäre es ein Zeichen

physiko producirtes Attestat, ihrer Geschicklichkeit halber legitimiren können, admittiret werden. Die Pfuscher sollen sich der chirurgischen Kuren bei Strafe eines neuen Schocks (oder 2 Thlr. 12 gr.) enthalten, in welche auch diejenigen verfallen seyn sollen, welche sich des Raths dieser Leute bedienen. Mandat vom 26. Octob. 1723. Siehe **Schott** Elem. Jur. Sax. p. 36, 37. Die fürtreflichen wegen der öffentlichen Fürsorge für die Gesundheit ergangenen Verordnungen findet man beim **Schmieder**, Polizeiverfassung von Sachsen, 3ten Theile Seite 330. u. f. 2. B. S. 861. ꝛc. *).

chen eines salzigen Flusses, welcher auf diese Art nicht zu kuriren sey, sondern alsdann brauche er Fusel und Ingber, und schwarze Seife in grob Papier vermengt, das dem Patienten auf dem schmertzhaften Orte in den Mund geleget würde. Wenn ersteres aber dem Patienten helfe, und einigermaasen die Schmertzen sich linderten, so kontinuire er beständig mit dem Durchstechen der Buchstaben, bis die Schmertzen sich vollends geleget, sodann werfe er die geschriebenen Buchstaben ins Feuer. Für welche Kuren man nichts fordern, sondern nur allein dasjenige von den Leuten nehmen dürfe, was freiwillig gegeben würde, und hätte ein gewisser französischer Chirurgus ihn diese Kunst gelehret. —

*) Nichts ist wohl wenigern Zweifel unterworfen, als der große Einfluß, den die Gesundheit und der Reich-

3) Vom 20. Aug. 1764 das Mutterkorn, weder von Menschen noch Vieh genossen werden. Ferner sind zu beobachten, die Mandate

4) vom

Reichthum des Landvolks auf das Wohl! und die wahre Glückseligkeit des Staats hat, und nichts braucht, meines Bedünckens, weniger Beweiß, als der Nutzen, welcher aus einem guten mediciniſchen und ökonomiſchen Unterricht dieſer Leute entſpringen würde. Tauſend und Tauſend derſelben würden weniger arm ſeyn, eben ſo viele niemals krank werden, und eine große Anzahl Kranke ihre verlohrne Geſundheit wieder erhalten, wenn ihnen darzu gründliche und deutliche Anweiſung gegeben würde. Daß auf dem Lande zu dieſem Geſchäfte Niemand mehr Einſicht und Geſchicklichkeit, Niemand mehr Zeit und Gelegenheit habe, auch Niemand mehr Zutrauen des Volks genieße, als ſeine Prediger und Seelſorger, iſt gewiß und ohne allen Wiederſpruch. Es fragt ſich alſo: Ob es nicht gut wäre, wenn die Geiſtlichen auf dem Lande anſtatt gewiſſer Evangelien und Epiſteln, wo nicht am Sonntage, doch in einigen Wochenpredigten, ihren Zuhörern, anſtatt des geiſtlichen Unterrichts von der Kanzel, eine Anweiſung ertheilten, wie ſie z. B. ihre Geſundheit erhalten, ihre Kranken beſorgen, die Kinder erziehen, ihre Länder beſtellen, ihr Vieh vernünftig warten, oder ihre Haushaltung ordentlich einrichten ſollen? Ich hoffe nicht, daß Jemand ſo dumm ſeyn würde, zu glauben, daß durch ſolche Dinge die Kanzel entheiliget werde, er müßte denn glauben, daß dieſe ſich eher entheiligen laſſe, als das göttliche Wort ſelbſt, worinnen wir ſo ſchön und vortreflichen Unterricht in Abſicht auf die Erhaltung unſerer Geſundheit ꝛc. antreffen.

Daß

4) vom 20. December 1766, wegen der Hazardspiele, Wetten und Ungültigkeit der Spielschulden,

Daß die Geistlichen sich zu dieser Arbeit nicht mit dem größten Vergnügen anerbieten würden, ist gar kein Zweifel. Welcher unter diesen wird sich nicht schuldig und verbunden halten, das wahre Wohl seiner Zuhörer zu befördern! Welcher dringt nicht auf die Beobachtung des öffentlichen Gottesdienstes, auf wohlthätige Hände und Allmosengeben ꝛc. und welcher weis nicht, daß dessen Mitbrüder seinen Ermahnungen nicht gehorchen und entsprechen können, wenn sie krank sind oder selbst nichts haben? Gleicher Meinung ist mit mir der Verfasser des Buchs, an Geistliche, wem es gut ist, allen guten Regenten und ihrer guten Diener Herzen zugeschrieben, 1787. Quedlinburg 8. und Herr Pastor Heinrich Gottlieb Zerrenner in seinem zu Magdeburg 1787 in 2 Theilen in 8. herausgegebenen treflichen Volksbuche. — Dank sey es übrigens den freundschaftlichen Bemühungen des Geheimden Raths D. Johann Peter Franckens, wegen seines Sistems einer vollständigen medicinischen Polizei. (Mannheim 1783) daß die juristische Arzneikunde mit einem so unentbehrlichen Zweige — mit einer medicinischen Polizeiwissenschaft, vermehrt worden ist; billig sollte eine jede Obrigkeit, die mit Polizei zu thun hat, jeder Biedermann, der auf die Gesetzgebung thätigen Einfluß hat, dieses klassische Werk, — ein großes Verdienst für das Publikum, — zu seinen Führer wählen, um allen für die Gesundheit des Bürgers und Landmanns nachtheiligen nur allzuoft unerkannten Mängeln der Polizei nachzuspüren. — D Reyher Anleitung zur Erhaltung der Gesundheit für den Landmann, Schwerin 1790. 8.

5) vom 18. October 1754, Glücks- und Spielbuden, und jedes Ausspielen, nach dem Mandate vom 18. Febr. 1784 *), nicht geduldet werden;

6) unterm 2. August 1749, wegen der Sabbatsfeier **) und unterm 7. Aug. 1766, wegen Feierung des Charfreitages ***).

Daß

*) Siehe Patriotische Betrachtungen bei Gelegenheit des Kursächsischen Mandats vom 18. Febr. 1784 wider das Ausspielen, in den Ephemeriden der Menschheit, vom Jahre 1784 Seite 513.

**) Hommels Rhapf. Obf. 476.

***) Es ist wahr, durch dergleichen Verordnungen wird man nicht den unmittelbaren Zweck erreichen, daß die Unterthanen aufrichtige Christen werden. Indessen sind sie doch deshalb von großen Nutzen, weil sie wenigstens die äusserliche Achtung gegen den Gottesdienst erhalten, und durch ihre Vernachlässigung eine große Geringschätzung des Gottesdienstes, welche die übelsten Folgen hat, entstehet. Denn der gemeine Mann läßt sich mehr durch die äusserliche Sinnlichkeit, als durch Grundsätze regieren. Gute Eindrücke der Sinnlichkeit bringen oft gesetzmässige Handlungen bei ihm hervor. Sein inneres Christenthum ist kein Gegenstand der Polizei. Durch Gesetze kann man die Unterthanen nicht fromm machen. Cic. sagt in L. 1. de Nat. Deor. „Pietate sublata haud scio, an fides etiam et una excellentissima virtus justitia tollatur.“ Boehmeri *Jus Publ. univers.* Lib. II. c. 3. §. 33. No. 5. et Cap. 8. §. 24.

Siehe

Daß diejenigen Geldstrafen, welche den Sabbatsschändern zuerkannt worden, in Kursächsischen Landen für keine Gerichtsnutzung gehalten, sondern zu milden Sachen angewendet werden sollen, ist den ausdrücklichen Gesetzen gemäß. Generalartickel, auch §. 12. und 13. des revidirten Generalsinodaldekrets. Die Eheordnung muß zu Folge Rescripts vom 6. Maii 1607, 11. Maii 1623 und 16. Aug. 1724 den andern Sonntag nach dem Feste der heil. drei Könige, und den 2ten Sonntag nach Trinitatis, und das Mandat vom Kindermord vom 14. Octbr. 1744 zu Folge Rescripts vom 6. Febr. 1767, des Jahres zweimal, nehmlich am Sonntage Oculi, und den 21. nach Trinitatis, von der Kanzel abgelesen, auch des Duellmandats

Siehe Karl Friedrich Senfs Unterricht für Herz und Verstand, dem gemeinen Manne auf dem Lande zu gute, aufgesetzt. Halle 1768.—

Was Tissots bekanntes Buch: Anleitung für das Landvolk in Absicht auf dessen Gesundheit für den Leib, das ist das Senfische Buch für die Seele der Landleute; ingleichen Pothmanns Sittenbuch für den christlichen Landmann, durch wahre Geschichten und Beispiele versinnt. Leipzig 1790.

mandats dem 6. nach Trinitatis erwähnet werden *).

7) Wegen

*) Man theile der zu erziehenden Jugend, zeitig richtige Begriffe von Recht und Unrecht, von Ehre und Schande mit. — Leider mehr als zu wahr ist die Bemerkung in der Nota 4. Seite 20. des Versuchs über die Mittel wider den Kindermord, Berlin 1720 und des Herrn D. Schotts zu Leipzig, dessen Verdienste allgemein anerkannt sind, in seiner Dissertation de ignorantia populi circa poenas etc. daß der Landmann in der Kenntniß der Kriminalgesetze versäumt, und dennoch darnach bestraft wird. — Das Ablesen weitläuftiger, durch so viele Regeln, Ausnahmen, Bestimmungen, Einschränkungen dem Zuhörer schlechterdings nicht faßlicher Gesetze von den Kanzeln, das Anschlagen an öffentlichen Plätzen für die, so nicht lesen können, ist nicht der einzige, nicht der allerschicklichste Weg, das gemeine Volk, welches doch den allergrößten Theil der Unterthanen ausmacht, zu unterrichten. Kurze populair gefaßte Sätze in Hauskalendern, Bekanntmachung einzelner bestrafter Verbrechen durch Landprediger und Dorfschulzen (Zeitungen und Intelligenzblätter gelangen selten dahin) Predigten vor und nach Ablesung solcher Strafgesetze, über das Laster des Kindermords ꝛc. und bei Katechisationen zweckmäßige Warnungen, — das könnte weit mehr fruchten. —

Das Kriminalgesetzbuch muß noch mehr als das bürgerliche, ein eigentlicher Volkscodex seyn, der nicht nur überhaupt dem großen Haufen der Einwohner des Staats so viel als möglich in die Hände zu bringen, sondern auch selbst bei dem Schulunterrichte mit zum Grunde zu legen ist, denn

Recens

7) Wegen des Gesindes *), und in wie ferne die Kinder der Bauern bei Handwerken aufgedinget werden können; unterm 16. Julii 1735, 31. März 1764, 6. Nov. 1766, 31. März 1767 und 16. Nov. 1769 ingl. Resolut. Gravaminum sub B. vom Jahre 1787.

8) Wegen der Kleiderordnung**) unterm 21. Febr. 1750. — Die beste Kleiderordnung ist ohnstreitig die gesunde Vernunft.

9) Wegen der Lotterien unterm 4. April 1731, auch 1754 und 16. Nov. 1770. —

Ich kann mir nicht widerstehen, auch hierbei meine Gedanken zu äussern. — Offenherzig gestanden, bin ich überhaupt gegen alle Lotte-

Recens imbuta testa diu servat odorem. — Da dieses nicht oft genug gesagt und wiederholt werden kann, so verweise ich meine Leser, was ich hiervon unten §. 172. bei No. 22. und im 2ten Hauptstücke §. 7. No. 5. und 62. in der Note gedacht habe.

*) Breuning de gäsindis hodiernis ex jure des Dienstzwangs, Leipzig 1757 und Regners Vorstellung der in Kursachsen üblichen Rechte, §. 68. — 76. Seite 73. ꝛc.

**) Berg. in Resp. P. I. resp. 266. behauptet, daß den Kursächsischen adelichen Ritterguthsbesitzern erlaubt sey, Kleiderordnungen zu promulgiren.

Lotterien. Sie vermehren den Schwindelgeist einer Nation. Ein Volk hat alsdann nur einen guten Karackter, wenn Arbeitsamkeit und gute Haußhaltung von selbigem als die einzigen Wege betrachtet werden, auf welchen der gesellschaftliche Mensch sein Glück machen soll. Die beste Lotterie ist die, welche jener Weise aufrichtete, der da sprach: Arbeite und bete! Diese erhält sich bis auf den heutigen Tag fort, hat mit allen andern Lotterien nicht mur gar keine Aehnlichkeit, sondern behauptet auch den erstaunenden Vorzug vor ihnen, daß — sie gar keine Niete, sondern lauter Treffer hat. Jeder, der nur in sie einlegen will, gewinnt. Glücklich ist ein Fürst, der den Trieb in diese Lotterie zu setzen, zum Nationalgeist seines Volks macht! Er, nur Er wird ein wohlhabendes Volk beherrschen; — alle andere Mittel, wodurch die Leute reich und glücklich zu werden, gedenken, sind leere Gauckeleien. Und so bald sie sich diesen erst ergeben, hören sie auf, die einzig vernünftige Art der Gewinnsucht zu betreiben, werden träg uud verdrossen zur Abwartung ihrer Berufsgeschäfte, bauen Schlösser in die Luft, warten auf Zeichen und Wunder, hoffen auf ausserordentliche, nie ver-

heisene

heisene Unterstützungen Gottes, getrösten sich immer eines Gewinns, der ihnen endlich doch einmal in der Lotterie zufallen soll, und kommen darüber an den Bettelstab. Es geht ihnen wie den Goldmachern und Schatzgräbern. Warlich, es gehört unter die ersten und weisesten Staatsmaximen, daß man das Volk immer nur auf dem natürlichen Wege zum Wohlstande zu erhalten suche, und ihm jeden Abweg versperre, auf den er zu seinem unersetzlichen Schaden einen Seitensprung thun könnte. Auch unter die Bauern greift die Lotteriesucht um sich. Für was für einen niederträchtigen Vater hält man den Häußler und den Tagelöhner schon, der seine zahlreichen Kinder nicht einmal mehr ernähren kann, und auf den Kegelschub gehet, und da den letzten Groschen verspielt? ist der aber nicht noch zehnmal schlimmer, der seinen Kindern das Brod aus dem Munde nimmt, und es in der Lotterie geradezu zum Fenster hinauswirft? und nun erwäge man das Mitspielen der Dienstboten. Ist es möglich zu glauben, daß diese Leute den Einsatz in die Lotterie von ihrem sauer verdienten Lohne nehmen werden? Nein, sie werden vielmehr jede Gelegenheit benutzen, bei Einkauf und Verkauf, bei jedem Auftrage, der mit baarem Gelde verbunden ist, und bei nicht

gehö-

gehöriger Verschliessung der Schräncke im Hause, der Vorrathskammern und Keller daselbst, ihre Herrschaft zu bestehlen und zu betrügen, um den Einsatz zusammen zu bringen. — Der Bauerstand darf gar nicht aus dem Gleise der Natur weichen; sonst ists auch um seine Moralität und um seinen noch übrigen Wohlstand gethan, den er einzig und allein noch seiner Entfernung vom Luxus zu danken hat. Und den Bauer sollte man doch ganz vorzüglich in dieser Entfernung ewig zu erhalten suchen. Er hat so wenig genung; hält er vollends nicht weise damit Haus, was soll aus ihm werden? er hat die stärksten Abgaben zu entrichten, woher soll er diese hernach bestreiten? — man gedenke nun hier noch einmal, was ich oben sagte, daß die Lotterien weiter nichts, als Harzardspiele sind; ist es nicht schrecklich, daß es nun gerade auch diejenigen sind, welche die untersten Stände der Gesellschaft mitspielen? — —

10) wegen der Trauer*) unterm 29. Jul. 1739 und 7. März 1750, auch Tit. 18. der Polizeiordnung vom Jahre 1661.

11) Wegen der Juden unterm 12. Maii 1725, unterm 16. Aug. 1746, 9. Jul. 1772 und 4. Dec. 1781.

12) We-

*) Hierbei denke ich mir das, was Sterne in Letters to Eliza dachte: Cover my head with a turf or a stone, it is allone, it is allone.

12) Wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande unterm 20. Dec. 1766 und 29. Junii 1767 *).

13) Unterm 15. Sept. 1750, 28. Jun. 1751, 2. Jan. 1754 sowohl 2. als 16. April 1764, 25. März 1765, 3. Junii 1765 und 19. Jul. 1787, wegen des Hausirens.

14) Unterm 15. März 1765 wegen der Schnurmühlen.

15) Unterm 27. März 1765 **) wegen Konfiskation der in Ansehung des inländischen Konsumo verbothener ausländischen Waaren, auch überhaupt, wegen der auf den Dörfern niedergelegten Waaren, die Landaccisordnung unterm 1. Nov. 1788, 2ten Abschnitt §. 6.

16) Unterm 27. Nov. 1761, 25. April und 3. October 1775, wider die Bemahlung des Porcellains und unterm 7. April 1779, die Einbringung und den

*) Breuning de rustico non mercatore ad Mand. Elect. de anno 1767.

**) Dieses Mandat ist in Ansehung der in Steyermarck und Kärnten gefertigten Eisen- und Stahlwaaren, in dem Mandate unterm 19. Julii 1787 erläutert worden.

den Verkauf alles ohne Zeichnung verfertigten Porcellains, eben sowohl als desjenigen, welches mit einem den Kurschwerdern ähnlichen Zeichen bemerkt ist, ꝛc. betreffend.

17) Unterm 22. März. 1745, 30. April 1749 und 14. Aug. 1764 wider die Ausfuhre der weisen Erde.

18) Unterm 31. Maii 1785 wider die Ausfuhre der Hadern aus dem Lande, und deren Einsammlung betreffend.

19) Unterm 9. März 1762, 21. Aug. 1764, 4. Febr. 1772 und 27. März 1773 auch Rescript unterm 10. Aug. 1782 wider das Emigriren der Unterthanen. Die Obrigkeiten sind angewiesen, über die Beobachtung aller dieser Verordnungen, bei 100 Thlr. Strafe, zu wachen, besonders wurde ihnen nach der Theuerung Ao. 1773 befohlen, die Unterthanen von dem Vorhaben, ausser Landes zu ziehen, abzumahnen, und sie vor den Vorspiegelungen, von auswärts zu erhaltenden Vortheilen, zu warnen.

20) Unterm 4. März 1727, 3. Dec. 1728, 7. April 1732, 23. März 1737, 30. Oct. 1738 und 26. Nov. 1763 wider die fremden Werber.

21) Un-

21) Unterm 2. Maii 1732 und 11. März 1733 wegen der Edelgesteine und Generale vom 5. Nov. 1685, ingl. Patent vom 28. Dec. 1754 von Wegnehmen der Perlen und Perlenmuscheln aus den Flüssen des Voigtlandes *).

22) Unterm 6. Aug. 1754 wegen Anpflanzung der weisen Maulbeerbäume zu Beförderung des Seidenbaues.

23) Unterm 13. Octobr. 1731 wegen Tilgung der Heuschrecken.

24) Unterm 26. Julii 1732 und Rescript vom 6. April 1780 wegen Klöppelung und Haltung der Hunde, auch das Mandat, wider das Herumlaufen und die Wuth der Hunde vorzukehrenden Anstalten betreffend, vom 7. Sept. 1782.

25) Unterm 9. Sept. 1738 wegen der Wildpretsdiebe und Raubschützen, auch sogenannten reisenden Jäger.

26) Unterm 10. Jan. 1765, 1. Oct. 1777, 5. Sept. und 21. Dec. 1778 wie auch Rescript vom 9. März 1779 und 24. Oct. 1780 in

*) Schott Jnst. Jur. Sax. p. 200. 401. §. 13.

Salzsachen

Die Gerichtsverwalter schuldig seyn, von denjenigen Ortschaften, welche mit der Salzerholung, in den Niederlagen Leipzig, Teudiz, Kötschen, Artern, Kösern und Dürrenberg gewiesen sind, an den Hauptsalzverwalter zu Leipzig, und von denjenigen Dorfschaften, so zur Hauptsalzkassenniederlage zu Dresden und den Elbbeiniederlagen, mit Erholung des Salzes, geschlagen sind, an die ihnen angewiesenen Elbniederlagen, oder an dasjenige Amt, in dessen Bezirk das Dorf liegt, alljährlich zu Martini, bei 10 Thlr. Strafe, die Konsignation einzuschicken.

Siehe das Dekret an die Landstände die neuere Einrichtung des Salzwesens betreffend, d. d. Dresden den 23. Jan. 1787 in den Landtagsackten, Th. 1. No. 43*).

27) Un-

*) Sollte ich wohl bei oben angeführten Gesetzen vergessen, den Leser, auf des Mannes hohen Geistes und starker Gesinnung, Herrn D. Christian Daniel Erhard's Betrachtungen über Leopolds des weisen Gesetzgebung in Toskana Seite 63. (Dresden 1791. 8.) aufmerksam zu machen?— Möchte doch dieses treffliche Buch von sehr vielen recht beherziget werden! —

27) Unterm 14. Maii 1763, 29. Junii und 24. Julii 1764, unterm 22. Febr. 1765 und Rescript vom 12. Julii 1780 in Münzsachen.

28) Unterm 6. März 1748, 3. Aug. 1753 und Rescript vom 20. Nov. 1779 wegen der Straßen und Postsäulen*).

29) Unterm 13. Aug. 1737 und 28. April 1781 wegen Reparirung der Straßen und Wege**). Die Straßenbesserungskosten müssen eigentlich der Regel nach die Obrigkeiten tragen, welche das Geleitsrecht haben. Straßen, welche durch die Dörfer gehen, müssen von den Gerichtsobrigkeiten und Bauern unterhalten werden. Zur Straßenbesserung ausserhalb des Dorfs, sind die Unterthanen jedes Dorfs innerhalb der Meile, gegen die zu genießende Geleitsfreiheit, zu Hand- und Spanndiensten zu den Verbesserungen gehalten, und die andern, welche keine Geleitsfreiheit hier

*) Schrammii diss. de statuis mercurialibus et columnis brachiatis.

**) Christian Gottlieb Hommel de juribus et obligationibus praefectorum Saxon. in viis publicis. Vittebergae 1768.

haben, müssen andere Dienste, oder auch Geld erlegen; die Graben müssen von den angränzenden Grundbesitzern im Frühjahre und Herbst gehoben werden, bei zweifelhaften Fällen muß der den Graben heben, auf dessen Seite die ausgeworfene Erde liegt*). Uebrigens aber werden zu gewissen Zeiten Steine auf die Straßen gefahren, zerschlagen, und durch das Fahren allmählig zerkleint.

Die Gerichtsbarkeit auf den Straßen, stehet den Obrigkeiten, welche die Obergerichte haben, zu; nur sind die Gewaltsachen, Raub und Zugriff, auch öffentliche und vehdliche Thaten dem Landesherrn vorbehalten; ausserdem sind auch die Straßen besonders verpönt.

30) Wegen der Mühlwaage; in dem Landtagsabschiede von 1772 und unterm 31. December 1771.

31) Wegen der Kalender, unterm 30. Oct. 1773.

32) Unterm 18. Dec. 1773 wegen Beobachtung der Schulordnung, und unterm 24. Julii 1769, daß Aeltern und Vor-

*) Rudolph Fickemeyers Preisschrift, über den Straßenbau, Frankf. und Leipz. 1787. 4.

Vormünder ihre Kinder und Pflegbefohlne, mehr als zeithero, zur Schule anhalten sollen; ingleichen nach der Schulordnung, von 1770. C. I §. II. III. §. 16. über alles, was in die Schulveranstaltungen einschlägt, gehörige Protokolle und Acten zu halten, jedoch dafür keine Gebühren zu fordern, sondern diese Expeditiones ex Officio zu verrichten. Was in der Niederlausitz wegen des Unterrichts in Dorfschulen und fleisiger Besuchung derselben verordnet, siehe Generale d. d. Lübben, den 27. Febr. 1790*). Da jedem rechtschaffenen Gerichtsverwalter und Gerichtsherrn auch das Wohl der unter seiner Jurisdiction befindlichen Jugend am Herzen liegen soll, so wage ich es, hierbei eine kleine Exkursion zu machen, und hoffe von Vernünftigdenkenden deshalb keine Vorwürfe zu erhalten. — Wenn die Stimme eines Laien etwas vermögte, so würde ich rathen, den gemeinen Mann weniger zum Theologen, und destomehr

*) Durch die Bemühungen des für jedes Gute so unermüdet thätigen Herrn Präsidenten von Trosky sind in dem Niederlausitzischen Schulwesen schon manche musterhafte Veränderungen und Verbesserungen gemacht worden.

zum Christen zu bilden. Die subtilen Fragen, worüber unsere Bauerkinder aus dem Katechismo Auskunft geben müssen, mögen in demselben sehr schön und richtig aufgelößt seyn. Aber ich finde nicht, daß die Apostel ihren Schülern zugemuthet hätten, so gelehrte Fragen zu entscheiden, als man den armen Bauerkindern zur Beantwortung vorlegt. — Wäre es denn nicht besser, wenn man die gemeinen Leute vorzüglich auf das verwiese, was Christus selbst als die Hauptsache empfohlen hat, nehmlich: Liebe Gottes und des Nächsten? mir kömmt es doch bedenklich vor, daß manche unserer Theologen es besser wissen wollen, und das Nachbeten gewisser zwar gelehrter aber unverständlicher Sätze, für die erste Bedingung der Seeligkeit ausgeben. Wenigstens habe ich mich nicht überzeugen können, daß die platonische oder scholastische Philosophie zur Seeligkeit unentbehrlich sey. Man befürchtet vielleicht, der gemeine Mann werde zu gelehrt und klug werden, und will dahero die alte Lehrmethode wiederherstellen. Wenn die Gelehrsamkeit des gemeinen Mannes ein Uebel ist, so wird

ja

ja dies Uebel mehr durch die alte, als durch die neue Lehrmethode verursacht. Folgt man meinem Vorschlage, und begnügt sich, den Kindern das praktische Christenthum vorzutragen, ohne sie mit der im 17den Jahrhunderte durch die subtilsten Köpfe ausgesonnenen feinen Theorie der Gottesgelahrheit bekannt zu machen, so werden sie zwar lange nicht so gelehrt, als ihre Vorfahren, aber dafür desto bessere Christen und Unterthanen seyn. Sollte es ja einem armen Kosäthen begegnen, daß er den Unterschied zwischen Wesen und Person nicht richtig gefaßt hätte, und ohne es selbst zu wissen, mit irgend einem Ketzer gleicher Meinung wäre, welches wohl seinem Gerichtsherrn, Amtmann und Gerichtsverwalter auch wiederfahren mag, so zweifle ich doch, daß er darum die wesentlichen Pflichten des Christenthums aus den Augen setzen würde. — Ich weis übrigens wohl, daß meine Vorschläge nichts weniger als neu sind. Denn die gesunde Vernunft ist ein Geschenk Gottes, welches den Menschen nicht erst seit gestern und ehegestern zugetheilet worden. Aber nützliche Wahrheiten müssen nicht nur

erfunden, sondern auch in der Cirkulation erhalten werden. Hierzu habe auch ich das Meinige, so wenig als immer sey, beitragen wollen.

Da ich bei dieser Numer einmal aus dem Gleise gegangen bin, so will ich kürzlich noch etwas von der Kinderzucht, — nützlichen Schulbüchern und Einrichtung der Schulstuben, vorzüglich auf dem Lande berühren. — Möchte doch in Ansehung der Kinderzucht von Gerichtsherren, Gerichtsverwaltern, Aeltern und Schulmeistern Herrn D. Justus Claproths Haußtafel, in seinem Entwurf eines Gesetzbuches, S. 594. §. 5. (Frankfurth am Mayn 1773 4.) von Biedermännern *) beherziget und überall eingeführet und darnach gehandelt werden!!! und wünsche ich mit dem

*) Bieder, ist rechtschaffen, redlich, unbescholten. Siehe die Abstammung und Bedeutung dieses Worts, in Wachters Glossar. Germ. p. 165. Im art. 56. des Magdeburgischen Rechts steht biderbe man, und in Kulmischen Recht 2. Th. 8. Kap. ein unberüchtigter Biedermann, oder was der Lateiner unter vir bonus versteht. — Siehe auch (von Hymensche) Beiträge zu der juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten, erste Sammlung, Seite 179. Not. 10. Berlin 1775. 8. Theognides sagt: Πᾶσ δὲ τ' ἀνὴρ ἀγαθὸς, δίκαιος ἐών.

dem Herrn Verfasser, daß diese Haustafel solchen Leuten zur Beurtheilung und Ergänzung in die Hände fallen möge, welche die Tiefen des menschlichen Herzens genugsam kennen, und von dem Grundsatze durchdrungen sind, daß das Wohl eines Staats auf einer bestmöglichsten Kinderzucht beruhe.

Zu Schulbüchern könnten Gerichtsverwalter folgende einführen: a) Versuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute, oder zum Gebrauch in Dorfschulen, Berlin 1772. 8. b) Entwurf eines Lehrbuchs zum Gebrauch der Schulen, nach Anleitung der erneuerten Kursächsischen Schulordnung abgefaßt, Leipzig 1774 vorzüglich c) den Katechismus der christl. Lehre, Hanov. 1790.

Ich wünschte uns einem zweckmäsigen Katechismus der Moral, für den gemeinen Mann. Er müßte ihm die Nothwendigkeit der Gesetze und ihrer Handhaber auf eine eben so faßliche als überzeugende Art darthun; ihm in der Beobachtung der Gesetze, ohne welche die Bande der Gesellschaft bald aufgelößt, und alle Uebel und Schrecken der Anarchie zurückgebracht werden würden,

sein

sein eigenes Interesse, die wesentliche Bedingung seiner Sicherheit und Glückseeligkeit zeigen; müßte ihm auf eine simple Art begreiflich machen, daß ohne Abgaben kein Staat bestehen kann, u. a. m. dieses Büchelgen müßte von der Jugend auswendig gelernt, und vorzüglich von den Geistlichen des Orts erklärt werden, da doch manche Artickel, bei der nothwendigen Kürze des Vortrags für den im Denken ungeübten Landmann einer mündlichen Erläuterung bedürften. — Diesen meinem Wunsche entspricht beinahe Herrn D. Seilers allgemeines Lesebuch für den Bürger und Landmann vornehmlich zum Gebrauch in Land- und Stadtschulen, Erlangen, 1790. — Da dieses Lesebuch viele gemeinnützige Sachen enthält, die für das reifere Alter gehören, und dem Landmann mancherlei Vortheile verschaffen können, so hat man in den herzoglich Gothaischen Landen die Einrichtung getroffen, daß Sonntags Nachmittags, nach geendigtem Gottesdienste, den jungen Leuten in den Landstädten und auf den Dörfern ein Stück aus diesem Lesebuche

buche in den Schulen von den Schullehrern vorgelesen und mit ihnen darüber gesprochen werden soll. Damit die gute Absicht bei dieser Einrichtung desto mehr erreicht, auch allen Unordnungen vorgebeugt werde: so ist anbefohlen worden, daß diesen Vorlesungen für die erwachsenen jungen Leute allezeit in den Landstädten Jemand von der Stadtobrigkeit und auf den Dörfern einige Gerichtspersonen, auch zuweilen die Prediger des Orts, wenn sie nicht durch allzuhäufige Amtsarbeiten daran behindert werden, beiwohnen sollen. Das Eisenacher Oberkonsistorium hat diesfalls den Predigern und Schullehrern eine besondere gedruckte Instrucktion wegen des Gebrauchs zufertigen lassen.— Wie wünschenswerth wäre es nicht, wenn diese Verordnung, — und das Muster der wohleingerichteten Landschule zu Roßdorf bei Göttingen, (siehe des hannöverschen Magazins 25tes Stück, vom Jahre 1789.) auch an andern Orten nachgeahmet würde.

Nun noch ein Wort von den Schulstuben. Die neue Schulordnung trägt besonders auf gute geräumliche gesunde

Schul-

Schulstuben an. Wenn man aber in die meisten Dörfer kommt, so findet man niedrige, dumpfige, finstere, kleine, unreine Schulstuben, wo oft der Schulmann darinnen schläft, dessen Frau kocht und wäscht, und dessen Kinder große Stöhrung unter den Schulstunden auch viele Unreinigkeit verursachen. — Es ist doch nichts billiger, als daß die guten Kinder eine gesunde, angenehme und helle Schulstube haben, und eine Stube aufzubauen, kostet doch sehr wenig, und gutdenkende Gerichtsverwalter könnten sich es als ein großes Verdienst anrechnen, wenn sie ihre Gerichtsherren darauf aufmerksam machten. In dem Leipziger Intelligenzkomtoir kann man Risse und Kostenanschläge zu einer neu einzurichtenden Schulstube, zum Ersehen erhalten. — Vielleicht wird der gute Erfolg unsere Vorschläge noch empfehlungswürdiger machen, und diese im Vorbeigehen gewagten Winke werden vielleicht einem Meister der Kunst in die Hände fallen, und er wird dem Grundriß seine völlige Ausführung und Vollkommenheit geben.

33) Un=

33) Unterm 13. Nov. 1779 wegen Verkürzung der Curae absentium und der Edictalcitationen in Civilsachen, ausserhalb des Concursus Creditorum *).

34) Unterm 13. Maii 1780 und 12. März 1788 wegen des Verfahrens bei sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh, und unter den 23. Maii 1787 wegen der so genannten Franzosenkrankheiten des Rindviehes und der deshalb herrschenden Vorurtheile und Misbräuche.

35) Die Expeditiones der Besichtigungen wegen der neuerbauten Häuser**), sind als die gemeinnützigsten Polizeiveranstaltungen, ohne Last der Unterthanen, ex Officio und ohne alle Unkosten, vorzunehmen; und ist, was hierbei allenthalben zu beobachten, bereits oben des mehrern gedacht worden.

36) Unterm 18. Jan. 1791 wider Tumult und Aufruhr.

37) Un-

*) Siehe Herrn D. August Friedrich Schotts Diss. de citatione edictali in hereditatis absentium ob mortem praesumtam petitione, jure Sax. Elector. praescripta. Lipsiae 1791.

**) Siehe Generale, die Accisbaubegnadigungen betrf. d. d. Dresden den 3. Junii 1788.

37) Unterm 19. Aug. 1791 wegen der zu fertigenden und alle Jahre einzureichenden Konsignationen über den Aerndtenertrag, auch der sonst vorhandenen Getraidevorräthe, ingleichen der Konsumentenverzeichnisse; als wodurch der Zweck davon lediglich auf die, nach Beschaffenheit der Umstände, zu Abwendung Mangels und drückender Theuerung des Getraides in allhiesigen Landen zu nehmenden Maasregeln gerichtet ist, mithin hierbei die Wohlthätigkeit der höchsten Landesväterlichen Vorsorge so wenig zu verkennen, als vielmehr mit innigstem Danke zu verehren ist.

§. 173.

Von den in die jura patronatus einschlagenden Sachen.

Gemeiniglich werden dem Gerichtsverwalter die jura patronatus*), anstatt des Gerichtsherrn zu respiciren, kommittiret. In An-

*) Das Patronatrecht ist schon im Anfange des vierten Jahrhunderts zu den Zeiten Konstantins des großen, als des ersten christlichen Kaisers, aufgekommen. K. Justinian bestätigte die von den Gemeinen und ihren Lehrern gewählten Kirchenpatronen, welche mehrentheils vornehm und begüthert waren, in diesem Rechte, und es konnte auch auf

die

Ansehung dessen muß derselbe hauptsächlich für die Konservation der Pfarrlehen besorgt seyn. Hierbei könnte man erinnern:

a) daß die Kirchväter oder Administratores von dem Superintendenten und dem Patrono bestellet und vereidet werden *);

b) daß keine Kapitalia, ohne Genehmhaltung des Superintendentens und Patrons, auch, wenn sie sich auf 10 Thlr. erstrecken, anders, als gegen ausdrückliche und sichere Hypothek, ausgeliehen werden dürfen. Cod. Aug. I. 221. **).

c) Daß

die Unterthanen fortgepflanzet werden. Im Occident waren die Kirchen und das Kirchenpatronat lange Zeit in den Händen der Bischöffe, welche nach Gefallen die Lehrer beriefen und einsetzten. Im siebenden Jahrhundert belehnten sie mit solchem Rechte gewisse vornehme Familien, welche dafür den Kirchen und Kirchenbedienten ihr Vermögen zuwendeten und sie bei gefährlichen Zeitläuften beschützten. — Das eigentliche jus patronatus faßt in sich: 1) die Denomination, 2) die Präsentation, 3) die würkliche Vokation und Bestellung der Prediger. — Mehr hiervon, siehe: Christian Wilhelm Kindeleben, über den Ursprung, den Nutzen und die Misbräuche des Kirchenpatronats. Berlin 1775.

*) Carpzov Jurispd. Consistorial. lib. II. Def. 313.

**) Wilhelm Friedrich Kunzens praktische Anweisung zu richtiger Anwendung der Kirchenrechte, in Kursächsischen Landen, Seite 50. (Dresden 1790. 8.)

c) Daß die Baarschaft und Dokumente in einem mit verschiedenen Schlössern versehenen Kasten zu verwahren sind, in welchem, wegen Verschiedenheit der Schlösser, worzu der Pfarrer und der Kirchvater jeder einen besondern Schlüssel haben soll, keiner von beiden ohne den andern kommen kann. Dieser stehet regulariter in der Kirche, bei eintretender Unsicherheit aber in der Pfarrwohnung, beim Kirchenvater, und allenfalls auf dem Ritterguthe. Siehe Mandate vom 30. April, 30. September und 19. November 1729.

d) Daß ohne ausdrückliche Verordnung des Konsistorii kein beträchtlicher Bau oder Reparatur eines geistlichen Gebäudes veranstaltet, auch hierzu aus dem Kirchenvermögen nicht über 5 Thlr. angewendet werden darf, daferne das Mehrere nicht von dem Konsistorio verwilliget worden*).

e) Daß die Kirchenväter über ihre Administration alljährlich dem Superintendenten

*) Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit, 2ter Theil, Braunschweig 1788. 8 1ste Abhandlung, über die Verwendung des Kirchenvermögens.

ten und Patrone Rechnung abzulegen haben*), und im 4ten Jahre die dreijährige Rechnung durch den Superintendenten und Patron in loko abgenommen werden soll. Ueber den hierzu zu bestimmenden Tag, haben sich der Superintendent und Patron zu vereinigen, auch den Obrigkeiten der Eingepfarrten davon in Zeiten Nachricht zu geben.

Die sämmtlichen Eingepfarrten sind den die jura patronatus respicirenden Gerichtsverwalter mit ihren Pferden, auf die Pfarrwohnung abzuholen, und wieder nach Hauße zu bringen verbunden; dahingegen die Unterthanen der eingepfarrten Gerichtsherrschaften, wo nicht das Herkommen ein anders mit sich bringet, zu solchen Fuhren nicht gezwungen werden können, weil das Erscheinen solcher Gerichtsherrschaften bei der Lokalrechnung ihnen blos freigestellet, und nicht so nothwendig ist, wie jenes, des

*) Eine Anweisung für die Schulmeister, zu Fertigung der Kirchenrechnungen, ist in dem Leipziger Intelligenzblatte vom Jahre 1770. Seite 90 und 302. ingleichen Anmerkungen wegen des Kirchenvermögens, Kirchenrechnungen und Auslehnungen, auch Aufbewahrung der Kirchengelder, vom Jahre 1767 No. 31. 32. und 48. zu finden.

Superintendentens und Kollators, als zu deren Amte es eigentlich gehöret. Die Abnahme der Kirchenrechnungen geschiehet in Beiseyn der Eingepfarrten*) in der Pfarrwohnung.

Der Superintendent hat hierbei, wie bei allen übrigen Expeditionen, wo er mit dem Patrono oder dessen Gerichten konkurriret, den Vortrag, ohne jedoch bei den Kirchrechnungsabnahmen, ein Directorium zu führen**). — Das Kirchenvermögen wird ohnfehlbar in Unordnung und die Kirchenväter ohne ihr Verschulden in großen Schaden verfallen, wenn nicht die kaum zu vermeidenden Zinnsreste von dem würklichen Bestande der Baarschaft sorgfältig separiret werden.

Der Superintendent hat bei Lokalkirchenrechnungsabnahme allezeit Kirchen- und Schulvisitation unentgeldlich zu halten. Der Gerichtsverwalter bekömmt für die Abnahme jeder Rechnung 1 Thlr. bei Filialen 12 gr. der Superintendent eben so viel, doch nie über 4 Reichsthaler, und hat sich es zu imputiren,

*) Ord. Eccles. Art. gen. 35. p. 705.

**) Küstner ad *Deyl.* P. III. c. IX.

tiren, wenn er die Abnahme mehrerer Jahresrechnungen hat zusammen kommen lassen*). Die Speisung geschiehet auf Kosten der Kirche, und dürfen dafür, wenn sie unter 400 Reichsthaler in Vermögen hat, nicht über 4 Thaler in Ausgabe verschrieben werden.

f) Der Gerichtsverwalter würde bei Gelegenheit der Kirchenrechnung sehr wohl thun, wenn er sich hierbei auch die Kirchenbücher**) vorlegen ließe, um zu sehen, ob solche ordentlich gehalten würden.

§. 174.

Von den Kirchenbüchern.

Es ist bekannt, daß bei einer jeden Kirche, Verzeichnisse über die Gebohrnen,

*) Mandat vom 2. Sept. 1737, und Schaumburgs Einleitung in die Sächsischen Rechte, Theil 1. Exercit. III. §. 73.

**) Siehe Gedanken über eine gute Einrichtung der Kirchenbücher, s. Leipziger Intelligenzblatt vom Jahre 1783, No. 54 und 55, und Wittenberger Wochenblatt vom Jahre 1784 Seite 41. ꝛc. Ingleichen Johann George Mohr Anleitung, wie Kirchenbücher und Listen zu politischen Berechnungen und nöthigen Nachrichten bei Erbschaften und andern Vorfällen besser einzurichten sind. Langensalza 1789.

Verstorbenen und Getrauten gehalten werden*) welche den Namen der Kirchenbücher, Kirchenregister oder geistlichen Protokolle führen. Diese Verzeichnisse sind aus mancherlei Gründen nöthig und brauchbar; denn es werden,

α) die bei Handwerkern nöthigen Geburthsbriefe daraus gefertiget, β) Todtenscheine**) aus denselben ausgestellet, welche bei Erbschaftsfällen***) oder Verheirathungen, zuweilen erforderlich sind, γ) Trauscheine daraus ertheilet, welche in mancherlei Absicht vor und auser Ge-

*) Das Dorf Dürweitschen bei Colditz, hat nicht mehr als 12 Einwohner. Der dortige Pastor Michaelis schickte den Neujahrszeddel in das Konsistorium. Derselbe klang nun kläglich genung und bewog das Konsistorium, ihn zum Pfarrer zu Rauden im Kurkreiße zu ernennen, allwo er noch lebet. Der eingesendete Neujahrszeddel lautete:

Getaufet war meins
Gestorben keins,
Getrauet ein Paar,
Das des Schulmeisters Tochter war.

**) Eine besondere Form eines in gerichtlichen Ackten beigebrachten Todtenscheins, ist in den Beiträgen zur juristischen Litteratur, für die preussischen Staaten, 2ten Sammlung Seite 164. zu lesen.

***) Siehe meine praktische Abhandlung von der Intestaterbfolge, Seite 282. Altenburg 1786. 8.

Gericht ihren Nutzen haben; d) können Stammtafeln daraus errichtet werden, welche bei Bestimmung der Verwandschaftsgrade, der Dispensation halber, erfordert werden, auch zu Erbschafts- und Familienrechten gebraucht werden können. Hieraus erhellet, daß dergleichen Zeugnisse denen vor Gerichte, oft in sehr wichtigen Angelegenheiten, Glauben beigemessen wird, richtig und der Wahrheit gemäß, auch die Namen und Zahlen auf das genaueste angegeben seyn müssen. Hiernächst müssen diese Bücher als ein großer Schatz aufbewahret werden*), damit sie nicht etwa durch Brand verlohren gehen, oder durch Unwissender Hände zerrissen werden; und endlich müssen sie auf eine solche Art eingerichtet seyn, welche ihren Gebrauch erleichtert. Es werden solche Bücher entweder von dem Prediger oder Schulmeister geführt, je nachdem es an einem

*) Ueber die Aufzeichnung und Aufbewahrung der kirchlichen Urkunden, ist ein lesenswerther Aufsatz in dem zu Gotha herauskommenden gemeinnützigen und beliebten Anzeiger, wovon der seines Verstandes und seines Herzens gleich verehrungswürdige Herr Rath Becker der Redacteur ist, in dem 33sten Stücke, Seite 229. vom Jahre 1791 befindlich.

Orte hergebracht ist. Es scheint aber am besten zu seyn, wenn der Prediger entweder selbst das Protokoll hält, oder doch die Aufsicht darüber hat, und sich etwa alle Monate diese Bücher vorlegen läßt, um nachzusehen, ob alles ordentlich und deutlich eingetragen sey. Es wäre auch wohl nöthig, daß die Zeugnisse, welche von dem Kirchner oder Schulmeister, nach manchen Orts Gewohnheit ausgestellet werden, der wahren Sicherheit wegen, auch von dem Gerichtsverwalter und dem Pfarrer unterschrieben würden. Die Bücher, in welche die Verzeichnisse eingetragen werden sollen, müssen aus wohl geleimten Papiere bestehen, damit die Dinte nicht durchschlägt, wie denn auch zur Dauerhaftigkeit der Schrift eine gute schwarze, doch nicht klebrichte Dinte erfordert wird. Damit aber das Einschreiben erleichtert werde, so dürfen diese Bücher nicht mit geleimten Rücken versehen seyn; es muß auch das Leder nicht mit dem Rücken des Buches zusammenhangen, damit man das Buch weit aufschlagen kann.

Zur Richtigkeit der Nachrichten, welche in das Kirchenbuch eingetragen werden

den sollen, gehöret, daß man sich genau nach selbigen erkundiget. Dieses ist bei Sterbe- Trauungs- und Taufregistern nothwendig, und bei letztern noch mehr Vorsicht anzuwenden, weil die Kindtaufenväter oft nicht den rechten Vornamen ihrer Gevattern wissen, auch wohl gar einen Beinamen, dergleichen sonderlich im Gebürge viel im Schwange gehen, für die rechten Zunamen ausgeben, welches, wenn die Gevattern aus der Fremde sind, zuweilen einen lächerlichen Irthum veranlaßt; wie es denn überhaupt rathsam ist, bei dem Schlusse des Monats, alles, was in demselben vorgefallen, aus dem Manual in das Kirchenbuch einzutragen, weil doch zuweilen eine Trauung oder Taufe sich noch in Ansehung der Zeit ändert, wenn gleich auf der Pfarre die Bestellung geschehen ist. Daß diese Einschreibung deutlich und ohne Abbreviaturen, nach der Orthographie geschehe, solches verstehet sich von selbst, und hat man insonderheit in Absicht auf die Nomina propria wohl Achtung zu geben, weil solche zuweilen ganz anders ausgesprochen, als geschrieben werden. Daher muß der Pfarrer alles

selbst in das Kirchenbuch eintragen, wenn er nur leserlich schreiben kann. Weil aber mancher nachlässig ist, und wohl ganze Jahre verstreichen läßt, ehe er sich einmal zu dieser Arbeit entschließet, dadurch denn, wenn er zumal kein Manual hält, die einzelnen Zeddel verlohren gehen, so wäre es eine heilsame Sorge der Superintendenten und Justitiarien, daß sie bei jedesmaliger Kirchenrechnung sich die Kirchenbücher vorlegen ließen, dieselben kürzlich mit dem Manual des Pfarrers oder auch mit dem Gegenbuche des Schulmeisters, welches letzterm zu halten angedeutet werden müßte, verglichen, und dadurch der Pfarrer in beständiger Attention erhalten würde, welcher sonst diese doch äusserst wichtige Sache, entweder gelehrter Arbeiten oder oekonomischer Sorgen wegen, leicht vernachlässigen kann.

Damit das Nachschlagen in den Kirchenbüchern erleichtert werde, so müssen die Blätter ordentlich foliiret werden, und das Register (von welchem ich gleich noch mehreres sagen werde) muß genau auf die Folia weisen. Hiernächst muß die Jahrzahl mit großen Ziffern über jeder

Seite

Seite stehen, der Monat entweder am Rande oder in der Mitte, mit großen Buchstaben gesetzt, auch die Hauptnamen mit Kanzelleischrift, recht in die Augen fallend geschrieben werden. Jedem Kirchenbuche muß hinten ein Register angefüget werden, welches nach alphabetischer Ordnung die Namen enthält. Es ist besser den Zunamen vor, und hinterher den Taufnamen zu setzen, als umgekehrt. Denn erstens pflegen die Taufnamen, aller möglichen Vorsicht ohnerachtet, doch zuweilen anders in das Kirchenbuch eingeschrieben zu werden, als der gemeine Mann solche ausspricht. Z. B. es stehet zuweilen Johanna unter dem Buchstaben J. und wenn man suchet, befindet sich solcher Name unter dem Buchstaben A. oder H. weil der Name Anna oder Hanna angegeben wird; und dieses verursachet viele verdrüßliche Mühe. Zweytens wird zuweilen nur ein Vorname angegeben, bei welchem etwa die Person am gewöhnlichsten benennet worden ist, ob solcher gleich nicht der erste, sondern zuweilen der zweite oder gar der dritte ist. Sucht man nun unter den Anfangsbuchstaben

dieses

dieses Namens, so bemühet man sich vergebens. Drittens kommen viele Fälle vor, daß die sämmtlichen Kinder eines Vaters aus dem Kirchenbuche ausgezeichnet, oder, daß die väterlichen Vorfahren einer Person in aufsteigender Linie bis zum Aeltervater angegeben werden sollen. Diese haben nur einen Geschlechtsnamen, und können unter einem Buchstaben zusammen angetroffen werden; da sie hingegen, wegen der verschiedenen Taufnamen, welche zuweilen auch gar nicht angegeben werden können, entweder unter sehr vielen Buchstaben mühsam gesucht werden müssen, oder im letztern Falle wohl gar nicht gefunden werden.

Auch das Todtenbuch muß einen Index haben, ob zwar solcher selten gebraucht wird, also nicht gewöhnlich ist. Denn, wenn ein Todtenschein ausgestellet werden soll, und das Jahr oder der Tag des Sterbefalls nicht angegeben werden kann, so suchet man lange vergebens, wenn der Nomenklator des Geschlechtsnamens nicht beiräthig ist. — Nun muß ich noch der Lücken erwähnen, welche in manchen Kirchenbüchern gefun-

funden werden. Sie entstehen meistens alsdenn, wenn Vakanzen sind. In solchem Falle sollte das Kirchenbuch auf dem Lande dem Schulmeister übergeben werden, daß er ein ackurates Verzeichniß verfertigen sollte, welches der Nachfolger des Pfarrers in das Kirchenbuch eintragen kann. Diese Lücken können in der Folge schwer ergänzet werden, und muß man, wenn kein Verzeichniß vom Schulmeister gehalten ist, alsdenn eine Umfrage in der Gemeinde halten, um die nöthigen Nachrichten, so gut als möglich, noch einzuziehen und die Lücken zu ergänzen*).

§. 175.

*) Wie die Kirchenbücher zweckmäsiger eingerichtet werden könnten.

Die Kirchenbücher könnten würklich noch nützlicher seyn, und ihre Brauchbarkeit noch ausgebreiteter werden, wenn sie nicht blos trockene Verzeichnisse wären, sondern bei Gelegenheit kurze Anmerkungen, z. B. von dem Karackter, (doch muß derselbe von einem solchen Theophrast nicht karackterisiret werden, welche von Born Seite 92. seiner moralischen Gedichte schildert,) der Krankheit, der Diaet eines Verstorbenen mit beigefüget würden. Ferner sollten die letztern Blätter eines jeden Kirchenbuchs zu der Lokalgeschichte angewendet, und darinnen die merkwürdigen Begebenheiten eines Orts, z. B. die Amtsveränderungen, die merkwürdigen Naturbegeben-

§. 175.

Was bei Durchgehung der abzunehmenden Kirchenrechnung in Acht zu nehmen.

Bei Durchgehung der alle 3 Jahre (wo die Nothwendigkeit nicht ein anders erfordert) Rescr. v. 2. Sept. 1737 abzunehmenden Kirchenrechnung muß man vor allen Dingen, die bei voriger Abnahme gehaltene Registratur nachsehen, und Acht haben, ob deren Erinnerungen in derselben nachgegangen worden oder nicht. Ist das letztere, so wird auf die Beobachtung derselben anderweit gedrungen. — Die sämmtlichen Kapitel der Rechnung, sind mit denen in vorigen Rechnungen genau zu vergleichen, der Ansatz:

begebenheiten, die Witterung und Aerndte eines jeden Jahres, die neuen Entdeckungen in Künsten, Handwerken und Oekonomie ꝛc. doch nur kurz angemerket werden. Ich will jetzt nicht in das Alterthum zurückgehen, um den ersten Ursprung dieser Bücher auszuspähen, ich glaube aber, daß Martyrologien, Alba und Diptycha der ersten Christenheit schon eine große Aehnlichkeit mit unsern Kirchenregistern gehabt haben. Die Nothwendigkeit solcher Verzeichnisse war in der ersten Kirche sonst fast eben die, welche die Taufpathen veranlaßte, damit nehmlich die Christen dadurch überführt werden konnten, daß sie würklich getauft wären, wenn sie aus irrdischem Sinne oder strafbarer Heuchelei den Namen der Christen bei den Religionsbedrückungen, wie die libellatici thaten, hätten von sich ablehnen wollen.

Ansatz: in Summa, aber nicht zugestatten. So sind auch nicht nur die Summen der Kapitel, sondern auch die Posten, so solche ausmachen, gegen einander zu halten, insonderheit die Zinßen von den Kapitalien, mit denen von vorigen Rechnungen zu vergleichen. Der beste Mann kann sonst betrogen werden. Ein Prediger hatte auf Lebenszeit jährlich etliche Thaler Zulage erhalten, sein Nachfolger ließ sich solche, ohne hierzu Erlaubniß zu haben, auszahlen, änderte aber mit List den Titel, und schrieb Besoldung, wo sonst Zulage gestanden. Nach 15 Jahren veroffenbarte sich die Sache und er mußte Ersatz thun.

g) Bei Gelegenheit der Kirchenrechnungsabnahme pflegt der von dem Superintendenten einzusendende Brandkassenbeitrag und 12 pro Cent von dem wahren Vermögen der Kirche regulirt zu werden, welches letztere nach Abzug der Ausgaben von der Einnahme und erfolgter Reducktion des Ueberschusses zu einem Kapitale geschätzet werden muß.

h) Die Kirchen- und Pfarrgüther sind sorgfältig zu verreinen, und die Kirchväter,

daß

daß sie die Lagersteine alljährlich visitiren sollen, anzuweisen.

i) Die in den Pfarrhölzern abgestorbene Bäume und Windbrüche, auch das übrige Holz, so über das Deputat geschlagen wird, müssen zu einem Kapitale gemacht werden, wovon der Pfarrer die Zinßen genießet, und welches künftig zu Anschaffung des Deputatholzes in Subsidium angewendet wird *).

k) Wenn der Superintendent und die Civilobrigkeit conjunctim Kommission haben, so sind die Expeditionen, ausser in Kriminalibus, auf der Superintendurwohnung vorzunehmen.

l) Wenn in Kirchensachen, Generalia und Missiven, so die Patronos koncerniren, an die Pfarrer ergehen, so müssen diese davon jedesmal den Patronis oder Gerichten eine Abschrift förderlichst zustellen **).

§. 176.

*) Reser. an das Konsistorium zu Leipzig, d. d. Dresden den 23. Jan. 1723.

**) D. Christian Gottlieb Hommel de juribus et obligationibus praefect. Saxon. in ecclesiasticis. Vittebergae

§. 176.

Anempfohlne Bücher.

Uebrigens sind einem Gerichtsverwalter, als Handbücher vorzüglich zu empfehlen: D. **Thomas Heymens** Digesta Juris Saxonici, Leipzig 1734. D. **Johann Tobias Richters** Fortsetzung der vorigen, Leipzig 1774. D. **Hommels** chronologisches Register über den ganzen Augustäischen Kodex, Leipz. 1778. D. **Johann Gottfried Schaumburgs** Einleitung in die Sächsischen Rechte, 1787, oder **Johann Christoph Regners** Vorstellung der in Kursachsen üblichen Rechte, Leipzig 1780. D. August Friedrich Schottii Institutiones Juris Sax. Electoral. Privati Lipſ. 1785. D. **Johann Gottlob Klingners** Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte, 4 Theile, 4. Leipzig 1749 *), und D. **Christian Daniel Erhards** Handbuch des Kursächsischen peinlichen Rechts, Leipzig 1789 und 1791, 2 Theile.

End-

bergae 1768. **Küstner** ad Deyling Inst. Prud. Pastoral. und **Friedrich Willhelm Kuntzens** vorangezogene praktische Anweisung zu richtiger Anwendung der Kirchenrechte in Kursächsischen Landen, besonders auf zweifelhafte und unbestimmte Fälle.

*) Wovon vielleicht des nächsten, wenn anders Muse und Gesundheitsumstände es erlauben, eine neue verbesserte Auflage, durch mich erscheinen dürfte.

Endlich würde jeder Gerichtsverwalter wohl thun, daß er, wenn er Gerichtstage hält, jederzeit ein juristisches systematisches Handbuch z. B. BERGERI Oeconomia Juris. Lipf. 1771. 4. bei sich hätte, um in zweifelhaften Fällen nachschlagen, und sich belehren zu können.

§. 177.

Ein wohlgemeinter Rath an Gerichtsverwalter.

Wie erfreulich, wie erbaulich wäre es nicht, wenn dann und wann ein Gerichtsverwalter sich fände, der sich eine bequeme Gelegenheit zu Nutze zu machen wüßte, — und mit den zuweilen versammelten Unterthanen seiner Gerichtsverwalterei sich herabließe —*), und mit ihnen, als mit Kindern zu reden und zu

*) Sich zu ihm herablassen, heißt nicht, sich seiner Redensarten bedienen, heißt nicht, wie er, ohne Zusammenhang reden und sich wiederholen, wie er, viele Worte machen, ohne etwas zu sagen; sondern es heißt, erforschen, was er schon für Begriffe gesammlet, welche Erfahrungen er gemacht habe, welche Raisonnements er anzustellen gewohnt sey; diese zum Grunde zu legen, und von diesen Schritt vor Schritt fortzugehen, es sey um die Unrichtigkeit derselben zu zeigen, und bessere an deren Stelle zu setzen, es sey, um darauf weitere Schlüsse zu bauen, und neuere Erkenntnisse an sie anzu-

zu handeln, von deren Wohl ihm die Vorsorge und unmittelbare Aufsicht von dem Gerichtsherren anvertrauet ist; — der sich dabei um ihre Sitten, um ihr Hauswesen, um die Erziehung ihrer Kinder und um das Aufnehmen ihrer Wirthschaft *) bekümmerte, und

anzuknüpfen. Sich herablassen, heißt: die Zergliederung der Begriffe bis auf Elemente fortsetzen, die man bei jedem organisirten, wenn auch noch so unwissenden Menschen annehmen kann; es heißt, alle Sprünge in der Reihe der Schlußfolgen vermeiden; es heißt: abstrackte Sätze immer durch Erfahrungen, und einzelne Fälle, die dem Zuhörer bekannt sind, erläutern. Darzu gehöret nun, ausser jener Geschicklichkeit, seine Begriffe zu seinem eigenen Gebrauche zu zergliedern, die eigentlich das wahre philosophische Talent ist, auch eine vorzügliche Kenntniß seiner Sprache, und Fähigkeit, sich mannigfaltig auszudrücken. Denn, wenn man mit dem gemeinen Manne auch nur in Angelegenheiten dieser Welt redet, so muß man sich auf allerlei Art wenden, und seine Ausdrücke mannigfaltig abändern, damit man endlich den Vortrag treffe, der seiner Fassungskraft, oder seiner gewohnten Denkungsart gemäß ist.

*) So hat z. B. der Mann von lichtem Geiste und dem edelsten Herzen, der Herr Amtmann Christian Heinrich Herrmann zu Grünhayn, im Monat März 1791 eine auf einem und einem halben Bogen gedruckte Schrift an die Unterthanen der verbundenen Aemter Grünhayn und Stollberg ausgetheilet, worinnen er mit tacitischer Gedrungenheit die in der gesammten Landwirthschaft zu machenden Verbesserungen, mit Rücksicht auf die Beschaf-

ihnen dadurch mit Rath und That an die Hand gienge? mittlerweile da so viele andere die Wissenschaft der Rechte und der daher fließenden Sporteln blos für ihren Acker und Pflug ansehen, und sich berechtiget halten, wenn sie etwa kein, oder wenig Salarium von ihrer Gerichtsherrschaft erhalten, sich auf Unkosten der Unterthanen erholen, im übrigen aber selbige ihrem Schicksale überlassen*). Es ist indessen so leicht nicht, als man wohl denken möchte, solche Gelegenheiten recht zu nutzen. Man muß, um hierunter seinen Zweck zu erhalten, sich deutlich und begreiflich zu machen, sich nach den Fähigkeiten derer, mit denen man zu thun hat, herunter zu lassen, und sich bei ihnen Liebe und Vertrauen zu erwerben wissen. Der Bauersmann hat, vielleicht zu seinem Glücke, nicht so aufgeklärte Begriffe, daß er durch künstliche und weit hergeholte Vorstellungen überzeugt werden sollte. Er ist dabei mit einem Haufen Mißtrauen und Vorurtheilen, besonders gegen Rechtsgelehrte eingenommen, die leider!

schaffenheit des Bodens und anderer örtlichen Umstände, fast bei jedem Dorfe angiebt, erläutert und in väterlichen Ausdrücken empfiehlt. Sendschreiben an meine lieben Landsleute, die zu leiden glauben. Leipzig 1791.

*) *Exempla et nomina sunt odiosa.*

leider! nur allzuoft durch die Erfahrung gerechtfertiget werden. Immittelst ist er doch gemeiniglich nicht so dumm, daß ihm die Handelsweise des ehrlichen Mannes *) entgegen seyn sollte. Der sicherste Weg, von ihnen Beifall zu erhalten, ist dahero ohne Zweifel, daß, wenn ein Gerichtsverwalter erst einmal bei ihm sich durch thätige Beweise in das Ansehen gesetzt hat, daß man nicht sein Geld, sondern sein Bestes suche, man hernach ihm dasjenige, was zu seiner Wohlfarth dienet, ihm ganz natürlich und ungekünstelt vorlege, und mehr zu seinem Herzen, als zu seinem Verstande redet — **).

*) Verglichen mit der §. 4. Seite 40.

**) Der Bauer ist ein Mensch und wird durch menschliche Bewegungsgründe getrieben. Wer ihn liebt, den liebt er wieder. Nur er glaubt so schwer, daß ihn jemand liebe, und am wenigsten, daß diese Neigung, ihm Gutes zu thun, bei seinem Gerichtsherrn oder Gerichtsverwalter vorhanden sey. Und darf ich es sagen, diese Neigung ist auch würcklich nicht allenthalben vorhanden. Viele auch sonst vortrefliche Männer, sehen doch nur lediglich den Bauer als ein Werkzeug an, welches sie wünschen mit Leichtigkeit handhaben zu können, dessen eigene Empfindungen aber so in keine Betrachtung ziehen. Sie sind, sagte einmal ein verständiger Mann zu mir, so sehr mit den Sachen beschäftiget, daß sie an die Personen gar nicht denken. Andere haben von dem ganzen Stande eine so durchaus schlechte

Würde ein Gerichtsverwalter daher nicht wohl thun, wenn er zuweilen mit seinen ihm untergebenen Unterthanen folgendergestallt redete: „Ihr wisset, was für ansehnliche Belohnungen und Begnadigungen auf gute Erfindungen und Verbesserungen beim Manufackturwesen, auch bei der Landwirthschaft, Ackerbau, Baumzucht und sonst gesetzet, verdienten Leuten zugetheilet, auch würcklich bereits ausgetheilet worden, (und hier könnte er einige anführen, welche dergleichen erhalten,) und welche schönste Aussicht künftiger glücklicher, ja, daß ich den gewöhnlichen Ausdruck brauche, güldener Zeiten, euch solches nicht macht. Solltet ihr nun nicht auch diese höchste Landesherrliche Gnade und Milde mit treu devotesten Herzen in tiefster Dankbarkeit erkennen und verehren, auch durch lebenswierig zu leistende Folgsamkeit, Treue und Gehorsam, eure Pflicht und Schuldigkeit zu erfüllen suchen, und durch willige Darreichung der erforderlichen Landesabgaben, welche gewiß mit höchster Vor- und Absicht den jedes-

schlechte Meinung, oder sie sehen ihn für so verächtlich an, daß sie sich weder in ihren Gedanken noch in der Würklichkeit, anders mit ihm abgeben, als so lange er, wie das Zugvieh, an dem Pflug gespannet ist.

jedesmaligen Landesbedürfnissen, auch der Unterthanen Umständen nach, so viel nur thunlich seyn will, genau abgemessen werden, wenigstens euer redliches Herz und den guten Willen bezeigen? — ohne Abgaben kann kein wohl eingerichteter Staat bestehen, und da, bei den kriegerischen Verfassungen aller Potentaten, zu jeder Zeit, eine Armee zu erhalten, nöthig ist, steigen freilich solche etwas höher, als in den ältern Zeiten; es müssen auch an auswärtigen Höfen Gesandte, und im Lande Kollegia erhalten werden, worzu ebenfalls ein Aufwand erforderlich ist, solcher aber dem Lande durch Erhaltung des Ruhestandes und Friedens wiederum zu Gute kommt. Ich kann indessen aus aller euerer Augen, die fertige Antwort lesen: die Gaben sind zu viel, die Zeiten aber zu schlecht, wir können dabei nicht bestehen. Dieses gewöhnliche Klagelied ist schon von euren Vätern, Groß- und Urältervätern, ja den ältesten Vorfahren, auf viele Jahrhunderte zurückgerechnet, aus eben dem Tone angestimmt, und gleichsam nunmehro zur Mode worden. Waren denn ehedem die Zeiten würklich besser? ich frage euch, worinnen bestand diese Glückseligkeit solcher vormaligen angeblich bessern Zeiten? ihr werdet diesfalls

nichts aufzubringen wissen, denn waren gleich der Gaben weniger, so fehlte auch euren Vorfahren das Geld, und sie konnten ihren Zuwachs nicht so gut, wie ihr, benutzen, beständig Unruhen und Unsicherheit verbitterten dabei das von euch gerühmte Glück eurer Vorfahren gar sehr, und Niemand von rechter Einsicht, wird jene Zeiten den jetzigen vorziehen können noch wollen, zumal wenn die alte Leibeigenschaft, so wie solche noch in der Lausitz, auch sonst hin und wieder gewöhnlich ist, mit in Betrachtung gezogen wird. Eure alten Vorfahren waren bei aller ihrer vermeintlichen Glückseligkeit, weniger die Gaben, wie ihre Nachkommen, zu entrichten im Stande. Sie waren gleichsam Sklaven und Leibeigene, ihr aber seyd freie Leute. Was ist dieses allein für ein vorzügliches Glück, frei gebohren, und keiner Leibeigenschaft unterworfen zu seyn? Freiheit ist nicht mit Geld zu bezahlen, und könnten andere dergleichen erhalten, sie würden doppelt so viel Gaben dafür verwilligen, und gerne entrichten. Inzwischen müßt ihr eure Freiheit nicht zu weit ausdehnen. Möchtet ihr euch doch daraus ein Beispiel nehmen, und lernen, wie tief man sinken kann, wenn man gewisse unkluge Grundsätze über menschliche Freiheit hat, und

das

das Vorurtheil vorzieht. — Machten sich nicht im Jahre 1790 viele eurer Landsleute unglücklich *)? o! die Unruhen so mancher Länder, woraus entstehen sie mehr, als aus diesem Irrwahne. Ein weiser Fürst hört gern den Bedrückten und schaft ihm Recht:

*) Niemand kann den Unverstand und die Raserei der Bauern von Tollmannshausen, welche auch in Deutschland — ja selbst in unserm guten Sachsen — an gewissen Orten — ihrer rechtmäßigen und offenbar nicht tirannischen Obrigkeit, widersetzen, mehr bedauern, und die unseligen Folgen dieses Abderitenfiebers mehr verabscheuen, als ich. Jan Hagel weis selten selbst, was er eigentlich will. Man hegt von Freiheit ganz verkehrte Begriffe, und scheint die adäquate Definition nicht zu kennen, welche Montesquieu von ihr gab. Aber

His ego tormentis animi sum verus aruspex!

Propert. Eleg. Lib. III. Eleg. 8.

Man wird des Tollens und Tobens, nachdem man die Folgen seiner Sortisen empfunden haben wird, gewiß überdrüssig werden, (wie Gottlob! dieses der Fall in unserm Vaterlande ist,) wird zu dem alten Sistem, seiner unleugbaren Mängel ungeachtet, zurückkehren, weil man es fühlt, daß es mit der Substitution eines bessern, aus vielerlei schwer wegzuräumenden Ursachen, nicht recht gehen wollte; wird sich Nieswurz aus Anticyra verschreiben lassen, um vom Abderitenfieber kurirt zu werden, — wird durch die schrecklichen Folgen erst überzeugt werden, daß die — Anfangs so heilsam scheinende — Revolution das größte Unglück für die Franzosen und die Treulosigkeit der Armen, die größte Schande für diesen regellosen Haufen armer Betrogener und niederträchtiger Betrüger ist.

Selbsthülfe aber macht das Uebel ärger, und versetzt beide Partheien in Lagen, woraus sie sich nicht anders, als mit abwechselndem Unglück nach und nach herausreissen können. Ward nicht oft schon, und ungerecht, unser weiser Kurfürst verkannt? und wer kann anders, als jene Unglücklichen zu bemitleiden, wenn er sie nicht hassen kann, die die Tage eines so gütigen, allgemein geliebten Friedrich Augusts vergällen? man muß keinen Begriff vom Adel der Menschheit haben, wenn man einen so guten Fürsten verkennen kann. Umfaßt daher im Geist die Knie des gütigen und weisen Regenten, befördert seine großen Absichten, und alles euer Thun verrathe Liebe durch die Thätigkeit. In diesen Aeusserungen werdet ihr den besten Beweiß geben, wie heilig euch die Pflichten gegen euer Vaterland sind, und ob ihr Friedrich Augusts werth seyd. — Ihr gehet zum öftern mit euren Nachbarn um, mit denen ihr umgeben seyd, oder höret von ihnen. Bedenket einmal deren Umstände, und setzet die eurigen dargegen in Vergleichung, ihr werdet einen merklichen Unterschied darinnen finden. Sachsen hat von jeher das große Glück gehabt, von sanft- und großmüthigen, gütigen und löblichen Regenten beherrscht zu werden; und unser

ser jetziger wohlthätiger Kurfürst, hat euch, dächte ich, gesegnete Spuren seiner väterlichen Gesinnungen, und treuen Sorgfalt für euer Wohl bereits genug gezeigt. Die Kommerzien, Manufackturen und Künste, so bei einer dergleichen höchstlöblichen Regierungsart überall in hiesigen Landen getrieben, und geschätzt werden, sind deutliche Beweißthümer dieses meines Anführens; in andern Landen hat es, des gebrauchten Zwangs ohngeachtet, so weit nicht gebracht werden können. Ihr genießet ferner auf euern Güthern und Häußern eine vollkommene Sicherheit, — euch und euern Kindern darf in eurer Freiheit und Eigenthum kein Haar gekrümmt werden. Bedenkt einmal diesen Vorzug, ich weis gewiß, ihr werdet, wenn ihr alles wohl überlegt habt, die euch unnöhig gemachte Vorstellung, daß euch schlechte Zeiten drückten, gänzlich schwinden lassen. Beruhiget euch also, klagt nicht unnöthig, und ziehet nicht dadurch Unsegen auf euch, und euere Familien. Ist ja einer oder der andere, wie ich mehr als zu wohl weis, im Kriege oder durch sonst erlittene Kalamitäten, so sehr zurückgekommen, daß er seinen Gabenbeitrag nicht allemal völlig, und zu rechter Zeit leisten kann; so muß es nur am rechten Orte,

und in geziemender Art gesucht werden. Befundenen Umständen nach, wird gewiß Nachsicht, wo nicht gar ein mildester Remiß, wie zum öftern schon geschehen, erfolgen, und ich werde diesen oder jenen, ohne Verschulden unglücklich gewordenen, dabei nach Möglichkeit, so weit es in meinen Kräften steht, zu unterstützen, und bei seinen Güthern zu erhalten suchen. Noch eins habe ich auf meinem Herzen, euch zu sagen: daß das abgeschmackte Vorurtheil, so gemeiniglich bei neuen Veranstaltungen und Einrichtungen von einigen eures Mittels, (denn verständige Leute haben daran keinen Wohlgefallen,) geäussert werden will: man muß es beim Alten lassen *); die Vorfahren wären keine dummen Leute gewesen, und hätten doch gewirthschaftet, und wären besser zu rechte gekommen, wie dermalige Landwirthe, wenn sie gleich nach der jetzigen Art, keinen Flachs, keinen Tabak und andere dergleichen Gewächse erbauet und zubereitet, auch keine Maulbeerplantagen angeleget, — bei den größten Hau-

*) Eine weitere Erörterung von Anhänglichkeit der Bauern an das Alte, findet sich in des hellen Garvens Vorlesungen über den Karackter der Bauern und ihr Verhältniß gegen die Guthsherren, Seite 60. Breslau 1786. 8.

Haufen der Landwirthe gar zu sehr eingewurzelt habe. Alle neue Veranstaltungen, so nutzbar sie seyn mögen, und mit der Zeit zu großem Vortheile für den Landesherrn und für die Unterthanen ausschlagen könnten, werden darüber vernachlässiget, wenigstens nicht mit dem gehörigen Triebe und Ernste angefangen und fortgesetzet; es gehet dabei gemeiniglich sehr langsam, wo nicht wohl nachlässig zu, und man macht wohl nicht einmal einen Versuch, ob es auch mit dem Angerathenen glücken möge. Lasset doch dergleichen Meinung fahren, die Zeiten ändern sich, man muß sich nach dem Weltlauf richten. Wollten wir durchgehends bei der alten Weise bleiben, es würde schlecht um uns stehen. Die Alten sind mit grober Leinewand zufrieden gewesen, haben keinen Tabak geraucht, und von seidenen Zeugen nichts gewußt; sehet aber anjetzo unsere Weiber an, ich will die eurigen nicht ausnehmen, das kleinste Gespinnste ist für dieses Geschlecht nicht fein genug. Sammet und Seide findet man überall; selbst auf den Dörfern werden nicht allein taffetne, sondern so gar estoffne Mieder, wo nicht noch von reichem mit Gold und Silber durchwürkten Zeuge getragen, und Tabak rauchet nunmehro Bürger

und Bauer. Sollte man nun also nicht darauf bedacht seyn, dasjenige, so man bisher auswärts herbeigeholet und dabei unnöthig viel Geld versendet, im Lande selbst zu erbauen und zuzurichten? und darauf gründet sich lediglich die heilsame Absicht. Dieses ist nur eine kleine Vergleichung. Verstattete es der wenige Zeitraum, ich wollte darüber weitläuftiger mit euch sprechen. Ich hoffe indessen, ihr werdet die Nichtigkeit des angezogenen Vorurtheils selbst einsehen, und davon gänzlich ablassen. — Seyd eurer allertheuersten und gnädigsten Landesherrschaft getreu, mit euch, eurem Zustande und den dermaligen Zeiten vergnügt, und zufrieden; — leistet bei allen guten Anordnungen und neuen Einrichtungen behörige Folgsamkeit; — reitzet euch unter einander an, darüber Proben und Versuche anzustellen *), so werdet ihr hernach erfahren, daß sich bald die glücklichen, ja goldenen Zeiten in unserm lieben Vaterlande, und dem gesammten Kurfürstenthume Sachsen wiederum einstellen werden."

Wür-

*) Vom Fleiße und Trägheit der Kursachsen in Aufnahme nützlicher Verbesserungen, siehe des Gemeinde Bothens 1sten Viertheljahrganges, 13des Stück. Leipzig 1784.

Würden dergl. und andere ähnliche nach Beschaffenheit der Umstände über ein und das andere geführte Reden und Vorstellungen bei dem gemeinen Manne nicht vielen Eindruck machen? und was würde jeder Gerichtsverwalter dadurch für Gutes stiften? — verschiedene meiner Zunftgenossen werden über diesen Wunsch herzlich lachen —*), andere werden ihn so gar als schädlich ausschreien, und andere werden durch dessen Erfüllung sich über den Verlust eines Nahrungszweiges beklagen: allein der bessere Theil meiner Brüder wird es mir Dank wissen, daß ich hierüber meine Gedanken ehrlich und offenherzig an den Tag lege**).

Ich kenne Gerichtsverwalter, die nach den Grundsätzen, die ich vorgetragen habe, denken und handeln, und vielleicht noch weit mehrere Mittel, zu dem Zwecke, den ich wünsche anwenden, als die ich berührt habe.— Wenn sie nicht allemal ihre Absicht erreichen, — wenn sie für Wohlthaten und redliche Gesinnun-

*) Odi profanum vulgus et arceo.

**) Wie hat es eine neue Gerichtsherrschaft anzufangen, um die Liebe und das Vertrauen ihrer Unterthanen, denen das Mistrauische oft mit, meist ohne Grund anhängt, zu gewinnen? siehe Leipziger Intelligenzblatt, vom Jahre 1784. Stück 30. Seite 258.

sinnungen und Absichten zuweilen Undank und Widersetzlichkeit einärndten, — wenn ihre Untergebenen von dem allgemeinen Schwindelgeiste, der, wie ich gesagt habe, zu gewissen Zeiten (und wie leider! nur vor kurzem in dem Jahre 1790 geschehen*), diesen Stand überfällt, auch ergriffen werden; alles, warum ich diese Männer alsdann bitten möchte, wäre, nur nicht müde zu werden, sondern in denselben Maasregeln, die ihnen bisher nicht gelungen sind, wenn sie doch nach Gründen der Vernunft recht sind, fortzufahren.

Mensch mache dich verdient, um andrer Wohlergehen,
Denn, was ist göttlicher, als wenn du liebreich bist,
Und mit Vergnügen eilst, Jedwedem beizustehen!

Ich hoffe, daß meine von Vorurtheilen freie und das Wohl des Nächsten zum Zweck ihrer Arbeiten habenden Mitbrüder, meine Wünsche nicht verachten, sondern solche ihrer Betrachtung würdigen werden.

Acci-

*) Ein gekränktes Detail sowohl von der Veranlassung als Beilegung dieser Unruhen, findet man in den Hamburger politischen Journal, in dem ersten Stücke, vom Jahre 1791. Seite 21.

Accipite ergo animis, atque haec mea figite dicta.
VIRGIL.

§. 178.

Von der jedem Gerichtsverwalter zu wissen nöthigen Landwirthschaft.

Hominum studia ad amplificationem rerum nostrarum prompta, ac parata, virorum praestantium sapientia, et virtute excitantur.
CIC. OFFIC. II.

Schlüßlich würde es jedem Juristen, vorzüglich einem Gerichtsverwalter sehr vielen Nutzen schaffen, wenn er sich auf die Landwirthschaft mit applicirte, worzu er auch als Gerichtsverwalter die beste Gelegenheit hat.

Der Herr Hofrath D. Immanuel Gottlieb Freyberg *) klagt mit Recht, daß die meisten Kandidaten der Rechte wenig, oder gar nichts von der Landwirthschaft wissen, die ihnen doch aus folgenden Gründen äusserst nöthig ist. Denn 1) erfordert das Amt eines Rechtsgelehrten diese Kenntnisse schon an sich, 2) ohne dieselbe können viele Gesetze nicht ver-

*) In dessen, mit aller diesen großen Rechtsgelehrten eigenen Beredsamkeit und Scharfsinn geschriebenen Abhandlung, daß einem Rechtsgelehrten die Kenntnisse der Landwirthschaft unentbehrlich sey. Dresden 1772. 4.

verstanden, und 3) ohne solche viele rechtliche Händel entweder gar nicht vertheidigt oder entschieden werden. Und die meisten und weitläuftigsten Streitigkeiten thun sich doch auf dem Lande, oder über Gegenstände der ländlichen Handthierung hervor. Man erwäge nur die Dienstprocesse, die Irrungen in Pachtschäden, die Grenzstreitigkeiten, die Besitzungs- und Nutzungsvorfälle, und überhaupt die mancherlei Erwerbungsarten auf dem Lande, und die ihnen anhängigen Handlungen. 4) Ohne diese Kenntnisse kann der Jurist in sehr vielen Fällen gar keinen Rath geben, zumal bei erheblichen Vorträgen, wo es öfters auf große Summen ankömmt. 5) Ohne Kenntniß der Landwirthschaft, als welche mit der Staatskunst, Polizei und dem Kammerwesen in der genauesten Verbindung stehet, kann sich ein Rechtsgelehrter, er sey Edelmann oder Bürger, niemals sattsam zum Dienste des Landesherrn und Vaterlandes in den höhern Landeskollegiis bilden, oder sonst in Finanz- Kammeral- und andern das Wohl des Staats betreffenden Stellen, gebraucht werden. 6) Der natürliche Hang der Menschen, und die ungemeine Annehmlichkeit des Landbaues sollte, wie alle Studirende, so noch vorzüglich die

Juristen

Juristen anreitzen, sich um eine mäsige Kenntniß desselben zu bewerben. 7) Die Beispiele alter und neuer Juristen *) zeigen gleichfalls die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Erkenntniß. — Man siehet also hieraus, daß die Landwirthschaft einen starken Einfluß in die Rechtsgelahrheit hat; und daß aus dem Mangel nöthiger landwirthschaftlichen Einsichten, mancherlei Schwierigkeiten bei Anwendung der Rechtsgelahrheit erwachsen, mag

*) Siehe Johann David Michaelis Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, Leipzig 1768. 8. und über die protestantischen Universitäten in Deutschland neues Raisonnement, von einigen Patrioten, Straßburg 1769. 8. — von Benckendorfs Oeconomia forensis, oder kurzer Innbegrif derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen Gerichtspersonen nöthig sind, Berlin 1775. 1784. 4. in 8 Bänden, P. VI. Cap. 8. §. 10. S. 10. und P. V. Kap. VIII. §. 728. Seite 62. — Otto Ludewig von Eichmann, von der einem Rechtsgelehrten besonders nützlichen wirthschaftlichen Erkenntniß, und dem Nutzen eines eigenen rechtlichen haushälterischen Buches, in den Duisburgischen gelehrten Anzeigen. — D. Rößigs Beantwortung der Kommentarien, von Schubart und Untersuchung über Huth, Trift und Frohnen, Leipzig 1786. 8. Seite 10. und D. Johann Philipp Francks zu Erlangen, Sistem der landwirthschaftlichen Polizei, Leipzig 1789.

sowohl nach der Vernunft, als Erfahrung, eben so wenig in Abrede gestellet werden. — Claproth schlägt dahero in seinem Entwurfe eines Gesetzbuches, Seite 630 vor: daß künftig Niemand zu einem Landbeamten angenommen werden sollte, welcher nicht vorher aus der Oekonomie examiniret und tüchtig befunden worden. Aber wie soll der Rechtsgelehrte darzu gelangen? auf Universitäten ist die Zeit zu kurz, und die Gegenstände der Oekonomie zu vielfach, um daselbst hinlänglich gelehrt zu werden; zumal bei jetziger Verfassung des Studirens, da die jungen Leute, wenn sie auf Universitäten kommen, noch mit den versäumten Anfangsgründen aller menschlichen Wissenschaften zu kämpfen haben, und ihre drei Jahre blos mit Erlernung derselben zubringen, ohne daß sie solche dennoch so weit lernen, als sie selbige vor Zeiten schon von Schulen mitbrachten. — Zu Erlernung der ökonomischen Einsichten ist also wohl die Zeit am bequemsten, wenn man die akademischen Studien zurückgelegt hat, und sich nunmehro durch praktische Erfahrungen zum Dienste des Vaterlandes vorbereitet. Alsdenn muß man die nöthigsten ökonomischen Schriften (woran in unsern Zeiten gar kein Mangel ist, und man die

Aus-

Auswahl hat,) mit dem fleisigen Umgange von erfahrnen und geschickten Landwirthen verbinden *). Käſtner **) hat aus vielen Beispielen römischer und sächsischer Gesetze offenbar gezeigt, daß ein Jurist ohne ökonomische Kenntnisse, vieles nicht verstehen, nicht beurtheilen oder entscheiden könne, woselbst er sich auch auf die wichtigsten Schriften der Rechtsgelehrten bezogen.

Und wer kann oder will ihnen von Leuten folgen, die nicht einmal weder die alten, besonders römischen Gesetze, woraus die meisten neuen größtentheils entstanden sind, lesen können, noch auch ein richtiges Naturrecht im Kopfe haben? — wie kann also ein Gerichtsverwalter, ohne Kenntniß der Landwirthschaft nachstehende von Kursachsen wegen der Beschaffenheit und des Nahrungszustandes der Dörfer zur jährlichen Berichtigung einzusenden

*) Vere scire est per causas scire.

Bacon.

**) In seiner Abhandlung vom Einflusse der Naturlehre in die Rechtsgelehrsamkeit, (Hamburger Magazin, 4ter Band, Seite 27 ꝛc.) und G. Conrad Stockhausen de conjunctione juris prudentiae atque oeconomices politices et scientiae cameralis in specie. Lipſ. 1768.

verlangte Tabelle fertigen und seinen Bericht nach Befinden mit Gutachten erstatten?

1) Beschaffenheit des Ackerbaues.
   a) Beschaffenheit des Bodens.
   b) Bestellungsart, ob mit Pferden oder mit Ochsen?
   c) was für Früchte vorzüglich erbauet werden?
   d) gewöhnlicher Ertrag von einem Scheffel Aussaat jeder Früchte?
   e) ob und wie viel unbebautes Land allda befindlich ist?
   f) ob der Kreiß seine Bedürfnisse habe?
   g) wie die diesjährige Aerndte ausgefallen?
   h) ob noch viele wüste Baustellen in den Dörfern befindlich?
   i) in was für einem Werthe die Grundstücke stehen, ob er gestiegen oder gefallen?

2) Beschaffenheit des Wiesenwachses und der Baumkultur.
   a) Ob der Wiesenwachs gut oder schlecht?
   b) ob die Einwohner solchen zu verbessern suchen, und wie?

c) ob und was für Futterkräuter vorzüglich erbauet werden?
d) ob der Obstbau betrieben wird?
e) ob auch wilde Bäume angepflanzet werden?

3) Beschaffenheit der Viehzucht.

a) Ob und was für eine Art Viehzucht etwa vorzüglich üblich sey?
b) ob viele große Schäfereien daselbst?
c) die Qualität der Wolle, ob sie ein- oder zweischürig sey? wie der gewöhnliche Preiß?
d) ob die Spanische oder eine andere Race eingeführet sey?
e) ob die Pferdezucht getrieben werde?
f) ob die Rindvieh- oder eine andere Mastung üblich sey?

4) Gewerbe und Nebenverdienste.

a) Ob und in welchen Dörfern etwa eine besondere Handthirung mit Verfertigung eines Fabrikati üblich sey? oder
b) ob die Einwohner sich mit Flachs, Woll- und Baumwollspinnen, mit

Klöppeln, vom Bergbau, von der Schiffarth oder von einer nahegelegenen Manufacktur oder Fabrik nähren?

c) ob die Bienenzucht bekannt oder beträchtlich sey?

Nun folget das tabellarische Verzeichniß der Officialarbeiten.

der gege rlich zu expedirenden festgesetzten

).

Die Officialia sind in nach-				
			Allegirte höchste Mandate,	Festgesetzte Strafe
Octobr.	1) R au	ssigen Obrig- nd von selbi- zierung.	Generale vom 19. Aug. 1791.	10 Thl.
	1) A bei wo	Amtssteuer- der Frist on bemerkt	Die diesfallsigen Steuer- ausschrb. sind bei der Frist Quasimodogeniti bereits allegiret.	Ingl. die Strafe bei mehr- gedachter Frist be- merkt.
Novemb	2) Ki ne	sten, welche in die Nie- udiz, Kötz- n und Dür- d, an den Leipzig, und chaften, so iederlage zu beiniederla- des Salzes, die ihnen rlagen, oder dessen Be-	Mandat vom 1. Oct. 1777 und 5. September 1778.	10 Thl.
Decemb.				

*) Ausführlich aller von den Kurfürstlich Sächsischen Aemtern rtigenden Officialanzeigen. Leipzig 1791.
4. angeg

Zweites Hauptstück

von den Obliegenheiten der Dorfgerichtspersonen, Richter und Schöppen.

§. 1.

Von der Erwählung und Bestellung der Dorfgerichtspersonen.

Da es nicht möglich ist, daß ein Gerichtsverwalter alle in dem Dorfe vorkommende, sonderlich kleine Beschäftigungen selbst verrichten kann, überdem auch zu Erhaltung guter Ordnung Jemand die besondere Aufsicht in der Gemeinde haben muß: so wird in jeder Gemeinde darzu eine gewisse Person bestellet. Diese heißt der Schulze, Richter oder Bauermeister *). Die Wahl und Bestellung eines solchen Schulzens kommt der Obrigkeit, welche die bürgerliche Gerichtsbarkeit über

*) Chirst. Specht diss. de scultetis et scabinis. Vitebergae 1736. Hartung de scultetis, Heimburg. de scabinis pagan. D. Ernst Christian Westphal deutsches und Reichsständiges Privatrecht. Th. I. Abs. 22. Seite 243. Leipzig 1783. 8.

den Ort ausübt, zu *). Ordentlicher Weise hat die Gemeinde kein Recht, denselben zu wählen, indem er vornehmlich ein Gerichtsunterbedienter ist, und über die Gemeinde zur Aufsicht gesetzt wird. — Es muß zu diesem Amte ein mit liegenden Gemeindegründen angesessener, ordnungsliebender, verständiger Mann, der sonderlich ein gutes Leben und Wandel führt **), und dannenhero bei seinen Mitunterthanen in einer guten Achtung steht, auch schreiben kann, genommen werden, ausgenommen er wäre noch zur Miliz geschickt ***).

§. 2.

*) Strubens rechtliches Bedenken, Theil V. Bed. XXIII. Seite 47. Rectius inviti quam ambientes in administratione collocentur. Hottermanni diss. de vario usu juris et abusu in Cancellariis; doch herrscht auch hier öfters, wie bei andern Besetzungen und Wahlen, der leider so sehr eingerissene Nepotismus.

**) L. 137. §. 2. ff. de V. O. l. 18. n. Jud. Salv. — Cod. Aug. I. 2291.

***) Mit dem Richter oder Schultheißen, sind die Heimbürgen nicht zu verwechseln. (Das Wort Heimbürge ist zusammengesetzt aus Heimb und Bürgen. Heimb bedeutet nehmlich unter andern auch einen Raum, worinnen die Grenzen eines Territoriums eingeschlossen sind. Knichen de jure territoriali, cap. 4. n. 179. und Bürgen burgarii, waren vor Zeiten die Beschützer und Vorsteher dieser Räume),

§. 2.
Von der Annehmung und Verweigerung des Richteramtes.

Kein Mitglied einer Kommun oder Gemeinde kann sich in der Regel, der Annehmung

Räume) Unsere heutigen Heimbürgen sind Personen, welche die Gemeinde vorstellen, und deren Einwilligung allemal erfordert wird, wenn etwas im Namen der Gemeinde soll beschlossen werden. Diese Leute werden in Unter- und Oberheimbürgen eingetheilet, je nachdem sie entweder aus den Anspännern oder Hintersättlern genommen werden. Was die Einsetzung der Heimbürgen betrifft, so geschiehet sie von eben der Obrigkeit, welche Dorfschulzen einsetzet. Eben daher ist es vielleicht gekommen, daß manche die Schultheißen mit den Heimbürgen verwechseln; CARPZOV. lib. I. Resp. 99. zumal, da in einigen Dörfern die Heimbürgen das Schulzenamt mit verwalten. Allein der Unterschied dieser Leute ist schon daraus sichtbar, weil die Schultheißen hauptsächlich die Geschäfte des Gerichtsherrn und Gerichtsverwalters wider die Gemeinde zu besorgen haben, die Heimbürgen aber hauptsächlich zu dem Ende eingesetzt sind, daß sie die Geschäfte der Gemeinde bestens verwalten sollen. — Die Dorfschulzen haben ihr Amt und Land oft zu Lehn, die auch Lehnschulzengerichte heißen. Von ihnen ist freilich das nicht zu verstehen, was in den alten Gesetzen von Schultheißlehnen vorkommt, da hier der Schultheiß ein vornehmer Richter ist, der des Grafens Stelle vertritt. Diese Lehne pflegen Mannlehne zu seyn, und nach den Grundsätzen des Lehnrechts beurtheilet zu werden, ob ihnen gleich keine gesammte Hand daran verstattet wird, also auf Seitenverwandte keine Vererbung geschiehet.

mung der öffentlichen Aemter in derselben entziehen, wenn es darzu verlangt wird. Dahin gehören insonderheit auf den Dörfern Richter- und Schulzenamt *). Auf die Verweigerung, ein solches Amt anzunehmen, bestehe man, wenn derjenige, welcher das Amt zu bestellen hat, die deshalb angeführten Ursachen für unerheblich erachtet, nicht hartnäckig, weil man selten etwas damit ausrichtet, und sich leicht Unkosten und wohl gar Strafe zuziehet. Nur gänzliche und offenbare Unfähigkeit, das Amt zu verwalten, wird eine zuverlässige Entschuldigung geben. Oft kömmt die Entschuldigung darauf hinaus, daß man, seinen übrigen Umständen nach, mehr Beschwerde von dem Amte haben würde, als ein anderer. Diese aber wird meistens ohne Erfolg seyn, wenn sie nicht bittweise angenommen wird.

§. 3.
Von der bei Resolutionen und Anordnungen anzuwendenden Vorsicht der Dorfgerichtspersonen.

Der Richter und Schöppe auf dem Lande hüte sich, entscheidende Resolutiones zu geben, oder Anordnungen zu machen, wo er nicht gewiß ist, daß er die Gesetze, welche dabei einschlagen,

*) Unsere Vorfahren nannten solches Amecht, wie es in alten Urkunden zu finden.

schlagen, ganz inne habe, ausserdem aber entweder eine sichere Erfahrung, oder zugleich eine Stimme seines Gerichtsverwalters vor sich hat. Wäre ein Fall so dringend, daß er diese nicht erwarten könnte, so überlege er die Sache nach gutem Menschenverstand und unpartheiischer Redlichkeit, und darnach fasse er seine Resolution.

§. 4.
Allgemeine Regel für Dorfgerichtspersonen.

Der Richter oder Schöppe, welchem die Obrigkeit eine Art von Unteraufsicht anvertraut, erhält bisweilen beim Antritte eine eigne Instrucktion, die er dann sich fleisig bekannt machen, und wo er dieselbe nicht ganz versteht, erklären lassen muß. Erhält er keine solche Instrucktion, so suche er bei seiner Obrigkeit, oder bei einem seiner Kollegen Unterricht über die Obliegenheiten seines Amtes. Geht in dem Dorfe, zu welchem er gesetzt ist, etwas vor, wovon er vermuthet, daß es einer obrigkeitlichen Verfügung dabei bedürfe, so zeige er es dem Gerichtsverwalter alsbald an; zugleich aber auch, ob und was für Beweis seiner Anzeige er habe? er muß dabei sorgfältig unterscheiden, was er selbst gesehen und gehöret, oder nur durch andere erfahren hat, und Muthmasun-

masungen, wenn sie ihm auch noch so wahrscheinlich sind, für nichts mehr als Muthmasungen ausgeben.

§. 5.

Von dem sichersten Mittel einer guten Dorfpolizei.

Das sicherste Mittel, eine rechte gute Dorfpolizei einzuführen, bestehet gewiß in Annehmung und Bestellung eines tüchtigen Richters. Da aber dergleichen verständige, muntere und gesetzte Männer, ohne besondern Unterricht, wie sie sich bei ihrem Amte zu verhalten haben, doch schwerlich nach allen Umständen, sich recht gut bezeigen können, so wird folgender Eid und Instrucktion *) jedem Dorfrichter und Schulzen sagen und bestimmen, was er Amtswegen zu thun hat.

§. 6.

*) Da die von dem verstorbenen Kommissionsrathe und Kreißbeamten zu Wittenberg, Heinrich Amadeus Hasen, im Jahre 1773 herausgegebene Anweisung für die Dorfgerichten, in dem Bezirke des Kreißamts Wittenberg, wie sie sich bei ihrer Amtsführung zu verhalten haben, sehr gut ausgearbeitet ist, gleichwohl ausser dem Bezirke gedachten Amtes wenig bekannt ist, auch wenige Gerichtsherrn und Gerichtsverwalter sich solche angeschaft haben, weil, wie sie selbst gegen mich geäussert, in den Gedanken gestanden, das solche in andern Kreisen nicht anwendbar wäre, und sich nur auf die dortige

§. 6.

Wie selig lebt ein Mann, der seine Pflichten kennt,
Und, seine Pflicht zu thun, aus Menschenliebe brennt,
Der, wenn ihn auch kein Eid zum Dienst der Welt verbindet,
Beruf und Eid und Amt schon in sich selber findet!

Eid eines Dorfrichters.

„Ihr sollet schwören, und geloben, „daß ihr dem euch anvertrauten Rich„teramte nach euerm besten Vermögen „treu und fleisig vorstehen, euere Ge„meinde in keinem Stücke, wider Recht beschwe-

tige Gegend einschränkte, so habe, da solche auf ganz Sachsen anwendbar, und vorzüglich gut ausgearbeitet ist, vieles beibehalten, um solche gemeinnützig zu machen, und selbige mit mehrern Zusätzen ergänzt; bei welcher Gelegenheit ich auch den Obrigkeiten auf dem Lande, die von dem rühmlichen Kommissionsrathe Hasen 1772 entworfene und gnädigst approbirte Armen- ingleichen die im Jahre 1773 gefertigte Feuerordnung, auch des verdienstvollen Herrn Amtmann J. C. Heuns zu Dobrilugk Instrucktion für seine sämmtliche Dorfrichter und Schöppen, ferner die Dorf- und Feuerordnung des Dorfes Fremmerswalde (Leipziger Intelligenzblatt vom J. 1772 No. 32) als Muster empfehle. Schlüßlich bemerke ich noch, daß auch Herr Accisinspector Chladenius eine Anweisung für Dorfrichter und Schöppen, (Pirna 1789. 8.) herausgegeben.

„beschweren, auf alles genau Acht ha-
„ben, was euch Amtswegen anver-
„trauet wird, verschwiegen halten; gute
„Ordnung bei der Gemeinde in Acht
„nehmen, auch darwider nichts nach-
„theiliges einreisen lassen, sowohl das-
„selbe, als alle Gerichts- und andere
„strafbare Fälle bei den Gerich-
„ten anmelden, alles, was euch zur
„Verwahrung anvertrauet wird, wohl
„in Acht nehmen, in peinlichen Fällen
„den Thäter nicht entfliehen lassen, son-
„dern anhalten, in Besichtigungen euch
„unpartheiisch erzeigen, Gunst, Gabe,
„Freund- und Feindschaft aus den Augen
„setzen, Eurer Herrschaft, so wie auch eu-
„rem Gerichtsverwalter allen schuldi-
„gen Gehorsam leisten, ihnen nichts
„verschweigen, und das was euch
„von denselben anbefohlen wird, ge-
„bührend zu Werke richten, und im
„übrigen euch solchergestallt verhalten
„wollet, wie einem getreuen Richter
„eignet und gebühret.

„Allen demjenigen, was mir jetzt
„deutlich vorgelesen worden, und ich
„wohl verstanden habe, dem will ich
„N. N. stets fest und unverbrüchlich,
„auch treulich ohne Gefährde nach-
„kommen: So wahr mir Gott helfe,

und

„und sein heiliges Wort, Jesus Chri„stus, mein Erlöser und Seelig„macher“ *).

§. 7.

Instrucktion für Dorfgerichtspersonen.

Wie nun dem Richter, Schulzen und Schöppen, vermöge seines besonders abgelegten Unterthaneneides, bereits gebühret:

1) seinem Durchlauchtigsten Kurfürsten und gnädigsten Landesherrn, treu, hold und unterthänig,
2) seiner Gerichtsobrigkeit aber gehorsam und dienstgewärtig zu seyn, hiernächst
3) seine Steuern, Getraide und Geldzinßen auch andere Onera zu rechter Zeit in den gesetzten Terminen, ohne Rest und Murren, abzugeben, nicht weniger die Dienste, in so ferne dergleichen von ihm, als dem Richter gefordert werden können, richtig und ordentlich zu leisten; so kommt nunmehro die Pflicht als Gerichtsperson im Dorfe hinzu, und soll derselbe dahero

4) hie-

*) Aehnliche Verpflichtungsformeln sind in D. Johann Gottlob Klingners Dorf- und Bauernrechte Th. 1. Seite 237. und in Trüzschlers Anweisung zu Abfassung rechtlicher Aufsätze Th. 1. Seite 241. zu finden.

4) hierunter, vorzüglich auch in der Gottesfurcht und in guten Sitten seinen Nachbarn und Dorfeinwohnern mit einem guten Exempel vorgehen, und dasige Unterthanen gleichfalls darzu, auch zum Besuch der Kirche und Katechismusexamen, nächst dem, daß sie die Kinder die Schulstunden ordentlich abwarten lassen, von fünftem Jahre an, bis zum vierzehnden zur Schule schicken und solches weder im Winter, noch im Sommer, die einzige Zeit der Aerndte von vier Wochen für etwas herangewachsene Kinder ausgenommen, aussetzen, mit Ermahnen und, wenn gütliches Zureden nicht helfen will, mit Bedrohung der zu erfolgenden Anzeige, anhalten, in der Gemeinde kein Fluchen, kein Lügen, noch den Betrug und die Bevortheilung des Nächsten gestatten, die Trunkenheit und Völlerei mit übermäsigem Saufen, das, wie ihm bekannt ist, verschiedene im guten Wohlstande gewesene Unterthanen seines Orts und in der Nachbarschaft zu Grunde gerichtet hat, nicht überhand nehmen lassen, das viele und hohe Kartenspielen meiden, — des zum Schaden anderer gereichenden Hütens mit ihrem Viehe, heimli-

heimlicher Abgrasung anderer Wiesen, Holzentwendens ꝛc. mit Unseegen verknüpften Unternehmungen zu enthalten, dann aber auch mit Ernst daran zu seyn, daß dergleichen von andern Dorfseinwohnern nicht unternommen werde, — und sich durchgehends eines anständigen untadelhaften Lebenswandels befleisigen, damit er, wenn er seines Amtes halber, diese oder jene Begünstigung gerichtlich zu rügen, sich veranlaßt siehet, hierunter nicht selbst zum strafbaren Vorwurfe werde.

5) So oft zu Publikation und Eröfnung gnädigster Befehle, landesherrlicher Mandate, Gerichts- Amts- auch wohl anderer Anordnungen, er vor Gerichte erfordert wird; so soll er sich, wenn es ihm möglich, und nicht etwa kränkliche Umstände oder unaufschiebliche Ehehaften ihn zurückhalten, persönlich einfinden, oder wenn dergleichen, jedoch in der Wahrheit beruhende und glaubwürdig zu bescheinigende Umstände eintreten, ihn verhindern, wenigstens einen Gerichtsschöppen, oder wenn deren keiner zu erlangen seyn sollte, einen andern verständigen ansässigen Unterthanen, nicht aber,

wie von einigen geschehen wollen, den Winter über, den sonst seiner Gedenkungsart nach, nicht zu gebrauchenden Keuler oder Pfändemann, auch wohl den Dorfhirten, oder nach der Reihe im Dorfe jemand, es mag sich mit solchem geziemen oder nicht, in die Gerichte schicken. Bei dem Erscheinen soll er wohl auf den Innhalt desjenigen, so ihm vorgelesen, vorgetragen und eingeschärfet wird, merken, und weil man sich nicht allemal aufs Gedächtniß verlassen kann, wird er am besten thun, wenn er die hauptsächlichsten Befehls- oder Vortragspunkte in einer Schreibetafel oder Kalender anmerket. Sind es gedruckte oder schriftliche Befehle und Verordnungen, so bei den Gerichts- oder Schenkstuben angehänget, und die ihm von dem Gerichtsverwalter oder Obrigkeit zugeschicket werden, so soll er solche bedächtlich durchlesen, um das Vorgeschriebene genau beobachten zu können. Ist ihm in demselben etwas unverständlich, so frage er deshalb bei dem Gerichtsverwalter an. Insonderheit soll er sich diese Punkte einprägen, wo nicht nur jetzt, sondern künftig alle Jahre oder sonst zu gewissen Zeiten,

ten, etwas gethan werden soll. Hat er sie, wie es rathsam ist, in seinem Kalender angemerkt, so übertrage er solche zu Anfange eines jeden Jahres aus dem alten den neuen. Alle Befehle und Verordnungen muß er sorgfältig aufheben, sie bisweilen durchlesen, um Nichts daraus zu vergessen, und bei dem Antritte seines Amts auch das durchlesen, was er schon gesammlet findet *).

*) Es ist ausgemacht, daß bei der Art und Weise, wie dem Landmann die Landesverordnungen bekannt gemacht werden, größtentheils der Endzweck nicht erreicht wird. Setzt man sich in dessen Stelle, der kaum klare, geschweige deutliche Begriffe von Landes= und Staatsgeschäften hat; erwägt man seine tagtägliche Landarbeit und Nahrungsmühe, seine eingeschränkten Kenntnisse, so kann man leicht die Ursachen finden, warum so wenige, selbst blos diese Klasse der Unterthanen betreffende Gesetze würklich beobachtet werden. Ein Dorfbuch hingegen, worinnen mit verständlichen Ausdrücken, mit populairer Schreibart, das Wesentliche, was ein Landmann als Mitglied des Staats oder auch nur der Gemeinde beobachten muß, enthalten ist, würde sein Gedächtniß erleichtern, ihn in vorkommenden Fällen unterrichten, seine sonst oft rechtlichen Entschuldigungen der Unwissenheit heben, und ihm zugleich einen großen Theil der Zeit, die er auf Lesung weitläuftiger ihm zuweilen neuer unerklärlicher Edickte und Verordnungen verwenden muß, ersparen. Schwierigkeiten sind von einem

6) Dieses ist denn auch von dem Abgeschickten, der statt seiner kömmt, zu beobachten, und hat er bei dessen Zurückkunft sich

solchen Institut allerdings unzertrennlich, aber sie sind auch nicht unüberwindlich. Es gehöret darzu Einsicht in die innere Verfassung der Landwirthschaft; Sorgfalt für des Landmanns wahres Beste, bequemere und für ihn schicklichere Mittel, seine Aufmerksamkeit auf die Beobachtung der Gesetze zu schärfen; Kunst zu abstrahiren, das ist: aus den Gesetzen und Verordnungen das allernützlichste auszuziehen, z B. wie er nach dem Landrechte derjenigen Provinz, worinnen er wohnet, nach Erbgang succedire, was er, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, in Ansehung der Kinder ersterer Ehe zu beobachten habe; wie er mit ihnen theilen müsse, was zu einem Landtestament erfordert werde; wie er mit Vorsicht und Sicherheit Geld ausleihen könne, wie wichtig ein Eid sey; was ein Vormund für Pflichten habe ꝛc. Gesetzt nun auch, daß Landesgesetze geändert werden, so können solche Aenderungen in den Kalendern, die für die Land- und Bauersleute bestimmt sind, oder sonst durch jährliche kleinere Auszüge, die der Dorfrichter vertheilen müßte, bemerkt werden. Kurz: man sollte dem Volke, vorzüglich dem Landvolke eine Anweisung geben, worinn der Kern aller Gesetze, welche für dasselbe überhaupt und für die einzelnen Gewerbe besondere Lebensregeln enthalten, bündig und deutlich dargestellt würde. Doch müßte dieser Auszug der Gesetze kurz seyn; in welcher Rücksicht die 12 Tafeln der Römer ein Meisterstück, und so kurz waren, daß sie die Kinder auswendig lernen konnten. Cicero sagt davon de leg. lib. 2. Discebamus enim pueri XII. Tabulas ut carmen necessarium, Man

sollte

sich sogleich von den angehörten Vorträgen, Relation abstatten zu lassen, darauf das Nöthige ungesäumt anzuordnen, so bald es seyn will, die Gemeinde zusammen zu berufen, und dasjenige, so anbefohlen und verordnet worden, wenn es nicht Sachen sind, so ihm und den Schöppen zu geheimer Expedition allein aufgetragen gewesen, zu publiciren und bekannt zu machen; wenn solches geschehen und wer dabei zugegen gewesen, in seinem Richterbuche anzumerken, indem öfters von den Unterthanen, wenn sie

sollte hier auf diejenigen Gesetze, welche das Volk nach ihrem ganzen Innhalt kennen muß, verweisen; man sollte ferner den Kern aller neuen Gesetze, in so fern sie auf den gemeinen Mann unmittelbar Einfluß haben, in Form eines Nachtrags jährlich bekannt machen. Ein solches Lehrbuch, welches in den Volksschulen mit zum Unterricht gebraucht werden könnte, würde gewiß von großem Nutzen seyn; so wie im Gegentheil die Weitschweifigkeit mancher Gesetze, der verworrene Stil, und die Menge von Distinktionen, Ausnahmen und Zusätzen, ein wesentlicher Fehler ist, weil es dem Volk unmöglich wird, den eigentlichen Sinn zu fassen.— Siehe des mehrern meines verehrungswürdigsten Freundes und Lehrers des Herrn Oberhofgerichtsassessor D. Schotts vortrefliche diss. de ignorantia populi circa poenas, earum vim impediente Lips. 1788. Fromme Wünsche!! werden viele ausrufen, und ich antworte: wem liegt die Erfüllung derselben ob? Sie ist möglich, sie ist heilsam!!—

wegen angeschuldigter Kontraventionen dieses oder jenen Ge= und Verbots zur Verantwortung gezogen werden müssen, die Entschuldigung gebraucht werden will, daß die ge= oder verbotene Sache ihnen unbekannt geblieben, und die darüber ergangenen gnädigsten Befehle, Mandate und Verordnungen vom Dorfrichter ihnen nicht publiciret worden.

7) Dergleichen Bekanntmachung und Anmerkung ist denn auch, wenn durch Strichzeddel, so von Dorf zu Dorf herumgetragen werden müssen, etwas eilend angeordnet wird, in so fern der Innhalt bei gewissen Fällen nicht von ihm geheim zu halten ist, zu bewerkstelligen, hierüber

8) die richtige Fortschickung dieser Strichzeddel, damit solche nicht lange, oder ganz und gar liegen bleiben, und darüber endlich zerrissen werden, zu besorgen,

9) auch sind die erforderten und abzustattenden Relationen, Anzeigen, Specifikationen, Register und andere Eingaben, auch Citationen zu rechter Zeit und behörigen Orts einzureichen, damit nicht zurückzuhalten, solche umständlich und pflichtmäsig einzurichten, nicht aber wie

von

von einigen nachlässigen Richtern geschehen wollen, über alles und jedes, es mag sich damit schicken oder nicht, ein sogenannter leerer Vakatschein zufertigen und einzugeben.

10) Absonderlich sind die Einrechnungstermine der Land- und Generalaccisgelder, die Land- Pfennig- Quatember- und Personensteuer, auch Brandkassen, Hufen und Milizgelder, ingleichen anderer Gerichts- Amts- und Gemeindegefälle, nicht zu verabsäumen, vielmehr solche behörig abzuwarten, auch in Zeiten die dazu nöthigen Register zu fertigen, und damit dergleichen jährlich vorkommende Termine nicht etwa vergessen werden, hernach aber unnöthige Exekution erfolge, im Haußkalender anzumerken.

11) Wie nun, was die Einsammlung dergleichen Accis- auch wohl anderer Gelder betrift, die Verpflichtung auf die vom neuen unterm 17. Dec. 1767 eingeschärfte und erläuterte Konstitution vom anvertrauten Guthe geschehen, ihm auch ein Abdruck solchen Mandats zugestellet worden; also wird er zu genauer Befolgung desselben und zu richtiger Be-

rechnung sothaner eingesammleter auch anderer eingenommener Gemeindegelder nochmals angewiesen.

12) Hat, wie je zuweilen geschiehet, ein anderer Gemeindemann im Dorfe diese oder jene Einnahme, oder es wird derselbe mit den herrschaftlichen auch wohl Gemeindegeldern zur Abentrichtung an die Behörde abgeschicket: so hat er dahin zu sehen, daß von diesem Einnehmer die Berechnung ordentlich und richtig erfolge, weshalb er bei dessen Zurückkunft sogleich wenigstens des andern Tages die Quittungsbücher von selbigem zurückfordern, und darinnen, ob die Abzahlung behörig und ohne Rest erfolget, nachzusehen, auch dergleichen Bücher zu sich aufs Dorfgerichte in Verwahrung zu nehmen, damit nicht umsonst, wie bishero öfters geschehen, die Quittungsbücher von obhanden kommen, wenigstens sich zuletzt bei dem unterlassenen Nachsehen große Reste, womit dieser und jener Nachbar, besonders der Einnehmer, hängen blieben, veroffenbaren, so hernach zum größten Schaden der ganzen Gemeinde nochmals ausgebracht und bezahlt werden müssen.

13) We=

13) Wegen der Brandkaſſeneinrechnungsregiſter, ſoll der Richter alle Kontribuenten namentlich anführen, Niemanden bei Einſammlung der Brandkaſſengelder zurücklaſſen, wer in Güte nichts dazu geben will, anmerken, auch auf ein jedes Gemeindehauß einen beſondern Beitrag auswerfen, und dieſen ſpeciell in Anſatz bringen, weil ſonſt die Folge entſtehet, daß, wenn ein Brand geſchiehet, derjenige, auf den wegen nicht geleiſteten Beitrages keine milde Beiſteuer aus der allgemeinen Brandkaſſe fällt, ihm den Vorwurf, daß ihm nichts angeſonnen oder abgefordert ſey, macht, bei Verunglückung eines oder des andern Gemeindehaußes aber, wenn überhaupt der Beitrag geſchehen, eine beſchwerliche Separation oder Ausrechnung geſchehen muß, wie viel eigentlich von dem Beitrage auf den entſtandenen Brandſchäden, daferne ſolche nicht alle Gemeindehäußer betroffen, zu rechnen und anzuſetzen ſey *).

14) Glei=

*) Siehe Anweiſung für den Bauer und Landmann, wie er ſich bei der neuen Einrichtung in Anſehung der erlittenen Brandſchäden zu verhalten, in Bezug auf die Mandate vom 10. Nov. 1784 und 4. Nov. 1786. Leipz. 1787. 8.

14) Gleichermaasen sey er dafür besorgt, die Getraidezinßen, so jährlich vom Dorfe, zum Theil gemeinschaftlich, zum Theil auch von einem jeden Einwohner insbesondere zu erschütten sind, in den gesetzten Terminen, in guten, reinen, und nicht aus Bevortheilung angefeuchteten Körnern, so wie solche von guter Aussaat gewonnen worden, und die Garbe giebt, behörigen Orts richtig und ohne Rest erschüttet werden; denn einiger Einwohner Eigennutz, besonders zu Berichtigung der Haferpächte, Rauchhafer auszusäen, oder dergleichen zu kaufen, ist widerrechtlich und nicht zu gestatten, auch soll jeder Censit sich ein ordentliches Quittungsbuch anschaffen, und bei Abschüttung der Zinßen oder Pächte, solches mitbringen.

15) Seinen Herren Geistlichen, dem Herrn Pfarrer und Schulmeister, soll er gleichfalls zu rechter Zeit befriedigen und das zu liefernde Decemgetraide*) nicht mit Trespe, Rade, oder Vogelwicken, und anderm Unrathe vermischen lassen, deren Substantialbesoldungen und Accidenzien verkür-

*) Wie der Zehnden in Sachsen aufgekommen; s. D. Schotts Juristisches Wochenblatt. 1775. Leipzig, Seite 641.

verkürzen, auch an den Broden und andern ihnen zukommenden Sachen nichts abbrechen.

16) Die Hirten führen an verschiedenen Orten große Klage, daß ihnen das Lohngetraide nicht zu rechter Zeit ausgebracht, viele Reste deshalb gelassen, und darüber, weil sie davon leben müssen, in Mangel und Dürftigkeit, in Ansehung des Unterhalts ihrer Personen, Familien und Dienstleute gesetzt werden. Dieses hat hernach bei der Viehheerde einen üblen Einfluß. Der Hirte wird nachlässig und erwächset der gesammten Gemeinde daher in verschiedener Art Schaden; derohalben er für die ordentliche und richtige Auslohnung der Hirten sorgen soll.

Hiernächst haben eigennützige Richter die Bevortheilung abzustellen, die sie dadurch begehen, daß sie mit dem Hirtenmeister, wovon der Hirte die erste Saat erhält, das demselben angewiesene Feld übermäsig bedüngen, auch wohl den Dünger zu tief unterpflügen, so, daß der Hirte davon wenig, in den folgenden Jahren aber der Richter, so den Acker darzu hergegeben, den besten Nutzen davon hat; worüber die Hirten beständig Klage führen.

Weiter

Weiter sollen die Gerichtspersonen darauf sehen, daß die Gemeinde nicht so oft mit den Hirten wechsele, und solche ihrer Meinung nach nicht zu alt im Dorfe werden lassen wollen, um nicht zuletzt bei zunehmenden Jahren und gewöhnlicher Entkräftung solcher Personen, die Ernährung derselben und ihrer Familien auf den Hals zu bekommen. Allein, da solches keinen Seegen bringt, auch eine öftere Veränderung nicht gut thut, so ist davon abzustehen, und dergleichen der Gemeinde nicht zu gestatten.

17) Noch eine üble Folge wächßet daraus, wenn die Gemeinden, um den bisherigen gewöhnlichen Hirtenlohn etwas herunter zu bringen, und zu ersparen allerhand unverständiges, vom Hirtenwesen nicht hergekommenes Volk, ja wohl verlaufenes liederliches Gesindel und Deserteure annehmen, diese aber hernach das Vieh verhüten, oder sonst durch Unfug, Dieberei, auch wohl auf andere Art, Untersuchungen und Inquisitiones veranlassen, wie in verschiedenen Dörfern, aller Warnung ohnerachtet, geschehen ist. Sollte dergleichen bei seiner Gemeinde vorkommen, wird man sich des

weiter-

weiterhin daher entstehenden Schadens halber lediglich an diejenigen halten; so dergleichen schlechten Hirten angenommen, wofür er sich also selbst zu hüten, auch die Gemeinde zu warnen hat. — Das Hauptaugenmerk des Richters und der Gerichte, bei Annehmung eines Viehhirtens oder Schäfers ist auf dessen Geschicklichkeit zu richten; zu dem Ende keiner anzunehmen, der nicht von der Hirteninnung examiniret ist, und deswegen ein Amtszeugniß erhalten, selbigem sodann, den konfirmirten Hirtenartickeln gemäß, das in jedem Dorfe längst hergebrachte und festgesetzte Lohn unverkürzt zu reichen, von selbigem keine Zechen oder dergleichen, unter welchen Namen es sey, zu verlangen oder anzunehmen, noch daß die Gemeinde solche annehme, zu verstatten, und sich allenthalben nach solchen Hirtengesellschaftsartickeln zu achten.

Die Gerichten haben sich auch zu erinnern, daß die Wolle nicht auf den Dörfern verkauft, sondern in die Stadt zum öffentlichen und feilen Gebrauch gebracht werden muß.

18) So oft fremde Personen ins Dorf ziehen, muß davon bei den Gerichten Meldung

dung geschehen, und das Attestat der vorigen Gerichtsobrigkeit, nebst einer vom Richter und Schöppen beigelegten Erklärung, ob wider die einzunehmenden Personen und Familien etwas erhebliches zu erinnern, dem Gerichtsverwalter eingesendet werden, da denn durch den Ueberbringer, Verordnung, wie es zu halten, ohne Anstand zurückerfolgen wird.

19) Der Richter soll wohl dahin sehen, daß keine verdächtige Personen und Raubgesindel sich mit einschleichen, fleisig und unvermerkt Visitationen anstellen, und, wenn letztere vom Amte und Gerichten angeordnet werden, dabei unverdrossen zu Werke gehen, zugleich die ganzen Dorfsfluhren, Büsche und abgelegene Oerter durchgehen, alle bei ihm Durchreisende, besonders diejenigen, so in des Dorfs Gasthofe einkehren und die Nacht über darinnen verbleiben, examiniren, sich alle Abende von dem Gastwirthe die einlogierten Passagiers melden, und deren Pässe und Kundschaften zur Examination vorzeigen lassen, findet er dabei Bedenklichkeit, so soll er selbst von den Producenten mehrere Erkundigung einziehen, und wo sich verdächtige Umstände eräugnen

nen sollten, Wache setzen und veranstalten, daß Personen und Sachen, die er verdächtig hält, so lange im Dorfe verbleiben müssen, bis auf seinen deshalb, mit Beilegung der producirten Pässe und Kundschaften, schleunigst dem Amte oder dem Gerichtsverwalter erstatteten Bericht, des weitern Verhaltens halber, Verordnungen ergehen. Wie aber hierbei ein Irrthum vorwalten kann, und besonders angesehene reisende Personen, auch Kaufleute nicht aufzuhalten sind; also hat er diesfalls alle Mäsigung zu gebrauchen, und ehe er mit der Anhaltung und Bewachung verfährt, sich nach allen Umständen wohl zu erkundigen.

20) Was die Dorfgerichtspersonen in Ansehung des Dieb- und Raubgesindels und der in den Schenken einkehrenden Fremden zu beobachten, und worauf sie in Ansehung des Schenkwirths selbst, ob auch dieser, wegen der Beherbergung, seine Schuldigkeit beobachte, zu sehen haben, dieses werden sie aus folgender Instruction ersehen, nehmlich:

a) An dem Orte, wo kein Gerichtsherr, Gerichtsverwalter, Hausverwalter oder Pachter vorhanden, müssen dem

Richter jeden Abend alle in den Wirthshäusern und Schenken herbergende Fremde, wenn die Wirthe des Schreibens erfahren sind, schriftlich, ausserdem aber mündlich angezeiget werden.

b) Alle Fußgänger und einzeln reitende Personen, es müßten denn letztere Officiere oder andere distinguirte Personen seyn, müssen richtige und unverdächtige Pässe produciren können, ausserdem darf der Richter nicht gestatten, daß sie beherberget werden.

c) Wenn auch schon an den Pässen und Personen dergleichen Reisender nichts verdächtiges wahrzunehmen ist, so darf ihnen dennoch nicht gestattet werden, sich in der Schenke oder Wirthshause länger als einen Tag aufzuhalten; es wäre denn daß sie von Krankheit überfallen würden.

d) Wie die Gerichtsobrigkeit in den höchsten Generalien zu Veranstaltung der vorgeschriebenen Visitationen angewiesen ist, also müssen auf deren Anordnung die Dorfgerichtspersonen die Gasthöfe, Schenken und Wirthshäuser fleisig und wenigstens wöchentlich einmal, die abgelegenen Schenken aber noch öfterer, und

zwar

zwar unvermuthet, bald am Tage bald zur Nacht visitiren.

e) Wenn sich auch sonst, besonders wegen abgelegener Häuser, Mühlen, Schäfereien nicht weniger Hähern und Büschen einiger Verdacht ereignet, oder auch nur jemand, welcher des Herbergens nicht befugt ist, und demohngeachtet fremde und unbekannte Personen aufnimmt, und ihnen Herberge verstattet; ist solches der Gerichtsobrigkeit zu Treffung fernerer Veranstaltung schleunigst anzuzeigen.

f) Bei dergleichen Examinationen und Visitationen der Reisenden und ihrer Pässe, werden die angetroffenen Fremden und unbekannten Personen, wenn sich einiger Verdacht wider sie äussert, oder unter ihnen Leute gefunden worden, welche, wie sie sich ehrlich nähren, nicht anzugeben wissen, und beizubringen vermögen, so fort arretiret.

g) Den zu Aufsicht und Verfolgung der Räuber und Diebe beorderten Jagd- und Forstbedienten, auch militairischen Kommandos sind keine Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr auf ihr Begeh-

ren Bothen zu geben, und wenn ihnen die verdächtigen Personen, welche sie in Abwesenheit der Gerichtsherrschaft und Gerichtsverwalters an die Gerichtspersonen überliefern wollen, bis zu fernerer Verfügung der Gerichtsobrigkeiten, welchen schleunige Anzeige gethan werden muß, an und in sichere Verwahrung zu nehmen.

h) Die vormals angeordneten Dorfwachten müssen so gut als möglich veranstaltet, und darzu nach Gelegenheit der Größe und Lage des Dorfes, zwei oder mehrere, und zwar solche Personen genommen werden, welche hierzu tauglich und der Gewalt sich entgegen zu stellen, vermögend sind *).

i) Besonders müssen diejenigen, denen mit Seiten- und Spießgewehr auf den Straßen zu gehen nicht zukommt, ingleichen die sogenannten reisenden Jäger, daß selbige das Land nicht mit Flinten durchstreichen mögen, genau beobachtet, und dergleichen Personen angehalten, auch

*) Ich beziehe mich hier auf den §. 165. des ersten Hauptstücks unmaßgeblichen Entwurf, zu einer den Dorfrichtern einzuhändigender Instrucktion.

auch ohne einige Nachsicht entwafnet werden.

k) Wenn nun gewaltsame Ueberfälle vorfallen sollten, so haben besonders die Dorfgerichtspersonen solche Veranstaltungen zu treffen, daß dergleichen Stöhrern der allgemeinen Ruhe mit äusserster Gegenwehr widerstanden, die Nachbarn durch Anschlagung der Sturmglocke ungesäumt zu Hülfe gerufen, und unter solchem Beistande die Diebe und Räuber zur Haft gebracht, auch andere in den Landesgesetzen vorgeschriebene und nachgelassene Vertheidigungsmittel ergriffen, nicht weniger, wenn die Uebelthäter entweichen, nicht allein solchen nachgesetzt, sondern auch in andere Gerichte und das zunächst gelegene Amt, Bothen zu Fuß oder Pferd mit Nachricht von dem Ueberfalle, und einer Beschreibung der Diebe, Kleidung, Natur, Anzahl und anderer zur Entdeckung dienender Umstände, unverzüglich abgesandt werden.

l) Wenn auch dergleichen Ueberfälle an andern Orten oder an Reisenden verübet, und die Stumglocke geschlagen, oder die Thäter verfolgt, oder solche Nachrichten, als im Vorigen erwähnt worden, ein-

gegangen, so müssen die Gerichtsperso-nen, gleichmäßige Anstalt machen, daß den Benachbarten auf alle Art und Weise zu Hülfe gekommen, das Zeichen durch Glockenschlagen weiter gegeben und die Nachrichten von Dorf zu Dorf befördert werden.

m) Die Verfolgung dieser Delinquenten darf auch durch und in andere Gerichte geschehen, nur muß, wenn sie ertappt und arretirt worden, solches ohne Anstand sowohl der Obrigkeit, unter deren Gerichten die Arretirung geschehen, als derjenigen, aus deren Gerichten die Delinquenten verfolgt worden, gemeldet werden.

n) Setzen sich bei einer solchen Verfolgung oder sonst nöthigen Arretirung dergleichen Personen, wider welche, daß sie zu einer Räuberbande, oder Diebsrotte gehören, starker Verdacht vorhanden, zur Wehre, oder aller Warnung ohnerachtet entgegen; mag, wenn sie anders nicht zu erlangen sind, auf selbige Feuer gegeben werden, jedoch daß nur nicht große Excesse dabei vorgehen.

o) Von allen und jeden hieher und überhaupt in die öffentliche Sicherheit einschla-

einschlagenden Vorfällen, müssen die Gerichtspersonen ihre Obrigkeiten ungesäumt benachrichtigen.

p) Alle diejenigen, welche bei den anbefohlnen Visitationen der Schenk-Wirths- und anderer Häuser und Oerter, auch bei Verfolgung der Räuber und Diebe, was ihnen obliegt, nicht beobachten, sondern verabsäumen, sollen mit ernster und nach Befinden mit Leibes- und Vestungsbaustrafe angesehen werden.

q) Dargegen soll derjenige, welcher einen Gast- oder Schenkwirth, der Fremde und Unbekannte oder gar verdächtige Personen, ohne solches gemeldet zu haben, beherberget, mit Grunde, und daß der Denunciant dessen hernach gnüglich überführt ist, angiebt, 5 Thlr. wer auf diese Weise einen, welcher des Herbergens gar nicht befugt, und demohngeachtet fremde und unbekannte Personen beherberget, 10 Thlr. endlich, wer eine in Entdeckung, Aufsuch- und Einziehung des Dieb- und Räubergesindels säumige Obrigkeit anzeigt, nachdem die Obrigkeit mehr oder weniger hat zu

Schulden kommen lassen, 50, 100, bis 200 Thlr. zur Belohnung erhalten.

r) So oft ein Gast- und Schenkwirth die bei ihm angekommenen fremden Personen und deren Pässe vorgeschriebenermaasen nicht examiniret, und die Einkehrenden dem Gerichtsherrn, oder in dessen Abwesenheit, oder Entlegenheit des Rittersitzes, dem Gerichtsverwalter, Haußverwalter, Pachter, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, dem Richter nicht gemeldet, soll derselbe mit 10 Thlr. Strafe, oder vier Wochen Gefängniß beleget, überdem wenn verdächtige Personen würklich bei ihm angetroffen, und wider selbige mit der Untersuchung verfahren worden, zu Bezahlung der Inquisitionskosten angehalten, auch dafern er dieses mehrmalen zu Schulden kommen läßt, mit Untersagung der Schenk- und Gastthierung, oder nach Befinden gar mit Vestungsbau bestraft werden.

Hiernächst ist bei Examinirung des Passes eines Fremden, ob er verdächtig ist oder nicht, darauf zu sehen, ob das Siegel richtig, oder vielleicht nur von einer andern Schrift auf den Paß geklebt sey?

ob Ziffern oder Worte, auf die etwas ankömmt, radirt, oder sonst wohl gar von einer oder der andern Hand geändert sind? ob die Beschreibung der Person mit der Person selbst übereinstimme? ob diese sich auf der Straße nach dem Orte zu, wo der Paß hinweißet, befinde? ob der Paß so neuerlich ausgestellet, sich auf die jetzige Reise des Fremden beziehe? so hat auch der Richter darauf zu sehen, daß keine Haußgenossen, welche anderwärts herkommen, von jemanden eingenommen werden, bis es bei der Obrigkeit gemeldet, und von dieser erlaubt worden ist. — Alle halbe Jahre sind zu Ostern und Michaelis richtige Specifikationen von den eingenommenen Hausgenossen einzureichen, auch die gewöhnlichen Hausgenossengelder *) zu überliefern.

21) Bettelleute sollen zwar eigentlich gar nicht im Lande herumreisen, vielmehr in ihrer Heimath bleiben, und daselbst die Versorgung suchen, und wenn sie deren bedürftig, erhalten. Weil aber je zuweilen arme preshafte Leute zur Besu-

*) Von diesen Geldern sind die auf den Dörfern miethweise wohnenden Bergleute befreiet. Rescript, an das Oberbergamt vom 17. Sept. 1740.

chung der Gesundheitsbäder, oder in Erbschafts- auch wohl andern Angelegenheiten, von einem Ort zum andern zu reisen haben, und denselben des Nachts Obdach und die Lagerstatt nicht versaget werden kann; so soll der Richter zwar dieses eine Nacht zulassen, diese Leute aber den andern Morgen sogleich anhalten, ihre Wege weiter zu nehmen, so, daß in dem Dorfe nicht etwa eine ordentliche Bettelherberge angeleget und von daher der Gemeinde auch wohl der Nachbarschaft in Städten und auf dem Lande Verdruß und Schaden zugezogen wird. Ziegeunervolk ist sogleich fortzuweisen, und nicht zu gestatten, daß selbige unverständige Leute mit ihrem vorgeblichen Wahrsagen betrügen.

22) Ueber dasjenige, so sonst in den zu Steuerung des überhand genommenen Bettelwesens, ergangenen gnädigsten Mandaten und Befehlen vorgeschrieben, und auch von Zeit zu Zeit bekannt gemacht worden, ist auf das genaueste zu halten, auch sich über eigene Haußarme und Bedürftige, und derjenigen alten schwachen und gebrechlichen Personen, so durch Handarbeit ihr Brod nicht mehr verdienen

nen können, ingleichen derer, auch verwaiseter armen Kinder sich zu erbarmen, und sie nach Möglichkeit mit der benöthigten Kost zu versehen, nicht weniger denselben ein freies Unterkommen in einem Gemeindehause zu verschaffen, und es, wie dergleichen veranstaltet worden, zu melden; da denn hernach einiger Zuschuß aus der Armenkasse so weit solche reichen will, von Zeit zu Zeit erfolgen wird.

Armen und betagten Leuten, die etwas zu verrichten ausser Stande sind, noch einige Kräfte haben, sollen die Gerichtspersonen Arbeit verschaffen, auch Zuschuß zu Erlangung der benöthigten Lebensmittel geben, und allenfalls diese Beihülfe bei einer Gemeindearbeit, durch Wegebessern, Grabenheben, Baumpflanzen, Gänsehüten, oder sonst abverdienen lassen. — Uebrigens wäre sehr zu wünschen, wenn die am Ende befindliche Armenordnung, oder die §. 165. des ersten Hauptstückes, empfohlene, auf jedem Dorfe eingeführt, und darüber gehalten würde.

23) Bei dem mit vorkommenden Herumreisen, und die Unterthanen, besonders die

Herren

Herren von Adel auch Herren Geistlichen auf dem Lande, äusserst belästigenden Umgang der sogenannten Prinzen und Grafen vom Berge Libanon *), welche vor verschiedenen Jahren auf dem Lande große Geldsummen erpresset, auch wohl anderer dergleichen Personen, so von Distinction zu seyn, sich ausgeben, desgleichen derer zu Ranzionirung in türkischer Gefangenschaft verfallenen Sklaven, herumlaufenden Italiener, der sogenannten Konversen männ- und weiblichen Geschlechts, der wandernden Handwerkspursche, auch anderer bettelnden Leute, ist wohl Acht zu geben, was diese Leute für Pässe bei sich haben. Reisepässe, worauf dergleichen Leute gemeiniglich trotzen, geben kein Befugniß, darauf Allmosen einzusammlen, und die Bettelei, es mag solche mit einer Art, wie sie nur wolle, verdeckt werden wollen, ist verboten. Diesen Instructionspunkt können die Gerichtspersonen allen solchen Leuten, die sich nicht weisen lassen wollen, vorzeigen, und wenn sie sich demohngeachtet in Güte nicht fortpacken, solche

*) Schlötzers Staatsanzeigen, XIX. Heft. Anno 1783. Seite 273.

che anhalten, und sie zu erwähnter Examination, auch Bestrafung, zum Amte oder in die Gerichte liefern; welches besonders auch wegen der herumziehenden Mühlknappen, wenn deren mehr als 2 Personen mit einander herumwandern, und gemeiniglich dabei durch ihren öftern Einspruch die Müller beschweren, nöthig ist.

24) Das Hausiren der Juden und anderer Personen ist gleichfalls verboten, nur Victualien, worunter der inländische Brandewein mit begriffen ist, desgleichen Olitäten, Siebe, Mulden, Sensenbäume, Laden, Schachteln, hölzerne Schippen, Schindeln und Teller, können auf den Dörfern zum Verkauf herumgetragen werden.

25) Das Herumziehen der Komödianten, auch wohl anderer Gauckler, Glücksbüdner, Hüthgenspieler und Riemenstecher auf den Dörfern, ist ebenermaassen unerlaubt, und ist also dergleichen Leuten *) keine Vergünstigung zu geben, im Dorfe, im Wirths- oder einem Privat-

*) Mandat vom 14. August 1784. — Dergleichen Zeug verderbt die Sitten, und erniedrigt den menschlichen Verstand.

vathause, Komödie zu spielen, ihre Kunststücke zu zeigen, noch die Leute zum verbotenen Spiel anzulocken.

Soll wahre Aufklärung, und mit ihr, Verbesserung der Sitten unter den Menschen immer mehrere Fortschritte gewinnen, so müssen auch nothwendig, vorzüglich von den Gerichten, alle die Dinge aus dem Wege geräumet werden, die durch die Stärke ihrer sinnlichen Darstellung die Menschen im Aberglauben befestigen und zur Unsittlichkeit hinreisen. Eine von diesen ist noch in manchen Staaten Deutschlands das Marionettenspiel und andere Gauckeleien, welches selbst in den Gegenden, wo es von guten Fürsten und Obrigkeiten nicht gebilliget wird, dennoch oft im Finstern herumschleicht, und abergläubische Meinungen sowohl, als Untugenden unter den gemeinen Mann verbreitet; als wovon ich verschiedene Beispiele anführen könnte.

26) Das Herumführen der Bären, Affen, Meerkatzen, ingleichen das Herumtragen der Leier- und Guckkästen ist von eben solcher Art und im Dorfe nicht zuzugeben.

27) Das

27) Das Kartenspiel kann zwar in Schenk- und Wirthshäußern nicht ganz und gar verboten werden, nur ist wie bereits vorher vorgekommen, nicht zu hoch zu spielen, erlaubt, es müssen auch bei 20 Thlr. Strafe gestempelte Karten gebraucht werden.

28) Im Dorfe selbst, sind keine Zusammenkünfte, wobei Ueppigkeit, liederliches Leben, auch wohl Hurerei und Ehebruch getrieben wird, zu erlauben; und ob zwar den Einwohnern auch den jungen Leuten eine Ergötzlichkeit, desgleichen freundschaftlichen Gesellschaften, nicht weniger, daß im Winter des Abends ein Nachbar mit seinen Kindern und Gesinde zu dem andern gehe, und daselbst, um munter zu bleiben, auch an der Heitzung etwas zu ersparen, gemeinschaftlich gesponnen, oder andere Arbeit mit Federschleisen, auch wohl sonst verrichtet werde, nicht zu verwehren *); so müssen doch alle Excesse dabei vermieden werden, und daher keine

*) Etwas zur Polizei für die Freuden der Landleute, von Herrn Geheimen Justiz Rath Möser, in der Berliner Monatsschrift, März 1785. S. 193. 199. Der Herr Verfasser dringt auf mehrere Nachsicht für ausgelassene Vergnügungen des gemeinen

keine unerlaubte sogenannte Spinnstuben entstehen, worinnen Knechte und Mägde, wider Willen ihrer Dienstherrschaften, zusammenlaufen, statt zu arbeiten, Muthwillen treiben, ihre ordentliche Dienstverrichtungen aber darüber verabsäumen.

29) Ueber gute Polizei ist bei jeder Gemeinde mit aller Strenge zu halten. Derohalben soll der Richter die Kleidertracht, woran besonders das Weibsvolk auf dem Lande sich gewöhnen will, nicht überhand nehmen lassen, mit den Kindtauf- und Hochzeit- auch guter Montags- und Kirchmeßausrichtungen ist Maase zu halten, und dabei nicht das nachgehends bei Betreibung der Wirthschaft besser anzuwendende Bedürfniß unnöthig zu verschwenden, sich auch nicht mit Pathen- und Hochzeitgeschenken zu übernehmen, und

meinen Mannes zu manchen Zeiten, nur nicht zu oft, und hoft dadurch die ungleich schädlichere und häufigere Zeit- und Geldverschwendung des Volks im Stillen zu vermindern. Er bringt zu dem Ende ein eigenes Polizeireglement für die Lustbarkeiten der Landleute in Vorschlag, — ein Gedanke, der weiter ausgeführt zu werden, verdient. — Diese Abhandlung ist auch in Justus Mösers Patriotischen Phantasien, (Berlin 1786.) im 4ten Theile eingerückt.

und besonders dahin zu sehen, daß kein Knecht oder Magd zu ihrer Kleidung andere, als in den kursächsischen Landen fabricirte Tuche, oder andere wollene, baumwollene oder andere leinene Zeuge tragen, auch bei Gevatterschaften mehr, als acht Groschen einbinden, und bei Hochzeiten über zwölf und höchstens sechszehen Groschen geben. Desgleichen ist der verbotene Ausritt und das Schießen bei Einholung der Bräute und bei Hochzeiten bei 10 Thlr. Strafe nicht zu gestatten, zumal da jeder selbst weis, was bei solchen Gelegenheiten, da man sich gemeiniglich mit dem Trunke übernommen hat, für Unglück erfolgen kann *).

30) Die Sabbatsfeier sollen die Gerichtspersonen von der Gemeinde fleisig abwarten lassen. An den Sonn-Feier- und Bußtagen, alle Hand- Roß- und andere Vieharbeit, so auf Werkeltage gehörig, ausserhalb vorfallender Noth, welche jedoch dem Gerichtsherrn oder Gerichtsverwalter zuvor angemeldet werden muß, nicht zugeben, auch in den Schenken und Wirthshäusern eher nicht, als nach gänzlich

*) Die Gewohnheit bei Hochzeiten zu schießen, rührt aus der Zeit der Wenden her, wo der Bräutigam die Braut rauben mußte.

lich geendigten Gottesdiensten, denen, so es begehren, einen dürftigen Trunk zu reichen, desgleichen Kegelschieben und auf der Peilkenbank spielen, zu gestatten, an den allgemeinen Fast- Bet- und Bußtagen aber, muß solches gänzlich unterbleiben; und an Sonn- und hohen Festtagen eher und anders nicht, als von Ostern bis Michaelis von fünf bis zehen Uhr und von Michaelis bis Ostern von vier bis neun Uhr, nachzulassen, hierbei auch alles Tanzen unter freiem Himmel, Absingen ärgerlicher Lieder, Fluchen, Schreien, Jauchzen, Tumultuiren, Völlerei, und andere Ueppigkeiten eingestellet werden.

31) Die in den Gasthöfen angeschlagene Gastirungsordnung soll wohl beobachtet, und die Passagiers nebst andern einkehrenden Personen, mit Bezahlung der Zehrung nicht übersetzt werden. Gehet in Ansehung der Preiße eine Aenderung vor, so ist die Taxordnung an Gerichtsstelle zu bringen, damit daselbst, den Umständen gemäs, ein neuer Anschlag gefertiget werden könne.

32) Alle und jede Posten sollen unangetastet bleiben. Wenn die Postilions über Saatfelder oder Wiesen fahren, so ist

bei

bei der Behörde, Beschwerde zu führen, damit die Sache untersucht werden könne *).

33) Ueber richtiges Gewicht, Gemäs und Ellen ist ernstlich zu halten.

34) Die Müller sollen bei dem Getraidevermetzen keine ungeaigte und ungestempelte Metze gebrauchen, und den Mahlgästen gestatten, ihr Mehl, Kleie und Schrot auf dem Mühlwage zu wiegen, auch die armen Unterthanen nach der Mühlordnung vom Jahre 1561. nicht in der Mühle zur Ungebühr bevortheilen.

Der Lauf beim Mehlmahlen darf nicht weiter, als 2 Zoll, und beim Mehlschroten nicht weiter, als 3 Zoll von den Steinen abstehen, und muß unten sowohl, als oben einerlei Weite haben, bei 5 Thlr. Strafe.

35) Das übermäsige Jagen mit den Pferden, wenn einer aus der Stadt zurückfähret, oder reitet, ist zu Vermeidung des daraus entstehenden Schadens, zu unterlassen, und darauf von den Gerichtspersonen Acht zu haben.

*) Siehe die Erläuterung des 2ten § der Postordnung vom Jahre 1713. und Regulativ vom 10. Juli 1783.

36) Die neu erläuterte und verbesserte Gesindeordnung vom 16. Nov. 1769, sollen sich die Gerichtspersonen, und die ganze Gemeinde zur beständigen Richtschnur dienen lassen, und solcher entgegen nicht handeln, auch den, den Gerichtspersonen davon zugestellten Abdruck alljährlich 14 Tage vor Michaelis der gesammten Gemeinde, und besonders auch dem Dienstgesinde deutlich vorlesen *).

37) Die

*) Es wäre gut, wenn alle Landleute ohne Unterschied, ihre Kinder in einem gewissen Alter, wo sie zu ihrer künftigen Lebensart sich vorbereiten, einige Jahre von sich entfernen, und sie fremde Dienste bei andern Bauern annehmen lassen möchten. Wer nur ein Kind hat, und es zu seinen Geschäften braucht, könnte ja mit einem andern Bauer, der auch nur ein Kind hat, umtauschen. Wer mehr Kinder hat, schickt sie nach und nach fort. Wer weis nicht aus Erfahrung, daß diejenigen Landleute, welche nie aus dem väterlichen Hauße kommen, in allen Fällen zurückbleiben. Sie sind entweder schlechte Haußwirthe, oder eigensinnige, von sich eingenommene und unbehagliche Leute, die mit eiserner Stirne am Hergebrachten hängen, und nicht um ein Haar von den väterlichen Sitten und Gewohnheiten abweichen; da hingegen diejenigen, welche nur einige Jahre unter fremden Leuten sich aufhielten, wenigstens größtentheils, weit besser ihre Wirthschaft führen, und weit behaglicher und vernünftiger im Umgange sind. Und das aus ganz natürlichen Ursachen. 1) Sie würden geschmeidiger, indem sie sich in die Launen anderer schicken lernten.

37) Die Gerichtsperſonen ſollen, wenn Sterbefälle vorkommen, und unmündige Kinder hinterbleiben, ſolches bei 5 Thlr. Strafe dem Gerichtsverwalter ohne Anſtand melden, wie denn insbeſondere wenn ein Gerichtsherr auf ſeinem Guthe verſtirbt, davon ſofort dem Gerichtsverwalter Nachricht geben, und Sorge tragen, daß die Unmündigen in Zeiten behörig bevormundet werden, auch, wenn einiges Vermögen dergleichen Kindern gehörig, vorhanden, ſofort Anſtalt machen, daß ſolches bis zu fernerer Ver-

 fügung

ten. Sie gewöhnten ſich 2) an Subordination, welche die Seele der Geſellſchaft iſt. 3) Sie überzeugten ſich, daß nicht das blos gut ſey, was bei ihren Aeltern Mode war, ſondern daß man auch auf andern Wegen, vielleicht noch beſſer, gewiſſe Endzwecke erreichen könne. 4) Sie lernten mehrere Kunſtgriffe kennen, mit Vortheil ihre Landwirthſchaft zu treiben, und würden aufmerkſam auf die Fehler gemacht, welche in ihrem väterlichen Hauſe herrſchend waren. Da nun dieſe Sache zur Bildung des Volks überhaupt viel beiträgt, und die Menſchen im Ganzen an Brauchbarkeit dadurch gewinnen, ſo dünkt mich, könnte und ſollte dieſelbe ein Gegenſtand obrigkeitlicher Unterſuchung ſeyn, und durch obrigkeitliches Anſehen befördert werden. — So wie ſelbſt in höhern Ständen diejenigen immer etwas zurückbleiben, welche ſich nie über die Gränzen des Vaterlandes hinauswagen; ſo iſt es auch im Kleinen beim Landmanne, welcher nie aus ſeines Vaters Hauſe kömmt.

fügung des Gerichtsverwalters, in Sicherheit gebracht werde. Wenn auch Personen verstorben, welche Heergeräthe oder Gerade hinterlassen, darzu aber weder Heergeräths- oder Geradefähige oder auch andere Erben des Verstorbenen vorhanden, die sich der Verlassenschaft annähmen, ist solches ungesäumt dem Gerichtsverwalter zu benachrichtigen, damit dieser nach Befinden das Erforderliche veranstalten könne.

38) Weil auch daher großer Streit und Unrichtigkeit zu entstehen pfleget, wenn verwittwete Ehegatten, bevor sie sich mit den Kindern der vorigen Ehe auseinander gesetzet, zur anderweiten Ehe schreiten; so ist die richterliche Sorgfalt dahin zu richen, daß diesfalls jedesmal ein Erbvertrag oder anderer Vergleich errichtet, und nach Wichtigkeit des Vermögens, zur gerichtlichen Konfirmation gebracht werde.

39) Das Emigriren ansässiger und anderer im Lande sich bisher aufgehaltenen Unterthanen ist zwar überhaupt verboten, und haben die Gerichtspersonen dergleichen nicht zuzulassen, vielmehr, wenn sie dergleichen Vorhaben merken, unverzüglich

lich darüber dem Gerichtsverwalter Anzeige zu thun.

Wenn aber Fälle vorkommen, daß Erbschaften in fremde Gerichte, auch wohl ausserhalb Landes gehen, oder auf andere Art einiges Vermögen wegtransportiret werden soll, haben sie wegen des, dem hohen kurfürstl. Fisko gebührenden Abzugs*) sonder Anstand Verfügung zu treffen, daß solcher berichtiget werden müsse, auch alle dergleichen Abzugsfälle sogleich bei den Gerichten anzuzeigen **).

40) Die Gränzen und Reinungen sollen sie beständig in guter Richtigkeit halten, wo es diesfalls noch fehlet, das Man-

*) Generale vom 9. und 23. Febr. 1741. Cod. Aug. Continuat. I. pag. 322. 335. und 1305.

**) Nach der natürlichen Freiheit kann zwar ein jeder seine Wohnung verändern, und von einem Orte und Lande, in das andere ziehen; allein aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft fließet offenbar, daß solche Ausziehung ohne Einwilligung des Gerichts- oder Landesherrns nicht geschehen könne; denn ein Unterthan ist durch seinen Stand der bürgerlichen Gesellchaft schlechterdings zu den ausübenden Handlungen verbunden, folglich kann er ohne Einwilligung des Staats von seiner Verbindlichkeit nicht loskommen. Kann nun ein Gerichts- oder Landesherr ihm den Abzug verbieten, so hat er auch das Recht zu befehlen, er soll für die Abzugsfreiheit einen gewissen Theil seines Vermögens abgeben, und dieses nennt man Abzugsgelder.

gelnde vollends in Ordnung bringen, mit ihren Feldnachbarn sich darüber vernehmen und die Gränzen behörig beziehen und jährlich erneuern, wegen der Reinungen und Ackerfahrens hingegen dahin sehen, daß solche nicht von einem eigennützigen Nachbar ab- oder gar wohl weggepflüget werden, sodann aber darüber großer Streit entstehe.

41) Die Gräben *) und Wasserläufe, auch Wasserfahren müssen öfters und zu rechter Zeit gehoben, geräumt, und frisch ausgestochen, desgleichen Geheege und Zäune tüchtig gehalten und vermachet werden; wer sich in der Gemeinde dabei säumig finden lässet, und des Richters Anordnung nicht gehorchet, dem kann er in eine kleine, zum allgemeinen Nutzen **) nicht aber zum Vertrinken, anzuwendende Gemeindestrafe nehmen. Ueberhaupt ist zu merken, daß die Wegebesserungen nicht so lange zu verschieben, bis sie grundlos sind; dahero die Dorfwege, Stege, Brücken ꝛc. beständig in gutem Stande gehal-

*) Die Graben müssen im Lichten 3 Ellen weit schnurrecht, 3 Ellen tief, unten aber im Grunde $1\frac{1}{2}$ Elle breit gehoben werden.

**) Man sehe nach, was deshalb unten No. 67. angerathen worden.

gehalten, solche fleisig gebessert und gebauet werden müssen, so, daß die Posten und das Fortkommen der Reisenden dadurch sich nie behindert finden mögen.

42) Der Gerichte Aufmerksamkeit ist würdig, daß jeder Einwohner, wo das Stroh zum Einstreuen nicht hinlänglich, sich mit gnugsamen Streiling versorge, und sich sorgfältig hüte, keines weder von seinem eigenen Hufschlage noch von den Gemeindekabeln, wie bisher zum öftern geschehen, in die Stadt fahre und verkaufe, indem die erste Grundlage einer guten Wirthschaft ist, auf guten und hinlänglichen Dünger, zu Benutzung des Feldes, bedacht zu seyn; demnächst, daß ein jeder sein Zug- und Zuchtvieh wohl in Acht nehme, und gut füttere, immaasen der wahre Nutzen aus dem Viehe, nicht aus der Menge desselben, in so fern es dem Ackerbaue und Futter nicht angemessen ist, sondern aus dessen guter Abwartung und Fütterung zu erlangen; dahero die Gerichten nicht nur sorgfältig zu verhüten haben, daß die Einwohner ihr Heu, Gras und Stroh nicht verkaufen, sondern vielmehr selbige dahin zu vermö-

gen haben, daß sie ihre Wiesen und Huthungsplätze von den Maulwurfshügeln fleisig reinigen, die Wiesen, wo es möglich, wässern, auch wenn sie mit dem Dünger auslangen, zu Zeiten düngen, daß sie sich auf den Anbau des rothen Klees, oder Honiggrases, und Esparsette befleisigen *), und die Grasfütterung so zu vermehren suchen, daß sie ihr Zuchtvieh, sowohl zu Vermehrung der Milch, als des Düngers, so viel die Fütterung zulänglich, auch des Sommers im Stalle füttern. Dieses dürfte an den mehresten Orten möglich seyn, wo in Ermangelung eigenen zu solchen Futterkräutern schicklichen Ackers, oder wo die Feldschläge, Schaaftriften und dergleichen solches nicht verstatten, von der Gemeindehüthung ein Stück abgesondert, ausgekabelt, verzäunet und jeder bewogen wird, seine Kabel mit Futterkräu-

*) Siehe Unterricht für den kursächsischen Bauersmann, die Luzerne, Esparsette, spanischen Klee und Turnips oder Runkelrüben anzubauen und zu benutzen, 1764. und Schubarts Anleitung zum vortheilhaften Anbau der Futterkräuter, nach bewährten Erfahrungen deutscher Landwirthe.

terkräutern zu besäen und für sich zu nutzen *).

43) Die Anordnung der Gerichte wegen der Baumkultur, Anpflanzung fruchtbarer und anderer Bäume, Aussäung aller der Holzarten, so nach dortigem Boden sich schicken, und daselbst guten Wachsthum zeigen, dergleichen der nur empfohlnen Futterkräuter, weiter wegen Anlegung lebendiger Zäune und Hecken, junger Baumschulen, Maulbeerplantagen, auch Seyden- Flachs- Hanf- und Krappbaues, ingleichen der Tabakskultur, soll pünktlich befolgt; und besonders darüber gehalten werden, daß jährlich eine gewisse Anzahl Eicheln gesteckt, auch nach der Gerichte Vorschrift, eher kein Eichenbaum gefället werde, bevor nicht derjenige, so dergleichen umhauen und zu Nutze machen will, vier andere junge Eichen selbst gezogen, sie auch vorgewiesen, und der Richter, daß solche in gutem Wachsthum stehen, selbst wahrgenom-

*) Siehe Tiemanns Versuch, eine einträgliche Landeskultur beliebt zu machen, oder Vorschläge, wie die Bauersleute in wenig Jahren reich werden können. Berlin 1785.

genommen; — ferner sind auch die Einwohner anzuhalten, daß bei jeder Verehligung die vorgeschriebene Baumzahl nicht nur gesetzet, sondern auch weiterhin fleisig kultiviret werde. Der Richter muß zu rechter Zeit, Raupen, und dieses, auch anderes Ungeziefer im Dorfe nicht überhand nehmen, sich auch nicht allererst durch Gerichtsverordnung erinnern lassen, wenn die wilden Schößlinge, und sogenannten Räuber von den Obstbäumen und Weiden abgeschnitten werden sollen. — Bei dem aufwachsenden jungen Holze, haben die Gerichtspersonen Acht zu geben, daß solches von den Hirten mit dem Viehe nicht betrieben, vielmehr so lange, bis es die behörige Höhe erlanget, geschonet werde.

Findet der Richter, mit Einwilligung der Gemeinde rathsam, ausgestandenes Holz auszukabeln, so ist damit forstmäsig zu verfahren, das Bauholz zuförderst herauszunehmen, und entweder zum Besten der Gemeinde zu verbauen, oder zu versilbern, das übrige aber sodann in einem Flecken neben einander, so, daß von der Mittagsseite her, der Anfang gemacht wird, wegzuschlagen; dann

aber auch zur Beförderung des Wiederwuchses, die Stöcke auszurotten, und wenn sich von selbst kein Anflug zeigt, die ledigen Plätze mit schicklichem Holzsaamen zu besäen, das aufgewachsene junge Holz aber, so lange bis es dem Viehschaden entwachsen ist, weder mit dem Viehe zu betreiben, noch Streuling oder Stangen daraus zu erholen*). Ingleichen ist mit Anlegung der Gemeindegärten fortzufahren, und sind die bereits vorhandenen zu behalten, und keine davon wieder eingehen zu lassen. — Gut wäre es, wenn an jedem Orte ein Wirth sich auf die Gärtnerei legte, wenigstens das Pfropfen und Okuliren, auch die sonst nöthige Behandlung der Bäume erlernen wollte.

44) In Ertheilung der Attestate soll der Richter vorsichtig seyn, und solche also einrichten, wenn sie dergleichen ausstellen, daß sie der Wahrheit gemäß sind.

45) Wenn Soldaten oder Beurlaubte, in das Dorf kommen, oder in Wirthshäusern einsprechen, soll sich der Richter ihre Pässe

*) Was wegen Wiederanbringung der Holzblößen in den Waldungen verordnet worden, siehe Generale vom 2. August 1763. und 4. Jan. 1782. —

Pässe und Urlaubsscheine zeigen lassen, und diejenigen arretiren, so er für Deserteure hält, sich auch hierbei nicht belästigen lassen, wie einem andern Richter nur kürzlich geschehen, dem ein mit Kompagniegeldern deserteurter Fourier zwar einen ausgefüllten und unterschriebenen Paß vorgewiesen, worauf aber statt des Siegels sich lediglich ein runder Siegellackfleck ohne allen Petschaftsausdruck befunden.

46) Mit den Aehrenlesen ist bisher großer Misbrauch geschehen. Kinder und alte Leute, auch wohl andere unvermögende Personen des Orts sind dazu zu lassen, wenn aber erwachsene, starke und gesunde Leute, auch mit unter Fremde, so ihr Brod mit Aerndtearbeit reichlich verdienen können, sich mit einschleichen und wohl darüber unter sich Händel anfangen, oder sonst Excesse stiften, diesen soll der Richter keine Erlaubniß geben, vielmehr solche zum Fleiß und Arbeit anweisen, — wenn sie excediren, arretiren und dem Gerichtsverwalter zur Bestrafung anzeigen.

47) Mit Feuer und Licht soll der Richter vorsichtig umgehen, und diesfalls im

ganzen

ganzen Dorfe die größte Behutsamkeit anwenden lassen. Auſſer den Wohnstuben, auf den Gehöften, noch weniger in den Scheunen und Ställen, Heu-, Stroh-Getraide- und Flachsböden, noch auf den Holzställen, ingleichen bei der Einfuhre des Getraides und Heues, auch wo sonst mit brennbaren leicht feuerfangenden Sachen zu handthieren ist, keinen Tabak zu rauchen, gestatten; es darf auch innerhalb der Gehöfte kein Schießgewehr, dergleichen ein Unterthan auf dem Lande ohnedies nur zu seiner Sicherheit gebrauchen, und diesfalls bei der Hand zu halten hat, losgebrannt, noch weniger Schießpulver angezündet oder ein Lustfeuer gemacht und Raqueten in die Luft gelassen werden. Ferner soll er wohl darnach sehen, daß kein einziger in der Gemeinde auf dergleichen, oder andere Feuerschaden anrichtende Sachen verfalle, solche wegnehme, und sie mit der Meldung des unerlaubten Vorgangs in die Gerichte schicken.

48) In den Ställen zu Beschickung des Viehes, oder sonst wo es bei dunkelm Tage besonders im Winter die Nothdurft erfordert, soll er eine wohl verwahrte

wahrte mit Glas- oder Hornscheiben versehene Laterne brauchen lassen, diejenigen aber, wo das Blech zum Durchschimmern des Lichtes, nur mit Löchern durchstochen ist, haben, weil Feuerfunken durchdringen können, Schaden angerichtet.

49) Bei brennendem Lichte, wenn man solches auch in der Laterne, in der Scheune an einem vermeintlich unschädlichen Orte halten lassen, oder anhängen wollte, darf nicht gedroschen werden; die Erfahrung hat gezeiget, daß auch dadurch eine Feuersbrunst veranlaßt worden.

50) Mit brennendem Kiehn, statt eines Lichtes oder einer Lampe, herumzugehen, ist gleichfalls verboten.

51) Das Speckbraten in der Küche, wo dergleichen aus dem Schorsteine herausfliegen, und auf die Dächer fallen kann, ist mit der größten Vorsicht vorzunehmen, und darf die Person, so sich damit beschäftiget, nicht davon weggehen. In dem Mandate vom 18. Febr. 1775. die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betreffend, ist unter andern anbefohlen worden:

(Bei

(Bei Zubereitung des Specks zu Sallaten und andern Speisen, ist alle Vorsicht anzuwenden, der Speck, ehe der Essig gegossen wird, von dem Feuer abzurücken, und mit Mehl zu bestreuen, dergleichen Verrichtungen aber Kindern oder nachlässigen und solchen Leuten, die damit nicht umzugehen wissen, nicht anzuvertrauen.)

Diese Stelle hier wörtlich zu wiederholen, wird man um so mehr bewogen, weil die meisten Feuersbrünste auf dem Lande, vom Speck, und nicht, wie es immer heißt, vom Feueranlegen herkommen. Jede Obrigkeit thäte dahero wohl, ihren anvertrauten Unterthanen mit allem Fleiß, theils die große Gefahr, theils die anzuwendende Vorsicht, bei dem Gebrauche und auch Aufbewahrung des Specks, mehr als einmal des Jahres zu Gemüthe zu führen.

52) In den, im Dorfe, nahe bei den Gebäuden stehenden Backöfen, darf kein Flachs gedörret werden.

53) Zu viel trockene Späne, Kiehnäpfel, Kohlen und dergleichen, dürfen die Gerichtspersonen nicht in den Küchen, noch dergleichen, oder auch Kiehn oder nas-

ses Holz zum trocknen, auf den Heerd oder Ofen, noch ins Ofenloch selbst, legen zu lassen, nicht verstatten.

54) Die Asche muß nicht in einem hölzernen Gefäße, sondern in Töpfen oder Kesseln, wo möglich im Keller, bis zum Gebrauch oder Verkauf, aufbehalten werden, auf den Boden unter das Strohdach darf der Richter die Asche nicht setzen lassen; ein Wind kann die darunter noch glimmenden Kohlen wiederum anblasen, und ein davon in die Höhe steigender Feuerfunke das Strohdach anzünden.

55) Im Dorfe selbst, muß nicht zu viel an Brennholz und Reißbunden auf, auch dieses den Gebäuden nicht zu nahe gesetzet werden. Die Holzhaufen, so die Bauern zum Verkauf zusammenschaffen, und nach und nach in die Städte zu Markte bringen, sollten zwar gar nicht ins Dorf gebracht werden, vielmehr in den Gebüschen stehen bleiben, und daraus zum Verkauf abgefahren werden, weil solche aber vor Dieberei darinnen nicht sicher sind, bei großem Wasser mit weggerissen werden können, auch vielmals zur Winterszeit

bei

bei Wasserfluthen und Eißfahrten daraus nicht zu erlangen sind, ist der Gemeinde zwar zu verstatten, solche auf eines jeden Gehöfte zu nehmen; es müssen aber die Holzplätze, wo dergleichen Holzhaufen zu stehen kommen sollen, in den Gärten, entfernt von Gebäuden, und wo auch der Nachbar keine Gefahr davon zu befürchten hat, ausgesucht, und von dem Richter, mit Zuziehung der Schöppen, angewiesen werden. — Der bisherige Gebrauch, den Rübsen auf dem Felde auszudreschen, und hernach das Stroh zu verbrennen, ist zwar nicht gänzlich untersagt; jeder Wirth aber soll, bei Strafe eines alten Schocks, verbunden seyn, die vorhabende Verbrennung des Rübsenstrohes den Tag vorher in der Nachbarschaft, seinen und den nächsten Gerichten anzuzeigen, damit nicht unnöthige Löschungsanstalten gemacht werden. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so muß der schuldig befundene Wirth ein alt Schock Strafe zur Feuerkasse erlegen, auch alle Unkosten wegen der veranlaßten vergeblichen Löschungsanstalten, bezahlen. — Wäre es denn nicht besser, daß das Rübsen-

stroh, wenn es sonst bei der Wirthschaft nicht zu gebrauchen seyn sollte, zu Ausfüllung hohler und sumpfigter Wege angewendet würde?

56) Gehet nach Gottes Verhängniß ein Feuer auf, so muß der Richter nach der, diesfalls von dem Gerichtsverwalter gewiß erhaltenen Anweisung verfahren.

57) Ist im Dorfe die Feuersbrunst zur Winterszeit, bei hartem Froste ausgebrochen, so muß heises Wasser in Bereitschaft gehalten werden, um die Feuerspritzen, so theils an dem Orte selbst befindlich sind, theils auch zur Hülfe zugefahren werden, damit aufzuthauen; auch müssen,

58) wenn in dasiger Gegend an einem andern Orte Feuer aufgegangen seyn sollte, und den Richter der Weg trift, vier angeschirrte Pferde sogleich vor das Dorf herausgezogen werden, und auf einem freien Orte stehen bleiben, um, wenn die Dorfspritze kommt, ohne Aufenthalt zum unterlegten frischen Vorspannen gebraucht zu werden.

59) Sonst sind die Visitationen des Feuergeräths und der Rauchfänge fleisig abzuwar-

zuwarten, und nachzuſehen, ob die Schorſteine reinlich ſind und der Ruß abgekehret, desgleichen bei einem neuen Baue, ob auch an Orten, wo Feuer gehalten werden ſoll, tüchtige ſteinerne Feuermauern gefertiget, nicht aber nur das Gebälke mit Steinen oder Lehmwerk überzogen worden; fehlet es daran, ſo muß der Richter anfänglich gütliche Erinnerung thun, wo aber dieſe nicht hilft, es dem Gerichtsverwalter melden, da denn obrigkeitlicher Beiſtand erfolgen wird. In Summa: der Richter muß auf alles aufmerkſam ſeyn, was Feuersgefahr befürchten läßt. Hat die Obrigkeit eine eigene Feuerordnung für das Dorf gemacht, ſo muß er dieſe genau befolgen, auf alle Fälle aber, und wo auch dieſe nicht vorhanden iſt, wenigſtens alle Vierteljahre die Feuerſtätten mit den übrigen Gerichtsperſonen der Gemeinde beſichtigen, und was dabei gefährlich befunden, und nicht ſogleich von dem Beſitzer abgeändert wird, den Gerichten alsbald anzeigen. Wo ſehr nahe Gefahr zu befürchten wäre, ſo deutet er indeſſen vorläufig dem Beſitzer an, kein Feuer zu halten. Er hat fer-

ner dafür zu sorgen, daß das Feuergeräthe der Gemeinde gut aufbewahret werde, immer in tüchtigem Stande sey, und was die Spritzen anlangt, von Zeit zu Zeit, insonderheit gegen Anfang des Sommers und Winters probiret werden. Schlüßlich muß die, in dem Mandate vom 18. Febr. 1775 enthaltene Dorffeuerordnung in den Nachmittagsstunden desjenigen Sonntags, an welchem das wider das vorsätzliche Feueranlegen unterm 16. Nov. 1741 ergangene Mandat von den Kanzeln abgelesen wird, bei dem Richter der versammleten Gemeinde mit Zuziehung des Dienstgesindes deutlich vorgelesen werden*).

60) In

*) Ist dieses an dem Wohnorte des Verbrechens, entweder auf lange Zeit, oder seit dessen zwölften Lebensjahre gar nicht geschehen, so ist sodann wenigstens auf die wichtigsten Milderungsgründe, (besonders auf die Jugend) Rücksicht zu nehmen, die nach diesem Gesetze in der Regel nicht statt finden sollen. Denn, wenn gleich schon der mäßigste Grad von gesunder Vernunft dem Menschen sagt, daß das vorsätzliche Feueranlegen höchst strafbar sey, so ist es doch bei sehr harten, und von den gewöhnlichen Grundsätzen abweichenden Gesetzen, der Billigkeit und Menschlichkeit gemäß, daß man einen Verbrecher, der das Gesetz entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht so genau kannte als der Gesetzgeber wollte, daß es ihm bekannt gemacht werden

60) In Würderungen und Besichtigungen, soll sich der Richter unpartheiisch bezeigen *), und darüber pflichtmäsige Berichte abstatten. Was letztere betrift, so befiehlet das gnädigste Rescript vom 26. Nov. 1765:

den solle, nicht mit der gewöhnlichen Strenge behandle; und es scheint mir dies um so mehr Rücksicht zu verdienen, da hier die Nachlässigkeit eines dritten eintritt Doch muß man dieses freilich nicht auf den Fall ausdehnen, wenn die Ablesung nur in dem nehmlichen Jahre, da das Verbrechen geschehen, oder sonst bisweilen unterblieben ist; und hierauf scheint sich mir das einschränken zu lassen, was beim Püttmann in den Element. Jur. Crim. §. 245, und in Bergers Oekonomie Seite 623. von der durch die unterlassene Ablesung dieses Mandats nicht zu bewürkenden Milderung der Strafe gesagt ist. Wenigstens scheint es mir, als ob, wie gesagt, in dem Falle, wenn die Vorlesung so lange, als Inquisit denken kann, unterblieben ist, auf die bei andern Verbrechen stattfindenden Milderungsgründe, die das Mandat bei diesem Verbrechen für unstatthaft erklärt, als z. B. Minderjährigkeit, heftig gereizten Zorn u. s. w. Rücksicht genommen werden sollte. — Siehe des ersten Hauptstücks §. 163. Seite 449.

*) Siehe über die Taxationen und Anschlagung der Güther, nach den neuesten und besten ökonomischen Grundsätzen, nebst dahin einschlagenden juristischen Anmerkungen dergestallt vorgetragen, daß solche als Generalprinzipia überall anzuwenden sind, 4. Dresden 1788.

(„wegen der neuen Anbauer sollen die Besichtigungen von den Dorfgerichten dergestallt geschehen, daß, ob das Wohngebäude, die Scheunen, Zucht- und Zugviehställe, oder nur eine Art dieser Gebäude, vom Grunde aus neu erbauet worden, zu übersehen, und sodann das Befinden registriret, und von ihnen unterschrieben werden, unter der Verwarnung, daß wenn die Dorfgerichten, wider ihre Pflicht, ein falsches Attestat ausstellen, und ein Gebäude für neu aufgeführt, angeben, welches nur reparirt ist, sie selbst die im Reglement auf solchen Fall angedrohten 100 Rfl. erlegen sollen“ *).

61) Ergehen Gerichtsordnungen, wornach der Richter in kleinen Schuld- auch wohl andern geringfügigen Sachen, diesen oder jenen Nachbar zur Bezahlung anzuermahnen, oder auch sonst den Beklagten zu bedeuten hat, den Kläger klaglos zu stellen, so soll er sich alle Mühe geben, daß er die Sache noch zu Hause schlichten kann, so daß solche nicht einmal

*) Eine Anweisung zu dergleichen Attestaten ist im ersten Hauptstücke, §. 116. Seite 400 zu sehen.

mal zu weiterern gerichtlichen Verabhandlungen komme, und Unkosten ersparet werden.

Diejenigen leichten Verbrechen, welche auf dem Lande vorzugehen pflegen, und bei ihm angemeldet werden, als: unerlaubtes Hüten mit dem Viehe, — wenn der eine oder der andere sein Vieh hirtenlos herumlaufen läßt, ꝛc. muß derselbe anmerken, und dem Gerichtsverwalter zur Bestrafung melden *).

62) Gehen grobe Vergehungen und Uebelthaten, als Dieberei, Kindermord, Todschlag, vorsätzliches Feueranlegen und dergleichen in dem Dorfe vor **), so soll er unverzüglich sich der Thäter versichern, und sie bewachen, ingleichen die-

*) Dieses macht die Bauern behutsamer, als wenn sie wissen, daß sie mit einem neuen oder alten Schock Strafe durchkommen dürften.

*) Vermöge einer Verordnung des jetzt regierenden Königs von Preussen, Friedrich Wilhelms, d. d. Berlin den 12. October 1786 sollen die Geistlichen, besonders auf dem Lande, dafür sorgen, daß die Kinder von den Hauptverbrechen und deren Strafen hinlägliche Begriffe beim Unterricht erhalten, weil die Erfahrung lehret, daß grobe Verbrechen nicht selten, mehr aus Unwissenheit, als aus einem hohen Grade von Bosheit begangen werden. Beccaria von Verbrechen und Strafen §. 5. Seite 25. Sollte eine dergleichen Verordnung nicht auch in Sachsen von guten Folgen seyn?

jenigen Fremden, so daselbst durch Schlägerei oder sonst Excesse anfangen, darüber an den Gerichtsverwalter berichten, da denn das weitere, wegen solcher Missethäter, Frevler und Excedenten verfüget werden wird, immittelst soll er solche nicht entfliehen lassen, und auch alle Kommunikation derselben unter einander, auch mit andern dabei zudringenden Leuten verhindern, weil sonst die Untersuchung und Inquisition sehr erschweret wird.

63) Selbstmord und gewaltsame Todtesfälle, auch solche, wo nur einiger Zweifel entstehen kann, ob nicht Gewaltsamkeit dabei vorgegangen, muß er ebenfalls so fort melden, und indessen Wächter zu den todten Körper bestellen. Bisweilen trägt es sich wohl auch zu, daß ein Fremder einen andern Fremden in dem Dorfe antrift, und dessen Arretirung unter dem Vorgeben verlanget, daß dieser wegen eines Verbrechens, oder wegen Schulden ausgetreten sey, und er denselben verfolgt habe. Wenn der, welcher solches verlanget, mit einem darauf gerichteten gerichtlichen Steckbriefe, Passe oder Bittschreiben versehen ist:

so

so soll der Richter mit der Arretirung willfahren: wo aber das nicht ist, so thut er am besten, daß er beide Theile, den, sowohl, dessen Arretirung verlangt wird, als den, der dieselbe, verlangt, in sicherer Verwahrung behält, bis er es den Gerichten angezeiget hat. In keinem Falle aber darf er eine in dem Dorfe arretirte Person anderwärts hin verabfolgen lassen, bis er seiner Obrigkeit davon Anzeige gethan, und von dieser darzu Verordnung erhalten hat.

64) Die Gemeindehäußer sind jährlich nebst den Gerichtsschöppen, auch wohl sämmtlichen Dorfeinwohnern einigemal in Augenschein zu nehmen, und sogleich die nöthige Reparatur zu veranstalten, und es ja nicht so lange hinhängen zu lassen, bis ein kostbarer Hauptbau daraus entstehe. — Ingleichen sind die Pfarr- und Schulhäuser beständig in gutem Stande zu erhalten; und für die Anlegung neuer Gemeindegärten und die Unterhaltung der vorigen zu sorgen.

65) Wird ein Gemeindehauß neu aufgebauet, so ist, weil es nicht viel mehr

Kosten

Kosten verursachet, eine Stube zur Aufnahme kranker, elender Personen, welche Niemand gerne bei der Gemeinde aufnehmen will, in diesem mit einzurichten.

66) Ueberhaupt muß er auf alle und jede Wirthschaften, Gebäude, Schiff und Geschirr, auch die Viehinventaria, ingleichen ob, und daß die Felder tüchtig, und vollständig bearbeitet, gedüngt und besäet werden, ein beständiges Augenmerk haben, — wo er Mangel und Abnehmen findet, erinnern; bei nicht wahrzunehmender Besserung und Abänderung aber es den Gerichten anzeigen, damit zu Verhütung einer völligen Verwüstung des Guths, und daher zu erfolgender Kaducität, weitere behufige Veranstaltung getroffen werden könne *).

67) Ferner müssen sich die Gerichtspersonen die Verbesserung des landwirthschaftlichen Zustandes bestens angelegen seyn lassen. — Alte Gewohnheiten sind zwar gut, aber durch die neuen Entdeckungen, ist auch vieles verbessert worden, dahero hauptsächlich den Richtern und Gerichtspersonen das Lesen guter neuer Wirthschaftsbücher und tägliche

Fort=

*) *Oeconomia forensis* P. V. Seite 105. 144. 180. 181.

Fortsetzung der Wetter- und Wirthschaftsbeobachtungen *) angelegentlichst empfohlen wird, und wäre zu wünschen daß sie von den neuern Vorschlägen, Proben in ihren Gemeindegärten machten, da denn die Erfahrung sie belehren würde, ob in größern damit Versuche anzustellen. — Es würden dahero Richter und Schöppen wohl thun, wenn selbige mit Zuziehung alter, verständiger Wirthe, z. B. vor Vorlesung der Instrucktion wegen der Viehseuche, eines besondern Tages sich zusammen begäben, darüber, welche Verbesserungen in Feldern und Wiesen, der Vieh- und Baumzucht ꝛc. vorgenommen werden könnten, und wie solche zu unternehmen, Berathschlagungen hielten, einander ihre Gedanken mittheilten, und den darüber

*) Ein, von den besten für das Landvolk herausgekommenen Büchern, ist ohnstreitig das Volksbuch, oder faßlicher Unterricht in nützlichen Erkenntnissen und Sachen, für Landleute, um sie verständig, gut, wohlhabend, zufriedener und für die Gesellschaft brauchbarer zu machen, von Heinrich Gottlieb Zerrenner, 2 Theile 8. Magdeburg 1787 und Noth- und Hülfsbüchlein für Bauersleute. Leipzig (4 Gr.) von dem Herrn Rath Becker in Gotha. Sebastian Kluge, ein Volksbuch, von Saltzmann, Leipzig 1790. Des Herrn Professor Stumpfs, zu Jena, Bauerkalender 1791.

rüber vereinigten Schluß dann der Gemeinde mit den Bewegungsgründen vorstellten, und selbige zu dessen Annehmung zu vermögen suchten, sebiger selbst auch mit gutem Beispiele vorgiengen, und immer bedächten, daß auch dem erfahrensten Landwirthe noch Fälle vorkommen können, wo er noch mehr, als das zeithero Geübte, lernen kann. Gut wäre es derohalben, wenn in jeder Gemeinde, statt manches der Einkünfte zu vertrinken, gute Wirthschaftsbücher, Wirthschaftskalender und dergleichen dahin abzweckende kleine Schriften angeschaft, von dem Richter fleisig gelesen, und durch anzustellende Versuche der Gemeinde ein gutes Beispiel zur Nachahmung gegeben würde.

68) Weiter soll er seine vorzügliche Sorge mit seyn lassen, daß das Fischmandat, genau beobachtet, keine verbotene Fischnetze, Hamen und Nachtleuchten gebrauchet und die kleinen Fische, auch Eier- und andere Krebse, so mit Kopf und Schwanz noch keinen Finger lang sind, wiederum ins Wasser geworfen werden. Wo ein Dorf der Fischerei nicht berechtiget, darf der Richter weder

der selbst Fischzeug halten, noch solches in der Gemeinde dulden, weniger das Nachtfischen und Krebsen mit Leuchten gestatten, vielmehr muß er mit den Schöppen alle halbe Jahre nach dem Fischzeuge Aussuchung thun, alles bei den Einwohnern befindliche wegnehmen, und darüber bei der Gerichtsobrigkeit pflichtmäsige Anzeige thun. Zu mehrerer Konservation der Fische und Fischereien sollen auch an den fließenden Bächen und kleinen Wassern, ingleichen an den Mühlgräben keine Flachs- oder Hanfröften geduldet, keine Sägespäne, Schalen, Kohlen, noch andere zur Verschlemmung der Ufer gereichende Dinge bei 10 Mfl. Strafe und Verlust des Flachses und Hanfes geschüttet werden.

69) Er soll darauf sehen, daß die Hunde möglichst eingeschränket und die unnützen Hunde abgeschaft — von den Bauersleuten keine in die Stadt gebracht, — ausserhalb ihrer Gehöfte nicht herumlaufen gelassen, noch selbige mit sich auf das Feld genommen, sondern dieselben sowohl bei Tag- als zur Nachtzeit entweder an Kettengelegt, oder

mit

mit Kleppeln behangen werden, die nach dem Verhältnisse und Größe der Stärke eines jeden Hundes dergestalt eingerichtet seyn müssen, daß sie den Hund am schnellen Laufen hindern; ferner, daß den Hunden der Tollwurm genommen werde. Ueberhaupt haben sich die Gerichten, so wie die übrigen Bauersleute, das Mandat, die wider das Herumlaufen und die Wuth der Hunde vorzukehrenden Anstalten betreffend, d. d. Dresden, am 7. Sept. 1789 und die darinnen vorgeschriebenen Mittel wider den Hundebiß sehr bekannt zu machen.

70) Bei Wasserfluthen soll der Richter fleisig dämmen, und sich zur Wache unverdrossen finden, und den zur Dämmung etwa nöthigen Mist, Stroh, Breter, Sand und Erde, unverweilt hergeben, weshalb ihm und der Gemeinde, nach Befinden, billige Vergütung geschehen wird *).

71) Die Hofdienstbestellung wohin dergleichen nach dem Herkommen gelei-

*) Siehe D. Rößigs Wasserpolizei für Länder zur Minderung der Schäden, des Eisganges und der Ueberschwemmungen, wie auch zur Wasserbenutzung. Leipz. 1789. 8.

geleistet werden müssen, muß er richtig besorgen, zu rechter Zeit die Anspänner abfahren, auch die Handfröhner fortgehen lassen, und durchaus nicht gestatten, daß, statt der letztern, Kinder geschickt werden. Weiter ist auch dahin zu sehen, daß die Frohn- und Zehenddrescher, überhaupt auch alle diejenigen, so um einen gewissen Scheffel dreschen, den Ausdrusch rein und ordentlich verrichten, und dabei nicht unerlaubte Bevortheilungen gebrauchen, noch bei dem Fortgehen aus der Scheune, die Schubsäcke, Stiefeln und Schuhe angefüllt, unvermerkt, mit nach Hause nehmen, welche unerlaubte Anmaasungen auch von Lohndreschern verhängt werden können, dahero solche Ungebührnisse zur Bestrafung bei den Gerichten anzuzeigen sind.

Ueber die Dienstpflichten muß er eine ordentliche Rolle führen, damit keiner doppelt bestellet und graviret werde.

72) Wird etwas verspürt, was straffällig ist, oder etwas in Erfahrung gebracht, das dem Durchlauchtigsten Kurfürsten und gnädigsten Landesherrn, oder dem Lande und Gerichten zum Schaden ge-

reichen könnte, davon muß er behörigen Orts eilends Meldung thun*). Und vorzüglich dem, unterm 18. Jan. 1791 ergangenen Mandate, wider Tumult und Aufruhr behörige Folge leisten.

73) Der Richter soll sich auch alle Mühe geben, eine Dorfordnung**) mit den übrigen Einwohnern zu verabreden, und zu Stande zu bringen, denn dadurch können viele Processe, so öfters wegen Viehhaltens und Austreibens auf die Gemeindeweide entstehen, vermieden werden.

74) Die Anlegung ordentlicher Gemeindebackösen und die Abschaffung der vielen Privatbackösen ***) ist dem Richter

*) Widrigenfalls er sich der Prävarikation schuldig macht. Püttmann, *Elem. Jur. Crim.* §. 516.

**) Auch in diesem Falle haben die königlich-preussischen Lande einen Vorzug vor andern Staaten, weil ihnen bereits König Friedrich I. sub dato Cölln an der Spree, den 16. December 1702 eine Flecken-Dorf- und Ackerordnung publiciren lassen.

***) In einem Lande, wo sich aus allerhand Unglücksfällen, so die Waldungen betroffen, z. B. durch die Schnee- und Windbrüche, im Jahre 1783 und die darauf erfolgte sogenannte Wurmtrocknis fichtener Hölzer, in der Folge der Zeit einen Holzmangel wahrscheinlich vermuthen lassen muß, da ist es Zeit, daß der Unterthan zeitlich erinnert werde, allenthalben so viel nur möglich eine Holzersparnis zu machen, wenn nicht am Ende durch weitere unräth-

ter und der Gemeinde so oft angerathen worden und es wäre heilsam, daß die Dorfgerichten solche bei den Gemeinden einmal durchsetzten, und sich mehr des

räthliche Wirthschaft sich der Holzpreis jährlich steigern, und die Nachkommenschaft, für die immer der Landmann am wenigsten sorgen mag, die Folgen davon hart empfinden soll.

Es ist eine bekannte Sache, daß der Holzartickel in allen Wirthschaften, sie seyn groß oder klein, nach Verhältnis derselben, immer einen der beträchtlichsten jährlichen Ausgabetitel in der Oekonomierechnung macht. Daherd müssen Vorschläge, um diesen fürs künftige zu vermindern, vorzüglich dem Landmanne willkommen seyn, der sein Geld besser brauchen kann, und am wenigsten Ursache hat, solches unnöthiger Weise im Rauch aufgehen zu lassen. Unter so vielen Gelegenheiten, Holzersparungen zu machen, wäre diese die vorzüglichste, beträchtlichste, und nutzbarste, daß die Privatbacköfen auf dem Lande gänzlich abgeschaft würden. Gemeiniglich findet man auf jedem Dorfe, bei einem jeden Hauße einen eigenen Backofen. Die Frage möchte wohl ohne sonderliche Anstrengung bald entschieden seyn: ob diese Backöfen absolut als nothwendige Bedürfnisse zu jedem einzelnen Hause, oder vielmehr nur zur Bequemlichkeit des Hausbesitzers, mithin zu den altväterischen Schlendrian gehören? wie holzfressend diese Privatbacköfen sind, wissen alle Landleute nur gar zu wohl, die solche alle vierzehn Tage oder drey Wochen zum Brodbacken anfeuern müssen. Es ist so natürlich, als einleuchtend, daß dieser binnen solcher Zeit auskühlt, und dessen Anheitzung jedesmal die Hälfte Holz mehr erfordert, als wenn er täglich zum Backen gefeuert wird. Dieser Satz, der an

Holzersparnisses befleisigten als bisher zu verspüren gewesen, es möchte ihnen und ihren Nachkommen sonst zuletzt gewiß an der unentbehrlichen Holzung fehlen,

und für sich schon klar ist, braucht keinen weitern Beweis. So einleuchtend er aber immer einem jeden guten Wirthschafter ist; so wenig ist man noch darauf bedacht gewesen, diese holzverderblichen, und in vielen Rücksichten schädlichen, Privatbackösen in unserm Lande gänzlich abzuschaffen. Sollten denn nicht nach Beschaffenheit und Größe der Dörfer ein, zwei oder drei zu errichtende Gemeindebackösen hinreichend seyn, in solchen das Brodbedürfniß für den ganzen Ort zu backen, wenn heute der Sempronius, morgen der Cajus, und übermorgen der Titius solchen zu seinem Gebrauche haben kann? Würde bei einer solchen Ordnung im Backen nicht immer einen Tag um den andern heute dieser, morgen ein anderer, von der halben Erhitzung des Ofens den Nutzen ziehen, und das halbe Holz der Feuerung ersparen können? Man rechne diese Ersparung bei jedesmaliger Anfeuerung nur auf zwei mäßige Waldscheite, diese werden sicher gewonnen. Man setze nur wenig, daß jede Haushaltung zwanzig mal im Jahre feuern muß; so gewinnt diese vierzig Scheite. Nun nehme man ferner an, ein Ort bestehe aus zwanzig Häusern, und multiplicire diese mit vierzig, so erspart dieser Ort schon alleine achthundert Scheite oder zehn Klaftern, im Durchschnitt achtzig Scheite auf eine Klafter von sechs Schuh hoch und weit gerechnet, und hundert solche Dörfer tausend Klaftern. Berechnet man endlich alle Ortschaften im Lande, so wird im Ganzen die große Holzersparnis an jährlich unnöthig und unräthlich verbrannt werdenden Holz einem

fehlen, wobei zugleich die großen Maſchienen von Heizöfen in den Wohnſtuben widerrathen werden, und ſollen die Gerichtsperſonen mit bemerken, daß

einem jeden, und die dem erſten Anſcheine nach bishero gering geachtete Holzverſchwendung groß und deutlich genug in die Augen fallen.

Wenn ein vernünftiger Vorſchlag auch auſſer der Holzerſparnis ſo vielerlei andern Nutzen gewähret, da er dem Unterthan eine Erſparung macht, den Waldungen zur Erholung dienet, für die Nachkommenſchaft ſorgt, und gewis viele künftige Brandſchäden, die durch die Privatbacköfen ſchon ſo oft verurſacht worden, verhütet; ſo ſollten wohl alle Gemeinden aus eigenem Antrieb den Bedacht darauf nehmen, ihre unnöthigen Hausbacköfen abzubrechen, und etliche, auch von den Häußern entfernte ſchickliche Plätze, mit einem Vorhauße, um ſie zur Sicherheit gehörig verſperren zu können, zu errichten, ehe noch die obrigkeitliche Aufmerkſamkeit erwacht, und durch gemeſſene Befehle die Auflage macht, einen ſo nachtheiligen Misbrauch durch Pönalverordnungen abzuſchaffen. Es iſt zu verwundern, daß, da ſchon ſo unzählige Feuerſchäden, durch die Privatbacköfen, die gemeiniglich ſehr nahe, um der Gemächlichkeit willen, an die Häußer und Scheunen geſetzet werden, eine Landespolizei nicht ſchon längſtens auf deren Entfernung angetragen, und daß die Brandaſſekurationsſocietät die dadurch verurſachten Brandſchäden noch immer ſo guthertzig verbüßen mag. Doch dies ſey ſchon genug, um einen jeden ſelbſt nachdenken, und pro und contra nach Belieben entſcheiden zu laſſen. Der einſichtsvolle

mit der Holzung nicht unpfleglich umgegangen, und die von den Vorfahren in der Gemeinde angezogene Eichen, besser als bisher geschehen, geschonet werden.

Es

Theil wird meiner Meinung werden, daß ein ganzes Dorf, von 20 und 30 Haushaltungen, sein Brodbedürfnis, seine Flachsdörrung, wenn ja diese verderbliche Art aus Vorurtheil beibehalten werden müßte, eben so gut in einem oder zwei Gemeindebacköfen besorgen könne, als jeder einzelne Einwohner in seinem Privatbackofen. — Schon mancher guter Vorschlag ist dem Landmanne geschehen, und manches zu seinem Unterrichte und Nutzen geschrieben, — leider aber noch wenig oder gar nichts davon benutzet worden. Diesem fehlt es nicht so wohl an Einsicht, als vielmehr an Thätigkeit. Sein Hang zu seinen alten Gewohnheiten ist zu stark, er kann sich davon nicht losreisen, und darf öfters, wenn er auch wollte, nichts Neues unternehmen, bis die ganze Gemeinde erst ihr Ja darzu gesprochen hat. Ja, öfters wäre der größte Theil der Gemeinde ganz willig und geneigt für eine gemeinnützige Sache, ein einziger dissidentischer Starrkopf aber, ist allein im Stande, alles zu hindern. Dieser Unthätigkeit bei der Einsicht des Bessern und Nützlichern, ist freilich der Oekonomielehrer abzuhelfen, nicht vermögend, er muß es denen überlassen, deren Pflicht es ist, für das allgemeine Wohl zu sorgen, und denen die Macht und Gewalt anvertrauet ist, die Unthätigkeit eines Volks in Thätigkeit umzuschaffen. Wäre denn ein landesherrlich allgemeiner Befehl etwa ungerecht, wenn unter so viel zureichenden Umständen, die Abschaffung der Privat- und Errichtung der Gemein-

de-

Es würden also Gerichtsverwalter und Dorfgerichten wohl thun, wenn sie nachstehende Backordnung *) sich zum Muster seyn ließen, und solcher nachahmten.

1) Es soll bei der Gemeinde nicht mehr als ein Backofen geduldet, die andern aber eingeschlagen und herunter gerissen werden.

2) Der Backofen, so dermalen mitten auf dem Dorfe stehet, auch nicht allein sicher und überbaut, sondern auch der Lage nach für die ganze Gemeinde gleich bequem ist, wird zu solchem einzigen Gemeindebackofen bestimmt;

3) wird demnach dergestalt auf Kosten der Gemeinde ausgebessert und in Stand gesetzet, daß binnen einem halben Jahre mit gegenwärtig eingeführter Ordnung im Backen ohnfehlbar der Anfang gemacht werden kann.

debackofen binnen Jahr und Tag verordnet, nach fruchtlosem Verfluß dieser Zeit aber, jeder Privatbackofen jährl. mit 10 Thlr. um die Unthätigkeit in Bewegung zu setzen, besteuert würde? — Dieses glaube ich nimmermehr.

*) Welche bei der Gemeinde, des Dorfes Schenkendorf in der Niederlausitz eingeführet ist, und dieserhalb ein Preis von 100 Thlr. zuerkannt worden.

4) Hinführo aber wird sothaner Backofen auf Kosten der Gemeinde unterhalten, worzu jedoch alle diejenigen mit beitragen müssen, welche sich dessen bedienen, als Schulmeister, Schenken, Müller, Schäfer, Hirte und andere Hausleute.

5) Der Ofen soll mit einer eisernen Thüre verwahret und verschlossen werden, damit, sonderlich nach dem Backen des Nachts, nicht Hunde oder Katzen hineinkriechen, und mit Feuer Unglück machen können.

6) Das Back- und Heizgeräthe hält sich ein jeder selbst, wie bisher geschehen, und allbereits ein jeder damit versehen ist.

7) Damit ein jeder mit dem Backen gefördert werden könne, werden hierzu drei Tage in der Woche, als ordentliche Backtage, nehmlich: Montag, Mittewoche und Sonnabend ausgesetzet; ausser welchen Tagen sich niemand unterstehen soll, in dem Gemeindebackofen zu backen.

8) Zu solchem Ende soll der Backofen jederzeit verschlossen seyn, und der Schlüssel davon beim Richter verwahret werden. Der erste, so den Anfang macht,

hat

hat den Schlüssel abzuholen, und der letzte, so beschlüsset, denselben gehörigen Orts wieder abzugeben. Wer zuletzt bäckt, nicht zuschlüßt, und den Schlüssel nicht zum Richter bringt, verbüßet der Gemeinde 1 gr. welche Strafe denn von dem Richter gesammelt und zu Unterhaltung des Gemeindebackofens angewendet werden soll.

9) Mit dem Backen selbst muß sich darnach gerichtet werden, daß der Anfang des Backofenheizens, mit dem frühesten Morgen, nehmlich zu Winterszeit, von Michaelis bis Ostern früh um 4 Uhr, zur Sommerszeit aber, von Ostern bis Michaelis um 3 Uhr anhebet, damit der Tag zulänglich werde, das Backen zu fördern.

10) Mit untergehender Sonne, es sey Sommer- oder Winterszeit, muß alles Feuer im Backofen rein aus seyn, und die Gerichten haben bei unnachbleiblicher ernsten Strafe darüber zu halten, das Feuer allenfalls sogleich auszugießen, und sich dafür ihre Gerichtsgebühren zahlen zu lassen.

11) Es soll auch derjenige, welcher sich unterstehen würde, bei oder nach unterge-

hender Sonne von neuem zu feuern, nach dem Feuermandate bestrafet zu werden.

12) Die Reihe im Vorheizen und Backen gehet nach der Ordnung, wie die Backenden rundherum wohnen, und soll der Richter vorjezt den Anfang machen, so, daß jederzeit der nächste Nachbar vor dem folgenden den Vorzug habe.

13) Wenn der Richter den ersten Backtag das Vorheizen gehabt, so muß sein nächstfolgender Nachbar sich in Bereitschaft halten, den nächstfolgenden Backtag das Vorheizen zu thun, dessen nächstfolgender Nachbar aber hält sich zum Vorheizen auf den dritten Backtag fertig, und so gehet es bis die Tour wieder herumkommt, und muß ein jeder sich dahin einrichten, daß er auf den Backtag, da ihn das Vorheizen trift, die Bäcke für sein Haus in Bereitschaft habe.

14) Wer das Vorheizen versäumet oder unterläßt, soll schuldig seyn, demjenigen, der es für ihn thut, so fort 2 gr. zu erlegen, und nicht eher zum Backen wieder gelassen werden, bis er erlegt hat.

15) Weil auch vornehmlich die Absicht ist, daß der einmal ausgeheizte und erwärm-

te

te Ofen hinter einander weg gebrauchet werden soll, ehe er verkühlt, als worinnen eben die meiste Holzersparung bestehet; so haben sich die Backenden darnach einzurichten, daß, so bald der Ofen von der ersten Bäcke erlediget, auch ohne Verweilung, der Nächstfolgende wieder Feuer machen könne.

16) Wer nach Verlauf einer halben Stunde solches nicht thut, soll der Gemeinde in 1 gr. Strafe verfallen seyn, und dem Nächstfolgenden frei stehen, vor ihm zu backen.

17) Wenn nach dem letzten Backen eines Backtages, niemand in der Ordnung ist, der etwa Obst oder Flachs in den Ofen bringen will, so stehet es einem jeden frei, sich des letzten Wärme zu seinem Obst oder Flachs, auch Gerste, Hirse, Lein oder Heidekorn zu gebrauchen.

18) Ordentlicher Weise aber soll hierzu derjenige den Vorzug haben, der desselben Tages das Vorheizen gehabt, und nach ihm derjenige, so der Nächste in der Reihe ist.

19) Bei den Kuchenbacken an hohen Festtagen muß gleiche Ordnung beobachtet werden.

20) Weil auch der Backofen so geraum, daß mehr als ein Nachbar auf einmal backen können, so haben sich insonderheit die Backenden zu vereinigen, daß nach Gelegenheit ihrer 2. 3. bis 4. zusammen backen, wodurch nicht allein vieles Holz ersparet werden kann, sondern auch den Backenden selbst, wenn sie vollends zusammentreten, die Mühe in Anschleppung des Backholzes, auch des Heizens und Abwartung der Bäcke selbst erleichtert wird *).

75) Die Gerichten sollen mit dafür sorgen, daß nur Leuten, so über 60 Jahre alt sind, wo nicht besondere Umstände ein anderes anrathen, Auszüge ausgemacht und verschrieben werden; denn es wollen die, auf lange Zeit hinausdauernden Auszüge den Wirthen, wegen ihrer übrigen vielen Lasten, unerträglich fallen **).

76) Bei

*) Eine lesenswerthe Abhandlung für und gegen die Gemeindebackösen, ist in dem hannöverischen Magazin, vom Jahre 1789, in dem 57sten und 58sten Stücke zu finden.

**) Siehe meine Abhandlung, über das Schuldenwesen der sächsischen Bauern. Leipzig 1789. 8. Seite 55.

76) Bei Einquartirung der Miliz sollen die Gerichtspersonen gleich durchgehen, und hierunter Partheilichkeit nicht vorwalten lassen, auch die Einquartirungsbillets, damit nicht ein anderer hierbei eigennützig verfahren kann, selbst machen.

77) Nach Absterben einer Wehmutter soll der Richter keine andere annehmen, als welche vorher von dem nächstgelegnen Amts- oder Stadtphisiko behörig geprüfet auch verpflichtet, und darüber ein Schein beigebracht worden. — Sollten an einem oder dem andern Orte unexaminirte oder nicht verpflichtete Wehmütter sich befinden, so soll der Richter es behörigen Orts anzeigen.

78) In Krankheitsfällen soll der Richter einen ordentlichen Arzt zu Rathe ziehen, auch bei der Gemeinde keinen andern Medikum gebrauchen lassen.

Marktschreier, Wasserträger und dergleichen herumziehende Leute bringen den unerfahrnen Landmann um sein Geld und Gesundheit, und Apotheker, Chirurgi, Bader, Feldscheerer auch Scharfrichter, dürfen keine innerlichen Kuren verrichten; der Apotheker darf nur die von dem Doctore Medicinae geordneten

und

und verschriebenen Medikamente bearbeiten und verkaufen, die übrigen aber sind nur zum Aderlassen, Schröpfen, bei offenen Wunden und andern Leibesschäden, auch bei Beulen, Buckel, oder Verrenkungen zu gebrauchen. Giebt es in der Gemeinde arme und unvermögende Leute, so keinen Arzt bezahlen können, so sollen die Gerichtspersonen an den nächstgelegenen Phisikum, welcher solche Personen unentgeldlich zu berathen, nie entstehen wird, schicken *).

79) Nächst diesem soll der Richter der Vorschrift und der Anordnung vom 26. Sept. 1773 eingedenk seyn, wie er nehmlich, wenn seines Orts ertrunkene, erfrohrne oder erhängte Personen gefunden werden, verfahren, und denselben eilends Rettung verschaffen soll, und den alten wunderlichen Wahn fahren lassen, als wenn man sich durch das Angreifen dergleichen verunglückter Leute eine Schande zuziehe. Weil nun im Wasser ertrunkene, erfrohrne, durch schäd-

*) Nachahmungswerth ist das königliche preussische Cirkulare für Schlesien, wegen Anstellung der Aerzte und Wundärzte auf dem Lande. Glogau den 11. November und Breslau den 20. December 1788.

schädliche Dünste erstickte, erdrosselte oder erhängte Personen, welche man für tod hält, es oft nicht sind, und durch schickliche Mittel wieder zum Leben gebracht werden können: so soll ein jeder, wes Standes er auch seyn mag, welcher eine solche verunglückte Person gewahr wird, bei nachdrücklicher, und nach Befinden bei Leibesstrafe, dieselbe ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesem Falle, der sogenannten gerichtlichen Aufhebung bedarf, entweder selbst, oder mit Hülfe anderer schleunigst herbeizurufenden Menschen, aus dem Wasser ziehen, aufheben oder abschneiden, in das nächste Haus schaffen, und soweit es den Umständen nach, möglich ist, folgende Mittel gebrauchen:

a) Das Herausziehen der im Wasser Verunglückten, sowohl das Abschneiden der Erdrosselten, und die Aufhebung der Erstickten oder Erfrohrnen, ist mit möglichster Behutsamkeit zu veranstalten, damit der Verunglückte weder durch Fallen, noch durch Anstoßen am Kopfe und Halse, oder auch an den übrigen Theilen des Körpers beschädiget werden könne.

b) Das

b) Das gewöhnliche Stürzen, da der Ertrunkene auf den Kopf gestellet wird, damit das eingeschluckte Wasser wieder herauslaufen soll, ingleichen das zu diesem Endzweck angestellte Rollen und Drücken des Körpers, ist zu unterlassen, dem Kopfe und der Brust jedoch eine dergestaltige Lage zu geben, damit das in dem Halse und in der Brust befindliche Wasser herauslaufen kann.

c) So bald der Körper in ein Haus, oder an einen sonst bedeckten Ort gebracht und die nasse Kleidung demselben ausgezogen worden, ist derselbe auf Stroh, Matratzen oder Betten, mit dem Kopfe etwas erhaben, zu legen, und mit gewärmten Tüchern, Kleidungsstücken, Betten, oder warmen Sand zu bedecken; der Ort aber, wo der Verunglückte besorgt wird, muß kühle und luftig seyn, damit derselbe eine reine Luft einathmen könne.

d) Zu gleicher Zeit ist ein Chirurgus herbeizurufen, und von solchem dem Ertrunkenen eine Ader, besonders die vena jugularis externa mit einer Lancette, oder wenn er solches zu thun nicht im Stande wäre, am Arme zu öffnen, und eine hin-

hinlängliche Menge Bluts, bis zum ersten Zeichen des Athemholens, wegzunehmen, dieses Aderlassen auch nach Befinden zu wiederholen.

e) Indessen sind dem Ertrunkenen die Haare abzuschneiden, der Kopf, ingl. die Arme und Beine, sowohl als der Unterleib und Rücken, mit gewärmten wollenen oder auch leinenen Tüchern, unaufhörlich gegen die obern Theile zu, die Füße und Hände aber mit Bürsten, und überdies mit Essig, Merrettig und Zwiebeln zu reiben. Sodann ist

f) der Ertrunkene mit einer Feder oder einem Strohhalme im Halse zu kützeln, der Schleim, Sand, Schlamm oder sonstiger Unrath aus selbigem heraus zu nehmen, und demselben, entweder durch eine, hinlängliche Kräfte darzu habende Person, oder vermittelst eines Blasebalges oder Röhre, bei deren Ermangelung aber, mit Hülfe einer abgeschnittenen, in das eine Nasenloch eingesetzten Messerscheide, da inzwischen das andere Nasenloch und der Mund zugehalten werden muß, Luft in die Brust zu blasen, solches auch öfters zu wieder-

holen, und die Brust sanfte von dem Unterleibe herauszudrücken.

g) Dieses Einblasen der Luft soll ebenfalls in den Mastdarm, entweder durch hölzerne oder elfenbeinerne Röhren, oder vermittelst eines Blasebalges, oder zugleich mit Tabaksrauch, vermittelst übereinander gesetzter Pfeifen, und am besten mit der hierzu verfertigten Spritze, davon man das Modell bei dem Kollegio mediko chirurgiko sehen, und dergleichen allhier zu Dresden bei den Drechselmeistern haben kann, geschehen, und öfters wiederholet werden.

h) Wenn es möglich ist, soll man den Körper in ein laulichtes Bad bringen.

i) Den im Wasser Verunglückten, ist so lange sie sich nicht wieder erholet haben, weder Brandewein noch Spiritus noch volatische Salze einzugiesen, nur allein ist ihnen ein flüchtiger Hirschhorn- oder Salmiakgeist unter die Nase zu halten, und etliche Tropfen davon auf die Zunge zu geben.

k) Mit allen diesen Mitteln hat man wenigstens eine Stunde lang fortzufahren, weil die Erfahrung bewiesen, daß, wenn auch ein Mensch 12 bis 16 Stun-

den

den lang bereits im Waſſer gelegen, und ganz erſtarret geweſen, er durch den fortgeſetzten Gebrauch dieſer Mittel wieder zum Leben gebracht worden.

l) Bei dem Gebrauche aller dieſer Mittel, iſt, ſo bald der Verunglückte anfängt, Athem zu ſchöpfen, ferner zu verſuchen, ob nicht vielleicht durch Eingebung des Meerzwiebelſaftes zu 2 à 3 — 4 Unzen, oder des Kermis mineralis zu 3 à 4 — 6 Gran, ſammt dem Gebrauche eines Thees von Feldkümmel, Salbei, Meliſſe, Krauſemünze, Majoran, Lavendel und Roſamarienblättern und Blüthen, auch dem Genuß des Weines, Eſſigs oder anderer Mittel, das freie Athemholen, und folglich das Leben, nach und nach widerhergeſtellet werden könne.

m) Alle dieſe bei Ertrunkenen, anzuwendende Mittel, ſind ebenfalls bei erdroſſelten und von ſcharfen Dämpfen erſtickten, oder für erfrohren gehaltenen Perſonen zu gebrauchen; nur iſt bei Erhängten das Aderlaſſen öfters zu wiederholen; und die zerquetſchten Theile des Halſes ſind mit ſcharfen Eſſig und Chinarinde,

oder aromatischen Kräutern zu bähen und zu belegen.

Zugleich aber muß der Vorfall sofort der nächsten Obrigkeit, ob es schon die Obrigkeit des Orts nicht wäre, angezeigt, und was diese in Ansehung der Mittel, um den Verunglückten wieder zum Leben zu bringen, ferner anordnet, befolgt werden.

Derjenige, welcher einen solchen für ertrunken, erfrohren, erstickt oder erdrosselt gehaltenen Menschen zuerst antrift, und demselben in den zunächst gelegenen Ort zu weiterer Versorgung untergebracht hat, erhält auf den Fall, da dieser dadurch, und durch die mit ihm gemachten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, eine Belohnung von 10 Thlr. und wenn die angewendete Bemühung diesen Erfolg nicht gehabt hat, von 3 Thlr. zu welcher seine Obrigkeit ihm zu verhelfen wissen wird. Diejenigen aber, welche Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrohrne oder Erstickte aufgehoben, oder Erhängte abgeschnitten, dieserhalb einen Vorwurf zu machen sich unterfangen, werden mit Ausstellung an den Pran-

ger

ger, auch nach Befinden, mit Zucht- hauß- und Vestungsbaustrafe belegt, ingleichen daferne ganze Innungen, Gilden, oder Gemeinden dergleichen Ungebührnisse sich zu Schulden kommen lassen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, und überdies die einzelnen Mitglieder derselben, welche die andern darzu angereitzet oder verleitet, gleich andern mit den vorgedachten Strafen angesehen *).

80) Weiter liegt hauptsächlich einem Dorfrichter eine sorgfältige Aufmerksamkeit, auf alle bedenkliche Umstände, wegen des Viehsterbens ob **). So bald

*) Anzeige der kräftigsten Hülfsmittel, durch welche schon viele Ertrunkene, Erstickte, Erfrohrne und Vergiftete sind am Leben erhalten worden. Prag 1781. 8. Die Sachsen- koburgischen und preussischen Verordnungen wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen, d. d. Koburg zur Ehrenburg den 10. Maii 1788. und Berlin 1788. sind treflich ausgeführt. —

**) Wenn nur Trift und Huthung abgeschaft wird, so kann das Vieh keine Krankheiten, und noch weniger tödliche Seuchen mehr auf der Weide holen Es wird sich vermehren, und ausländisches einzuführen, welches bisher die Seuchen immer mitgebracht hat, wird nicht mehr nöthig

seyn

er etwas wahrnimmt, oder erfährt, das auch nur entfernten Verdacht einer Viehseuche erwecken könnte, muß er so fort nähere Erkundigung einziehen, und der Obrigkeit schleunig Anzeige thun, auch wenn sich der Verdacht bestärket, vorläufig anordnen, daß das etwa schon gefallene Vieh nicht abgedecket, das kranke von dem gesunden in einen andern Stall gesondert, und zwar wenn es der Platz verstattet, in den Pferdestall gezogen, und alle Kommunikation mit den Personen, welche mit dem gefallenen oder kranken Viehe zu thun gehabt, oder noch haben, so viel nur immer möglich, vermieden werde. — Fremdes Rindvieh soll er, wenn das Dorf nicht an der Straße liegt, gar nicht durchpassiren lassen, sondern die Treiber mit solchem Viehe auf die Heer- und Landstraßen weisen. Wo aber auch das Vieh durchgetrieben werden darf, weil

seyn. Wo wüten die Viehseuchen am öftersten? Nicht mehr, als im Hollsteinischen, Mecklenburgischen, in den Niederlanden; kurz, wo das Vieh geweidet wird, und im Grase bis an die Bäuche geht.

Siehe übrigens D. Anton Heinrich Ludewig Bruhin von der Stallfütterung, nach medicinischen Grundsätzen. Dresden und Leipzig 1786. 8.

weil das Dorf an der Straße liegt, da muß er doch vorher die Päſſe und Atteſtate der Treiber genau unterſuchen. In dieſen muß enthalten ſeyn, daß das Vieh geſund und von Orten komme, wo keine Viehſeuche ſey. Das Vieh muß der Beſchreibung und der Anzahl nach, mit den Atteſtaten übereinkommen, und auf dieſen, von den Gerichten eines jeden Orts, durch welchen das Vieh getrieben worden, angemerkt ſeyn, daß ſie vorgezeigt worden ſind. Bei der geringſten Bedenklichkeit, die er hierbei findet, muß er erſt der Obrigkeit Anzeige thun, ehe er das Vieh durchzutreiben, geſtattet.

Findet er hingegen keine Bedenklichkeiten, ſo merket er auf dem Atteſtate an, daß daſſelbe ihm vorgewieſen worden ſey. Es iſt genug, wenn er darunter ſchreibet: „Producirt im Dorfe N. am 1788. N. N. Richter allhier.“ Wenn die Treiber mit dem Viehe in dem Dorfe übernachten, ſo muß er nebſt den übrigen Gerichtsperſonen, die ganze Heerde beſichtigen, und wenn er nichts bedenkliches findet, ein neues Atteſtat ausſtellen, welches folgendergeſtallt ein-

gerichtet, und das Gemeindesiegel vorgedrucket werden kann.

N. Viehhändler aus N. hat die verwichene Nacht mit 20 pohlnischen Ochsen geherberget, welche wir besichtiget, und sämmtlich gesund befunden haben. Es ist auch von einer Viehseuche im hiesigen Dorfe, Gottlob! nichts zu spühren. N. am 1788.

(L. S.) N. Richter.
N. Schöppen.

Aeussert sich aber, daß ein Stück wegen einer innerlichen Ursache krank, oder gar umgefallen ist: so muß er das sämmtliche Vieh nicht weiter fort, sondern an einen besondern Ort treiben lassen, wo sonst kein Rindvieh hinkommt, und der Obrigkeit sogleich Anzeige thun. In Gränzdörfern, wohin das Vieh aus einem Lande zuerst kommt, muß der Richter, ehe er dasselbe weiter fort treiben läßt, die Pässe und Attestate seiner Obrigkeit vorher zur Untersuchung bringen.

Nähere Anleitung des Verhaltens bei sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornviehe giebt das Mandat d. d.

Dres-

Dresden den 13. Maii 1780 und 12. März 1788 ausführlich an die Hand, und haben verschiedene Gerichtsverwalter, die am Schlusse dieses Hauptstückes als Beilage befindliche Instruction für ihre Gerichten drucken lassen, welche hiermit zur Nachahmung empfohlen wird *).

81) Da verschiedene Feldmarken, worauf ehedem einige Dörfer gestanden, hier und da noch wüste liegen, und zwar den Dörfern zugeleget sind, der Erfahrung halber aber, und wegen der beschwerlichen Düngerfuhren nur nach Verlauf von 8, 10 und mehrern Jahren einmal benutzet werden, so können diese wüsten Felder einen weit bessern Nutzen verschaffen, wenn sich darzu einige Besitzer und An-

*) Hierbei kann ich die wichtige Preißfrage von Hessenkassel: ob und unter welchen Umständen ist jedem Landmanne eine unumschränkte Viehzucht zu verstatten, oder wornach kann und muß dieselbige rechtlich und wirthschaftlich eingeschränket werden? — welche von dem Herrn Professor Stumpf zu Jena, mit Zuziehung berühmter Rechtslehrer und Oekonomen ausgearbeitet worden, Jena 1791 — zu bemerken, — zu empfehlen und darauf aufmerksam zu machen, nicht unterlassen.

bauer finden wollten *). Da nun auf den Anbau und die Kultivirung dergleichen wüsten Felder bereits Begnadigungen, gnädigst versichert worden sind, so sollen die Gerichten ihre Unterthanen ermuntern, diese wüsten Felder, von dem Hauptguthe, worunter sie vereiniget worden, wiederum wegzunehmen, eine eigene Wirthschaft darauf anzulegen, und nach und nach Wirthschaftsgebäude daselbst aufzubauen. Dieweil aber wegen dieser wüsten Feldmarken öfters Gränz- und Jurisdicktionsstreitigkeiten entstehen;

*) Welche Dörfer wüste und ledige entfernte Felder haben, die der Entfernung wegen nur nach einigen Jahren einmal bedünget, oder wohl gar unbedünget gesäet werden können, sollten sich bemühen, solche wüste Felder durch Anbau mehrerer Güter nutzbar zu machen, solche daher wieder von ihren Güthern abzuthun, und die Anzahl der Einwohner in den Dörfern zu vermehren. Wo aber dergleichen wegen der Schaaftrift und besorglichen andern Umständen nicht wohl thunlich, haben doch die Gerichten ihr Augenmerk dahin zu richten, daß von solchen ledigen Feldern, entweder alle Jahre ein Stück ausgekabelt, oder in Gemein besäet, oder an die sich darzu findenden Personen verpachtet werde, damit von dem darauf gewonnenen Getraide und gelösetem Gelde, Gemeindeschulden bezahlet, oder Steuern abgeführet, oder sonst in der Gemeinde zum Besten angewendet werden können, welche Einrichtung zugleich eine bessere Schaafhuthung gewähren wird.

hen; so sollen die Gerichtspersonen in dergleichen Fällen allemal dem Gerichtsverwalter Nachricht ertheilen, und überhaupt sorgen, daß Hufenrichter und Feldschöppen bestellet, auch der Besitz wegen der wüsten Hufen und einzelnen Wiesen versichert, die Lehn aber bei den Gerichten gesuchet und verschrieben werde *).

82) Das Saamengetraide ist, wo möglich alle drei Jahre zu verändern, und wenigstens nichts von verhageltem Getraide darzu zu nehmen; indem man gefunden, daß die Saamenkörner von letzterm, eine schlechte Aerndte geben.

83) Die

*) Es ist allerdings Eroberung für den Staat, und eine der nützlichsten, wenn innerhalb seiner Gränzen gar nicht oder wenig genutzte Fluren, urbar gemacht werden. Dies vermehret den Wohlstand und die Bevölkerung, und da jeder Ackerbau und Handelsstaat durch die Größe der Bevölkerung erhöhet wird, so kann auch in dem fruchtbarsten und bevölkertsten Lande nicht zu sehr auf Anbau und Verbesserung desselben gesehen werden. Z. B. diene der bessere Anbau im sächsischen Gebürge. Die Einwohner erhielten ihr meistes Getraide aus Böhmen, aber das kaiserliche Verbot, Getraide aus dem Lande zu führen, lenkte die Einwohner auf mehrern und bessern Anbau ihrer Grundstücke, und der Erfolg hiervon ist, daß nun die Sachsen in

83) Die Münzmandate sollen jedem empfohlen seyn, und alle verbotene, und falsche Münzsorten nicht weiter gebrauchet werden; auch sollen die Gerichten Acht haben, daß keine verrufene Münzen oder falsche Kassenbillets einschleichen, sich den Ausgeber dieses oder jenes verdächtigen und falschen Stück Geldes mer-

in diesen Gegenden nicht nur kein Getraide mehr aus Böhmen brauchen, sondern selbst die angränzenden Böhmen damit versehen.

Diese Veränderung bewürkte auf der einen Seite ein schädliches Verbot, und auf der andern Seite einen besserern Anbau.

So sehr jedoch auch Sachsen angebauet ist, so giebt es dennoch beträchtliche Stücke Landes, die gar nicht, oder doch schlecht genutzt werden. Diese ungebauten Districkte urbar zu machen, und sie nach der Tragbarkeit ihres Bodens, zu nutzen, wäre freilich kein geringer Beitrag des Wohlstandes, und es wäre zu wünschen, daß Karl Adam Petzschens Gedanken über wüste liegende Fluren in Sachsen, Leipzig 1782. 8. und des verdienstvollen Herrn Professor und Oekonomen Georg Stumpfs zu Jena, Lehre von Leeden, mehr nachgedacht, und mit verschiedener Einschränk- und Verbesserung ins Werk gesetzet würden. — Wollte ich letztere hier erwähnen, so würde ich die Schranken dieses Buches überschreiten, welches ich ohnedies bereits hier und da gethan zu haben, in verschiedener Leser Augen bemerke, und deshalb Vorwürfe erwarte.

merken, und solches, nebst Einlieferung der Münze, bei dem Gerichtsverwalter zu weiterer nöthigen Untersuchung melden, auch die eingenommene falsche Münze vorsätzlich nicht wieder ausgeben, maasen sie sich des Betruges theilhaftig machen, und sich dadurch Verdruß und Verantwortung zuziehen.

84) Nach dem Mandate wegen Einschränkung des Dorfhandels vom 29. Januar 1767, sollen auf dem Lande, es sey inn- oder ausserhalb einer Viertelmeile von einer Stadt, nur die Handwerker der Zimmerleute, Mäurer, Schneider, Grob- und Hufschmiede, Wagner oder Stell- und Schirrmacher und auser selbigen keine andere, auch in jedem Dorfe nur von einem Handwerke ein Meister gestattet, den Schuhflickern aber, so ohnehin zu keiner Innung gehören, alte Schuhe zu flicken, auch darzu, sowohl neues als altes Leder zu gebrauchen, erlaubet werden. Nach dieser Vorschrift sollen sich dahero die Gerichtspersonen richten, und solche beobachten, auch die übrigen in sothanem Mandate enthaltene höchsten Anordnungen, daß nehmlich bei der Dorfkrämerei

merei nur nachverzeichnete Bedürfnisse als: Baum- Rübsen- und Leinöl, Inselt, und Inseltlichte, Schwefel, Feuerschwamm, geringer Rauchtabak, kurze Tabakpfeifen, innländische Seife, Ingwer, Pfeffer, Zwirn, Neh- Steck- Strick- und Senknadeln, Stricke und Ziehstränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüre, wovon die Elle nicht über 3 pf. verkaufet wird, innländische Zugemüssen und Viktualien, ferner: Sirup, Essig, Heringe, Kümmel, Wacholdern und allerhand in der Wirthschaft nöthige getrocknete Kräuter von den Dorfkrämern geführet, auch nur einzeln aus der Hand verkaufet werden dürfen, hiernächst diese Bedürfnisse, in so fern sie nicht auf den Dörfern, erzielet worden, oder zu den innländischen Viktualien gehören, einzig und allein aus accisbaren Städten bei Strafe der Konfiskation erholet werden genau befolgen *).

85) Ferner

*) Möchte doch bei diesem Punkte, da der so schädliche Dorfhandel seit einiger Zeit sehr überhand nimmt, Karl Gottlob Justs Schrift über den Dorfhandel, in welchem so viel Gutes gesagt ist, von vielen Finanziers recht beherziget und befolgt werden.

85) Ferner sollen die Gerichten zu Befolgung des unterm 1. Oct. 1771, ins Land ergangenen Mandats wegen Einrichtung des Salzwesens 14 Tage vor Martini jeden Jahres, eine pflichtmäsige Specifikation der im Dorfe befindlichen Einwohner, so über 10 Jahre alt sind, sammt der Anzahl der haltenden Kühe und Schaafe, nach den ihnen vorgeschriebenen Schematibus, bei dem Gerichtsverwalter einreichen.

86) Vermöge des an die Gerichten ergangenen Rescripts, vom 20. Maii 1779, sollen solche die Abschaffung der Pferde schlechterdings nicht nachlassen, vielmehr einen jeden zu Wiederanschaffung der auf seinem Guthe erforderlichen Anzahl Pferde, gebührend anhalten.

87) Endlich sollen (wie nicht oft genug angerathen werden kann,) die Gerichten die Gemeinde zu Beförderung des Ackerbaues und Nahrungsstandes aufmuntern, als weshalb auf höchsten Befehl von Zeit zu Zeit die gnädigst ausgesetzten Preißaufgaben bekannt gemacht

macht werden; wie z. B. am 13. Aug. 1788 anderweit auf die Jahre 1789 bis 1791 geschehen *).

*) Dies wären die vorzüglichsten allgemeinen Punkte, welche die Gerichtsverwalter, zu ihrer eigenen Erleichterung, ihren untergebenen Gerichtspersonen einprägen, oder ihnen schriftlich, mit Abänderungen, oder Lokalzusätzen, einhändigen sollten. Dieses wäre aber immer noch nicht genug, wenn sie nicht dabei ein wachsames Auge hätten, und auf die Befolgung auf das strengste hielten. —

Beilagen.

Armenordnung*).

Die heilsame gnädigste Absicht in dem erneuerten und erläuterten Mandate, d. d. Dresden am 11. April 1772. gehet dahin, daß die Versorgung der einheimischen Armen gehörig bewerkstelliget, und nicht gestattet werde, daß entweder gesunde, und starke Bettler und Müssiggänger, den wahrhaftig armen und elenden Personen die Allmosen entziehen, oder arme Leute von einem Orte zum andern herumgehen. Es ist also

1) darüber ernstlich und bei Vermeidung unausbleiblicher scharfen Strafe, schlechterdings zu halten, und keinem einzigen von den in hiesigen Dorfe und Gerichten sich aufhaltenden armen einheimischen und würcklich preßhaften Personen das Betteln nachzulassen, vielmehr nach der bereits bei Publikation

*) Ich beziehe mich hierbei nochmals auf das, was ich im ersten Hauptstücke §. 169 weitläuftig gesagt, und empfohlen habe, und ist überdies noch eine ähnliche Armenordnung des Amtes Plauen, in dem Leipziger Intelligenzblatt, vom Jahre, 1772. in dem 34sten Stücke, Seite 463 zu finden.

vorangezogenen gnädigsten Mandates, getroffenen Anordnung, in so fern es noch nicht geschehen, so fort die Veranstaltung zu treffen, daß

2) alle und jede einheimische Arme, welche sich im hiesigen Dorfe und Gerichten aufhalten, und noch etwas mit Handarbeit zu verdienen im Stande sind, nach ihrem Vermögen und Kräften, zur Arbeit angehalten, auch ihnen dergleichen vorzüglich, ehe man andere fremde Personen darzu gebrauchet, verschaffet, solchemnach also die Entschuldigung, daß sie nichts zu arbeiten und zu verdienen hätten, und aus Noth dem Betteln nachgehen müßten, benommen werde.

3) Sollte hierbei, besonders, wenn von dergleichen armen Personen zahlreiche Familien, auch darunter wohl gebrechliche und ungesunde Kinder zu ernähren sind, der Verdienst nicht zureichend seyn, ist ihnen an jedem Orte, wo sie sich bisher aufgehalten haben, ein billiger Zuschus nach befundenen Umständen an Gelde, Getraide, Mehl oder Brod zu reichen, ingleichen auch wohl in den Gemeindehäußern die freie Herberge zu verstatten, und sich das benöthigte Brenn-

holz

Holz in den Gemeindebüschen zusammenzulesen, zu erlauben; und wo dergleichen nicht vorhanden, trägt die Gemeinde Sorge, daß das Brennholz diesen armen Personen sonst auf eine schickliche Art herbeigeschaft werde, damit sie nicht an der Feuerung, auch im Winter an der Heizung daran Mangel leiden, und genöthiget werden, in die kurfürstlichen auch wohl adelichen oder Gemeindeholzungen darnach auszugehen, als wodurch nur Verantwortung, Schaden, Streit und Verdrus mit den Nachbarn entstehen könnte.

4) Die Arbeit aber, so man diesen Leuten verschaffet, kann darinnen bestehen,

a) daß sie zu Auffühe- und Reparirung der Dämmehebung der Gemeindegräben, Ausbesserung der Gemeindehäußer, Wege und Straßen, Umzäunung und Verheegung der Gemeindeplätze und Heinichen, zum Bothschaftslaufen in der Gemeinde, und zum Forttragen der Strichzeddel, auch wenn es sichere und verständige Personen sind, zu Verrichtung der Dorfwachen gebraucht werden.

b) Bei den Plantagenanstalten, Setzung der Bäume und Weiden, Anlegung der Hecken, auch bei der Tabakskultur und weitern Zubereitung des Tabaks, kann man solche gleichfalls gebrauchen.

c) Das Vieh- besonders das Gänsehüten ist denselben anzuvertrauen, und

d) können schwächere Personen zur Winterszeit, und wenn andere Arbeit fehlen sollte, mit Spinnen, Federschleussen, Reinigung des Saamengetraides, auch sonst in andere Art, so wie es jeden Orts schicklich ist, ihre Beschäftigung bekommen.

5) Wenn aber ganz unvermögende Personen, welche noch ausserdem mit Leibesgebrechen behaftet, oder von hohem Alter, und ganz ausser Stande sind, ihre Gliedmaasen zur Arbeit zu gebrauchen, in der Gemeinde zu befinden; so muß für deren freies Unterkommen, Ernährung auch Bekleidung gesorgt werden, und ist dahin zu sehen, daß die Anverwandten solcher Personen, zum Unterhalt ihrer Befreunde mit beitragen, zumal sie ohnedem die natürliche Billigkeit und Schuldigkeit dazu anweiset.

6) Kann

6) Kann die Veranstaltung dahin getroffen werden, daß dergleichen Personen nebst dem freien Unterkommen auch dem Holzbedürfnisse, etwas gewisses an Lebensmitteln, Getraide, auch wohl Geld wöchentlich abgereichet werde, so ist es am besten, sonst aber werden

7) dergleichen Arme im Dorfe nach der Reihe dergestalt verpfleget, daß ein Hüfner ihnen eine ganze Woche den Unterhalt giebt, sodann ein anderer der Reihe nach, folget; auch es zwei Kossäthen und vier Häußler eben also halten, und, damit hierbei aller Streit vermieden werde, ist bei sothaner Naturalverforgung jedesmal die Eintheilung, wornach bisher die Gemeindeanlagen ausgebracht worden, zum Grunde zu legen.

8) Die Kleidung solcher Personen, ingleichen wenn sie Arzneimittel, und die Kinder Schulbücher gebrauchen; dieses alles wird aus jeder errichteten Gemeindearmenkasse angeschaft.

9) Von dieser Armenverforgung ist Niemand ausgeschlossen. Alle im Dorfe wohnende oder sich in der Nähe desselben befindlichen Mühlen- Haus- Weinbergs-

bergs- und Gartenbesitzer, werden dabei zur Mitleidenheit gezogen, und damit hierunter kein Streit entstehe, wird festgesetzet, daß alle diejenigen Mühlen- Haus- Weinbergs- und Gartenbesitzer, den Armenanstalten desjenigen Dorfes wo sie eingepfarrt sind, und sich zur Kirche halten, beizutreten haben, dahingegen auch die in sothanen Mühlen und Häussern sich aufhaltende Arme von der Gemeinde, wohin der Armenbeitrag geschiehet, versorget werden müssen.

10) Es können ferner sich hierbei nach Vorschrift des gnädigsten Mandats, die Herren Geistlichen und Schuldiener, Herren Forstbediente und andere auf dem Lande sich aufhaltende vermögende Personen, desgleichen die Hirten, Hausgenossen, Tagelöhner und das Gesinde nicht ausschließen, werden vielmehr von selbst geneigt seyn, und sich der Billigkeit nach bescheiden, daß sie wöchentlich zu diesen Versorgungsanstalten, nach Vermögen einen freiwilligen Beitrag an Gelde zu leisten haben.

11) Die Einsammlung dieses freiwilligen Beitrags wird wöchentlich oder auch, wenn zu viel Zeit damit weggenommen

werden

werden sollte, monatlich verrichtet und dazu ein liniirtes Einnahmeregister, so auf ein ganzes Jahr zureicht, gefertiget und gehalten, und müssen alle Namen der dazu beitragenden Personen, darinne aufgeführet, und kein einziger zurückgelassen werden; bleibt gleich Anfangs oder in der Folge ein oder der andere zurück, so wird solches, auch die Ursache der Verweigerung und des abgebrochenen oder zurückgehaltenen Beitrags, angemerkt, und dem Gerichtsverwalter davon Anzeige gethan, damit darüber resolviret, die Verweicherungsursachen gehoben, und nach Befinden, der zurückhaltende Kontribuent zu seiner Schuldigkeit hierunter anermahnet, auch wohl angehalten werden könne.

12) Bei dieser Einsammlung des freiwilligen Beitrags ist auch dahin zu sehen, daß solche nicht etwa in einem Pfennige nach der bisherigen Gewohnheit, auch wohl sonst in schlechter und unanzubringender Münze geschehe. Mit aller Bescheidenheit ist dieserhalb ein jeder anzuermahnen, und ihm der Nutzen, der aus dieser Veranstaltung fliesset, ingleichen die Christenpflicht und Menschenliebe vorzustellen,

hierbei auch nach Möglichkeit es dahin zu bringen zu suchen, daß von den Hausgenossen, Tagelöhnern, Handarbeitern und Hirten, wo nicht eigenes Unvermögen eintritt, monatlich wenigstens ein Groschen, und von einem Gesinde sechs Pfennige beigetragen werde.

13) Zu der hieraus errichteten Armenkasse kann ferner genommen werden, das Einkommen aus der Büchse,

a) bei Hochzeiten,
b) bei Kindtaufen,
c) bei Begräbnissen,
d) bei der heiligen Kommunion,
e) bei Kirchmessen oder Aerndte- auch wohl andern Schmäusen, bei welcher Gelegenheit, der Einsammler eine vom Richter verschlossene Büchse herumgiebt,
f) dasjenige, so bei Kauf- Tausch- und andern Kontrackten, bei den Gerichten eingefordert wird, und von Zeit zu Zeit berechnet werden soll;
g) aus der Büchse, welche in den Wirths- und Schenkhäußern für die Armen gesetzet wird, auch
h) wenn Erbfälle vorkommen und Erbtheilungen geschehen, für die Armen eine Gabe zu erbitten, und endlich

i) sind

i) sind bemittelte Leute, zumal, wenn solche keine Kinder haben, zu Versorgung der Armen zu veranlassen, und zu diesen Armenanstalten etwas zu vermachen, oder zu schenken, zu vermögen.

14) Die Einsammlung sothanen sämmtlichen Allmosens, ingleichen die Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe besorget an jedem Orte, der sogenannte Jungbauer, oder der jüngste ansässige Wirth, es mag nun solcher ein Hüfner, Kossäthe, Gärtner oder Häußler seyn, und wird dieser bei den Gerichten zum Armenkasseneinnehmer bestellt.

15) Eben dieser Einnehmer hat auch zugleich die Pflicht auf sich, für alle und jede einheimische Dorfarmen zu sorgen, nach ihren Umständen sich zu erkundigen, ihnen Arbeit, Beschäftigung und Erwerb auszurichten, sie dieserhalb auch sonst zu berathen, in Krankheiten fleisig zu besuchen, ihnen sodann Arzneimittel auch Speise und Trank, ingleichen andere Leibesbedürfnisse zu verschaffen, überhaupt auch dahin zu sehen, daß die Kinder fleisig zur Schule angehalten werden. Nächst diesem aber

16) führt

16) führt der Dorfrichter über die Armenversorgungsanstalten des Dorfes, die Aufsicht, und ordnet derselbe an, was für Arme, auch in was für Art sie bei der Gemeinde, in Verpflegung zu nehmen, — läßt sich von Zeit zu Zeit den Zustand der Armen, auch worinnen etwa bei dieser Veranstaltung Mangel zu verspühren, von dem verordneten Einnehmer melden, sieht sodann selbst nach, berathet den Einnehmer, und hilft den Mängeln ab, — eröfnet vierteljährig die von ihm verschlossene Armenbüchse, überzählt das Eingekommene und attestirt die daher geflossene auch die übrige Einnahme, ingleichen die zu bestreiten gewesene Ausgaben, dem Einnehmer, auch zuletzt die ganze Rechnung, wenn er solche zuvor durchgegangen, und die Einnahme und Ausgabe richtig befunden hat.

17) Diese also eingerichtete, und attestirte Rechnung nebst Belegen, wird gegen die Zeit der Kirchenrechnungsabnahme dem Gerichtsverwalter eingeschickt, damit solche annoch zeitig durchgesehen, und bei der Kirchenrechnung, zugleich mit abgenommen werden kann.

18) Da

18) Da Fälle vorkommen, daß arme Leute versterben, und kleine unerzogene Kinder, auch wohl solche, welche noch gesäuget werden müssen, hinterlassen werden, so sind diese Kinder, (deren Bevormundung halber so fort dem Gerichtsverwalter Anzeige zu thun ist) zur Erziehung einer gesitteten christlichen Person, auch wohl zu einer Säugamme zu bringen, darüber ein gewisses Ziehgeld und Ammenlohn mit Zuziehung des Richters und der übrigen Gerichtsschöppen, auch des Vormundes zu bestimmen, und die hierzu nöthige Ausgabe aus der Armenkasse an Gelde zu reichen, nicht weniger fleissig nachzusehen, wie diese Kinder gehalten und erzogen werden.

19) Erwachsen diese zu solchen Jahren, da sie ihr Brod selbst in einer Arbeit verdienen können, so werden sie bei andern Leuten für freie Kost auch Lohn vermiethet und untergebracht, auch wohl auf ein Handwerk gedungen, wenn sie nehmlich dergleichen zu erlernen Lust haben, und nicht bei der Bauerarbeit hergekommen und erzogen worden sind, als auf welchen letztern Fall sie allererst nach dem gnädigsten Mandate vom 6. Nov. 1766.

Vier Jahre lang bei der Wirthschaft zu dienen gehalten seyn sollen, und wird dahin gesehen, daß selbige zuvor aus der Armenanstalt nothdürftig bekleidet und also untergebracht werden, damit sie nicht zerrissen, ja fast nackend und blos einhergehen.

20) Sterben aber dergleichen Kinder, auch wohl erwachsene, und alte Arme, so wird das Begräbnis aus der Armenkasse bestritten, doch werden die Herren Geistlichen und Schuldiener von selbst geneigt seyn, die ihnen bei solchen, und andern, der Armen halber vorkommenden Fällen, ausgesetzte Gebühren, fallen zu lassen.

21) Wenn sich die Armen künftig vermehren, und die Ausgaben steigen sollten, muß ein Zuschus von den Gemeindeeinkünften, wo deren nehmlich vorhanden, zur Armenkasse gethan, sonst aber eine Gemeindeanlage, jedoch dieses jedesmal mit Vorbewust und Genehmhaltung des Gerichtsverwalters darzu gemacht und ausgebracht werden, welchen Zuschus oder Anlage der Armenkasseneinnehmer gleichfalls zu sich nimmt und berechnet.

22) Bei dieser ganzen Veranstaltung sind die erfahrensten Gemeindemitglieder in-

son-

sonderheit auch der Herr Pfarrer und Schullehrer des Orts, jedesmal zu Rathe zu ziehen, und werden selbige für ihre Pflicht erkennen, sowohl bei der Einnahme als auch Ausgabe, ingleichen wegen Versorgung der Armen, Erziehung der Kinder, Haltung derselben zur Schule und Gottesfurcht als auch sonst, dem Richter und Einnehmer berathen zu helfen.

23) Wahnwitzige und Unsinnige, so kein eigenes Vermögen haben, sind gleichfalls mit in Versorgung zu nehmen, und wenn zu deren Aufbehaltung keine Gelegenheit sich vorfinden sollte, ist davon dem Gerichtsverwalter Anzeige zu thun, damit wegen Aufnahme in das Armenhaus zu Waldheim unterthänigster Bericht erstattet werden könne.

24) Darf kein Paß oder Attestat zum Betteln bei zehen Thaler Strafe, so der Armenkasse des Orts gewidmet ist, ausgestellet, auch keinem Bettler, der einen auf der Straße oder in den Häussern angehet, und es geschehe unter was für Vorwand es wolle, bettelt, etwas gegeben werden; es ist auch ein dergleichen sich angegebener Bettler den Gerichten

zur

zur Bestrafung anzuzeigen, und wenn sich dabei ein ausländischer Bettler und Landstreicher eingefunden haben sollte, solcher anzuhalten, und dem Gerichtsverwalter davon Nachricht zu geben.

25) Die angeordnete Dorfwache ist sowohl des Tages als des Nachts zu bestellen und zu halten, darzu aber sind keine Weibespersonen, Kinder oder abgelebte Leute zu nehmen; alle verdächtige Personen sind anzuhalten, und hat die Dorfwache bei gewaltsamer Widersetzlichkeit, in der Gemeinde Lermen zu machen.

26) Auf diejenigen Wirthe, so fremde Bettler annehmen, herbergen und selbige nicht also fort den Gerichten zu deren Arretirung anmelden, ist genaue und scharfe Obsicht zu haben, und dem Gerichtsverwalter davon Meldung zu thun.

27) Den Handwerkspurschen, abgedankten und invaliden Soldaten, den Mühlknappen, Exulanten und Konversis kann das Bettelgehen und Allmosensammlen nicht gestattet werden, wie denn auch

28) Alle inn- und ausländische Allmosensammler, welche auf Brand- Wetter- Wind- und Wasserschäden betteln, oder Mißwachs und andere Kalamitäten erlitten

litten haben wollen, auf den Betretungsfall zur Haft zu bringen, und in die Gerichte zu liefern sind, damit solche nach Vorschrift des Mandats gebührend bestrafet werden können. Endlich hat

29) der Dorfrichter, wenn derselbe bei dem Gerichtsverwalter Verrichtungen hat, von dem Fortgange der Armenveranstaltungen, und wie es damit stehe, woran es fehle, und was etwa noch zu verbessern sey, demselben zu melden, und darauf Bescheides und weitere Anordnung gewärtig zu seyn. Kommen aber schleunig zu berichtende Fälle vor, so muß die Anzeige so fort geschehen.

Instrucktion,

wornach die Gerichten des Dorfes N. N. in gehorsamster Befolgung des unterm 19. Maii 1780 ins Land ergangenen Mandats sich zu achten*).

§. 1.

So bald sie in sichere Erfahrung bringen, daß irgend an einem Orte ihrer Nachbarschaft ein Sterben oder eine Seuche unterm Viehe oder gar in ihrem Dorfe selbst an einem oder dem andern Stück Viehe etwas verdächtiges beim Fressen oder sonst sich zeiget, auch wenn bei ihnen ein Stück unvermuthet fällt; so sollen sie davon ungesäumte Anzeige schriftlich oder mündlich anhero erstatten, und darauf obrigkeitlicher Verordnung gewärtig seyn.

§. 2.

*) In den Dresdner politischen Anzeigen vom Jahre 1786. No. 52. sind die bei Sr. Königlichen Majestät in Preussen in Vorschlag gebrachten bewährten Verwahrungsmittel gegen die Viehseuche, angezeigt worden. — Uebrigens ist wegen der sogenannten Franzosenkrankheiten des Rindviehes und der deshalb herrschenden Vorurtheile und Mißbräuche das Mandat d. d. Dresden den 23. Maii 1789. nachzusehen.

§. 2.

Sollen sie derjenigen Personen, welche aus unverdächtigen Orten Vieh durch ihr Dorf treiben, vorzuzeigende Pässe und Attestate genau nach Vorschrift §. V. des gnädigsten Mandats untersuchen, und wo sich das geringste Verdächtige und die Spur einer Krankheit findet, den Treiber mit seinem Viehe nach Vorschrift §. XIII. Cap. I des Mandats anhalten, solches aber anhero schleunig berichten.

§. 3.

Sollte der Viehhändler oder Treiber ein ermattet scheinendes Stück Vieh verkaufen wollen, so muß der Verkäufer solches von den Gerichten des Ortes, mit Zuziehung der Viehverständigen untersuchen lassen. Ist der Kauf zu billigen, so soll dergleichen Vieh, wenigstens drei Tage, an einem besondern Orte stehen bleiben, ehe es geschlachtet werden kann.

§. 4.

Sollen sie darauf sehen, daß von den Einwohnern ihres Orts das Vieh mit der in dem gnädigsten Mandate Cap. II. vorgeschriebenen Vorsicht gefüttert und verhalten werde; und von demjenigen Futter, welches dem durchgetriebenen fremden Viehe vorgelegt ge-

wesen, und beim Weitertreiben zurückgelassen worden, Niemanden, bei Vermeidung 20 Thlr. oder vier Wochen Gefängnißstrafe, etwas zur Fütterung für sein eigenes Vieh gebrauchen, oder von letzterm an dem Fütterungsorte auffressen lassen, vielmehr dergleichen Futter entweder so fort sammlen und verbrennen, oder mit dem zurückgelassenen Miste durch Pferdegespann unterpflügen lassen.

§. 5.

Bei sich ereignenden Krankheiten des Viehes, sollen sie das kranke Vieh von dem gesunden schleunig absondern, und nicht mit auf die Weide bringen lassen, auch die Gemeinschaft der Einwohner in den Häussern, wo krankes Vieh ist, mit andern Einwohnern verhüten, und dem Cap. III. des höchsten Mandats angeordneten Verhalten genau nachgehen.

§. 6.

Sollte aber aller gebrauchten Vorsicht ohnerachtet, die Seuche in mehreren Höfen ausbrechen, so müssen sie gleich alle Gemeinschaft mit andern Dorfschaften aufheben, Niemanden aus ihrem Dorfe weggehen lassen, noch Fremde bei sich aufnehmen, und eben so wenig Haabseeligkeiten aus ihrem Orte versenden.

den. Besonders ist alles herumlaufende Vieh Hunde, Katzen ꝛc. anzulegen und einzusperren, damit solches nicht auf auswärtige Orte laufe.

§. 7.

Von der ausgebrochenen Seuche aber, sollen die Gerichten den benachbarten Orten unverzügliche Nachricht ertheilen, damit selbige ihre Hunde inne halten, mit der Huthung des Rindviehes nicht zu nahe kommen, und sonstige Vorkehrung treffen können.

§. 8.

Sollen sie auch so fort zween verständige Männer bestellen, davon einer auf das gesunde, der andere auf das kranke Vieh, nach Maaßgabe §. XXVIII. XXIX. Cap. III. des belobten Mandats gebührende Aufsicht führe.

§. 9.

So lange die Krankheit an einem inficirten Orte dauert, und noch vierzehn Tage hernach, nachdem sie aufgehöret, sollen alle Einwohner in diesem und den benachbarten Orten alle Hunde anhängen und einsperren, letzteres auch mit den Katzen bewerkstelligen, die herumlaufenden Hunde und Katzen aber ungesäumt tödten, und den Fleischern, mit ihren

Hunden herumzuziehen, oder sie gar in die Ställe zu bringen, schlechterdings nicht gestatten.

§. 10.

Es sollen auch die Unterthanen vom kranken Viehe weder selbst, Milch, Käse, Butter und Fleisch essen, noch an andere hiervon geben, oder verkaufen, auch kein Fleisch einpöckeln, sondern vielmehr die etwa gewonnene Milch, in entlegene Gruben weggießen. Ueberhaupt soll auch an Orten, wo sich Krankheiten unter dem Viehe geäussert, bei zehen Thaler Strafe, kein Vieh in Privathäussern, es geschehe denn durch einen vereideten Fleischer, geschlachtet werden.

§. 11.

Den Unterobrigkeiten, Dorfgerichten, Viehaufsehern und Haußwirthen an den mit der Viehseuche behafteten und benachbarten Orten lieget ob:

a) die Ställe rein zu halten, vor rauher und neblichter Luft wohl zu verwahren, öfters nach Maasgabe des obstehenden XIII. §phi dieses Kapitels, zu räuchern, nicht weniger die Raufen, Krippen, Tröge, Eimer, Fässer und Kannen mit scharfer Lauge öfters auszuwaschen; ferner

b) die

b) die Mistung von dem kranken Viehe nebst der unreinen Streu vor Aufgang der Sonne und nach deren Niedergange durch Pferde wegschaffen und verbrennen, oder tief verscharren und unterackern lassen, wobei Obsicht zu führen, daß kein Vieh auf die Felder und Orte, wo dergleichen Streu oder Mistung eingegraben wird, getrieben werde, endlich

c) mit dem Rauchfutter, so auf einem Stalle gelegen, wo krankes Vieh gestanden, auf gleiche Weise zu verfahren, und dasselbe zur Fütterung keinesweges zu gebrauchen.

§. 12.

Sollen sie die Hirten ernstlich anweisen, nicht in die Nähe von verdächtigen Orten zu treiben, auch jedesmal dem Eigenthümer des Viehes und den Gerichten, wenn sie Krankheit an einem Stücke vermerken, solches sofort anzuzeigen.

§. 13.

Keinen an verdächtigen ausländischen oder inländischen Orten gewesenen Gesinde ist so fort der Zugang zu dem Rindviehe bei den neuen Dienstherren zu gestatten, sondern durch die Beamten und Gerichtsobrigkeiten

den Wirthen und andern, so Gesinde haben, aufzulegen; daß des aus ihren Diensten gehenden oder darein tretenden Gesindes bei der Wartung des kranken Viehes vorher gebrauchte Kleidung mit Seife und Lauge wohl gewaschen, und genugsam gereiniget, auch, ehe solches nicht geschehen, und man dessen versichert, das Gesinde bei den neuen Dienstherren weder zu ihrem noch anderm Vieh zugelassen werde.

§. 14.

Sämmtliche Unterthanen sollen sich, bei ausbrechender Viehseuche, mit unwissenden Viehärzten und Quaksalbern, schlechterdings nicht einlassen, noch überhaupt durch verkehrte und schädliche Kuren, insonderheit durch sogenannte gifttreibende Pulver und Tränke das Erkranken und Sterben des Viehes vermehren oder veranlassen, auch aller hitzigen Dinge, als: Stänker, Terpentin, Teriak, Schwefelbalsam, Kalmus, Wacholderbeeren und Saft, Ingwer, Pfeffer, Knoblauch und Zwiebeln, sich bei ausbrechender Viehkrankheit, schlechterdings enthalten. Vielmehr ist insküntige das erkrankende Vieh, nach der Seite 291. sub ⊙. vom Sanitätskollegio entworfenen Vorschrift bis auf weitere Verordnung zu behandeln, wornächst die in der Anfuge

fuge sub D. Seite 296. zusammengetragene verschiedene Mittel sowohl praeservative als curative gebrauchet werden können.

§. 15.

Alles und jedes krepirte Vieh soll in Ströme und Wasser schlechterdings nicht geworfen, hingegen so bald, daß es an der Seuche, oder einer andern ansteckenden Krankheit gestorben, Gewißheit oder auch nur Vermuthung vorhanden ist, längstens binnen 6 Stunden, von dem Kaviller *) mit der Haut in Stücken zerhauen, und ohne vorher einiges Fett und Unschlitt oder Kammfett davon zu nehmen, als welches hiermit sowohl den Kavillern, als allen andern bei harter Strafe verboten wird, an einem entfernten Orte, wo keine Wege, Triften und Huthungen sind, unter die Erde 5 Ellen tief eingescharret, und darauf ungelöschter Kalk, oder in dessen Ermangelung, Asche und scharfer Sand geworfen, auch wenn die Erde sich ge-

*) Wäre es nicht rathsam, daß man das Vorurtheil abschafte, daß ein verrecktes Vieh abzudecken eine unehrliche Beschäftigung sey? und sollte man nicht vielmehr einen jeden Eigenthümer davor sorgen lassen? überhaupt sehe ich nichts unehrliches in der Beschäftigung des Schinders. Andere Völker folgen hierinn der sich selbst gelassenen Vernunft.

setzet, der Ort mit anderer überschüttet und eingetreten werde.

§. 16.

In eine Grube sind nicht zu viele Stücken Vieh, sondern die Cadavera, so viel möglich, einzeln in besondere Gruben, welche nicht allzu nahe neben einander gemacht werden müssen, zu verscharren. Das Vieh ist auch nicht blos auf der Erde fortzuschleppen, sondern durch Pferde auf einer Schleife oder Karren dahin zu bringen, und der demselben während des Fortschleifens entgangene Mist, so fort zu verscharren.

§. 17.

Nach aufgehörtem Viehsterben sollen die Gerichten darauf sehen, daß mit Reinigung der Ställe, Futter und Kleider, Absonderung des krank gewesenen Viehes, Verkauf- und Anschaffung neuer Stücken, dem belobten Mandate vom 13. Maii 1780. Cap. IV. allenthalben nachgelebet werde.

§. 18.

Sollen die Gerichten gegenwärtige Instrucktion nebst der derselben beizulegenden höchsten Orts ausgefertigten Kurmethode und

Arz-

Arzneimittel bei 20 Thlr. Strafe, alle Vierteljahre den Unterthanen ihrer Dörfer einmal vorlesen, und solche denselben, so oft es verlangt wird, mittheilen, auch, daß dem nachgegangen werde, sorgfältig Acht haben, die Widersetzlichen aber allhier anzeigen.

Sign. den 9. August 179*.

Kurmethode bei ausbrechender Viehkrankheit.

1.

So bald ein Stück Vieh erkranket, wird ihm nach seinem Alter und Stärke, an 2 bis 4 Pfund Blut gelassen, und solches bis zum dritten male von 12 zu 12 Stunden wiederholet. Die Adern am Halse und unter der Zunge sind vorzüglich zu öfnen.

Anmerkungen.

1) Das Aderlassen muß entweder gleich Anfangs, so bald die Krankheit sich spüren lässet, ungesäumt geschehen, oder ganz und gar unterbleiben.

2) Es

2) Es muß mit Vorsicht, nicht im Stallgehöfte oder Geheege des Viehes, sondern ausserhalb des Dorfes an einem entlegenen Orte geschehen, wo das Blut sogleich tief untergegraben werden kann, damit kein anderes Vieh, Katzen oder Hunde, durch Herauskratzen Nachtheil erwecken könne.

3) Die Schmiede müssen bei dem kranken Viehe besondere Laßeisen nehmen, und solche bei dem gesunden nicht wieder gebrauchen.

2.

Ein in allen Apotheken befindliches Mittel, unter dem Namen Hepar Antimonii, wird einem Ochsen zu 5 Quentgen, einer Kuh zu 3 und einem Kalbe zu 1 Quentgen, von 12 zu 12 Stunden mit Getränke vermischt eingegossen, und damit bis zu augenscheinlicher Besserung fortgefahren, nach welcher es noch einigemal alle 24 Stunden, zu geben ist.

3.

Von dem ersten Augenblick der Krankheit wird dem Viehe ein Haarseil gesetzt, und von 12 zu 12 Stunden entweder ein neues appliciret, oder beide Ohren aufgeschlizt, oder

mit

mit einem glühenden Eisen, im Köder, Bug, oder Nacken, Löcher eingebrannt. Alle diese Wunden werden, bis das Vieh ausser Gefahr ist, mit Terpentin und Eydotter unter einander gemischt, worunter man das Pulver von spanischen Fliegen gerührt hat, verbunden.

Anmerkungen.

1) Mit den Haarseilen wird auf folgende Art verfahren. Man ziehet mit einer Packnadel ein von Pferdehaaren gemachtes Seil, eines dicken Bindfadens stark, welches mit Lein- oder Baumöl bestrichen wird, dem Viehe unten an dem Beutel des Halses durch, knüpfet es zusammen, und rücket es öfters herum, daß sich denn viele garstige Materie daselbst sammlet, und zu Erhaltung des Viehes abfließet.

2) Das Aderlassen und der Gebrauch der Haarseile machen den wesentlichsten Theil der Kur aus, und können nicht früh genung angewendet, und nicht sorgfältig genug fortgesetzet werden.

3) Sie reitzen beide die in faulen Krankheiten als: paralitisch anzusehende Nerven, und befördern dadurch die Ausführung der Materie der Krankheit, sie liege nun

in

in den ersten Wegen, oder in dem feinsten Geäder der angegriffenen Theile.

4.

Dem kranken Viehe ist bis zu merklicher Besserung kein Futter zu geben, sondern nur laue Getränke, als: Molken, Buttermilch, Wasser mit Essig, und Wasser, welches abgekocht worden, mit grünen oder gewelkten Aepfeln oder Birnen, mit gewällten Rüben, mit rohen Rüben, Möhren, rothen Rüben, Kürbissen, geschrotenem Hafer, Kleien, Sauerteig. Das erste Futter nach genugsamer Besserung bestehet in ermeldeten Stücken, die zu Abkochung des Getränkes angerathen sind.

5.

Täglich wird dem kranken Viehe zweymal ein Klistier gegeben; ist es verstopft, von Salzwasser; ist es durchfällig, von abgekochtem Leinsaamen.

6.

Jähling entstandene Beulen und Geschwülste werden ohne Unterschied mit glühenden Eisen gebrannt, und mit der Salbe von Terpentin, Eidotter und spanischen Fliegen zur Eitterung gebracht.

7.

7.

Die Zunge wird mit einen Lappen mit Essig und Salz gereiniget.

8.

Im Stalle wird öfters mit Wacholderreis geräuchert, der frischen Luft der Zugang verstattet und der Unflath öfters hinausgeschaft.

9.

Noch ist das Frottiren des Viehes mit Tüchern, die mit Essig benetzet sind, als nützlich anzupreisen.

10.

Zur Verwahrung des Viehes gegen die Krankheit wird einem Ochsen oder Kuh, täglich 1 Loth, und einem Kalbe, $\frac{1}{2}$ Loth gemeines Salz, im Wasser zergangen, zu saufen gegeben. Dieses Mittel widerstehet der Fäulnis, und befördert die Verdauung sowohl, als die zur Gesundheit erforderten Absonderungen und Ausführungen.

11.

Die möglichste Entfernung des gesunden Viehes von dem kranken; die Reinlichkeit der Ställe, frische Luft; gesundes Futter und reines Wasser, machen das übrige aus, was zur Vorsorge gehöret.

Einige

Einige dienlich befundene Mittel gegen die Viehstaupe.

Zur Präservation dienen hauptsächlich:

1) öfteres warmes Getränke, täglich zwei- bis dreimal, nehmlich: eingebranntes Kraut, Rüben, Klee, Gras, Siede, nachdem es die Jahreszeit mit sich bringt, zumal bei nasser und kalter Witterung. Der von Sauerteig bereitete Trank ist nicht weniger dienlich. Er wird auf folgende Art bereitet: man schüttet täglich des Abends zu einem Eimer voll Wasser einen Teller voll Sauerteig, rühret solches um und lässet es die Nacht stehen. Des Morgens ist der Trank fertig, und rühret man solchen nur beim Gebrauch um. Auf ein Stück Vieh wird täglich ein Eimer voll gerechnet. Statt dieses Sauerteigtranks kann man auch folgenden noch wohlfeileren gebrauchen. Man nimmt reines süsses Gras, etwa einen kleinen Arm voll, zerstampfet es, giesset zwei Eimer laulicht warm Wasser darauf,

darauf, setzet es mit einem Teller voll Sauerteig an, rühret es um, bis es zur Gährung gebracht ist, und machet davon wie mit obigem gleichen Gebrauch. Wo süsses Gras fehlet, nehme man, statt dessen, die Blätter von Linden, Rüstern, Ahorn ꝛc.

2) Von Wurzeln sind vornehmlich dienlich:
Pestilenzwurzel,
Liebstöckel,
Angelikwurzel,
Karlin- und Schwalbwurzel.

3) Von Kräutern, als:
Wermuth,
Salbei,
Raute,
Krausemünze,
Feldkümmel,
Bitterklee,
Roßmarien ꝛc.

4) Von Früchten und Gesäme:
Karve,
Kramerkümmel,
Fenchel,
Angelikfaamen,
wilder Pastinackfaamen,
die Nüsse von wilden Kastanienbäumen nebst ihren Blättern,

die äusseren grünen Schaalen von welschen Nüssen, welche aber, damit sie nicht faulen, auf einem Ofen getrocknet werden müssen,

desgleichen die Wacholder- und Lorbeerbeere.

Von diesen Stücken erwählet man eins und das andere, was am leichtesten und wohlfeilsten zu haben, weil es nicht nöthig ist, diese Species alle zusammen zu mischen, stößet diese Sachen so viel vom einen als von dem andern zu gröblichen Pulver, thut endlich, wenn man will, eine Portion gestossenen Schwefels dazu, und giebt davon täglich 2 bis 3 mal einen Löffel voll im warmen Gesöffe ein.

Auch können nur welsche Nußbaumblätter getrocknet, zu Pulver gerieben, und wie vorgedacht, gebrauchet werden.

Besonders sind die Blätter und Nüsse von wilden oder Pferde-Kastanienbäumen, grün oder zu Pulver gestossen, ein kräftiges Verwahrungsmittel wider das Anstecken der Viehseuche.

Vorstehendes ist jedoch nur präservative, aber nicht, wenn die Krankheit schon angefangen, zu gebrauchen, weil es alsdann mehr schädlich als nützlich seyn würde; lässet aber die Krankheit wider nach, so kann man sich desselben

ben wiederum mit gutem Nutzen bedienen, um die erschlappten Eingeweide wieder zu stärken.

Spüret man, daß ein oder mehrere Stücken Vieh nicht recht fressen wollen, oder nicht so munter, wie sonst thun, so ist auf die Witterung zu sehen, ob solche kalt und naß, oder heis und trocken sey? im ersten Fall wird einem erwachsenen Stücke, ein Laxativ, und zwar:

ein mäsiger Löffel voll gestossenen Spiesglasses mit Urin, oder 1 Loth Spiesglasleber, oder eben so viel gestoßne Haselwurzel, darauf aber des Tages zweimal von obbeschriebenem Pulver, oder an dessen Statt alle Morgen ein Löffel voll Theer auf Brodschnitten gegeben, auch auf das warme Gesöffe bisweilen ein Löffel voll Salz gestreuet.

Im andern Fall hingegen, muß das Vieh genug reines und zwar lieber kühles als warmes Wasser zum Saufen haben, und öfters etwas säuerliches, als Essig und dergleichen darein bekommen, oder bisweilen einen Löffel voll Salz oder 1 Loth Salpeter, oder Schießpulver im Getränke.

Beim wirklichen Ausbruch der Krankheit kann ein Trank von Weidenblättern, Weidenrinde, Rinde vom Kienbaum oder

Kiefernbaum mit etwas Mehl oder Malz und Salz, mit Nutzen gebraucht werden. Man kann auch Glaubersalz und Essig unter dieses Gesöffe mischen, zumal wenn die Hitze groß ist.

Die Blätter und jungen Sprößlinge der Weiden, die ohnedies von den kranken Thieren, aus Instinkt, mit Begierde gefressen werden, sind so, wie alles bittere, nicht erhitzende frische Laub, als: von Weiden, Kastanien, Nußblättern, einzusammlen und zu verfüttern.

Von dem sechsten Tage der Krankheit an, haben verschiedene, in den nächstfolgenden sechs Tagen, nachstehenden Trank bei ihrem Viehe dienlich befunden. Man nimmt von der Bruch- Sprock- oder Glasweide die einjährigen Schößlinge, schabet die Rinde ab, und nimmt davon 2 Hände voll in einen Topf, füllet solchen mit zwei Quart Wasser, und kochet es zugedeckt gelinde bis auf 3 Nößel ein. Wenn dies erkaltet, durchgegossen und durchgepreßt, so wird es im Kühlen verwahrt, und beim Gebrauch des Morgens 1 Nößel, des Abends aber ½ Nößel, dem Viehe beigebracht. Wo diese Weide nicht in der Nähe zu finden, kann man sich des Ameisentranks bedienen. Dieser wird aus dem Innern des Ameisenhaufens bereitet, und mit Halbbier, auch einer Hand voll Salz abgekocht.

Nächst

Nächst den Haarseilen ist dienlich befunden, wenn dem Viehe ein Loch durch einen Ohrlappen gestochen, ein Stückgen Christwurzel oder rother Entzian oder Florentinische Feilgenwurzel hineingestecket, und täglich erneuert worden, bis die Furcht des Ansteckens wieder verschwunden.

Das Räuchern in Ställen, um die faulenden Dünste vom kranken Viehe zu dämpfen, geschiehet am besten und kräftigsten mit Steinkohlen, jedoch muß man, wenn noch Vieh in den Ställen stehet, mit dem Steinkohlenrauch behutsam verfahren, damit derselbe dessen Lunge nicht angreiffe; wiewohl dieses nur von sehr kiesichten Steinkohlen, wie die Dresdner sind, zu verstehen ist, sind sie rein, wie die Zwickauer, so braucht es dieser Vorsicht nicht: wo aber ein Stall ganz ausgestorben, werden, wie gedacht, die schädlichen Effluvia am besten durch Steinkohlendampf korrigiret. Ausserdem sind Wacholder und Essig am nützlichsten.

Viele wollen aus Erfahrung wissen, daß, wenn ein stinkender Bock, oder Pferde unter das Hornvieh gestellet würden, letzteres durch deren Ausdünstungen vor der Seuche bewahrt bliebe. Auch soll diensam seyn, wenn Teufelsdreck im Stalle aufgehängt, oder dem Viehe, wenn es

ausgetrieben werden soll, unter den Hals gebunden wird.

Verschiedene Wirthe haben das Theerwasser mit Nutzen gebraucht. Man giesset auf eine Theermeste frischen Theers sechs bis acht Kannen kaltes Wasser, rührt es in einem reinen Gefässe, mittelst eines flachen Stockes, wohl um, und lässet es Tag und Nacht stehen; wenn sich der Theer völlig gesetzt, wird das Wasser zum Gebrauch ab- und eben so viel frisches wieder darauf gegossen, hiermit so lange fortgefahren, bis das Wasser von dem Theer nichts mehr annimmt, da denn wieder frischer Theer zu sothanem Behuf genommen werden muß. Dieses Theerwasser wird dem Viehe entweder zum Gesöffe gegeben, oder zum öftern, und besonders des Morgens vor dem Austrieb auf die Weide, eine gute Portion in den Hals gegossen, der Theer selbst aber kann, nach wie vor, in der Wirthschaft gebraucht werden.

Die Gallenschärfe zu verdünnen, und die dadurch verursachte Fieberhitze zu lindern, dienet gnugsam laulichtes mit Kleien, Schroth, Mehl oder Oehlkuchen angemachtes Gesöffe, mit etwas Essig und Salpeter, oder Schießpulver vermischt, und in eben diesem Gesöffe den Tag über ein paarmal etwas fettes und öhlichtes, als: Leinöhl, zerlassene ungesalzene But-

ter oder Speck, am besten, zerlaßnes Schaafinselt. Lässet es sich wieder zur Besserung an, so kann Theer auf Brodschnitten gestrichen, des Tages zweimal als ein stärkendes Mittel, oder auch obgedachtes Pulver gebraucht werden.

Bei jeder Viehkrankheit sind die säuerlichen Mittel dienlich; dahero ist anzurathen, daß man dem Viehe wilde saure Holzäpfel, Holzbirnen, das abgefallene halbreife Obst, gute frische Weinblätter, Sauerampferblätter von den Wiesen, Gurken, Kürbisse, Rettige, abgerabten Sauerkohl und andere dergleichen Gewächse öfters reiche.

Das beste ist öfters Striegeln, Schwemmen und Abwaschen der Thiere, gelinde Warmhalten, lauliches mit Mehl- Kleien- Schroth- oder Oehlkuchen vermischtes Gesöffe. Auch ist die Zunge, weil sich gemeiniglich viel Schleim darauf anlegt, mit Weizen oder Roggenkleien oder mit halb Wasser und Essig, so mit etwas Honig laulicht vermischt, abzuwaschen. Sollten die Klauen etwa abgehen, so müssen die Füsse täglich einmal mit Theer bestrichen werden, bis sich der neue Huf verhärtet.

Ausser den vorgedachten Präservativ- und Kurativmitteln, werden zwar noch ungleich mehrere angerühmt, es wird aber jeder zugleich gewarnet, mit den einzelnen Erfah-

rungen behutsam zu gehen, und nicht gleich jedes Mittel für allgemein anzunehmen, wovon nicht alle Umstände sattsam bekannt, unter welchen es mit Nutzen gebraucht worden. So viel immer thunlich, ist vor dem Gebrauch der Mittel erst ein Phisikus oder sonst geschickter Vieharzt zu befragen.

Verzeichnis einiger Fehler;
die übrigen wird der geneigte Leser selbst zu ändern belieben.

Seite 10. einländisch statt innländisch
= 12. heilsammen = heilsamen
= 39. umbegränzten = unbegränzten
= 53. erhält = enthält
= 74. unpartheischten = unpartheiischtesten
= 75. bestätigen = bestätigten
= 75. Lux = Luxus
= 76. den denen = dem
= 99. Consoris = Censoris
= 106. Prottokollist = Protokollant
= 112. Register = Registern
= 121. l. Kauftagzeitlich = l. Kaufs, tagzeitlich
= 139. ungerech. = eingerechn.
= 155. ein jeden = in jedem
= 158. erfolgten = erfolgenden
= 184. ja nachdem = je nachdem
= 185. ihnen = ihm
= 279. übe = über
= 299. der Bezirk liegt = Bezirk sie liegen
= 321. aquiriret = acquiriret
= 323. seyn worden = worden sind
= 332. Genreal = General
= 353. und er hiervon = wenn er hiervon
= 375. halber = halben
= 413. gehörigen = gehören
= 393. Essigbrauen = Essigbrauern
= 537. Sortisen = Sottisen
= 583. Denunciant = Denunciat

Register.

Register.

A.

Abgaben s. Fluhrbuch Seite 169.
Abkürzung der Rechtshändel ist Wohlthat des Staats 23.
Absetzung eines Gerichtsverwalters 83.
Abwesende sind zu bevormunden 215. Wohin deren Bestätigung gehört 215. Verkürzung deren Vormundschaft 511.
Abzugsbriefe, sind besonders zu sammlen 100.
Abzugsgelder, für deren Eintreibung muß der Gerichtsverwalter sorgen 81. davon sind die Militairpersonen frei 423. deshalb haben die Gerichtspersonen Sorge zu tragen 599. diesfalls nicht eigenmächtig Reverse zu geben 82. diesfallsige Berichtserstattung 303.
Acciseinnehmer, Verpflichtung 94. [illegible]den von den Obrigkeiten vorgeschlagen 416. Verpflichtung derselben 417.
Accise, Generalkonsumtionsaccise, überträgt zum Theil die Pfennigsteuern 332. deren Einfluß im Steuerwesen 366. was die Gerichtspersonen diesfalls zu beobachten 569.
Adeliche, sollen keine Bauergüther annehmen 291. sind von der Fleischsteuer befreiet 417.

Advocati oder Voigte, wurden zu Ausübung der Gerichtsbarkeit gebraucht 36.
Advokaten, s. Sachwalter
Aernde s. Ernde
Aehrenlesen, wenn solches nur zu gestatten 606.
Aepfelmost, ausländischer, war der Trankſteuer unterworfen 378.
Agenten, Gerichtsverwalter müssen sich hierzu geschickte Personen wählen 289.
Acktendurchsicht ist genau vorzunehmen 16.
Akten sind vorher durchzusehen, ehe der Bericht gelesen wird 17.
= = sind richtig zu halten 82. s. Repositoria, Repertoria.
= = sind den abgehenden Gerichtsverwalter nicht zu verabfolgen 87.
= = deren Versendung und Kommunikation 135.
= = sind in Untersuchungssachen vollständig zu instruiren 232. und ordentlich zu halten 240.
Aktenrepositoria, deren Beschaffenheit 88.
Aktuarius in Kurfürstl. Diensten darf nicht Patrim. Gerichte verwalten 38.
Allmosengelderrechnungen sind alljährl. einzusenden 299.
Allmosenpersonen sind von der Mahlgroschensteuer frei 383.
Amecht, so viel als Schulzen- oder Richteramt 556.
Amt eines Richters muß unpartheiisch verwaltet werden 6.
Amtleute dürfen nicht Patrimonialgerichte verwalten 38.
= = mögen jungen Leuten den Zutritt verstatten 287.
Anbau, s. Neuanbauende
Annaburg, das Militairinstitut daselbst genießet Mahlgroschensteuerfreiheit 383.
Ansässigkeit an demselben Ort beim Dismembrationsfall 414.
Anspänner, deren Praestation bei Milizsachen, besonders Fuhren 427.
Anvertrautes Guth, Konstitution und Mandat darüber 569.
Anverwandte, s. Verwandte
Apotheker dürfen nicht innerlich kuriren 637.

Appellationen wider Einbringung der Brandschädengelder haben nicht effectum suspensivum 438.
Appellationsbuch, über eingewandte Appellationen 158.
Arbiter, s. Schiedsrichter 190.
Archiv, s. Repertoria, Repositoria
Armaturen zu erkaufen, ist untersagt 425.
Armee, zu deren Mobilmachung sind Pferde zu halten 429.
Arme und Elende, entrichten keine Personensteuer 382.
deren Versorgung 469. 471.
Armenhäußer, genießen Mahlgroschensteuerfreiheit 383.
Armenkasse, wie solche einzurichten 470.
Armenordnungen sind zu konfirmiren 470. Schema dazu 659.
Arrest, damit sind die Brandvergütungsgelder nicht zu belegen 441.
Arretirung, wie sich die Gerichtspersonen dabei zu verhalten 619.
Artickel, s. Inquisitionalartickel
Asche, wie solche aufzubewahren 610.
Associationen wegen der Feueranstalten 299. 446.
Attestate sind besonders einzuheften 100. sind von Registraturen unterschieden 101. wie solche in Steuersachen geschickt einzurichten 409. den Gerichtspersonen wird diesfalls Vorsicht angepriesen 605. der Viehtreiber sind zu untersuchen 647.
Aufhebung die gerichtliche, ist bei Ertrunkenen und andern Verunglückten nicht nöthig 639.
Aufruhr, ist so fort einzuberichten 303. Mandat darüber 511.
Aufseher, wegen der Tranksteuer 393.
Ausländische Waaren so verboten 497.
Auslösung eines Gerichtsverwalters 47.
Ausspielen ist verboten 490.
Avulsum, s. Dismembration, dessen Besitzer hat in einigen Fällen die Wahl 361.
Auswanderung der Unterthanen ist zu verhindern 498.
Auszüge auf Bauergüthern und deren Nachtheil 292. diesfallsige Hypothek 293. sind nur wegen alter Personen anzurathen 636.

Auszügler sollen sich ihres Rechts nicht begeben 295.

B.

Backofen, darinne ist kein Flachs zu dörren Seite 609. Gemeindebackofen und deren Nutzen 626. Backordnung 631.
Bader dürfen nicht innerlich kuriren 637.
Bärenführer werden unter Bettler und Landstreicher gerechnet 466.
Barby, Steuerbefreiung 376.
Baue, wenn es Hauptbaue sind, muß der Vormund anzeigen 208.
Bauermeister, s. Dorfgerichtspersonen
Bauer- und Dorfrecht muß der Gerichtsverwalter kennen 46.
Bauernadvokaten sind nicht zu dulten 67.
Bauergüther, deren Verkauf, s. Käufer s. Bürger, s. Auszüge
Bauerkinder, wenn sie ein Handwerk erlernen wollen 311. 493.
Baufällige Bauergüther, was deshalb zu beobachten 289.
Baumängel, wegen solcher haben die Gerichten zu visitiren 290.
Bäume, Anpflanzung und Kultur derselben 101. 483. müssen junge Eheleute anpflanzen 484. dergleichen auch andere Grundbesitzer thun 484. Gerichtspersonen führen deshalb Aufsicht 602.
Beerdigung, s. Selbstmörder
Befehle, s. Rescripte
Befehle sind zu sammlen und zu heften 153.
Befreiung der Militairpersonen von Diensten und Gaben 421.
Befreiung von Steuern 342 bis 352. 376. 379.
Begnadigungen sind in ein besonderes Protokoll zu bringen 93.
Begnadigungen in Ansehung der Steuern, wer solche genießt 395.

Bergbauorte genießen die halbe Trankſteuerfreiheit 379.
Bergleute, deren Quatembersteuerbefreiung 376. ſind von Hausgenoſſengeldern frei 585.
Bergſtädte genießen Land- Schock- Pfennigſteuerbefreiung 352.
Bericht iſt in zweifelhaften Fällen zu erſtatten 157.
" " wenn ſolcher in Vormundſchaftsſachen zu erſtatten 200. 216. 217. 218.
Berichte, wie ſolche abzufaſſen 254. müſſen leſerlich geſchrieben ſeyn 256. die Protokolle ſind mit einzuſenden 257. weſentliche Umſtände nicht wegzulaſſen 259. demüthig und höflich zu ſtellen 259. in Partheiſachen 267. Diſpoſition derſelben 268. wegen jeder Appellation beſonders zu erſtatten 269. aufgeführte Beſchwerde 269. in Schuldenweſen 271. Kriminalſachen 272. Polizeiſachen 273. was dabei zu vermeiden 280. deren Abſendung 288. unverzügliche Erſtattung in verſchiedenen Fällen 303. bei Selbſtmord 310. in Steuerſachen 362. 396. Formular dazu 399. wenn ſolche bei Feuer- Wind- Waſſer- und Wetterſchäden aufs ſpäteſte zu erſtatten 408. was zu deren Erleichterung dienet 408. wie ſie bei Dismembrationen abzufaſſen 413. ſind in Steuerproceſſen zu erſtatten, wenn die Güte nicht verfängt 419. bei Brandverſicherungsſachen 432. 436. 443. 445. bei Veränderung der Gebäude 433. Gefahr wegen Verzögerung 437. wegen berüchtigter Diebe 466. Bettler und Landſtreicher 467. bei Differenzien mit Obrigkeiten 470. in Polizeiſachen zu den Regierungen 480. bei Entdeckung der Verbrecher 463.
Beſichtigungen todter Körper, ſ. Sektionen
Beſichtigungen, Obliegenheit der Gerichtsperſonen dabei 616.
Beſitzungsurkunden, deren Einrichtung 295.
Beſoldungen der Gerichtsverwalter 70. 73
Beſtätigungsurkunde, muß den Tag der Geburt der Unmündigen enthalten 202.

Bestallungen der Gerichtsverwalter 69. Einrichtung der Kontrackte darüber 70.
Bethen, Beisteuern s. Steuern
Betragen, anständiges, und Bescheidenheit eines Gerichtsverwalters 52. 54.
Bettelwesen und dessen Abstellung 456.
" " Verfügungen und Steuerung desselben 456. 471. wegen der Bärenführer und Puppenspieler 466.
Bettler sind in ihre Heimath zu weisen 467. was den Gerichtspersonen hierunter obliegt 585. 586.
Bewerb, auf solches wird bei Auflegung der Steuern gesehen 369. 410.
Beyspiel, damit sollen die Gerichtspersonen vorgehen 562.
Biersteuer, s. Trankſteuer, s Ladezeddel, Befreiung davon 379. 380.
Bierzehnten, s. Trankſteuer
Billigkeit ist mit dem Rechtssistem zu verbinden 20.
" " wenn solche besonders eintritt 21.
Blinde sind auf ihr Verlangen zu bevormunden 215.
Blödsinnige sind nicht zu bevormunden 214.
Boten, durch solche sind die Ackten und Berichte nicht einzusenden 288.
Botschaftlaufen in Milizsachen 427. geht nach dem Häuserfuß 428.
Brandbeschädigte, erlangen Steuerbefreiung 351. in Städten, genießen Befreiung von ordinairen Steuern 352. Erlaß in Quatembern 376. Berichtserstattung deshalb 397. 405. sind von Brandbeiträgen frei 445.
Brandkassenbeiträge 93.
" " deren Einsendung 302. sind wegen der geistlichen Gebäude bei der Kirchrechnung zu reguliren 527.
Brandkassengelder, wenn sie mangeln, ist solches anzuzeigen 159.
Brandeweinbrenner, s. Mühlen
Brandeweinsteuer 378.

Brandschäden, Obliegenheit des Gerichtsverwalters dabei 429. gleich nach deren Entstehung 434. deren Würderung 436. Repartition 437. des Mobiliarvermögens 444.
Brandvergütungsgelder können nicht verkümmert werden 441. deren Auszahlung 442. wenn solche unterschlagen werden 443.
Brandversicherungsbeiträge sind onera realia 439. wenn sie einzusenden 440. 444. deren Anwend- und Auszahlung 441. hierzu werden Zwangsmittel gebraucht 444. wer davon befreiet ist 445. Obliegenheit der Gerichtspersonen 571.
Brandversicherungskataster s. Katastrirung
Brauer, was wegen derselben als passus steucralis zu beobachten 392.
Brauhäußer, Steuerfreiheit bei deren Herstellung 380. was diesfalls zu beobachten 411.
Briefschaften sind bei Verbrechern zu untersuchen 228. Beweis in Untersuchungssachen 228.
Brunnen, Specifikationen darüber sind jährlich einzusenden 299. Visitation derselben 448.

C.

Casus tragici sind besonders zu sammlen Seite 101.
Cassenbillets, s. Kassenbillets
Cession kommt bei gesuchtem Steuererlas zur Frage 409.
Citation, s. Edictalcitation
Charfreitag, Feierung desselben 490.
Chirurgus, ist zur Sektion zu verpflichten 242. bei Versuchen an Verunglückten zu adhibiren 245. 640. darf nicht innerlich kuriren 637.
Codex Augusteus muß in einer Gerichtsstube seyn 93.
Consignatio, s. Konsignatio
Consumentenverzeichnisse, s. Konsumentenverzeichnisse.

D.

Dachung der Gebäude Seite 447.
Darlehn, s. Kapitalien
Decemgetraide, deshalb haben die Gerichtspersonen Aufsicht zu führen 572.

Defen-

Defension in Untersuchungssachen 237.
Dekremente Schocke 335. 340.
Denunciationen, wenn sie in statum publicum einschlagen 304. Denunciationsbelohnung 463.
Depositа sind ordentlich zu behandeln 48. was bei diesfallsigen Mängeln zu beobachten 159. wenn sie Vormundschaftliche, sind mit andern Depositis nicht zu vermengen 209.
Depositenbuch, dessen Einrichtung 136. darinne sind Brandversicherungsgelder anzumerken 441.
Depositenkasten in der Gerichtsstube 89.
Deputatholz aus den Pfarrhölzern 528.
Deserirte Güther 304.
Deserteurs, von diesen sollen keine Pferde erkaufet werden 425.
Deuben, bei den Vernehmungen hierüber besondere Vermahnung 226.
Diebe, auf solche und deren Einbrüche ist Acht zu haben 459. 461. wie ihnen nachzusetzen 464. 465. wie solche mit zu befragen 463. Wildpretsdiebe 499.
Dienste und Frohnen sind aus dem Flurbuche zu ersehen 168. davon sind dimittirte Soldaten befreit 421. Aufsicht der Gerichten 624.
Dienstboten, s. Gesinde
Dismembrationen der Grundstücke 304. 352. dürfen nicht eigenmächtig geschehen 354. 410. wie die Berichte zu erstatten 413. sind nicht zu erschweren 415.
Dismembrationssachen, Vorschrift des Protokolls 111.
Documenta über des Ritterguths Gerechtsame 142.
Donativgelder, deren Eigenschaft 319. von wem solche zu leisten 320. machen nicht das Wesentliche eines Ritterguths aus 345. cessiren bei aufgelegten Schocken und Quatembersteuern 345.
Dörfer, deren Unterschied zwischen Städten, wegen Neuanbaues 352. desgleichen in Ansehung der Pfennig- Quatember- und Mahlgroschensteuer 366. 377. in Ansehung der Hausgenossen 375.
Dorfbuch, solches zu halten ist rathsam 565.

Dorffeuerordnung und deren Beobachtung 608.
Dorfgerichtspersonen, deren Erwähl- und Bestellung 553. wem solche zukommt 554. die Annahme dergleichen Aemter kann Niemand verweigern 555. Vorsicht derselben 556. Regeln für selbige 557. Verpflichtung derselben s. Eidesformel 559. Instrucktion für selbige 561.
Dorfgerichtsverwaltung, Beschaffenheit und Ursprung 34.
Dorfhandel, dessen Einschränkung 497. Aufsicht der Gerichten 653.
Dorfordnung wird angerathen 626.
Dorfpolizei, Mittel zu deren Einführung 479.
Dorfrichter sind von der Wache frei 457.
Dorf- und Bauerrechte muß der Gerichtsverwalter kennen 46.
Dotalen, s. Pfarrdotalen,
Duellmandat ist von den Kanzeln zu erwähnen 492.
Durchreisende, die nicht über ein Vierteljahr im Lande bleiben, entrichten keine Personensteuer 382. sind anzuhalten 460. diesfalls zu gebrauchende Mäßigung 577. deren Kinder Geburtsort 470.

E.

Edelgesteine Seite 499.
Ediktalcitation, deren Erlassung ausser Konkurssachen 511.
Eheleute müssen Baumanpflanzung darthun 484. wenn sie sich anderweit verehlichen 598.
Eheordnung ist von den Kanzeln zu lesen 491.
Eichen, wenn solche gefällt werden dürfen 603. deren Schonung 630.
Eide, Angelobungseide sind schwerer als Versicherungseide 84.
» » in Untersuchungssachen 239.
Eingepfarrte, deren Obliegenheiten in Absicht auf Patronatsrecht 515. deren Obrigkeiten wird von verschiedenen Actibus Nachricht gegeben 515. in deren Beiseyn werden die Kirchrechnungen abgenommen: 516.

Einnehmer der Steuern, deren Eigenschaft und Pflicht 238.
Einpackung der Steuergelder 417.
Einquartierung, was dabei die Gerichtspersonen zu beobachten 637.
Eintragebuch, s. Reglstrande
Elbstrohm, das von solchem abgerissene Land kam sonst in die kaduke Klasse 336.
Ellenmaaß, über dessen Richtigkeit ist zu halten 595.
Emigration der Unterthanen, diesfallsige Vorkehrungen 498. was die Gerichtspersonen deshalb zu thun 598.
Entschuldigung der Vormünder 199.
Equipagestücken zu erkaufen, ist nicht erlaubt 425.
Erb- und Flurbuch, s. Flurbuch
Erbgerichte, wie solche entstanden 35.
Erb- und Obergerichte, was für Fälle darzu gehören 162.
Erbzinnß, dessen Einfluß auf Steuerprästanda 344.
Erde, die Ausfuhre der weisen Erde ist verboten 498.
Erkenntnis, rechtliches, wenn es einzuholen 157.
Erlaß und Ersatz kommt zuweilen bei Deuben zu statten 226.
Erlaß der Steuern, wenn solcher gesucht wird 409.
Erndeertrag, darüber sind jährlich Konsignationen einzureichen 512.
Erndegetränkebrauen, Regulativ deshalb 392.
Erndezeit, in diese sind keine Gerichtstage anzusetzen 46.
Erdrosselte,
Erfrohrne,
Erhängte,
Erstickte,
Ertrunkene, } s. Verunglückte
Ersatz, kömmt bei Deuben zu statten 226.
Essigbrauer, s. Mühlen.

F.

Fabriken, jährliche Anzeige darüber 301.
Fähren, an schiffbaren Flüssen sind anzuschließen 464.

Federvieh, deren Verlust ziehet keine Begnadigung nach sich 407.
Fehlende Schocke 337.
Feldmesser sind bei streitigen Gränzen zu adhibiren 164.
Feldscheerer genießen nicht die Befreiung der Militairpersonen 425. dürfen nicht innerlich kuriren 637.
Feuer ist auf Diebe und Räuber zu geben 465. 582.
= = anstalten 95. übrigens s. Feuersbrunst.
= = essen sind zu visitiren 448.
= = eimer s. Eimer
= = gewehr s. Gewehr
= = geräthsspecifikationen sind alljährlich einzusenden 299.
= = haaken s. Haaken
= = läufer sind zu bestellen 459.
= = leitern s. Leitern
= = ordnungen, wenn und wie sie einzuschärfen 449.
= = richter, Feuerschulze 451. Aufsicht der Wächter 459. Aufsicht der Gerichtspersonen 607.
Feuersbrunst, Anstalten deshalb 446. dabei dürfen die Hirten das Vieh nicht eintreiben 447. Vorschläge zu deren Löschung 450.
Feuerschäden sind so fort einzuberichten 303. was dabei zu beobachten 405.
= = spritze s. Spritze
Fischerei, was deshalb den Gerichtspersonen obliegt 622.
Flachs, dessen Kultur 603. ist nicht in Backöfen zu dörren 609.
Fleischer sind zu vereiden 678.
Fleischsteuereinnehmer 94. deren Präsentation und Verpflichtung 416.
= = unterschleife, wenn sie vor den Gerichtsverwalter zur Kognition gehören 308. Befreiung von der Fleischsteuer 417.
Flößen, was wegen der Holzflößen angeordnet ist 306. 307.
Flurbuch, dessen Nutzen und Einrichtung 164.
Folgen übler Gerichtsverwaltung 75.

Forstbedienten müssen auf Vagabonden Acht haben 468.
Forst- und Jagdsachen muß der Gerichtsverwalter kennen 46.
Fouriers genießen nicht die Militairbefreiungen 425.
Franzosenkrankheit unter dem Rindvieh 511.
Fremde, Unterschied, wenn das Guth von solchen oder von Verwandten angenommen worden 402. 403. 409. wenn solche ins Dorf ziehen, was die Gerichtspersonen zu thun 575.
Freischeine der dimittirten Soldaten 421.
Frohnen und Dienste sind aus dem Flurbuche zu ersehen 168. Aufsicht der Gerichtspersonen 624.
Frohndienste, hierein sind diktirte Strafen nicht zu verwandeln 240.
Fuhren, wegen Milizwesens 427.

G.

Gärten; s. Gemeindegärten
Gärtner, deren Prästation bei Milizfuhren und Botschaftlaufen 427. wie viel sie Bäume setzen müssen 484.
Gangbare Schocke 335.
Garnkonsignationes, über deren Sammlung 301.
Gast- und Schenkwirthe sind zu verpflichten 160. auf solche haben die Gerichtspersonen Achtung zu geben 578. Taxordnung 594.
Gebäude der Herrschaft sind in guten Stand zu halten 297.
" " sind bei gesuchten Steuererlaß separat anzugeben 409. ob sie nach der Feuerordnung erbauet, ist anzumerken 411. was bei der Brandversicherung Rechtens 429. wenn damit Veränderung geschehen 432. deren Würderung 433. was wegen der geistlichen Gebäude zu beobachten 436. eingegangene sind als non valeurs zu betrachten 439. zu deren Aufbau werden Brandversicherungsgelder verabfolgt 441. sind den Feuerordnungen und Baureglement gemäs zu errichten 441. wie sie zu bedachen 447. übrigens s. Güther.

Geburt, wenn auf dem Ort derselben Rücksicht zu nehmen 469.
Geburtsbriefe werden aus den Kirchenbüchern gefertigt 518.
Gefälle sind aus dem Flurbuch zu ersehen 165.
Gefängnisse, deren Beschaffenheit 238.
Geheege ist tüchtig zu halten 600.
Geistlicher Aemter Besetzung 95.
Geistliche, deren Admission bei Delinquenten 307.
Geistliche genießen Biersteuerfreiheit 379. desgleichen Fleischsteuerfreiheit 417.
Geistlicher Güter Steuerfreiheit 347. Einschränkung deshalb 348. übrigens s. Gebäude
Geistlicher Personen Privatgrundstücke sind nicht frei 349.
Gelder, wie solche einzupacken 417. 419.
Geldvorräthe der Unmündigen, wie solche zu behandeln 208. 209. Gebühren in Vormundschaftssachen 218.
Geleitsfreiheit, dargegen sind die Strafen zu bessern 501.
Gemeindebackofen, s Backofen
Gemeindegärten sind anzulegen 605. 619.
Gemeindegüther, was deshalb zu besorgen 297.
Gemeindehäußer, was diesfalls zu beobachten 619.
Gemeinden haben kein Recht, die Gerichtspersonen zu wählen 554.
Generalacciseinnehmer, s. Acciseinnehmer
Genossen, s. Schiedsrichter 190.
Gerade, wenn solche verlassen wird 598.
Geradekäufe, derentwegen sind die Gerichtspersonen anzuweisen 161.
Gerechtigkeit ist zu handhaben 82.
Gerechtsame der Herrschaften 70. 169.
Gericht, verschiedene Bedeutungen dieses Worts 33.
Gerichte sind mit geschickten Leuten zu besetzen 38.
Gerichte, deren Verpfändung 40. Ober- und Erbgerichte, was dazu gehöret 162.
Greichtsbank ist gehörig zu besetzen 162.
= = in Untersuchungssachen 225.
Gerichtsbarkeit, wie sie sonst ausgeübet worden 36.

Gerichtsbarkeit kann verpachtet werden 40. willkührliche und streitige 171. über die Straßen 502. s. Gerichten s. Gerichtsherren
Gerichtsherren können nicht unumschränkt die Jurisdiktion selbst exerciren 38. deren Ableben ist zu melden 196. 597.
Gerichtsnutzungen 70.
Gerichtspersonen Verpflichtung 94.
= = deren Erwähl- und Bestellung 553. übrigens s. Dorfgerichtspersonen
Gerichtsstelle was da für Acktus zu expediren 178. was ausser derselben erlaubt 179.
Gerichtsstube, deren Uebernahme 85. Beschaffenheit 90. 91. nöthige Bücher in solcher 529. 530.
Gerichtstage, wenn solche anzustellen 46. 83. 182.
Gerichtsverwaltungspflicht, deren Umfang 44. kluges Verhalten 530. Handbücher für selbige 529.
Gerichtsverwaltung hat oft die traurigsten Folgen 75.
Gesandte sind von der alten Weinsteuer frei 380. desgleichen von der Personensteuer 382.
Gesetze, diesen hat der Richter nachzugehen 15. sind richtig anzuwenden 16 40. nach solchen ist zu urtheilen 47.
Gesinde ist zu Einschärfung der Feuerordnung zu ziehen 449 614. was deshalb sonst verordnet 493. dessen Lotteriespielen 495. dessen Kleidung und Aufwand 593. Vorschlag deshalb 596. Gesinde, wenn es verdächtig ist, nicht gleich an das Vieh zu lassen 679.
Getraidevorräthe, darüber sind jährliche Konsignationen einzusenden 512.
Gevatterschaften, wie viel dabei einzubinden 593.
Gewehr, das Schießen mit solchen ist zu untersagen 446. 607.
= = mit solchen auf der Straße zu gehen ist nicht erlaubt 580.
Gewicht, über dessen Richtigkeit ist zu halten 595.
Gewitter, was dabei zu beobachten 447.

Gewohnheiten des Dorfs muß der Gerichtsverwalter kennen 40. sind besonders zu bemerken 145.
= = sind in Obacht zu nehmen 82.
Gift, bei Sektionen gefunden, wird zu den Akten genommen 253.
Glücksbüdner, deren Herumziehen ist nicht erlaubt 589.
Glücks- und Spielbuden sind verboten 489.
Gräben, wer solche zu heben schuldig 502. der Gerichtspersonen Aufsicht hierunter 600. Beschaffenheit derselben 600.
Gränzen des Distrikts muß der Gerichtsverwalter kennen 45. 162. solche sind zu beziehen 163. was dabei zu beobachten 164. deren Verletzung 303. der Gerichtspersonen Aufsicht deshalb 599.
Grafen, deren Ursprung 66.
Grundbuch s. Flurbuch 164.
Grundstücke, wie sie bei Dismembrationen in Anschlag zu nehmen 413.
Gütepflegung der Obrigkeit, befördert die Abkürzung der Rechtshändel 24. was dabei zu beobachten 184.

H.

Haaken sind wegen Feuersgefahr parat zu halten 448.
Hadern, deren Einsammlung und Ausführung 498.
Häußer, Besichtigungen derselben, wenn sie neu erbaut, geschehen ex officio 511.
Häußler, Halbhüfner, Hintersaßen, Hüfner, } deren Prästation bei Milizfuhren und Botschaftlaufen 427. in Kultur der Bäume 484.
Hammergüther im Voigtlande, deren Steuerfreiheit 380.
Handelsbücher sind richtig zu halten 47. 82. deren Beschaffenheit 116.
Handgelöbnis in Untersuchungssachen 239.
Handwerk s. Handwerkssachen

Handwerker, einzusendende jährl Tabellen darüber 301. Einschränkung derselben auf dem Lande 497. Aufsicht der Gerichten deshalb 653.
Handwerksſachen 100. Handwerk, wenn Bauerkinder dergleichen lernen wollen 311. 439.
Hauptguth, in solches werden die Onera prästirt 358. dessen Besitzer hat bisweilen keinen Anspruch mehr an dem Besitzer des Avulsi 361. bisweilen aber die Wahl 362 Zubuße in solches 359. 410.
Hausgenossen sind von Quatembern nicht frei 374. deren Beitrag wird auf dem Lande nicht zu den Lokalquanto geschlagen 375. wie es diesfalls in Städten zu halten 375. wenn solche abbrennen 405. sind von Wachdiensten frei 476. von Anpflanzung der Bäume frei 485. Specifikationen sind derenthalber einzureichen 585.
Hausiren ist mit verschiedenen Waaren verboten 497. wie ferne es erlaubt ist 589.
Hazardspiele sind verboten 489. dergleichen sind Lotterien 496.
Hebammen, was sie vor der Admission zu thun 486.
Heergeräthe wenn dergleichen verlassen wird 598.
Heergeräthskäufe, derenthalber sind die Gerichten anzuweißen 161.
Heimbürgen, deren Ursprung und Eigenschaft 554.
Heirath, wenn ein Guth durch solche erlanget worden 409. was vorher wegen der Baumkultur nöthig 484.
Herkommen ist in Obacht zu nehmen 82. besonders zu bemerken 147.
Herrschaften und Unterthanen sind besonders auszusöhnen 193.
Heuschrecken, deren Vertilgung 499.
Hintersaßen, s. Halbhüfner und Häußler
Hirten sollen bei Feuersbrünsten und Donnerwettern nicht eintreiben 447. sind ordentlich zu lohnen 573. mit solchen ist nicht leicht zu wechseln 574. worauf bei deren Annehmung zu sehen 575.
Hochzeitausrichtungen sind einzuschränken 592.

Höflichkeit, geziemt einem Gerichtsverwalter 59.
Holz, wie solches in Dörfern aufzusetzen 610.
Holzanpflanzung und Holzanbau ist zu fördern 483.
Holzdeuben, s. Flößen
Holzflößen, s. Flößen
Hornvieh, wenn sich unter solchen Seuchen hervorthun 511.
Hospitäler sind steuerfrei 347.
Hufen, deren Ausgleichung 164. 170. Schema zu deren Klassifikation 174.
Hufenkatastra 93.
Hüfner, s. Halbhüfner und Häußler
Hunde, deren Haltung und Klöppelung 499. Aufsicht der Gerichtspersonen 623
= = deren Wuth und Herumlaufen 499.
Hüten mit dem Vieh, darauf ist Acht zu haben 562.
Hypotheken, s. Konsensbücher
Hypotheksbestellung, wegen der Auszüge ist nicht nöthig 293.

J.

Jägerei und Forstbediente müssen auf Vagabonden Acht haben 468. ihnen ist diesfalls kein Hinderniß in Weg zu legen 579.
Jägerverordnung wegen der reisenden Jäger 499. diesen sind keine Flinten nachzulassen 580.
Jagd- und Forstsachen hat sich ein Gerichtsverwalter bekannt zu machen 147.
Jahr, was der Gerichtsverwalter in jedem Jahre anzuzeigen 298.
Impost, s. Stempelimpost, Spielkarten, und Kalender
Ingenui und Nobiles sind zu unterscheiden 35.
= = begleiteten sonst wichtige Aemter 66.
Injurien, s. Rügen
Innungssachen 100. Innungen verliehren ihre Rechte 645.
Inquisitionssachen, was dabei zu beobachten 220. Ausserdem s. Untersuchungssachen
Inquisitionalartikul, deren Abfassung 229. hierbei ist der Stylus directe zu führen 230. bei welchen

Verbrechen mit der Inquisition zu verfahren 230.
Insinuation, deshalb sind die Gerichtspersonen und der Frohn zu instruiren 161.
Instrucktion für Dorfrichter 457. für Dorfwächter 458. überhaupt für Dorfgerichtspersonen 561. für selbige wegen der Viehseuche 674.
Interlokut in Untersuchungssachen kann dem Richter gefährlich seyn 232.
Invaliden sind Dienst und Gaben frei 421.
Inventarium ist zuweilen geheim zu halten 207. wenn sich deshalb Unrichtigkeit äußert 207. Juramentum in litem hat diesfalls nicht statt.
Inventur des Nachlasses ist bei Unmündigen vorzunehmen 196.
Juden, was derenthalber zu befolgen 465. und verordnet 496. deren verbotenes Hausiren 589.

K.

Kaducität, wie solche zu beschocken S. 325. Verhütung derselben 340. Ursprung derselben 341. Vertretung auf den Kaducitätsfall 358. wie sich dabei zu verhalten 415. wenn Gebäude darein verfallen 434.
Kaduke Güther, wie sich in Ansehung derselben zu verhalten 304.
Kähne sind an schiffbaren Flüssen anzuschließen 464.
Kälber, auf deren Einbuße folgt nicht Begnadigung 407.
Käufe sind in besondere Protokolle zu bringen 101.
= = über Bauergüther, wie sich deshalb der Gerichtsverwalter zu verhalten 290.
= = deren Einschränkung 292.
Käufer können von der Herrschaft zurückgewiesen werden 291.
Kalamitosen 93.
= = erhalten Steuerbegnadigung 395.
= = sachen, Berichte in solchen und was zu beobachten 405. 406.

Kalender und deren Stempelung 317. Ursprung und Verfassung 385. Strafen deshalb 386. was überhaupt deshalb verordnet 502.
Kammer, zu Verwahrung der Pfänder 90. und Ackten 91.
Kammergüther sind steuerfrei 342. wenn sie wieder an Privatos kommen 343. deren Pachter Biersteuerfreiheit 379.
Kapitalia der Unmündigen, wie solche auszuleihen 209. wenn solche der Vormund hat, ist ein absonderlicher Vormund zu bestellen 210. wenn sie zurückgezahlt werden und über 100 Thaler betragen 211.
Karten, s. Spielkarten
Kassenbillets, deshalb sollen die Gerichtspersonen Aufsicht führen 652.
Kataster über Schocke und Quatember 142. 165. 325. 329. 372. kommt bei Dismembrationen zur Frage 413. Kaducitäten sind demselben einzuverleiben 416. Brandversicherungskataster 430. Nachträge 431. Anhang 435.
Katastrirung, wie solche einzurichten 429. was derselben nicht unterworfen 430. Lustgebäude werden nicht katastrirt 431. Katasternachträge 431. Veränderungen der Gebäude sind zu bemerken 434. Katasteranhang 435.
Kaufbriefe, deren Einrichtung 295.
= = geld, bei Steuerbegnädigungen wird hierauf gesehen 403. 409.
Kaution in Untersuchungssachen 239.
Kautionsbestellung ist allemahl bei Vormünden nöthig 196. hierzu können sie gezwungen werden 203. Mütter und testamentarische Vormünder, sind nach Befinden davon frei 203.
Kavallerieverpflegung 93.
= = verpflegungsgelder, was bei deren Einnehmung zu besorgen 388.
Ketten für Gefangene 90.
Kiehn, darf nicht statt Leuchte gebrauchet werden 608.
Kinder sollen nicht zu Wächtern gebrauchet werden 457.

Kirchen, auf solche müssen die Bettelwächter mit Acht haben 456.
= = bücher, wie solche einzurichten 518. 525. müssen als ein Schatz aufbewahret werden 519 sind am schicklichsten von den Predigern zu halten 520. sind bei den Kirchrechnungen vorzulegen 522. sind mit Registern zu versehen 523.
= = güther sind sorgfältig zu vereinen 527.
= = Kirchhöfe sind steuerfrei 347.
= = patron, von diesem und dem Superintendent werden die Kirchväter bestellt 513. ohne deren Genehmhaltung werden Kapitalia nicht ausgeliehen 513. hat das Directorium Actorum 516. wenn solche die Missiven koncerniren 528.
= = vermögen, aus solchem ist in die Armenkasse zu geben 470.
= = = wie? und wo solches zu verwahren? 514. darüber ist Rechnung abzulegen 515. wie die Reste zu separiren 516.
= = rechnung, wie solche einzurichten und abzulegen 515. Gebühren dafür 516. wie viel dabei aufgewendet werden darf? 517. was bei deren Abnahme zu beobachten 526.
= = register, wie solche einzurichten 518.
= = sachen, die hierinnen ergehenden Missiven und Generalien 528.
= = zinnß, darauf wird bei der Besteuerung Rücksicht genommen 348.
Kirchmessen, dabei ist Maaße zu halten 592.
Klauseln der Kontrakte, wegen der Gerichtsbestallung 70.
Kleiderordnung 493. ob solche Ritterguthsbesitzer geben können 493.
Kleidungsstücke sind bei verunglückten Personen zu bemerken 247.
Klöppelweiber und Mädgen sind Steuern frei 376.
Kommungrundstücke, deren Steuerfreiheit 348. 376. wenn solche an die Einwohner des Orts kommen 350.
= = = prästanda, davon befreien die Freischeine 421.

Komö-

Komödianten, das Herumziehen derselben ist nicht zu gestatten 589.
Konfrontation in Untersuchungssachen 227.
Konkurssachen, Bericht in solchen 271.
Konsensbücher, Beschaffenheit 116. 119. Schema dazu 122.
Konsignationen sind jährlich über den Aerndtenertrag einzureichen 512. wegen der Salzsachen 301.
Konsistoria, ohne deren Erlaubniß sind geistliche Gebäude nicht zu bauen 514.
Konsumentenverzeichnisse sind jährlich einzusenden 512.
Kontrakt, wegen der Gerichtsbestallungen 69. ist nicht als ein Miethkontrakt anzusehen 69. wie sie einzurichten 81.
Kontrakte sind gebührend anzunehmen 82.
= = sind bald auszufertigen 119.
Kontribution, mit diesem Namen werden Schocke und Quatember belegt 377.
Konviktorien, auf Universitäten sind von der Mahlgroschensteuer frei 383.
Kopfsteuer, deren Ursprung und Veränderung 368. 381.
Korpus Delikti ist zu berichtigen 225.
Kossäthen, deren Prästation bei Milizfuhren und Botschaftlaufen 427.
Kosten s. Unkosten
Krämerei, s. Dorfhandel
Krankheiten der Guthsbesitzer gewähren Steuerfreiheit 352.
Krankheiten, was bei solchen die Gerichtspersonen zu besorgen 637.
Kriegsdienste, leistende, s. Militairpersonen
= = gerichtsreglement 420.
= = rathskollegium, bei diesem werden die Freischeine gesucht 421.
Kriminalgesetze 492.
Küchen, in solchen ist kein Holz zu legen 610.
Küchen sind zu visitiren 418.
Kultur, s. Neuanbauende

Kummer, damit sind die Brandversicherungsgelder nicht zu belegen 441.
Kurmethode bei kranken Vieh 683.
Kuriren, wer solches innerlich treiben will, was zu beobachten 486. ist verboten 487. wem dergleichen nicht erlaubt ist 637.

L.

Laasziz ändert in Steuerprästandis nichts ab Seite 344.
Ladezeddel über das auszuschrotende Bier 394.
Lagerbuch, s. Flurbuch
Lagersteine, sind von den Kirchvätern jährlich zu visitiren 528.
Landacciseinnehmer s. Acciseinnehmer
Landaccisordnung 497.
Landpolizei s. Polizeisachen
Landsteuer, wie lange sie gedauert 330. was darunter zu verstehen 367.
Landstreicher s. Vagabonden
Landwirthschaft muß ein Gerichtsverwalter wissen 545. 547. Aufsicht der Gerichtspersonen hierunter 599. 601. Veranstaltung deshalb 620.
Laternen dürfen nicht schadhaft seyn 446. wie sie beschaffen seyn sollen 608.
Lausiz, Leibeigenschaft daselbst 536.
Lehde, wenn sie zu Feld gemacht worden 364.
Lehmschindeln, damit ist nur in gewissen Fällen zu decken 447.
Lehngelder, für deren Eintreibung ist Sorge zu tragen 81 Untersuchung deshalb bei Veränderungsfällen 305.
Lehnscheine sind bald auszufertigen 119.
Lehnwagen, Lehnklepperdienste bewürken nicht Schock- und Quatemberfreiheit 345.
Leibesfrüchten werden Vormünde zuweilen bestellt 216. was diesfalls zu beobachten 216.

Leipzig, wie es daselbst wegen der Schocksteuern gehalten wird 332. desgleichen in Ansehung der Quatember 337.
Leitern wegen Feuersgefahr zu halten 449.
= = eine Stufenleiter ist in der Gerichtsstube nöthig 90.
Lotterien, deren Gefahr 493. sind Hazardspiele 496.
Lustfeuer, s. Raqueten
Lustgebäude werden nicht katastrirt 431.

M.

Mälzer sind wegen der Steuer zu verpflichten Seite 392.
Magazinlieferungen 93.
Mahlgroschensteuer 317. ist in Städten geblieben 366. deren Veränderung und Erklärung 382. wovon und wohin sie entrichtet wird 383. Dorfbäcker müssen solche entrichten.
Malzhäußer s. Brauhäußer
Manufakturen, jährliche Anzeige darüber 301.
Marionettenspiel ist nicht zu gestatten 590.
Materialien, dazu werden Brandversicherungsgelder verabfolgt 441.
Maulbeerbäume sind anzupflanzen 499.
Medikus ist zur Sektion zu verpflichten 242.
Melancholie, s. Selbstmörder
Militairgerichten ist Justiz zu erleichtern 422.
Militairpersonen, wenn solche zu bevormunden 219. können von der Civilobrigkeit arretiret werden 422. sind vom Abzugsgeld frei 423. weitere Befreiung derselben 425. sind gegen das Räubergesindel zu brauchen 579.
Milizangelegenheiten sind in ein besonderes Protokoll zu bringen 93. Processe darüber 428.
Milizsachen 420. Fuhren 427.
Minister sind Biersteuer frei 379.
Missiven des Superintendenten sind den Patronen abschriftlich zuzustellen 528.
Mitschuldige, wenn solche freiwillig angezeigt werden 463.

Mitvormund, ist bisweilen beizusetzen 198.
Mittel, s. Rettung und Kurmethode
Mobilmachung der Armee, zu solcher sind Pferde bereit zu halten 429.
Mobiliarvermögen, Brandschäden desselben 444. Berichte deshalb 445.
Moderirte Schocke 335.
Mördern, ob solchen das Leben zu schenken 463.
Mühlen, was wegen des dahin zum Schroten gebrachten Getraides zu beobachten 393. wenn derenhalber in Steuersachen Bericht erstattet wird 401. 411. Schnurmühlen 497. darinne sind Fremde nicht zu beherbergen 579. richtiges Maas und Gewichte darinnen.
Mühlknappen deren Wanderschaft 589.
Mühlwaage, was diesfalls verordnet 502.
Müller, was derenthalber im Steuerwesen zu beobachten 392.
Münzen, Aufsicht wegen deren Aechtheit 303.
Münzsachen, was hierunter verordnet 501. Obliegenheit der Gerichten 652.
Müssiggang, Quelle des Bettelns und Verfalls 467.
Muscheln, Perlenmuscheln in den Flüssen des Voigtlands 499.
Mutter, Großmutter s. Verwandte
Mutterkorn, soll nicht genossen werden 488.

N.

Nachlaß, s. Inventur und Theilung
Nahrungszustand, jährlich einzusendende Nachrichten darüber 549.
Nepotismus ist gefährlich 63.
Neuanbauende erlangen Steuerbefreiung 351. 395. Unterschied zwischen Städten und Dörfern deshalb 352. erhalten Quatembererlaß 376. wegen der hergestellten Brauhäußer 380. Begnadigung derselben 395. 397.

397. 650. Gerichtspersonen haben die Unterthanen deshalb zu ermuntern 650.
Niederlausitz, die hieraus entwichenen Leibeignen 307.
Niederlausitzer Dorfschuleneinrichtung 503.
Nobiles und Ingenui sind zu unterscheiden 35.
Notarius muß der Protokollant in Untersuchungssachen seyn 105. 224.
Nutzungen der Gerichte 70. 169.

O.

Ober- und Erbgerichte, was für Fälle dazu Seite 162.
Obersteuerkollegium, an dieses wird in Steuersachen berichtet 397.
Obmänner, s. Schiedsrichter 191.
Obrichkeitliche Würde, offenbaret sich in Menschenfreundlichkeit 27.
Obrigkeitlicher Personen Grundtugend ist Unpartheilichkeit 6.
Observanzbuch und dessen Nutzen 143.
Obstbäume, s. Bäume
Oekonomie, s. Landwirthschaft
Ofen, s. Backofen
Officialarbeiten der Gerichtsverwalter 552. und dabei befindliche Tabelle.
Officiers sind in Betreff der Pässe zu distinguiren 578.
Ohmengeld, ist die erste Biersteuer gewesen 378.
Olbernhau, Armenanstatten daselbst 472.
Onera, deren proportionirliche Uebernahme 355. Normaljahr deshalb 357 disfalls ist auf die Güte und Nutzbarkeit des Grundstücks zu sehen 362. Realia, hierzu gehören Brandversicherungsbeiträge 439.
Ordnung, Ehe-Ordnung ist von den Kanzeln zu lesen 491. Dorffeuerordnung 608. Schulordnung 502. Gesindeordnung 596. Dorfordnung 626. Backordnung 631. Armenordnung 470. 659. Kleiderordnung 493. Landaccisordnung 497
Ordnung ist auch äusserlich in der Gerichtsstube zu halten 88.
Ordonnanz in Militairsachen 420.

P.

Päſſe ſind von Reiſenden vorzuzeigen Seite 460. 584. Kontraventionsfall 462. wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſen 578. 579. wie der beurlaubten Soldaten 606. der Viehtreiber Päſſe zu unterſuchen 647.
Paquete der Steuergelder, wie damit umzugehen 419.
Partheilichkeit hat der Gerichtsverwalter zu vermeiden 6. 7. 181. 474.
Partheiſachen, Berichte in ſolchen 270.
Partirerei ſ. Deuben.
Patron, ſ. Kirchenpatron
Patronatsrechte, dieſe hat der Gerichtsverwalter zu reſpiciren 512.
Perlen und Perlenmuſcheln im Voigtlande 499.
Perſonenſteuer 317. Urſprung und Begriff 381. wer die Einnahme beſorgt 382. Befreiung 382. was bei Einnahme der Perſonenſteuer zu beſorgen 388 391.
Perſonenſteuern ſind in beſondere Protokolle zu bringen 93.
Pertinenzſtücke, wenn ſie dafür zu halten 361. wenn ſie von den Hauptgüthern kommen 304. wenn ſie von Kommungrundſtücken unter die Einwohner kommen 350.
Pfänder ſind wohl zu verwahren 90.
Pfand- und Schuldverſchreibungen 101.
Pfarreien ſind Steuern frei 347.
Pfarrdotalen ſind nicht ganz Steuern frei 348.
Pfarrgrundſtücke, wenn ſie an Privatos kommen 348. ſind ſorgfältig zu verpeinen 527.
Pfarrhölzer, die Windbrüche hierinne 528. was darinne über das Deputat geſchlagen wird 528.
Pfarrlehen, für deren Konſervation iſt zu ſorgen 512.
Pfarrzinnß, hierauf wird bei Steuerauflegung geſehen 348.
Pfennigſteuer 317. Verbindung mit der Landſteuer 332. welche die Generalacciſe überträgt 332. Erlaß derſelben 342. 352. Urſprung und Beſchaffenheit derſelben 365. deren letzte Bewilligung 367. Befreiung 342.
Pferde von Deſerteurs zu erkaufen iſt verboten 425.
zu Mobilmachung der Armee ſind zu halten 429.

zu Feueranstalten parat zu halten 448. 612. die Abschaffung derselben ist schlechterdings nicht nachgelassen 655.
Pferdner, deren Prästation bei Milizfuhren 422.
Pflanzgarten, s. Sachwalter
Physikus, ist bei Secktionen zu adhibiren 242. desgl. bei Besichtigung verunglückter Personen 249.
Piae causae, wenn diesen etwas aus Erbschaften zufält 306.
Polizeisachen, muß der Gerichtsverwalter kennen 46. Anstalten 471. Berichte in solchen wohin sie zu erstatten 480. Aufsicht der Gerichten 592. sind besonders zu sammlen 96. Berichte in solchen 273. Dorfpolizei Mittel dazu 558.
Porcellain, dessen Bemahl- und Einbringung 497.
Posten, durch solche, nicht durch Boten, sind die Acten zu versenden 288.
" " und Straßensäulen 501.
Postillions sollen nicht über Saatfelder und Wiesen fahren 594.
Portofrei gehen nur einige Sachen 288. hierunter auch Brandschädensachen 445.
Preißaufgaben zu Ermunterung des Nahrungsstands 665.
Proceße der Unmündigen, wie es damit zu halten 217. in Steuersachen sind dergl. nicht zuzulassen 419. in Milizsachen 428.
Proceßordnung muß in einer Gerichtsstube seyn 90.
Proceßtabellen, jährliche Einsendung derselben 300.
Professionisten, einzusendende Tabellen darüber 301.
Professoren sind Steuern frei 376.
Proportionirliche Uebernahme der Onerum 355. Normaljahr 357.
Protokolle sind richtig zu halten 47. 82. in ein besonderes Volumen zu bringen 91. deren Verschiedenheit 92. 101. äusserliche Form 103. innere Einrichtung 106. der Geistlichen 518. 520.
Protokollsabfassung ist keine geringe Arbeit 26.
Publikation der Befehle, was diesfalls den Gerichtspersonen obliegt 563.
Pulver, Schußpulver dessen eingeschränkter Gebrauch 607.

Puppenspieler werden unter Bettler und Landstreicher gerechnet 466.

Q.

Quartaliter, was da zu beobachten Seite 302.
Quatemberſteuern 317. ſind in ein beſonderes Protokoll zu bringen 93. werden von denen auf Ritterguthsgrund gebauten Häuſern zuweilen entrichtet 247. werden erlaſſen in Städten 352. gehen den Städten zu gute 366. deren letzte Bewilligung 367. in accisbaren Städten 368. deren Urſprung, Begriff und Beſtimmung 368. Normaljahr 371. diesfallſiges Lokalkataſter 372. verſchiedene Klaſſen derſelben 375. werden auch von Unangeſeſſenen entrichtet 374. Befreiung davon 376. Erlaß derſelben 376. deren Anwendung 377. Wieviel die Städte und Dörfer erlegen 377. Was bei deren Einnahme zu beobachten 388. 389. die Quanta ſind bei geſuchter Steuerfreiheit anzugeben 397. von Bewerbe 410. bei Dismembration 413.
Quittungen ſind beſonders zu ſammlen 101. über Brandvergütungsgelder, wie ſie auszuſtellen 442.

R.

Raqueten loszubrennen iſt verboten 607.
Räthe genieſen Bierſteuerfreiheit Seite 379.
Rath, muß der Richter den Unterthanen mit Behutſamkeit ertheilen 185.
Rationes den Verordnungen anzufügen iſt nicht rathſam 27.
Räuber und Diebe, wie ſolche zu befragen 462. 463. wie ihnen nach zu ſetzen 464. auf ſelbige iſt Feuer zu geben 465. 582.
Raubſchützen- und Wildpretsdiebe 499.
Raupen der Bäume, dafür haben die Gerichtsperſonen zu ſorgen 604.
Receſſe, deren Abfaſſung und Wichtigkeit 26.
Rechnung müſſen alle Vormünder ablegen, auch die Mütter 213.
Rechte, dieſen gemäs muß der Gerichtsverwalter entſcheiden 42.
Regiſtrande, wie ſolche zu halten 154.

Registraturen, Beschaffenheit derselben 101. äusserliche Form derselben 103. innere Einrichtung 106. sind nicht auf die Rescriptsbogen zu fertigen 180.
Reihe, nach solcher ist die Bettelwache zu verrichten 457.
Reihschank, berechtiget nicht zur Beherbergung 160.
Reisekosten eines Gerichtsverwalters 47.
Reisende, s. Durchreisende
Rekognition der Quittungen über Brandvergütungsgelder muß gerichtlich geschehen 442.
Rekognitionsschein bei devonirten Testamenten 97.
Rekrutirung, derenhalber geschlossene Käufe 292. solche ist zu erleichtern 423. Partheilichkeit deshalb zu vermeiden 424.
Religion muß der Gerichtsverwalter haben 55.
Repartition der Brandschäden 437.
Repertoria der Aekten 131. 135. 240.
Repositoria der Gerichtsackten 88. 128.
Rescripte, allvierteljährliche Anzeige von solchen 302.
Resolutionen sind zu sammlen 154.
Respekt hat sich der Gerichtsverwalter zu erhalten 52.
Reste, deren Einbringung in Steuersachen 417. Trankſteuerreste sollen nicht statt finden 418. der Brandschädengelder 438.
Rettung der Verunglückten 245. und Anwendung der vorgeschriebenen Mittel deshalb 639. soll nicht zum Vorwurf gereichen 645.
Reverse sind behutsam auszustellen 82. nicht ohne Vorwissen der Herrschaft 82. besondere Protokolle darüber zu halten 100. gegen solche sind Verbrecher auszuliefern 464.
Richter müssen unpartheiisch seyn 6. die denselben dictirten Strafen alljährlich anzuzeigen 298. übrigens s. Dorfgerichtspersonen
Richteramt, dessen Eintheilung 176.
Ritterdienste machen die Eigenschaft eines Ritterguths nicht aus 345.
Rittergüther sind nicht Aemter zu benennen 34. Donativgelder von solchen 319. deren Eigenschaft 345. darauf gebaute Häußer 347.

Ritterguthsdokumenta 142.
Ritterguthsbesitzer sind Biersteuer frei 379. Weinsteuer frei 381. ob sie Kleiderordnungen geben dürfen 493.
Ritterguthsgerechtsame besonders zu sammlen 100.
Ritterpferde bewürken Steuerfreiheit 345.
Ritterschaft, Ritterpferd s. Donativgelder
Rittersitze und Höfe sind zu bewachen 464.
Röhrwasserspecifikationen darüber, sind alljährlich einzusenden 299. Visitationen derselben 448.
Roßdorf, Landschuleneinrichtung daselbst 509.
Rüge, deren Bedeutung 98.
Rügen sind besonders zu sammlen 97. Verfahrungsart deshalb 239. die decidirten Rügen betreffend 113. Rügenstrafen 301.

S.

Saamengetraide ist von Zeit zu Zeit zu verändern Seite 651.
Saatzeit, in dieser sind keine Gerichtstage anzusetzen 46.
Sabbathsfeier 490. Aufsicht der Gerichtspersonen 593. was diesfalls einzustellen 594.
Sachwalter, deren Eigenschaft 59. machen einen Pflanzgarten aus 60.
" " sind vom Richter nicht vorzuschlagen 67. die ihnen diktirten Strafen 298.
Säcke, s. Paquete
Salzsachen, was deshalb der Gerichtsverwalter zu besorgen 500
" " einzusendende jährliche Konsignationes deshalb 301.
Sanitätskollegium, wer bei diesen sich examiniren zu lassen 486.
Schäfereien, in solchen sind Fremde nicht zu beherbergen 579.
Scharfrichter sollen keine innerlichen Kuren verrichten 637.
Schatzungen der Grundstücke 360.
Schenken sind unvermuthet zu visitiren 578. übrigens s. Wirthshäußer
Schenkwirthe sind zu verpflichten 160. und zu instruiren 162. zu Gerichtspersonen nicht anzunehmen 461.
Schiedsrichter und deren Nutzen 190.
Schiffergefäße sind anzuschlüssen 464.

Schnurmühlen 497.
Schocke, wie solche einzunehmen 388. worauf bei Bestellung der Einnehmer zu sehen 389. Schockquanta sind bei gesuchter Steuerfreiheit anzugeben 397. bei Dismembration 413.
= = Ab- und Zuschreibung derselben 305. Pfennig- oder Schocksteuern 317. Ursprung derselben 321. nach welchem Jahre sich zu richten 325. Normaljahr 327. Land- und Pfennigsteuerverbindung 332. Verschiedenheit derselben 333. Begriff derselben 335. was diesfalls zu beobachten 337. Befreiung 342. von Rittergüthern 345. 346. in accisbaren Städten 368. werden nach Verhältniß der Nutzung aufgelegt 360. 362. 364. wenn deshalb Bericht zu erstatten 362. Generalrevision deshalb 370.
Schockgroschen, s. Schocke 321.
Schocksteuern, Quatembersteuern, andere Steuern sind in ein besonderes Protokoll zu bringen 93.
Schöppen, s. Dorfgerichtspersonen
Schorsteine sind fleisig zu visitiren 613.
Schriftsässigkeit eines Guths bewürkt nicht Strfreih. 345.
Schüssen mit Feuergewehr ist zu untersagen 446. Aufsicht der Gerichten 607.
Schulanstalten und Verbesserungen 503.
Schulbücher, so einzuführen 507.
Schuldiener genießen Biersteuerbefreiung 379.
Schulen sind steuerfrei 347.
Schulordnung 502.
Schulstuben, deren Einrichtung 506. 509.
Schulvisitation, wie solche zu halten 516.
Schulzen, s. Dorfgerichtspersonen
Schutzgeld, damit sind die mit Freischeinen versehenen Soldaten befreiet 421.
Schweine, auf deren Einbuße folgt keine Steuerfreih. 407.
Seidenbau, dessen Beförderung durch Anpflanzung weiser Maulbeerbäume 499. Aufmunterung der Gerichten hierzu 603.
Sektionen, was dabei zu beobachten 241. ob der Jnkulpat dabei zuzulassen 249. dabei gefundener Gift oder Schrothkörner 253.

Selbstmörder und deren Sepultur 309 Obliegenheit der Gerichten 618.
Seuchen unter dem Vieh 95. wenn sich solche unter dem Hornvieh hervorthun 511.
Sicherheit, was zu deren Erhaltung obliegt 465. besonders den Gerichtspersonen 582.
Siegelgelder, für deren Eintreibung muß der Gerichtsverwalter sorgen 81.
Sindicatsklage, hat wider den Richter statt 83.
Soldaten, wenn sie verabschiedet, sind Quatember frei 376. Unteroffiziers und Gemeine sind Personensteuer frei 382 übrigens s. Militairpersonen
Soldatenmaaß in der Gerichtsstube 90
Specifikation der Verlassenschaft, s. Inventarium
Speck, Vorsicht bei dessen Zubereitung zum Sallat 609.
Spielkartenabgabe 317. Ursprung und Bestimmung 384. Betrag derselben und Strafe 385. 386. 394.
Spiel- und Glücksbuden sind untersagt 490.
Spielschulden 489. s. Hazardspiele
Spinnstuben, wie ferne solche nicht zu erlauben 592.
Sporteln der Gerichtsverwalter 70. 71. Sportelbuch 158.
Sportelsucht der Gerichtsverwalter 49.
Spritzen, was in Ansehung derselben zu beobachten 448. deren Behandlung zur Winterszeit 612. sind zu probiren 614.
Städte sind in Ansehung der Neuanbauenden von den Dörfern unterschieden 352. desgl. in Ansehung der Pfennig- Quatember- und Mahlgroschensteuer 383. 378. 366. in Ansehung der Hausgenossen 375. des Erlasses 411. 409. accisbare Städte sind in Betreff der Steuern von den Dörfern verschieden 368.
Ställe, bei Brandschäden sind Zug- und Zuchtviehställe zu separiren 402. auch ist das Nöthige sonst zu bemerken 412.
Stallfütterung wird angepriesen 602.
Stammtafeln, hierzu sind die Kirchenregister diensam 519.
Status publicus dahin einschlagende Denunciationen 304.
Staupen, Mittel wider die Viehstaupen 688.
Stempelimpost s. Stempelpapier, Spielkarten
Stempelpapier ist vorgeschriebenermaaßen zu brauchen 48.

der Gerichtsverw. ist auf dessen Gebrauch zu vereiden 86.
Stempelpapiercrabgabe 317. Ursprung und Bestimmung 384. Strafe deshalb 386. 394.
Stempelstrafen 385. 386. 394.
Steuereinnehmer, s. Einnehmer
Steuergelder, wie solche einzupacken 417.
Steuerrevisor wird bei der Gränzbeziehung adhibirt 164.
Steuersachen 313. Ursprung der Steuern 313. Beschaffenheit und Verschiedenheit derselben 317. Landsteuer 330. 335. Befreiung davon 342. 352. 376. 379. 382. 383. 407. 417. Cessirung der Freiheit 348. ob durch Verjährung die Befreiung zu erlangen? 351. Uebernahme der Steuern bei Dismembrationen 355. Normaljahre 327 359. 371. Obliegenheit des Gerichtsverwalters dabei 387. 417. und bei Ablauf eines jeden Jahres 390. Einnahme der Schock- und Quatembersteuern 388. was wegen der Brauer, Müller und Mälzer zu besorgen 392. Begnadigungen 395. Berichte in Steuersachen 396. Formular dazu 399 wenn solche aufs späteste zu erstatten 408. auszustellende Attestate 409. Strafe der Obrigkeiten 416. Processe in Steuersachen sind nicht zuzulassen 419. was die Gerichtspersonen zu beobachten 569.
Strafen, so den Richtern und Advokaten dictirt, sind alljährlich anzuzeigen 298.
= = Verwandlung derselben 240.
Strafgelder sind von dem Gerichtsverw. einzutreiben 81.
Straßen, wer solche zu repariren 501. wie solches zu bewürken 502. Gerichtsbarkeit auf solchen 502.
= = und Postsäulen 501.
= = Sicherheit derselben 303.
Streitigkeiten sind zu vermeiden 82.
Streuling, damit ist sich in Zeiten zu versorgen 601.
Strichzeddel, wie solche auf den Dörfern zu brauchen 568.
Stumme und Taube sind zu bevormunden 214.
Sturmfässer; wie solche parat zu halten 448.
= = glocke, wenn solche anzuziehen 464.
= = leiter, wie sie zu halten 448.
Summarische Vernehmung, was dabei zu beobachten 225.
Superintendent und Kirchenpatron agiren konjunctim 513. der beiden wird Kirchrechnung abgelegt 515

hat den Vortrag 516. hat die Kirchen- und Schulvisitationen unentgeldlich zu halten 516.
Superintendur, was auf solcher zu expediren 528.

T.

Tabelle bei Brandversicherungssachen Seite 435. 436. wegen Nahrungszustand der Dörfer 549. der Officialarbeiten 552.
Tafel in der Gerichtsstube zu Auszahlungen 89.
Taube und Stumme sind zu bevormunden 215.
Taufbücher sind mit Registern zu versehen 523.
Taufregister deren Nothwendigkeit und Nutzen 521.
Tausch eines Guths, kommt beim Steuererlaß in Frage 409.
Taxordnung, in der Gerichtsstube 90. in den Wirthshäusern 302. darauf haben die Gerichtspersonen Acht zu haben 594.
Testamente, durch solche können Vormünde bestimmt werden 197.
" " bei naher Todtesgefahr vom Acktuario allein 40.
" " können im Nothfall vom Gerichtsherrn auf genommen werden 40.
" " sind gebührend anzunehmen 82. deren Verwahrung 89. 96. 97.
" " wegen deren Uebernahme sind die Gerichtspersonen anzuweisen 161. dabei ist für die Armen zu sorgen 471.
Theilung des Nachlasses, ist bei Unmündigen zuweilen vorzunehmen 196.
Theurung ist gleich einzuberichten 303.
Thiere, das Herumführen der fremden ist nicht zu gestatten 590.
Tisch, ein Gerichtstisch in der Gerichtsstube ist nöthig 89.
Titularbuch desgleichen 90.
Tobakrauchen ist an verschiedenen Orten nicht zu gestatten 446. 607.
Todtenscheine werden aus den Kirchenbüchern gefertiget 518. Register sind nothwendig dazu 521.
Todtesfälle, wo Unmündige verlassen werden, sind zu melden 195.
Trankssteuer, deren Ursprung und Begriff 378. Befreiung davon insonderheit der Biersteuer 379. Weinsteuer 380.

380. Befreiung davon 391. Einnahme derselben und diesfallsige Besorgung 388. Bemerkung wegen der Trankſteuerregister 391. Aufseher sind zu verpflichten 393. Reste sollen nicht statt finden 418.
Trauer, Verordnungen wegen solcher 496.
Trauscheine, hierzu sind die Kirchenregister diensam 518.
Trauungsregister sind nothwendig 521. mit Registern zu versehen 523.
Tumult ist sogleich einzuberichten 303. Mand. darüber 511.

U.

Uebernahme der Gerichtsstube Seite 85. 160.
Ueberschriften der Protokolle 105.
Unangesessene können in gewissen Fällen Vormünde seyn 196.
Uneheliche Kinder, s. Unmündige
Unkosten in Untersuchungssachen 239. in Vormundschaftssachen 218. in Steuerbegnadigungssachen 379.
Universitäten sind steuerfrei 347. Studirende daselbst sind von der Personensteuer frei 382. die Konviktorien auf solchen sind von der Mahlgroschensteuer frei 383. auf sächsischen Universitäten zu promoviren wird erfordert 486.
Unmündige sind ohne Unterschied des Geschlechts zu bevormunden 195. diesfalls wird auf den verstorbenen Vater Rücksicht genommen, bei Unehelichen auf die Mutter 195. deren auswärtiges Vermögen betreffend 204. wie deren Geld anzuwenden 209. die Verschreibungen sind auf selbige zu stellen, Verpfänd- und Veräusserung deren Güther 211. Processe derselben 217. wenn sie arm sind 470. was die Gerichtspersonen zu beobachten 597. ihnen und Wittwen ist besonders vorzusehen 194.
Unpartheilichkeit, die Grundtugend einer obrigkeitlichen Person 6. 7. worinne sie besteht 181.
Untersuchungen erfordern einen Notarius zum protokolliren 105.

Untersuchungssachen, was dabei zu beobachten 220. die Registraturen muß ein Notarius unterschreiben 224. Besetzung der Gerichtsbank 225. das Korpus Delikti ist sorgfältig zu berichtigen 225.
Unterthanen müssen bei der Verpflichtung des Gerichtsverwalters seyn 84. wie viel? ebendaselbst
" " sind mit ihren Herrschaften auszusöhnen 193. deren Annahme können Herrschaften verweigern 291. deren Verpflichtung 95. deren Auswanderung 498.
Urphed, dessen Leistung 239.
Urtheil, wie sie abzufassen 47.

V.

Vagabonden, auf solche müssen die Wächter mit Acht haben 457. wie gegen sie zu verfahren 461. 466. wenn sie nicht gänzlich bewahret werden können 465.
Verbrechen, s. Untersuchungssachen
Verfahren wird oft gemisbraucht 188.
Vergleiche sind zu erzwingen 184.
Vernehmung, was bei der summarischen zu beobachten 225.
Ventris curator, s. Leibesfrucht
Verjährung in Steuersachen 351.
Verpfändung der Gerichte 40.
Verpflichtung der Gerichtspersonen 160. 559.
" " der Gerichtsverwalter 83. 84.
Verpflichtungsprotokoll 95.
Verschwender bekommen zuweilen Vormünde 216.
Versiegelung des Nachlasses, ist bei unmündigen Erben zu besorgen 204. deshalb ist zu requiriren 205. wie es zu halten, wenn mehrere Gerichte an dem Orte 205. hierzu sind die Gerichtspersonen anzuweisen 205.
Vertheidigung der Inkulpaten 237. was dazu dient, ist zu bemerken 251.
Verträge können den Vormund bestimmen 196.
Verunglückte, deren vorgeschriebene Rettung 245. an solchen sind die vorgeschriebenen Mittel anzuwenden 638.

638. hierbei ist ein Chirurgus zu adhibiren 640. Belohnung für die diesfallsigen Versuche 644.
Verwandlung der Strafen 240.
Verwandte sind besonders auszusöhnen 193. wie solche zur Vormundschaft kommen 197. Unterschied, ob das Guth von solchen oder von Fremden angenommen 402. 403. 409.
Verzichtsleistungen sind in besondere Protokolle zu bringen 101.
Vices des Richters werden dem Acktuario aufgetragen 254.
Vieh, von kranken, ist nichts zu genüßen 678. dergleichen nur von vereideten Fleischern zu schlachten 678. Praecautionen bei solchen 679. Kurmethode 683.
Viehschäden, wenn solche Steuerbefreiung erhalten 407.
Viehseuche 95. 511.
= = bewürket Quatembererlaß 376. Obliegenheit der Gerichtspersonen deshalb 645. Instrucktion für selbige deshalb 674. Anstalten dagegen 676. Praecaution und Kurmethode 679. 683.
Visitationen wegen allgemeiner Sicherheit 96. 462. wegen Feueranstalten 448. 612. der Schulen und Kirchen 516. sind von den Gerichtspersonen anzustellen 576. 578.
= = der Unterrichter waren ehedem nicht bekannt 67.
Voigte oder Advocati wurden zu Ausübung der Gerichtsbarkeit gebraucht 36.
Voigtland, die Perlen und Perlenmuscheln daselbst 499.
Vorbeschiede, deren Nutzen 24.
Vorkauf ist bei Dismembrationen zu stipuliren 357.
Vormünde müssen vor dem Richter stehen, der sie bestätigt 198. müssen in Regel angesessen seyn 198. zuweilen ist dieses nicht nöthig 196. werden zuweilen durch ihre Obrigkeit zur Abnahme angehalten 199. sollen auf den Namen der Unmündigen deren Gelder ausleihen 209. wem sie ausser den Unmündigen zu bestellen 214 215. 216. sollen die Pflegbefohlnen zur Schule anhalten 503.
Vormundschaftliche Zeugnisse 100.
Vormundschaftsbestätigungen 127.

Vormundschaftsordnung in Kursachsen ein herrliches Gesetz 194.
Vormundschaftssachen, was der Richter diesfalls zu beobachten 194. Gebühren in solchen 218. jährliche Tabellen 300. der Abwesenden 511.

W.

Waage, was im Betreff der Mühlwaage verordnet Seite 502. 595.
Waaren, ausländische, wie ferne sie verboten 497.
Wächter sind zu Steurung des Bettelwesens zu halten 456. wie solche zu bestellen 457. wie sie sich zu verhalten 458. die Gerichtspers. haben auf solche Achtung zu geben 580.
Wahnsinnige sind zu bevormunden 214.
Waldgüther im Voigtlande, deren Trankſteuerfreiheit 380.
Walzende Grundstücke können veräussert werden 304. die Schocke von solchen sind zu separiren 401. nöthige Anzeige davon 410. 411.
Wasserfluthen, was die Gerichten desh. zu beobachten 624.
Wasserläufe, der Gerichten Aufsicht darüber 600.
Wasserschäden sind so fort einzuberichten 303. bewürken Schockfreih. 351. wie diesfalls zu berichten 403.
Wege, Ausbesserung derselben, wem sie obliegt 501.
Wehmutter, s. Hebamme
Weibspersonen sind nicht als Wächter zu brauchen 457.
Weinsteuer 378. vom ausländischen Wein 379. Ursprung und Entrichtung 374. 380. Befreiung davon 380. von der neuen ist Niemand befreiet 381.
Wellerwände sind in manchen Fällen nur nachzulassen 447.
Werbedistrickte sind angewiesen 426.
Werber, fremde sind nicht zu dulten 498.
Werbung ist zu erleichtern 423. Partheilichkeit zu vermeiden 424. gewaltsam verboten 424.
Werth der Gebäude, wie solcher bei dem Brandversicherungskataster anzugeben 431. deshalb haben die Gerichten Obsicht zu führen 432.

Wetten beim Spiel sind verboten 489.
Wetterbeschädigte erlangen Steuerfreiheit 351. 397. wie diesfalls zu berichten 404.
Wiedergangbarmachung der Wüstungen, wenn solche erschweret wird 416. wer solchenfalls die Steuern zu erlegen 416.
Wildpretsdiebe und Raubschützen 499.
Windbrüche in den Pfarrhölzern 528.
Wirthschaft ist dem Gerichtsverwalter zu wissen nöthig 547. der Gerichten Aufsicht 601. 620.
Wirthshäußer, in solchen anzuschlagende Taxordnungen 302. 594. auf solche ist besonders Acht zu haben 458. darinne ist zu visitiren 461. 578.
Wittben und Unmündigen ist besonders vorzusehen 194.
Wolle, ist zu feilen Kauf in die Stadt zu bringen 575.
Würderungen der Gebäude 433. der Brandschäden 436. was die Gerichtsperf. dabei zu beobachten 615.
Wüste Gegenden, deren Kultur und diesfallsige Steuerfreih. 351. 397. was diesfalls zu beobachten 404. 409.
= = Güther, Anbringung ist nicht zu erschweren 416. von den Gerichten zu befördern 649.
Wüstungen sind in den Quatembern von den Kommunen zu übertragen 374. deren Wiedergangbarmachung 416.
Wurzen, des dasigen Stifts Tranksteuerfreih. 380. desgl. Fleischsteuerfreiheit 417.

Z.

Zählbretter sind in der Gerichtsstube nöthig Seite 89.
Zäune sind tüchtig zu halten 600.
Zehnden, dessen Ursprung in Sachsen 572.
Zeugen sind mit den Inkulpaten zu konfrontiren 228.
= = abhörung in Untersuchungssachen 234.
= = protokolle sind besonders zu halten 101.

Zeugniß, s. Attestat
Ziegeln, Gebäude sind damit zu decken 406.
Ziegen, auf deren Verlust folgt keine Steuerbefreiung 407.
Zigeuner, Verfahren gegen solche 465. sind nicht zu beherbergen 586.
Zinnßen von den Kapitalien der Unmündigen 210.
Zinnßreste sind von dem Bestand zu separiren 516.
Zubusse in das Hauptguth 359. 410.

Annaberg,
gedruckt mit Hasperischen Schriften.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kersten, Friedrich Heinrich Maximilian

Praktische Anweisung für Gerichtsverwalter und Dorfgerichtspersonen

Leipzig 1792

J.pract. 131
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554273-1
VD18 14563355-001